

Wirtschafts- und Verwaltungsstudien,
mit besonderer Berücksichtigung Bayerns.
Herausgegeben von Georg Schanz.
XXXIII.

Das
Livländische Bankwesen

in

Vergangenheit und Gegenwart.

Von

Dr. Eugen v. Stieda.

Leipzig.

U. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung Nachf.
(Georg Böhme).

1909.

Das
Hypothekendarkegesetz

vom 13. Juli 1899

herausgegeben

mit kurzen erläuternden Anmerkungen und einem Anhang:

Das Recht der Hypothekendarkebriefe

von

Dr. jur. **Joseph Löhre,**

Direktor der Bayerischen Handelsbank in München.

10 Bogen. 2 Mk. 50 Pf., geb. 3 Mk.

**Die volkswirtschaftliche Bedeutung
der Hypothekendarkebanken**

von

Dr. jur. **Joseph Löhre,**

Direktor der Bayerischen Handelsbank in München.

Preis: 1 Mark.

Das Reichsgesetz

über die

privaten Versicherungsunternehmen

vom 12. Mai 1901.

Mit Einleitung, Erläuterungen und Sachregister,
sowie den einschlägigen Vollzugsinstruktionen

herausgegeben

von

Dr. **Karl Deybeck,**

Egl. Regierungsrat im Egl. Bayer. Staatsministerium der Finanzen.

2 Mark 80 Pf., eleg. geb. 3 Mark 30 Pf.

ESTICH
A 1047

Das Livländische Bankwesen

in Vergangenheit und Gegenwart.

Wirtschafts- und Verwaltungsstudien

mit

besonderer Berücksichtigung Bayerns.

Herausgegeben

von

Dr. Georg Schanz,

Professor der Nationalökonomie, Finanzwissenschaft und Statistik
an der Universität Würzburg.

XXXIII.

Dr. v. Stieda, Das Livländische Bankwesen in Vergangenheit
und Gegenwart.

Leipzig.

A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung Nachf.
(Georg Böhme).

1909.

Das
Livländische Bankwesen

in

Vergangenheit und Gegenwart.

Von

Dr. Eugen v. Stieda.

Leipzig.

A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung Nachf.

(Georg Böhme).

1909.

Alle Rechte,
besonders das der Überetzung, vorbehalten.

21.



1113

Seinen Pflegeeltern

und

seiner Braut

in Dankbarkeit und Liebe

gewidmet

vom

Verfasser

Vorwort.

Die Behandlung des livländischen Bankwesens, die hier versucht wird, bot viele unerwartete Schwierigkeiten. Vor allem war dies bei der Materialbeschaffung der Fall. Es ist über das gesamte Geld- und Kreditwesen Livlands so wenig geschrieben worden, daß ich fast überall direkt auf die Quellen zurückgehen mußte. Das Zusammen- suchen des geeigneten Materials aus den Stadtarchiven zu Riga und Dorpat, der Stadtbibliothek zu Riga, den Bibliotheken der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde zu Riga und des Polytechnikums zu Riga, den Archiven der Gilden zu Riga und Dorpat, verschiedenen Zeitungsredaktionen und vor allem den Bankarchiven, sowie aus verschiedenen anderen Instituten Rigas, Dorpats, Pernaus und anderer Städte erforderte sehr viel Zeit und Mühe. Bei der Behandlung des neueren Bankwesens Livlands war ich fast durchweg auf die Rechenschaftsberichte der Banken angewiesen, nur in vereinzelten Fällen standen mir auch die Protokollbücher zur Verfügung. Da Livland inklusive der Sparkassen rund 100 Kreditinstitute hat, ließ sich die Beschaffung dieser Berichte auch nicht in kurzer Zeit erledigen. Ferner wirkte erschwerend, daß es mir als Theoretiker öfters erst nach längerer Arbeit möglich wurde, sich in Fragen der reinen Bankpraxis zurechtzufinden. Die vielfach recht verschiedenen Prinzipien, die bei Aufstellung einer Bankbilanz heute und z. B. vor 100 Jahre maßgebend waren, haben auch oft eine einheitliche Betrachtung gehindert.

Rühmen muß ich die große Zuverlässigkeit der Herren Bankdirektoren, Archivare, Bibliothekare, Sekretäre usw. der verschiedensten Institute, welche mir bereitwilligst das gewünschte Material zur Verfügung stellten und die erbetenen Auskünfte erteilten. Es sei ihnen allen hier mein aufrichtiger Dank ausgesprochen! Nicht zugänglich waren mir die genauen Daten über die Reichsbank, und jegliche Auskunft blieb einzig von der Pleskauer Bankfiliale aus.

Den größten Dank aber schulde ich meinem Lehrer, dem Herrn Reichsrat Professor Dr. Georg Schanz-Würzburg, der mir nicht nur die Anregung zu dieser Arbeit gab, sondern mich auch stets mit seinem Rat und seinen großen Erfahrungen und Kenntnissen unterstützte und schließlich durch Aufnahme der Arbeit in die „Wirtschafts- und Verwaltungsstudien“ ihr den Weg in die Öffentlichkeit bahnte!

An sämtliche Herren Bankdirektoren und sonstige Fachleute sei noch die Bitte gerichtet, eventuelle Berichtigungen und Aussetzungen mir gefälligst zustellen zu wollen (Riga, Alexanderboulevard Nr. 2).

Zum Schlusse sei noch bemerkt, daß ich den Zweck meiner Arbeit für erfüllt halte, wenn sie das Bankwesen Livlands, diesen so wichtigen Zweig der Gesamtwirtschaft, so behandelt hat, daß sie vielleicht eine kleine Anregung auf irgend welchem Gebiete des Bankwesens bringt und somit ein, wenn auch nur geringes Scherflein zur wirtschaftlich-kulturellen Entwicklung meiner Heimat beiträgt.

Würzburg, im Mai 1908.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Erster Teil.		Seite
	Das ältere Bankwesen Livlands	1
Einleitung		3
I. Kapitel. Die älteste Urkunde zum Bankwesen Livlands		9
II. Kapitel. Die Handlungscassa in Riga		12
A. Wirtschaftliche und politische Verhältnisse um die Gründungszeit		12
B. Die Gründungsgeschichte und der Charakter der Handlungscassa		14
C. Die Handlungscassa 1736—1867		37
1. Das erste Geschäftsjahr		37
2. Das Darlehnsgeschäft		38
a) gegen Warenunterpfand		39
b) gegen Schuldschein (Privatobligation) mit Bürgschaft (Kaution) von zwei Bürgen		41
c) gegen Schuldschein im reinen Personalkredit		43
d) gegen Immobilien		44
e) gegen Wertpapiere		45
f) gegen Wechsel		48
3. Die Zinspolitik		50
4. Das Kapital		53
5. Revisionen		60
6. Beziehungen zu anderen Banken		62
7. Die Kommittenten		63
8. Die Beamten		65
9. Die gemeinnützige Wirksamkeit		65
10. Das Statut 1736—1867		70
D. Die Handlungscassa 1867—1895		72
1. Die neuen Statuten von 1867 und 1874		72
2. Einlagen		91
3. Darlehn		93
4. Giro und Wertpapiere		95
5. Diskont		96
6. Steuerfrage		99
7. Übergabe		101
E. Schlußgedanken		104

	Seite
III. Kapitel. Die Diskontokasse in Riga	108
A. Die Gründungsgeschichte der Diskontokasse	108
B. Die Wirksamkeit und die Geschichte der Diskontokasse	128
1. 1794—1797	128
2. 1797—1819	132
3. 1819—1873	149
IV. Kapitel. Die Leih- und Diskontokasse in Dorpat	159
V. Kapitel. Rückblick	178

Zweiter Teil.

Das neuere Bankwesen Livlands bis auf die Gegenwart	183
Einleitung	185
I. Kapitel. Kommunale und halbkommunale Kreditinstitute	186
A. Die Börsebank zu Riga von 1864	186
1. Die Gründung der Börsebank durch den rigische Börsekomitee	186
2. Der rechtliche Charakter der Bank und ihre Organisation	191
3. Der wirtschaftliche Charakter der Bank	212
4. Die allgemeine Entwicklung der Bank	215
5. Die Operationen der Bank	219
a) Das Depositen- und Girogeschäft	219
b) Das Korrespondentengeschäft	223
c) Das Darlehngeschäft	227
d) Das Wechselgeschäft	230
e) Das Effektengeschäft	233
f) Sonstige Geschäfte	235
g) Die Diskontopolitik	236
h) Die Resultate der Bank	243
B. Die Rigaeer Stadt-Diskontobank	254
1. Die Gründung und der rechtliche Charakter der Bank	254
2. Der wirtschaftliche Charakter der Bank	260
3. Die allgemeine Entwicklung der Bank	278
4. Die Operationen der Bank	279
a) Das Giro- und Einlagengeschäft	279
b) Das Kontokorrentgeschäft	282
c) Das Darlehngeschäft	285
d) Das Wechselgeschäft	287
e) Das Effektengeschäft	291
f) Sonstige Geschäfte	293
g) Die Diskontopolitik	294
h) Die Resultate der Bank	295
C. Die Jurjewer (Dorpater) Bank zu Jurjew (Dorpat)	302
1. Gründung, rechtlicher Charakter, Organisation der Bank	302
2. Der wirtschaftliche Charakter der Bank	308
3. Die Operationen der Bank	309
4. Die Entwicklung und die Geschäftstätigkeit der Bank	313
5. Die Kapitalien der Bank, Gewinn und Verlust	314
D. Die Bernauer Gemeindebank	319
II. Kapitel. Die Privatbankbanken	321
A. Die Rigaeer Kommerzbank	321

	Seite
1. Gründung und Organisation der Bank	321
2. Der wirtschaftliche Charakter der Bank	343
3. Die allgemeine Entwicklung der Bank	345
4. Die Operationen der Bank	350
a) Einlagen- und Girogeschäft	350
b) Korrespondentengeschäft	351
c) Das Darlehngeschäft	352
d) Das Wechselgeschäft	355
e) Das Effektengeschäft	399
f) Aktienkapital und Reserven	360
g) Gewinn und Verlust	363
B. Die übrigen Privataktienbanken in Livland	370
III. Kapitel. Die Kreditinstitute auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit	372
1. Die II. Rigaer Gesellschaft gegenseitigen Kredits	372
2. Die III. " " " "	390
3. Die I. " " " "	394
4. Die Livländische " " " "	397
5. Die übrigen Gesellschaften " "	399
IV. Kapitel. Die Pfandbriefanstalten Livlands	401
1. Die Livländische adlige Güterkreditsozietät	401
a) Geschichte und allgemeine Entwicklung	401
b) Organisation, Operationen, Statistik	406
c) Die Bauernrentenbank	417
2. Der Kreditverein der Hausbesitzer in Riga	418
3. Der rigasche Hypothekenverein	450
4. Der Livländische Stadt-Hypothekenverein	454
5. Schlußgedanken	455
V. Kapitel. Das Komptoir der Reichsbank in Riga	458
VI. Kapitel. Das Sparkassenwesen in Livland	463
VII. Kapitel. Rückblick	479

Erster Teil.

Das ältere Bankwesen Livlands.

Einleitung.¹⁾

Es war in den Tagen des großen Staufers, als die Kolonisierung des Landes um den heutigen Rigaschen Meerbusen begann. Als Barbarossa seine den deutschen Interessen so ganz abgekehrte italienische Politik verfolgte, rechte Heinrich der Löwe seine Franken nach Norden und Osten, in richtiger Erkenntnis dessen, wo die Angeln der Kraft des deutschen Volkes einzusetzen seien: er nahm die Ausbreitung seiner Territorialmacht auf Kosten der slavischen Bevölkerung in Angriff. Seit 1158 Lübeck neubegründet war, strebten die Deutschen sächsischen Stammes nach Osten, sei es um Land zur Besiedlung zu gewinnen, sei es um Handelsvorteile zu erlangen. Seit den 60er Jahren finden wir den deutschen Kaufmann auch an den Ufern der Düna. Jedes Jahr mit Beginn der Schifffahrt kamen diese Pioniere deutscher Kultur wieder, und schon 1184 schloß sich ihnen der Kanoniker Meinhard von Segeberg an, der im Lievendorfe Uexküll an der Düna die erste Kirche und im Jahre darauf das erste Schloß errichtete. Damit begann die Mission und deutsches Leben im Lievenlande, und damit trat dasselbe in das Licht der Geschichte. Es folgte nun die Erscheinung, die stets eine Kolonisation im unkultivierten Land begleitet: Kampf des Kolonisators mit dem Autochtonen. Doch mit dem Schwert in der Hand siegten Christentum und Kultur und gaben dem Lande ein festes Staatsgepräge. 1201 wurde Riga gegründet, die Metropole Livlands, die spätere mächtige Hansestadt, der Erisapsel zwischen Deutschen, Schweden, Polen und Russen, die heutige Hauptstadt der Gouvernements Livland.

Die Geschichte Livlands weist beinahe alle Erscheinungen auf, wie sie das Mutterland, Deutschland, aufzuweisen hat. Geistlicher, Ritter,

¹⁾ Historische Daten nach C. Mettig, „Die Geschichte der Stadt Riga“, Riga, Fond u. Polievskij 1897. F. Eckardt, „Die baltischen Provinzen Rußlands“, Leipzig, Duncker u. Humblot 1868.

Städter und Bauer kämpfen durch Jahrhunderte ihre blutige Fehde miteinander — innere Zwietracht zerreit das Land. Religiser Fanatismus, Kalenderstreitigkeiten entfesseln die Leidenschaft der Gemter. Der uere Feind fllt ins Land, — dem Deutschen wird die Oberherrschaft entrisen, und zuerst dem Polen, dann dem Schweden mu Livland huldigen. Es war eine wilde bewegte Zeit, als es Peter dem Groen gelang, die Absichten und vergeblichen Versuche seiner Vorfahren zu verwirklichen und seine groe Faust auf Livland zu legen. 1710 fllt Riga nach schwerer Belagerung, und 1721 im Frieden zu Nystadt wurden Livland und Estland, vom groen nordischen Krieg zerrissen und verwstet, dem russischen Reiche einverleibt. Von nun an ist das politische und historische Geschicht Livlands mit dem des groen russischen Staatswesens verknpft.

Was die livlndische Landesverfassung anbetrifft, so fhrt der livlndische „Landesstaat“, wie er — trotz Entziehung der Polizei- und Justizverwaltung (1888 und 1889) und trotz vieler anderer im Laufe der Zeiten erfolgten Rechtsminderungen — noch heute in seinen Grundzgen besteht, seine Entstehung auf die erste Periode der schwedischen Herrschaft zurck, einen Abschnitt der Geschichte, der, nchst der Kolonisation, wohl als der fruchtbarste aus dem ganzen 700jhrigen Entwicklungslaufe Livlands bezeichnet werden darf. Die Urkunde, die die grundlegenden Landesrechte bei der erstmaligen Huldigung von einem fremden Szepter zusammenfate und von dem neuen Herrscher feierlich verbrgt wurde, ist etwas lter, es ist das Privilegium Sigismundi Augusti vom 28. November 1561. Als oberste Instanz des „Landesstaates“ trat 1643 der erste Landtag zusammen mit dem „Landtagsdirektor“ oder „Landmarschall“ an der Spitze und seinen Landrten und Kreisdeputierten. Der Landtag wird gebildet von der „Ritter- und Landschaft“, — der Gesamtheit der Rittergutsbesitzer, unabhngig vom persnlichen Stande, und versammelt sich unter dem Prsidium des Landmarschalls regelmig alle drei Jahre, in der Zwischenzeit je nach Erfordernis. Es sind groe Befugnisse, die ihm das Gesetz gewhrt. „Alles, was sich auf die Rechte, Interessen und Einrichtungen der Ritterschaft oder auf das Wohl des ganzen Landes bezieht, kann Gegenstand der Landtagsverhandlungen sein.“¹⁾

Noch frher als diese Landesverfassung und ganz getrennt von ihr, haben sich die Verfassungen der livlndischen Stdte ausgebildet. Insbesondere kommt hier die Metropole Riga in Betracht.

„Riga hat, wie dies bei wenigen Stdten der Fall ist, seine ursprngliche Verfassung durch mehr als sechs Jahrhunderte unerschttert

¹⁾ Rigascher Almanach 1907.

bewahrt. Die wesentlichen Grundlagen und Einrichtungen, welche dieser im Anfang zuteil wurden, als im Jahre 1226 der Rat konstituiert wurde, haben im Laufe der Zeit wohl immerfort Ergänzungen und weitere Entfaltung und Ausbildung erhalten; eine revolutionäre Umgestaltung hat dieselbe aber nicht erfahren. Die Stürme der Zunftunruhen, welche im 14. und 15. Jahrhundert vernichtend und umgestaltend über die meisten deutschen Städte hinfuhren, sind von Rigas Gestade fern geblieben. Auch die Bürgerunruhen, welche in Riga im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts als Folge der durch die Reformation erweckten neuen Strömungen der Zeit und des dadurch beförderten Unterganges der seitherigen staatlichen Verhältnisse Livlands ausbrachen, und welche unter dem Namen des Kalenderstreites bekannt sind, haben wohl eine Mitbeteiligung der Bürgerschaft an der Kenntnis der öffentlichen Angelegenheiten und an der Verwaltung der Stadt in bestimmterer und zum Teil erweiterter Weise in Anspruch genommen; sie haben namentlich den bürgerlichen Korporationen der beiden Gilden eine bestimmte Ausbildung und feste Geltung gegeben. Die Verfassung selbst und ihre Grundlagen, sowie die Organisation und das Recht des Rates an sich haben sie aber nicht in Frage gestellt.¹⁾

Seit wann die Körperschaften der beiden Gilden existieren, ist unbekannt, jedenfalls nehmen schon früh Bürger, als Vertreter der Stände, an wichtigen Ratsversammlungen teil. 1329 bestanden die Gilden bereits als feste Gefüge. Die „Große“ und die „Kleine“ Gilde wurden sie nach dem großen und dem kleinen Hause genannt, in welchem sie ihre Beratungen abhielten. Auch hießen sie „Stube zu Münster“ und „Stube zu Soest“ nach Art der beiden Stuben in den deutschen Städten, aus welchen sie Sitten und Bräuche, Schragen und Ordnungen bekommen hatten. Die ältesten uns erhalten gebliebenen Schragen von 1354 zeigen einen noch rein korporativen Charakter. Doch seit 1352 waren die Gilden bereits Stände der Stadt und schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts war die ständische Verfassung Rigas vollendete Tatsache. Die Schragen der Gilden vom 15. und 16. Jahrhundert sind uns nicht mehr erhalten, — erst die vom Jahre 1610, welche beweisen, daß die Gilden schon lange vorher festes politisches Gefüge hatten: sie bildeten mit dem Rat die politisch einzig berechnigte, rigasche Stadtgemeinde. Diese rekrutierte sich nur aus solchen Personen, die das örtliche Bürgerrecht erlangt hatten und dem Rat oder den Gilden zugehörig waren. Der Bürger hatte Rechte und Pflichten und konnte in die engere Gemeinschaft der Bruderschaft aufgenommen werden, wonach er erst vollberechtigt war und das aktive

¹⁾ Böhlsühr, Rigasche Ratsslinie. Riga, Moskau und Odessa, Deubner 1877.

und passive Wahlrecht auf dem Gebiete des Gemeinwesens hatte. „Die drei Stände, Rat und Gilden, repräsentierten Rigas Bürgertum und waren die Stadt-, Orts- und Unterstützungsgemeinde. In dieser alten Gemeinde ist das Ideal verwirklicht: eine Gemeinde, ein Recht und eine Pflicht.“¹⁾

Eine Änderung der rigaschen Verfassung trat ein, als unter der Regierung Katharinas der II. im Jahre 1785 die Statthaltertschaftsverfassung eingeführt wurde. Der Rat wurde aufgehoben, und die beiden Gilden verloren gleichfalls jede Beteiligung am Stadtregimente. An die Spitze der Verwaltung wurde der sechsstimmige Stadtrat unter dem Präsidium eines Stadthauptes gestellt. Das neue Gesetz brachte ferner die Verpflichtung für jeden, der „bürgerliches Gewerbe, Handlung oder ein Handwerk treibet“, gleich allen übrigen Bürgern der Stadt Abgaben und Steuern zu zahlen und ordnete die Seelenrevision und die Kopfsteuerzahlung an. Bürger konnte nun jedermann werden, der sich in der Stadt niederließ. Die alte Bürgergemeinde existierte nun nicht mehr, und es war an ihre Stelle eine neue Gemeinde, die rigasche Steuergemeinde, getreten, die aus sämtlichen in die örtliche Steuerkataster eingetragenen Personen bestand. Durch den Restitutionsukas Kaiser Pauls wurde die Wiederherstellung der alten rigaschen Stadtverfassung angeordnet. Der Rat und die Gilden traten wieder in ihre frühere Wirksamkeit, — der Bürgerstand Rigas war also wieder in seine früheren Rechte eingesetzt. Es bestanden nun gleichzeitig zwei getrennte Gemeinden: die politische Stadtbürgergemeinde und die örtliche Steuergemeinde, deren oberster Grundsatz die reichsrechtlichen Bestimmungen waren, daß die Gemeinde für ihre Armen und Kranken zu sorgen habe, die also eine Unterstützungsteuergemeinde war.²⁾ Die Gegensätze waren indes noch nicht so schroff ausgeprägt, da beide Gemeinden sich unter der ständischen Verwaltung befanden. Die ständische Verfassung mit den Bürger- und Bruderschaften erhielt 1845 die Allerhöchste Sanktion: durch die in diesem Jahre erfolgte Kodifikation des Ständerechts der Ostseeprovinzen wurden alle die Erlangung des örtlichen politischen Bürgerrechts in den beide Gilden betreffenden Privilegien und Vorzüge der bald 650 jährigen Überlieferung gemäß gesetzlich geordnet und anerkannt.

Mit dem 1. Januar 1878 trat die für die Städte der Ostseeprovinzen mit einigen Modifikationen versehene russische Städteordnung vom 16. Juni 1870 in Kraft. Der Einführungsukas vom 26. März 1877 befahl, daß die Magistrate und die ständischen Institutionen, zu

¹⁾ Blumenbach, „Die Gemeinde der Stadt Riga in 700 Jahren“. Riga 1901, Ernst Platés.

²⁾ Ebenda.

deren Bereich, außer den in den Wirkungskreis der neuen städtischen Kommunalverwaltung fallenden Angelegenheiten, noch andere gehörten, bis auf weiteres auf der bisherigen Grundlage belassen würden. Ferner mußten alle Angelegenheiten, Anstalten und Vermögensobjekte, welche nach der Städteordnung zur Kompetenz der neuen Verwaltung gehörten, aus der Wirkungssphäre der alten ständischen Institutionen ausgeschieden werden, mit Ausnahme derer, welche einzelnen Ständen, Gilden, Kirchen oder anderen außerhalb der Kommunalverwaltungen stehenden Institutionen gehörten.

Neben den also teilweise weiter existierenden Magistraten und ständischen Institutionen wurde die Stadtverordnetenversammlung mit dem Stadthaupt an der Spitze freiert.

„Durch die Begründung der neuen Kommunalverwaltung war ein eigentümlicher Zustand eingetreten: es bestanden jetzt nebeneinander drei Gemeinden: erstens die neue Stadtgemeinde, repräsentiert durch die Gesamtheit der wahlberechtigten Bewohner; zweitens die alte ständische Bürgergemeinde und drittens die Steuergemeinde.

Zwar hatte die neue Kommune äußerlich alle Requisite der Stadtgemeinde: sie war im Besitz des gesamten Haushalts Rigas, sie besaß das Repräsentations- und Deputationsrecht; die wahlberechtigten Personen indes umfaßten nur einen kleinen Bruchteil der Bewohner.

Die Steuergemeinde bildete ihrem Wesen nach nur eine Unterstützungsgenossenschaft, irgendwelche politische Rechte besaß sie nicht.

Die Tätigkeit der alten Stände war, abgesehen von der gemeinsamen Oberverwaltung der Steuergemeinde, eine rein interne geworden. Der Rat war ausschließlich Justizbehörde.“¹⁾

Es läßt sich denken, daß es bei dieser häufigen Veränderung der „Gemeinde“ Rigas, bei der gewaltsamen Aufhebung von Ständen und Kreierung neuer Gemeinden zu großen Meinungsverschiedenheiten und andauernden Streitigkeiten in betreff des Besitztums aller möglichen Angelegenheiten, Anstalten und Vermögensobjekte — darunter auch Kreditinstitute — kommen mußte, wie es denn auch tatsächlich der Fall war.

Am 27. November 1889 wurde der Rat ganz aufgehoben.

„Hiernach kehrten die Gilden zu ihrer ursprünglichen Bestimmung zurück: sie waren wieder die alten Vereinigungen zur Aufrechterhaltung der guten Sitte und zu gegenseitiger Hilfe und Unterstützung. Nach wie vor heißen ihre Glieder Bürger und Brüder und erblicken ihre Aufgabe darin, durch die ihnen auf gesetzlicher Grundlage gewährleistete

¹⁾ Nach Blumenbach.

corporelle Kontrolle tüchtige Kräfte für das Kommunalleben heranzubilden. Die rigasche Steuergemeinde mit der Steuerverwaltung war ein selbständiger Faktor geworden und erhielt als solcher durch das bezügliche Reorganisationsgesetz die staatsrechtliche Sanktion. Der Vorsitzende der Steuerverwaltung wird durch die Stadtverordnetenversammlung gewählt, während die beiden Beisitzer von den Bürgerschaften der beiden Gilden delegiert werden, wodurch ein gewisser Kontakt zwischen der alten Bürgergemeinde und der Steuergemeinde bestehen geblieben ist. Die beiden alten Bürgerschaften stellen auf diese Weise einen privilegierten Ausschuß der Steuergemeinde dar.“

Auch heute gibt es in Riga immer noch zwei Gemeinden: die Stadtgemeinde und die Steuergemeinde, — zwei Faktoren, die keine Interessengemeinschaft miteinander verbindet, vielmehr stehen sie zueinander etwa in dem Rechtsverhältnisse des Vermieters zum Mieter. Es ist ein anormaler Zustand, der sich auf die Dauer nicht halten läßt. Es ist zu hoffen, daß die seit ca. 30 Jahren in Aussicht gestellte Reorganisation eine baldige Verwirklichung finden möge.¹⁾

Die Entwicklung der Gemeindeverfassung in den anderen Städten Livlands ging analog der rigaschen vorstatten. Speziell kommt hier Dorpat in Betracht.

Diese besondere Entwicklung des ständischen Wesens und der Kommunalverfassung in den livländischen Städten werden wir bei der Behandlung des Bankwesens vor Augen haben müssen: das Bankwesen Livlands war anfangs rein ständisch, und die Bank mit mehr oder weniger kommunalem Charakter ist heute ein wesentlicher Faktor im Wirtschaftsleben des Landes.

¹⁾ Nach Blumenbach.

I. Kapitel.

Die älteste Urkunde zum Bankwesen Livlands.

Versezen wir uns in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts. Europa krankte noch an den Folgen des dreißigjährigen Krieges, als im Osten von neuem die Kriegsfackel drohend entbrannte. Der Zar Alexei Michailowitsch verspürte Gelüste nach den reichen Ostseehäfen und rückte 1656 mit unzähligen Scharen raubend und sengend zur Ostsee. Livland, damals schwedische Provinz, hatte den ersten Ansturm zu erleben. An den Mauern der alten Hansestadt Riga zerschellte die Macht des Moskowiters, und, wie Ranke sagt, Livland hatte wieder einmal erwiesen, daß es ein Bollwerk der westeuropäischen Kultur ist. Doch die Polen beunruhigten und belagerten Riga noch zwei Jahre. Erst 1658 wurden auch sie geschlagen.

Elend und Not war nach dem Kriege über das Land gebracht. Doch in der Zeit des Aufschwungs, die bekanntlich jeder wirtschaftlichen Depression zu folgen pflegt, finden wir in Riga die Initiative zu zahlreichen Einrichtungen zu Nutz und Frommen der Bürgerschaft: sie ging nicht nur vom Räte und den Gilden aus, sondern auch von der Regierung, welche in der Förderung der Interessen der Stadt stets viel Umsicht und eingehendes Verständnis an den Tag legte. Die schwedische Regierung wandte sich mit besonderem Interesse den Fragen der inneren Verwaltung und der Justiz zu.

1653 wurde ein rigasches Stadtrecht verfaßt und 1673 neu umgearbeitet. 1656 wurde der Schragen der kleinen Gilde bestätigt, ebenso 1680 ein Vergleich zwischen der Ältestenbank und der Bürgerschaft der großen Gilde und 1681 ein Wahlmodus des Ältermanns großer Gilde. In betreff der Finanzverhältnisse und des Gemeinwesens sind hervorzuheben die Rassaordnung von 1675, die Feuerordnung von

1664, die Schornstein- und die Kleiderordnung von 1677, die Apotheker-, Bettler- und Karrenordnung von 1665, die Schulordnung von 1681 und vieles andere. 1675 wurde von Karl dem XI. die „schola Carolina“ gegründet, das spätere Lyceum und ab 1804 Gouvernementsgymnasium. Von 1663 stammt die Wasserleitung der Stadt. 1699 wurde vom Rat eine Lotterie zur Unterstützung der Armen gegründet.¹⁾

Trotz der drohenden Kriegsbereitschaft des großen Kurfürsten, trotz eines entsetzlichen Brandes in Riga, der viele Hunderte von Häusern und Speichern einäscherte, und trotz der berüchtigten Reduktionen, die fast den gesamten Grundbesitzerstand an den Bettelstab brachten, war die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts für Riga eine Zeit des wirtschaftlichen Aufschwungs.

In dieser Zeit finden wir auch die Anfänge des Bankwesens Livlands.

Wohl hatten die Wechsler schon lange ihr Gewerbe in Riga getrieben und waren auch hier, wie überall, recht übel berüchtigt, — die Ratsprotokolle des ganzen 17. Jahrhunderts wimmeln von Erlassen und Verordnungen gegen die Wechsler — doch 1693 erst kamen der Rat und die Bürgerschaft der Stadt auf den Gedanken, eine Bank zu gründen. Die älteste Urkunde hierüber stammt aus Stockholm vom 3. Juni 1693 und ist ein Schreiben Karl des XI. von Schweden an den Generalgouverneur von Livland. Das Original der Urkunde ist noch heute im Archiv der großen Gilde zu Riga vorhanden.

Das Schreiben lautet:

„Unserer sonderbahre gunst und gnädige Gewogenheit mit Gott dem Allmächtigen, getreuer Mann, Unser Rath, Herr graff, feld Marschall und Generalgouverneur.

Wir sehen aus Ew. unterthänigen d. 30/ pasato datierten Schreiben welchergestalt Ihr vermeinet, daß es den commercien in der Stadt Riga zu keinem geringeren Wachstum und der Bürgerschaft zum besten reichen würde, wenn eine Banco dafelbst eingerichtet werden sollte, damit den Trafiquirenden dadurch mit nöthige Geldmitteln gegen Billige Interessen dadurch geholfen werden könnte, und sie nicht nötig hätten, fremdden in die Hände zu sehen, entweder sich an schweren conditionen zu gravieren, oder auch die Wahre zur Unzeit zu veräußern, wie bisher geschehen, da sie nicht vermocht, dieselbe so lange zu halten, biß sie auf den höchsten Preis gestiegen, und obwohl bemeldter Stadt hier anwesender gevollmächtigter Landrichter Justus von Palmberg bey eine ferner Erinnerung wegen Einrichtung bemeldter Banco gethan, so unterstehet ihr Euch dennoch nicht, ohne unser gnädige Verordnung selbiges Werk vorzunehmen, sondern stellet es unserm eigenen gnädigen gubtbefinden und wohlgefallen anheim. Hierauf gereicht Euch zur gnädigen Antwort, daß weissen wir finden, daß dieses ein sehr nöthiges und nützliches Werk sey, so ist hiermit an Euch unser gnädiger Wille, und Befehl, daß Ihr bei Ewer Ankunft in

¹⁾ Nach Mettig, „Geschichte Riga's“.

Riga selbige Sache in gemeinere Erwähnung ziehet, und hernach uns darüber der Sachen Beschaffenheit noch eine unterthänige und ausführliche Relation abstattet, zu welchem Ende wir auch Euch hierrin geschlossen zurücksenden, des Landrichters von Palmberg über selbige Sache insinuirte Erinnerungen, womit wir Euch Gott dem Allmächtigen empfehlen sonderlich gnädiglich

Stockholm d. 3. Junij 1693

Carolus

C. Piper.

Der Syndikus Justus von Palmenberg¹⁾ war der Vertreter des Rates in Stockholm. Sein Name wird auch anderweitig in den damaligen Urkunden genannt. Die Bürgerschaft hatte sich jedenfalls mit dem Plan einer Bankgründung an den Generalgouverneur, als die höchste Instanz innerhalb des Landes gewandt, und dieser war nach Stockholm an den König um Genehmigung des Planes eingekommen. Gleichzeitig hatte wohl der Vertreter des Rates, Palmenberg, Instruktionen erhalten: seine „insinuirten Erinnerungen über selbige Sache“ waren jedenfalls das Projekt zur Bankgründung. Das Einzige, was wir über dieses Projekt wissen, ist das in der Urkunde selbst Enthaltene: es sollte dem Handel zu Wachstum und der Bürgerschaft zum Besten gereichen; den Kaufleuten sollten Darlehen gegen billige Interessen erteilt werden, damit sie es nicht nötig hätten, sich an „Fremde“ zu wenden, denen sie jedenfalls Wucherzinsen zu zahlen hatten; auch sollten sie ihre Waren nicht zur Unzeit zu veräußern brauchen, sondern eine günstige Konjunktur abwarten können.

Wir sehen eine ganz vernünftige Tendenz, wie sie auch noch heute vielfach im Bankwesen vertreten wird. Auf dieser Grundlage hätte die Bank unzweifelhaft gedeihen können und hätte dem Gemeinwohl viel genügt. Ihrem Wesen nach könnten wir sie als „Handelsbank“ bezeichnen, und zwar jedenfalls mit mehr oder weniger kommunalen Charakter, denn das Grundkapital zur Bank hätten ständische Körperschaften oder vielleicht der Fiskus dargeliehen oder hergegeben, welche alle unzweifelhaft eine gemeinnützige Wirksamkeit der Bank zur Bedingung gemacht hätten.

Doch an der Ungunst der Verhältnisse scheiterte das Projekt. In erster Linie werden wohl die Güterreduktionen die Schuld daran getragen haben, welche Riga und Livland mit Karl dem XI. verfeindeten, welcher in obiger Urkunde ausdrücklich verboten hatte, ohne seine Verordnung eine Bankgründung vorzunehmen. Es mögen auch andere Ursachen mitgespielt haben. Adel und Bürgerschaft befahdeten sich damals wieder einmal besonders heftig, und — der große Nordische Krieg

¹⁾ Palmenberg u. Palmberg — in verschiedenen Urkunden verschieden genannt.

schickte bereits seine Vorboten: neue drohende Kriegswolken standen am Horizont, denn Friedrich August und der Zar rüsteten wieder mit aller Gewalt.

Das alles machte den Boden zu wirtschaftlicher Entwicklung so ungünstig als möglich.

Allgemein interessant ist das rigasche Bankprojekt aber insofern, als es das weitere Glied einer Kette war, die sich als ein Beweis der Entwicklung von Kultur und Wirtschaft, hier eines Faktors derselben, des Bankwesens, von West nach Ost zog. Ich meine folgendes: 1587 erfolgte die Gründung der ältesten Bank, des „banco di Rialto“ in Venedig, im alten Kulturland Italien; 1609 die Gründung einer Girobank in Amsterdam; 1619 die Gründung der Hamburger Bank; 1621 die Gründung der Nürnberger Bank; 1657 Errichtung der Bank in Stockholm; 1693 das Bankprojekt in Riga, welches erst 1736, wie wir später sehen werden, realisiert wurde; 1703 trat die erste österreichische Bank, die Wiener Girobank ins Leben, und schließlich 1754 die Petersburger und die Moskauer Adelsbank — die ersten Rußlands.

II. Kapitel.

Die Handlungscassa in Riga.

A. Wirtschaftliche und politische Verhältnisse um die Gründungszeit der Handlungscassa.

An der Ungunst der Verhältnisse war das Projekt von 1693 gescheitert: die schwedischen Güterreduktionen, die auch in Livland den Adel und die besitzende Bürgerschaft an den Bettelstab brachten, blutiger Kampf zwischen Adel und Bürgerschaft und drohende Kriegswolken am Horizont hatten damals den Boden zur wirtschaftlichen Entwicklung so ungünstig als möglich gestaltet. Auch die nächsten Dezennien waren Jahre des Schreckens für Livland. Der große nordische Krieg war um die Jahrhundertwende entbrannt und lag schwer auf dem Lande. Zuerst standen Friedrich August des Starken, des Polensachsen, Heere vor Riga und verwüsteten das ganze Land. Handelsstockungen und starke Erhöhung der Steuern untergruben den Wohlstand der Bürger;

in Rußland, Polen und Litthauen ausstehende Summen konnten von den Kaufleuten des Krieges wegen nicht beigetrieben werden. Dazu kam die Regierung mit immer neuen Forderungen: enorme Kontributionen und Vorschüsse hatte die Stadt von 1703—05 zu zahlen. Die damals kursierenden Carolinen sollten auf Befehl des Gouverneurs sogar durch ein aufzudrückendes Stempelzeichen im Werte verdoppelt werden, also einen Zwangskurs bekommen. 1708 mußte die Stadt 4000 Rekruten unterhalten, 1709 brachte eine entsetzliche Überschwemmung, Not und Elend. 1710 war der kühne Knabe Karl XII. in die russischen Steppen gedrungen und bei Poltawa waren die Schicksalswürfel gefallen: Schwedens Stern war untergegangen und Rußland war im Emporsteigen zum Zenit begriffen!

Im selben Jahre stand Scheremetjew vor den Thoren Rigas und konnte die Worte aussprechen¹⁾: „Gott hat mir die Gnade gewährt, mich mit der livländischen Hauptstadt Riga, die bisher noch niemals durch Mittel eingenommen worden ist und die in ganz Europa die unüberwindliche Jungfrau genannt wird, zu verloben und sie als Braut auf einen ehrlichen Afford heimzuführen.“

Peter des Großen Heere hatten in Livland alles zerstört! „Manger les pays.“ Ludwig des XIV. Grundsatz in seinen Raubkriegen, lebte hier wieder auf. Nach der Einnahme Rigas kam noch keine Ruhe über das ausgefogene Land — die Kriegsfackel schwelte noch düster über Livland. Erst das Jahr 1721 brachte den ersehnten Frieden. Im Frieden zu Nystadt wurden Peter dem Großen Livland und Riga zugesprochen. Die Zustände im Baltenslande waren damals furchtbar. Allein in Riga forderte der grauige Begleiter des Krieges, die Pest, 20000 Menschenleben. Not, Elend und völliger wirtschaftlicher Stillstand waren die Signatur der Zeit. Nur langsam erfüllte sich die Hoffnung, die Scheremetjew bei Besiznahme der Stadt ausgesprochen hatte: es werde die in Agonie liegende Stadt „durch Emporbringung derer Commerciens nuumehro wiederumb in einen florianten Zustand vermittelst Ihr Großzarischen Majestät Huld Gnade und Beförderung kommen.“ Auch dieses Mal folgten dem Stillstand und der Depression ein lebhafter wirtschaftlicher Aufschwung. Ein Jahrhundert ohne Kriege folgte, — was das zu bedeuten hatte, bewies die ungeahnte Blüte, zu der das Land am Ende des 18. Jahrhunderts gelangt war. Riga speziell erholte sich schneller als die anderen Städte, dank der vorteilhaften Lage und dem Umstande, daß der Krieg nicht alle Reichtümer vernichtet hatte. Handel und Wandel hoben sich, und der Wohlstand kehrte zurück. Im Laufe des Jahres 1712 waren nur

¹⁾ Brief Scheremetjews an Streschnew, Gouverneur von Moskau.

76 Schiffe in Riga angelangt, 1720 schon 188. Die folgenden Jahre weisen gleich andere Zahlen auf:

1724	—	305
1739	—	522
1754	—	620
1761	—	1178

Für Verkehr und Gesundheitspflege wurde gesorgt (Verschüttung des versumpften Rißingbaches), eine offizielle Straßenbeleuchtung nahm ihren Anfang, zur Hebung des Rauchwarenhandels wurden Scheunen für Pelzwerk gebaut, Postverbindung zwischen den einzelnen Städten wurde hergestellt — überhaupt zeigte sich der beginnende Fortschritt überall.

Doch er hatte anfangs noch seine Feinde: allzustrenger Zunftzwang — die Zunftordnungen und Schragen waren vielfach uralte und nicht mehr zeitgemäß —, „eine törichte Nationalökonomie, die durch ewig wechselnde Verbote der Aus- und Einfuhr jede gesunde Spekulation unmöglich machte“¹⁾, ewige ständische Händel und ein krasser Astengeist, dazu die maßlosen Ansprüche des Adels und die noch existierende Leibeigenschaft und entsetzliche bäuerliche Lasten auf dem Lande hemmten oft jede freie Entwicklung.

Erst in den 60er Jahren des „philosophischen Jahrhunderts“ machte sich eine entscheidende Wendung zum Bessern geltend, und war der Fortschritt allgemein bemerkbar.

B. Die Gründungsgeschichte und der Charakter der Handlungscassa.

Schon zu Beginn des Aufschwungs in Livland im Jahre 1736 fand die Gründung der Handlungscassa statt. Zur Beseitigung der finanziellen Krisis, die sich in der rigaschen Handelswelt geltend machte, und zur Erweiterung der Handelsverbindungen kam man, auf Initiative des späteren Ältermanns der großen Gilde Arend Berens, auf die schon zur Schwedenzeit vom Ratsherrn Palmberg angeregte Idee der Gründung einer Kreditanstalt zurück. Über die so gegründete „Handlungscassa“ und deren Gründung ist ein reichhaltiges urkundliches Material vorhanden. Die alten Ratsakten und Urkunden erzählen uns, wie dieser Zeuge einer Jahrhundert alten Selbstverwaltungsarbeit ins Leben getreten ist, und die Protokoll- und Geschäftsbücher des Instituts geben uns ein Bild der Entwicklungsgeschichte desselben und weisen uns den Zusammenhang zwischen dem Einst und Jetzt, „historischen Sinn weckend und dadurch bewußtes Verstehen der Aufgaben

¹⁾ Eckardt, a. a. D.

unserer Gegenwart fördernd.“ Wir folgen nun den Notitienbüchern des rigaschen Rats.¹⁾

Auf Antrag des Ältermanns Schiffhausen beschließt die Ältestenbank großer Gilde am 19. Februar 1734, nach einem von dem Ältesten Berens vorgelegten Entwurf eine Lehnbank für einheimische Kaufleute zu gründen, um sie von dem Joch der den fremden Kaufleuten zu zahlenden 15—20 % zu befreien. Das Grundkapital soll aus den an Stelle der abzuschaffenden Silbergeschenke an die Ältestenbank²⁾ einzuzahlenden Geldsummen gebildet werden. Dieser Modus der Grundkapitalbeschaffung wurde aber bald als irrationell oder schwer durchführbar beiseite geschoben. Es hätte jedenfalls lange gedauert, bis man auf diese Weise ein größeres Kapital zusammen bekommen hätte. Doch vor allem war es die wohl vom Ratsherrn Caspari angeregte Idee einer Anleihe beim Fiskus, welche die Kaufmannschaft veranlaßte, sich vom zuerst propouierten Modus der Grundkapitalbeschaffung abzuwenden. Caspari, der sich damals als Vertreter Rigas in Petersburg aufhielt, hat jedenfalls über die mißlichen Geld- und Kreditverhältnisse Rigas öfters Klage geführt, und als Folge davon hat ihm die Kaiserin die Erteilung eines Darlehens an die Kaufmannschaft in Aussicht gestellt. Caspari berichtet unter dem 4. September 1734 dem Rat³⁾: „daß ihm von Thro Kayserl. Maytt. allergnädigst zu verstehen gegeben wäre, wie höchst Dießelbe gerne sähen, daß ihre liebe Stadt Riga wiederumb in vorigen Flor gesetzet würde, dahero die Stadt und derselben Bürgerschaft anzeigen sollte, worin sie in Fortsetzung ihres Handels gehindert würde und welcher gestallt sie wieder geholffen werden könnte. In Thro Kayserl. Maytt. hätten sich gar erboten der handelnden Bürgerschaft einen ansehnlichen Vorschuß gegen leidliche Interessen zu thun.“

Dieses Angebot war für den Handel Rigas und die geplante Bankgründung bedeutsam. Sofort trat eine ständische Kommission zusammen, um „dasjenige so zum Bedruck der Stadt und derselben Handlung gereichen und dagegen, was irgend zu derselben Aufnahme dienen möchte, zu colligiren.“ Sie bestand aus Vertretern der handelnden

¹⁾ Notitien-Bücher des rigaschen Rates 1720—35; Protokolle des rigaschen Rates bis 1736; Protokollbücher der Handlungscassa und diverse Originalurkunden zur Handlungscassa; „Aktstücke und Urkunden zur Geschichte der Stadt Riga“, herausgegeben aus dem Nachlaß des Dr. A. Buchholz durch Dr. Ch. von Bulmerincq, Riga 1902—3.

²⁾ Die „Ältestenbank“ hat nichts mit einem Bankinstitut zu tun. Unter dieser Bezeichnung versteht man die Gemeinschaft der Ältesten der großen resp. kleinen Gilde.

³⁾ Not. B. von 1720 ff.

Bürgerſchaft: zwei Gliedern des Rats und ſechs den verſchiedenen Handelszweigen „Reuſz- oder Markt Händler, Bauer Händler und Kramer Compagnie“ angehörigen Gliedern der Älteſtenbank und Bürgerſchaft der großen Gilde.

Am 18. Oktober des Jahres 1734¹⁾ berichtet der Ältermann großer Gilde, jedenfalls auf ein neues Schreiben Caſparis hin, in einer Verſammlung der Älteſtenbank u. a.: Die Kaiſerin will denjenigen Beſchwerden, die den Handel drücken, abhelfen. Und damit die handelnden Bürger „daß zu ihrem negotio benötigte Geld nicht von den allhie liegenden Fremdbden gegen garzu ſchädliche und hohe renten“ aufzunehmen brauchen, will ſie gegen leidliche oder gar ohne Interellen „einen anſehnlichen Vorſchuß thun, von etwa 100 000 Rthlr. Alb. oder, wo es erforderlich ein mehreres“ gegen Verſicherung von 10 oder 12 hieſigen Kontoren. Die niedergeſetzte Kommiſſion ſei zwar zuſammengetreten, habe aber „kein medium ausgefunden, welchergelt wegen der angehohtenen Geldern Ihre Kayſerl. Maytt. Sicherheit geleistet werden könnte. Indem das Publicum, ohnedem beſchuldet und daher in keine Conſideration kommen könnte, dieſe Offerte auch nur der negotierenden Bürgerſchaft einig und allein geſchehen und daher derſelben zu Nutzen kommen müſſen. Wäre alſo einiger Meinung, daß die Älteſten-Bank großer Gilde dieſe Gelder anzunehmen und die Caution dafür zu leiſten hätte, indem der *usus fructus* derſelben zuſleißen und dergelt eine Lehn-Bank mit der Zeit reguliert werden könte: angeſehen diejenigen, welche ſolcher Gelder ſich bedienen wollten, monatliche Renten zu $\frac{1}{2}$ pro Conto zahlen müſten. Es ſcheine zwar, als ob das Älteſten-Collegium ſich einiger Gefahr der Caution wegen exponierte: wann aber dieſe Gelder durch gewiße dazu benennende Herrn Älteſten aufrichtig diſpouiret und jährlich 10 000 Rthl. Alb. Ihre Kayſerl. Maytt. davon zurück bezahlet würden, ſo könte nach verfloßenen 10 Jahren die Guldſtube ſelber im Stande ſeyn, ein anſehnliches Kapital zum Behuff des Handels in der form einer Lehn-Bank im Vorrath zu haben. Dieſe Gelder müſten auch nicht anders als monatlich und gegen Unterpfand von Wahren ausgegeben und die prompte Execution nach verfloßenem Zahlungsſtermin bey Ihrer Kayſerl. Maytt. procuriert werden. Wie ſolchergelt, wann dieſer Vorſchlag von einem löblichen Collegio aggreiert würde, von Älteſten Hr. Berens ein ſicherer Projeet, wie dieſe Gelder ohne riſico zu diſponiren ſeinem eigenen Erbichten nach Einem Collegio vorgeleget werden könte“.

Weiter rät Schiffhauſen unbedingt zu akzeptieren, um „Ihre Kayſerl. Maytt. nicht zu erzürnen und uns nicht von den Fremdbden preſzen und

¹⁾ P. v. 18. Okt. 1734.

aussaugen zu lassen“. Der Einfluß des weitsichtigen Mannes bringt durch — zum Segen des rigaschen Handels.

Die Ältestenbank beschließt am 4. Dezember ¹⁾ „auf diese Bedingung, daß jährlich 10 000 Rthl. Alb. wieder zurückbezahlet, die Sicherheit aber im Namen des sämtlichen Collegii generaliter, durchaus aber nicht specialiter geleistet würde, dergestalt, daß, wenn etwa einer oder der andere aus diesem Ältesten-Collegio mit Tode abginge, die Seinen nicht desfalls ratione evictionis in Ansprache zu nehmen wären“.

Über diese Beschlüsse der Ältestenbank wird der Kommission Anzeige gemacht. Aus unbekanntem Gründen wird die ganze Angelegenheit zunächst nicht weiter verfolgt. Beinahe 1 Jahr bringen uns weder die Rats- noch die Gilden-Protokolle etwas hierzu. Erst am 1. Oktober 1735 berichtet das Gildenprotokoll: „daß verlesen wurde ein Brief aus St. Petersburg von dem Doctor Martini geschrieben an den Ältesten Arend Berens, meldende, daß der Herr Reichs Graff und Ober Kammerherr von Wirong gegen ihme Vernehmung gethan, wie daß kombt, da die Bürgerschaft in Riga so arm, daß sie die Stadt nicht besser bebauete und die verfallenen Häuser reparirte, da doch Ihre Kayserl. Maytt. auß besonderer Gnade der handelnden Bürgerschaft in Riga mit 100 000 Rthlr. Alb. zu assistiren bereit sei, — sie aber solches nicht haben annehmen wollen, welches sehr bedenklich. Also währe sein Raht (neml. Herrn Doctor Martini), daß die Bürgerschaft sich immediate ans Cabinet wende und zwar ungesäubt diese hohe Kayserl. Gnade suchen und ferner nicht außschlagen solle. — Hierauf wurde der Schluß, einhellig der bereits am 4. Dezember a. p. genommen — abermahl festgesetzt, doch mit vielem pro und contra“.

Es wird nun eine diesbezügliche Bittschrift auf Allerhöchsten Namen ausgefertigt und am 17. Oktober in der Ältestenbank unterzeichnet. Dieses Konzept ist leider nicht mehr erhalten. Es fehlt in ihm ein wichtiges Aktenstück zu der Geschichte der Entstehung der Handlungscassa.

In späterer Zeit ist ein heftiger Streit darüber entstanden, ob die Handlungscassa städtisches oder ständisches Institut ist, d. h. ob sie Eigentum der ganzen Stadtgemeinde — also Gemeinde- oder städtische Bank — oder nur eines resp. mehrerer Stände, also ständische Bank ist. Es war im Jahre 1878, als die neue russische Städteordnung in Riga eingeführt wurde, welche das alte Regime und den Begriff und die faktische Existenz der alten Stadtgemeinde Rigas über den Haufen warf. Die alte ständische Verfassung wurde aufge-

¹⁾ P. v. 4. Dez.

hoben. Es herrschte nun die Frage: wie weit erstreckt sich die Kompetenz der neuen Verfassung auf die rein ständischen Angelegenheiten, Anstalten und Vermögensobjekte im Gegensatz zu den allgemein städtischen Angelegenheiten, Anstalten und Vermögensobjekten? Die neue russische Städteordnung war für die vollkommen anders liegenden Verhältnisse der inner-russischen Städte ausgearbeitet worden und ließ sich unmöglich ohne große Schwierigkeiten, ja Verletzungen verwaltungs- und ständerechtlichen Charakters auf die Livländischen Städte anwenden. Die Handlungscassa gehörte nun auch zu den Anstalten, die ein Erisapfel in den Kompetenzstreitigkeiten waren.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, werden wir nun schon hier bei der Entstehungs- und Gründungsgeschichte der Handlungscassa das Material genau prüfen müssen, um uns ein richtiges Urtheil über den Charakter der Bank und ihre Schicksale bilden zu können.

Wenden wir uns nun der wichtigsten Urkunde zur Entstehungsgeschichte der H.C.¹⁾ — dem Verleihungsukase der Kaiserin zu, welcher als Antwort auf das in der Ältestenbank unterzeichnete Gesuch eintraf. Die Situation bei Eingang dieses Ukases lag, wie wir es gesehen haben, folgendermaßen:

Die große Gilde der Stadt Riga hatte sich mit der Absicht getragen, eine Handelsbank zu gründen; die Kaiserin hatte darauf der handeltreibenden Bürgerschaft Rigas das Darlehn angeboten; die Ältestenbank großer Gilde als politische Vertreterin derselben bat um die Gewährung und übernahm die Garantie für die Rückzahlung. Aus der Korrespondenz des Rates mit dem Rathsherrn Caspari ergibt sich auch, daß der Rat, offenbar um die Übernahme der Gefahr seitens der Stadt zu vermeiden, nichts mit dem Darlehn zu tun haben will und daselbe als nur die Ältestenbank der großen Gilde angehend betrachtet.

Der Kaiserliche Ukas ist trotz einiger Längen und Weitläufigkeiten, die wir der damaligen offiziellen Schreibweise zugute halten müssen, sehr wesentlich, wichtig und interessant.

Translat.

Von Gottes Gnaden Wir Anna, Kaiserin und Selbstherrscherin aller Rußen 2c. 2c. 2c.

Den Uns lieben und getreuen Bürgermeistern und Rathmännern, sowie auch sämmtlicher handelnden Bürger- und Kaufmannschaft unserer Stadt Riga Unsere Kaiserliche Gnade und Guld zuvor.

Es ist Uns allerunterthänigst unterlegt worden, daß die handelnde Bürger- und Kaufmannschaft Unserer Stadt Riga um ein derselben zur Aufhilfe des in Verfall gerathenen Handels und insonderheit des Polnischen, von Uns Allergnädigt

¹⁾ Abkürzung für „Handlungscassa“. Ebenso DC. für Diskontocassa (Diskontokassa).

zu verleihendes Darlehn von 100 000 Rthl. Alberts nachgesucht hat mit der ferneren Vorstellung, daß besagte Summe in zehn Jahren, also jährlich 10 000 Rthl. davon abgetragen, indessen aber dieses Geld den handeltreibenden Bürgern, die dessen benötigt sind und sonst zu ihrer äußersten Bedrückung schwere Zinsen bezahlen müßten, zu einem leichten und mäßigen Zins vorgestreckt werde, solche gesammelte Zinsen aber, theils zur Bestreitung der bei gehöriger Disposition über dieses Geld erforderlichen Unkosten, theils und hauptsächlich auch zu einem künftigen beständigen Kapitalfond zur größeren Vermehrung des Handels und zur Aufhülse der des Geldes benötigten handelnde Bürgern angewandt und erhalten werden sollen.

Da Wir nun die Wohlfahrt und Mehrung Unserer Stadt Riga, sowie in allen Stücken, also auch insonderheit in demjenigen, was den Flor und Zuwachs ihres Handels und Commerci betrifft, nach Unserer Allergnädigsten Propension für dieselbe immer mehr und mehr zu befördern und daher auch durch Gewährung des obenangeführten bei Uns allerunthertänigst angebrachten Gesuches gedachter Stadt die vortheilhaften Früchte Unserer Landesmütterlichen Gnade und Huld kräftigst angedeihen zu lassen, Allergnädigst geneigt sind; Als haben wir in solcher Gnade und Geneigtheit und in dem gewissen Vertrauen, daß mehrbesagte unsere Stadt Riga solches erbetene Geld Unser Allergnädigsten Absicht gemäß zu wahrer Mehrung des Handels und zu dem daraus hervorgehenden allgemeinen Nutzen und zum Besten unserer dortigen getreuen Untertanen anzuwenden, sorgfältigst bemühet seyn werde, derselben auf obenangegebene Weise einen solchen Voranschub von 100 000 Rthl. Ab. auf zehn Jahre ohne Zinsen zu bewilligen geruhen wollen, und zwar unter folgenden Bedingungen:

Das erstens und vor allen Dingen dieses Geld erwähntermaßen zu dem Endzwecke, zu welchem Wir selbiges darleihen, angewandt und solchemnach dergestalt disponirt werde, daß dem durch den erwähnten Geldmangel der handelnden Kaufmann- und Bürgerchaft bisher in Abnahme und Verfall gerathenen Handel wieder aufgeholfen und derselbe in Flor gebracht werde, diejenigen, welche um den Handel zu unterhalten, in Entbehrung eigener Mitteln, fremde Gelder dazu zu gebrauchen und dafür übermäßige Zinsen zu ihrer äußersten Beschwerlichkeit zu zahlen genüßigt sind, durch den von solchem Unserm Darlehn ihnen vorgeschlagenermaßen zu einem mäßigen Zinsfuß zu gewährenden Voranschub geholfen und sie in den Stand gesetzt werden, ihren Handel mit Lust und Nutzen fortzusetzen und dadurch die Mehrung der Commerci zu befördern, die solchergestalt von den Capitalien zu erhebenden Zinsen aber, sowie die ganze Summe zu eben demselben Zwecke, mithin zum allgemeinen Besten und Wohlfeyn der Stadt und ihres Handels angewandt werden und folglich der Vorteil gegenwärtiger Unserer aus besonderer Huld zugestandenen gnädigen Wohlthat, nicht nur dem Einen oder Anderen insbesondere, sondern Unserer hiebei gehegten auf alle und jede Unserer getreuen Untertanen im Allgemeinen sich erstreckenden Allergnädigsten Absicht gemäß, dem ganzen Handel unserer Stadt Riga zu wahrer Mehrung und Aufblühen desselben, zu Gute kommen möge.

Zweitens: Gleichwie nun solchergestalt der durch diesen Unseren Allergnädigsten Voranschub und aus der dabei beabsichtigten Beförderung und Mehrung des Rigaschen Handels, selbiger Stadt erwachsende Nutzen allgemein ist, also muß auch die Garantie und Sicherheitstellung für solches unser Darlehn und die angetragenermaßen in 10 Jahren durch ein jährliches Teil von 10 000 Rthl. zu bewerkstelligende Abtragung und Rückzahlung dieser ganzen Summe von 100 000 Rthl. nicht nur den Ältesten der großen Gilde allein, sondern der ganzen Stadt

und sämmtlichen Chargen derselben obliegen und solchergestalt nach der hierin, sowie in allen solchen Fällen beizubehaltenden alten guten Ordnung, sowohl der Magistrat, als die sämmtliche Kaufmannschaft und Bürgerschaft, folglich besagter Maßen die ganze Stadt, für solches Geld gemeinschaftlich und dergestalt haften, daß gleichwie benannte Chargen und Glieder dieser Stadt einen gemeinsamen und unzertrennlichen Körper bilden, in welchem ein Glied natürlich dem Andern in allen Fällen zu Hülfе zu kommen, gehalten und verpflichtet ist, also auch in obbesagter Garantie, Bürgschaft und Sicherstellung Unseres Darlehns, Alle für Einen und Einer für Alle zu stehen haben und gerechnet werden sollen. Gleichergestalt ist denn auch:

Drittens: Die Disposition über solches vorgehoffenes Geld auf eine mit dieser Unserer Allergnädigsten Verfügung am meisten übereinstimmende und der auf die allgemeine Wohlfahrt und Mehrung der Stadt gerichteten Absicht entsprechende Weise anzuordnen und darin solche Einrichtung zu treffen, daß dieses zur gemeinsamen Mehrung des Handels anzuwendende Geld auch mit vereinigter Sorgfalt, zur Erreichung dieses Zweckes verwaltet, folglich und da hauptsächlich der Magistrat der Stadt Riga als Vorgesetzter der Einwohner seiner und seines Amtes unverlegliche Pflicht nach, gehalten und verbunden ist, für die allgemeine Wohlfahrt derselben zu sorgen, — so ist auch die Disposition über solches vorgehoffene Geld unter gemeinsamer Zusammentretung dieses Magistrats mit den übrigen Chargen, und nämlich insonderheit mit der, die handelnde Bürger- und Kaufmannschaft vertretenden großen Gilde, zu führen, so, daß auf diese Weise solche Verwaltung mehrbesagten Unseren Darlehns nicht die Magistrate allein, ohne Kaufmannschaft, noch auch dieser Kaufmannschaft, noch auch, ohne den Magistrat zugehöre, sondern darunter bei Austheilung und Verwendung des Geldes und in Allem, was zur Disposition desselben gehört, mit gemeinsamer Berathung verfahren und darauf gesehen werden soll, daß selbiges Unser Darlehn in allen Stücken dergestalt verwandt werde, wie es die Erreichung Unserer obangegebenen dabei bestehenden Allergnädigsten Absicht, nämlich die nützliche Mehrung des Handels und Commercii erfordert und daß, gleichwie die ganze Stadt, wie obengesagt, für die solchergestalt dargeliehene Summe und für die Sicherheit der promptesten Rückzahlung derselben zu haften und einzustehen schuldig ist, also auch selbiges Geld, nicht anders, als zum wahren und allgemeinen Nutzen und zur Hebung des Handels verwandt und dabei nichts was solcher Unserer Absicht zuwider sein könnte vorgenommen werde, als worüber auch die ganze Stadt, wie obengesagt Uns Antwort zu geben allerdings verbunden und gehalten ist. — Hierin nun bestehet Unsere Allergnädigste Willens-Meinung bei dem, Unserer Stadt Riga auf allerunterthänigstes Ansuchen zur Verbesserung und Aufhilfe des Handels unter obangegebenen Bedingungen ohne Zinsen zugestandenen Geld-Darlehn und Vorschusse und gleichwie besagte Stadt solche Unsere ihr erwiesene Gnaden-Bezeigung als ein Zeichen Unserer steten Landesmütterlichen Huld und Propension für die Wohlfahrt und das Gedeihen dieser Stadt mit getreuer Devotion zu erkennen, nicht ermangeln wird; also ist es auch Unser namentlicher Wille, daß Unsere dabei hinsichtlich der Disposition und Verwaltung solches Geldes sowohl, als auch hinsichtlich Bürgerschaft und Garantie für selbiges hier oben ausführlich erklärte Absicht und Verfügung in allen Stücken genau erfüllt werde und von Niemandem eine dem zuwiderlaufende Einwendung noch auch eine andere Auslegung, die diesem Unseren Willen zuwider seyn könnte, geschehen, auch derjenige, der die Erfüllung desselben auf eine directe oder indirecte Weise zu hindern wagen sollte, uns sofort namentlich angezeigt werden soll.

Und wir verbleiben Euch übrigens mit Unserer Gnade wohlgenogen. Gegeben zu St. Petersburg am 25. November 1735.

(Unterzeichnet) Anna.

(Auf dem Couvert:)

An Unsere lieben und getreuen Bürgermeister und Rathmänner, sowie an die ganze handeltreibende Bürger und Kaufmannschaft der Stadt Riga

In fidem versionis:

August W. Stoffregen,
Translateur des Rigaschen Rath's.

Zwei Punkte in diesem Ukase lassen uns das Darlehn als der ganzen Stadt erteilt erscheinen. Erstens wird im 2. Abschnitt das Geld als von der Stadt Riga erbeten, und der Vorschuß von 100 000 Rthr. Ab. als der Stadt bewilligt bezeichnet. Wir haben aber schon vorher gesehen, daß nicht die Stadt Riga ein Gesuch eingereicht und Geld erbeten hatte, sondern die Kaufmannschaft, welche durch die aus der handeltreibenden Bürgerschaft ad hoc erwählte Kommission, resp. durch die große Gilde vertreten wurde. Außerdem verspricht die Kaiserin zu Beginn des 2. Abschnittes die Gewährung dieses Gesuches. Eine solche fände aber nicht statt, wenn das Darlehn nicht der handeltreibenden Bürgerschaft, als Bittstellerin, sondern jemand anderem, der Stadt, bewilligt wäre. In letzterem Falle wäre es außerdem jedenfalls im Ukase auch erwähnt worden, daß das Darlehn nicht der Kaufmannschaft erteilt wird.

Der scheinbare Widerspruch löst sich bei Prüfung des ersten Theiles des 2. Absatzes des Ukases, indem die Kaiserin dort selbst darlegt, weshalb die „Stadt Riga“ an der Darlehngewährung ein Interesse habe. Mit der Bezeichnung „Stadt Riga“ ist nämlich hier nicht die politische, durch die drei Stände vertretene Stadtgemeinde begriffen, sondern die städtische Niederlassung, die ganze Einwohnerschaft: in gleicher Weise, wie die Kaiserin nach der ersten Casparischen Meldung als den Zweck ihrer Aufforderung zur Darlehnnahme bezeichnet hatte, „daß ihre liebe Stadt Riga wiederumb in vorigen flor gesetzt würde“. In jenem ersten Erbieten der Kaiserin wurde zur Beförderung des Flor's der Stadt die Gewährung eines Darlehns an die handelnde Bürgerschaft in Aussicht genommen, jetzt wird das Darlehn ebenfalls nicht unmittelbar der Stadt in ihrer politischen Vertretung erteilt, sondern indem „durch Gewährung“ des allein von der handelnden Bürgerschaft für sich angebrachten Gesuches, also mittelbar der Stadt, der gesamten Einwohnerschaft, der städtischen Niederlassung „die vorteilhaften Früchte“ der landesmütterlichen Gnade zugewandt werden. Nicht der Stadtgemeinde also, sondern der einen, damals der Hilfe besonders bedürftigen Körperschaft, wurde das Darlehn erteilt.

Daß aber gleich bei der Zusage des „der Stadt“ erwachsenen Vorteils wiederholt erwähnt wird, ist erklärlich, weil damit eine bisher gar nicht zur Sprache gebrachte von der Kaiserin neu gestellte Bedingung der Darlehnhingabe motiviert werden soll: die Bürgerschaftübernahme seitens der ganzen politischen Stadtgemeinde, bzw. sämtlicher Vertreter derselben. Darauf komme ich noch zurück.

Zweitens heißt es zum Schluß des letzten Absatzes: „Hierin besteht nun Unsere Allergnädigste Willensmeinung bei dem Unserer Stadt Riga auf allerunterthänigstes Ansuchen zur Verbesserung und Aufhilfe des Handels unter oben gegebenen Bedingungen ohne Zinsen zugestandenem Geld-Darlehn und Vorschüsse usw.“ Auch dieses ist wie das Obige zu interpretieren. Die Stadt hatte um gar kein Darlehn nachgesucht. „Es ist dahin zu verstehen, daß das Darlehn dem Gesuch gemäß, also der Kaufmannschaft, und mittelbar der ganzen Stadt, welche aus der Hebung des Handels Vorteil ziehen sollte, gegeben sei, so daß „besagte Stadt (d. h. die städtische Einwohnerschaft, die städtische Niederlassung) solche Unsere Ihr angebiehene besondere Gnaden Bezeugung (d. h. mittelbar) als ein seltsames Merkmal Unserer vor die allgemeine Wohlfahrt und Aufnahme derselben allemahl Sorge tragenden Landes-mütterlichen Huld und Propension mit getreuer Devotion zu erkennen nicht ermangeln wird — —.“

Aus dem gesamten übrigen Ukase geht klar und deutlich hervor, daß das Darlehn an die handelnde Bürgerschaft und nicht an die gesamte Stadtgemeinde erteilt wurde. Schon die Adresse lautet: „an Unsere lieben und getreuen Bürgermeister und Rathmänner, sowie an die ganze handeltreibende Bürger und Kaufmannschaft der Stadt Riga“. Dasselbe finden wir in der Anrede zu Beginn des Ukases. Die Kaiserin richtet also ihren Ukas an die handelnde Bürger- und Kaufmannschaft und an den Rat, dessen Glieder größtenteils auch dem Kaufmannstande angehörten, und nicht an die Stadt; dabei wird die Bittstellerin, die große Gilde, mit der handelnden Bürger- und Kaufmannschaft identifiziert.

Vom dritten Absatz an werden die Bedingungen formuliert, unter denen das Darlehn erteilt wird. Erstens darf der Endzweck, dem Handel aufzuhelfen, nie außer Auge gelassen werden. Die von den zu gewährenden Vorschüssen einkommenden Zinsen sollen zum Besten und Wohlfsein der Stadt und ihres Handels angewandt werden und schließlich soll die „aus besonderer Huld zugestandene gnädige Wohlthat dem ganzen Handel unserer Stadt Riga zu wahrer Mehrung und Aufblühen desselben zu Gute kommen“. Mit der Wendung „nicht nur dem Einen oder Anderen insbesondere, sondern Unserer hiebey gehegten auf alle und jede Unserer getreuen Untertbanen im allgemeinen sich er-

streckenden Allergnädigsten Absicht gemäß“, soll jedenfalls einem eventuellen Protektionswesen und eventuellen Ungerechtigkeiten bei Ausgabe der Darlehn an Kaufleute von vornherein gesteuert werden.

Die zweite Bedingung verlangt die Bürgerschaft aller Stände, d. h. der ganzen Stadt, da der aus dem erteilten Darlehn erwachsende Nutzen mittelbar der ganzen Stadt zugute kommt.

Dieser Absatz des Ukases ist nicht mißzuverstehen. Wenn ein Schuldner im Personalkredit — ein solcher liegt hier vor, da kein Pfand verlangt wird — Bürgerschaft stellen soll, so kann er nicht sein eigener Bürge sein, da er schon als Darlehnsempfänger verhaftet wird. Wäre in diesem Fall die Stadt Schuldnerin, so könnte sie also nicht auch Bürge sein. Doch da hier ganz strikt die Stadtgemeinde als Bürge verlangt wird, muß Darlehnsnehmerin — jemand anders sein, nämlich die handeltreibende Bürgerschaft, resp. die Ältestenbank großer Gilde, die hier wieder mit ihr identifiziert wird. Ich erinnere hier daran, daß die Kaiserin ursprünglich die Garantie von 10—12 Firmen verlangt hatte, was abgelehnt wurde, worauf ihr die Garantie der großen Gilde angeboten wurde. Das hatte ihr nicht genügt und sie verlangte schließlich die bessere Sicherstellung durch die ganze Stadt. Diese Verhandlungen hatten über 1 Jahr in Anspruch genommen, im Laufe dessen aber vom Darlehnsnehmer überhaupt nicht geredet wurde, da über ihn absolut keine Zweifel herrschten.

Die dritte Bedingung befaßt sich mit der „Disposition“ d. h. der Verwaltung des Darlehns, welche dem Magistrat und der handelnden Bürger- und Kaufmannschaft anheimgestellt wird. „So ist auch die Disposition über solches vorgeschossene Geld unter gemeinsamer Zusammentretung dieses Magistrats mit den übrigen Ständen und insonderheit [scil.: nämlich] mit der die handelnde Bürger- und Kaufmannschaft vertretenden großen Gilde zu führen.“ „Man wird billig fragen dürfen, wie die Kaiserin, wenn sie der Stadt ein Darlehn geben wollte, zu der Annahme hätte kommen können, daß der Rat oder ein anderer Stand sich der Verwaltung und Disposition entziehen werde? — War aber die Kaufmannschaft Darlehnsempfängerin, so lag allerdings Grund vor, das Mitdispositionsrecht des Rates und eventuell des dritten Standes, besonders hervorzuheben. Daß aber mit den „übrigen Ständen“ die beiden Mitsstände gemeint seien, ist nicht schlechthin anzunehmen, denn dieser Ausdruck wird sogleich eingeschränkt durch die Worte: „und insonderheit mit der die handelnde Bürger- und Kaufmannschaft vertretenden großen Gilde“. Das Wort „insonderheit“ leitet an dieser Stelle nur die Umschreibung der Bezeichnung „übrige Stände“ ein und ist in derselben Bedeutung gebraucht, wie in älterer Schreibweise

das Wort „namentlich“ d. h. im Sinn des „nämlich“ der heutigen Sprechweise. Unter den „übrigen Ständen“ wäre also hier die Gliederung der großen Gilde in Ältestenbank und Bürgerchaft zu verstehen. Ganz entscheidend für die Richtigkeit der hier gegebenen Auslegung ist aber der Nachsatz: „so daß auf diese Weise sothane Verwaltung mehrbefagten Unseres Darlehns nicht dem Magistrat alleine ohne der Kaufmannschaft noch auch dieser ohne dem Magistrat zugehöre, sondern darunter in Austheil und Employierung deren Gelder und in allem was zur Disposition derselben gehöret, mit gemeinsahmen Rath und Vereinbahrung dieser Stände zu wercke gegangen werde.““

Kaufmannschaft und Rat werden also zur Verwaltung des Darlehnskapitals namentlich designiert, des 3. Standes, der kleinen Gilde, wird nicht Erwähnung getan; außerdem verzichtet er im Laufe späterer Verhandlungen auf Teilnahme an den Dispositionen der H.C., was jedenfalls kaum möglich gewesen wäre, wenn die Stadt Darlehnsnehmerin sein sollte, da „für die Verwaltung des städtischen Vermögens in der dreiständischen Organisation das Subjekt rechtlich gegeben war“.

Der Inhalt des Ukases läßt sich in folgenden Thesen kurz wiedergeben: 1. Die Bitte der handeltreibenden Bürgerchaft (der auch seiner Zeit das Angebot gemacht war) um Darlehnserteilung wird unter gewissen Bedingungen erfüllt; die erste Bedingung ist, daß das Geld zu dem angeführten Endzweck angewandt werde.

2. Da der aus dem Darlehn erwachsende Nutzen mittelbar der ganzen Stadt zugute kommt, wird — 2. Bedingung — auch die Bürgerchaft der ganzen Stadtgemeinde verlangt.

3. Da nun die ganze Stadt für die Rückzahlung haftet, und mithin eine rationelle Verwaltung und Verwendung des Geldes in ihrem Interesse liegt, muß — 3. Bedingung — außer der Darlehnsnehmerin auch die städtische Obrigkeit an der „Disposition“ über das Darlehn teilnehmen, — an diese beiden Körperschaften, Magistrat und Kaufmannschaft und nicht an die ganze Stadt ist auch der Ukas gerichtet.

Die von mir hier vertretene Meinung deckt sich im wesentlichen auch mit der Ansicht, die in einer anonym im Auftrage der großen Gilde herausgegebenen kleinen Broschüre vertreten wird. Diese Broschüre ¹⁾ bringt aus der damaligen Stellungnahme der kleinen Gilde zu den Verhandlungen und der ganzen Angelegenheit noch weitere Beweise, daß die H.C. nicht städtisches Vermögensobjekt, sondern Eigentum der Kaufmannschaft ist, wozu sie ferneres brauchbares Material dem Archive der kleinen Gilde entnimmt. Indem

¹⁾ „Über das Recht der großen Gilde oder der Stadt an der Handlungscassa.“
Müller'sche Buchdruckerei, Riga 1885.

ich Interessenten darauf verweise, will ich mich nur noch mit den wichtigsten Punkten der Entwicklungsgechichte der H. C. befassen, die zum Zwecke meiner Arbeit, welche ja nur ein allgemeines Bild des Bankwesens Livlands geben will, genügen.

Diese wichtigsten Punkte sind jedenfalls in den Schriftstücken und Akten zu finden, die direkt von der Kaiserin resp. dem Ministerium an die Stände der Stadt Riga und umgekehrt gingen, und nicht in der Korrespondenz zwischen einer der obigen Instanzen mit Mittelspersonen.

Zu ersteren gehören die „Verbindungs- oder Versicherungsschrift“ und die „Instruktionen“, oder wie wir heute sagen würden die „Obligation“ und das „Statut“.

Die Verbindungsschrift wurde als Bürgschaft von den Garanten als Selbstschuldner ausgestellt, da „bei der expromissorischen Kau- tion die Haftung des Bürgen gegenüber dem Gläubiger dieselbe ist, wie diejenige des ursprünglichen Schuldners.“

Über die Verbindungsschrift wird zum erstenmal im Dezember 1735 verhandelt, in einer ad hoc erwählten Kommission aus Vertretern des Rats, der Ältestenbank und Bürgerschaft großer Gilde „mit Zu- ziehung des Ältermanns kleiner Gilde“, weil diese Mitbürgin war. Am 8. Januar 1736 wird die „nomine der ganzen Stadt auszustellende Verbindungsschrift in senatu zur Approbation“ verlesen. Es wäre nicht speziell hervorgehoben worden: „Nomine der ganzen Stadt“ — wenn die Stadt Darlehnehmerin gewesen, da es dann selbstverständlich wäre!

Es folgen nun Verhandlungen der Stände und der erwähnten Kommission, und es werden schließlich Entwürfe zur Verbindungsschrift und zur Instruktion in Petersburg vorgestellt. Darauf folgt ein kaiserlicher Befehl an den Generalgouverneur von Völkersahm unterm 22. Januar 1736, in welchem es nach Berührung der letzten Ver- handlungen heißt: „Worauf wir Euch hierdurch Allergnädigst befehlen auf sothanen Grund wie in Unserem an selbige Stadt unterm 5. Nov. ergangenen Befehl weitläufiger exprimiret worden und nachdem von derselben en conformite des neulich anhero übersandten Projectis über die Zurückzahlung und Garantie berührter Gelder die schriftliche Ver- bindung und Versicherung wie auch wegen der übrigen zu machenden zuverlässigen Disposition und Handhabung derselben behörige Sicher- heit eingezogen und genommen wären, vermeldte Summam der Hundert Tausend Rthlr. Alb. aus unserer in Riga bey Euch vorhandenen Cassa ohnsäumigst auszahlen zu lassen; damit selbige Stadt ohne ferneren Anstand in dem Genuß Unserer derselben allergnädigst bezeigten Hulde zu Folge Unserer zum Gemeinsamliehen Wohl selbiger Stadt und Ver- mehrung derselben Commerciens abzielenden Intention sich gesetzt sähe.“

Die Kaiserin ordnet also die Auszahlung des Geldes an, wenn in Übereinstimmung mit den vorgestellten Entwürfen Sicherheit getroffen ist. Darauf wird „dem Herrn Gen. Dir. von Völkersahm die Original-Obligation wegen Empfang der 100 000 Rthlr. Alb. übergeben, desgleichen die Instruction derer resp. Herren Disponenten und des Buchhalters nebst beygefügteu Cyden derselben mit einer Begleitschrift, die direct an die Kaiserin gerichtet ist.

„An Ihre Kayserl. Maytt. zc.

betreffend:

Die Verfassungen ratione des allergnädigsten Darlehns von 100 000 Rthlr. Alb.

Wenn auf Ew. Kayserl. Maytt. unter Dero eigenhändiger allerhöchster Unterschrift wegen Auszahlung der 100 000 Rthlr. Alb. eingegangene allergnädigste uns copeylich communicirte ordre, welche von uns in tiefster devotion veneriret ward, von Ew. Hoch. Preyssl. Kayserl. Regierung hieselbst unterm 30. pass. wir angewiesen worden, nach Inhalt der vor einiger Zeit übergebenen Projecten sowohl der Versicherungsschrift und Garantie über die Zurückzahlung, als der Verfassung und Einrichtung der Disposition zc. mit gehörigen Unterschriften und für Rechtes Gültigkeit erforderliches formaltaeten bey zubringen. So haben dem zur schuldig gehorsamsten Folge das obengesührte demandirte nach der hiesigen Rechtsgültigen Gewohnheit und von Ihre Kayserl. Maytt. bereits allergnädigt approbirten Methode wir hier mit übergeben und zugleich ums ausfertigung der ordre zur wirklichen Auszahlung der 100 000 Rthlr. Alb. an die Disponenten unterthänigst ansuchen sollen.“

Ein Regierungsreskript vom 7. Februar bestätigt, daß nur nach Eingang der vom Räte übersandten förmlichen Urkunden die Auszahlung des Darlehns erfolgen werde, und gibt der Kronrente die Zahlungsordre, da „die Obligation und Versicherungsschrift ratione der Zurückzahlung samt einer Verfassung betr.: die zuverlässige und ordentliche Disposition und dabey erforderliche praecautio in beglaubigter und rechtsgültiger Form ausgestellt bei diesem kayserl. General Gouvernement beigebracht ist.“

Die Darlehnhingabe wurde in dieser Weise mit abhängig gemacht von der vorausgegangenen Anerkennung durch die Kaiserin der im Entwurf vorgestellten Instruction als eines bindenden Statuts, — und in diesem Sinne hatten die Disponenten der H.C. recht, wenn sie wiederholt von einer „Allerhöchsten Konfirmation“, „Approbation“, „Bestätigung“ der Instruction sprachen.

Sich folge nun den Ausführungen in der erwähnten Broschüre:

Die geschilderten Verhandlungen ergeben aber noch ein zweites sehr wichtiges Moment: die Instruction und die Verbindungsschrift sind gleichzeitig im Entwurfe der Kaiserin vorgestellt und später gleichzeitig in förmlicher Ausfertigung dem Generalgouverneur übergeben worden, alle auf die Abwicklung der Angelegenheit bezüglichen Rescripte

und Schreiben handeln immer im Zusammenhang und gleichzeitig von der Garantie und von der Disposition, d. h. von der Verbindungsschrift und von dem Statut. — Aus alle dem folgt, daß beide Documente im Zusammenhange zu prüfen sind, und daß das eine bei der Interpretation des anderen nicht übergangen werden darf. —

Die Verbindungsschrift lautet nun, wie folgt:

Bürger Meistere und Raht der Kayserlichen Stadt Riga mit Vorbewußt und Einwilligung der übrigen zweenen Stände als der Älter-Leute und Eltesten großer und kleiner Gülde wie auch der gesammten Bürgerschaft, uhrkunden und bekennen hiemit und in Krafft dieses, daß nachdem Thro Kayserl. Maytt., unsere Allergnädigste Kayserin und Große Frau Anna Joanowna aus besonderer gegen diese Stadt hegenden Gnaden Neigung derselben ein allermildestes Darlehn von hundert tausend Rthlr. Alb. ohne renten zum Auffnehmen und Besten des hiesigen Handels allergnädigst angebeyhen lassen, wir sothane Summe nicht allein im unten gesetzten dato baar empfangen, sondern geloben und versprechen auch hiemit auff das feyerlichste, von Zeit des Empfangs bey Verfließung jedweden Jahres von obgelobtem Capital der hunderttausend Rthlr. Alb. jedesmahl zehntausend Rthlr. und folglich in zehn Jahren das ganze Capital an denjenigen, welchen Thro Kayserl. Maytt. zur Hebung derselben zu ernennen geruhen werden gegen Quittung und Abschreibung auff dieser Original Obligation allhie in Riga in aller Unterthänigkeit wiederum zurüde zu erlegen und abzutahlen. Gestalt denn so wohl wir, als die übrige Stände und die gesammte Bürgerschaft, einsolglich die ganze Stadt zu mehrerer guarantie und Sicherstellung einer für alle und alle für einen für oblaudirtes Capital biß zu dessen völliger Abtragung unß hiermit auff das kräftigste verbinden und verschreiben. Wannhero dann diese Verbindungsschrift zu mehrerer Festhaltung mit dem größeren Stadt-Insiegel und unseres Ober-Secretarii gewöhnlicher Unterschrift beglaubigt worden.

Riga den 30ten Januarii A. 1736

Herbert von Ulrichen
Ober-Secretarius."

Es kann nicht weiter fraglich sein, daß die Fassung dieser Urkunde gegen die hier vertretene Ansicht spricht. Bei näherer Prüfung findet man jedoch sogleich, daß das Schriftstück derjenigen Bestimmtheit ermangelt, welche sich von selbst ergeben hätte, wenn die direkte Schuldverpflichtung der Stadt, als Darlehempfängerin festzustellen gewesen wäre. In dieser Beziehung kommt in Betracht die Erwähnung der Zweckbestimmung des Darlehns bei der Relation über die Bewilligung, ferner die Wendung, daß die Urkunde ausgestellt sei „zu mehrerer guarantie“ und Sicherstellung und namentlich der Umstand, daß die Verbindungsschrift sich wiederholt genau an den Wortlaut des Ukases anschließt: Darlehn „zum Auffnehmen und Besten des hiesigen Handels“, „sowohl wir als die übrigen Stände und die gesammte Bürgerschaft einsolglich die ganze Stadt“ „einer für alle und alle für einen“.

Die Erklärung, daß die Stadt Riga Schuldnerin sei, ist ebenso umgangen, wie die Bezeichnung der Urkunde als einer Schuldverschrei-

bung, die Verbindlichkeit der Stadt wird aus der Haftpflicht der Stände mit einem „folglich“ erst deduziert, während dies doch der Ausgangspunkt hätte sein müssen; „zu mehrerer garantirte und Sicherstellung“ verbinden und verschreiben sich die Aussteller solidarisch, wogegen die durch eine Pfandbestellung zu gewährende „mehrere“ Sicherheit nicht berührt wird, Stadtkasse und Stadtvermögen überhaupt nicht Erwähnung finden. Letzterer Mangel ist um so auffallender, als die Stadt Riga damals bereits aus zwei ihr von der Krone erteilten Darlehn von 10 und 15 000 Thlr. direkte Schuldnerin war, und rücksichtlich dieser beiden Darlehn auch die Schuldverpflichtung der Stadt, der Stadtkasse ganz präzise anerkannt wird. In den bezüglichen Protokollen werden diese Darlehn nur als der Stadt gegeben und die darüber ausgefertigten Urkunden als „Stadtbligationen“ bezeichnet, die Urkunde über das H.C.-Darlehn wird niemals so tituliert, mit einigen ganz vereinzelt Ausnahmefällen, in welchen sie als „Obligation“ bezeichnet wird, reden sowohl die Regierungserlasse, als auch die Ratsprotokolle und Schreiben immer von einer „Verbindungsschrift“, von einer „Versicherungsschrift“. Und in der That steht nichts dem im Wege, die Urkunde, welche sich selbst als „zu mehrerer garantirte“ ausgestellt bezeichnet, als ein Bürgschaftsinstrument aufzufassen. Es handelt sich dabei um eine selbstschuldnerische Bürgschaft für die Rückzahlung, und wenn die Stände in diesem Umfange eintraten, so lag für sie in der referierten Fassung der Verbindungsschrift keinerlei Verschärfung der Verpflichtung, denn bei der expromissorischen Kautio ist eben die Haftung des Bürgen gegenüber dem Gläubiger dieselbe, wie diejenige des ursprünglichen Schuldners.

Die Wendung, daß die Kaiserin das Darlehn der Stadt habe angebeihen lassen, schließt sich an den oben bereits erörterten Passus im Ukase an, wonach die Stadt (sc. indirekt) aus dem Darlehn Vorteil ziehen soll. — Dagegen scheint das in der Urkunde enthaltene Empfangsbekanntnis, daß „wir sothane Summe — in unten gesetztem dato baar empfangen“ auf den ersten Blick ganz unwiderleglich die direkte Schuldverpflichtung der Stadt, als Darlehnehmerin darzutun.

Allein einmal konnte zu „mehrerer garantirte und Sicherstellung“ auch die Valutaklausel unbedenklich hineingenommen werden, ohne daß dadurch die mit der expromissorischen Kautio konstituierte Verhaftung der Stände gesteigert worden wäre.

Sodann ist nicht zu ersehen, wer nach der Urkunde der tatsächliche Empfänger sei, auf wen sich das „wir“ beziehen solle, ob auf den Rat, ob auf alle drei Stände? Nimmt man an, das „wir“ bedeute an dieser Stelle den für sich und namens seiner Mitstände handelnden Rat, so entspricht dieses Empfangsbekanntnis nicht den Tatsachen.

Das Geld ist gar nicht vom Räte, geschweige denn von demselben namens der Stände, oder der Stadt empfangen worden, die Auszahlung ist vielmehr erfolgt an die Disponenten der H.C. und gegen deren Quittung. Die Disponenten werden auch keineswegs zum Empfange namens der Stadt oder der Stände speziell ermächtigt (wie das beispielsweise geschehen ist mit den Empfängern des oben erwähnten der Stadt direkt erteilten Darlehns von 25 000 Rthlr.). In seiner Unterlegung vom 5. Februar 1736 (vgl. oben) bittet vielmehr der Rat, es möge die „Ordre zur wirklichen Auszahlung der 100 000 Rthlr. Alb. an die Disponenten“ erteilt werden.

Die Disponenten heben also das Geld kraft des ihnen durch die Instruktion erteilten Amts, und die Instruktion wiederum, das Allerhöchst bestätigte Statut der H.C., bezeichnet nirgend die Stadt als die Auftraggeberin der Disponenten, es schließt diese Konstruktion vielmehr aus, indem es ausdrücklich den Rat, die Ältestenbank und die handelnde Bürgerschaft großer Gilde als die „Committenten“, „Constituenten“ aufführt.

Wir kommen nun zum zweiten wesentlichen Punkt in der Entstehungsgeschichte der H.C. — der Instruktion. Sie war, wie wir es gesehen haben, zwischen Rat und großer Gilde vereinbart und kaiserlich bestätigt.

Die Überschrift lautet:

„Instruction für die bey der mittelst Ihro Kayserl. Maytt. allergnädigst milden Vorshuffes von hundert tausend Rthlr. Alb. zum auffnehmen der hiesigen Commerce zu erzielenden Handlungs-Cassa aus dem Mittel der Stände und handelnden Bürgerschaft der Stadt Riga verordnete Disponenten.“

Die letzten Worte „aus dem Mittel der Stände usw.“ sind zu allgemein und vieldeutig, um sichere Anhaltspunkte für Schlußfolgerungen in der einen oder anderen Richtung zu geben, zumal von Ständen und handelnder Bürgerschaft gesprochen wird. Aus der Mitte der Stände — und nicht von den Ständen — sind die Disponenten insofern verordnet, als zwei Stände bei der Wahl beteiligt waren; daß die Disponenten Delegierte bzw. Mandaten der Stände oder der Stadtverordnung seien, läßt sich aus diesem Passus gewiß nicht folgern. Eine von den Disponenten ursprünglich projektierte Überschrift: „Reglement der Stadt Riga roullirenden Handels-Casse“ wurde vom Rat verworfen, jedenfalls um die Annahme zu beseitigen, daß die H.C. städtisches Vermögensobjekt sei.

Die Instruktion lautet:

„Demnach J. K. M. der hiesigen handelnden Bürgerschaft zum Besten ein Darlehn von 100 000 Rthlr. Alb. ohne Interessen auf 10 Jahre zufolge dero deshalb den 25. Nov. 1735 huldreichst erteilten Resolution allergnädigst zugestanden und selbige Disposition. denen Ständen, wie Sie es für gut befinden, jedoch J. K. M. allerhöchsten Willens-Meynung gemäß einzurichten überlassen; so haben zuförderst die zweene Stände als der Magistrat und die Eltesten-Bank nebst der Bürgerschaft großer Güld, nachdem die Eltesten und Bürgerschaft der kleinen Güld sich der Disposition, nicht aber der Garantie begeben, jede aus ihren membris drey, als aus dem Magistrate die Rast Männer Andreas Gotthan, Joh. Hinrichs und Hermann Wolff, aus der Eltesten-Bank großer Güld die Eltesten Caspar Werngroß, Arend Berens und Jacob Ebel und aus selbiger Bürgerschaft Peter Friedr. Kröger, Hinrich Thierind und Christopher Meddeshoff und also 9 Personen, welche die gemeinschaftliche Disposition zur securite der von allen 3en Ständen und dem gesambten publico J. K. M. geleisteten Garantie und Sicherheitstellung führen sollen. Zum welchem Ende dann auch nachstehende Instruktion für obbenannte Disponenten verfertigt worden.

Punct 1^{um}. Daß diese Gelder J. K. M. allergnädigster, höchstberührter und hieneben angeeschlozener ordre gemäß nicht anders als der im Handel intereffierten und dabey engagirten Bürgerschaft creditiret und anvertraut werden sollen.

2. Gleichwie nun der Ursprung und die Vermehrung aller hiesigen Handlung aus der Zufuhr und Anschaffung derer in denen angelegenen benachbahrten Provinzien als Chur-Lieff- und Böhlnisch-Lieffland, Litthauen und Neufzland befindlichen Waaren entstehet, so müssen solchlich diejenige Bürger, die auf solchen Fundament mit großen hazard ihren Handel gesetzt und in untadelhaftigen Credit stehen vor allen andern J. K. M. allergn. Intention gemäß geholten und assistiret werden, damit ihre Bemühung belohnet und Sie mehr und mehr zur Anschaffung und Herziehung derer Waaren encouragieret werden mögen. Im Gegentheil aber denen unordentlichen und übermäßig handelnden Bürgern, welche bishero mehrentheils über ihr Vermögen allen Handel an sich zu ziehen gesucht und, wie leyder die vielfältige Erfahrung bewiesen, mit ihrem und ihres Mitbürgers höchsten Bedruck gleichsam ein Monopolium getrieben, können diese Gelder nicht zu statten kommen, es wäre denen daß selbige sich einer ordentlichen und ihrem Vermögen gemäßen Handlungs-Orth fleißigsten und genüchlich Caution stellen könnten.

3. Daß obbenahmte erwählte 9 Disponenten aus dem Mittel der Stadt communeauté J. K. M. höchster Intention gemäß kein Vorrecht einen für den anderen zu haben vermögen, sondern alle vorkommende Fälle entweder durch einhellige oder votirende mehrere Stimmen abzumachen berechtigt seyn sollen.

4. Damit die Disponenten nicht insgesambt täglich und continue von ihren eigenen affairen gezogen und mit unnöthigen Sitzen beschwehret seyn mögen, dennoch aber dem bey der handelnden Bürgerschaft vorkommenden Geldmangel täglich und wann es erforderlich abgeholfen werden muß: So soll man monatlich drey und zwar von jedem Corps einen zur Disposition benennen, welche die Gelder an die in fide stehende handelnde Bürgere ihrem Gewissen und bestem Verstande nach zahlen oder von ihnen einnehmen müssen; diese also zur täglichen Disposition ernannte 3 Personen sollen zur gewöhnlichen Markts-Zeit um 10 Uhr im Contoir oder auf dem Markte erscheinen und, wann Geld benöthigte sich melden, prompte assistiren. Was aber Vormittags nicht abgemachet werden könnte, ist Nachmittags um halb 2 Uhr zur Richtigkeit zu bringen.

5. Von diesen täglichen Sessionen können keinen Disponenten wegzubleiben nicht anders als höchst bringende Geschäfte, welche angezeigt werden müssen, und

legalia excusiren. Sollte aber geschehen, daß einer bey den täglichen Sessionen nicht gegenwärtig seyn könnte, so muß er einen seiner Collegen willig machen, seine Stelle zu vertreten, inmassen keine Disposition ohne Gegenwart dreyer Disponenten geführt werden mag.

6. Nach Verlauff monatlicher Frist übertragen die erstern denen folgenden dreyen in Gegenwart aller 9 Disponenten mit richtig geschlossener Cassa die tägliche Disposition.

7. Damit aber dennoch die behörige Aufsicht von allen 9 Disponenten geschehe, so mag ein jeder von ihnen täglich im Contoir des passierenden sich erkundigen und was der Disposition wegen vorgefallen befragen. Sollten nun

8. von einem Handels-Mann, welcher ihrer Meinung nach in doubieusen Credit stünde, Gelder zum Handel verlangt werden und nur einer von denen dreyen täglichen Disponenten oder auch einer von den übrigen Disponenten Ihn nicht vollkommenen Credit oder die verlangte Post Gelder zu groß zu seyn judiciren, so soll derselbe befugt seyn, sogleich den Herrn Praesidem, oder falls derselbe legaliter abwesend, dem Ihme folgenden, anzutreten und um eine Convocation des sämmtlichen Collegii anzuhalten, welcher sich wann es debite geschehen, nicht entziehen mag, alsdann das ganze Collegium bey nächster Session convociren zu lassen, damit alsdann gehörig überleget und geschloßen werden könne, ob Ihme zu willfahren oder nicht.

9. In Schul-Fällen, wann sich die Debitores saumhaft oder unwillig bezeigen, müssen solche gerichtlich angegeben und persönlich vorgeladen und die Sachen durch einen mündlichen Vortrag des Buchhalters in assistence eines derer Disponenten ohne Weiterung auf das kürzeste nach Anweisung hiesiger Stadt-Rechte prompt abgethan und der Debitor executiv zur Zahlung angehalten werden.

10. Alle Gelder wie auch Bücher müssen in keines privati Haus gebracht sondern im Contoir verwahret werden.

11. Haben die Disponenten mit allem Fleiße dahin zu sehen, daß die Bücher gehörig geführt und daß vorkommende richtig notiret werde, insonderheit aber auch sich der Verschwiegenheit wegen ausgegebener Gelder, damit des Debitoris Credit bey andern, die nicht mit der Disposition zu tun haben, nicht benachtheiligt werde, zu besleißigen.

12. Daß man sich gewisser gedruckter Obligationen — Formularen anderer Orthen ufance gemäß bediene.

13. Die Capitalia aber müssen niemahlen anders als auf monatliche Frist à $\frac{1}{2}$ pr. C. und nicht höher, dabey nach hiesiger Methode vom Sept. October bis May=Monat und von May bis wieder September oder October Monat dargeliehen und ausgegeben werden, jedoch daß der Debitor nach Erlegung derer verfallenen Interessens, so ihm beliebig, ferner das Capital auf Renten zu behalten, und er weiter sidem hätte, selbiges länger behalten könne, sintemahlen hiedurch das Capital sicher und zugleich mehrbarer, auch die Debitores zur promitude angehalten würden.

14. So muß auch die Cassa unter dreyen besondern Schließern verwahret und eines jeden Corps Disponenten ein Schlüssel dazu zugestellet und keine Gelder ohne aller täglicher Disponenten Gegenwart ausgezahlt oder entgegengenommen werden.

15. Nach Verfließung eines Jahres nach dem Empfang des Darlehns, müssen die Disponenten der unausbleiblichen Verfügung nach, daß F. R. M. allerhöchster Resolution und der Stadt allerunterthänigster Verbindung gemäß 10 000 Rthlr. Alb. prompt an denjenigen, welchen F. R. M. zur Hebung zu ernennen geruhen werden, gegen Quittung und Abschreibung auf der Original Obligation allhie in Riga abgetragen werden.

16. Der Antrag von Geld benötigten kan durch einen geschworenen Mäcker sowohl als von jemanden selbst an die Disponenten geschehen.

17. Ein benötigter und tüchtiger Buchhalter ist entweder aus der Eltesten-Band oder Bürgerschaft großer Gültde von den sämtlichen Disponenten zu erwählen und derselbe seiner Instruction gemäsz sich zu verhalten, anzuweisen, jedoch daß er dem Magistrat zur Confirmation praesentirt und daselbst zugleich in Gegenwarth der beyden Stadt-Älterleuten in Eyd genommen werde.

18. Weilen dann zuerst alle entbehrlichen Unkosten zu vermeiden seyn, damit die Stadt und derselben commoneauté in keinen Schaden gesetzt werde, dennoch aber dem Buchhalter ein billiges Salarium gebühret, so wird ohne Abgang der Cassa, gleichwie bey allen Banquen gewöhnlich demselben von jedem 100 Rthlr., so an jemanden auf 3 bis 6 Monath sidiret wird, $\frac{1}{4}$ pr. Ct., und noch verflozonen Termin, da selbiges Capitel weiter auf etliche Monathe verlanget und zugestanden würde, für solche fernere annotation nur $\frac{1}{8}$ pr. Ct. zugestanden. Sollte man aber aus der Erfahrung bemerken, daß dieses Mittel nicht zureichlich wäre, kan alsdann eine anderweitige Verfügung getroffen werden.

19. So muß auch bey dem Schlußze jedweden Jahres ein Gewinn- und Verlust-Conto von dem Buchhalter aufgemacht und dem Magistrat und der beyden Städte Älterleuten durch den Disponenten zur notice eingeliefert werden.

20. Wann Sachen von Importance vorkämen, sollen die Disponenten nach behörig vorgängiger notification an das ganze collegium an ihre committenten solche referiren und umb deren Rath und Beyhülffe anhalten, damit solchengefalt dieselbe den Vorfall zur Sicherheit des gesambten publicie erwegen und abmachen mögen, und da fernerhin durch die Erfahrung Umstände sich hervorthäten, welche zur Aufnahme dieser Handlungs-Cassa und Verbezerung derselben Disposition Anlaß geben könnten, so wird hiermittelft denen Disponenten vorbehalten, eine und andere dienliche Verfügungen in der Administrations-Methode vorzuschlagen, jedoch mögen selbige dieser Instruction nicht eher einverleibet werden, bis solche von ihren Constituenten als dem Magistrat, der Eltesten-Band und der handelnden Bürgerschaft großer Gültde approbiret worden.

Schließlich müßzen auch die Disponenten in Gegenwarth beyder Stadt-Älterleute in einem speciellen Eyd genommen werden.

Eydes-Formular derer Cassa-Disponenten:

Ich N. N. rede und schwehre, daß ich in denen bey der Verwaltung der Handlungs-Cassa mir obliegenden Pflichten mich redlich fleißig und aufmerksam bezeigen, die zur Abwartung meines Postens bestimmte Stunden niemahlen ohne legale Behindernüsz verabsäumen, alle dabey vorkommende Sachen und Vorfälle nach meinem besten Wißzen und Gewißen prüffen und beurtheilen, niemanden aus Parteylichkeit und Neben-Absichten in meinem Stimmen zu- oder abfallen, noch eines andern gehabte Meinung oder Votum ihme zum Nachtheil ausbringen, über die Richtigkeit der geführten Cassa-Bücher genaue Aufsicht haben und mich sonst in allen Stücken J. K. M. allerhöchster ordre vom 25. Nov. 1735 und der mir vorgeschriebenen Instruction gemäsz verhalten will. So wahr mir Gott zc. zc.

Urkundlich ist dieses von Einem Wohl Edlen Rath der Kayserl. Stadt Riga mit Vorwißzen der übrigen Stände vermittelft dieser Stadt größzeren Insiegels und des Ober-Secretairs subscription corroboriret und denen obbenannten Disponenten zugestellet worden.

Dat. Rigae den 30. Jan. 1736.

J. v. Ulrichen. Ober-Secret. manu propria (L. S.)“

Die Einleitung der Instruktion bis zum ersten Punkt bedarf keines weiteren Kommentars. Es wird hier ausdrücklich betont: einestheils das der handeltreibenden Bürgerschaft zugestandene Darlehn in der gemeinschaftlichen Disposition nur zweier Stände, andernteils die von allen drei Ständen und dem gesamten Publico zu leistende Garantie und Sicherheitsstellung.

Im § 15 wird es als selbstverständlich hingestellt, daß die Disponenten, also die Vertreter der handelnden Bürgerschaft, das Darlehn empfangen haben — nicht also die Stadt. Daher wird auch die jährliche Abzahlung von 10 000 Rtlr. Alb. nur den Disponenten übertragen. Daß nach § 17 der Ältermann kleiner Gilde zur Vereidigung des Buchhalters und der Disponenten herangezogen wird, und nach § 19 ihm ein jährlicher Rechenschaftsbericht übergeben werden muß, ist nur zu verständlich: der Ältermann kleiner Gilde ist eben der Vertreter der quantitativ größten Körperschaft der Stadtgemeinde, die für das Darlehn als Selbstschuldner zu bürgen hat! Die Forderung des § 19 in bezug auf den Ältermann kleiner Gilde wird nur für die Zeit der schwebenden Darlehn-Garantie und — wohl aus Gewohnheit — noch einige Zeit darüber hinaus beachtet. Ein Ratsprotokoll von 1869 bemerkt ausdrücklich, daß diese Forderung schon von ca. 1800 nicht mehr eingehalten wurde. Dasselbe Ratsprotokoll interpretiert den § 17 in bezug auf den Ältermann kleiner Gilde dahin, daß seine fernere Heranziehung zur Vereidigung nach Abtragung der Schuld „ein dem Haupte eines Mißstandes eben wegen jener Garantieleistung eingeräumtes Ehrenrecht“ ist.

Der § 20 der Instruktion ist nun entscheidend für die hier vertretene Ansicht: wenn der Magistrat, die Ältestenbank und die handelnde Bürgerschaft großer Gilde als „Konstituenten“ und „Kommittenten“ der Bank bezeichnet werden, welche allein in „Sachen von importance“ und in Umständen, „welche zur Aufnahme dieser Handlungs-Cassa und Verbesserung derselben Disposition“ entscheiden können, so waren diese Konstituenten eben die höchste Instanz der Bank und nicht die Stadt, was bei einem städtischen Institut, einer Gemeindebank sans phrase der Fall gewesen wäre.

„Die Einleitung der Instruktion und dieser Schlußparagraph in ihrem inneren Zusammenhange lassen an der Konstruktion, wie sie zu jener Zeit von den Ständen gewollt wurde, keinen Zweifel: das Darlehn ist der Kaufmannschaft gegeben unter Bürgerschaft der drei Stände. Verwaltung und Verfügung steht der Darlehnehmerin in Gemeinschaft mit ihrer Aufsichtsinstanz zu.“

Die Instruktion, das Statut, welches diese klaren Bestimmungen enthält, war im Entwurf an die Kaiserin gegangen und ist von ihr

geprüft und bestätigt und auf ihren Befehl in förmlicher Ausfertigung zugleich mit der Verbindungsschrift bei der Regierung deponiert worden. Bei dieser Sachlage erscheint allerdings nicht möglich, die Verbindungsschrift anders, als oben geschehen, aufzufassen: „sie war eine rigoros abgefaßte Anerkennung der selbstschuldnerischen Verbürgung der drei Stände für das der Kaufmannschaft erteilte, auf Grund des Statuts zu verwaltende Darlehn.“

Die Kaiserliche Auszahlungsordre vom 22. Januar 1836 schließt mit der Wendung

„damit selbige Stadt ohne ferneren Anstand in den Genuß Unserer derselben Allergnädigst bezeugten Hulde zu Folge unserer zum gemeinsamen Wohl selbiger Stadt und Vermehrung derselben Commerciën abziehenden Intention sich gesetzt sehe.“

Hiermit ist nicht mehr gesagt, als mit den oben bereits besprochenen, den indirekten Vorteil für die Stadt aus der Darlehnertheilung an die Kaufmannschaft erörternden Stellen des Ukases vom 25. November 1735. Die Anerkennung der politischen Vertretung der Stadt als Darlehnehmerin kann mit diesen Worten gar nicht gemeint sein; denn dieselbe Auszahlungsordre setzt fest, daß das Geld zu zahlen sei (an wen ist nicht gesagt) erst nachdem die Garantieschrift einerseits und das im Entwurf vorgestellte Statut anderseits förmlich vollzogen, bzw. ausgefertigt sein würden. Das Statut aber brachte in klarster Weise zum Ausdruck, daß die Stadt nur Garantin, nicht Nehmerin des Darlehns sei.

Trotz der unzweideutigen Resultate der obigen Untersuchungen, und trotzdem es für einen Kenner der Verhältnisse nicht zweifelhaft erscheinen kann, daß die H.C. nicht städtisches Vermögensobjekt war, sondern Eigentum der Kaufmannschaft, resp. der beiden Stände, aus denen sich diese rekrutiert, — will ich zugeben, daß es dem strengen Formalismus, der sich an die in diversen wichtigen Akten gelegentlich gebrauchten Wendungen, die das Darlehn als der Stadt erteilt hinstellen, klammert, ohne die Sache in ihrer Gesamtheit zu untersuchen, — immerhin möglich ist, einen Schein des Rechtes für sich in Anspruch zu nehmen.

Dagegen kann ich aber erstens das Urteil maßgebenden Personen und Instanzen zur Zeit der Gründung der H.C. und während ihrer ganzen über 150 jährigen Existenzdauer in die Wagschale werfen, aus welchem ersichtlich ist, daß die H.C. mit der Stadt, dem Stadtvermögen, nichts zu tun hat, und daß zweitens das Geschäftsverhältnis der H.C. zur Stadt, welches stets nur dasjenige eines Geldinstituts zu einem ihrer Kunden war.

Aus den Protokollbüchern der H.C., die von mir sämtlich eingehendst durchgearbeitet wurden, ist Obiges unzweideutig zu ersehen.

Es finden sich wiederholt ausdrückliche Hinweise auf das Eigentumsrecht der Kaufmannschaft an der Cassa, die seit Tilgung des Kaiserlichen Darlehns mit eigenem Kapital arbeitete.

Ich führe einige der typischen Stellen an:

Im Jahre 1832 wird das Kapital der H.C. in einem Bericht der Administration an den Rat und an den Generalgouverneur „freies, unbeschränktes Eigentum der rigaschen handelnden Bürgerschaft“ genannt, was in der Folge auch von niemandem beanstandet wird.

Im Jahre 1834 heißt es in einem, in betreff der vom livländischen Cameralhof verlangten Revision der H.C., an denselben gerichteten Schriftstück:

„Was den Ursprung der H.C. betrifft, so ist sie freilich durch Allerhöchstes Darlehn begründet, doch dieses wurde schon in den ersten zehn Jahren des Bestehens der H.C. zurückgezahlt, und das Kapital, das dieselbe jetzt zu ihrer Verfügung hat, ist im Laufe der Zeit von der handelnden Bürgerschaft und aus ihrem Privatvermögen in Gestalt von Zinsen für erhaltene Darlehn freiwillig zusammengetragen worden, folglich ihr unbestreitbares, noch nie in Frage gestelltes Eigentum, und es kann daher wohl nicht, ohne die ersten Rechtsgrundsätze zu verletzen, gesagt werden, daß sie aus öffentlichen Grundsätzen originäre und zu den allgemeinen Stadtmitteln gehöre. Zwar hat die H.C. auch zur Beförderung des allgemeinen Wohls und namentlich zur Erhaltung des hiesigen Armenwesens schon sehr bedeutende Opfer aus der Zinseneinnahme gebracht und bringt sie noch, doch diese sind stets, mit Ausnahme eines einzigen außerordentlichen Falles, freiwillige Bewilligungen der Kommittenten der H.C. gewesen.“

Der erwähnte außerordentliche Fall fand im Jahre 1787 statt, als die zuerst einem Stadtfonds entnommenen 51 000 Rtlr. zum Bau von Choleraanstalten auf Allerhöchsten Befehl der H.C. auferlegt wurden.

Daraus erhellt auch, daß die Stadt kein Verfügungsrecht über die Kapitalien der H.C. hatte, sie hatte mehrfach die Zahlung der 51 000 Rtlr. erbeten, doch war ihr nicht willfahrt worden.

Im Jahre 1844, als eine Revision der Livländischen Städte mit allen ihren Institutionen Allerhöchst designiert war, verlangte der hierzu abgeordnete Beamte auch Vorschläge der H.C. Die H.C. protestierte mit dem Hinweis, daß sie keine Gemeindefasse sei, was dann von dem Regierungsvertreter nicht beanstandet wurde.

Im Jahre 1865 wird gelegentlich der Verhandlungen über ein neues Bankprojekt von Vertretern des Rats und der Gilde wieder ausdrücklich hervorgehoben, daß die H.C. nicht als Teil des Gemeindevermögens, sondern allein nur als Eigentum der zurzeit durch die gildische Kaufmannschaft dargestellten handeltreibenden Bürgerschaft Rigas zu

gelten habe, welcher denn auch unter Mitwirkung des rigaschen Rats das Dispositionsrecht an der Kasse ausschließlich zukomme.

Unterm 11. Februar 1870 finden sich die folgenden Ausführungen. Nachdem der Präses der Administration den Verleihungsurkas der Kaiserin von 1735 interpretiert hat, zieht er folgenden Schluß:

„Aus diesem Ukase gehe mithin nach seiner Ansicht deutlich hervor, daß nur dem Räte und der handeltreibenden Bürgerschaft die Disposition über das aus den dargeliehenen 100 000 Rthlr. Alb. hervorgegangene Kapital der H.C. obliege, und daß, wenngleich nach dem damaligen Ukase festgestellt worden, daß die ganze Stadt und sämtliche Chargen derselben die Garantie für die vorgeschriebene rechtsgültige Rückzahlung des Darlehns innerhalb 10 Jahren übernehmen sollten, weil der durch die Hebung des Handels erzielte Nutzen auch der ganzen Stadt zukommen würde, dennoch, mit der rechtzeitig erfolgten Rückzahlung des Darlehns, die der ganzen Stadt und sämtlichen Chargen auferlegte Verpflichtung zur Garantie bereits vor 125 Jahren vollständig aufgehoben sei und daß ebenso der im Ukase erwähnte zu erwartende allgemeine Nutzen in reichem Maße eingetroffen sei, indem in dieser langen Reihe von Jahren aus den Überschüssen der H.C. bedeutende Summen zu gemeinnützigen und wohlthätigen Zwecken verwendet worden und der ganzen Stadt und Einwohnerschaft zugute gekommen seien, wie solches auch noch heutigen Tages geschähe.“

Was das Geschäftsverhältnis der H.C. zur Stadt anbetrifft, so hat sie mit ihr andauernd regelmäßige Geldgeschäfte, wie mit jedem anderen Kunden, gemacht. Das Stadtkassakollegium sucht wiederholt um Darlehn nach, sie werden ihm erteilt, gekündigt, abgeschlagen usw. Schließließ mußte die H.C. der Stadtkasse für das benutzte städtische Lokal Miete zahlen.

Die vom Räte und der großen Gilde aus der H.C. gemachten Bewilligungen zu Zwecken des Armenwesens wurden durch den das Armendirektorium begründenden Allerhöchsten Ukas an den Kriegsgouverneur vom 14. November 1802 ausdrücklich bestätigt. Ferner werden alle Anträge von Regierungsbehörden wegen Bewilligung von Mitteln aus der H.C. für kommunale Zwecke an „den Rat und die deshalb zu befragende Ältestenbank,“ an „die Verwaltung der Handlungscassa“ gerichtet. Paulucci stellte einen Antrag, 50 000 Rthlr. aus den Fonds der H.C. der Stadtkasse darzuleihen, an den Rat, welcher die H.C. zur Bewilligung auffordern sollte. Das Verfügungsrecht nur zweier Stände über die Fonds der H.C. ist also ausdrücklich gesetzlich anerkannt. Schließlich sei noch erwähnt, daß die H.C. niemals als Stiftungsvermögen aufgefaßt worden ist. Dieses mit Recht. Das beweist uns die ganze Gründungsgeschichte und das Faktum, daß nur zu

oft nicht stiftungsmäßige Verwendungen aus dem Gewinn der H.C. durch den Rat und die große Gilde stattfanden.

Wir schließen nun die Untersuchungen über die Entstehung und den Charakter der H.C., nachdem wir gesehen haben, daß sie nicht städtische Unternehmung und städtischer Besitz war, sondern ständische Bank, — in diesem Fall Unternehmung und Eigentum der aus Angehörigen zweier Stände, dem Rat und der großen Gilde, bestehenden Kaufmannschaft.

Daß die H.C. aber in ihrer Wirksamkeit der gesamten Stadt Riga einen ähnlichen Nutzen gebracht hat, wie es eine „Kommunalbank“ vermocht hätte, ist angedeutet worden. Den Beweis dafür, — für die große kommunale Bedeutung der H.C. — wird die Schilderung ihrer Tätigkeit erbringen.

C. Die Handlungscassa 1736—1867.¹⁾

1. Das erste Geschäftsjahr.

Am 19. Februar 1736 fand die erste Sitzung der Administration der H.C. statt, und am 23. Februar wurde das erste Kapital im Betrage von 1000 Rtlr. Alb. bewilligt. In dem detaillierten Bericht der Administration über den Zustand der H.C. nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres wird erwähnt, daß sich die Administration stets an die Allerhöchst bestätigten Reglements gehalten habe; daß die Disponenten stets ihre Geschäfte „zur Ueberzeugung dererjenigen, welche mehr auf dem verderblichen Wucher als dem wahren Handel ihr absehen richten“ geführt haben; nach vorgeschriebenem Reglement sind große Posten verliehen worden, „weil aber in selbiger Jahreszeit sowohl die Landzufuhr als der polnische Handel zum Teil cessierten, so konnte in den ersten verflossenen Jahren die ganze Summe nicht employret werden;“ außerdem waren die Fremden durch die Wirksamkeit der H.C. gezwungen, ihre hohen und schädlichen Interessen von 15—20 % herabzusetzen; der Gewinn betrage 3000 Rtlr. Alb., und 10000 Rtlr. Alb. seien an die Rente zurückbezahlt, womit jährlich fortgefahren werden solle. Schließlich hatte die H.C. durch das Beispiel ihrer Gründung schon eine neue Bankgründung hervorgerufen. Wörtlich heißt es in dem eben erwähnten Bericht: „Auswärtige suchen diesen J. K. Maytt. heilsamen Exempel zu imitieren, wie solches die in dem abgewichenen Jahre ausgerichtete Copenhagener Banco, worinnen der König selbst 100000 Rthlr. Alb., die übrigen Stände aber 400000 eingelegt, deutlich anzeigt, wodurch

¹⁾ Protokolle und Geschäftsbücher der H.C.

der Hamburger Banco unerseßlicher Schaden zuwächst, Dänemark aber den Reichtum seiner Ländereien erhält.“ Wir müssen uns vorstellen, daß die Kopenhagener Bürgerschaft sich schon mit der Absicht einer Bankgründung getragen hatte. Von rigaschen Kaufleuten erfuhr sie nun von der Gründung der H.C., die einen ganz neuen Banktypus vorstellte. Der Kopenhagener Magistrat wandte sich an den rigaschen mit der Bitte um Auskunft über die H.C., welche ihm erteilt wurde.¹⁾ Darauf erfolgte die Gründung der Kopenhagener Bank auf oben-erwähnte Weise, dem Typus der H.C. entsprechend. Dieser gebührt also das Verdienst, die Gründung der Kopenhagener Bank in ihrer damaligen Gestalt veranlaßt zu haben.

Wenn wir ein Resümee aus dem ersten Bericht der H.C. ziehen, so sehen wir, daß sie gezeitigt hatte:

1. Den Kampf gegen den Wucher, und zwar insofern erfolgreich, als die Fremden und Wechselr ihre Zinsen herabsetzen mußten.
2. Die Unterstützung des Handels durch Erteilung von Darlehn.
3. Die Rückzahlung von 10 000 Rtlr. Ab. an den Fiskus.
4. Einen Reingewinn von 3000 Rtl. Ab.
5. Eine Bankgründung, wenn auch nur mittelbar.

Die H.C. hatte also in ihrem ersten Geschäftsjahr genügend Positives geleistet. Dieses zeigt uns, daß das Bedürfnis nach einer Bank stark vorgelegen hatte. Dieses erste Jahr versprach eine fruchtbare Weiterentwicklung.

In folgendem werden wir nun die Wirksamkeit der H.C. im Laufe der ersten 131 Jahre ihres Bestehens behandeln.

2. Das Darlehnsgeschäft der Handlungscassa.

In der ersten Instruktion der H.C. ist ausdrücklich gesagt, daß nur solche Kaufleute Darlehn erhalten können, die in „untadelhaftem Kredit“ stehen, oder die „genügende Kaution“ stellen können. Festgesetzte Regeln für das Darlehnsgeschäft existierten nicht, es war der Administration überlassen, von Fall zu Fall zu entscheiden, bis zu welcher Höhe und ob überhaupt das Darlehn zu erteilen sei oder nicht.

Darlehn wurden erteilt:

1. gegen Warenunterpfand;
2. gegen Schuldschein (Privatobligation) mit Bürgschaft (Kaution) zweier Bürgen (Kaventen);
3. gegen Schuldschein im reinen Personalkredit;
4. gegen Immobilien;

¹⁾ Rig. Ratsprotokoll v. 1736.

5. gegen Wertpapiere (Staatspapiere, Pfandbriefe, Reverse, in-
- grossierte Obligationen usw.);
6. gegen Wechsel.

a) Darlehn gegen Warenunterpfand.

Die Erteilung von Darlehn gegen Waren war eines der ursprünglichsten Geschäfte der H.C. Als Unterpfand wurden sämtliche damals im Handel vorkommenden Waren genommen, insbesondere: Hanf, Flach, Leinwand, Holz, Getreide, Rauchwaren, Feringe, Talg, Tabakstengel, Zucker usw. Erschien ein neuer, bis dahin noch unbekannter Handelsartikel auf dem Markte, so unterlag er der Prüfung der Administratoren. Die verpfändeten Waren wurden für gewöhnlich in den Speichern der Besitzer mit dem Siegel der H.C. versiegelt und waren einer Revision von seiten der Warenrevidenten der H.C. unterworfen. Die Revision war an keinen bestimmten Zeitpunkt gebunden, mußte aber mindestens alle vier Monate stattfinden. Bei der Annahme der Waren mußten sie gewrakt, resp. untersucht werden. Diese Wrake wurde anfangs von eigenen Wrakern der H.C., ab 1826 aber gegen eine Vergütung¹⁾ von den Stadtwrakern ausgeführt. Es wurde gelegentlich auch gar nicht gewrakte Ware akzeptiert, doch immer zum Nachteil des Darlehnehmers: war nämlich die Qualität der zum Unterpfand gebotenen Ware, z. B. von Flach, nicht von einem Stadtwraker bescheinigt, so wurde sie nach der Bestimmung von 1826 eo ipso als geringe Sorte betrachtet und demgemäß eingeschätzt. Auf Beschluß der Schlüsselherren konnten Waren ohne jede Grundangabe zurückgewiesen werden.

Das kam öfter vor, wenn die Ware in ihrem Wert schwankend, oder ihr derzeitiger Wert ein zu geringer war. Auch leicht verderbliche Waren wurden oft zurückgewiesen, wenngleich sie zu anderen Zeiten, wenn viel Geld brach lag, angenommen wurden. Der Wert von Flach, Heede und vielen anderen Waren hing ganz kolossal von dem Stande der Schifffahrt und der damit eng verbundenen Exportnachfrage ab, — was einen großen Einfluß auf ihre jeweilige Bewertung bei Beleihung ausübte. Es war auch möglich, daß auf bereits verpfändete Waren ein erhöhtes Darlehn bewilligt wurde, wenn der Wert derselben gestiegen war. Dasselbe auch umgekehrt.

Die Dauer der Wareubeleihung war sehr verschieden: ursprünglich drei Monate mit schon früh oft vorkommender Prolongation auf sechs Monate und auch direkter Beleihung auf sechs Monate. Dagegen

¹⁾ Bei Rauchwaren 5 Kopfen pro Schiffpfund.

liegen oft Proteste und Beschlüsse vor, um die H.C. vor Verlusten zu bewahren. Im Jahre 1825 wird ausdrücklich beschlossen, Waren nur auf 3 Monate zu beleihen, doch auch danach liegen viele Ausnahmen vor. In den ersten Zeiten wird ungefähr der volle Wert der Ware beliehen, oder es den Schlüsselherren überlassen, die Beleihungshöhe zu bestimmen. Doch man machte natürlich schlechte Erfahrungen damit, und im Jahre 1823 wurde beschlossen, höchstens $\frac{2}{3}$ des Wertes zu beleihen. Oft mußte auch eine Kaution für den möglicherweise sich herausstellenden Preisunterschied gestellt werden.

Schon Ende des 18. Jahrhunderts bildete sich der Brauch aus, bei Warenangeboten Atteste von den Handelsämtern zu verlangen, was den Geschäftsbetrieb jedenfalls vereinfachte. Diese Atteste waren anfangs in Form und Inhalt ganz beliebig und mußten nur die Qualität der zu verpfändenden Waren bezeichnen. Im Jahre 1830 wird eine verbesserte Form dieser Atteste eingeführt. Sie müssen nun auf Stempelpapier geschrieben sein, den Namen des Lieferanten und die Zeit der Lieferung enthalten. Ferner wurden im selben Jahre alle das Niederlagerecht habenden Kauf- und Edelleute auf die Vorschrift des § 51 der Handlungsordnung aufmerksam gemacht, wonach sie bei Warenniederlage verpflichtet waren, das Wettgericht davon zu benachrichtigen: sowohl über Quantität und Qualität ihrer Ware, als auch über das Aufbewahrungsort; dieses sowohl zur Sicherung ihres Eigentums, als auch um es unverkürzt jederzeit zurückempfangen zu können. Falls ein solches Niederlagerecht ausgeübt wurde, setzte das Wettgericht die H.C. immer davon in Kenntnis.

Es ist klar, daß durch Einführung obiger verbesserter Atteste, als auch bei Beachtung dieses § 51, die Warenverpfändung ein viel einfacheres und weit sichereres Geschäft wurde.

Für die verpfändeten Waren sorgte die Administration der H.C. immer mit großer Genauigkeit: Revisionen fanden sehr oft statt und nötigenfalls, besonders bei Flachse, wurden Umstapelungen vorgenommen. Überhaupt waren die auf die Sicherheit und gute Erhaltung der Waren gerichteten Vorschriften sehr zahlreich. Zu einer Versicherung der Waren gegen Feuergefahr konnte sich die Administration lange nicht entschließen: „sie sei nicht nötig, da der Schuldner außer der Verpfändung der Waren zur Sicherheit durch Zeichnung einer Obligation mit seinem be- und unbeweglichen Vermögen hafte.“ Erst 1861 wird auf Verfügung des Rates beschlossen, daß Waren nicht anders, als gegen Feuergefahr versichert in Unterpfand zu nehmen seien.

Bei Beleihung von Waren wurde stets darauf acht gegeben, daß sie nicht mehr unter dem Zollsiegel lagen, — ein oft vorkommender

Fall bei importierten Waren, die der Kaufmann gleich nach ihrer Ankunft verpfänden wollte.

Was die Rechtsstellung des Unterpfands anbetrifft, so ist zu bemerken, daß ein solches, so groß es auch war, bei Einzahlung des dagegen genommenen Darlehns ausgeliefert werden mußte, auch wenn der Schuldner noch andere Verpflichtungen hatte. Doch konnte in diesem Falle auf den Mehrbetrag des Unterpfands gerichtlich Beschlag gelegt werden.

Es erübrigt noch zu bemerken, daß verpfändete Waren ursprünglich erst nach Ablauf des Termins der Obligation eingelöst werden durften. Doch vom Jahre 1831 liegt ein Beschluß vor, wonach es auch im Laufe des Termins der Obligation möglich ist, ohne mehr als die Zinsen für die abgelaufene Zeit, den laufenden Monat für voll gerechnet, bezahlen zu müssen. — Die anfangs begrenzten Summen, die gegen Unterpfand ausgeliehen wurden, durften ab 1827 auch unbegrenzt sein.

Als Kuriosum sei zum Schluß erwähnt, daß im Jahre 1829 der H.C. von einem Grafen Chriptomiz für eine verpfändete Partie Weizen, die gekündigt worden war, Sicherheit in 115 ihm gehörenden männlichen Seelen angeboten wurde. Dieses merkwürdige Angebot erklärte die Administration der H.C. natürlich für unannehmbar.

b) Darlehn gegen Schuldschein mit Bürgschaft zweier Bürgen.

Der zweite ursprüngliche Geschäftszweig der H.C. war die Erteilung von Darlehn im Personalkredit — gegen Schuldschein mit Bürgschaft (Kaution) zweier Bürgen (Kaventen). Das allererste von der H.C. im Jahre 1736 bewilligte Kapital war ein solches Darlehn.

Der Darlehnehmer stellte einen Schuldschein, die Obligation, aus, welche von den beiden Kaventen unterschrieben werden mußte. Auf diese Weise konnten nur handelnde Bürger der Stadt Darlehn erhalten. Ausnahmen war sehr selten. Hierin sind die Vorschriften sehr streng. Sogar mit „Gästen“, also Fremden, in Verbindung stehende Bürger können keine Darlehn aus der H.C. erhalten. Im Jahre 1825 wird das ausdrücklich neu beschlossen. Schon früher, wenn ein Bürger mit einem Gast „eine Verbindung einging“, d. h. gemeinsame Geschäfte machte, mußte er beim Vogteigericht eine Handlungseingabe einreichen, worin es unter anderem heißt: „Ich N. N. begeben mich meiner Rechte als Bürger und Kaufmann xter Gilde.“ In diese Verzichtleistung wird nun auch das Recht auf Hilfe aus der H.C. eingereiht. Auch als Kaventen sollen nur Bürger fungieren. Doch wird diese Verordnung oft nicht eingehalten. Schon im Jahre 1736 wird ein Nichtbürger an-

genommen. Das wiederholt sich häufig. Schließlich beweist die Praxis, daß die meisten sicheren und wohlhabenden Kaufleute — auch Juristen und Pastoren — als Kaventen akzeptiert wurden, trotz häufiger Verordnungen dagegen. Die Kaventen müssen sich verpflichten, so lange zu haften, bis das Kapital völlig abgetragen ist. Da öfter Fälle vorgekommen waren, wo Kaventen, die für ein vom Debitor nicht bezahltes Kapitalresiduum in Anspruch genommen wurden, sich dem widersetzen, unter dem Vorgeben nur bestimmt auf x Monate Kaution geleistet zu haben, da die Obligation nur auf diese Frist laute, und Prolongationen ohne ihre Zustimmung nicht hätten stattfinden dürfen, wird bestimmt: die Kautionen müssen, falls Prolongation eintreten soll, im Laufe einer Präskriptionsfrist von 10 Tagen erneuert werden (1824). Außerdem hat die Haftungsförm zu lauten: „Für obenbenanntes Capital nebst Renten caviere ich als Selbstschuldner bis zur Retradierung dieser meiner Caution sub renuntiatione beneficii ordinis et excussionis.“

Um die Kaution nicht zu einer leeren Förm zu machen, wurde schon 1805 bestimmt, daß wenn A. für B. kaviert, B. nicht wieder für A. kavieren darf. Auch Blutsverwandte der Geldnehmer dürfen nicht als Kaventen genommen werden.

Das Darlehn, das anfangs nur auf 6 Monate erteilt wurde, kann ab 1820 nach Wahl des Nehmers auf 3 oder 6 Monate gegeben werden; ab 1824 auch auf 4 oder 5, ab 1833 auch auf 12 Monate. Bis 1832 kann die H.C. ohne dreimonatliche Kündigung vor Verfall der Obligation das Kapital weder zurück noch eine andere Kaution dafür fordern, auch wenn der Schuldner oder die Kaventen insolvent werden. Erst von 1832 an erhält die Administration in solchen Fällen freie Hand, d. h. kann im Insolvenzfall von Schuldnern oder Kaventen die Obligation beliebig kurzfristig kündigen. Ein fernerer Beschluß vom Jahre 1847 lautet: „künftig wird in allen Obligationen eine Clausel eingeschaltet, die die Administration ermächtigt, auch im Laufe des Termins das Kapital zurück oder eine genügende Sicherheit zu fordern.“

Die Bewilligung des Darlehns erfolgt ursprünglich durch die 3 dejourierenden Schlüsselherren. Nur wenn einer von ihnen dagegen ist, oder bei besonders hohen Darlehnsgefuchen wird das ganze Kollegium herangezogen. Ab 1744 soll stets die ganze Administration entscheiden, was natürlich aus rein technischen Gründen bald wieder aufgegeben wird. Um die dejourierenden Schlüsselherren quasi zu kontrollieren und ihnen damit mehr Vorsicht nahe zu legen, werden von 1747 an die Namen der in jedem Falle bewilligenden Schlüsselherren verschrieben.

Das zu erteilende Darlehnsmaximum im Personalkredit betrug bis 1810 5000 Rtl. Alb.; von 1827 an durften bis 10000 Rbl. und von 1854 bis 50000 Rbl. von den Schlüsselherren bewilligt werden.

In allen drei Fällen mußte die gesamte Administration entscheiden, wenn die Gesuche auf mehr als die angeführten Posten lauteten. Der Kompetenz der Administration unterstand es auch zu bestimmen, ob jemand, der schon als Schuldner 10 000 Rbl. oder mehr hatte, noch als Kavent genommen werden konnte. Anderweitige von Kaventen oder Schuldnern geleistete Kauttionen mußten zwar berücksichtigt werden, doch brauchten sie nicht die Beschlüsse der Schlüsselherren zu hemmen.

Die Darlehnserteilung gegen Kauttion war der umfangreichste Geschäftszweig der H.C.

c) Darlehn gegen Schuldschein im reinen Personalkredit.

Schon in den ersten Jahren des Bestehens der H.C. finden wir auch schon den reinen Personalkredit: das Erteilen von Darlehn ohne jede weitere Sicherheit, als die durch die Persönlichkeit des Kommittenten gebotene. Hier wurden „die persönlichen Eigenschaften des Entlehners, seine Fähigkeiten, Geschäftskennntnis, Rechtschaffenheit, zugleich auch sein Vermögen, das projektierte Unternehmen, sein Warenlager usw. ins Auge gefaßt“ (G. Schanz): eine Anweisung auf persönliche Vermögensobjekte unterblieb daher.

Im allgemeinen können wir sagen, daß die Verhandlungen des Kollegiums über Erteilung solcher Kredite und Vorschüsse sich durch große Vorsicht auszeichneten. Bei der relativ starken Begrenzung des Kommittententereiches der H.C. kannten die jeweiligen Administrationen ihre Kommittenten sehr gut. Und es waren daher wohl immer vollkommen sichere Leute, denen ein reiner Personalkredit eingeräumt wurde. Wenn wir trotzdem in den Protokollen der H.C. öfter auf Afforde stoßen, auf welche die H.C. unter häufig unvorteilhaften Bedingungen eingehen mußte, — es galt als Grundsatz lieber im Afford einen Teil zu retten, als alles zu verlieren — so liegt das nicht im zu leichtsinnigen Erteilen von reinem Personalkredit, sondern in wirtschaftlichen Ursachen, speziell aber in der oft ungünstigen Position der Warenhändler in damaligen Zeiten. Der Export war nämlich sehr unregelmäßig, da die Schifffahrt sehr schwankend war, und viele Waren auf dem Landwege nur mit Verlust ausgeführt werden konnten. Auch die Importeure waren oft in ähnlicher Lage: die Einfuhrartikel kamen unregelmäßig an und womöglich in einer Zeit der Geldknappheit, — mußten daher unvorteilhaft verkauft werden.

Die Entlehner, oder auch die Kaventen und Entlehner, die wohl in den meisten Fällen in irgendeiner Beziehung standen, ja sogar oft am selben Geschäft beteiligt waren — viele diesbezügliche Verbote der H.C. beweisen uns, daß es nur zu oft der Fall war — fallierten dann

häufig gleichzeitig, und die H.C. war dann gezwungen, auf einen unvorteilhaften Akkord einzugehen.

Daß eine Erteilung von Darlehn im reinen Personalkredit nicht gegen die Intentionen der hohen Stifterin war, erhellt aus folgendem Fall. Einem reichen fremden Kaufmann war im Jahre 1761 ein Darlehn von einigen tausend Talern abgeschlagen worden, da die Summe zu groß war, und er keine Kavalen stellen konnte. Er klagte auf Allerhöchsten Namen, und die Kaiserin „hat dieserhalb die Deputierten der Stadt sehr hart angefahren und befohlen, daß dem Calvée einige Tausend Thaler Alb. von der H.C. sofort sollten bewilligt werden“.

Übrigens ist dieses der einzige Fall, wo die H.C. gezwungen wurde, ein Darlehn gegen ihr besseres Wissen und Gewissen zu erteilen.

Die Erteilung von Darlehn ohne Kautio n war aber nicht Regel. Im Gegenteil, es wurde oft beschlossen, keine Summen mehr ohne Bürgschaft zu bewilligen und zwar aus folgenden Gründen: es hatte oft böses Blut erregt, daß A. kautionslose Darlehn erhielt, wenn sie B. und C. abgeschlagen wurden, während A. und B. und C. alle Großkaufleute und Bürger waren. Außerdem waren viele Administrationen im Prinzip aus Vorsicht dagegen. Daher finden wir im bunten Wechsel Beschlüsse über diese Angelegenheit: gewöhnlich wird generaliter bestimmt, keine Darlehn ohne Kautio n zu erteilen, dagegen spezialiter werden immer Ausnahmen gemacht, die sehr zahlreich sind. Im allgemeinen können wir sagen, daß nur dann Darlehn im reinen Personalkredit erteilt wurden, wenn viel Geld in der Kasse lahm lag. Diesbezügliche Beschlüsse in den Jahren 1736, 1758, 1764, 1772 — mit der Motivierung, daß es für Leute in fide am Markte nachteilig wäre, wenn von ihnen Kautio n gefordert würde. Im Jahre 1764 wurde beschlossen, Geld ohne Kautio n nur auf 6 Monate zu erteilen, — wolle aber jemand das Geld länger behalten, so müsse Bürgschaft gestellt werden.

Beschlüsse, kein Geld ohne Kautio n zu geben, liegen unter anderen in den Jahren 1755 und 1786 vor. In letzterem wird ausdrücklich bestimmt, daß unter keinen Umständen Geld ohne annehimliche, expromissorische Kautio n oder Unterpfang mehr gegeben werden soll. Dieser Beschluß scheint für die weitere Geschäftstätigkeit der H.C. bindend gewesen zu sein: jedenfalls ab Ende des 18. Jahrhunderts werden keine Fälle von Darlehnerteilung ohne Kautio n an Privatpersonen in den Büchern verzeichnet.

d) Darlehn gegen Immobilien.

Die Beleihung von Gütern und Häusern war in den Statuten nicht vorgesehen. Obgleich sie nicht direkt verboten wird, so wider-

spricht sie trotzdem indirekt der Instruktion, nach welcher den handelnden Bürgern und überhaupt dem Handel durch die Darlehn geholfen werden sollte und nicht Immobilien- und Gutsbesitzern und womöglich Spekulantⁿ in dieser Branche. So wurde z. B. 1772 auch ein Gesuch um Geld für Schiffbau trotz Befürwortung durch den Gouverneur abgeschlagen, da der Fond der H.C. bloß für handelnde Kaufleute bestimmt war.

Trotzdem kommt in erster Zeit die Immobilienbeleihung öfter vor. Es ist zu solch einer Darlehnserteilung die Bewilligung der gesamten Administration erforderlich, da es sich um Ausnahmefälle handelt. 1750 wird sogar ein verpfändetes Haus angekauft. 1761 erhielt ein Rathsherr, der als Kaufmann in prekäre Lage geraten war, gegen Pfandverschreibung seines Gutes 3000 Tlr. Ab. Es ist dieses besonders zu beachten, da damals die Beleihung von Gütern etwas noch sehr Seltenes war: der ganze hypothekarische Kredit war damals noch in den ersten Stadien seiner Entwicklung. Die H.C. konnte aber auf die Dauer ihrer Instruktion nicht zuwider handeln — es hätte ihren Feinden neue Angriffspunkte gegeben — und sich daher nicht mit Immobilienbeleihung befassen. 1796 wird ein definitiver Beschluß gefaßt, auf Immobilien kein Kapital zu leihen, was auch eingehalten wurde. Etwas anderes war die Annahme von ingrossierten Obligationen als Pfand, die wir unter den Wertpapieren betrachten werden.

e) Darlehn gegen Wertpapiere.

Darlehn gegen Wertpapiere als Unterpfand erteilte die H.C. schon bald nach Eröffnung ihrer Tätigkeit. Und je mehr sich die Arten und die Zahl der kursierenden Wertpapiere vergrößerte — besonders seit Beginn des 19. Jahrhunderts — desto häufiger wurden sie zum Unterpfand geboten und als solches genommen.

Es kamen in der Periode unserer Betrachtung vorwiegend Staats- und Kommunalpapiere in Betracht. Von ersteren speziell Reichskommerzbankbillette, Kaiserliche Obligationen und Recognitionsscheine, Pfandbriefe, Verschreibungen des Petersburger Münzhofes und Probierhofes, Polnische Staatspapiere z.; von letzteren vorwiegend Pfandbriefe und Obligationen der Stadtcassa. Von privaten Papieren fungierten als Pfand Aktien der St. Petersburger Feuerasssekuranz, später diverse andere Aktien, Kauf- und Verkaufskontrakte, Obligationen anderer Banken, hypothekarische Blankette und Reverse. Reverse waren Verpflichtungsscheine, welche statt baren Geldes gegeben wurden und im lokalen Verkehr von Hand zu Hand gingen. Die Not — der Mangel an barem Gelde — hatte die Reverse erzeugt. Und da die

Bargeldknappheit ein andauerndes Übel der damaligen Zeit war, hatten die Reverse eine große Verbreitung und spielten eine äußerst wichtige Rolle im damaligen Geschäftsverkehr. Ich komme auf die Reversefrage und ihre wirtschaftliche Bedeutung noch eingehend bei der Behandlung der Diskontokasse zurück, deren Gründungszweck nur die Abhilfe des Geldmangels war, und die daher mit der Reversefrage in engster Beziehung stand.

Die Reverse hatten sich schon früh eingebürgert, — schon zu Beginn des 18. Jahrhunderts gab es Reverse — im Laufe des 18. Jahrhunderts überschwemmten sie den Markt. Die Beleihung von Reversen war in der H.C. nicht vorgesehen. Jedoch konnte die H.C. auf die Dauer diese für den Handel so wichtigen, eine genügende Sicherheit bietenden Papiere nicht zurückweisen. Anfangs wird bei Beleihung von Reversen die Zustimmung der gesamten Administration verlangt, doch seit 1829 wird dieser Geschäftszweig regulär betrieben und 1867 ins neue Statut aufgenommen. 1785 wurden Reverse zum erstenmal beliehen. Das wiederholt sich anfangs nur sehr vereinzelt und erst im 19. Jahrhundert immer häufiger.

Trotz der weiten Verbreitung und der relativen Sicherheit, die die Reverse boten, hatte die H.C. öfter Verluste infolge von Reversebeleihung, da im Grunde genommen nur der Reverseaussteller und nicht derjenige, in dessen Händen sich zufällig der Revers befand, und der ihn als Unterpfand bot, für die Sicherheit haftete. Daher erhoben sich oft Stimmen dagegen. Es kam daher 1825 zum theoretisch sehr vernünftigen Beschluß, Reverse nur dann zu beliehen, wenn der Reverseaussteller die Obligation als Kavent unterschrieb. Praktisch ließ sich das aber schwer durchführen: der Revers befand sich oft in zehnter oder zwanzigster Hand, zwischen Reverseaussteller und Reversebesitzer, resp. Vorweiser bestand gar keine Beziehung, oder der erste war zum Mitunterschreiben aus irgendwelchen Gründen nicht zu haben oder war auch überhaupt nicht in Riga anwesend. Mit dem Beschluß von 1825 war also die Beleihung von Reversen so ziemlich illusorisch gemacht, zum mindesten aber auf ein Minimum herabgedrückt. Das ließ sich auf die Dauer nicht aufrecht erhalten, — die Reverse waren zu weit verbreitet!

Daher wurde schon 1829 der alte Beschluß umgestoßen, und das Beleihen von reinen Reversen regulär betrieben. Man zog dabei vor allem in Betracht, daß schließlich nur von wohl-situierten und angesehenen Kaufleuten, also von sicheren Leuten ausgestellte Reverse als Zahlungsmittel genommen wurden.

Die H.C. hatte den Zweck, dem Handel und den Kaufleuten zu helfen, der hypothekarische Kredit sollte nicht gepflegt werden. Das

haben wir bereits bei Betrachtung der von der H.C. erteilten Darlehn gegen Güter und Häuser gesehen. Auch die Beleihung von Hausobligationen war nicht vorgesehen. Die Beleihung einer ingrossierten Obligation war anfangs eine Ausnahme und nur mit Bewilligung sämtlicher Administratoren möglich: 1788 zum erstenmal und dann in den nächsten Jahren hin und wieder werden solche immer protokolliert. Dieses Ausnahmegeschäft wird 1833 zum regulären gemacht: das häufige Angebot von guten und sicheren Obligationen von seiten der handeltreibenden Bürger hatte die Notwendigkeit dazu erwiesen. Als Ergebnis einer Revision im Jahre 1847 erfolgte übrigens wieder eine Einschränkung dieses Geschäftes; es wurde beschlossen, künftig auf vorstädtische Grundstücke ingrossierte Obligationen nicht als Unterpfand anzunehmen.

Als Darlehnsunterpfand wurden der H.C. oft Pfandbriefe angeboten und von ihr allzeit anstandslos genommen. Die Kupons und Zessionsbogen, die anfangs nicht mit eingereicht wurden, wurden seit 1819 verlangt. Wenn nun Kupons im Laufe der Verpfändung fällig waren, konnten sie zur Einziehung der Rente im Termin dem Eigener gegen Quittung ausgeliefert werden.

In der Geschäftsordnung der H.C. war nicht fixiert, wieviel vom Werte des angebotenen Wertpapiers beliehen werden konnte. In den ersten Jahren wurde gewöhnlich der ganze Wert beliehen, was infolge von Kursschwankungen zc. der H.C. oft Differenzen einbrachte. Später belieh man gewöhnlich einen bestimmten Prozentsatz unter dem Kurs des betreffenden Objekts. Nur einzelne besonders sichere Papiere waren hiervon ausgeschlossen und konnten in ihrem vollen Wert beliehen werden, so z. B. seit 1826 Pfandbriefe und Reichskommerzbankbillette.

Außer den russischen wurden auch polnische Staatspapiere vielfach zum Pfand angeboten und genommen. Doch hat die H.C. seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts nicht viel Vorteil davon gehabt: die polnischen Kurse waren zu schwankend und unsicher. Gewöhnlich erlitt die H.C. bei Beleihung polnischer Papiere Einbußen, was Abschreibungen auf Kursverlust verlangte. Es kam schließlich zu gelegentlichen Beschlüssen, polnische Papiere überhaupt nicht als Pfand zu nehmen. Erst seit 1831 wurden sie wieder akzeptiert, doch nur 10% unter dem Kurse, dabei heißt es im diesbezüglichen Administrationsbeschlusse wörtlich: „und muß sich der debitor verpflichten auch im Laufe des Termins das Unterpfand wenn nötig zu vergrößern oder vom Kapital abzahlen“. Jedenfalls ist es charakteristisch, daß solche Sonderbestimmungen gerade für polnische Staatspapiere existierten: die „polnische Wirtschaft“ des berühmten Herentkessels zeigte sich auch hierin!

f) Darlehn gegen Wechsel.

Wie bekannt und verbreitet der Wechsel im 17. Jahrhundert in Livland war, läßt sich schwer bestimmen. Jedenfalls spielte er im Außenhandel schon eine Rolle. Aber erst seit Beginn des 18. Jahrhunderts tritt er häufiger auf. Seit 1710 ist viel urkundliches Material darüber vorhanden, daß die rigasche Kaufmannschaft ihren Kredit im Auslande oft der Krone zur Verfügung zu stellen gezwungen war: sie bekam vom Fiskus Geld oder andere Werte und mußte dafür Wechsel auf das Ausland antweisen.

Am 26. August 1710 befahl Scheremetjew, der Feldherr Peters, den rigaschen Bürgern auf Taler ausgestellte Wechsel für 35 000 Rbl. S. nach dem Tageskurs anzukaufen und diese dem Generalleutnant Kostiz nach Elbing zu senden. Und schon 2 Tage später verlangte der General Repnin 35 000 Rbl. mittels Wechsel nach Kopenhagen übermacht. Trotz des Protestes des Rates und seiner Erklärung, daß es der Kaufmannschaft unmöglich sei, so viele Wechsel aufzubringen, wurden noch 35 000 Rbl. in Wechseln nach Hamburg von der Zarin verlangt. Auch das Jahr 1711 blieb nicht ohne ähnliche Forderungen. 1712 befahl der Fürst Menschikow im Auftrage der Kaiserin dem Rat 100 000 Rtlr. Alb. unter den rigaschen Kaufleuten aufzubringen. Der Rat bat um Aufhebung dieses Befehls, dann um Prolongation der Lieferung, und schließlich, nach Bezahlung von 75 000 Rtlr., um Befreiung von der Verpflichtung noch 25 000 Rtlr. zu zahlen. Doch alles vergebens.

Es ist unzweifelhaft, daß diese Wechselüberweisungen für die Krone dem rigaschen Handel sehr schaden: hatte Riga über seinen Kredit im Auslande für die Krone verfügt, so hatte es keinen mehr für sich und seine Geschäfte! Außerdem verfuhr die Krone bei ihren Forderungen äußerst rigoros und gewaltfam: sie gab dem Taler einen willkürlichen Kurs und zahlte Riga nur 80 Kopeken für den per Wechsel überwiesenen Taler, während Riga selbst damals 94—96 Kopeken zahlen mußte!

Es ging Bittschrift über Bittschrift vom Rat und der Bürgerschaft nach Petersburg, um die Aufhebung der Zwangsübermachtung von Wechseln aufs Ausland zu erwirken, welche dann in späteren Jahren auch erfolgte.

Die erste russische Wechselordnung stammt vom Jahre 1729. Trotzdem sich diese in Anwendung auf Rechtsfachen hinsichtlich der Form der Wechselbeitreibungen schon bald als schlaff, und hinsichtlich der Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten in vielen Fällen als unzulänglich und schwierig erwies, wurde sie erst 1832 durch eine neue ersetzt.

Die Wechselordnung von 1729 hatte auch für Livland Geltung. Daneben existierten unzählige Verordnungen und Vorschriften des Rates

in betreff der Wechsel und des Wechselhandels, darunter die „Verordnung in Ansehung der Reverse und Sekundawechsel“ vom Jahre 1760 und 1776.

Im allgemeinen muß man aber sagen, daß der Wechsel im 18. Jahrhundert im internen Geschäftsverkehr in Livland noch eine recht geringe Bedeutung hatte. Er wurde damals vielfach durch den im Handelsverkehr kolossal verbreiteten Reverse ersetzt.

In der H.C. wurde im Jahre 1802 zum ersten Male ein Kapital gegen einen Solawechsel als Unterpfand bewilligt. Doch war das noch eine vereinzelte Ausnahme. Der Wechselaussteller muß wohl ein ganz besonders sicherer Mann gewesen sein, denn nach diesem Falle werden noch 22 Jahre sämtliche Angebote auf Wechseldiskont oder Angebote von Wechseln als Unterpfand bei Darlehnsgesuchen von der H.C. abgewiesen.

Doch allmählich bürgerte sich der Wechsel dermaßen im Geschäftsverkehr ein, und seine Vorzüge waren so offenkundig geworden, daß man in der Geschäftswelt nicht mehr ohne ihn auskommen konnte. Auch die Administration der H.C. konnte sich auf die Dauer dieser Einsicht nicht verschließen und mußte vor allem zugeben, daß die im Wechsel involvierende Sicherheit keine geringere war, als bei vielen anderen Papieren, die oft und anstandslos als Unterpfand genommen wurden. Nicht zuletzt wurde sie auch von häufigen Vorstellungen ihrer Kommittenten geleitet, als sie schließlich im Jahre 1824 den Beschluß faßte, „der Bitte der handelnden Bürgerschaft gemäß“ auch Wechsel zu diskontieren. Dieser Beschluß wurde vom Rat bestätigt.

Es sei hier gleich erwähnt, daß in den Statuten von Wechseldiskontierung resp. Wechselbeleihung nichts gesagt, also dieser Geschäftszweig weder verboten noch erlaubt war. Nichtsdestoweniger wurde der H.C. bereits im nächsten Jahre vom damaligen Generalgouverneur Paulucci das Diskontieren von Wechseln ohne jede Grundangabe verboten. Die Konkurrenz, die die H.C. der vor kurzem in Riga begründeten Reichskommerzbankfiliale machte, war die wahre Ursache dieses Verbotes. Auf die recht lang andauernde Fehde, welche nun die H.C. mit der erwähnten Bank, welche beständig den Wirkungskreis der ersteren einzuengen und zu verkleinern suchte, auszukämpfen hatte, komme ich später eingehend zurück: der Grund zu diesem Streit lag nicht nur in dem Wechselgeschäft.

Aus Anlaß des Verbots Pauluccis, sowie auch einer vom Finanzminister eingegangenen Requisition, bei dem sich die Kommerzbank über das Diskontieren von Wechseln seitens der H.C. beschwert hatte, ward eine Erklärung hierüber und über das Wesen der H.C. an den Rat ge-

bracht, der sich im Auftrage der H.C. mit den höheren Instanzen auseinanderzusetzen sollte.

Währenddessen erteilte die H.C. nach wie vor Darlehn gegen Wechsel, und im Jahre 1826 wurde in Folge der Entscheidung des Ministerkomitees auch der Wechseldiskont in Silber erlaubt. Doch nicht für lange. Schon im nächsten Jahre wurde die H.C. in Folge aller möglichen Machinationen der Kommerzbank, die ständig ihre Konkurrenz bekämpfte, vom Generalgouverneur Paulucci vor die Alternative gestellt, entweder dem Wechseldiskont gänzlich zu entsagen, oder die Verpflichtung auf sich zu nehmen, sämtliche Darlehnehmer und die ihnen bewilligten Darlehn der Kommerzbank anzuzeigen. Es war ein gänzlich unbilliges Verlangen — laut ihrer Allerhöchst bestätigten Instruktion war die H.C. zu einer solchen Rechenschaftsablegung an die Kommerzbank keineswegs verpflichtet. Die H.C. konnte auf das letztere Verlangen als dem geleisteten Eide und der Instruktion zuwider unmöglich eingehen, da sie damit jede Diskretion ihren Kommittenten gegenüber hätte außer acht lassen müssen, und somit jedes Vertrauen zu ihr in kurzer Zeit verschwunden wäre.

Doch hinter der Reichskommerzbank standen der Generalgouverneur und der Finanzminister, wem letzterem ihr Gedeihen ganz besonders am Herzen lag, und so mußte sich denn die H.C. wohl oder übel verpflichten, dem Wechseldiskont gänzlich zu entsagen.

Das Recht Wechsel zu diskontieren hat sie auch nie mehr wieder erhalten. Nur das Beleihen von Wechseln, das heißt die Annahme von solchen als Unterpfand bei Darlehn, wurde schließlich als reguläres Geschäft betrieben und auch im neuen Statut von 1867 ausdrücklich bestätigt.

3. Zinspolitik.

In der 1. Instruktion der H.C. heißt es: „Die Capitalien aber müssen niemahlen anders als auf monatliche Frist à $\frac{1}{2}$ pro oentum und nicht höher ausgegeben werden.“ Diese Verordnung, die den Prozentsatz bei Darlehn ausdrücklich fixierte, war sehr bedeutsam: erstens sollte dieser relativ niedrige Prozentsatz es den Wucherern und Agioten und überhaupt privaten Geldverleihern unmöglich machen, an ihren 12 bis 20 % pro anno festzuhalten, und zweitens sollte der Kaufmann jederzeit die Möglichkeit haben, ein Darlehn zu einem festen gleichmäßigen Zinssatz zu erhalten.

Im allgemeinen läßt sich sagen, daß sich die H.C. in der Periode unserer Betrachtung immer bemüht hat, an diesem Prozentsatz festzuhalten, wie die Geldverhältnisse auch lagen. Höhere Zinsen für Darlehn hat sie nie verlangt, wohl aber den Prozentsatz 1786 von 6 auf

5 % pro anno herabgesetzt, um ihrer Aufgabe, der handelnden Bürgerschaft zu helfen, mehr gerecht zu werden.

Mit dieser Herabsetzung des Zinsfußes beschäftigt sich eine „Motion an das löbliche Handlungs-Cassa-Collegium“. Sie ist von einem Rathsherrn Berens verfaßt und hat den Zweck, die Administration zu veranlassen, den Zinsfuß herabzusetzen. Diese „Motion“ enthält so viel Charakteristisches für die damaligen Verhältnisse und die Stellung der H.C. zu ihren Kommittenten, daß ich sie hier teilweise anführe. Nach Ausführung einiger allgemeinen Ideen schreibt Berens folgendermaßen:

„Wenn die 40 jährige Existenz dieser Kasse sehr behülflich gewesen ist, den Mangel an vorräthigem einheimischen Gelde abzustellen, so sind noch mehrere gute Absichten zu erreichen übrig, und nichts hindert dieses erworbene Eigentum des bürgerlichen Handels zu dessen ferneren Unterstützung anzuwenden. Es ist Pflicht so viel Gutes durch dieses vorhandene Mittel zu der bestimmten Absicht auszurichten, als in unserer Gewalt ist. Für diesmal ist von einer Anwendung von gleicher Wichtigkeit für den Rigischen Handel, wie dem vormaligen baaren Geldmangel die Rede. Die Sache selbst ist klar: je kostbarer das zum Gewinnst nötige Mittel ist, desto schwerer und geringer ist der Gewinnst. Dieses Mittel in unserem Handel ist das dazu nötige baare Geld, dessen Kostbarkeit durch die zu zahlenden Interessen bestimmt wird. Dem Mangel an baarem Gelde ist dadurch noch nicht ganz abgeholfen, daß es vorräthig ist, dem Kaufmann ist das Geld immer noch rar, wenn die Interessen für ihn zu unternemendem Handel zu hoch sind. Der Ausbreitung des oekonomischen Handels, wie der unsrige ist, ist nichts so sehr zuwider, als hohe Geldzinsen. Und sind denn die landüblichen Interessen hoch? Sie sind höher als die Interessen der zur See handelnden Nationen, mit denen wir in Concurrenz kommen, mit denen wir also nicht mit Gleichheit handeln können. Sie sind hoch für unsere Speculationshandel. Bei dem glücklichen Ueberfluß von den zugeführten Waaren ist der Abzug nicht gleich dringend; dieser Abfluß wird am meisten durch den Speculationshandel befördert. So sehr derselbe aber alles in Bewegung setzt, so bringt er doch selten große und sichere Vorteile für den Unternehmer und besteht aus mit zu zahlenden hohen Geldinteressen. Sie werden auch bald zu hoch für den inneren Handel sein, weil sich die Concurrenz darin täglich vergrößert, wodurch der Einkauf der Waaren verteuert und der Vorteil des Verkaufes verringert wird. „Und wenn sie nun auch verhältnißmäßig hoch wären, was können Anordnungen dabei festsetzen?“ Interessen des Geldes können freilich ebenso wenig, wie die Preise der Handlungswaaren durch Anordnungen bestimmt werden, sondern hängen beide von Vorrat und Frage ab. Was aber eine weise Administration, die den natürlichen Lauf der Dinge nicht stören kann, soll — ist leiten und helfen.

Diese Leitung, diese Hülfe erwartet der bürgerliche Handel und Kaufmann von der Administration der Handlungscassa durch Heruntersetzen der Interessen beim Verleihen ihrer Gelder. Bey diesem geringeren jährlichen Anwachs des Capitals der Cassa würde der innere Handel mehr gefördert werden, als durch größeren Anwachs durch höhere Interessen. Der Kaufmann würde schon gegenwärtig zu Unternehmungen unterstützt werden. In der Folge aber würde diese Operation der Heruntersetzung erst wichtig werden, weil sie mit der Zeit [die gegenwärtigen Geldreichen haben nichts zu befürchten] auf die ganze zu verleihende Geldmasse zum Besten des Handels wirken würde.

Die näheren Bestimmungen dieser Operation hat ein Löbl. Handlungs-Cassa-Collegium einzusehen und würde das neu anzufangende Handelsjahr nach erhaltener Genehmigung ruhmvoll damit eröffnen. Es sind mehrere Gründe als die angeführten, welche zu dieser Herabsetzung der Interessen, die mit der intendirten Abhelfung des Geldmangels im Grunde einerlei ist, raten.“

Als direkte Folge dieser Motion wurde im Jahre 1784 ein Antrag eingebracht, den Zinsfuß für Darlehn auf 4 % pro anno herabzusetzen, mit der Hinzufügung, daß das Kapital der H.C., bereits auf 135 000 Rtlr. Ab. angewachsen, schon groß genug wäre und nicht mehr durch Kapitalzins zu wachsen brauche. Dieser Antrag wird aber zurückgewiesen.

Erst 1786 erfolgte die eingangs erwähnte Herabsetzung des Darlehnszinses auf 5 %, als auch ein Allerhöchster Befehl dieselbe verlangt hatte. In den folgenden Jahren bis zur Einführung des neuen Statuts von 1867 übersteigt der Prozentsatz selten 6, gewöhnlich ist er 5 oder 6.

Im Jahre 1779 erbot sich ein alter Schuldner, der seinerzeit liquidirt hatte, der H.C. seine Schuld zu bezahlen, falls die Administration der H.C. ihm die aufgehäuften Zinsen erlasse. Die H.C. ging auf dieses Anerbieten ein. Dieser Fall hat als Präzedenzfall nachhaltige Wirkung gehabt: in ähnlichen Situationen — speziell auch bei Akkorden — ist die H.C. oft infolge von Zinserlassen zu ihrem Gelde gekommen.

Außer diesen gelegentlichen Zinserlassen erteilte die H.C. öfter auch zinsfreie Darlehn an die Stadt, an die Diskontokasse usw., auf die ich noch später zurückkommen werden.

Wenn von Entleihern Kapitalien vor Termin zurückgezahlt wurden, so mußten dennoch die vollen Renten entrichtet werden, es sei denn, daß das Geld gleich wieder begeben werden konnte, und nichts in der Kasse war.

Die Höhe des Zinsfußes war für die H.C. von großer Bedeutung, da ihr ganzer Gewinn sich nur aus Darlehnszinsen bildete. Die Nutzbarmachung gelegentlich brachliegender Kapitalien durch Hingabe auf Giro oder Ankauf von Wertpapieren hat der H.C. nicht viel eingebracht.

Da die H.C. im eigentlichen Sinne des Wortes kein Gewinnunternehmen sein sollte, sondern mehr ein gemeinnütziges Institut vorstellte, war es oft schwer die Zinspolitik mit dem Zweck der H.C. in Einklang zu bringen. Daß aber die Administrationen in dieser Hinsicht stets rationell gewirtschaftet haben, zeigt uns die beinahe immer aufsteigende Tendenz der Gewinne und des Kapitals der H.C., wie wir es aus der später beigelegten Tabelle ersehen können.

4. Die Kapitalien der Handlungskasse.

In der Zeit unserer Betrachtung und darüber hinaus arbeitete die H.C. nur mit eigenem Kapital. Mit der Annahme von Geldeinlagen befaßte sie sich nicht — war auch laut Instruktion nicht dazu berechtigt. Wenn kein Geld in der Kasse war, hörte das Erteilen von Darlehn auf, wogegen zu Zeiten starker Kassenbestände oft viel Geld brach lag: die Kapitalien wurden nicht anderweitig nutzbar gemacht. Im 18. Jahrhundert war eine Geldanlage auf Giro in Riga eben noch nicht möglich, und der An- und Verkauf von zinstragenden Wertpapieren war ein unvergleichlich zeitraubenderes und weitläufigeres Geschäft, als es z. B. heute ist. Außerdem war man in das Wesen und die Vortheile eines zinstragenden Papiers noch relativ wenig eingedrungen, so daß nicht nur Laien, sondern sogar Kaufleute oft ein Risiko darin sahen, ihr Geld in Wertpapieren anzulegen. Das im Geldkasten zu Tausenden aufbewahrte Talerstück war eine noch sehr häufige Erscheinung, — und wenn dieses auch theils darin seinen Grund hatte, daß man sich für Zeiten von Bargeldbedarf sichern mußte, so spielte doch auch die Furcht, sein Kapital in Papieren anzulegen, eine große Rolle.

Auch die Administratoren der H.C. sahen im 18. Jahrhundert eine Gefahr darin, ihre oft großen Kassenbestände nutzbar in Papieren anzulegen: sie fürchteten, das Geld nötigenfalls nicht rasch genug realisieren zu können oder auch direkte Verluste durch Kursschwankung usw. zu erleiden.

Man ging jedenfalls zu weit darin, wenn auch Vorsicht und Überlegung sehr am Platz waren.

Erst seit Beginn des 19. Jahrhunderts begann man, freie Kassenbestände nutzbar anzulegen. Im Jahre 1824 wurde der Beschluß gefaßt, bei starkem Geldvorrat für denselben 5% ige Reichskommerzbankscheine zu kaufen. Es wurden gleich 20 000 Rtlr. so angelegt, welche im nächsten Jahre, bei reger Nachfrage nach Darlehn, wieder verkauft wurden. Von diesem Jahre ab wurde nun regelmäßig so verfahren und oft für große Summen Wertpapiere — gewöhnlich Reichskommerzbankbillete — doch auch Pfandbriefe usw. bei großen Kassenbeständen angekauft:

so z. B.	1826	—	20 000	Rtlr.
	1827	—	28 000	"
	1828	—	37 000	"
	1831	—	30 000	"
	1834	—	45 000	"
August	1835	—	83 000	"
Januar	1836	—	20 000	"

Die Anschaffung dieser Reichskommerzbankbillette usw. war nur Mittel zum Zweck der Nutzbarmachung sonst brach liegenden Kapitals, daher wurden dieselben bei stärkerer Geldnachfrage sofort wieder verkauft. Doch hierbei ergaben sich oft Schwierigkeiten: die Wertpapiere konnten oft nur mit Kursverlust wieder realisiert werden. Das suchte die Administration der H.C. natürlich zu vermeiden und hatte daher beinahe immer Reichskommerzbankbillette in ihrem Portefeuille. Es bildete sich der Brauch aus, bei niedrigen Kursständen die Wertpapiere nicht zu verkaufen, sondern sie im Bedarfsfalle bei der Reichskommerzbankfiliale (oder bei den Gerichten) zu verpfänden.

Viel häufiger jedoch herrschte in der Kasse Ebbe als Flut, da die H.C. offiziell keine fremden Kapitalien zu ihren Operationen heranziehen durfte, und ihr eigenes Kapital oft gar zu schnell ausgegeben war. Das geschah besonders zu bestimmten Zeiten erhöhten Bedarfs.

Das Verpfänden von Wertpapieren bei der Reichskommerzbank hatte seine Grenzen: dieselbe hatte erstens nur zu oft selbst kein Bargeld, und zweitens suchte sie jederzeit die Operationen ihrer Konkurrentin, der H.C., nach Möglichkeit einzuschränken und zu beschneiden. Dagegen hatte die H.C. seinerzeit — im Jahre 1820 — durch Darlehen eines Kapitals zum Ankauf des Kommerzbankhauses selbst die Gründung dieser für den Handelsstand so nützlichen Anstalt gefördert: aus Gemeinnützigkeitsrücksichten wollte sie dem rigaschen Handel diese neue Hilfsquelle nicht verschließen.

Da nun auf die Kommerzbank gerade in Krisen nicht zu rechnen war, suchte man einen anderen Ausweg. Man fand ihn in der Nutzbarmachung der bei den Gerichtsbehörden brach liegenden Gelder: gegen Deponierung der vorrätigen Wertpapiere wurden bei den Gerichten oft größere Summen angeliehen: anfangs nur kurzfristig, später oft ohne ausgemachtes Limitum, sozusagen on call. Das erstmal geschah dies im Jahre 1825, wo vom Vogtei- und Waisengericht 32 000 Rtlr. geliehen wurden. Dieser Fall wiederholt sich nun oft. Es wurden z. B. an nennenswerten Beträgen geliehen:

1826 v. Waisengericht	5 000 Rbl.	
1826 v. Vogteigericht	1 000 "	
1828 v. Waisengericht	20 000 "	[ohne Limitum gegen Renten
1830 v. Vogteigericht	20 000 "	von $\frac{1}{4}$ % pro Monat.]
1831 v. Waisengericht	15 000 "	[gegen einen Revers der
1832 v. Vogteigericht	30 000 "	Schlüsselherren.]
1832 v. Waisengericht	10 000 "	

Diese Anleihen hatten wichtige Folgen für die H.C. und hätten ihr beinahe die Existenz gekostet.

Schon bei Betrachtung der Wechselgeschäfte der H.C. sahen wir, wie die Reichskommerzbankfiliale stets mit allen Mitteln bestrebt war, eine Erweiterung der Geschäftstätigkeit der H.C. zu hintertreiben. Auch das Heranziehen der Gerichtsgelder zu den Operationen der H.C. wurde daher von der Reichskommerzbank bekämpft.

Eine Privatanleihe der H.C. gab den endgültigen Anlaß zum Ausbruch einer heftigen Fehde der beiden Bankinstitute. Und wenn die Angriffe auch von seiten des Finanzministers und des Gouverneurs ausgingen, so war die Reichskommerzbank doch stets die *causa prima efficiens*.

Eine Handlung Rapp und Co. in Mitau hatte der H.C. anfangs des Jahres 1832 100 000 Rtlr. zu $\frac{1}{18} \frac{9}{10}$ pro Monat auf 3 Monat angeboten, da sie das Geld brach liegen hatte. Die H.C. hatte zuerst die Hälfte und später noch 35 000 genommen, da an sie gerade viele Ansprüche herantraten.

Am 14. März des Jahres wurde nun der Administration der H.C. folgendes an den Rat gerichtetes Schreiben vom Generalgouverneur zugestellt:

„Die von der Administration der hiesigen H.C. abgegebene Erklärung, durch welche sie sich verpflichtet, keine Wechsel in Silber zu diskontieren und sich keiner fremden Mittel zu ihren Operationen zu bedienen, wurde infolge des Berichts dieses W.C.-Rates an meinen Vorgänger im Amte vom 2. Dezember 1827 von demselben dem Herrn Finanzminister mitgeteilt. Mit Bezugnahme hierauf hat der Herr Finanzminister mir gegenwärtig gemeldet, daß einer ihm zugegangenen Nachricht zufolge, die H.C. nicht nur ihre Darlehn aus anderen städtischen Summen verstärkte, sondern auch noch vor kurzem eine Summe von 100 000 Rbl., welche dem kurländischen Adel gehöre und zur Bildung eines Kreditystems bestimmt sei, von den Gebr. Rapp zu Mitau gegen 4 % jährlicher Zinsen angeliehen habe. In der Ermägung, daß die Wirksamkeit der rigaschen H.C. nur aus der Rücksicht in Kraft gelassen sei, daß ihr in 426 000 Rbl. S. bestehendes Kapital dem rigaschen Komptoir der Kommerzbank um so weniger bedeutenden Abbruch tun könne, als selbige auf das Diskontieren von Wechseln in Silber und auf den Gebrauch fremder Kapitalien zu ihren Operationen verzichtet habe, findet der Herr Finanzminister, daß die Erweiterung ihrer Operationen durch Anleihen fremder Kapitalien, eine offenbare Verletzung der Bedingung ist, unter welcher ihr Fortbestehen zugelassen worden, und daß solches zur Benachteiligung des Kommerzbankkomptoirs gereichen kann. Deshalb ersucht mich der Herr Finanzminister, mich davon zu überzeugen, ob die H.C. wirklich fremde Kapitalien zu ihrem Umfaß gebraucht, worauf der Herr Minister alsdann in eine Erörterung

eingehen will, ob das fernere gleichzeitige Bestehen des Bankkomptoirs und der H.C. in Riga angemessen sein wird.“

Der Gouverneur verlangte nun vom Rat eine Erklärung über die eventuellen Übertretungen der H.C. und eine Angabe, welche fremden Kapitalien sie in ihren Umsatz gezogen habe.

Es ist klar, daß es hier von seiten der Kommerzbank auf ein Schließen der H.C. abgesehen war; denn wenn der Finanzminister beliebt hätte, das gleichzeitige Bestehen beider Institute für nicht „angemessen“ zu erklären, so war es wohl nicht zweifelhaft, welches von beiden geschlossen worden wäre!

In ihrer Antwortserklärung weist die H.C. darauf hin, daß in der — lediglich im Interesse des gesamten Handelsstandes Rigas — aufgenommenen Anleihe, die in kurzer Frist zurückgezahlt wurde, keineswegs eine Verletzung der Bedingungen gesehen werden kann, welchen sich die H.C. im Jahre 1827 unterworfen hatte.

„Die Administration der Rig. H.C., welche dreist die Versicherung geben darf, daß es nie in ihrer Absicht gelegen hat, das hiesige Komptoir der Reichskommerzbank nur im mindesten in seinen Operationen zu benachteiligen, muß mit tiefem Schmerze sehen, daß ihr redliches und uneigennütziges Streben den Wohlstand dieser Stadt zu fördern in einer allzu wörtlichen Auslegung der eingegangenen Verpflichtung verkannt, und ihr, wenn auch nur aus der Ferne, eine Gefahr gezeigt wird, die dem von ihr verwalteten, freien und unbeschränkten Eigentum der rigaschen handelnden Bürgerschaft, und somit einem Institute drohe, das in fast hundertjähriger Dauer sich als das wohlthätigste dieser Stadt bewährt hat. Dennoch darf die Administration der H.C. in begründeter Zuversicht auf die eigenen Äußerungen des erlauchten Staatsmannes,¹⁾ welcher die Erörterung so wichtiger Interessen sich vorbehalten, sich vertrauensvoll der Hoffnung hingeben, daß eine nähere Einsicht in das Wesen des Instituts und in das Wesentliche desjenigen Unternehmens, welches man der Administration gegenwärtig zum Vorwurf machen wolle, dasselbe in einer anderen durchaus nicht mehr gehässigen, sondern vielmehr in einer günstigen Beleuchtung zeigen, und somit die Administration wenn auch nicht vor dem strengen Wortverstande rechtfertigen, so doch vor dem hellen Blicke und der humanen Gefinnungen eines Grafen Cancrin entschuldigen und die Unverletzlichkeit des von ihr verwalteten Instituts auch für die Folgezeit bewahren werde.“

Dann kommt die Administration auf den Verlauf ihrer Auseinandersetzungen mit dem Gouverneur und dem Finanzminister in betreff

¹⁾ Cancrin.

ihrer Wechseldiskontierungsgeſchäfte zurück, die, wie wir es ſchon geſehen hatten, im Jahre 1827 damit endeten, daß die H.C. aus einem ausgedehnteren Wirkungskreis zurücktrat und dem Wechſeldiskont entſagte.

Weiter heißt es:

„Aus der hiſtoriſchen Entwicklung des Ganges, den die Entſagung genommen hat, leuchtet es hervor, daß die der Adminiſtration der H.C. abgenötigte Erklärung: „ſich keiner fremden Mittel zu ihren Operationen bedienen zu wollen“, derſelben doch nur immer in ſteter Beziehung auf das Diskontogefchäft abgenötigt worden war, daß alſo, wenn dieſes wegfiel, und die H.C., wie geſchehen, in ihren früheren engen Geſchäftszweig zurücktrat, derſelben alle diejenigen Mittel wieder zu Gebote ſtehen mußten, welche ihr früher erlaubt waren. Als außerdem die Adminiſtration der Reg. H.C. im Dezember 1827 die Erklärung abgab, ſich keiner fremden Mittel zu ihren Operationen bedienen zu wollen, war das Kapital derſelben bis zu einer Summe angewachſen, die nach der eigenen Äußerung des Finanzministers gegen die Wirkſamkeit der Reichskommerzbank nicht in beſondere Rückſicht zu ziehen ſei. Wäre dieſes Kapital in eben dem Verhältniſſe angewachſen, in welchem es hätte anwachſen können, und wäre es gelungen, deſſen Zirkulation in kurzen Zeiträumen ununterbrochen zu erhalten und es durch mehrere Hände gehen zu laſſen, ſo leidet es keinen Zweifel, daß die eigenen Fonds der Caſſa zugereicht haben würden, der Nachfrage und dem Bedürfniſſe des Handelsſtandes zu entſprechen.“

Es traten aber auf der einen Seite Umſtände ein, welche dem Anwuchs des Kapitals hinderlich waren, und auf der anderen Seite war es nicht immer möglich, die auf kurze Zeit ausgeliehenen Summen am Termin, ohne dem Darlehungsnehmer drückend zu werden, vielleicht gar deſſen Ruin herbeizuführen, zurück zu erhalten und dadurch deren Umwälzung zu fördern. Namentlich iſt durch die auf Allerhöchſten Befehl vollführte Auszahlung von 40 000 Rbl. Sm. (am 25. Januar 1828) an das Kollegium der allgemeinen Fürſorge zum Beſten der wohlthätigen Anſtalten auf Alexandershöh ein bedeutendes Kapital und mit ihm ein jährlicher Rentenbetrag von 2000 Rbl. dem Umlauf entzogen worden.

Erwägt ein unparteiſcher und billiger Beurteiler dieſe Verhältniſſe, welche der Adminiſtration notwendig die Sorge auferlegen mußten, den status quo möglichſt herzuſtellen, erwägt derſelbe ferner, daß im großen Andränge nach barem Silbergelde bei reichlich eintreffenden Zufuhren aus dem Innern die Adminiſtration den Darlehungsſuchenden ſchon Hoffnungen auf Darlehn gemacht hatte und ſie in Vorausſetzung deſſ prompten Einganges der ausgeliehenen Kapitalien ja machen konnte, — ſo kann es fortmehro nicht befremden, wenn ſie, die Getäuſchte, um

nicht wieder zu täuschen, im allgemeinen Interesse des gesamten Handelsstandes die entstandene Lücke durch temporäre Aushilfe zu ersetzen suchte. Und nur diese temporäre Aushilfe ist durch die fraglichen Anleihen bezweckt worden; es hat die Administration sich zu keiner Zeit einfallen lassen, ihre Fonds durch eine Anleihe auf längere Dauer zu erweitern und dadurch ihren Operationen einen größeren Umfang zu geben. Für diese Behauptung zeugen sowohl die Summen der angeliehenen Kapitalien als auch deren Rückzahlung.

Es hat nämlich die Administration nur in 3 Jahren, und zwar in den für die Warenhändler besonders bedrängten Wintermonaten der Jahre 1830, 31 und 32 von diesen momentanen Aushilfen Gebrauch gemacht. Namentlich sind aus anderweitigen, damals disponibel gewesenen städtischen Fonds angeliehen worden:

13. Januar 1830	20 000	Rbl.	und zurückgezahlt den	10. April 1830
6. Februar 1831	15 000	" "	" "	31. März 1831
15. Januar 1832	20 000	" "	" "	9. April 1832
20. Januar 1832	10 000	" "	" "	20. April 1832
3. Februar 1832	10 000	" "	" "	4. April 1832.

Was die von der Handlung Gebr. Rapp hier selbst empfangenen 85 000 Rbl. S. betrifft, so verhält es sich damit folgendermaßen: genannte Handlung empfing gegen Ende Februar aus Petersburg ein bedeutendes Kapital in Silbergelde, das sie erst zum Johannistermin (12. Juni) in Mitau brauchte. Da es derselben an sicherem Raum gebracht, eine so große Summe aufzubewahren, so hat sie — wie die beigefügte beglaubigte Abschrift eines Originalbriefes des Herrn C. A. Rapp an den Vorfiger der H.C. Herrn Ratsherrn Büngner ausweist — diese 85 000 Rbl. Sm. in dem Gewölbe der H.C. aufnehmen zu lassen, und stellte es der Administration frei, davon für diese kurze Zeit gegen eine Rentenvergütung von $\frac{1}{3}$ % pro Monat Gebrauch zu machen. Die H.C. nahm hierauf die ged. 85 000 Rbl. entgegen, und da zu derselben Zeit die mit den inländischen Provinzen in Verkehr stehenden Kaufleute wegen Silbermünze, die selten zu werden und zu steigen anfing, verlegen waren und unaufhörlich die H.C. um Darlehn angingen, so mochte die Administration sich nicht entziehen, ihren Mitbürgern eine Unterstützung zuteil werden zu lassen, die ja mit den bei der Gründung der H.C. ausgesprochenen Absichten ihrer erhabenen Stifter in völligem Einklang stand. Die H.C. ist eigentlich nur die Vermittlerin zwischen der Handlung Rapp und der handelnden Bürgerschaft gewesen; eine Vermittlung, aus welcher weder dem Rig. Komptoir der Reichskommerzbank ein Nachteil entstanden, noch der H.C. ein wesentlicher Vorteil erwachsen ist. Denn jenes nicht zu geschweigen,

daß dasselbe nur Darlehn in Banknoten ausreicht, hätte es nicht abwehren können, daß die Handlung Rapp gleich jedem Privatdiskonteur, deren es hier am Orte bedeutende gibt, ihr Geld dem Handlungsstande darleihe; — und diese die H.C. konnte, da das Kapital gegenwärtig, also nach ungefähr 3 Monaten schon zum großen Teil sich wiederum im Kasten befindet und zum 1. Juni völlig zurückgezahlt sein muß, um so weniger einen Gewinn für sich bezwecken und verlangen, als der bei einem jährlichen Zinsfuß von 5% resultierende Überschuß von überhaupt $\frac{1}{4}$ % kaum zur Bestreitung der Kosten des Stempelpapiers zu den Obligationen, welches die Cassa aus ihren Mitteln bestreitet und nicht den Darlehnehmern anrechnet, ausreichte.

Es war also durch die Entgegennahme jener 85 000 Rbl. Sm. nur die Abhilfe eines augenblicklichen Bedürfnisses des Handlungsstandes bezweckt worden, was wohl um so weniger der Administration zum Vorwurf gereichen mag, als, wenn diese Summe der Circulation entzogen worden wäre, aller Wahrscheinlichkeit nach der damals schon gestiegene Silberkurs zum Nachteil der Bankoassignmenten höher hinauf gegangen sein dürfte.“

Weiter heißt es dann:

„So darf denn die Administration sich der Hoffnung überlassen, daß, wenn sie auch geirrt haben sollte in Anwendung der Mittel zur Förderung des Wohlstandes, doch das Fortbestehen eines Institutes von solcher umfassenden Gemeinnützigkeit keinem Zweifel werde entzogen werden! Sie darf es um so zuversichtlicher, als nach den ihr amtlich gewordenen Eröffnungen ein erlauchter, in Rußlands Finanz- und Handelsgeschichte Epoche machender Beförderer alles Gemeinnützigen sich selbst dahin auszusprechen geruht haben: „Es sei durchaus nicht gemeint, diese seit so langer Zeit in Riga bestehende Cassa zu benachteiligen; — sie sei als ein der Stadt erteiltes Privilegium zu erachten, welches ohne die höchste Notwendigkeit abzuändern, um so unangemessener wäre, als deren Einkünfte zu verschiedenen wohltätigen Zwecken angewandt werden, und die Operationen derselben mit dem bestehenden Kapital gegen die Wirksamkeit der Reichskreditanstalten nicht in besondere Rücksicht zu ziehen seien.““

Diese Erklärungen geben uns ein gutes Bild der Geschäftspolitik der H.C.: wie die Zeitgenossen auf die so rationellen und wichtigen Erweiterungsbestrebungen der H.C. sahen, die immer und immer wieder das heilsame Streben hatte, ihre alte, enge Hülle zu sprengen; wie sie sich gegen eine engherzige, schablonenhafte Bureaucratie und gegen eine privilegierte Konkurrentin wehrte, — das erzählt uns heute mehr als nur trockene Zahlen.

Die Antwort des Finanzministers vom 3. September via Gouverneur und Rat lautete:

„Da er aus dieser Erklärung ersehe, daß die von der Rig. H.C. zu ihren Operationen außer ihrem eigentlichen Kapitale zu verschiedenen Zeiten benutzten 75 000 Rbl. Sm. aus den städtischen Kassen und daß der Administration der H.C. zu Anfang des Jahres von dem Mitauischen Handlungshause Gebr. Rapp auf kurze Zeit dargeliehene Kapital von 85 000 Rbl. Sm. für dieses Mal dem in Riga bestehenden Komptoir der Reichskommerzbank keinen Abbruch tun könne, so finde er seinerseits kein Hinderniß, die Wirksamkeit der Rig. H.C. fortbestehen zu lassen, jedoch mit der Bedingung, daß dieselbe künftig zu ihren Operationen keine anderen Kapitalien, als die ihr eigentümlich gehörigen gebrauche.“

Also die Existenz der H.C. war gesichert, aber wieder einmal war sie in ihren ursprünglichen engen Tätigkeitskreis zurückgestoßen worden!

Auf den Wechseldiskont hatte die Administration 1827 gezwungenermaßen verzichtet, und nun war ihr ausdrücklich verboten, fremde Kapitalien zu ihren Operationen zu benutzen. Das bedeutete, daß die H.C. nun zu einem nicht mehr zeitgemäßen Institut gestempelt worden war, welches keineswegs den Anforderungen genügen konnte, welche der Handelsstand an dieselbe stellen mußte. Zu gerecht waren ihre Bestrebungen gewesen, doch zu groß war dagegen die Macht der Rückmänner ihrer Konkurrentin, die gewaltsam von der eisernen Faust eines Cancrin gefördert wurde.

Ein nur geringer Trost mag es für die H.C. gewesen sein, daß ihr laut Ratsprotokoll gestattet wurde, gegen ihr gehörige Reichsbankbillette Anleihen zu machen, — früher hatte sie das ohne jede Erlaubnis betrieben — insofern sie damit kein fremdes Kapital bezog und benutzte. Also wenigstens günstige Momente zum Verkauf ihrer Wertpapiere konnte sie abwarten.

5. Revisionen.

Wir haben schon öfter gesehen, wie sich die H.C. sogar mit Hintansetzung der Berechtigung auf Wechseldiskont gegen eine Indiskretion ihren Kommittenten gegenüber wehrte, wie teuer sie also das Recht auf Geheimhaltung der Namen ihrer Klienten und deren Kredite erkaufte, — nichtsdestoweniger hatte sie schon im Jahre 1834 wieder einen Angriff auf ihre Selbständigkeit und dieses Recht zu erfahren.

Diesmal war es ein neuer Gegner: der Kameralhof verlangte, daß die H.C. seiner Revision unterstellt werde. Der Kontrolle des Kameralhofes unterstanden aber nur Reichsbehörden und Reichsinstitutionen.

Die Administration widerlegte dieses Verlangen mit dem Ufase der Stifterin. Speziell wies sie auf § 3 hin, in dem die Verwaltung der Kasse geregelt ist.

„Eine Kontrolle, wie sie aber der livländische Kameralhof beabsichtigt, ist aber auch mit dem Wesen einer jeden kaufmännischen Kreditanstalt, folglich auch mit dem Allerhöchst bestimmten Zwecke der H.C. ganz unvereinbar, denn es wird die strengste Verschwiegenheit aller ihrer Operationen gefordert, wozu sämtliche Glieder der Administration sowie die Unterbeamten eidlich verpflichtet werden. Ja selbst Cancrin hat die Notwendigkeit des Geheimnisses bei kaufmännischen Geschäften stets zugegeben. Was den Ursprung der H.C. betrifft, so ist sie freilich durch Allerhöchstes Darlehn begründet, doch dieses wurde schon in den ersten 10 Jahren des Bestehens der H.C. zurückgezahlt; und das Kapital, das dieselbe jetzt zu ihrer Verfügung hat, ist im Laufe der Zeit von der handelnden Bürgerschaft und aus ihrem Privatvermögen in Gestalt von Zinsen für erhaltene Darlehn freiwillig zusammengetragen worden, folglich ihr unbestreitbares noch nie in Frage gestelltes Eigentum, und es kann daher wohl nicht ohne die ersten Rechtsgründe zu verletzen gesagt werden, daß sie aus öffentlichen Grundsätzen originäre und zu den allgemeinen Stadtmitteln gehöre. Zwar hat die H.C. auch zur Beförderung des allgemeinen Wohlsseins und namentlich zur Erhaltung des hiesigen Armenwesens schon sehr bedeutende Opfer aus der Zinseinnahme gebracht und bringt sie noch, doch diese sind stets, mit Ausnahme eines einzigen außerordentlichen Falles, freiwillige Bewilligungen der Kommittenten der H.C. gewesen.“

Diese stichhaltigen dem Kameralhof und Ministerium abgegebenen Erklärungen, die das Recht auf ihrer Seite hatten, erreichten dieses Mal ihren Zweck, und von einer Revision von seiten des Kameralhofes wurde abgesehen.

Zehn Jahre später, als eine Revision der livländischen Städte Allerhöchst designiert war, verlangte der hierzu abgeordnete Beamte Vorschläge über die Einnahmen und Ausgaben der H.C. und auch andere Daten über ihre Geschäftstätigkeit, deren Angabe das Geschäftsgeheimnis illusorisch gemacht hätte. Wie schon im Jahre 1834 beweist die H.C. auch jetzt das Unberechtigte dieses Verlangens, indem sie hier speziell darauf hinweist, daß sie nicht Gemeindefasse sei und daher auch nicht zu den städtischen Behörden, Kassen zc. zu rechnen sei, auf die allein sich die Allerhöchst designierte Revision beziehe.

Diese beiden Versuche, die H.C. einer Kontrolle resp. Revision zu unterziehen, waren von Seiten ausgegangen, die absolut keine Berechtigung hatten, solche zu verlangen: die H.C. unterstand gar nicht ihrer Kompetenz. Auch wurde die Revision in einer Art verlangt, welche

es der Administration unmöglich gemacht hätte, ihrem Eide getreu das Geschäftsgeheimnis zu wahren.

Daß die H.C. aber nicht gegen eine Revision war, sobald sie nur in richtiger Form und von seiten der richtigen Kompetenz kam, bewies sie sofort, als ihre Kommittenten eine solche verlangten. Wohl auf Anregung des Gouverneurs, aber aus der Zahl der Kommittenten der H.C., wurde eine Revisionskommission erwählt, die alle bestehenden Statuten und die Tätigkeit der H.C. revidieren sollte.

Das Gutachten dieser Kommission, anfangs von der Administration beanstandet, da es viel Willkürliches enthielt, wurde einer der Reime zum neuen Statut vom Jahre 1867, in welchem eine jährliche Revision festgelegt wurde.

6. Beziehungen der Handlungscassa zu anderen Banken.

Was die Beziehungen der H.C. zu anderen Banken anbetrifft, so traten solche erst im Jahre 1794 auf — bis dahin war die H.C. das einzige Institut am Platz. Die in jenem Jahr gegründete Diskontokasse war von ihr selbst ins Leben gerufen worden. Diese jüngere Schwester der H.C. war im ersten Jahrzehnt ihres Bestehens öfter in Geldnöten. Die H.C. erteilte ihr daher öfter Darlehn und unterstützte sie sogar mit Hintanzahlung der Darlehnsgefuche ihrer eigenen Kommittenten. Sie ließ ihr

1796 zinslos 5 000 Rbl. auf 1 Monat

1880 termin- und zinslos 30 000 „

ohne jede konkrete Kaution nur gegen Empfangsschein mit der Klausel, daß derselbe „wie bares Geld in Cassa läge, über welches jeden Augenblick disponiert werden könne;“ im Jahre 1802 wieder unter denselben Bedingungen 10 000 Rbl. — für damalige Zeiten immerhin beträchtliche Summen. Im selben Jahre wird der Beschluß gefaßt, der (Disconto-Cassa) D.C. jederzeit, falls Geld in Cassa wäre, zinslose Darlehn zu erteilen. Nötigenfalls wurden auch bei der D.C. Anleihen gemacht. So halfen sich die beiden ältesten Kreditinstitute Rigas bei Geldbedarf aus. Auf ihre weiteren Beziehungen, die auf eine teilweis gemeinsame Verwaltung, gleiches Beamtenpersonal und gleiches Lokal basierten, komme ich noch später zurück.

Im Jahre 1802 wurde die livländische Kreditsozietät gegründet, eine Art Landschaft. Ihre Pfandbriefe wurden von der H.C. anstandslos als Darlehnspfand genommen; auch freie Kassenbestände wurden des öfteren in denselben angelegt.

In den zwanziger Jahren, als die Kreditsozietät eine Krise zu überstehen hatte, unterstützte sie die H.C. mit Zustimmung des Rates.

wider ihre Statuten, — nach denen ja nur die handeltreibende Bürgerschaft Darlehn erhalten durfte — mit Darlehn bis zu 60 000 Rbl.

Also die Beziehungen der H.C. zu diesen Instituten waren, wenn auch nicht sehr entwickelte — Korrespondentenconti existierten nicht — doch stets ausgesprochen gute und wohlmeinende. Nicht so, wie wir es gesehen haben, bei ihrer Konkurrentin der Reichskommerzbankfiliale, welche stets die Operationen der H.C. zu beschneiden und einzuengen suchte und ihr die Existenz oft sauer genug machte.

Rühmlichst sei noch hervorgehoben, daß die H.C. auch mit Banken in anderen Städten in Beziehung trat, zu einer Zeit, wo wie überhaupt der Verkehr, so auch speziell der Geldverkehr noch viele Schwierigkeiten hatte. Im Jahre 1840 wird beschlossen, mit dem St. Petersburger Bankhaus Stieglitz u. Co. in Verbindung zu treten. Der direkte Anlaß war folgender: die H.C. hatte 70 000 Rbl. in Reichsbankbilletten und brauchte Bargeld — vor allem Silbermünze. Die gewöhnlichen Quellen versagten, auch sonst war die Lage in Riga ungünstig: man konnte die Billette nicht ohne Verluste verkaufen, außerdem wußte man bei den damaligen Münzenverhältnissen nicht, was für Münze man in Zahlung bekam. Die H.C. brauchte Silbermünze, da sie ihre Darlehn immer in solcher auszahlte; daher wurde dem Beispiel der D.C. gefolgt und die Verbindung mit dem alten fundierten Hause Stieglitz u. Co. eingeleitet. Dieses besorgte das Einkassierungsgeschäft für $\frac{1}{4}$ %.

Die Beziehungen zu Stieglitz u. Co. wurden von der H.C. aufrecht erhalten und immer öfter kamen die beiden Institute dazu, miteinander Geschäfte zu machen.

7. Kommittenten (= Kunden der Bank).

Kommittenten der H.C. waren die handelnden Bürger Rigas. Darlehn sollten nur an solche erteilt werden, da die H.C. nur „zum wahren und gemeinsamen Nutzen und Aufnehmen des Commerci“ gegründet war, wie es im Stiftungskutase der Kaiserin heißt. § 1 der Instruktion lautet:

„Daß diese Gelder S. R. M. allergnädigster r. ordre gemäß nicht anders als der im Handel interessierten Bürgerschaft creditret und anvertrauet werden sollen.“

Eine Ausnahme von dieser Regel war — besonders in den ersten Zeiten der Existenz der H.C. — nur selten. Fremde, auch wenn sie Kaufleute waren, und sogar in gutem Kredit standen, und einheimische Nichtkaufleute, konnten keine Darlehn erhalten. Im § 2 der Instruktion wird weiter ausgeführt, daß speziell die mit den benachbarten Provinzen handelnden Kaufleute bei Darlehnserteilungen berücksichtigt werden

folten, weil „der Ursprung und die Vermehrung aller hiesigen Handlung aus der Zufuhr und Anschaffung derer in denen benachbahrten Provinzien als Thur- Vieff- und Pohlisch-Vieffland, Litthauen und Rußland befindlichen Waaren entstehet“.

Die Kommittenten der H.C. bildeten nicht nur die Klientel der Bank, welche das Recht hatte, mit ihr Geschäfte zu machen, sondern die Gesamtheit der Kommittenten war auch sozusagen die Besitzerin der H.C.; denn das Darlehn war von der Kaiserin der handelnden Bürger-schaft erteilt.

Diese ganze Situation, die sich aus dem Charakter der Bank ergab, ist bereits in ihrer Entstehungsgeschichte beschrieben.

Die spezielle Bevorzugung bei Darlehnserteilungen der mit den benachbarten Provinzen Handelnden, also der Importeure, wurde in den ersten Jahrzehnten der Existenz der H.C. strikt zur Richtschnur genommen. Nur zu oft wurden andere Kaufleute mit ihren Darlehns-gesuchen zurückgewiesen, ja sie kamen zu Zeiten großer Geldnachfrage kaum in Betracht. Es gingen ihrerseits viele Proteste gegen diese Zurücksetzung ein. Wohl die Folge davon war ein Administrationsbeschluß vom Jahre 1800, in dem ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß abgesehen von den im russischen und polnischen Handel begriffenen Kaufleuten auch die übrigen Kommissionäre und Krämer berechtigt sind, Darlehn zu erhalten. Gleichzeitig wurde einem Mißbrauch gesteuert, der bei den letzteren infolge ihrer ungünstigen Position bei Geldgesuchen eingerissen war: sie hatten nur zu oft, um überhaupt ein Darlehn zu erhalten, mit Rußland oder Polen handelnde Kaufleute als Stroh-männer vorgeschoben. Nun wurde in den Obligationen folgende Klausel eingeschoben: „auf meinen geleisteten Bürgereid bezeuge ich, daß ich obiges Kapital für mich und keinen anderen aufgenommen habe.“ Auch im Jahre 1838 wird laut Administrationsbeschluß wieder ausdrücklich festgesetzt, daß kein handeltreibender Bürger von der Benutzung der H.C. ausgeschlossen sein soll, solange nicht eigenes Verschulden ihn dessen unwert mache. Der trotzdem enge Kreis der Kommittenten wurde erst im Jahre 1867 in dem neuen Statut erweitert. Im allgemeinen läßt sich sagen, daß die H.C. auf ihre Darlehnsnehmer stets die größte Rücksicht nahm: in schwierigen Situationen kam sie ihnen immer entgegen. Nicht vereinzelt steht es da, daß sie insolventen Schuldnern die Dar-lehnszinsen einfach erließ. Auch bei gelegentlichen Aufforden bewies sie stets die weitgehendste Coullance. Unterpfänder wurden bei Einzahlung des dagegen genommenen Darlehns stets anstandslos ausgeliefert, auch wenn der Schuldner noch andere Verpflichtungen hatte. Nur auf den Mehrbetrag des Unterpfandes konnte von anderer Seite gerichtlich Bes-schlag gelegt werden.

8. Gagen und Pensionen der Beamten.

Über die Pflichten und die Stellung des Buchhalters der H.C. hat uns die Instruktion bereits berichtet. Interessant war hierbei der Umstand, daß derselbe anfangs keine feste Gage bekam, sondern auf Tantieme gestellt war: $\frac{1}{4}$ % von jedem auf 3—6 Monate ausgeliehenen 100 Rtlr. Alb. und bei Prolongationen $\frac{1}{8}$ %. Von den fünfziger Jahren an erhält der Buchhalter außer der Tantieme auch eine feste Jahresgage. Auch später, als die H.C. mehr Beamte hatte, werden sie auf dieselbe Weise für ihre Dienste entschädigt.

Ein weiteres Interesse bietet eine Art Pensionierung resp. Witwen- und Waisenversicherung der Beamten. Schon im Jahre 1754 wurde von der Administration der H.C. beschlossen, daß der jedesmalig neu erwählte Buchhalter dem arbeitsunfähig gewordenen alten, resp. den Erben des Verstorbenen, 150 Rtlr. Alb. auszahlen müsse. Im Jahre 1762 wird dieser Beschluß modifiziert und heißt: „Der neue Buchhalter resp. Diener muß $\frac{1}{4}$ seiner Jahresgage an die Wittve resp. Erben des Verstorbenen zahlen, wodurch seine Frau oder Erben gleiche Ansprüche an seinen Nachfolger gewinnen.“ Der Prozentsatz ändert sich im Laufe der Jahre, doch geht er nicht unter 19 % herunter. Abgesehen von dieser Art von Versicherung bekamen arbeitsunfähig gewordene Buchhalter, falls sie eine längere Reihe von Jahren im Dienste der H.C. gestanden hatten, lebenslängliche Gagen ausgezahlt.

Wie wir es in der Instruktion gesehen haben, wurde jeder Angestellte vereidigt. Vom Jahre 1754 an mußten sie auch eine Kaution stellen und zwar anfangs 2000 Rtlr. Alb., wobei ausdrücklich festgesetzt wird, daß dieses Geld als Stiftung zu betrachten sei, und daher kein gerichtlicher Beschlag darauf gelegt oder angenommen werden darf, sogar auch wenn die H.C. selbst Kreditor ist. Die Kautionssumme veränderte sich natürlich mit den Jahren und dem wechselnden Werte des Geldes.

9. Die gemeinnützige Wirksamkeit der Handlungscassa.

Trotzdem die Handlungscassa kein Eigentum der Stadtgemeinde war, also keine Kommunalbank im wahren Sinne des Wortes vorstellte, war ihre ganze Wirksamkeit doch nur auf den Nutzen der Kommune gerichtet. Es geschah dies natürlich zunächst durch Unterstützung der handeltreibenden Bürgerschaft und Hebung von Handel und Wirtschaft, des weiteren durch Hingabe großer Summen zum besten der gemeinnützigen Institutionen der Stadt Riga, schließlich durch Er-

teilung beträchtlicher, gewöhnlich zinsloser Darlehn an die Stadtkasse oder an Stadtbehörden.

Vor näheren Angaben über die gemeinnützige Tätigkeit der H.C. soll die Administration vom Jahre 1832 selbst sprechen.

Laut Protokoll heißt es in einem von der Administration dem Rat und Generalgouverneur übergebenen Bericht:

„Nachdem vor bereits 86 Jahren das aus Kaiserl. Guld u. Gnade zur Gründung dieses Instituts bewilligte Darlehn zurückgezahlt, u. sonach die H.C. ein freies u. uneingeschränktes Eigentum der handelnden Bürgerschaft geworden, hat dieselbe nicht nur den wohlthätigsten Einfluß auf den Handelsverkehr überhaupt, u. zumal mit den inneren Provinzen des Reiches geübt, sondern auch, durch eine wahrhaft liberale Anwendung ihrer Mittel, sich als eine vorzüglich für das Armenwesen dieser Stadt so gemeinnützige Anstalt bewährt, daß ihre längere segensreiche Fortdauer mit dem gedeihlichen Zustande dieser Stadt in dem innigsten Zusammenhange steht. Als Glanzpunkt in ihrer Geschichte möge hier ausgehoben werden, daß sie vom Jahre 1803 ab zu den jährlichen Unterhaltungskosten der städtischen Armenanstalten nun schon die Summe von Rbl. 251 304 Sm. 95 Rp. hergegeben, — daß außerdem aus ihren Renten ein separater Armenfond hervorgegangen, welcher schon gegenwärtig bis zur Summe von 123 012 Rbl. 29 Rp. angewachsen ist, und bei seiner im Jahre 1839 erfolgenden Abgabe an das Armendirectorium die künftige Existenz der Armenanstalten verbürgt; daß außerdem 40 000 Rbl. auf allerh. Befehl für Alexandershöhe gezahlt seien u. schon vorher 38 834 aus eigenem Behuf; daß endlich nicht unbedeutende Kapitalien zur Begründung und Errichtung allgemeiner, dem Handel förderlicher Anstalten aus ihren Mitteln vorgeschossen; ja selbst zum Ankauf des Hauses, in welchem sich d. Compt. der Reichskommerz-Bank befindet, ein Darlehn gegeben worden. Eine Anwendung der Zinsen, welche nach der am 5. Juli 1819 erteilten Zusicherung des Gen. Gouv. M. Paulucci „vor dem Throne des Monarchen selbst die beste Schutzwehr gegen jedes ungehörige Ansinnen werden würde.“

Die hier angeführten Summen waren schon im Jahre 1832 erreicht und stiegen beträchtlich mit jedem Jahre.

Bis zum Jahre 1802 hatte die H.C. der Kommune nur gelegentliche nicht große Unterstützungen angedeihen lassen, so z. B. im Jahre 1744 1000 Rtlr. zum Wiederaufbau von durch Eisgang beschädigten Scheunen; 1749 2000 Rtlr. zur Reparatur des Gymnasiums usw. Die jeweiligen Administrationen, denen es ja verwehrt war, fremdes Kapital in ihre Umsätze hereinzuziehen, schlugen den Nettogewinn immer zum Kapital der Cassa, um dieses zu vergrößern, und dann einen größeren Wirkungskreis zu haben. Daher wurden damals die sich recht oft wiederholenden Gesuche der Stadt um Unterstützung gewöhnlich abschlägig beschieden. Da legte sich 1802 — wohl auf Ansuchen der Stadt — die Regierung ins Mittel. Im Ukase vom 14. November 1802 wird auf Allerhöchsten Befehl verfügt, daß vom 1. Januar 1803 an die bei der H.C. einfließenden Renten nach Abzug der Unkosten zehn Jahre hindurch an das Armendirectorium der Stadt Riga ausgezahlt werden sollen. Im

Jahre 1811 beantragt der Gouverneur diese Subsidien auf weitere zehn Jahre zu bewilligen. Die Administration lehnt aber die Zumutung mit der Motivierung ab, daß das Kapital schlechter Schulden wegen sich zu vermindern anfange, und für dessen Erhaltung gesorgt werden müsse. In der That war das Kapital, welches sich bis 1802 ständig vergrößert hatte und dann in Folge der Zahlungen an das Armendirektorium eine Reihe von Jahren auf gleicher Höhe geblieben war, im Jahre 1811 von 364 680 Rbl. auf 357 302 Rbl. heruntergegangen. Zwei Jahre darauf verlangte der Gouverneur wenigstens die Hälfte der Renten. Die Administratoren verweisen die Entscheidung in dieser Frage, als ihre Machtbefugnisse übersteigend, an die Kommissantenversammlung. In Folge Bestimmung derselben sollen schließlich auf 25 Jahre 6000 Rbl. jährlich an das Armendirektorium und 4000 Rbl. zur Bildung eines Armenfonds aus den Renten hergegeben werden. „Dieser Beschluß wird unter Bewahrung aller Verantwortlichkeit genehmigt, da die Allerhöchste Bestätigung noch abgehe.“

Strenggenommen widersprachen alle diese Bewilligungen den Bestimmungen der H.C. — sie sollte laut Instruktion durch Hebung des Handels dem Wohle der Stadt dienen — daher protestierten die Administratoren oft energisch gegen diese statutenwidrigen Zumutungen. Doch wie es die Praxis beweist, bewilligten sie alle wirklich auf das Gemeinwohl gerichteten Forderungen; so auch wieder eine vom Generalgouverneur im Jahre 1819 erbetene Beisteuer zum Bau von Kranken- und Irrenanstalten auf Alexandershöf unter Verpflichtung, daß das Kapital nicht angegriffen werden dürfe, und diese Bewilligung selbst vor dem Throne Seiner Majestät Schutz gegen künftige statutenwidrige Ansinnen gewähren würde. Es wurde beschlossen, einen jährlichen Beitrag von 6000 Rbl. zu bewilligen, bis er die Summe von 100 000 Rbl. erreicht haben werde. Die Summe wurde aber schließlich auf Betreiben des Gouverneurs schon im Laufe von wenigen Jahren ausgezahlt. Der bei dieser Bewilligung „selbst vor dem Throne Seiner Majestät gewährte Schutz gegen künftige statutenwidrige Ansinnen“ hielt aber nicht lange vor. Schon 1828 verfügt ein Kaiserlicher Befehl, wieder 40 000 Rbl. zur Erweiterung der Anstalten auf Alexandershöf auszuführen. Die Administration muß natürlich dem Befehle Folge leisten. Sie teilt aber dem Räte mit, daß die Zahlungen an das Armendirektorium aufhören müßten, bis diese 40 000 Rbl. aus den eingehenden Zinsen gedeckt seien, und bittet Sr. Majestät darüber Vorstellung zu machen, daß der wahre Zweck der H.C. solche Auszahlungen nicht gestatte. Der Rat protestiert, dann geht die Sache an die Kommissantenversammlung, welche schließlich designiert, daß die Verbindlichkeiten gegen das Armendirektorium nicht verlegt werden sollen. Die Folge davon war wieder

ein Rückgang des Kapitals der H.C. von 471 000 Rbl. im Jahre 1827 auf 456 990 Rbl. im Jahre 1829. Im Jahre 1839 bewilligt die H.C. ihre Subsidien an das Armenwesen der Stadt auf weitere 25 Jahre, und zwar 6000 Rbl. pro anno für das Armandirektorium und 4000 Rbl. pro anno zur Bildung eines Fonds für verarmte Bürger, „Annenstiftung“ genannt. Im Jahre 1836 wird der H.C. trotz ihres energischen Protestes auf Allerhöchsten Befehl die Zahlung von 51 000 Rbl. S. auferlegt, die im Jahre 1831 zum Bau von Choleraanstalten einem städtischen Fonds entnommen waren.

Anlässlich des im Jahre 1835 begangenen 100-jährigen Jubiläums der H.C. wurden von der handeltreibenden Bürgerschaft folgende Stiftungen bewilligt:

1. Dem Armenfond jährlich 2000 Rbl. auf die Dauer von 20 Jahren.
2. Dem städtischen Waisenhaus jährlich 1000 Rbl. auf die Dauer von 20 Jahren.
3. Zur Errichtung einer Kleinkinderbewahranstalt jährlich 1000 Rbl. auf die Dauer von 25 Jahren.

Im Jahre 1863 wurden schließlich im Verein mit der Diskontokasse für das Stadttheater 3000 Rbl. jährlich fürs erste auf 3 Jahre bewilligt.

Wir sehen in dem hier angeführten eine stattliche Reihe von Unterstützungen, welche die H.C. dem Allgemeinwohl gewährt hat.

Im Darlehngeschäft der H.C. mit der Stadtkasse nahmen letztere und ihre Behörden die Stellung privilegierter Kunden ein, die bei Darlehngesuchen stets an erster Stelle berücksichtigt wurden und oft große Kapitalien zinslos erhielten, manchmal sogar ohne jedes Pfand. Im 18. Jahrhundert stellte die Stadt in solchen Fällen oft ihre Güter zum Pfand, so 1786 das Gut Jungfernhof, 1801 Ladenhof. Im selben Jahre verpfändete sie ihre Bier- und Branntweinkasse. Auch die Quartierkasse und die einzelnen Gerichte erhielten Darlehn von der H.C.; im Jahre 1823 z. B. das Wettgericht unter Verpfändung seines Protokollbuches! Im gleichen Jahr hatte die Stadtkasse 26 000 Rbl. zum Bau von Heringsscheunen erhalten.

Zum Baufond der Börse und des neuen Goldenhauses bewilligte die H.C. im Jahre 1852 leihweise 25 000 Rbl. jährlich auf die Dauer von 10 Jahren.

Überhaupt jedesmal, wenn die Stadt in Geldnöten war, wurde ihr von der H.C. geholfen. —

Alle diese Betrachtungen zeigen uns, daß die H.C. stets auf die Hebung von Handel und Wirtschaft hinarbeitete, vor allem aber in ihrer Zinspolitik. Die zitierte „Motion“ beweist uns, daß die H.C.

immer wirtschaftliche Momente im Auge hatte. Zu Zeiten von Krisen bemühte sie sich stets beim gleichen Zinsfuß zu bleiben, und richtete ihre Tätigkeit nicht auf Gewinn, sondern auf das Gemeinwohl. Wenn sie in gewissem Widerspruch mit ihrer Instruktion fremde Kapitalien in ihren Umsatz hereinzog, so wollte sie damit nur die Nachfrage nach Geld mit dem Angebot regeln. Zur Zeit des Falles mit der Handlung Rapp u. Co. herrschte eine kolossale Nachfrage nach Silbergeld, und der Silberkurs fing schon an, zum Nachteil der Bankassiguationen in die Höhe zu schnellen; da vermittelte die H.C. gewissermaßen zwischen der Handlung Rapp u. Co., die 100 000 Rbl. in Gold und Silber liegen hatte, und der Bürgerschaft.

Sogar einem unmotivierten Steigen von Preisen suchte die H.C., soweit es ihr möglich war, entgegenzuarbeiten; z. B. wurde im Jahre 1797 beschlossen, 1000 Last eichener Saatonnen zu einem bestimmten Preise zu kaufen, um später dem übermäßigen Steigen der Preise vorzubeugen.

An allen Unternehmungen, die auf das Gemeinwohl gerichtet waren, nahm die H.C. teil. Als 1798 ein Projekt zur Vereinigung der Düna mit der Na vorgelegt wurde, welches von einer Aktiengesellschaft ausgeführt werden sollte, subskribierte die H.C. 10 Aktien, um das Unternehmen zu fördern.

Als im Jahre 1800 die Kaufmannschaft zwei Deputierte nach Petersburg sandte, die Vorschläge zur Verbesserung des Handels machen sollten, steuerte die H.C. zur Bestreitung der Unkosten 16 000 Rtlr. Ab. bei.

Auch auf dem Gebiete der Bankgründungen und der Unterstützung von neu gegründeten Kreditinstituten hat sich die H.C. betätigt. Das Wichtigste auf diesem Gebiet war die Gründung der Diskontokasse. Der Präses der Administration der H.C. proponierte, „einen Fond zur Abstellung des ungeheuern Buchers mit den Reversen zu gründen und hierzu unter Garantie der H.C. die Kapitalien von Zivil- und anderen Gerichtsdepartementen, welche 40—50 000 Rtlr. Ab. betragen und bei den Gerichten bis jetzt nur lahm in Cassa lägen, heranzuziehen“. Die Administration übernahm die Garantie für die Sicherheit dieses Kapitals unter folgenden Bedingungen:

1. Die Diskontokasse wird von einer eignen Administration verwaltet, „welche aus Männern der Kaufmannschaft gebildet wird, die Kenntnisse von den hiesigen am Markte handelnden Kaufleuten haben, um gehörig ihre Beurteilung über die vorkommenden Reverse zu erteilen.“

2. Ein Administrator der H.C. kontrolliert die Geschäfte der D.C.

3. Der Buchhalter der H.C. ist auch der Buchhalter der D.C.

Es wird ferner beschlossen, die Einwilligung der Regierung einzuholen; sowie auch bei einem Verlust bei Diskontierung der Reserve und Assignationen bei der DC. den Ersatz seitens der HC. zu übernehmen. Die von der HC. gegründete DC. wurde im Jahre 1833 in die Diskontobank umgewandelt — heute eine der größten Banken Riga's.

Im Jahre 1818 war die Gründung eines städtischen Kreditystems¹⁾ proponiert, aus den von den Behörden der Stadt abzugebenden $\frac{3}{4}$ der daselbst in Silberrubeln asservierten Depositengeldern. Der Rat und die beiden Gilden hatten den Vorschlag genehmigt. Die HC. sprach sich auch dafür aus und übernahm die Garantie, „da die Errichtung eines Kreditystems äußerst ersprießlich und unerläßlich erschien, und solches ohne ihre Garantie nicht entstehen könnte“.

10. Die Geschichte des Statuts 1736—1867.

Das Statut von 1736 genügte natürlich schon nach wenigen Jahrzehnten bei den veränderten Geld- und Kreditverhältnissen nicht allen Anforderungen, die man an ein solches stellen konnte. Es schrieb vor allem einen zu engen Wirkungskreis vor. Es ist daher merkwürdig, daß, abgesehen von einigen Ergänzungen im Jahre 1835, ein neues Statut mit durchgreifenden Veränderungen erst 1867 — also nach 130 Jahren — eingeführt wurde. Theils war daran ein übertriebener Konservatismus schuld, doch mehr noch die Schwierigkeit, eine neue Bestätigung in Petersburg durchzusetzen, zumal schon viele Angriffe auf die Selbständigkeit der HC. stattgefunden hatten. Man verblieb lieber auf seinem durch verbrieftes Rechte gesicherten engen Wirkungskreis, als durch Gesuche um Veränderung womöglich die ganze Existenz der HC. in Gefahr zu bringen. Schließlich hatte man einen im Statut vorgesehenen Weg, um Bestimmungen desselben, die sich im Laufe der Jahrzehnte als nicht mehr zeitgemäß herausgestellt hatten, zu ändern oder zu erweitern. Das war der Weg der Kommittentenbeschlüsse.

Der § 20 der Instruktion schreibt vor, daß wenn „Sachen von Importance“ vorkämen, die Disponenten sich an die Kommittenten wenden müssen und „da fernerhin durch die Erfahrung Umstände sich hervorthäten, welche zur Aufnahme dieser Handlungs-Cassa und Verbesserung derselben Disposition Anlaß geben könnten, so wird hiermittelst denen Disponenten vorbehalten, eine und andere dienliche Verfügungen in der Administrations-Methode vorzuschlagen, jedoch mögen selbige dieser Instruktion nicht eher einverleibt werden, bis solche von

¹⁾ Pfandbriefanstalt zur Beleihung von Immobilien.

ihren Constituenten als dem Magistrat, der Eltestenbank und der handelnden Bürgerschaft großer Gilde approbiret werden.“

Dieser Paragraph wurde oft herangezogen, besonders in Fällen, die in der Instruktion nicht vorgesehen waren. Wir haben bei Behandlung der Tätigkeit der H.C. gesehen, daß sie zum Nutzen von Stadt und Handel infolge von Kommittentenbeschlüssen oft durch Erweiterung ihres Tätigkeitsfeldes Präzedenzfälle schuf, nach denen dann gehandelt wurde. So bei der Immobilienbeleihung, im Wechselgeschäft, bei Heranziehung fremder Kapitalien usw.

Daß auf solche Erweiterungen ihres Geschäftskreises gewöhnlich aber ein energisches Veto von seiten der höheren Instanzen erfolgte, ist leider traurige Tatsache. Dafür trifft aber die jeweilige Administration der H.C. kein Vorwurf: die Reichskommerzbank, später die Reichsbankfiliale, wachte aus Furcht vor Konkurrenz ängstlich darüber, daß die H.C. nicht in einen weiteren Wirkungskreis trat.

Wie erwähnt wurden im Jahre 1835 zum ersten Male einige Statutenergänzungen beschlossen. Sie bezogen sich auf die Wahl der Administratoren, Revision und Fixierung der Darlehndauer.

Die Ergänzungen lauteten:

§ 1.

Die v. d. E.L. Eltestenbank u. E. Bürgerschaft gr. Gilde zu erwählenden Administratoren der Rigaschen Handlungscassa sollen in Zukunft auf die Dauer v. 6 Jahren erwählt werden, dergestalt daß alle 2 Jahre die beiden, den Dienstjahren nach ältesten Glieder aus der Administration ausscheiden, u. in deren Stelle 2 neue, auf 6 Jahre gewählte eintreten. Die austretenden Mitglieder dürfen jedoch nicht gleich, sondern allererst nach Verlauf v. 2 Jahren wiedergewählt werden.

§ 2.

Es soll eine jährliche u. zwar unbeschränkte Revision der H.C. stattfinden.

§ 3.

Zu Revidenten werden jährlich gewählt ein Glied des Rates, ein Glied der E.L. Eltestenbank u. ein E.E. Bürgerschaft gr. Gilde.

§ 4.

Die aus E.L. Eltestenbank u. E. Bürgerschaft erwählten Revidenten zu denen jedoch die neuernannten Glieder der Admin. nicht ernannt werden dürfen, haben vor Bewerfstellung der ihnen übertragenen Revision eidlich, vor sitzendem Rate zu erhärten, daß sie solche Revision gewissenhaft u. nach ihrer besten Ueberzeugung veranstalten u. die, dadurch zu ihrer Kenntnis kommenden Operationen der R.H.C., insoweit dabei der Credit Einzelner beteiligt sein dürfte, nicht zu deren Schaden u. Nachteil weiter verbreiten, sondern bei sich herausstellender Notwendigkeit, von einzelnen Unternehmungen Kenntnis zu nehmen, sich lediglich darauf beschränken wollen, davon in ihrem, der Obrigkeit abzustattenden Revisionsberichte zur geeigneten Abhilfe Anzeige zu machen.

§ 5.

Die Darlehn der H.C. werden wie bisher, resp. auf 3 od. 6 Monate verabsolgt, auch die Prolongation derselben gestattet, jedoch mit der ausdrücklichen Restriktion, daß mit Einschluß derartiger Prolongationen das Darlehn dem Nehmer unter keinen Umständen länger als 2 Jahre gelassen werden dürfte, folglich das Kapital jedenfalls binnen 2 Jahren wiederum der Cassie zurückgezahlt werden müßte, wobei sich von selbst versteht, daß die Administration, wenn selbige eine Prolongation nicht für ratsam erachtet, solche auch ohne Abwartung des hiermit festgesetzten äußersten 2jährigen Termins, sowie ohne Angabe der Gründe dem Darlehnehmer gänzlich zu verweigern befugt ist.

Diese Punkte wurden publiziert und den Statuten als Nachtrag einverleibt. Eine spätere Verfügung lautete:

ad § 5: Derselbe kann nicht rückwirkend sein: alle bisher ausgegebenen Darlehen können, insofern es die Schlüsselherren zulässig finden, noch zwei Jahre hindurch prolongiert werden.

Wir schließen nun den Überblick über die H.C. von 1736—1867 und wenden uns der zweiten Periode von 1867—1895 zu. Dieser Einteilung in diese zwei ungleichen Perioden ist die Einführung des neuen erweiterten Statuts im Jahre 1867 zugrunde gelegt. Statistische Tabellen über die Bewegung des Kapitals, der Zinsen und der gemeinnützigen Stiftungen der H.C. sind zum Schlusse beigelegt.

D. Die Handlungscassa 1867—1895.

1. Zur Geschichte des neuen Statuts.

Unterm 14. März 1865 berichtet der Präses der Administration der H.C., daß bei dem damaligen Stand der Geldverhältnisse und ihren Folgen, die besonders eine Beschränkung des Umsatzes bei der Diskontocassa herbeigeführt hätten, von mehreren Seiten Stimmen laut geworden seien, die eine zeitgemäße Umwandlung der Handlungs- und der Diskontocassa für geboten erklärten. Er machte daher den Vorschlag, beide Cassen zu reorganisieren oder an Stelle einer oder beider eine Stadtbank zu gründen, und legte gleichzeitig ein diesbezügliches Statutenprojekt zur Beprüfung vor.

Nach längeren Verhandlungen wird in einer gemeinsamen Sitzung der Administrationen der Handlungs- und der Diskontocassa vom 15. September beschlossen, nur mit der Diskontocassa eine Neugestaltung zu vollziehen, in betreff der H.C. aber — ihr Statut nach Maßgabe der im Lauf der Zeit gewonnenen Erfahrungen zu ergänzen und zurechtzustellen. Letzteres mit der Motivierung, daß die H.C. ihrer durch den Kaiserlichen Ukas von 1735 vorgezeichneten Bestimmung „ein immerwährender Fond zur Aufnahme des Handels“ zu sein, nicht entfremdet

werden dürfe, also nach wie vor in ausschließlichem Dienst des Handels zu belassen sei.

In der Folge wurde dann auch die Diskontokasse in die Diskontobank umgewandelt. Die H.C., die seinerzeit die Diskontokasse ins Leben gerufen hatte, hat auch hierbei, durch Übernahme der Garantie für das neue Unternehmen die ausschlaggebende Rolle gespielt.

Das beschlossene neue Statut der H.C. wurde auf Grundlage der bisherigen Instruktionen und Festsetzungen unter Berücksichtigung der erweiterten Kredit- und veränderten Handelsverhältnisse ausgearbeitet und am 1. Dezember 1865 der Administration vorgelegt. „Beim Vortrage dieses Projekts ergaben sich nur wenige, sofort ins Manuskript aufgenommene sachliche Zurechtstellungen, indem die Versammlung sich im übrigen mit den Bestimmungen des Entwurfs im ganzen und einzelnen einverstanden erklärte, wonächst beschlossen wurde, diesen letzteren unter Voranstellung des Gnadenrufes der Kaiserin vom 25. November 1735 dem Drucke zu übergeben und gleichzeitig EW.-Räte und der Ehrliebenden Bürgerschaft großer Gilde zur Genehmigung und Erwirkung der höheren Bestätigung zu unterlegen.“ Die Bestätigung wurde zu Beginn des neuen Jahres erteilt, und das Statut in deutscher und russischer Sprache gedruckt.

Hierauf wurde von der Administration auch eine neue Geschäftsordnung entworfen, welche gleichfalls bestätigt wurde.

In folgendem das Statut und die Geschäftsordnung.

Statut der Handlungscassa.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Handlungscassa hat in Gemäßheit der Allerhöchst von Ihrer Majestät der Kaiserin Anna huldreichst erteilten Resolution d. d. 25. November 1735 die Bestimmung, zur größeren Vermehrung des Handels und zur Aushilfe der des Geldes benötigten handelnden Bürgerschaft zu dienen.

§ 2.

Da der Ursprung und die Blüthe des Rigaschen Handels hauptsächlich auf einem belebten Waarenverkehr mit den benachbarten Provinzen beruht, so sollen auch vorzugsweise solche handeltreibende Bürger gr. Gilde, welche diesen Waarenverkehr vermitteln, mittelst Darlehen aus dieser Cassa unterstützt werden.

§ 3.

Die Administration der Handlungscassa besteht aus dreien kaufmännischen Gliedern des Rathes, dreien kaufmännischen Gliedern der Aeltestenbank, und dreien Gliedern der handeltreibenden Bürgerschaft gr. Gilde, welche von ihren Committenten erwählt und resp. vom Rathe bestätigt werden. Das älteste gewählte Rathsglied ist der jedesmalige Präses der Administration. Die Administratoren verwalten ihr

Amt ohne Gehalt. Sie dürfen bei keinem anderen nicht der Rigaschen Gemeinde angehörigen Bankinstitut, mit Ausnahme der Reichsbank, zu gleicher Zeit als Directoren fungiren.

§ 4.

Die Administratoren werden auf drei Jahre gewählt. In jedem Jahre tritt je ein Glied des Rathes, der Aeltestenbank und der handeltreibenden Bürgerchaft aus. Die Ausgeschiedenen können wiedergewählt werden.

§ 5.

Eine aus drei Administratoren bestehende Section, in welcher der Rath, die Aeltestenbank und die handeltreibende Bürgerchaft durch je ein Glied vertreten sind, hat die laufenden Geschäfte der Handlungscassa zu leiten, und zwar in einer Reihenfolge, welche das Plenum der Administration nach gegenseitiger Uebereinkunft festzustellen hat.

§ 6.

Die Sitzungen der Sections-Administration können je nach Erforderniß auch täglich stattfinden.

Plenar-Versammlungen werden in den durch dieses Statut vorgesehenen, oder durch die Geschäftsordnung zu bestimmenden Fällen abgehalten.

§ 7.

Die Bücher der Handlungscassa werden in commerzieller Ordnung geführt, und gehört es insonderheit zu den Verpflichtungen der Administratoren, die Geschäfte in kaufmännischer Weise zu leiten, für eine vortheilhafte und sichere Begebung der Capitalien der Handlungscassa Sorge zu tragen und dieselbe vor Nachtheilen und Verlusten zu bewahren; für unvorhergesehene Verluste der Handlungscassa haften die Administratoren nicht.

§ 8.

Bei den Berathungen im Plenum der Administration kann in den durch die Paragraphen 9, 15, 17, 20, 24 und 33 dieses Statuts bezeichneten Fällen ein Beschluß nur dann Gültigkeit erlangen, wenn gegen den gestellten Antrag nicht mehr als zwei Administratoren stimmen. Bei weniger wichtigen Bestimmungen entscheidet die einfache Majorität. Ueber alle Verhandlungen und Beschlüsse der Administration werden Protocolle ausgenommen. Die Administration hat eine Geschäftsordnung festzustellen und dieselbe zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 9.

Zur Bewilligung von Darlehen oder Ordnung anderer laufenden Geschäftsangelegenheiten der Handlungscassa ist der einstimmige Beschluß der Sections-Administration erforderlich; sind die Administratoren verschiedener Meinung, so kann diese Angelegenheit der Gesamt-Administration zur Entscheidung vorgelegt werden, und ist alsdann die im § 8 vorgeschriebene Majorität erforderlich.

Anmerkung. Wenn Glieder der Administration ein Darlehn verlangen, so dürfen dieselben an der Berathung über die Bewilligung nicht theilnehmen.

§ 10.

Die Administratoren können jeder Zeit die Cassa und die Bücher re. revidiren. Die ordnungsmäßige Revision findet am Schluß eines jeden Monats statt, und

ist über die Operationen der Handlungscassa monatlich dem Rathe und der Aeltestenbank ein kurzer Bericht abzustatten.

§ 11.

Nach dem Schlusse eines jeden Jahres ist ein genauer Rechenschaftsbericht über die Thätigkeit der Handlungscassa im verflossenen Jahre, mit Angabe des Gewinnes und Verlustes, des Capitalbestandes, sowie der bei derselben affervirten Werthdocumente und Waaren, anzufertigen, und nicht später als am 1. Februar dem Rathe, der Aeltestenbank und der handelntreibenden Bürgerschaft zu übergeben. Hierauf findet eine Hauptrevision der Cassa und Bücher statt, zu welcher der Rath, die Aeltestenbank und die handelntreibende Bürgerschaft je ein Glied aus ihrer Mitte ernennen. Ueber den Erfolg dieser Revision haben dieselben ihren Committenten einen Bericht abzustatten.

§ 12.

Die Administratoren, wie die Revidenten, haben nach geschehener Erwählung bei Einem Wohlledlen Rathe schriftlich das Gelöbniß abzulegen, daß sie die ihnen auferlegten Pflichten unabweichlich erfüllen, gewissenhaft und unparteiisch verfahren, und Alles geheim halten werden, was die Operationen der Handlungscassa betrifft, insoweit der Credit Einzelner dabei theilhaftig erscheint.

§ 13.

Das Plenum der Administration stellt den Buchhalter und Cassirer, sowie die übrigen für das Geschäft der Handlungscassa erforderlichen Beamten an, bestimmt die Gehalte und Gebühren derselben und erteilt ihnen die erforderlichen Instruktionen. Der Buchhalter, wie die übrigen Beamten, werden bei Einem Wohlledlen Rathe vereidigt, wenn sie nicht bereits den Bürger-, oder allgemeinen Dienst eid geleistet haben. Von den mit der Cassa und dem Empfange der Unterpfänder beauftragten Beamten ist eine von der Administration zu bestimmende Caution zu bestellen.

§ 14.

Sollten im Laufe der Zeit Umstände eintreten oder Erfahrungen gewonnen werden, welche die Nothwendigkeit ergeben, dieses Statut im Ganzen oder seinen einzelnen Bestimmungen nach abzuändern oder zu ergänzen, so hat die Administration Einem Wohlledlen Rathe, der Aeltestenbank und der handelntreibenden Bürgerschaft hierüber geeignete Vorlage zu machen, indem nur diese, wie bisher, auf Grund des Kaiserlichen Erlasses vom 25. November 1735 in Angelegenheiten der Handlungscassa zu entscheiden und Beschluß zu fassen haben.

II. Von den Operationen der Handlungscassa.

§ 15.

Die Handlungscassa giebt Darlehen gegen Unterpfand:

- a. von Waaren, inländischen und ausländischen, welche an dem hiesigen Handelsplatze im Großen einen Absatz haben und nicht zu leicht der Verderbniß ausgelegt sind;
- b. von Reichsschatz- und Reichsbank-Billetten, Inscriptionen der Reichsschulden-Tilgungs-Commission, und anderen vom Staate garantirten Werthpapieren, Actien und Obligationen;
- c. von Pfandbriefen, Obligationen der Stadt Riga, Börsenbank-Billetten, Actien und Obligationen, wenn solche auch nicht vom Staate garan-

tirt sind, sowie von anderen in diesem Statut nicht benannten Werthpapieren, sobald dieselben nur von dem Plenum der Administration als vollkommen sicher betrachtet werden;

- d. von privaten Obligationen, welche auf dem gehörigen Stempelpapier und in gesetzlicher Form ausgefertigt und durch nicht weniger als zwei Unterschriften sicher gestellt sind.

§ 16.

Die Handlungscassa bewilligt nur Kaufleuten, welche der handelntreibenden Bürgerschaft angehören, Darlehen gegen Unterpfand nach den im § 15 sub a, b, c, d dieses Statuts enthaltenen Bestimmungen im Betrage von nicht weniger als fünfhundert Rubeln und nicht anders als auf übereinstimmenden Beschluß der für die laufenden Geschäfte bestehenden Sections-Administration; falls einer der Administratoren nicht zustimmt, und derjenige, der ein Darlehn verlangt, es wünscht, kann nach § 9 dieses Statuts die Entscheidung des Plenum der Administration erbeten werden.

§ 17.

Das Maasß der Darlehnbewilligung auf Waaren, Staatspapiere, andere Werthpapiere und Obligationen hat das Plenum der Administration festzustellen, und ist zu einem solchen Beschlusse die im § 8 vorgeschriebene Majorität erforderlich.

§ 18.

Die Darlehen werden auf drei bis sechs Monate verabsolgt, auch ist die Prolongation derselben gestattet, wenn die Administration eine solche bewilligen will; jedoch gilt hiebei die ausdrückliche Bestimmung, daß Niemandem ein Darlehn länger als zwei Jahre gelassen werden kann.

§ 19.

Es ist dem Darlehnehmer gestattet, die entliehenen Summen zum Vollen oder auch theilweise vor dem Termine zurückzuzahlen, und werden demselben die von ihm vorausgezahlten Zinsen für die bis zum Verfalltage des Darlehns noch übrige Zeit wiedererstattet, jedoch unter Abzug eines fünfzehntägigen Zinsbetrages.

§ 20.

Der Procentsatz, zu welchem Darlehn gegeben werden, ist durch das Plenum der Administration mit einer durch § 8 vorgeschriebenen Majorität festzustellen, soll jedoch in der Regel nicht sechs Procent per annum übersteigen, es sei denn, daß ungewöhnliche und dringende Verhältnisse des Geldmarktes zu einer Erhöhung des Disconto über sechs Procent gerechtfertigte Veranlassung geben.

§ 21.

Die Veränderung des Procentsatzes hat keine rückwirkende Kraft auf früher gegebene Darlehen und gilt der bei dem Darlehn stipulirte Disconto für die Dauer des gegebenen Darlehns; bei Prolongationen früher gegebener Darlehen tritt stets der zur Zeit festgesetzte Disconto ein.

§ 22.

Bei Bewilligung von Darlehen gegen Unterpfand von Waaren, zinstragenden und anderen Werthpapieren, (welche, wenn auf einen Namen lautend, in blanco

indossirt werden müssen), hat der Schuldner eine besondere Beschreibung darüber auszustellen, daß er das Unterpfand in dem bestimmten Termine einlösen werde und, falls das nicht geschieht, der Handlungscassa nicht allein mit dem verpfändeten, sondern auch mit seinem sonstigen Eigenthum hafte, und daß er außerdem die Handlungscassa entweder durch ein Ergänzungspfand oder durch eine entsprechende Zahlung für den Fall sicher stellen werde, wenn das von ihm übergebene Pfand in Folge veränderter Markt- oder Börsenpreise oder aus anderweitigen Ursachen in seinem Werthe sinken und nicht mehr genügende Sicherheit bieten sollte. Die Beurtheilung dessen, ob ein Ergänzungspfand und zu welchem Betrage dasselbe beizubringen ist, bleibt in jedem einzelnen Falle der Administration überlassen. Die Abschrift einer solchen Beschreibung wird dem Darlehnehmer ausgereicht.

§ 23.

Erfüllt der Pfandbesteller nicht innerhalb dreier Tage die Aufforderung der Administration zur Ergänzung des Pfandes, eventuell zur Abzahlung auf die Schuld, so hat die Handlungscassa das Recht, das Pfand zu verkaufen und sich aus dem Erlöse für das dargeliehene Capital bezahlt zu machen. Reicht der aus dem Verkaufe des Pfandes gelöste Betrag nicht zur Deckung der Schuld aus, so hält die Handlungscassa sich an das sonstige Vermögen des Schuldners.

§ 24.

Welche Waaren bei der Handlungscassa als Unterpfand nach Anleitung des § 15 a., und unter welchen Bedingungen dieselben entgegengenommen werden können, hat das Plenum der Administration mit der nach § 8 vorgeschriebenen Majorität festzustellen.

§ 25.

Als Unterpfand werden nur solche Waaren angenommen, welche in der Stadt oder ihren Vorstädten in einem sicheren Raume lagern, unter Obhut des Verpfänders stehen, und sofern sie durch Feuer beschädigt werden können, gegen Feuergefahr versichert sind, worüber die resp. Police beizubringen ist.

§ 26.

Wenn ein Gesuch um ein Darlehn gegen Unterpfand von Waaren eingeht, so beordert die Administration ihren Beamten, erforderlichen Falls auch einen waarenkundigen Kaufmann, zur Beurtheilung und Besichtigung der Waare, und wenn dieselbe in der Qualität und Quantität der Angabe des Verpfänders entspricht, und das Local, in welchem dieselbe lagert, für ein sicheres anerkannt worden, so drückt der Beamte das Siegel der Handlungscassa, sowie der Eigenthümer das seinige, auf die Thüren des Lagers, und werden die Schlüssel der Administration zur Aufbewahrung, nebst einem Berichte über das Resultat der bewerkstelligten Besichtigung, von dem Beamten übergeben.

§ 27.

Die verpfändete Waare wird von der Handlungscassa, so oft sie es für nothwendig erachtet, besichtigt, jedenfalls aber monatlich im Beisein des Eigenthümers. Wenn sich an der Waare ein Verlust oder eine Beschädigung ergiebt, als wofür niemals die Handlungscassa, sondern nur der Eigenthümer hafte, so ist der Eigenthümer verpflichtet, innerhalb dreier Tage ein ergänzendes oder ein anderes seiner Schuld entsprechendes Pfand als Sicherheit zu bestellen, oder die entliehene Summe

einzu zahlen; thut er aber weder das eine noch das andere, so wird mit der verpfändeten Waare nach Anleitung des § 32 verfahren.

§ 28.

Wenn der Darlehnehmer eine private Obligation als Unterpfand gegeben, und entweder er selbst oder der Aussteller der Obligation, oder derjenige, welcher dieselbe als Cautent unterzeichnet hat, zahlungsunfähig geworden, so sind die durch diese Obligation Verpflichteten anzuhalten, innerhalb dreier Tage eine andere von der Administration als genügend anerkannte Sicherheit zu geben, oder aber den Betrag der Schuld einzuzahlen, widrigenfalls gegen die Schuldigen bei der competenten Behörde gerichtlich eingeschritten werden soll.

§ 29.

Es ist gestattet, verpfändete Waaren einer andern Person zu cediren, jedoch muß der Käufer der Waare unter der Verschreibung des Darlehnehmers sich verpflichten, die Zahlung in dem Termine zu leisten und sich den festgestellten Bedingungen zu unterwerfen. Die Handlungscassa haftet dem Käufer aber nicht für die Vollständigkeit der im Speicher oder Lager abgelegten Waare.

§ 30.

Wenn der Darlehnehmer den ganzen Betrag der entliehenen Schuld bezahlt hat, so werden die verpfändeten Werthdocumente, Obligationen oder Waaren dem Eigentümer mit der von ihm ausgestellten Verschreibung ausgeliefert; die Abschrift dieser Verschreibung aber hat der Schuldner der Handlungscassa zurückzugeben.

§ 31.

Wenn der Darlehnehmer einen Theil seiner Schuld bezahlt (§ 19), so wird ihm nur ein der Abzahlung entsprechender Werth seines Unterpfandes ausgeliefert und solches auf der Verschreibung, wie auf der dem Schuldner übergebenen Abschrift, verzeichnet.

§ 32.

Bezahlt der Schuldner die aus der Handlungscassa entlehene Summe nicht in dem festgesetzten Termine, so werden ihm zehn Respittage gewährt und die dafür gebührenden Procente mit erhoben. Werden aber auch nach Ablauf dieser zehn Tage die schuldigen Summen nicht bezahlt, so werden die von dem Darleiher verpfändeten Werthdocumente oder Waaren auf Antrag der Administration durch die competente Behörde verkauft, und wird im Fall, daß der Erlös den Betrag der Schuld nicht decken sollte, das Fehlende von dem Schuldner auf gerichtlichem Wege beigetrieben. Bei Darlehen gegen Unterpfand von privaten Obligationen, welche durch zwei oder mehr Unterschriften sichergestellt worden sind, wird solchen Falls, nachdem die Zahlung nicht innerhalb der bewilligten zehn Respittage erfolgt ist, gegen die säumigen Schuldner, oder die durch ihre Unterschrift Verpflichteten, gerichtlich eingeschritten.

§ 33.

Wenn das Plenum der Administration mit der im § 8 vorgeschriebenen Majorität ausnahmsweise, und ohne das allgemeine Interesse zu verletzen, gegebenen Falls es für geeignet erachten sollte, den Schuldner nicht zum Concurz zu provociren, so ist die Administration berechtigt, gleich den übrigen Creditoren des Schuldners auf einen Accord oder eine Vergleichszahlung einzugehen.

III. Vertheilung des Gewinnes der Handlungscassa.

§ 34.

Von dem reinen Gewinne der Handlungscassa werden jährlich zehn Procent zur Bildung eines Reservefonds abgetheilt, bis derselbe zu einem Capital von dreißigtausend Rubel angewachsen ist.

§ 35.

Das Reserve-Capital hat die Bestimmung, etwaige Verluste zu decken, welche die Handlungscassa bei ihren Operationen erleiden sollte.

§ 36.

Das Reserve-Capital muß in solchen zinstragenden Papieren angelegt sein, welche genügende Sicherheit bieten und ohne Schwierigkeit in baares Geld umgekehrt werden können.

§ 37.

Nach Abscheidung der für den Reservefonds festgestellten Summe und nach Deckung der Unkosten der Handlungscassa haben, wie bisher, nur der Rath, die kaufmännischen Glieder der Aeltestenbank und die handeltreibende Bürgerschaft gr. Gilde das Recht, über den verbleibenden Theil des Gewinnes zum Besten städtischer Bedürfnisse oder zu gemeinnützigen und wohlthätigen Zwecken Verfügung zu treffen. Der übrig bleibende Rest des Gewinnes wird zum Capital der Handlungscassa geschlagen. Die bereits verfügten Anweisungen auf die Ueberschüsse der Handlungscassa bleiben in Kraft.

Daß vorstehendes Statut der Rigaschen Handlungs-Cassa zufolge Verfügung eines WohlEdlen Rathes vom 10. April dieses Jahres bestätigt worden, wird hiermit unter dem Insigne eines WohlEdlen Rathes der Kaiserlichen Stadt Riga und des Ober-Secretarii Unterschrift beglaubigt.

Riga Rathhaus, den 27. April 1867.

No. 4267.

(L. S.)

L. Rapieršky,
Obersecr.

Geschäfts-Ordnung für die Rigasche Handlungscassa.

Verwaltung.

§ 1.

Die Administration der Handlungscassa besteht laut § 3 des Statuts aus 3 kaufmännischen Gliedern des Rathes, 3 kaufmännischen Gliedern der Aeltestenbank und 3 Gliedern der handeltreibenden Bürgerschaft großer Gilde.

§ 2.

Die Leitung der laufenden Geschäfte wird einer aus 3 Administratoren bestehenden Section übertragen, in welcher der Rath, die Aeltestenbank und die handeltreibende Bürgerschaft durch je ein Glied vertreten sind. Das Plenum der Administration hat die Reihenfolge, in welcher die Administratoren die Leitung der laufenden Geschäfte zu übernehmen haben, nach gegenseitiger Uebereinkunft festzustellen.

§ 3.

Die Plenar-Versammlungen der Administration finden statt:

- a) Am Schlusse eines jeden Monats; fällt dieser Tag auf einen Sonn- oder Festtag, so ist diese Versammlung auf den nächstfolgenden Tag zu verlegen.
- b) So oft die laufenden Geschäfte oder Verwaltungs-Angelegenheiten, welche in den Paragraphen 9, 11, 13, 16, 17, 20, 24 und 23 des Statuts vorgesehen sind, eine Versammlung erfordern.
- c) Wenn die Glieder der Section, welche mit der Leitung der laufenden Geschäfte betraut sind, eine solche für erforderlich halten.
- d) Wenn der Präses der Administration eine solche verlangt.

§ 4.

Die Versammlungen der Sections-Abtheilung der Administration für die Leitung der laufenden Geschäfte finden regelmäßig 3 Mal in der Woche statt, und zwar am Montag, Mittwoch und Freitag um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags; im Fall dringender Geschäfte auch an anderen Tagen.

§ 5.

Die Administrations-Glieder der Section führen jeder einen Schlüssel zur Hauptcassa, welche von ihnen gemeinschaftlich geöffnet wird, um die erforderlichen Gelder und Documente aus derselben herauszunehmen, oder solche hineinzulegen und unter ihrem gemeinschaftlichen Verschluss zu halten.

§ 6.

Die Sectionsglieder theilen sich nach Uebereinkunft in der Beaufsichtigung der von dem Waaren-Revisor der Handlungscassa als Unterpfand empfangenen Waaren, und stellen in Gemeinschaft mit demselben Revisionen über den Bestand derselben an.

§ 7.

Die Handlungscassa ist täglich offen von 10 Uhr Morgens bis 3 Uhr Nachmittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

§ 8.

Am Schlusse eines jeden Monats hat der Buchhalter den Cassaabschluß und eine specificirte Liste der Ausstände und der dagegen als Unterpfand gegebenen Waaren oder Werthdocumente der Administration vorzulegen, und haben die Glieder der Section dieselben einer genauen Revision zu unterziehen. Gleichzeitig hat der Buchhalter einen kurzen Bericht über die Operationen der Handlungscassa des verflossenen Monats anzufertigen, welcher, nach Überprüfung von Seiten der Sections-Administration, dem Rathe und der Ältestenbank zu übersenden ist (§ 10 des Statuts).

§ 9.

Nach dem Schlusse eines jeden Jahres hat der Buchhalter einen ausführlichen Rechenschaftsbericht über die Thätigkeit der Handlungscassa im verflossenen Jahre mit Angabe des Gewinnes und Verlustes, des Capitalbestandes, sowie der bei derselben asserbirtten Waaren und Werthdocumente anzufertigen. Dieser Bericht ist von dem Plenum der Administration zu prüfen und dem Rathe, der Ältestenbank und der handelntreibenden Bürgerschaft zu übersenden (§ 11 des Statuts).

§ 10.

Ueber die Verhandlungen der Plenar-Sitzungen der Administration führt der dazu angestellte Schriftführer das Protokoll. Dasselbe wird in der nächsten Sitzung verlesen, und von den in der Sitzung anwesend gewesenen Administratoren unterzeichnet.

§ 11.

Ueber die Verhandlungen der Sections-Abtheilung der Administration führt der Buchhalter ein Protokoll, welches von den Gliedern der Section und dem Buchhalter unterzeichnet wird.

§ 12.

Alle von den Administration der Handlungscassa ausgefertigten und ausgehenden Schreiben oder Veröffentlichungen sind von dem Präses, Namens der Administration, zu unterzeichnen und von dem Schriftführer zu contrafirmiren.

§ 13.

Die geschäftlichen Wahrnehmungen und Verpflichtungen, welche die von der Administration angestellten Beamten der Handlungscassa zu erfüllen haben, sind in den ihnen von der Administration erteilten Instructionen enthalten, und haben die Glieder der Administration auf eine gewissenhafte und dem Interesse der Handlungscassa entsprechende Befolgung derselben zu wachen (§ 13 des Statuts).

§ 14.

Die Administration behält sich vor, diese ihr nach § 8 des Statuts obliegende Feststellung einer Geschäfts-Ordnung nach Bedürfniß zu ergänzen oder abzuändern. Alle in dieser Geschäfts-Ordnung nicht vorhergesehenen Fälle sind von der Administration, auf Grundlage des von Einem Wohllednen Rathe am 27. April 1867 bestätigten Statuts, zu entscheiden.

Bestimmungen über die Operationen der Handlungscassa.

§ 15.

Der von der Administration zufolge § 20 des Statuts zu bestimmende Procentfuß, zu welchem Darlehen gegen Unterpfand von der Handlungscassa verabsolgt werden, so wie ein Verzeichniß derjenigen Waaren und Werthdocumente, welche als Unterpfand angenommen werden, sind auf einem von dem Präses unterzeichneten und vom Schriftführer contrafirmirten Bogen in dem Cassalocal der Handlungscassa auszuliegen.

§ 16.

Die Anträge der zur handeltreibenden Bürgerschaft gehörenden Kaufleute um ein Darlehn von der Handlungscassa sind unter Angabe des dagegen zu gebenden Unterpfandes dem Buchhalter der Handlungscassa zu übergeben, welcher die gestellten Anträge nach der Reihenfolge, in welcher sie verlautbar sind, in ein Buch einzutragen und der Sections-Administration zur Beprüfung und Beschlußnahme zu unterlegen hat.

Anmerkung. Einem jeden um ein Darlehn Nachsuchenden steht es frei, seinen Antrag direct der Section zu übergeben.

§ 17.

Wird von Seiten der Sections-Administration ein Darlehn bewilligt und besteht das dagegen zu gebende Unterpfand in Waaren, so erhält der Waaren-Revisor den Auftrag, dieselben einer genauen Beprüfung in Bezug auf die angegebene Quantität und Qualität zu unterziehen, und sich von der Sicherheit des Locals oder Speichers, in welchem die Waaren niedergelegt sind, zu überzeugen; die Thüren des Locals oder Speichers hat derselbe, außer mit dem Schlosse des Eigenthümers, mit einem besonderen Schlosse der Administration zu verschließen und mit dem Siegel der Handlungscassa zu versiegeln. Den Schlüssel zu dem Local, in welchem die verpfändete Waare lagert, hat der Waaren-Revisor dem Eigenthümer der Waare zu lassen, den Schlüssel zu dem Schlosse der Handlungscassa dagegen mit einem schriftlichen Berichte nebst Angabe der Quantität und Qualität der Waare der Administration zu übergeben (§ 26 des Statuts).

§ 18.

Stimmt die Angabe des Verpfänders mit dem Befund der Waare überein, so wird demselben, gegen Einlieferung der Feuer-Versicherungs-Police und Unterzeichnung des ihm von der Administration vorgelegten Reversals, das verlangte Darlehn ausbezahlt, und zugleich eine Copie des von ihm unterzeichneten Reversals ausgehändigt.

§ 19.

Wird ein Gesuch um Ausreichung eines Darlehns gegen Unterpfand von Wertpapieren, deren Annahme durch die Administration festgestellt ist, eingereicht, so haben die Glieder der Section die Documente zu prüfen, und verfügen, im Fall der Bewilligung des Darlehns, die Auszahlung desselben gegen Unterzeichnung des Reversals.

§ 20.

Handelt es sich um ein Darlehn gegen Unterpfand einer privaten Obligation, so muß eine solche nicht nur in der vorgeschriebenen Form auf dem gesetzlichen Stempelbogen ausgefertigt sein, sondern es muß auch ein expromissorischer Cabent, zur Sicherstellung der dargeliehenen Summe, dieselbe mit unterzeichnen. Die Unterschriften des Obligations-Ausstellers oder Darlehnehmers, so wie des Cabenten müssen in Gegenwart des Buchhalters der Administration gezeichnet werden und haben die Administratoren der Section die Zahlungsfähigkeit beider strenge zu prüfen, bevor sie ein Darlehn auf eine solche Obligation bewilligen.

§ 21.

Die Darlehen werden auf 3 bis 6 Monate bewilligt und sind die Zinsen für den bewilligten Termin im Voraus zu bezahlen. Prolongationen können nur mit Bewilligung der Administrations-Section, auf Grundlage des § 18 des Statuts, gestattet werden und muß um die Prolongation des Darlehns mindestens 3 Tage vor der Verfallzeit desselben bei der Administration nachgesucht werden.

§ 22.

Dem Darlehnehmer ist es nach § 19 des Statuts gestattet, die entliehene Summe zum Vollen oder auch theilweise vor dem Termine zurückzahlen und werden demselben die von ihm vorausgezahlten Zinsen für die bis zum Verfalltage des Darlehns noch übrige Zeit wiedererstattet, jedoch unter Abzug eines 15 tägigen Zinsen-

betrages. Bei ganzer oder theilweiser Abzahlung, welche letztere nicht weniger als 300 Rbl. S. betragen darf, ist in Bezug auf die ganze oder theilweise Auslieferung des Unterpfandes, sowie auf die Aushändigung des Reversals oder einer theilweisen Abschreibung auf demselben nach den §§ 30 und 31 des Statuts zu verfahren.

§ 23.

Die Section der Administration hat darauf zu achten, daß, wenn ein Unterpfand, gegen welches ein Darlehn gegeben worden, in Folge veränderter Markt- oder Börsenpreise in seinem Werthe sinkt, der Darlehnehmer zur Sicherheit des dargeliehenen Capitals entweder ein ergänzendes Unterpfand gebe oder eine entsprechende Abzahlung leiste. Erfüllt der Pfandbesteller solches nicht, so ist gegen den Schuldner nach § 23 des Statuts zu verfahren.

§ 24.

Desgleichen hat die Section der Administration darauf zu achten, daß, wenn der Aussteller, Verpfänder oder der Cabent einer privaten Obligation, gegen welche ein Darlehn verabfolgt ist, ihre Zahlungen einstellen sollten, der Eine oder der Andere entweder einen als sicher anerkannten andern Cabenten stelle, oder der Betrag des Darlehns sofort eingezahlt werde; damit, falls solches unterlassen wird, gegen den Schuldigen nach den §§ 28, 32 und 33 des Statuts verfahren werden kann.

§ 25.

Alle vorkommenden streitigen Fälle, welche nicht von den Gliedern der Section geschlichtet oder ausgeglichen werden können, haben diese der Gesamt-Administration vorzulegen, und gelingt es auch dieser nicht, oder findet sie es nicht für angemessen, dieselben auf compromißorischem Wege zu beseitigen, so ist die Angelegenheit dem von der Handlungscassa angestellten Rechtsanwalt zur processualen Wahrnehmung zu übertragen.

Die Administration der Handlungscassa.

Instruction für die Revidenten der Rigaschen Handlungscasse.

§ 1.

Die Revidenten sind verpflichtet, Allem vorgängig sich davon zu überzeugen, ob die ihnen zur Revision vorgelegten Bücher, wie solche im § 7 der Statuten der Handlungscasse vorgeschrieben sind, geführt worden sind.

§ 2.

Falls sich bei Durchsicht der Bücher etwaige unzulässige Correcturen oder Rasuren vorfinden sollten, so sind die Revidenten verpflichtet, erforderliche Remarquen hierüber zu stellen.

§ 3.

Es haben die Revidenten sich ferner davon zu überzeugen, ob ein gehöriger Abschluß der Bücher stattgefunden und ob dieselben von wem gehörig unterschrieben worden sind.

§ 4.

Bei Durchsicht der Cassabücher haben die Revidenten die Uebereinstimmung der erforderlichen Cassenbelege, Quittungen und Rechnungen mit den Buchungen in den Büchern zu controliren.

§ 5.

Bei der Revision der Werthpapiere und der Baarcasse haben die Revidenten alle Werthpapiere genau durchzusehen und die Baarcasse zu überzählen und sich davon zu überzeugen, ob der Betrag der vorhanden sein sollenden Werthpapiere und der des baaren Cassenbestandes mit der Bilanz in den Büchern bis zum Tage der Revision übereinstimmt.

§ 6.

Auch haben die Revidenten sich davon zu überzeugen, ob alle Werthpapiere in den betreffenden Büchern vorschriftmäßig eingetragen worden sind.

§ 7.

Uebrigens bleibt es den Revidenten anheimgestellt, nach Maßgabe der in den Statuten und in der Geschäftsordnung der Handlungs-Casse enthaltenen Bestimmungen auch noch genauere Aufschlüsse über die ihnen zur Revision vorgelegten Bücher und Rechenschafts-Berichte zu verlangen, falls ihnen Solches geboten erscheint, um die von ihnen zu veranstaltenden Revisionen nach bestem Wissen und Gewissen zu bewerkstelligen.

§ 8.

Ueber die von den Revidenten vollzogenen Revisionen haben dieselben schriftlichen Bericht mit ihren Namensunterschriften abzustatten.

Riga Rathhaus, den 11. December 1870.

In fidem

Mag. jur. W. Kieferitzky, Obersecr.

Die allgemeinen Bestimmungen zeigen uns, daß sämtliche Grundlagen dieselben blieben: Ziele und Zwecke der H.C. blieben unverändert. Im § 3 wird auch wieder auf das Verfügungsrecht der Kaufmannschaft hingewiesen. Aus den Worten: „Die Administratoren dürfen bei keinem anderen nicht der rigaschen Gemeinde angehörigen Bankinstitut mit Ausnahme der Reichsbank als Direktoren fungieren,“ — geht hervor, daß die H.C. nicht als der rigaschen Gemeinde gehörig betrachtet wird. Auch der § 11 bezeichnet den Rommittentenkreis unzweideutig. Ausdrücklich wird auch in § 14 darauf hingewiesen, daß nur Rat und Ältestenbank und handeltreibende Bürgerschaft großer Gilde auf Grund des Kaiserlichen Erlasses vom 25. November 1735 in Angelegenheiten der H.C. zu entscheiden und Beschluß zu fassen haben. Der Charakter des ständischen Instituts blieb also ausdrücklich bewahrt und wurde so bestätigt.

Im Kapitel von den Operationen der H.C. wird alles ausdrücklich fixiert, was durch Präzedenzfälle in der Geschäftstätigkeit zur Gewohnheit geworden war. Das Wertpapiergeschäft wird erweitert. Im § 16 bleibt immer noch die Bestimmung bestehen, daß nur Kaufleute, welche der handeltreibenden Bürgerschaft angehören, Darlehn erhalten können.

Das Maß der Darlehnsbewilligung auf Pfand ist an keine Norm mehr gebunden, sondern diese Festsetzung ganz dem Plenum der Administration überlassen. Laut § 20 soll der Zinsfuß für Darlehn nicht 6 % übersteigen. Nur bei ungewöhnlichen und dringenden Verhältnissen des Geldmarkts ist eine Ausnahme gestattet. Neu ist auch die Einführung der 10 Respekttage, nach denen die Exekution zu erfolgen hat. Ein wesentlicher Fortschritt war, daß aus 10 % des jährlichen Reingewinns ein Reservefonds gegründet wurde. In § 37 wird wieder ausdrücklich auf das Verfügungsrecht der Kaufmannschaft über den Gewinn hingewiesen. Dieser Nettogewinn ist aber zum besten städtischer Bedürfnisse oder zu gemeinnützigen und wohlthätigen Zwecken zu verwenden.

Die neue Geschäftsordnung paßte sich auch den allmählich größer gewordenen Ansprüchen an die H.C. an. Wesentlich Neues brachte sie nicht, da in ihr nur das niedergelegt wurde, was sich die H.C. im Laufe der letzten Zeit zur Richtschnur genommen hatte, da es durch die Praxis bedingt war.

Eine im selben Jahr neu eingeführte „Instruktion für den Buchhalter und den Kassierer der H.C.“ brachte als wesentlichstes einen neuen Modus der Gagierung: die Beamten, die bisher nur auf Tantiemen gestellt waren, erhielten nun ein Fixum und außerdem Prozente. —

Wir haben gesehen, daß das Statut von 1867 keine großen Umwälzungen für das Tätigkeitsgebiet der H.C. brachte. Die auch früher angeführten Gründe, die schon viele Jahrzehnte eine rationelle Ergänzung des Statuts beeinträchtigt hatten, spielten auch 1867 noch eine Rolle. Vorsicht war am Platze, um nicht die ganze Existenz der H.C. zu gefährden.

Und doch leitete das Statut von 1867 eine Epoche ein, in der das Operationsfeld der H.C. ein bedeutend größeres wurde. Der Stein war ins Rollen gebracht, — den Ergänzungen des Statuts vom Jahre 1867 folgten bald weitere und bedeutendere.

Schon im April 1871 wurde eine Statutenänderung proponiert. Darlehn sollten nun nicht nur auf mindestens 3 Monate vergeben werden, sondern auch auf gegenseitige Kündigung. Zwar wurden ja schon früher dem Darlehnsnehmer, im Falle er die entliehene Summe vor dem Termin zurückzahlte, nach § 19 die vorausbezahlten Zinsen wiedererstattet, jedoch unter Abzug eines 15tägigen Zinsbetrages. Daß dieser Abzug das Publikum zu Darlehnsgeschäften mit der H.C. nicht gerade ermunterte, ist erklärlich. Viel Geld lag daher oft unbenützt. Der § 18 sollte nun den Zusatz bekommen: „Außerdem können Darlehn gegen Unterpand von Wertpapieren, sowie von Waren bis zur gegenseitigen, beliebigen Kündigung (auf Ruf) mit Genehmigung der

Administration und unter den von derselben festzustellenden Bedingungen verabsolgt werden.“

Im September desselben Jahres wurde vom Präses der H.C. ein neuer Antrag — dieses Mal auf erhebliche Änderungen des Statuts — eingebracht.

Die vielen in Riga in damaliger Zeit gegründeten Bankinstitute machten der H.C. empfindliche Konkurrenz. Viele dieser Banken waren mit ausgedehnteren Rechten, als die H.C., ausgestattet und boten den Darlehnnehmern größere Vorteile, z. B. die Diskontobank, die Börsenbank und die beiden gegenseitigen Kreditvereine. Die H.C. befand sich daher oft in der Lage, nicht alle ihre Kapitalien plazieren zu können, obgleich sie ihre Darlehn meist zu einem niedrigeren Zinsfuß ausreichte, als andere Banken. Die im April beschlossene Einführung der Darlehn on call war noch nicht bestätigt, und der Zinsenverlust von 15 Tagen, der bei anderen Banken nicht zu tragen war, hielt viele Kaufleute davon ab, mit der H.C. Darlehngeschäfte zu machen. Der Präses proponierte daher, diesen Zinsenabzug bei Staats- und Wertpapieren wegfällen und nur bei privaten Obligationen und Waren bestehen zu lassen. Ferner sollten auch Darlehn gegen Wechsel gegeben werden, da diese der Kasse eine mindestens gleiche Sicherheit boten, als private Obligationen, die laut Statut als Unterpfand genommen wurden. Schließlich war es auch nur zu natürlich, daß die H.C., um die Konkurrenz mit den übrigen Bankinstituten aushalten zu können, sich nicht darauf beschränken durfte, nur gewissen privilegierten Personen Darlehn zu erteilen, sondern allen Kaufleuten, ohne Rücksicht darauf, ob sie zur rigaschen Bürgerschaft gehörten oder nicht, bereitwilligst Kredit geben mußte. Der Präses proponierte daher den § 16 der Statuten zu ändern in „die H.C. bewilligt allen hierselbst zur Gilde steuernden Kaufleuten Darlehn usw.“

Gegen diese vernünftigen Vorschläge machte sich viel Opposition geltend. Daß aus dem ausschließlich ständischen Eigentum fremden Kaufleuten mit gleichen Rechten Darlehn verabsolgt werden sollten, wie rigaschen Bürgern, das erschien unerhört und unmöglich! Auch gegen die Wechselbeleihung erhob sich der Widerspruch des alten Popes. Die Propositionen wurden zurückgewiesen, und nach wie vor lag oft viel Geld der H.C. unbenützt und schlecht oder garnicht verzinst da. Andernteils wieder waren die Fonds der H.C. zu Zeiten starker Nachfrage bald erschöpft, und fremde Kapitalien durfte sie noch immer nicht zu ihren Operationen heranziehen.

Im September 1873 machte die Administration einen neuen Versuch, diesen auf die Dauer unhaltbaren Zuständen abzuhelpfen. Die dem Käte diesmal eingereichten Vorschläge waren auf der breiten Basis einer vollständigen Umwandlung und Modernisierung der H.C. aufgebaut.

Es wird vor allem die Abänderung und Erweiterung des die Operationen der H.C. in hohem Maße einengenden § 15 verlangt. In erster Linie soll die H.C. ermächtigt werden, von städtischen und ständischen Kassen Gelder zur Verzinsung zu nehmen. In zwei Fällen hatte sie es schon seit längerer Zeit getan: die Kapitalien der Annenstiftung für verarmte Bürger und der Kleinkinderbewahranstalt wurden von ihr verwaltet, was von beiden Ständen genehmigt war. Es hätte jedenfalls der H.C. sehr zum Vorteil gereicht, wenn diese Berechtigung auch in den Statuten enthalten wäre: es hätte auch andere Administrationen und städtische Behörden veranlaßt, ihre Kapitalien der H.C. zur Verrentung zu übergeben. Und jedenfalls konnte es nur zum Nutzen des Handels gereichen, wenn der H.C. ein größeres Kapital zu Gebote stand. Die Diskontobank hatte schon die gleiche Berechtigung, aber sie durfte nicht über den dreifachen Betrag ihres Kapitals Einlagen nehmen — damals also circa 600 000 Rbl. — und die in den städtischen Behörden, Administrationen usw. vorhandenen Gelder repräsentierten eine viel größere Summe. Die Administration der H.C. weist nun ausdrücklich darauf hin, wie wünschenswert und segensreich es wäre, wenn diese Kapitalien nicht zinslos oder auf Giro bei der Reichsbank lägen, sondern einem Institut zugewiesen würden, welches nur gemeinnützige Ziele verfolge.

Für die von den städtischen und ständischen Kassen übernommenen Kapitalien will die H.C. Schuldscheine auf Kündigung mit einer Maximalumlaufszeit von 10 Jahren ausstellen.

Des weiteren plädiert die Administration wieder nachdrücklich für Annahme von Wechseln und Reversen als Unterpfand, um die Geschäfte der H.C. zu vermehren. Auch das Recht auf Girokonto bei anderen Banken und auf den An- und Verkauf von Wertpapieren auf eigene und fremde Rechnung wird verlangt.

Der Kommittentenkreis soll durch die im Jahre 1871 proponierten Bestimmungen erweitert werden. Auch auf die Darlehen on call wird bestanden. Im Falle von nicht rechtzeitiger Rückzahlung von Darlehen aller Art verlangt die Administration das Recht, auf Grundlage einer neuen erweiterten Geschäftsordnung zu verfahren.

Alle diese Beschlüsse der Administration wurden schließlich am 2. Oktober 1874 vom Räte bestätigt, nachdem sie vorher von der Kommittentenversammlung gutgeheißen waren.

Die veränderten Paragraphen des Statuts haben die folgende Fassung:

§ 1.

Die Handlungscassa hat in Gemäßheit der Allerhöchst von Ihrer Majestät der Kaiserin Anna huldreichst erteilten Resolution d. d. 25. November 1735 die

Bestimmung, zur größeren Vermehrung des Handels und zur Aushilfe der des Geldes benötigten Handeltreibenden Riga's zu dienen.

§ 2.

Da der Ursprung und die Blüthe des Rigaschen Handels hauptsächlich auf einem belebten Waarenverkehr mit den benachbarten Provinzen beruht, so sollen auch unter den Kaufleuten vorzugsweise solche handeltreibende Bürger großer Gilde, welche diesen Waarenverkehr vermitteln, durch Darlehen aus dieser Cassa unterstützt werden.

§ 8.

Bei den Beratungen im Plenum der Administration kann in den durch die Paragraphen 9, 15, 16, 18, 21, 25 und 34 dieses Statuts bezeichneten Fällen ein Beschluß nur dann Gültigkeit erlangen, wenn gegen den gestellten Antrag nicht mehr als zwei Administratoren stimmen. Bei weniger wichtigen Bestimmungen entscheidet die einfache Majorität. Ueber alle Verhandlungen und Beschlüsse der Administration werden Protocolle aufgenommen. Die Administration hat eine Geschäftsordnung festzustellen und dieselbe zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 15.

- A. Die Handlungscassa ist ermächtigt, von städtischen und ständischen Cassen nach und auf Grund in jedem einzelnen Falle mit denselben zu treffender besonderer Vereinbarung Gelder — auf bestimmte oder unbestimmte Zeit — zur Verzinsung entgegenzunehmen. Die in Grundlage solcher Vereinbarungen bei der Handlungscassa hinterlegten Summen zusammen dürfen jedoch den Betrag des zur Sicherstellung dieser Summe dienenden eigenen Capitals der Handlungscassa nicht übersteigen.
- B. Die Handlungscassa giebt Darlehen gegen Unterpfand:
- a) von Waaren, inländischen und ausländischen, welche an dem hiesigen Handelsplatze im Großen einen Absatz haben und nicht zu leicht der Verderbniß ausgesetzt sind;
 - b) von Reichsschatz- und Reichsbank-Billets, Inscriptionen der Reichsschulden-Eiligungs-Commission, und anderen vom Staate garantirten Werthpapieren, Actien und Obligationen;
 - c) von Pfandbriefen, Obligationen der Stadt Riga, Bank-Einlagescheinen, Actien und Obligationen, wenn solche auch nicht vom Staate garantirt sind, sowie von anderen in diesem Statut nicht benannten Werthpapieren, sobald dieselben nur von dem Plenum der Administration als vollkommen sicher betrachtet werden;
 - d) von privaten Obligationen, Wechseln und Reversen, welche auf dem gehörigen Stempelpapier und in gesetzlicher Form ausgefertigt und durch nicht weniger als zwei Unterschriften sicher gestellt sind.
- C. Die Handlungscassa ist berechtigt, ihre eigenen und die bei ihr deponirten flüssigen Gelder bei anderen Bankinstituten auf Giro-Conto zu begeben oder für dieselben auf kurze Zeit kündbare Bankscheine oder andere sichere, jeder Zeit verkäufliche Werthpapiere zu kaufen.

Die für derartige Ankäufe zu verwendenden Summen dürfen jedoch zusammen den Betrag des dritten Theils des eigenen Capitals der Handlungscassa nie übersteigen.

§ 16.

Für die der Handlungscassa auf Grund der hierüber in jedem einzelnen Falle zu treffenden besonderen Vereinbarungen von städtischen und ständischen Cassen zur Verrentung übergebenen Capitalien stellt die Handlungscassa Schuldscheine auf den Namen der Geldgeber aus. Die Termine und Kündigungsfristen, sowie der Zinsfuß müssen in den Schuldscheinen angegeben sein und sind dieselben von drei Gliedern der Administration und dem Buchhalter zu unterschreiben. — Die auf unbestimmte Zeit, d. h. auf Kündigung ausgestellten Schuldscheine dürfen nicht länger als für 10 Jahre Gültigkeit haben. Der Procentsatz, zu welchem die Handlungscassa solche Capitalien zur Verrentung entgegennimmt, ist von dem Plenum der Administration nach den im § 8 des Statuts enthaltenen Regeln festzustellen.

§ 17.

Die Handlungscassa bewilligt nur hiesigen, hier am Platz handelnden Kaufleuten, und zwar vorzugsweise solchen, die der handelstreibenden Bürgerschaft großer Gilde angehören, Darlehen gegen Unterpfand nach den im § 15 sub B, a, b, c, d dieses Statuts enthaltenen Bestimmungen im Betrage von nicht weniger als fünfhundert Rubeln und nicht anders als auf übereinstimmenden Beschluß der für die laufenden Geschäfte bestehenden Sections-Administration; falls einer der Administratoren nicht zustimmt, und derjenige, der ein Darlehen verlangt, es wünscht, kann nach § 9 dieses Statuts die Entscheidung des Plenum der Administration erbeten werden.

§ 18.

Das Maß der Darlehnbewilligung gegen Unterpfand von Waaren, Staatspapieren, anderen Werthdocumenten, Obligationen, Reversen und Wechseln hat das Plenum der Administration festzustellen, und ist zu einem solchen Beschlusse die im § 8 vorgeschriebene Majorität der Stimmen erforderlich.

§ 19.

Die Darlehen werden bis auf sechs Monate verabsolgt, auch ist die Prolongation derselben gestattet, wenn die Administration eine solche bewilligen will; jedoch gilt hierbei die ausdrückliche Bestimmung, daß Niemandem ein Darlehen länger als zwei Jahre gelassen werden kann.

Außerdem können Darlehen gegen Unterpfand von Werthpapieren, sowie von Waaren bis zur gegenseitigen beliebigen Kündigung (auf Ruf), mit Genehmigung der Administration und unter den von derselben festzustellenden Bedingungen verabsolgt werden.

§ 20.

Bei Darlehen auf Termin ist es dem Darlehnehmer gestattet, die entliehenen Summen zum Vollen oder auch theilweise vor dem Termine zurückzuzahlen, und werden demselben die von ihm vorausgezahlten Zinsen für die bis zum Verfalltage noch übrige Zeit wiedererstattet, jedoch unter Abzug eines fünfzehntägigen Zinsbetrages.

Bei Darlehen auf Ruf gelten die mit der Administration vereinbarten Bedingungen.

§ 21.

Wenn der Darlehnehmer eine private Obligation als Unterpfand gegeben und entweder er selbst oder der Aussteller der Obligation, oder derjenige, welcher

dieselbe als Cavent unterzeichnet hat, zahlungsunfähig geworden, so sind die durch diese Obligation Verpflichteten anzuhalten, innerhalb dreier Tage eine andere, von der Administration als genügend anerkannte Sicherheit zu geben, oder aber den Betrag der Schuld einzuzahlen, widrigenfalls gegen die Schuldigen bei der competenten Behörde gerichtlich eingeschritten werden soll.

Derselben Verpflichtung bei der gleichen Verwarnung unterliegt der Darlehnehmer, wenn er einen Revers oder einen Wechsel als Unterpfand vorge stellt hat und der Aussteller des Reverses oder Wechsels zahlungsunfähig werden sollte.

§ 33.

Im Falle der nicht rechtzeitigen Rückzahlung, sei es terminirter, sei es untermi nirtter Darlehen gegen Documente oder Waaren, wird von der Administration in Grundlage einer auf die in dieser Beziehung allgemein geltenden Regeln basirten Geschäftsordnung verfahren.

No. 6277. } Daß vorstehendes Statut der Rigaschen Handlungscassa zufolge Verfügens
} Eines Wohlledlen Rath's vom 10. April 1867 und resp. vom 2. October 1874,
} wie erforderlich, bestätigt worden und von der Administration der Rigaschen
} Handlungscassa zur Richtschnur zu nehmen ist, wird hiermit unter dem In siegel
} Eines Wohlledlen Rath's der Kaiserlichen Stadt Riga und des Ober-Secretarii
} Unterschrift attestirt.

Riga Rathshaus, den 8. October 1874.

(L. S.)

W. Kieseritzky,
Obersecr.

Entsprechend dem Statut wurde auch die Geschäftsordnung er weitert und verändert.

Im Jahre 1883 kamen noch folgende Ergänzungen zum § 19 hinzu:

a) Wenn bei Verpfändung von Flachs, Hanf und Heede kein Attest des Handelsamts über die Quantität der Ware vorliegt, so ist dieselbe unter Aufsicht des Warenrevisors der H.C. einzuwägen; für die Qualität der zu verpfändenden Ware hat der Darlehnehmer einen annehmbaren Caventen zu stellen.

b) Es soll dem Ermessen der H.C. überlassen bleiben, Flachs, Hanf oder Heede, für welche kein Gerichtsattest vorliegt, und welche nicht unter Aufsicht des Warenrevisors eingewogen sind, als Unterpfand anzunehmen, wenn der Verpfänder der Ware eine genaue Aufgabe über die Quantität und Qualität derselben einreicht und zwei expromissorische Caventen stellt, welche für die Richtigkeit seiner Angaben in bezug auf Gewicht und Gattung haften.

c) Bei der Verpfändung fertig gepackter Waren (Flachs, Hanf, Heede) hat der Verpfänder ein genaues Verzeichniß über die Anzahl der Paken und das Gewicht einer jeden einzelnen Marke einzureichen. Der Warenrevisor hat das Gewicht durch Nachwägen zu verifizieren; für die Richtigkeit der angegebenen Qualität der Waren hat der Verpfänder einen expromissorischen Caventen zu stellen. Kann die Quantität der Ware durch den Warenrevisor nicht festgestellt werden, so hat der Verpfänder derselben einen zweiten Caventen (wie ad b) zu stellen.

d) Bei Verpfändung von Schüttwaren, über deren Quantität der Verpfänder kein Attest des Handelsamts beibringt, hat derselbe einen expromissorischen Cavent zu stellen, welcher für die Richtigkeit seiner Angaben haftet. Die Qualität dieser

Waren hat der Warenrevisor der H.C. zu bepröfen und über den Befund einen Bericht vorzustellen.

e) Die geschäftsführende Sektion der Administration hat in den vorstehend angegebenen Fällen über die Zulässigkeit des in Vorschlag gebrachten Cabenten zu entscheiden.

f) Sollten andere, als die oben angeführten Waren zum Unterpfand gegen Darlehn angeboten werden, so ist nach Analogie der obigen Bestimmungen zu verfahren. Der Warenrevisor hat sich im übrigen in allen Stücken nach den Vorschriften des § 19 der Geschäftsordnung und nach seiner Instruktion zu richten.

In Grundlage dieses neuen Statuts war der Wirkungskreis der H.C. bedeutend erweitert, Umfang und Zahl der Operationen erheblich vergrößert.

In diesem Wirkungskreis ist die H.C. bis zum Schlusse ihrer Existenz im Jahre 1895 geblieben.

2. Einlagen.

Der § 15 A des Statuts ermächtigte die H.C. von städtischen und ständischen Kassen Gelder zur Verzinsung anzunehmen. Diese Ermächtigung bedeutete natürlich eine bedeutende Erweiterung des Operationsfeldes. Die lange vergebens erstrebte Heranziehung von fremden Kapitalien zu den Operationen der H.C. war hiermit gegeben, doch leider nur in beschränktem Maße. Die beiden großen Einschränkungen, die der Paragraph enthielt, verhinderten eine lebhafte Entwicklung dieses Geschäftszweiges: erstens durften die Einlagen nur von städtischen und ständischen Kassen genommen werden, und zweitens durften die hinterlegten Summen nicht den Betrag des zur Sicherheit dienenden eigenen Kapitals übersteigen. Ein weiterer Spielraum in diesen Bestimmungen hätte die Entwicklung der H.C. gewiß gefördert.

Die Abänderung der zweiten Einschränkung wäre jedenfalls möglich gewesen: die Praxis bewies, daß beinahe jedes Jahr die Angebote das eigene und das Reservekapital der H.C. überschritten, und große Summen zurückgewiesen werden mußten, — und dieser Tatsache hätten die höheren Instanzen jedenfalls Rechnung getragen. Es ist daher unbegreiflich, weshalb die Administrationen der H.C. konstant gegen Abänderung resp. Erweiterung des § 15 A waren. In den Jahren 1875, 76 und 77 wurde eine solche beantragt, doch wurde stets einstimmig beschlossen, alles beim Alten zu lassen und keine Einlagen mehr zu nehmen. Das wiederholte sich noch öfter. Auch um die Konzession, Einlagen von jedermann nehmen zu dürfen, haben sich die Administrationen seit 1874 niemals beworben.

Für die empfangenen Einlagen reichte die H.C. Bankscheine aus. Es existierten zwei Schemata von diesen Schuldverschreibungen, die sich

äußerlich nur durch die Farbe unterschieden. Der eine, terminiert, wurde erst nach einem Jahre kündbar, und die Zahlung erfolgte dann nach 8 tägiger Kündigung. Der andere, unterterminiert, enthielt verschiedene Zinssätze und zahlte vor 3 Monaten 4 %, vor 6 Monaten 4½ % und von 6 Monaten an 5 % p. a. Diese Sätze wurden sehr bald auf 5, 5¼ und 5½ % erhöht. Der Termin, bis zu dem ein Bankschein ohne Kündigung fortlief, wurde auf 10 Jahre festgesetzt. Einige Angaben über das Einlagegeschäft sind in der Tabelle zu finden.

In Summa wurden angenommen:

	Terminierte	Untertinierte
1875	42 133	267 166 Rbl.
1876	362 605	237 255 "
1877	353 677	148 102 "
1881	290 064	192 424 "
1882	111 970	306 249 "
1883	117 057	257 636 "
1884	120 489	222 818 "
1887	472 706	"
1888	622 774	"
1889	474 015	"
1890	400 370	"
1891	504 303	"
1892	212 542	"
1893	125 920	"
1894	120 031	"
1895	141 958	"

Ein Schuldschein auf Kündigung der H.C. lautete:

Schuldschein der Handlungs-Cassa.

Riga, den _____ 18____ Rbl. _____
 No. _____

Zinssuß _____ % . Verfallzeit d. _____ 18 _____

Die Rigaer Handlungs-Cassa zahlt vom _____ 18 _____
 ab nach gegenseitiger _____ tägiger Kündigung gegen Rückgabe dieses
 Schuldscheines an
 die zur Verzinsung empfangene Summe von Rbl. _____
 nebst Zinsen von _____ % jährlich.

Nach Ablauf von zehn Jahren muß dieser Schein jedenfalls zur
 Einlösung vorge stellt werden.

Dieser Schein kann nicht auf einen anderen transferiert werden und ist derselbe auf Grundlage der §§ 15 und 16 des Statuts der Handlungs-Cassa ausgefertigt worden.

Die Administration der Handlungs-Casse:

[Unterschrift 3 Administratoren]

Buchhalter

3. Darlehn.

Wir haben in den Statuten gesehen, daß das Darlehnsgeſchäft ab 1867, doch ſpeziell ab 1874 einen bedeutend weiteren Wirkungskreis bekam. Speziell war es die Annahme von Wechſeln und Reverſen als Unterpfand, die eine große Rolle auf dieſem Gebiete ſpielte.

Das Warengeschäft erweiterte ſich durch vernunftgemäße Anwendung der §§ 15 und 25. Wenn neue Artikel auf den Markt kamen, im Jahre 1872 z. B. Steinkohle und Superphosphat, ſo wurden ſie auch als Unterpfand akzeptiert. Der Beleihungsſatz war ein relativ hoher, z. B. wurden auf guten Flachſ mit Zuſchlag von 5 Rbl. über den Börſenpreis 75 % gegeben. Ich verweiſe hier noch auf die Ergänzungen des § 19 der Geſchäftsordnung vom Jahre 1883.

In betreff der Annahme von Wertpapieren als Pfand waren durch viele Jahrzehnte hindurch folgende Sätze für die meiſt in Frage kommenden Papiere feſtgeſtellt: 95 % vom Börſenpreis Metalliques und Treſorſcheine; 90 % vom Börſenpreis: Inſkriptionen, Reichsbankbillette, 5½ % Loſkauffcheine, ſämtliche von der Staatsregierung garantierte Eiſenbahnobligationen und Aktien, liv-, eſt- und furländiſche kündbare und unkündbare Pfandbriefe, rigaſche Häuſercredit- und Hypothekempfandbriefe, rigaſche Stadtoobligationen, Hafenaubobligationen, Rigaer Gas- und Waſſerwerkobligationen, Odeſſaer Stadthypotheken und Obligationen, 6 % Landſchaftsobligationen, Rybinsk und Bologoer Eiſenbahnobligationen und baltiſche Eiſenbahnobligationen; endlich 85 % vom Börſenpreis ruſſiſche 1. und 2. Prämienanleihen.

Was die Reverſe anbetrifft, ſo hatten ſie in den 80er Jahren ihre frühere Bedeutung verloren und wurden ſchließlich nicht mehr beliehen. Folgende Erwägungen hatten dazu geführt.

Das ſtraffe Beitreibungsverfahren, durch welches ſich Reverſforderungen in früheren Jahren auszeichneten, beruhte auf der vom Rat im Jahre 1776 erlaſſenen „Verordnung in Anſehung der Reverſe und Sekundawechſel“. Dieſe Verordnung, ſo tief einſchneidende Wirkungen ſie für den Handelsverkehr der damaligen Zeit auch gebracht hatte, wurde von dem Rate kraft der ihm zugeſchriebenen Autonomie

erlassen und ist niemals auf dem Wege der Gesetzgebung bestätigt worden. Sie wurde aber weit über das 18. Jahrhundert hinaus um so williger befolgt und als rechtsgültig anerkannt und ging um so rascher ins Rechtsbewußtsein der Bewohner Rigas über, als das entschiedene Bedürfnis nach einer festen Regelung des kaufmännischen Kreditwesens vorhanden, und die Gesetzgebung noch bedeutend im Rückstande war.

Anderß gestaltete sich das Verhältnis, nachdem die russische Wechselordnung von 1832 erlassen und auch in Livland durch Patent der livländischen Gouvernementsregierung publiziert worden war. Obschon die örtliche Gültigkeit dieser Wechselordnung als Gesetz von den einheimischen Juristen mit Recht bezweifelt wurde, und obschon der Verordnung selbst noch vielfache Mängel anhafteten, hatte sie doch den Vorzug einer genauen und in das Einzelne eingehenden Gestaltung des Verkehrs in kaufmännischen Kreditpapieren. Dieser Vorzug und der Umstand, daß das Geltungsgebiet der Reverse doch immer nur Riga, das Geltungsgebiet der Wechsel aber gar nicht beschränkt war, und endlich die Möglichkeit, bei einem Wechsel mehrere Schuldner und dadurch eine verstärkte Sicherheit zu haben, verdrängte allmählich den alten rigaschen Revers zugunsten des modernen, durch die Gesetzgebung selbst geschützten Weltpapiers, des Wechsels.

Der Revers fing an aus dem Verkehr zu verschwinden.

Hand in Hand mit diesem tatsächlichen Umschwung bereitete sich eine Änderung in der gesamten Rechtsanschauung zugunsten des Wechsels, der in allen Beziehungen den Revers wohl mindestens ersetzte, vor. Wie die Reversordnung auf gewohnheitsrechtlichem Wege in Aufnahme gekommen war, wurde sie auf demselben Wege nach und nach ihrer unbefristeten Geltung beraubt. Während noch um 1830 bei einer Reversklage die Verurteilung zur Zahlung um 6 Uhr nachmittags des Tages des Klageantrages und im Nichtzahlungsfalle die sofortige Bankrotterklärung des Verklagten unvermeidlich erschien, veranlaßten einige in den 60er Jahren angestellte Reversklagen bereits längere und zeitraubende Prozesse. Die Richter und Advokaten begannen nicht allein an den formellen Erfordernissen eines Reverses, sondern auch an der Gesetzmäßigkeit der Reversordnung selbst eine scharfe Kritik zu üben. Seit circa 1870 war denn auch bei den rigaschen Gerichten weiter keine Reversklage verhandelt worden, denn in juristischen Kreisen sah man die Reversordnung für antiquiert an: eine Reversklage nach alter Theorie hatte schwerlich Aussicht durchzukommen.

Was die Sicherheit der durch Reverse beurkundeten Forderungen anlangt, so gewährten Reverse, ebensowenig wie Wechsel, den durch sie dargestellten Forderungen eine besondere sachliche Sicherheit oder einen

Vorzug im Konkurse. Sie wurden beide im Konkurse als einfache Forderungen loziert und standen den durch Obligationen, d. h. durch Pfandverschreibungen, begründeten Forderungen nach. Man sah als einen Vorzug der alten Reverse gewöhnlich an, daß sie nicht auf einen bestimmten Termin lauteten, und daher bei einer Erneuerung des ursprünglich nur auf 3 oder 6 Monate gewährten Darlehns dem Schuldner nicht wieder Stempelfosten erwuchsen. Allein dieser Vorzug ließ sich annähernd auch dadurch erreichen, daß man Sichtwechsel anstatt der Reverse entgegennahm. Denn Sichtwechsel brauchten erst 3 Tage vor Ablauf des 12. Monats nach der Ausstellung zur Zahlung präsentiert und protestiert zu werden und gewährten somit für die Prolongation den Darlehn immerhin einen recht beträchtlichen Spielraum. Durch sogenannte Blankowechsel, d. h. auf dem vorschriftsmäßigen Wechselfpapier, jedoch ohne Ausfüllung des Textes, gegebene Unterschriften ließ sich der gleiche Zweck nicht erreichen, da Blankowechsel gesetzlich unzulässig waren.

Da die Reverse solchergestalt die Darlehn nicht genügend sicherstellten und auch den Obligationenforderungen nachstanden, verfügte die H.C. im Jahre 1880 gegen Reverse keine Darlehn mehr zu erteilen.

Was das neue Statut von 1874 für eine Bedeutung für das Darlehngeschäft der H.C. gehabt hat, ersehen wir aus folgender Zusammenstellung. Es bilanzierten die Darlehnskonti ultimo des betreffenden Jahres in Rbl.:

	Gegen Wertpapiere	Waren	Obligationen	Reverse	Wechsel	Gesamtsumme der Darlehn
1873	274 200	97 644	308 471	—	—	742 850
1874	221 450	140 969	347 500	—	—	735 700
Nach Einführung des neuen Statuts:						
1875	254 050	76 440	433 051	88 000	22 200	1 332 650
1876	552 550	69 055	479 752	94 500	34 700	1 948 643

Das Warengeschäft, welches bis 1877 nachgelassen hatte, erholte sich sehr bald wieder und bilanziert bereits 1881 mit 274 150 Rbl. Auch das Wechselgeschäft entwickelte sich lebhaft. Die aufsteigende Tendenz im gesamten Darlehnsgeschäft ist eine sehr große: 1875 betrug die Summe der erteilten Darlehn beinahe das Doppelte der Summe von 1874.

4. Giro und Wertpapiere.

Laut § 15 C ist die H.C. zur Führung eines Girokontos bei anderen Banken und zum An- und Verkauf von Wertpapieren berechtigt, —

zwei Funktionen, die sie in praxi schon lange vor 1874 betätigt hatte. Die Fonds der H.C. waren selten ganz ausgenüzt, daher hatte sie nur zu oft starke Kassenbestände. Die mit 3% verzinften Depots bei der Börsenbank und der Diskontobank erreichten oft beträchtliche Höhen, da die in Wertpapieren angelegte Summe ja nicht den dritten Teil des eigenen Kapitals der H.C. überschreiten durfte. Z. B. im Februar 1871 hatte die H.C. 210000 Rbl. bei der Börsenbank auf Giro stehen.

Das Giro Guthaben bei der Diskontobank wurde des öfteren bei Geldbedarf überschritten. Wenn die H.C. bei Bewilligung eines Darlehns oder bei Kündigung eines Einlagescheines nicht sofort die erforderliche bare Summe disponibel hatte, und ihr Guthaben bei der Diskontobank nicht ausreichte, so wurden trotzdem ihre Schecks — bis zu 10000 Rbl. über ihr Guthaben — honoriert. Nur mußte am folgenden Tage der Mehrbetrag refundiert werden.

Das Wertpapierkonto (exkl. Reservefonds) bilanzierte

ultimo 1887 mit	166 500	Rbl.
1888 „	75 750	„
1889 „	164 675	„
1890 „	74 375	„
1891 „	71 375	„
1892 „	69 525	„
1893 „	65 081	„
1894 „	63 093	„
1895 „	63 093	„

5. Diskonto.

Der § 21 des Statuts bestimmt, daß der Prozentsatz für Darlehn in der Regel nicht 6% übersteigen soll, es sei denn, daß ungewöhnliche und dringende Verhältnisse des Geldmarktes zu einer Erhöhung des Diskonto über 6% gerechtfertigte Veranlassung geben. Dieser Zusatz hatte seine volle Berechtigung: unzweifelhaft mußte der H.C. das Recht eingeräumt werden, ihren Diskont nötigenfalls zu erhöhen. Im Prinzip hielt sie ihn aber stets so niedrig als möglich. War der Saldo zu ultimo des Monats groß, so wurde der Diskont gewöhnlich erniedrigt oder mindestens nicht erhöht, wenn es der Geldmarkt auch verlangte. Im übrigen richtete sich die H.C. in erster Linie nach dem Diskontsatz der Reichsbank, doch auch nach den Sätzen der übrigen Banken und des Auslands, wobei sie aber beinahe immer um $\frac{1}{2}$ —1% weniger berechnete.

Sie rechnete bei Darlehn

	1869	1870	1871	1872	1873	1874	1875	1876 bis 1895 im Durch- schnitt
auf Ruf gegen Wert- papiere					6, 5 $\frac{1}{2}$, 6	6 $\frac{1}{2}$, 7, 6—5 $\frac{1}{2}$	6	6
gegen Waren	5—5 $\frac{1}{2}$, 5, 6, 7, 6, 6 $\frac{1}{2}$	7, 6	7	6 $\frac{1}{2}$, 6, 6 $\frac{1}{2}$	7, 7 $\frac{1}{2}$, 6 $\frac{1}{2}$	6 $\frac{1}{2}$	6 $\frac{1}{2}$	6 $\frac{1}{2}$
gegen Obliga- tionen	6, 6, 6, 8, 7, 7 $\frac{1}{2}$	8, 7	8	7 $\frac{1}{2}$, 7, 7	7 $\frac{1}{2}$, 8, 7	7	7	7—7 $\frac{1}{2}$

Die im Jahre 1869 stattgehabte Erhöhung des Diskonts auf 7 und 8 % verursachte einen heftigen Protest von seiten eines Theils der Kommitenten der Bank. Es wurde der H.C. zum Vorwurf gemacht: erstens, daß sie den Diskont überhaupt über 6 % erhöht habe, wo doch der Geldmarkt keine gerechtfertigte Veranlassung hierzu gab; zweitens, daß diese Erhöhung dem Ukase der Kaiserin Anna von 1735 widerspräche, da der Vorschuß zur Gründung einer Kasse erteilt war, welche den Bürgern zu einem mäßigen Zinsfuß Darlehn behufs Be-
 lebung ihres Handels vorstrecken sollte, daß daher die H.C. niemals denselben Zinsfuß, wie andere Banken, berechnen dürfe; drittens, daß die veränderte Form der Obligationen bei der H.C., welche es ermöglichte einen höheren Prozentsatz, als den für Darlehn gesetzlich stipulierten von 6 %, zu nehmen, der Geschäftsordnung widerspräche und ungesetzlich wäre. Schließlich wurde infolge dieser und noch weiterer Gründe proponiert, den § 20 des Statuts von 1867 dahin abzuändern, daß zu einer Erhöhung des Zinsfußes die Genehmigung des Rats, der Ältestenbank und der handeltreibenden Bürgerschaft großer Gilde erforderlich sei. [Bis jetzt hatte die Administration diese Befugnis.]

Die H.C. widerlegte diese Vorwürfe nachdrücklich und mit vollem Recht.

Sämtliche anderen Banken hatten im obigen Falle den Zinsfuß für die entsprechenden Darlehn auf 7, 8 und 8 $\frac{1}{2}$ % erhöht, die H.C. nur auf 7, 7 und 8, wobei 8 % nur für Darlehn gegen private Obligationen, also ohne jede hypothekarische Sicherheit, erhoben wurden, die bei anderen Banken überhaupt nicht als Pfandobjekt fungieren konnten.

Dem Ukase von 1735 hatte die H.C. nie widersprochen. Es ist dort wohl gesagt, daß die H.C. Darlehn zu einem mäßigen Zinsfuß gewähren soll, es geht aus dem Ukase aber keineswegs hervor, daß nur 6 % ein mäßiger Zinsfuß ist und nicht bei veränderten Verhältnissen z. B. auch 7 oder 8 %! Die Verhältnisse hatten sich nun aber sehr verschoben. Solange die H.C. und die Diskontokasse neben der

später im Jahre 1821 installierten Filiale der Reichsbank allein ihren Wirkungsbereich hatten, wobei die Diskontokasse ihre Reversen in Umlauf setzen konnte, und die Reichsbank stets einen stabilen Zinsfuß von $5\frac{1}{2}\%$ bei Wechseldiskont und Verfaß von Wertpapieren und Waren erhob, konnte die H.C. selbstverständlich nicht mehr als 5—6% für Darlehn verlangen. Seit der Veränderung des Statuts der Reichsbank aber, nach welchem je nach Verhältnis des Geldangebots und der Nachfrage der Zinsfuß den großen Schwankungen von 4—12% unterworfen worden war, ferner seitdem die Girokonten mit einem Zinsgenuß von 3% eingeführt und 3 Privatbanken in Riga gegründet waren, welche nach dem System der Reichsbank ihre Operationen vollführten, hatte die Sachlage eine so wesentliche Umgestaltung erfahren, daß die H.C. auf Grundlage der alten Instruktionen von 1736 und 1835 ohne Nachteil nicht mehr verwaltet werden konnte. Daher wurde das neue Statut von 1867 eingeführt.

Nicht ohne Voraussicht und Erkenntnis der zum Teil schon damals bestehenden und zu erwartenden Verhältnisse des Finanzwesens ist daher im § 20 des Statuts der H.C. festgestellt worden, daß die Administration autorisiert sei, den Diskont auch über 6% zu erhöhen, wenn ungewöhnliche und drückende Verhältnisse des Geldmarktes hierzu gerechtfertigte Veranlassung geben.

Im obigen Fall erschien die Erhöhung aus folgenden Gründen geboten.

Nicht lange nach der Bestätigung des Statuts der H.C. von 1867 stieg der Diskont der Reichsbank, sowie der übrigen Banken, bis zu der enormen Höhe von 10—12%; die H.C. und die Diskontokasse blieben damals abwartend bei ihrem früheren Diskont von 6%. Der Andrang zu diesen Kassen war daher natürlich ein so großer, daß nur der aller kleinste Teil der Darlehnsuchenden Geld erhalten konnte, und diejenigen, welche schon früher zu diesem niedrigen Zinsfuß Darlehn erhalten hatten, sich faktisch eines bedeutenden Gewinnes einer nicht berechneten und nicht beabsichtigten Bevorzugung erfreuten. Dieser Bevorzugung wurde natürlich der größte Teil ihrer Mitbürger nicht teilhaftig, weil die Kapitalien der H.C. und der Diskontokasse bereits vergeben waren und bei dem starken Geldbedürfnis infolge des immensen Aufschwungs des Handels weder dem Handel im allgemeinen eine wesentliche Stütze und Hilfe sein konnten, noch imstande waren, bei einem niedrig gehaltenen Zinsfuß auf den Diskont der anderen Bankinstitute oder Privatdiskonteuere den allergeringsten Einfluß auszuüben. Daher konnte auch ein in solchen Zeiten festgehaltener Zinsfuß von 6% nur einzelnen Kaufleuten zugute kommen und nicht den im Ufaße ausgesprochenen Zweck erreichen, den Handel im großen und ganzen zu unterstützen.

Die H.C. hatte durch die Entwertung der Papiervaluta schon einen nominellen Verlust von 25 % an ihrem Kapital erlitten, und es lag jedenfalls genügend Grund vor, sie durch eine rationelle Diskontpolitik vor weiteren Verlusten zu bewahren.

Daß Geld Ware ist, welche man dort nimmt, wo man sie am billigsten erhält, hatte die H.C. zu Beginn des Jahres 1869 nur zu deutlich erfahren: als im Januar dieses Jahres die Reichsbank plötzlich Wechsel zu $4\frac{1}{2}$ % diskontierte, und die H.C. ihren Zinsfuß deshalb auf 5 % erniedrigt hatte, regulierten die Kaufleute, die noch vor kurzem, als der Reichsbankdiskont 10—12 % betrug, bei der H.C. in großem Vorteil waren, ihre Darlehen bei ihr und diskontierten bei der Reichsbank Wechsel zu $4\frac{1}{2}$ %. Die H.C. hatte damals 200 000 Rbl. unbeschäftigt liegen.

Daß die H.C. unter solchen Umständen nun bestrebt war, die Verluste einzubringen oder wenigstens etwas lukrativer zu operieren, war nur zu verständlich!

Sie hatte nach Maßgabe der ihr von den Ständen erteilten Statuten und Instruktionen außer der Hebung und Belegung des Handels noch eine andere Pflicht: sie mußte durch ihre Operationen so viel Reingewinn erübrigen, daß der Rat und die große Gilde die schon auf viele Jahre im voraus zu gemeinnützigen Zwecken bewilligten Summen daraus bestreiten konnten.

Alle diese Gründe, finanziellen Rücksichten und Erfahrungen genügten jedenfalls vollkommen, um die Diskonterhöhung als berechtigt erscheinen zu lassen, noch dazu wo die Administration der H.C. laut § 20 auch das formelle Recht auf ihrer Seite hatte. Schon zu Beginn des nächsten Jahres war der Diskont wieder um ein volles Prozent herabgesetzt. Der Rat wies denn auch die erhobenen Proteste zurück, und die Administration behielt ihr gutes Recht, in ihrer Diskontpolitik entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen vorzugehen.

Auch die gegen die neue Form der Obligationen erhobene Beschuldigung wurde zurückgewiesen: erstens war sie gerichtlich gutgeheißen worden und zweitens widersprach sie nicht der Geschäftsordnung, schließlich war laut § 8 der Statuten die Administration ermächtigt, die Geschäftsordnung festzustellen, also auch, wenn erforderlich, die Form der Obligationen zu ändern.

6. Die Steuerfrage.

Die Steuerfrage trat an die H.C. zum erstenmal im Jahre 1807 heran, als die Stempelsteuer eingeführt wurde: vom 10. September dieses Jahres mußten alle Kauf- und Pfandkontrakte, Verbindungs-

Schriften usw. — kurz „alle und jede Instrumente, welche bei einer Gerichtsbehörde produziert werden könnten“ auf dem verordnungsmäßigen Papier geschrieben sein. Die Taxe betrug bei einer Kauf- resp. Pfandsomme

von	10—	500	Rbl. =	0,60	Rbl.
"	500—	1 000	" =	2—	"
"	1 000—	5 000	" =	5—	"
"	5 000—	10 000	" =	10—	"
"	10 000—	25 000	" =	15—	"
"	25 000—	50 000	" =	25—	"
"	50 000—	75 000	" =	50—	"
"	75 000—	100 000	" =	100—	"

Den 1. Juli 1875 trat die neue Stempelsteuerordnung in Kraft. Sämtliche der Bank einzureichenden Schuldberschreibungen mußten nun auf Wechsellpapier geschrieben sein. Die Schuldberschreibungen wurden also den Wechseln gleichgestellt.

Seit Beginn des 19. Jahrhunderts hatte die H.C. auch städtische und Gemeinbeabgaben für die Handelsdokumente beim Rämmergericht, beim Caffakollegium und der städtischen Steuerverwaltung zu erlegen.

Ab Februar 1865 mußten laut Handels- und Gewerbesteuerverordnung die Kommiss Kommisscheine I. oder II. Klasse lösen.

Den 23. März 1873 kam infolge einer Vorstellung des Finanzministers folgender Allerhöchster Befehl heraus: Es sind

1. Bodenkreditbanken, welche auf gemeinsame Verantwortung der Darlehnehmer basiert sind, sowie Gemeindebanken und Gesellschaften gegenseitigen Kredits, deren eigenes Kapital 30 000 Rbl. übersteigt, gleich den Aktienbanken mit der Steuer 1. Gilde zu belegen;

2. obige Institute, deren eigenes Kapital 10 000—30 000 Rbl. beträgt, mit der Steuer 2. Gilde zu belegen;

3. die Institute, deren eigenes Kapital weniger als 10 000 Rbl. beträgt, von der Steuerzahlung zu befreien;

4. diese Regeln versuchsweise auf 3 Jahre in Wirksamkeit zu setzen.

Dobgleich die H.C. zu keiner der drei angeführten Bankarten zu rechnen war, wurde sie mit der Handelssteuer 1. Gilde belegt.

Nach der „Instruktion für die Belegung der Handels- und industriellen Unternehmungen mit den Allerhöchst am 15. Januar 1885 bestätigten Ergänzungssteuern — Prozent- und Repartitionssteuern — für die Rechnungsführung und die Rechnungsablegung über dieselben“ unterlag die H.C. laut Vorschrift des Ministers aus dem Departement des Handels und der Manufakturen seit diesem Jahr einer 3% igen Steuer vom Reingewinn, entsprechend den Artikeln 34, 44 und 45

obiger Instruktion. Zwecks Kontrolle mußte sie detaillierte Rechenschaftsberichte der livländischen Gouvernementssteuersektion vorstellen. Die HC. weigerte sich anfangs diese Steuer zu entrichten, auf Grund des § 2 der Instruktion, welcher anordnete, daß die ergänzende Prozentsteuer von Aktiengesellschaften, Kompagnien auf Anteilscheine und anderen Arten von Kompagnien mit Anteilen zu erheben sei. Die HC. war aber weder eine Aktiengesellschaft, noch eine Kompagnie auf Anteilscheine. Anlässlich dieses Protestes erfolgte ein ministerieller Erlaß, der keinen Zweifel darüber ließ, daß die HC. zur Leistung der Steuer verpflichtet sei. Der § 2 wird vom Minister erklärt:

„Die Ergänzungssteuer ist zu erheben von allen Handels- und gewerblichen Unternehmungen, wie Aktiengesellschaften, Genossenschaften auf Anteilscheine und überhaupt von solchen kaufmännischen Unternehmungen, welche entsprechende Rechnung führen über die von ihnen ausgeführten Operationen, und die ihre Abrechnung zur allgemeinen Kenntnis veröffentlichen, und welche dadurch die volle Möglichkeit bieten, mit Genauigkeit ihren Reingewinn zu bestimmen; weiter von allen denjenigen Gildensteuer zahlenden Banken, welche von Abels-, städtischen und Börsengenossenschaften oder mit dem Kapital einer einzelnen Person begründet sind.“

Ein weiterer ministerieller Erlaß vom 20. Juni 1886 bestimmt, daß die vom Gewinn zur Vergrößerung des Grund- und Reservekapitals abgetheilten Summen von der Ergänzungssteuer nicht auszuschließen seien; ebensowenig die Renten von Wertpapieren und laufenden Rechnungen, welche zur Bezahlung der Steuer von Kapitalrenten herangezogen werden.

Die HC. protestierte dagegen mit der Motivierung, daß es jedenfalls nicht im Sinne der Staatsregierung liegen könnte, die Renten des Reservekapitals einmal mit der allgemeinen Kapitalrentensteuer von 5% und dann mit der 3% igen Ergänzungssteuer, also doppelt, zu belegen. Der Protest war natürlich vergeblich.

Im April 1893 wurde die Ergänzungssteuer von 3 auf 5% erhöht.

7. Die Übergabe der HC. an die Stadtverwaltung.

Wir haben bereits in der Einleitung gesehen, was für eine merkwürdige Situation im Jahre 1878 bei Einführung der neuen Städteordnung in den Städten Livlands geschaffen wurde, und daß es zu Kompetenzstreitigkeiten kommen mußte. War es schon für einen Kenner der Verhältnisse schwer, sich ein richtiges Bild von den eigenartigen, komplizierten Verfassungsverhältnissen zu machen, so war es für den Fernstehenden, der nicht den besten Willen mitbrachte, beinahe unmöglich

Vergegenwärtigen wir uns die Situation.

Bis 1878 existierten unter ständischer Verwaltung

1. die Bürgergemeinde,
2. die Steuergemeinde;

mit Einführung der neuen Verfassung kam hinzu

3. die Stadtgemeinde.

Die neue Verfassung beließ der alten einen gewissen Wirkungsbereich in Sachen, die außerhalb des Wirkungsbereiches der neuen Kommunalverwaltung lagen.

Der Kompetenzbereich der neuen Verwaltung war in der Städteordnung genau fixiert. Alle Angelegenheiten, Anstalten und Vermögensobjekte, welche nach der Städteordnung in ihren Wirkungsbereich gehörten, mußten aus der Wirkungsbereich der alten ständischen Institutionen ausgeschlossen werden, mit Ausnahme derer, welche einzelnen Ständen, Gilden, Kirchen oder anderen außerhalb der Kommunalverwaltung stehenden Institutionen gehörten.

Daraus ergab sich:

1. Kirche, Justiz, Justizverwaltung und Waisengericht, als zum Wirkungsbereich der neuen Kommunalverwaltung nicht gehörig, bleiben bei der alten Verwaltung.

2. Angelegenheiten und Kompetenzgegenstände, welche die Interessen aller Einwohner der Stadt betreffen, sind der neuen Kommunalverwaltung zu übertragen.

3. Der frühere Unterschied zwischen „städtischem“ und „Gemeinde“-vermögen, zwischen dem Besitz der alten „Steuergemeinde“ und der alten „Bürgergemeinde“ wird aufgehoben, — alles ist nun Stadtvermögen.

4. Der Besitz einzelner Stände, Gilden, Kirchen usw. bleibt bestehen.

Diese Rechtslage geht aus der „russischen Städteordnung vom 16. Juni 1870 und den Einführungsgeetzen für die Ostseeprovinzen vom 26. März 1877“ direkt hervor und wird ferner durch das Schreiben des Ministers des Innern an den livländischen Gouverneur vom 21. Oktober 1882 Nr. 6764 als zu Recht bestehend anerkannt.

Es sei hier gleich bemerkt, daß im Jahre 1889, als der Rat abgeschafft und die alte ständische Verwaltung mithin ganz aufgehoben wurde, das in Punkt 1 Angeführte hinfällig wurde, wodurch aber die Rechtsgültigkeit des in Punkt 4 Angeführten keine Einbuße erlitt.

Die Kompetenzteilung hätte nun ohne jede Schwierigkeit vor sich gehen können, wenn man über den Besitztitel aller Wohltätigkeitsanstalten und Vermögensobjekte einig gewesen wäre. Das war aber nun nicht der Fall.

Von den strittigen Vermögensobjekten interessieren uns hier nur die Kreditinstitute, in diesem Fall speziell die Handlungscassa.

Im oben erwähnten ministeriellen Erlaß vom 21. Oktober 1882 heißt es zum Schluß: „Die Handlungscassa ist der Stadtkommunalverwaltung zu übergeben, da diese Kasse ein Eigentum der Stadt bildet.“

Wir haben in der Entstehungsgeschichte der Handlungscassa an der Hand von urkundlichem Material usw. nachgewiesen, daß die H.C., bzw. das durch sie gebildete Kapital, nicht Stiftungsvermögen und vor allem nicht städtisches Vermögen war. Sie war Eigentum der „handelnden Bürgerschaft“ Rigas, der Kaufmannschaft, und wurde verwaltet von deren ständischen, politischen Vertretung, der großen Gilde, bzw. der handeltreibenden Kaufmannschaft großer Gilde, unter Aufsicht des Rates.

Niemals ist das Vermögen der H.C. als städtisches aufgefaßt worden, vielmehr hat man immer dieses ständische Kapital und die Stadtkasse mit ihren Vermögensobjekten auseinandergehalten.

Nach der Bestimmung in den Einführungsgesetzen für die Ostseeprovinzen vom 26. März 1877, wonach der Besitz einzelner Stände, Gilden, Kirchen und anderer außerhalb der Kommunalverwaltung stehender Institutionen bestehen zu bleiben hatte, durfte also die H.C. nicht der neuen Stadtverwaltung übergeben werden.

„Das Bestreben, die H.C. in den Bereich der neuen städtischen Verwaltung zu ziehen, muß aber auch schon scheitern an einer im Verleihungsurkate der Kaiserin Anna vom Jahre 1735 ausdrücklich festgesetzten, gar nicht weg zu deutenden Bedingung der Verleihung, daß nämlich die Verwaltung der Kasse „nicht ohne die Kaufmannschaft“ zu führen sei. Die neuen Organe sind gar nicht imstande, diese Bedingung zu erfüllen, denn für die Vertretung der Kaufmannschaft, als korporative Genossenschaft, wie sie im Urkate gedacht wird, ist im System der Städteordnung kein Raum, — und wenn die Verwaltung strikt gebunden ist an die Teilnahme einer im System der Städteordnung nicht eingefügten und gar nicht einzufügenden Genossenschaft, wie kann dann wohl die H.C. als städtisches Vermögensobjekt im Sinne des neuen Gesetzes aufgefaßt werden?“

Trotz alledem wurde die zwangsweise Übergabe der H.C. an die Stadtverwaltung auf ministeriellen Befehl angeordnet und am 3. Juni 1887 vollzogen.

Den Vertretern der Stadtverwaltung wurde hierbei von der Administration im Einverständnis mit dem Rat und der großen Gilde eröffnet:

1. daß Rat und handeltreibende Bürgerschaft großer Gilde das Handlungskassenvermögen als Privatvermögen der handeltreibenden Bürgerschaft betrachten;

2. daß die gesamten beiden Stände, wie im Jahre 1886 so auch neuerdings, gegenüber den diesbezüglichen Aufforderungen des Ministers des Innern und des livländischen Gouverneurs beschlossen haben, Eigentum und Besitz am Handlungskassenvermögen freiwillig nicht aufzugeben;

3. daß über diese Beschlüsse vom Rat dem livländischen Gouverneur berichtet worden sei, und daß demnach die Administration der H.C., welche nur auf Grund der Instruktion oder spezieller Vorschrift der disponierenden beiden Stände Verfügungsberechtigung hat, zur Fortgabe des Handlungskassenvermögens weder von der Eigentümerin (der handeltreibenden Bürgerschaft) noch von der derzeitigen Aufsichtsinstanz (dem Rat) ermächtigt worden sei.

Auf Grund dessen und in der Erwägung, daß die Administration als Delegation ihrer Kommittenten, des Rats und der Ältestenbank, wie der handeltreibenden Bürgerschaft großer Gilde, mit Berücksichtigung der bevorstehenden Momente zur Herausgabe des Handlungskassenvermögens nicht berechtigt sei, beschloß die Administration:

Auf eine etwaige an sie zu richtende diesbezügliche Aufforderung die Herausgabe der Kasse unter Hinweis auf dieses Mandatverhältnis zu verweigern, resp. das ihr übertragene Amt niederzulegen.

Am 4. Juni 1887 fand die erste Sitzung der neuen Administration der H.C. unter der neuen Verwaltung statt.

Die H.C. übernahm und erhielt aufrecht alle alten Verpflichtungen.

Noch 8 Jahre hat die H.C. selbständig weiter existiert, ohne daß irgendwelche Veränderungen in ihrer Tätigkeit zu verzeichnen sind.

Am 30. Juni 1895 aber ging sie mit allen Aktiva und Passiva in den Bestand der „Rigaer Stadtdiskontobank“ über.

Der Diskontobank wurden übergeben:

Diverse Debitores	464 342 Rbl. — Kop.
Giro bei der Diskontobank	244 400 " — "
Cassa und Diverſa	692 " 66 "
	<hr/>
	709 434 " 66 "
Obligationen der Gasanstalt	19 000 " — "
Pfandbriefe des Städtischen Kreditvereins	44 500 " — "
	<hr/>
Summa	772 934 Rbl. 66 Kop.

E. Schlußgedanken.

Die H.C. hatte mit dem neuen Statut — insbesondere nach den Ergänzungen von 1874 — einen bedeutend größeren Wirkungsbereich

bekommen. Die Operationen erweiterten sich, und die einzelnen Kontos vergrößerten sich auch. Das Kapital wuchs an, und bei größeren Gewinnen war die H.C. auch in der Lage, größere Summen zu gemeinnützigen Zwecken herzugeben.

Doch alles das fand nicht in so großem Maße statt, wie es möglich gewesen wäre, wenn die H.C. sich zu einem wirklich modernen Bankinstitut entwickelt hätte, wie es z. B. in derselben Zeit mit der Diskontokasse der Fall war. Der H.C. ist es aber nie gelungen, gewisse ihre Tätigkeit einengende Grenzen zu überschreiten.

Es lag in erster Linie daran, daß ihr verschiedene wichtige Bankfunktionen verwehrt waren. Sie durfte nicht Wechsel diskontieren und konnte nicht in erwünschtem Maße Einlagen heranziehen: laut § 15 A des Statuts durfte sie nur von städtischen und ständischen Kassen Gelder entgegennehmen, und auch das nur in beschränktem Maße. Dann kam die Konkurrenz der seit Mitte des 19. Jahrhunderts in großer Anzahl in Riga gegründeten Bankinstitute, die eine viel weitere Basis hatten als die H.C., und sich daher viel zeitgemäßer entwickeln konnten. Schließlich waren es die seit den 80er Jahren einsetzenden Bestrebungen, die H.C. ihrer Selbständigkeit zu berauben, resp. sie ganz eingehen zu lassen, welche viel Fortschritt und Produktivität lähmten und schließlich auch zum Eingehen der H.C. im Jahre 1895 führten.

Diese drei Gründe vor allen machten es der H.C. unmöglich, ein modernes Bankinstitut zu werden. Sie hatte ihren Zenit seit Mitte des 19. Jahrhunderts überschritten. Ihre Hauptbedeutung lag in der ganzen ersten Zeit ihrer Existenz: damals war sie die einzige Bank Rigas, und die Verhältnisse des Handels waren grundverschieden von denen des vorgeschrittenen 19. Jahrhunderts. Der Handel war damals an sich so unbedeutend, daß z. B. um 1750 herum das Quantum des derzeitigen Hauptexportartikels, Flachs, im ganzen Jahre geringer war, als um 1870 herum durchschnittlich in einem Monat. Der Handel wurde früher von Kaufleuten betrieben, welche mit nicht annähernd so großen Mitteln versehen waren, wie es um Mitte des 19. Jahrhunderts der Fall war. Und da eben keine Banken existierten, fielen diese Kaufleute oft in die Hände von Wucherern, welche sich zwei, drei und mehr Prozente pro Monat zahlen ließen. Die Errichtung der H.C. war daher eine unberechenbare Wohlthat, weil dieselbe selbst mit ihren kleinen Mitteln dem Wucher steuerte und den Diskont niedriger stellte. Und als ihre eigenen Fonds nicht ausreichten, rief die H.C. die Diskontokasse ins Leben.

Wie sehr man in schwierigen Situationen mit der H.C. rechnete, geht daraus hervor, daß der Rat der Stadt Riga sich stets an diese wandte, wenn Geld nötig war, sei es, daß die Stadtkasse zu kurz

gekommen war, Extraausgaben vorlagen, oder das Armendirektorium es verlangte. Es kam auch oft vor, daß die oder jene Zahlung zum allgemeinen Besten der H.C. vom Gouverneur nahegelegt wurde, wie z. B. die Zahlungen für das Kollegium der allgemeinen Fürsorge, und in vielen anderen Fällen.

Die H.C. genügte fast allen diesen Anforderungen, und nur wenn

Die allgemeine Entwicklung der Rigaer Handlungscassa
1736—1895.

Anno	Kapital	Gewinn	Unkosten	Wohltätige Stiftungen
Rkr. Rub.				
1736	3 002	3 108	105	
1737	8 074	5 155	83	
1738	12 829	4 834	80	
1739	17 573	4 830	86	
1740	21 722	4 294	145	
1745	37 107	2 378	262	
1750	42 556	1 776	270	
1755	49 933	1 861	309	
1760	59 136	2 128	343	
1765	71 131	2 776	417	
1770	79 485	3 451	348	
1775	97 648	5 158	321	
1780	116 003	6 478	361	
1785	150 764	8 424	340	
1790	183 907	8 680	408	
1795	223 776	9 349	365	
1800	258 129	9 765		1 350
1805	273 510	11 099	618	10 480
1810	273 510	12 268	735	10 517
S. Rubl.				
1815	392 819	21 496	829	10 000
1820	440 957	21 085	2 634	16 000
1825	454 488	22 660	2 109	10 834
1830	465 525	23 902	3 367	10 000
1835	473 932	19 281	3 032	12 200
1840	449 411	19 184	2 674	6 200
1845	459 024	20 605	3 328	14 249
1850	472 627	20 952	2 307	16 328
1855	488 033	26 752	1 946	20 259
1860	509 452	28 825	2 013	21 666
1865	542 161	31 594	2 644	22 664
1870	580 963	30 805	4 306	17 550
1875	614 921	41 764	8 533	28 750
1880	646 441	49 021	9 335	30 638
1885	647 368	46 163	11 566	34 188
1890	647 460	45 867	12 327	32 244
1895	676 951	20 463	9 377	10 004
Summa 1736—1895	676 951	3 150 168	c. 400 000	1 822 995

Die geschäftliche Entwicklung der Rigaer Handlungscassa 1868—1895.

Anno	Bilanzzahlen								Gewinn		Gesamtumsatz in Darlehn
	Darlehn	Effekten	Sonstige Aktiva	Summa	Einlagen.	Reserve	Kapital	Sonstige Passiva	Gewinn	Wohltätige Stiftungen	
1868						2 918			38 129	18 000	1 361 774
1869	595 150	50 380		645 540	—	5 660	570 904	68 976	36 156	22 300	1 164 840
1870	593 304	67 284		660 588	—	8 627	580 963	70 998	30 805	17 550	1 322 706
1871	666 036	13 627		679 663	—	12 091	594 841	72 731	43 743	17 300	1 249 068
1872	686 815	14 370		701 185	—	15 790	611 089	74 306	42 510	17 050	1 233 391
1873	680 315	10 857		691 172	—	18 966	611 123	61 083	38 916	17 800	1 486 201
1874	709 920	13 251	11 970	734 141	—	22 487	613 763	97 891	43 435	29 050	1 431 825
1875	873 741	137 249	10 970	1 021 960	309 300	19 291	614 921	78 448	41 764	28 750	2 501 479
1876	1 230 557	69 478	8 970	1 309 005	599 860	17 819	615 155	76 171	49 380	36 450	3 536 300
1877	929 151	286 601	6 970	1 222 722	501 779	23 812	618 752	78 379	47 217	30 870	2 874 406
1878						27 641	629 292		47 800	28 074	3 056 596
1879						29 164	639 793		46 496	24 940	2 847 975
1880						32 993	646 441		49 021	30 638	2 969 290
1881	1 057 953	202 101	5 000	1 265 054	482 489	31 260	659 608	91 697	52 095	29 388	2 410 700
1882	895 651	310 471	7 146	1 213 268	417 219	34 714	646 617	114 718	51 687	38 738	2 798 800
1883	849 001	211 392	121 664	1 182 057	374 693	36 612	646 848	123 904	51 511	40 788	1 890 502
1884	902 201	139 126	101 573	1 151 900	343 307	32 714	647 096	128 810	54 361	43 688	2 100 800
1885							647 368		46 163	34 188	2 385 450
1886							647 460		45 798	33 788	1 184 550
1887	721 925	242 423	104 882	1 069 230	326 969	30 706	647 460	64 095	46 890	33 921	1 871 200
1888	911 669	122 567	67 243	1 101 479	252 210	32 240	647 460	169 569	38 995	26 806	2 000 686
1889	806 045	217 385	78 934	1 102 364	190 654	33 870	647 460	230 380	47 452	34 627	1 448 168
1890	906 503	205 667	144 335	1 256 505	385 509	35 578	647 460	187 958	45 867	32 244	1 293 402
1891	758 767	109 676	127 560	996 003	179 102	37 373	676 951	102 577	40 744	19 188	1 516 405
1892	705 195	117 853	113 836	936 874	97 774	37 726	676 951	124 423	38 019	19 188	1 306 228
1893	951 189	130 799	113 399	1 195 387	109 531	34 914	676 951	373 991	36 857	19 138	1 718 504
1894	729 600	103 690	109 888	943 178	111 565	36 609	676 951	118 053	41 621	19 163	1 754 804
1895	464 884	346 201	106 305	917 390	140 358	37 494	676 951	62 588	20 463	10 004	864 142

die ihr zugemuteten Zahlungen ihren Statuten widersprachen oder ihre Geschäftstätigkeit hemmten, protestierte sie.

Dauernde Zahlungen der H.C. bestanden in Entbiddien für das Armendirektorium, die Annenstiftung, das Waisenhaus, das Stadttheater, die Kanzlei des Handelskomitees, die Herausgabe des liv-, est- und kurländischen Urkundenbuches, die Gagenzulagen der Stadtbeamten usw. usw. — kurz für alle Gebiete der kommunalen Wohltätigkeit und Wirksamkeit. Einmalige Zahlungen in speziellen Fällen sind sehr zahlreich vertreten.

Die H.C. hat von 1800—1895 1822 995 Rubel für das Gemeinwohl ausgegeben.

Durch ihre ganze Wirksamkeit hindurch hat sie bewiesen, daß der Typus der „ständischen“ Bank seine volle Existenzberechtigung hat und den gleichen Nutzen bringen kann wie eine „kommunalbank“.

Doch ihr Hauptverdienst war, daß sie durch das Beispiel ihrer Gründung und durch die Errichtung der Diskontokasse das Bankwesen in Livland schuf, welches auf diesem Fundament sich rationell weiter entwickeln konnte.

Wenn wir heute in Livland ein Bankwesen haben, welches allen Anforderungen des modernen Handels- und Wirtschaftslebens entspricht, so ist das nicht zuletzt das Verdienst der Handlungscassa.

III. Kapitel.

Die Diskontokasse.

A. Die Gründungsgeschichte der Diskontokasse.¹⁾

„Das war also im Jahre 1794 mitten in der Statthalterchaftsperiode. Enge Zeiten — jene Zeiten um die Wende des Jahrhunderts! Zwar das geistige Leben Rigas gewann einige neue Nahrung aus dem Kreise jener Männer, welche an warmen Sommerabenden den Philosophengang belebten, in dessen ehrwürdigen Baumwipfeln der in Ver-

¹⁾ Urkunden und Akten zur Gründung der Diskontokasse; Ratsprotokolle; Protokollbücher der Diskontokasse. Rigasche Stadtblätter u. Ursprünglich hieß die Bank „Diskontocassa“.

faillés entfesselte Sturm, die aus Weimar herüberwehenden Frühlingswinde in mildem Rauschen ausklangen. Aber hinter den Stadtmauern war es doch schwül. Handel und Wandel wollten in der Ungunst der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht gedeihen! Der Krebschaden des Verkehrslebens war aber der endemisch gewordene Mangel an barem Gelde“.¹⁾

Die herrschende Münze war der Albertstaler (Reichstaler Alberts), welcher vornehmlich in den Niederlanden, dagegen im Inlande überhaupt nicht geprägt wurde. Auch Herzog Peter von Kurland hat 1780 wegen der lebhaften Geschäftsverbindung mit Riga Albertstaler prägen lassen; aber Kurland war ja damals Ausland, und die Menge der kurländischen Albertstaler war gering. Schon früher, um 1767, hatte Friedrich der Große für den Verkehr mit den Ostseehäfen Münzen auf dem Fuß des Albertstaler prägen lassen. In der Folge — zu Ende der 90er Jahre — ließ auch Kaiser Paul neben dem gewöhnlichen Silberrubel einen „schweren Rubel“ prägen, welcher im Wert dem Albertstaler gleichkam; aber von diesen ohnehin nicht zahlreichen schweren Rubeln kamen doch im ganzen nur wenige dem rigaschen Handelsverkehr zugute. Der Geldimport aus dem Reiche blieb im wesentlichen auf die seit 1769 herausgegebenen Bankoassignationen beschränkt, welche in noch höherem Grade als die Dukaten u. aus aller Herren Länder für Riga mehr Handelsware als Geld waren und schon im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts einem sehr bedeutenden Agio unterlagen. In Riga wurde nach wie vor die Geldrechnung fast ausschließlich in Albertstalern geführt, bis seit 1810 sich die Rubelrechnung einbürgerte, und mit dem 31. Dezember 1814 die Albertsmünze außer Kurs gesetzt wurde. Hierbei wurde bestimmt, daß bei der Erfüllung in Albertstalern eingegangener Verpflichtungen statt eines Talers 1 Rbl. 26 Kop. — resp. 1 Rbl. 33 Kop. — gezahlt werden sollten.

Außer dem Albertstaler kursierte noch der Vierteltaler oder Ort (Örter), gleichfalls eine niederländische Prägung. Eine besondere Scheidemünze für den Taler fehlte, wenn schon 90 Ferdinge auf einen Taler gerechnet wurden. Als Ferdinge bezeichnete man zahllose geringwertige Münzen aus aller Herren Länder, welche untereinander nur ungefähr gleichwertig waren. Auch gab es Münzen, die 2 Ferdinge oder 1 Mark galten. Vielfach endlich kamen allerlei deutsche Zweigroschenstücke vor, welche 5 Ferdinge galten und Fünfer genannt wurden. Ein kleines Beispiel für die Buntseckigkeit der noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts vorkommenden Münzsorten ist folgende Aufstellung.

¹⁾ D. v. Radecki.

Im Jahre 1810 bestand das im Handelsverkehr nach Riga gebrachte Geld aus

540 354	Reichsthalern Alberts
406 980	Rbl. Silber
365 542	Holländ. Dukaten
163 696	Fünffranken
132 220	Rtlr. Kurant
104 483	Laubtalern
74 917	Preuß. Rtlr.
33 257	Dänischen Spezies
31 754	Preuß. Dukaten
21 487	Piaſtern
10 549	Spezies Rtlr.
8 742	Napoleon'd'ors
3 935	Konvent. Rtlr.
2 000	Friedrichsd'ors
1 988	Napoleondukaten
1 867	Karolinen
1 645	Hamburger Mark
1 618	Franken
110	Guinees
25	Rbl. Bankaffign.
15	Rud Silberbarren
5 174	Rtlr. in diversem kleinen Silbergeld. ¹⁾

Wir sehen da also eine bunte Menge ungleichnamiger Münzsorten, die im Verkehr auf die Einheit des Albertstalers und seiner Bruchtheile gebracht werden mußten. Wenn wir nun noch hervorheben, daß selbst die echten Albertstaler niederländischer Prägung nicht zu allen Zeiten gleichwertig waren, und daß zudem selbstverständlich der Zahn der Zeit die Stücke bald mehr bald weniger benagt hatte, daß insbesondere unter den Örtern sich überaus viel Ausschuß befand, so kann wohl ermessen werden, wie der Handelsverkehr unter solchen babylonischen Münzverhältnissen leiden, wie bei jeder Barzahlung die Münzenablieferung zu einem besonderen, zeitraubenden und streiterzeugenden Geschäft wurde.

Aber das schlimmste blieb doch immer, daß auch diese so krause Münzmenge im Verhältnis zum Bedarf stets in viel zu geringen Vorräten vorhanden war, und daß insbesondere der Albertstaler zuzeiten wie aus dem Verkehr verschwunden schien. Das war, z. B., ziemlich regelmäßig der Fall, wenn im Januar und Februar mit der Schlitten-

¹⁾ Rigasche Stadtblätter, herausgegeben von der literarisch-praktischen Bürgerverbindung.

bahn die Landesprodukte aus Livland, Kurland und Litthauen die Stadt für kurze Zeit überschwemmten; wenn zu den Johannizahlungen die Barsummen nach Mitau strömten (von wo sie allerdings regelmäßig recht bald wieder in den rigaschen Verkehr zurückkamen); wenn im September und Oktober das Getreide noch dem Schlusse der Schifffahrt zuvorzukommen strebte.

Zu solchen Zeiten hielten die Geldwechsler und Agioteure, welche in geschäftsstillen Zeiten die Taler in ihren eisernen Truhen aufzuhäufen wußten, fette Ernte, und es blühte der Wucher mit baren Silbertalern! Wenn die Zeit kam, wo der Warenkäufer den Landleuten die gelieferte Ware bar zu zahlen hatte, dann wurde der Taler von seinen Besitzern festgehalten, — was es daher kostete, den nötigen Barvorrat zu erlangen, läßt sich ermessen!

Soweit es sich um den Geldmangel überhaupt, abgesehen von dem besonderen, zu gewissen Perioden sich ins unerträgliche steigenden Mangel an barem Gelde, handelte, hatte die Not die kaufmännischen Reverse erzeugt, d. h. Verpflichtungsscheine, welche statt baren Geldes gegeben wurden und im lokalen Verkehr von Hand zu Hand gingen.

Die Reverse hatten sich im kaufmännischen Verkehr fest eingebürgert, traten aber schon früh mit allen möglichen Verkläufelungen und Vorbehalten auf, welche sie zu einem sehr unsicheren Ersatzmittel des baren Geldes machten. In Anbetracht ihrer großen Wichtigkeit für den Handel hatte daher der Reversverkehr wiederholt obrigkeitlicher Regelung unterlegen.

Die letzte Reversordnung wurde vom Rat am 15. Juli 1776 erlassen. Wir führen sie hier in folgendem im Wortlaut an.

Es Wohl-Ebelen Rath's
Verordnung
in Ansehung
der Reverse und Secunda-
Wechsel.

Riga
gedruckt bey Gottlob Christian Frölich.

Da der hiesige Handelsverkehr nicht allein von solcher Beträchtlichkeit und so weitläufigem Umfange, sondern auch größtentheils in so kurzer Zeit eingeschränkt ist, daß sowohl in Ansehung des Zeitaufwandes, als auch der, zum Handel erforderlichen überaus grossen Summen es ungemein beschwerlich, ja bisweilen fast unmöglich seyn würde, die unter den Kaufleuten täglich vorkommenden mannigfaltigen Auszahlungen allemal und auf die geforderte Stunde in baarem Gelde zu leisten, zu geschweigen, daß solches, wenn es auch wirklich geschehen könnte, dennoch zum öftern nur unnütz seyn würde; indem derjenige, der heute einem andern ansehnliche Summen zu bezahlen hat, theils an demselben Tage von diesem oder jenem andern, theils nach wenigen Tagen oder Wochen von eben demselben entweder directe oder

Durch die dritte Hand eben so viel wieder zu empfangen hat: so ist aller dieser wichtigen Ursachen wegen der bisher eingeführte Umlauf von Reversefen nicht abzuschaffen; weil selbige die Stelle der contanten Bezahlung vertreten und folglich zur grossen Bequemlichkeit und Erleichterung des Handels gereichen. So nützlich es aber, von der einen Seite ist, die Bequemlichkeit des Handels auf alle mögliche Art zu befördern, so nothwendig ist es auch von der andern Seite, zu besorgen, daß die Sicherheit und der Credit im Handel nicht gefährdet und unnütze weitläufige Zwistigkeiten vermieden werden. In dieser Absicht ist auch schon unterm 13 Julii 1760 der Reverse und Secundawechsel wegen eine Obrigkeitliche Verordnung ergangen. Weil aber nach der Zeit manche neue Mißbräuche sich eingefchlichen, so, daß gedachte Verordnung zur Erreichung der vorgefetzten Absicht nicht mehr zulänglich ist; So hat E. Wohl Edler Rath nach vorgängig gepflogener Conference mit den ansehnlichsten hiesigen und fremden Kaufleuten, folgendes, welches jedoch allererst den 1 sten Sept. dieses Jahres seinen Anfang nehmen soll, hierüber festsetzen und denen, die es angehet, zur Nachricht und Nachachtung hiemit bekannt machen wollen:

1) Sollen die Reverse nicht in allgemeinen Ausdrücken blos auf den Inhaber desselben, sondern auf den Namen des, dem zum Besten es ausgestellt wird, und dessen Ordre ausgefertigt werden.

2) Da die Reverse eigentlich an Statt der contanten Bezahlung gegeben werden, so müssen sie auch sogleich bey Präsentation oder Extradirung derselben zu zahlen, lauten.

3) Obgleich nun, wie schon im Eingange erwehnet worden, der Umlauf der Reverse, wegen der Bequemlichkeit im Handel, nicht wohl abzuschaffen ist, so, daß der Debitor statt der schuldigen baaren Zahlung nicht allein seine eigene, sondern auch fremde Reverse anbieten könne; so hat es doch damit gar nicht die Meinung, daß solche Papiere dem Creditori wider seinen Willen aufgedrungen werden mögen. Vielmehr soll es schlechterdings von dem freyen Willen eines jeden Creditoris abhängen, ob er für die zu fordern habende baare Geldsumme dergleichen Papiere annehmen oder sich dessen überhaupt weigern, oder nur diese und jene ausschlagen, andere aber entgegen nehmen wolle, ohne, daß sich irgend jemand dadurch beleidigt zu halten oder den Creditoren darüber zu Rede zu stellen, und um die Ursache der Weigerung zu fragen berechtigt seyn soll. Wenn sich aber auch jemand fände, der nicht auf die baare Bezahlung der ganzen Summe bestünde; so sollen doch die Käufer der Waaren a contant, die Remittenten und Geldwechsler, wie auch die Aussteller der Reversefen immer in Zeiten dafür sorgen, daß sie ihren Creditoren oder den Inhabern ihrer Reverse zum wenigsten auf die Hälfte mit baarem Gelde und die andere Hälfte mit guten Papieren bezahlen können, damit nicht eine Stagnation in den wechselseitigen Auszahlungen der ganzen Kaufmannschaft allhier entstehe.

4) Wer nun solche Papiere in Bezahlung angenommen hat, der soll schuldig seyn, selbige ohne Verzug einzucassiren oder höchstens den folgenden Tag bis Abends gegen sechs Uhr seinem Ausgeber oder Cedenten zurück zu geben. Hierin sollen aber die Posttage, nemlich Mitwochen und Sonnabend, wie auch die Sonn- und Feiertage, nicht mit einbegriffen seyn. Wenn also jemand z. E. des Freytags ein solches Papier in Bezahlung erhält, so ist er selbiges nicht eher, als den nächstfolgenden Montag Abends um 6 Uhr, wenn nemlich dieser kein Feiertag ist, zurück zu liefern schuldig, als bis dahin denn die Gefahr für Rechnung des Cedenten läuft.

5) So bald der Empfänger oder Cessionarius die erhaltenen Papiere in der jetzt angefetzten Zeit seinem Debitori oder Ausgeber zurückbringet, so ist dieser

schuldig und gehalten, selbige unweigerlich zurück zu nehmen und jenem so gleich eine anderweitige Bezahlung oder Befriedigung dafür zu leisten.

6) Sollte es sich auch treffen, daß der Inhaber eines solchen Papiere, das er zurückgeben will, weder seinen Cedenten selbst, noch jemand von dessen Handlungsbedienten zu Hause fände, so stehet es ihm frey, sich mit diesem Papier bey dem notario publico oder in dessen Abwesenheit bey einem der Herren Secretairen, oder auch der andern Notairen dieser Stadt, den er zunächst zur Hand haben kan, zu melden, und sich darüber, daß er vigilantiam prästiret und gedachtes Papier in der vorgeschriebenen Frist zurück geben wollen, eine Bescheinigung für $\frac{1}{4}$ Rthlr. ausfertigen zu lassen.

7) Wenn dahingegen jemand die entgegengenommene Reverse über die im 4ten bestimmte Zeit behält, so läuft er seine eigene Gefahr und verliert sein Recht an seinen Cedenten, dergestalt, daß er sich solcherwegen bloß an den Aussteller der Reverse zu halten berechtigt seyn soll.

8) Da auch zur Eincaßirung der gedachten Papiere eine hinlängliche Frist angesetzt worden; so ist eines Theils unnöthig, daß sich der Empfänger derselben durch reversationes oder Bedingungen, als z. E. falls er baares Geld darauf bekommen würde, oder dergleichen, wie bisher zum Östern gesehen, zu sichern suche, andern Theils auch diese ausdrücklich declarirte Bedingungen ohne Nutzen für den Empfänger, so wie ohne Nachtheil für den Ausgeber, weil es hiebey schlechterdings auf die Beobachtung oder Vernachlässigung der bestimmten Frist einzig und allein ankommt, und auf dem einen Fall, wenn ein solches Papier zu rechter Zeit zurück gebracht wird, der Cedent selbiges ohne alle Einrede entgegen nehmen muß, auf den andern Fall aber, wenn die bestimmte Zeit versäümet worden, der Cessionarius an seinen Cedenten zu gehen nicht mehr berechtigt seyn soll, er mag sich auch dabei ausbedungen haben, was er immer wolle.

9) Da die Reverse statt baaren Geldes ausgegeben und angenommen werden, so soll auch, wenn die baare Bezahlung auf solche Papiere durchaus gefordert wird, die Zahlung ohne Ausrede und Aufschub gesehen. Würde aber darüber gerichtlich geklaget, so soll, damit der öffentliche Credit dieser Papiere zur nothwendigen Sicherheit des Handels desto kräftiger unterstützt werde, der Debitor, daß ist der Aussteller des Reverse, gleich auf die erste Citation in Person erscheinen, um die vorgelegten Papiere zu recognosciren: facta recognitione aber, soll er, bey Strafe der schleunigsten Execution, noch an demselben Tage und höchstens bis 6 Uhr des Abends zu bezahlen verurtheilet, und, wenn alsdann die Zahlung nicht erfolgt ist, ohne alle Nachsicht ausgepfändet oder in Ermangelung eines hinlänglichen Pfandes in persönliche Haft gezogen werden. Sollte er auf die ergangene Citation ungehorsamlich ausbleiben, so sollen die producirten Reverse pro recognitis angenommen, und seines Ausbleibens ungeachtet, auf gleiche Art wider ihn verfahren werden. Auch soll und darf sich Niemand über die ungewöhnliche Strenge dieser Verordnung bey vorkommenden Fällen beschwehren; indem es schlechterdings von seinem eigenen freyen Willen abhänget, sich dafür sicher zu stellen, wenn er keine dergleichen Papiere statt baaren Geldes ausgiebt.

10) Die Secundawechsel sind zum Umlauf statt baaren Geldes eigentlich so schicklich und sicher nicht als die Reverse, zu gebrauchen. Es ist daher auch in der ehemaligen Verordnung vom 13ten Julii 1760 festgesetzt worden, selbige in keinem Falle anstatt Bezahlung oder Reverse an einen dritten auszugeben. Da sie aber demohngeachtet noch bis hieher zu wie andere Reverse immerfort ausgegeben wurden; so wird es hiemit zwar eines jeden freyem Willkühr überlassen, auch Secundawechsel in Stelle baarer Zahlung anzunehmen und auszugeben. Jedoch sollen selbige nur

als Reverse des Remittenten angesehen werden, folglich den Trassenten nicht anders, als ein anderer von ihm ausgegebener fremder Revers gegen seinen Cessionarium in den vorangesehnen Fällen zur Zahlung oder anderweitigen Befriedigung verbinden; der Remittent aber der einzige principal Debitor solcher Papiere seyn und bleiben. Im übrigen sind diese Papiere allen andern in den vorstehenden Punkten getroffenen Verfügungen gleichmäßig, wie andere Reverse, unterworfen.

Wornach sich ein jedweder zu achten, und für Schaden zu hüten hat. Publi-
catum Riga Rathhaus den 15ten Julii 1776.

Es ist aus vorstehendem ganz erklärlich, daß die Reverse für den lokalen Verkehr der einheimischen Kaufleute untereinander ein hilfreiches Ersatzmittel des mangelnden Geldes wurden. Auch ist es einleuchtend, daß für diesen inneren Verkehr die Reverse, auch wenn das erforderliche bare Geld zur Hand war, dem letzteren vorgezogen wurden: vergegenwärtigen wir uns nur das Volumen der für größere Zahlungen erforderlichen Münzmenge, und die auf der oben geschilderten Natur der in Frage kommenden Münzen beruhende Schwierigkeit der Zahlungsoperation!

Wenn es aber darauf ankam, bares Geld zu haben, und wenn in den oben angedeuteten Perioden gesteigerten Bedarfs an barem Gelde der Warenkäufer die Silbertaler vergeblich suchte, dann konnten auch die besten Reverse dem wohlhabenden Manne nichts helfen: er war den Agioteurs, den Wucherern in die Hände geliefert!

Im Jahre 1794 mochten diese Übelstände wohl besonders lebhaft empfunden werden, und die Kaufmannschaft trat zusammen, um energische Maßregeln dagegen zu treffen. Unter dem 24. April berichtet das Stadthaupt im Auftrage der Kaufmannschaft an den Generalgouverneur folgendes:

„Auf dringende Anregung der hiesigen Kaufmannschaft sehe ich mich gemüßigt, Ew. Durchlaucht folgende für den hiesigen Handel so wichtige Angelegenheit zu unterlegen.

Es ist allgemein angenommen und selbst durch Allerhöchste Ukase anerkannt, daß in diesem Handlungsort der Albertstaler die eigentliche Münze ist, welche zum Maßstabe der Preise aller Waren und Spezies, d. i. anderer Geldsorten, dient, weil der bare Einkauf der Produkte aus Polen, Kurland und Litthauen nur in dieser Talermünze geschehen kann, und die vorteilhafte hiesige Handlungsbilanz die Quelle dieser Münze ist, in welcher der Kaufmann Buch und Rechnung führt.

Da nun der Umfang des unter dem glorreichen Russisch Kaiserlichen Szepter sehr vermehrten hiesigen Handlungsgewühls nicht nur bei dem Einkauf der Produkte, sondern auch bei dem Umfah der Waren unter der hiesigen Kaufmannschaft und bei dem Ankauf der ausländischen Wechsel und anderer Geldsorten eine zu große Masse dieses Alberts-

geldes erforderte, so fand die hiesige Kaufmannschaft, zu Erleichterung und Bequemlichkeit des bloß von und unter der hier subsistierenden Kaufmannschaft betrieben werdenden Handels, für nötig, die Vereinbarung zu treffen, daß Reverse, d. i. bei Vorzeigung von dem Aussteller oder Assignaten zu bezahlende Papiere, statt des baren Geldes, jedoch ohne Zwang der Wahl, in Zahlung gegeben und genommen werden sollten, und unterwarf solche Papiere, welche zwar nicht in der Form, jedoch nach ihrer Kraft, als einheimische Wechsel anzusehen sind, der strengsten Exekution.

Diese Vereinbarung ward obrigkeitlich sanktioniert und gewährte dem hiesigen Handel die Vorteile eines leichten und sicheren Umsatzes; sie ward wegen ihres einleuchtenden Nutzens gerne angewandt, indem dergleichen Reverse eben durch die genaue Befolgung jener Vereinbarung, nämlich durch die reine Ausstellung und prompte Bezahlung der Reverse mit barem Gelde, einen solchen Kredit erhielten, daß sie en generell ebenso gerne und bisweilen lieber als bares Geld genommen wurden: zum offenbarsten Beweise, daß die Zirkulation der Reverse nicht nur nicht nachtheilig, sondern sehr vorteilhaft und der hiesigen Börse fast unentbehrlich sei; zu solchem Vorzug, den die Reverse jahrelang genossen, trug auch der Umstand vieles bei, daß außer dem Gelde und Waren der Kaufleute, die die Sicherheit der Reverse verbürgten, an der Börse viele Kapitalien von Leuten, die nicht Kaufleute waren, auf Obligation der Kaufleute roullierten.

Nachdem aber durch verschiedene Konjunkturen besonders nach Emanierung der von S. Kaiserlichen Majestät aus Landesmütterlicher Huld zur Steuer des Geldwuchers erteilten Verordnung, daß nicht mehr als 5 de Cent Renten genommen werden sollten, als wodurch die Kapitalisten bewogen wurden, ihre hier an der Börse zirkulierenden Kapitalien einzuziehen, indem einige sie ins Ausland begaben, andere die Folgen einer solchen Stockung erwarteten und deshalb ihre Kapitalien einbehielten, um Spekulation eines geheimen Wuchers zu machen, die hier im Handel zirkulierende Masse des baren Geldes abnahm, geschah es, daß man von jenen Grundsätzen der erwähnten Vereinbarung, zufolge welcher Reverse ohne Bedingung ausgestellt werden sollten, abwich und an der Börse anfang Reverse mit Beifügung von Konditionen und Terminen zur Zahlung in Umlauf zu bringen, um der Strenge der prompten Exekution sich zu entziehen; daß man die Zahl solcher Papiere unverhältnismäßig vervielfältigte und dadurch die Existenz der konventionsmäßigen Reverse allmählich aufhob.

So wie ein Geschäft zum anderen führt, so veranlaßte auch diese verführende Operation die Spekulation der durch die Huld der Monarchin in ihrem Wuchergeist öffentlich eingeschränkten Kapitalisten. Es

entstand die vormalß hier unbekannt gewesene Erwerbsbranche — jetzt die fürchterlichste Geißel des Handels — die Agiotage. Mehrere Kapitalisten, die nun nicht mehr öffentlich ihren Wucher exerzieren durften, fournierten die sogenannten Geldwechsler mit Kapitalien. Diese, deren eigentliches Geschäft vormalß nur in der Verwechslung der Scheidemünze bestand, erhielten durch den Besitz des baren Geldes die Kraft des Übergewichts. Ihre Kraft und Industrie stieg mit der auffallenden Vermehrung ihrer Anzahl. Der in vielen Fällen des baren Geldes bedürftige Kaufmann fand es bequem und ward genötigt, die mit Verzögerung und Verlust einzutreibenden Reverse bei ihnen zu diskontieren, da die Richterstühle die jetzt kursierenden konditionellen Papiere der prompten Exekution nach der Reversordnung nicht unterwarfen.

Indem jene Wechsler aber bei einer aus der mehr und mehr überhandnehmenden Bervielfältigung der Papiere entstandenen Erweiterung ihrer Operationen, die hauptsächlich nur von der Leitung einiger weniger Kapitalisten abhängen und daher systematisch dirigiert werden können, sowie bei der Verteuerung des baren Geldes, auf der einen Seite mächtig genug geworden sind, das Aufgeld, bei Umsehung der Reverse gegen Albertstalers, höher zu steigern, so wird es ihnen auf der anderen Seite leicht, das bare Geld wieder an sich zu ziehen, weil sie für dieses die ihnen wohlfeil verkauften Reverse mit einem obwohl geringen, doch jedem gefälligen Aufgelde hingeben können. Sie wenden außerdem alle nur möglichen Mittel an, um das bare Geld an sich zu bringen, sie fahren dem Fremden, der bares Geld einbringt, um dafür Spezieß oder Wechsel an der Börse zu kaufen, entgegen, und locken ihm durch Versprechungen eines höheren Kurses das bare Geld ab, wofür sie ihm endlich doch nur so viel zugestehen, als er vom Bürger, mit dem er handelt, bekommen hätte. — Fast alles bares Geld ist jetzt in den Händen dieser Agioteurs, die es nur dazu anwenden, um es mit dem Abzuge und Gewinn eines ungeheuren Aufgelbes, z. B. von 30 und 40 Rtlr. auf 1000 Rtlr., gegen Reverse auszugeben, welche letztere sie doch nur einhandeln, um sie sogleich wieder mit der größten Strenge einzutreiben oder dagegen andere Reverse mit dem Abschlag mehrerer Prozente einzuhandeln, mit welchen sie einen ähnlichen Wucher treiben, und solchergestalt an einem Tage mehrere Kaufleute in schreckliche Kontribution setzen, ohne in einer wahren Handlungsverbindung mit ihnen zu sein.

Der Umsatz dieses Wuchers ist so stark, und die Zahl der Agioteurs so groß, daß zu berechnen ist, daß die Hälfte des hiesigen kaufmännischen Gewinnes in die Hände dieser Wucherer fallen muß, indem sie wucherliche Zinsen, die sie gelegentlich in einem Tage auf 10 Prozent bringen können, ungestraft und ohne Risiko genießen, den Handel äußerst

drücken, den Kredit ansehnlicher Handlungshäuser öfters in Händen haben, und selbst hiervon aus Schikane Mißbrauch machen oder doch machen können, kurz, sich zur schädlichsten Klasse gewerbetreibender Leute qualifizieren.

Wie nachtheilig dieser Wucher nicht bloß dem Kaufmann, sondern dem ganzen Publikum, ja selbst dem Kroninteresse ist, namentlich den öffentlichen Kassen, den Militär- und Ziviloffizianten, die Reichsbankassiguationen gegen Albertsgeld umzusetzen genötigt sind, erhellet aus folgender Tatsache, welche täglich bewiesen werden kann. Wenn nämlich der Kurs der Bankassiguationen im Preiskurant zu 206 Kopfen für den Albertstaler notiert ist, so läßt der Agioteur sich dennoch 212 Kopfen für einen Albertstaler geben, indem er diese so wohlfeil eingekauften Bankoassiguationen sogleich an der Börse wieder zu 206 Kopfen gegen einen in Albertstalern ausgestellten Revers verkauft und nun in der nämlichen Stunde vom Aussteller des letzteren die Zahlung erpreßt, folglich in einer Stunde 6—8 Prozent gewinnt. Kurz, es ist durch die vielfältigen Bemühungen dieser Agioteurs, die, bei dem Anscheine von Diskontobankiers, eigentlich Aufkäufer und Verteurer des wichtigsten hiesigen Handlungsbedürfnisses — der baren Albertstaler sind, dahin gediehen, daß von ihrer Übermacht nicht nur eine noch mehr drückende Steigerung des Agio des baren Geldes gegen Papiere, sondern auch daher ein gänzlicher Ruin des jetzt schon in Stockung geratenen Handels, zu welchem der Kaufmann jetzt gar nicht mehr wie vormalis Kapitalien auf gewöhnliche Renten erhalten kann, zu besorgen ist.

Es war natürlich, daß man bei der Überzeugung, daß dieser Wucher durch den Mißbrauch und die Vervielfältigung der von der Reversordnung abweichenden Papiere erzeugt sei und durch ihn gewährt werde, Versuche zur Abstellung solchen Mißbrauchs machte.

Einige Kaufleute suchten daher bei Ew. Statthalterschaftsregierung durch den Stadtmagistrat darum an, daß die Ausstellung der gewöhnlich gewordenen, von der Reversordnung durch die Einrückung willkürlicher Zahlungstermine und Bedingungen abweichender Reverse wo nicht gänzlich untersagt, doch wenigstens dadurch eingeschränkt werden möchte, indem solche Papiere der strengen Kraft und Wirkung der vorhin angeführten Reversordnung unterworfen würden.

Auf dieses derzeit eingereichte, nur von wenigen Kaufleuten unterschriebene, eine Modifikation und Erweiterung der durch allgemeine Vereinbarung errichteten Reversordnung beabsichtigende Gesuch konnte nun zwar Ew. Statthalterschaftsregierung nach den ihr vorgelegten Umständen, und da man in der gemachten Unterlegung die Tatsache, daß wirklich keine der Form der Reversordnung gemäß ausgestellte Reverse mehr existieren, und den Grund davon nicht angezeigt hatte, — nicht anders

als gerechtfamst dahin entscheiden, daß nur die zum Unterschiede von den anderen Papieren mittels beizufügender Klausel der Reversordnung ausdrücklich unterworfen werdende Reverse, der Strenge dieser Ordnung unterworfen sein sollten; hingegen solche ¹⁾ auf andere, auf gewisse Termine oder unter sonstigen Bedingungen ausgestellte Reverse, Assignationes, Schuldscheine und dergleichen nicht, zu beziehen sei.

Es hat aber diese Auseinandersetzung nicht von dem gewünschten Erfolg sein können, da die Erfahrung zeigt, daß jetzt gar keine verordnungsmäßigen Reverse mehr ausgestellt werden, folglich auch die Reversordnung keine Anwendung mehr findet.

Reverse, nämlich der Kraft der Reversordnung unterworfenene Zahlungsscheine, die die Stelle barer Bezahlung zwischen Käufern und Verkäufern vertreten, müssen jedoch notwendig zirkulieren, oder unser Handel stockt. Sie können aber gar nicht mehr zirkulieren oder verändern ihre Natur und ihren Zweck, wofern nicht dem Wucher gesteuert wird. Sie ändern ihre Natur, weil niemand sie mehr statt voller Zahlung annimmt, und verlieren den Zweck der Bequemlichkeit, weil jeder Aussteller jeden Augenblick befürchten muß, sein Revers komme in die Hände des Wucherers, der sogleich die Zahlung von ihm einreiben werde.

Nun hat die Überzeugung von der Notwendigkeit, die unbedingten Reverse wieder in Umlauf zu bringen, nachdem eine allgemeine stillschweigende Abweichung von der Reversordnung solche dem Handel entzogen, die hier an der Börse handelnde hiesige und fremde Kaufmannschaft zu dem allgemeinen Entschluß geleitet, sich ausdrücklich und schriftlich zu vereinbaren, zur Wiederherstellung des Credits und zwecks der Reverse und der Kraft der Reversordnung, nur der letzteren unterworfenene Papiere und bares Geld in dem Handel unter sich, der in Albertsgelde geschlossen wird, zu gebrauchen.

Es wird aber die Kaufmannschaft, wenn sie gleich der hochobrigkeitlichen Genehmigung dieser Vereinbarung sich getröstet, noch durch die begründete Besorgnis, daß der Wucher bei seinem Übergewicht des baren Geldes eine solche Vereinbarung nicht nur fruchtlos machen, ja diejenigen, die sie befolgen, in Gefahr großer Verluste bringen möge, von der Ausführung dieses Vorsatzes abgehalten. Denn diejenigen, die den Anfang machen wollten, und zwar Kaufleute, die die mehresten Geschäfte treiben, würden bei Auslieferung des baren Geldes oder bei Ausstellung der Reversordnung gemäßen Reverse, den Agioteurs in die Hände fallen, so lange letztere es in ihrer Macht haben, jenes an sich zu reißen und diese in ihrem Wert herabzuwürdigen.

¹⁾ D. h. die Reversordnung.

Gesetze des Staates und Ew. Durchlaucht Gerechtigkeitseifer verheißten den Schutz zur Befiegung dieses furchtbar sich darstellenden Hindernisses. Daher erflieht die zum gedachten Verein willige Kaufmannschaft in tiefster Ehrfurcht ein solchen Thro Kaiserl. Majestät Allerhöchsten Ukasen zuwider getriebenen Geldwucher tilgendes Verbot: daß niemand, bei namhafter Poen, sich unterstehen soll, Aufgeld auf das allhier zum Maßstabe des Handels angenommene bare alte Albertsgeld gegen die statt desselben geltenden Reverse zu nehmen, und daß überhaupt kein Handel mit der alten Albertsmünze statthaben dürfe. Dann wird es der Kaufmannschaft möglich sein, folgende, auf die Wiederherstellung des Credits der Reverse und der Kraft der Reversordnung abzweckende, wie auch zur Aufhebung der Geldsteuerung und Auflösung der Stockung im Handel sicher führende Vereinbarung, zur Ausübung zu bringen. Nämlich:

1. Allen Einkauf und Verkauf der in Albertsgelde geschlossen wird, nur gegen bares Geld oder Reverse, die der Reversordnung unterworfen sind, zu machen.

2. Nicht nur alle Reverse, sondern auch alle Anweisungen und Zahlungsscheine der Reversordnung dergestalt, daß sie innerhalb 24 Stunden bar bezahlt werden müssen, zu unterwerfen, jedoch mit der wegen des sogleich nicht abzuhelfenden Geldmangels erforderlichen Ausnahme, daß die jetzt laufenden, der Reversordnung noch nicht unterworfenen Papiere, erst nach dem 10. Mai dieses Jahres eine solche Kraft erhalten, die nach Publikation dieser Verordnung aber ausgestellt werdenden Reverse bis ultimo Juni dieses Jahres zur Hälfte mit barem Gelde und zur Hälfte in den der Reversordnung unterworfenen Reversen bezahlt werden dürfen.

3. Daß aller Verkauf der Wechsel an der Börse, sowie

4. alle Verwechslung der Spezies nur gegen bares Geld geschehen solle.

Und wenngleich dem jetzt noch den Handel drückenden Mangel des baren Geldes durch die aus dieser Vereinbarung der Kaufmannschaft folgende und von ihr dadurch versprochene Herbeischaffung desselben und durch die Rückkehr desselben aus den wucherlichen Operationen der Kapitalisten zur Börse, nach und nach sicher abgeholfen werden wird, so hat dennoch die Kaufmannschaft, damit den in einzelnen Fällen des baren Geldes notwendig bedürftigen Wareneinkäufer geholfen werden könne, für selbige einen Fonds ausgemittelt, wo die von ihnen produzierten Reverse gegen $\frac{1}{2}$ % diskontiert werden können; welche bestimmte Prozente nur zur Bestreitung der Unkosten einer solchen Anstalt dienen sollen.

Indem nun die Kaufmannschaft einer gerechten und gnädigen Er-

hörung ihrer Bitte, das Verbot des Wuchers betreffend, sich getröstet, so bittet selbige um die hochobrigkeitliche Sanction ihrer in demütiger Zuerficht dieser Bittgewährung getroffenen Vereinbarung und um die Verfügung an die Richtersthühle, daß in vorkommenden Fällen darauf Rücksicht genommen werde."

Als Antwort auf diese Vorstellung an den Generalgouverneur erfolgte am 15. Mai ein „Befehl Ihro Kaiserl. Majesté, des Selbstherrschers aller Rußen zc. zc. aus der rigaschen Statthalterchaftsregierung an den rigischen sechsstimmigen Stadtrat." Nach Recapitulation der Wünsche der Kaufmannschaft heißt es dort, wie folgt.

„Wenn nun die Statthalterchaftsregierung bereits in ihrer dieser Angelegenheit halber unterm 8. Februar a. c. getroffenen Verfügung festgesetzt hat, daß die allhie eingeführte Reversordnung vom Jahre 1776, als eine von der Kaufmannschaft dieses Ortes zum Besten ihres inneren Handelsverkehrs untereinander geschlossene und von der damaligen Stadtobrigkeit in Anwendung gebrachte Vereinbarung, und als eine durch die Länge der Zeit den Gesetzen gleich zu achtende und im allgemeinen durch landesherrschaftliche Privilegien bestätigte löbliche Gewohnheit, allerdings bei Kraft zu erhalten sei, insofern sie nicht anderen Gesetzen und der natürlichen Handelsfreiheit zuwider läuft; so findet die Statthalterchaftsregierung, welcher es im 96ten puncto S. R. Majesté Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements zur besonderen Pflicht gemacht ist, für die genaueste Beobachtung aller in Absicht des Handels getroffenen Anordnungen zu wachen, es auch keinem Bedenken unterworfen, die gegenwärtig von der Kaufmannschaft in Beziehung auf die gedachte Reversordnung und zur Wiederherstellung ihrer vorigen Kraft getroffene Vereinbarung, da selbige offenbar nicht allein dem Handelskredit, sondern auch dem ganzen Publikum und selbst dem Kroninteresse zum Vorteil, sowie zur Hemmung des den Allerhöchsten Gesetzen zuwider laufenden Wuchers gereicht, in allen obangeführten Punkten zu genehmigen, und hat daher die Statthalterchaftsregierung verfügt: diese Bestätigung der besagten, von der hiesigen Kaufmannschaft getroffenen Vereinbarung dem rigischen sechsstimmigen Stadtrate mit der Anweisung zu eröffnen, daß derselbe solche der Kaufmannschaft bekannt machen und in Gemäßheit der dem Stadtrate im § 167 der Allerhöchsten Stadtordnung vorgeschriebenen Pflicht, zur wirklichen Ausführung und Anwendung dieser heilsamen Einrichtung in alle Wege hilfliche Hand bieten möge. Wobei es indessen der Kaufmannschaft selbst zu überlassen sein wird, ihren getroffenen Einrichtungen gemäß die Zeit festzusetzen, von welcher ab gerechnet die obige Vereinbarung und die gänzliche Aufhebung des bisherigen nachtheiligen Unterschieds zwischen den bedingten und den unbedingten Reversen ihre Kraft erreichen soll."

Des weiteren wird angeordnet, daß diese Verfügung sämtlichen Behörden der Stadt anzuzeigen sei, „damit sie bei vorkommender Entscheidung der Reverssachen und bei den darauf zu verhängenden Eintreibungen auf die mehrbesagte freiwillige und den Gesetzen angemessene Vereinbarung der hiesigen Kaufmannschaft die gehörige Rücksicht nehmen mögen. Wobei die Statthalterchaftsregierung nur noch dieses anzu- merken für nötig erachtet, daß überhaupt auch diejenigen nicht minder statt baren Geldes ausgegebenen Kaufmannsreverse, welche erst in bestimmten Terminen zahlbar werden, gleich nach Ablauf dieser gesetzten Termine, falls in selbigen die verlangte Zahlung nicht geleistet worden, der unaufhältlichsten Exekution in Kraft der Reversordnung zu unterwerfen sein werden.

Was endlich das angeführte Verbot gegen den wucherlichen Handel mit dem alten Albertsgelde und gegen das Agio in Verhältnis mit den Reversen betrifft, welche doch statt baren Geldes dienen und den völlig gleichen Wert haben sollen, — so bedarf es hierüber keiner neuen Anordnung, sondern die Behörden werden sich hierin vorkommendenfalls nach dem in S. R. M. Allerhöchsten Manifest vom 28. Juni 1786 enthaltenen namentlichen Gesetz zu richten haben, mittels welchem S. R. Majesté nach Festsetzung der gesetzlichen Renten im ganzen Reiche auf 5 vom Hundert, folgendes zu verordnen geruht haben:

„Nachdem Wir nun den gesetzlichen Renten dieses Maß feierlich gesetzt haben, so verbieten wir durch Unser Kaiserliches Machtwort den schnöden Wucher, wofür ein über dieses festgesetzte Verhältnis genommenes Interesse in alle Wege angesehen, und jeder Gewinnstüchtige, welcher dessen überführt werden wird, mit dem Verlust seines ganzen auf Wucher ausgeliehenen Kapitals zum Besten des Collegii allgemeiner Fürsorge desjenigen Orts, wo das Verbrechen wider dieses Gesetz vorgefallen möchte, gestraft werden soll.“

Als welches allgemeine Gesetz auch auf das wucherliche Agio für bares Albertsgeld gegen Reverse, wenn künftig jemand dessen angegeben und überführt werden sollte, um so mehr anzuwenden und der Schuldige nach diesem Gesetz ohne Nachsicht zu bestrafen sein wird, da aus dem Obangeführten erhellt, daß durch dergleichen unerlaubten Wucher nicht allein jährlich weit mehr als fünf von hundert, sondern oft mehr als so viel in einem Tage und in wenig Stunden erpreßt wird.“

In der Bestätigung obiger Bestimmungen sehen wir eine volle Übereinstimmung der Regierung mit der Kaufmannschaft Rigas. Es liegt hierin ein großes Zugeständnis für die wirtschaftlichen Interessen Rigas und Aufgabe eines prinzipiellen Standpunkts, den die Regierung noch vor kurzem eingenommen hatte: des Standpunkts der Förderung der natürlichen Handelsfreiheit. Auf ein schon früher eingereichtes dies-

bezügliches Gesuch der Kaufmannschaft hatte die Regierung in einem Befehl vom 8. Februar des Jahres ihren Standpunkt wie folgt präzifiziert: „Daß das Verlangen der Kaufmannschaft wegen gänzlicher Untersagung der bedingten Reverse, als der natürlichen Handelsfreiheit zuwider, nicht wohl für zulässig, sowie das Gesuch derselben, daß die bedingten Reverse den unbedingten in allen Stücken gleich geachtet werden möchten, nicht für bestimmt genug gehalten, sondern dahin zu modifizieren sein möchte, daß nur die, eine Bedingung der Zeit und der Münzsorte enthaltenden und auf den Namen des ersten Empfängers und dessen Ordre ausgestellten Geldreverse gleich nach Ablauf des ersten Zahlungstermins, nicht aber eher, die Rechte der Reversordnung vom Jahre 1776 sich zueignen könnten und der Strenge derselben zu unterworfen seien.“ Aus dem 3. und 9. Punkte der Reversordnung folgte der kaiserliche Befehl weiter: „daß nur solche Reverse, welche in dem Sinne obiger Verordnung anstatt baren Geldes und um die Unbequemlichkeit des öfteren Zählens zu vermeiden, ohne alle weitere Bedingung gegeben sind, der Strenge der gedachten Anordnung, der sich die Aussteller freiwillig aussetzen, unterworfen werden können; dahingegen alle anderen, auf gewisse Termine oder unter sonstigen Bedingungen gestellte Reverse, Schuldscheine, Assignationen u. dgl., wenn sie nicht eine ausdrückliche Beziehung auf die Reversordnung vom Jahre 1776 enthalten, keineswegs den unbedingten, statt baren Geldes ausgegebenen Reverse und sofort zahlbaren gleichgeachtet und dem nämlichen Rechte unterworfen werden mögen; in dem die Aussteller eben dadurch, daß sie von jener Form abweichen, hinlänglich zu erkennen geben, daß sie nicht in dem strengen Sinn der Reversordnung, sondern unter solchen Bedingungen, die ihrer Bequemlichkeit und ihren Handelsspekulationen zuträglich sind, nach den allgemeinen Gesetzen verpflichtet sein wollen: als welches ihnen um so weniger gewehrt, noch hierin gegen alle Grundsätze eines freien Handelsverkehrs eine Einschränkung gestattet werden mag, da es hinwiederum einem jeden freisteht, dergleichen bedingte Reverse nach eigenem Gefallen anzunehmen oder auszuschlagen und im letzteren Falle, wenn er dazu berechtigt ist, entweder die Leistung barer Zahlung oder die Ausstellung unbedingter Reverse zu verlangen.“ Um weiteren Streitigkeiten vorzubeugen, bestimmte die Regierung damals, daß Reverse und Anweisungen, die als bare Zahlung ausgestellt und in Umlauf gesetzt werden, einen diesbezüglichen Vermerk haben müssen, und dann der Strenge der Reversordnung unterworfen sind; daß aber alle anderen Schuldscheine oder Anweisungen, die keine ausdrückliche Beziehung auf die Reversordnung, folglich auch keine eingegangene Verbindlichkeit des Ausstellers zu deren Befolgung enthalten, zwar von jedem, der sich die vorgeschlagenen Bedingungen gefallen lassen will, angenommen, jedoch nicht als eigentliche

Reverse stattbarer Zahlung beurteilt, sondern nur nach der allgemeinen gesetzlichen Vorschrift in den rigaschen Stadtrechten Lib. 11 Kap. 12 § 3 zur Eintreibung gebracht werden können.

Wir können uns der Einsicht nicht verschließen, daß die Regierung in diesen Ausführungen Recht hatte. Es konnte Kaufleuten nicht gesetzlich untersagt werden, beliebige Abmachungen untereinander einzugehen: ein bedingter Revers war schließlich nichts anderes, als ein Übereinkommen zweier Kaufleute, ihre gegenseitigen Verpflichtungen auf eine bestimmte Art zu regeln.

Doch die Praxis lehrte, daß durch den Regierungsbefehl vom 8. Februar dem Mißbrauch der Reverse, der Kalamität des Wuchers und der Agiotage, keineswegs gesteuert war.

Daher bestätigte die Regierung, wie wir es gesehen haben, unterm 15. Mai desselben Jahres das erneuerte Gesuch der Kaufmannschaft mit den, einige Grundsätze der natürlichen Handelsfreiheit wohl verletzenden, für den rigaschen Handel aber dringend notwendigen Bestimmungen.

Am 22. Mai des Jahres trat eine Versammlung der handeltreibenden Bürgerschaft und der an Börse handelnden fremden Kaufleute zusammen, um über den zur Diskontierung der Reverse ermittelten Fonds zu beraten. Es wird anfangs über den festzusetzenden Termin diskutiert, von welchem ab die obige Vereinbarung und die gänzliche Aufhebung des Unterschiedes zwischen den bedingten und unbedingten Reversen in Kraft gesetzt werden soll. Ferner wird erwähnt, daß diese Bestimmung noch vielen Schwierigkeiten ausgesetzt sei, da in Riga nicht so viel bares Geld als erforderlich vorhanden, wie auch bei der durch Kriegsgefahr gehemmten Passage nicht so leicht zu erhalten sei, um sogleich zu der Ausführung der in der Vereinbarung angenommenen Termine zu schreiten, und daß vor allem die Errichtung einer Diskontobank nötig wäre. Schließlich wird beschlossen, ein Komitee auszumitteln, welches sowohl die Vorschläge zur Errichtung einer solchen Kasse zu untersuchen, als auch mit der ihr von der Kaufmannschaft zu erteilenden unumschränkten Vollmacht die hierzu vorgeschlagenen und von ihr für dienlich erachteten Mittel zu ergreifen hat, um in Übereinstimmung mit dem Stadrate die Errichtung einer Diskontokasse festzusetzen.

In betreff der Einlösung der Reverse wird festgesetzt:

1. Daß alle jetzt laufenden Papiere, nämlich Reverse oder Assignationen, die bisher der Reversordnung nicht unterworfen waren, von ultimo Juni des Jahres an zur Hälfte und von ultimo Juli des Jahres an ganz bar bezahlt werden müssen;

2. daß die von nun an auszustellenden Reverse und Assignationen nach Ablauf ihrer respektiven Termine für bar Geld angesehen und der Strenge der Reversordnung unterworfen sein sollen;

3. die übrigen Punkte der Vereinbarung vom 15. Mai bleiben in ihrer Bestimmung;

4. das Agio auf Albertszgeld gegen Papiere soll gemäß dem Befehl der Regierung aufhören.

Sämtliche Bestimmungen werden publiziert.

Das Komitee arbeitete ein Projekt aus, wonach die bei dem Zivildepartement des Stadtmagistrats liegenden, sich vorläufig noch nicht zur Auszahlung qualifizierenden Gelder unter der Garantie der H.C. den Fonds der Diskontkasse bilden sollten. Das Projekt wird dem General-Gouverneur eingereicht, und es erfolgte folgende Antwort an den Stadtrat:

„Nachdem ich mir den von dem Stadtrate unterlegten Vorschlag der hiesigen Kaufmannschaft, daß es ihr zum Behuf einer zu errichtenden besonderen Kasse, um die hierselbst statt des baren Albertszgeldes kursierenden Kaufmannsreverse in Fällen der Benötigung gegen Verlust eines halben Prozentes zu diskontieren, und wegen gegenwärtiger Ermangelung barer Geldmittel, um diese Disconto-Kasse sogleich in Aktivität zu setzen, gestattet werden möge, die bei dem Zivildepartement des hiesigen Stadtmagistrats befindlichen und sich dermalen noch nicht zur Auszahlung qualifizierenden Depositengelder unter dergestaltiger Garantie der hiesigen Handlungskassa, daß diese Gelder insgesamt, und so bald es gefordert wird, unaufhältlich zurückgezahlt werden sollen, zu der Diskontokasse zu nehmen, in Erwägung gezogen; so habe ich zwar unter den obwaltenden Umständen und bei der nicht zu bezweifelnden hinlänglichen Sicherheit kein Bedenken getragen, in die Ausführung dieses zum allgemeinen Besten des Handels und des ganzen Publici gereichenden Vorschlages zu willigen, und auch dieserhalb dem Zivildepartement des rigischen Stadtmagistrats bereits die nötige Vorschrift erteilt. Jedoch kann ich zugleich nicht umhin, dem Stadtrate selbst alle Sorgfalt und Wachsamkeit zu empfehlen, daß von seiten der Kaufmannschaft die bereitesten Mittel angewandt werden, um auf den Fall der Benötigung die ausgeliehenen Depositengelder, sobald sie gefordert werden, unaufhältlich zurückzuliefern, ohne daß die dafür haftende publique Handlungskassa auf einige Weise gefährdet werde.“

Die Depositengelder wurden also als Darlehn der Kaufmannschaft unter Garantie der H.C. und unter Kontrolle des Stadtrats erteilt.

Es ergab sich noch eine Schwierigkeit. Das Zivildepartement des Stadtmagistrats verlangte außer einer schriftlichen Garantie der Administration der H.C. noch eine Verbindungs- und Verpfändungsschrift des Stadtrats. Diese letztere wollte der Stadtrat nicht ausstellen, da nicht er das Darlehn zu erhalten hatte, sondern die Kaufmannschaft, resp. die garantierende H.C. Es kam zu folgendem Kompromiß:

in Rücksicht der so dringenden Nothwendigkeit, die Diskontokasse bald in Aktivität zu setzen, und da die H.C. die volle Garantie für die Zurückzahlung der zur Diskontokasse aufgenommenen Depositengelder übernimmt, alle Ansprüche an die Stadtkasse ausschließt, die Gelder in Empfang nimmt und für alle eventuellen Verluste aufkommt, — hat der Stadtrat kein Bedenken, die verlangte Verpfändungsschrift auszustellen.

Hieraus geht unzweideutig hervor, daß die Haftung des Stadtrats, des Vertreters und des Vorstehers der Stadt, nur eine formelle war, die geleistet wurde, um die Gründung der Diskontokasse durch die Kaufmannschaft, resp. die H.C., nicht zu verzögern. Deshalb hat auch die Verpfändungsschrift des Stadtrats in ihrem den Tatsachen nicht entsprechenden Wortlaut keine faktische Bedeutung.

Die Verbindungsschrift lautet:

„Wenn zufolge dem von Sr. Excellenz dem Herrn Gouverneur, Generalmajor und Ritter Peter Baron von der Pahlen unterm 31. May a. c. an E. Rigischen Stadtmagistrats Civildepartement erlassenen Befehl, daß derselbe die vorhandenen Depositengelder zu Errichtung einer Disconto-Cassa an Einen rigischen sechsstimmigen Stadtrath unter der Garantie der rigischen Handlungscassa abliefern solle, Eines rigischen Magistrats Civildepartement am heutigen dato 38 500 Rthlr. Alberts an Depositengeldern an Einen rigischen sechsstimmigen Stadtrat ausgezahlt und abgeliefert hat, als urkundet und bekennt Ein rigischer sechsstimmiger Stadtrath hiemitelst vorberegte Summe von 38 500 Rthlr. Alb. aus der Depositencassa Eines rigischen Magistrats Civildepartement empfangen zu haben und schuldig zu seyn, und macht derselbe sich verbindlich vorberegte Gelder, welche den Fond einer zu errichtenden Discontocassa begründen sollen, auf die erste Anforderung eines Magistrats-Civildepartement unaufhältlich in der empfangenen Münze zurückzuzahlen oder zurückzahlen zu lassen.

Zu mehrerer Sicherheit und Festhaltung dessen leistet ein sechsstimmiger Stadtrath nicht nur mit denen zur rigischen Handlungs-Cassa gehörigen Mitteln, Inhalts der darüber von der Administration der Handlungs-Cassa unterm heutigen dato besonders erteilten Verbindungsschrift, die besonder Gewähr und Sicherheit, sondern verpfändet auch für die Erfüllung des Obigen sämtliche zum Stadtaerario gehörige beweg- und unbewegliche Mittel.

Urkundlich ist vorstehende Quittung und Pfandverschreibung von einem sechsstimmigen Stadtrath mit Beyfügung des Stadtiegels erteilt worden.

Gegeben Riga, Rathhaus 6. Juni 1794.“

Die Verbindungsschrift der H.C. lautet:

„Wenn nach dem Befehl Sr. Excellenz des Herrn Gouverneur, General-Major und Ritter, Peter Baron von der Pahlen vom 31. May a. c. von Eines Magistrats der Gouvernements Stadt Riga Civildepartement an gerichtlichen Depositengelder, die Summe von 38 500 Rthlr. Alb., Inhalts der darüber am heutigen dato von Einem sechsstimmigen Stadtrath erteilten Quittung abgeliefert worden, und solche zum Fonds einer zu errichtenden Discontocassa alhier bey der Handlungscassa eingegangen, als leistet mit Genehmigung eines rigischen sechsstimmigen Stadtrathes die Administration der rigischen Handlungscassa für vorgebadchte Depositengelder

und deren Zurückzahlung hiemit die erforderliche Garantie und Sicherheit, dergestalt das selbige sich verbindlich macht expromissorisch und unter spezieller Verpfändung der Handlungs-Cassa und aller selbiger zustehender Fonds und Rechte dafür zu haften und aufzukommen, das vorberegte 38 500 Rthlr. Ab. bey der ersten von Cines rigischen Magistrats Civildepartement auf ein Theil oder das Ganze ergehende Anforderung baar zurückgezahlt werden. Urkundlich ist vorstehende Schuld und Pfandverschreibung von der Administration der rigischen Handlungs-Cassa unterschrieben und besiegelt worden.

Gegeben Riga, 6. Juni 1794.“

Die erste Geschäftsordnung der Diskontokasse, welches vom Komitee in Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse ausgearbeitet war, führe ich in folgendem an.

Instruktion für die Administration der Disconto-Kasse.

Nachdem von der Comitté, welche aus der Hier an der Börse handelnden Kaufmannschaft zu Errichtung einer Diskontokasse bevollmächtigt worden, unter erforderlicher Autorität und Zustimmung ein Fonds zu derselben ausgemittelt und für nötig erachtet ist, die Verwaltung dieser Kasse nach einer gewissen Norm zu bestimmen, so wird den dazu erwählten sechs Herren Administratoren folgende Instruktion erteilt:

§ 1.

Es wird der Administration eine Summe von 38 500 Rthlr. Ab. überantwortet, für deren sichere Bewahrung, Verrechnung und zweckmäßige Anwendung Sie, durch das von der Kaufmannschaft auf Ihre Rechtschaffenheit und Kenntnisse gesetzte Vertrauen, die genaueste Sorge zu tragen verpflichtet sind.

§ 2.

Die Kasse ist unter 2 verschiedenen Schlössern zu bewahren, zu welchen eben so viel von der Administration zu bestellende Glieder die Schlüssel führen.

§ 3.

Buch und Rechnung über die Einnahme und Ausgabe nebst den erforderlichen Notizen werden von einem zu bestellenden und besonders zu instruirenden Buchhalter geführt.

§ 4.

Die Glieder der Administration versammeln sich in den gewöhnlichen Geschäftstagen vormittags von 10—11 Uhr in dem Zimmer der Handlungs-Cassa und verfügen auf den Nachmittag die Auszahlungen.

§ 5.

Da der Zweck dieser Kasse für eine Zeit von zwey Monaten lediglich der ist, die in dringenden Fällen des baaren Geldes unumgänglich bedürftigen Waaren-Einkäufer: d. i.: solche die inländische oder aus dem benachbarten Auslande eingeführt werdende Produkte einkaufen, durch Auszahlung baaren Geldes gegen die von ihnen eingeliefert werdende Reverse, acceptirte Assignaten und Zahlungsscheine, zu helfen: so darf die Administration von keinem Andern, als von einem der gedachten Waaren-Einkäufer, und zwar nach gehöriger Untersuchung in wie ferne er dessen bedürfe, und auf die von solchem auf seinem Bürgereide zu leistende Ver-

sicherung, daß er wirklich treuer Besizer des producirten Papiers sey, zum Umsatz gegen baares Geld annehmen. — Gemäß dem angeführten Zweck, sollen aber auch reine Papiere, d. i.: alle und jede nach der Abmachung der Kaufmannschaft vom 22sten May ausgestellte Papiere, oder solche, die nach den vorigen Verordnungen bis zum 1sten März d. J. ohne Klausel, und vom 1sten May bis zum 23sten May d. J. mit der Klausel ausgestellt und der Strenge der Revers-Ordnung vom Jahr 1776 unterworfen sind, nicht angenommen werden, weil jeder Inhaber selbst solche ex-coutivisch gleich beytreiben kann. Es wird ferner der Erkenntnis der Administration gänzlich überlassen, Papiere, ohne ihre Gründe zu nennen, zurückzuweisen, so weder den Administratoren verübelt werden darf, noch dem Präsentanten oder dem Aussteller zur Beleidigung gereichen mag, da nach dem Gesetze der Reversordnung schon Privatpersonen eine solche tadelstreye Wahl in Annahme der Reverse zustehet, gedachte Administratoren sie aber um so mehr haben müssen, weil sie Verwalter fremder Mittel sind und mit der äußersten Vorsicht zu Werke gehen müssen; daher findet auch keine Beschwerde wegen solcher Zurückweisungen statt; jedoch ist es erforderlich, daß bey der Berathung in solchen Fällen wenigstens 3 Glieder der Administration gegenwärtig sein müssen.

§ 6.

Die Papiere nun, welche nach solchem Urtheil von wenigstens 3 Mitgliedern der Administration acceptable sind, werden, nach Abzug der Discontogebühren von einem halben Procent und monatlichen Wechsel-Renten zu einem halben Procent, welche, wenn die Papiere in der 1sten Hälfte des Monats producirt werden, für den ganzen Monat, und wenn die Papiere in der 2ten Hälfte des Monats producirt werden, für den Halben Monat in welchen sie producirt worden, zu rechnen sind, bezahlt, in der Kasse bewahret, und sodann nach Ablauf der Termine, welche für die discountirt-werdende Papiere statt haben können, nemlich den letzten Junius, wegen der einen Hälfte, und des letzten Julius d. J. wegen der anderen Hälfte, eingefordert, und im Nichtzahlungsfall, durch die unaufhältlichste Execution beygetrieben.

§ 7.

Sobald die Disconto-Kasse Papiere discountirt, so macht sie es sogleich dem Aussteller oder Acceptanten desselben bekannt; auch muß, wenn der Aussteller oder Acceptant die Papiere nach Ablauf des Termins nicht bezahlt, es sogleich dem Empfänger oder Präsentanten notificirt werden.

§ 8.

Es ist festgesetzt, daß keinem auf einemmale neben den Werth von 2000 Rthlr. Alberts Papiere discountirt werden sollen, und da von der Committé, in Kraft der Vollmacht der Kaufmannschaft, auch bestimmt worden ist, daß nicht nur die Aussteller oder Acceptanten der Papiere, sondern auch die Präsentanten für die discountirt-werdende Papiere haften müssen, so muß Jeder dem auf die producirt Papiere aus der Disconto-Kasse baares Geld gezahlet wird, sich schriftlich verbinden, für das bezahlte Papier, wenn der Aussteller oder Acceptant solches nicht einlöstet, acht Tage nach Ablauf der Zahlungstermine zu haften, in dem Fall aber, wenn der Aussteller oder Acceptant gar die Administration nötigt, die richterliche oder executive Kraft zu suchen, solange für das Kapital und Renten aufzukommen, bis das Geld eingehet.

§ 9.

Beym Schluß des Monats hat die Administration der Comitté einen Vorschlag zu ueberreichen, wieviel diskontiert worden.

§ 10.

Falls während der Administrationszeit ein oder anderes Kapital auf Anregung eines Stadtraths, da wo es hingehört zurückerstattet werden sollte, so ist die Administration verpflichtet, solches unweigerlich und prompt verabsolgen zu lassen.

Zur Urkunde dessen ist diese Instruktion, nachdem sie dem sechsstimmigen Stadtrath vorgetragen worden, unter dem größern Stadtsiegel und der Unterschrift des Stadthauptes ausgefertigt worden.

Riga, d. 6. Junius 1794.

Mit dieser Instruktion begann die Diskontokasse am 8. Juni 1794 ihre Tätigkeit.

Auf Initiative und mit Garantie der der handeltreibenden Bürgerschaft gehörigen H.C. ins Leben gerufen, war auch die Diskontokasse nicht der Stadtgemeinde gehörig, keine Kommunalbank.

Mit dem einzigen Unterschied, daß in ihren Kommittentenkreis von vornherein auch die an der Börse handelnden fremden Kaufleute hereingezogen waren, stellte die Diskontokasse gleich der H.C. ein Vermögensobjekt der Kaufmannschaft dar: das Verfügungsrecht über ihre Fonds hatten nur die Stände, aus denen sich die Kaufmannschaft rekrutierte. Sie war also ein ständisches Kreditinstitut. Wie sie in ihrer ganzen Wirksamkeit aber stets das Beste für den Handel und das Gemeinwohl vor Augen hatte, das wird uns das folgende Kapitel zeigen

B. Die Wirksamkeit und die Geschichte der Diskontokasse.

1. Die Diskontokasse während der Statthalterchaftsperiode 1794—1797.¹⁾

Die Diskontokasse ist in ihren Operationen von Anfang an völlig selbständig gegenüber der H.C. und völlig unabhängig von derselben gewesen; aber ebenso bestand von Anfang an eine nahe Beziehung zwischen beiden Instituten, welche bis zum Jahre 1873 ungetrübt fortbestand. In diesem Jahre war der D.K.²⁾ die alte Hülle zu eng geworden, und sie schwang sich in verjüngter Gestalt unter bequemeren Wirkungsbedingungen ins moderne Verkehrsleben hinaus, während die H.C. ihr altes Wesen bewahrte. Von 1794—1873 haben die beiden

¹⁾ Protokoll und Geschäftsbücher der Diskontokasse. Zeitung f. Stadt u. Land v. 1893, ein Artikel zum Jubiläum der Diskontobank v. D. v. Radecki, stellenweise im Wortlaut benutzt (mit freundl. Bewilligung des Verfassers).

²⁾ Abkürzung für Diskontokasse.

Institute im selben Geschäftslokal bestanden: anfangs im Rathause, dann im Stadthause, daun in zwei Privathäusern und schließlich im Hause der großen Gilde. Die Bürgerschaft der H.C. hatte einen sehr reellen Wert für die D.R., da die Fonds der H.C. den für damalige Zeiten sehr bedeutenden Betrag von 208 993 T. M. erreicht hatten. Wie wir es gesehen haben, erhielt die D.R. bei ihrer Gründung kein eigenes Kapital, sondern das erforderliche Betriebskapital wurde ihr aus den bei den Stadtgerichten liegenden Geldern nur als Darlehn gegeben. Sie mußte dieses in zweiundeinhalb Jahren zurückgezahlt haben. Bereits am 15. Dezember 1796 war auch seitens der D.R. die letzte Ratenzahlung zur Tilgung dieser Schuld an das Zivildepartement geleistet.

Die D.R. war zunächst nur auf zwei Monate eröffnet. Im August wurde aber beschlossen, sie auf fernere drei Monate fortzuführen. Und als auch diese Frist verstrichen, war die D.R. schon so fest eingewurzelt, daß von ihrem Wiedereingehen gar nicht mehr die Rede war.

Die Fruchtbarmachung der bei den Gerichten unverzinslich liegenden Depositen und Pupillengelder seitens der D.R. brachte allseitig Nutzen; denn die meist aus kleinen Posten sich zusammensetzenden Summen anderweitig sicher verzinslich anzulegen, war damals den Gerichten geradezu unmöglich. Außerdem war bei dem ohnehin im Handelsverkehr immer fühlbarer werdenden Mangel an barem Gelde das Abströmen dieser zum großen Teile aus Albertstalern bestehenden, in Summa bedeutenden Beträge, bisher schmerzlich genug empfunden worden. So kam es denn, daß der D.R., nachdem sie sich erst lebensfähig erwiesen hatte, das erforderliche Betriebskapital nicht mangelte. Und wenn wirklich einmal um die Zeit besonders gesteigerten Bedarfs eine Vermehrung des Betriebskapitals wünschenswert erschien, so stand die H.C. der D.R. stets uneigennützig zur Seite.

Wie es uns die Instruktion der D.R. zeigt, hatte die D.R. die einzige Aufgabe, den „Wareneinkäufern, d. i. solchen, die inländische oder aus dem benachbarten Auslande eingeführt werdende Produkte einkaufen“, durch Auszahlung baren Geldes gegen Reverse und akzeptierte Anweisungen behilflich zu sein. Infolgedessen wurden nur solche Reverse diskontiert, welche sich nicht als „reine“, der Strenge der Reversordnung unterliegende qualifizierten, „weil jeder Inhaber selbst solche exfutorisch gleich betreiben kann“. Um es deutlicher auszudrücken, — es wurden befristete Papiere diskontiert, wobei $\frac{1}{2}$ % Diskontgebühren und $\frac{1}{2}$ % monatlich an Zinsen berechnet wurde. Die weiteren Bedingungen sind im § 8 verzeichnet.

Wie schon erwähnt, wurde nach zweimonatlichem Bestehen der D.R. beschlossen, sie auf fernere drei Monate fortzuführen. Die hierzu ausgearbeitete erneute Instruktion lautete wie folgt:

Erneute Instruction für die Administration der Nigischen Disconto-Kasse.

Da für nöthig erachtet worden ist, zur Entkräftung der Operationen der Agioteurs, die unter Garantie der hiesigen Handlungs-Cassa errichtete Disconto-Kasse noch auf drey Monate, jedoch mit Abänderung einiger Punkte ihrer ersten Einrichtung, fortzusetzen, auch die bisherigen Herren Administratoren der Disconto-Kasse sich willig finden lassen, auf diese Zeit die von ihnen, zur vollkommensten Zufriedenheit des Publici, bisher geführte Verwaltung dieser Kasse zu übernehmen: So wird denselben, in Beziehung auf die Ihnen unterm 6ten Junius d. J. ertheilte Instruction, und als Supplement derselben, hiermit Folgendes, zur künftigen Norm, vorgeschrieben:

1.

Die 4 ersten Punkte gedachter Instruction bleiben in ihrer Kraft.

2.

Da der im 5ten Punkt bemerkte Zweck dieser Kasse, bey jetzigen Umständen die Erweiterung erhalten, daß gedachte Kasse nicht bloß zum Behelf der Waaren-Einkäufer, sondern ueberhaupt zur Beförderung des Handelsverkehrs, durch Ueberwältigung der Agiotage, dienen soll, und nach der nunmehr zur völligen Kraft gediehenen Abmachung hiesiger Kaufmannschaft vom 22. May d. J., bloß reine oder der Strenge der Revers-Ordnung unterworfenene Papiere existiren sollen: So sind von nun an auch von andern zur hiesigen Stadtgemeinde gehörigen Kaufleuten, oder hier subsistirenden bekannten fremden Negocianten, ausgenommen die Geldwechsler oder Agioteurs, präsentirt-werdende reine Papiere, d. i. valable Reverse und acceptirte Assignationes zu discountiren, jedoch mit Einschränkung der der Administration überlassenen vorsichtigen Beprüfung der Sicherheit der Präsentanten und Aussteller oder Acceptanten, welche Beprüfung, gemäß der erwähnten Instruction, wenigstens von 3 Gliedern der Administration vorzunehmen ist.

3.

Die Punkte 6, 7 und 8 wird die Administration künftig mit Bemerkung folgender Abänderung sich zur Norm dienen lassen: daß monatliche Zahlungsstermine nicht mehr existiren, auch nicht Wechselrenten, sondern bloß Discontogeühren zu $\frac{1}{2}$ % zu berechnen sind, und daß nunmehr zu Einlösungsterminen für alle und jede discountirt werdende Papiere, 4 Tage von dem dato ab, an welchem solche discountirt worden, bestimmt sind, in welcher Zeit sowohl, als auch so lange bis das Geld vom Aussteller oder Acceptanten eingeht, Präsentant für die Zahlung zu haften verbunden ist.

4.

Die Punkte 9 und 10 bleiben nur mit der Abänderung, daß die monatlichen Vorschläge an den Stadtrath einzureichen sind.

Niga, den 2. August 1794.

Nach dieser erneuten Instruction sollen also, im Gegensatz zur alten, bloß reine Reverse discountirt werden; es war durch die erneute Instruction, die in der Reversordnung von 1776 festgesetzte Inkassofrist von 24 Stunden auf 4 Tage erweitert worden, was vom Vorsteller

des Reverses durch folgenden zu unterfertigenen Verpflichtungsschein jedesmal ausdrücklich als für ihn rechtsverbindlich anzuerkennen war:

„Ich Endesunterzeichneter declarire hiedurch an Eidesstatt, daß ich treuer Inhaber und wahrer Eigentümer des von mir heute bei der Disconto-Kassa eingelieferten, von Herrn sey, und nachdem ich die Baluta dieses Papiers aus besagter Kasse, keinem andern als nur mir zum Besten baar ausgezahlt erhalten habe, verbunden bin, für die Einlösung desselben, wenn genannter solches innerhalb vier Tagen a dato nicht einlöst, zu haften, in dem Falle aber, wenn gar die Administration der Kasse nötigen sollte, richterliche oder executive Hilfe zu suchen, so lange für das bedachte Kapital und Renten dieses Papiers, als Selbstschuldner und mit Unterwerfung unter der Reversordnung aufzukommen, bis das Geld eingeht.

Riga, den“

In das dritte Jahr des Bestehens der D.R. fällt die durch Allerhöchsten Ukas vom 28. November 1796 erfolgte Aufhebung der Statthaltertschaftsverfassung und die Wiederherstellung des Rates und der Gilden nach den alten Rechten.

Die Verwaltung der D.R. wurde nun dahin geregelt, daß die Ältestenbank und Ehrliebende Bürgerschaft großer Gilde zwei Älteste und vier Mitglieder der handeltreibenden Kaufmannschaft in die Administration zu wählen, der Rat aber aus der Zahl seiner Glieder einen Inspektor und Präses der D.R., welcher zugleich auch bis 1873 Inspektor und Präses der H.C. war, zu delegieren hatte.

Am 10. August 1797 erschien zum ersten Male der vom wiederhergestellten Rat zum Inspektor und Präses der D.R. erwählte Oberwethter Barclay de Tolly in der D.R. und wurde von den anwesenden Administratoren begrüßt.

„Der Herr Präses dankte gegenwärtigen Herren für die Bemühungen ihrer Administration, die sie in den verflossenen dreien Jahren zur Aufnahme und wahren Besten des Handels so sorgfältig und mit Eifer betrieben, und wünschte, daß in der Folge gegenwärtige Herren noch ferner diese Beschwerden über sich nehmen möchten. Es trug der Herr Präses ferner an, daß er wünschte, diese Kasse von der H.C. zu separieren, und zwar in folgender Art: es sollte von dieser Kasse eine Verschreibung über das empfangene Kapital von 16 000 Tr. Ab. der H.C. gegeben werden, unter dem dato ultimo Dezember 1797, und von diesem Jahre und dato an müssen auch die Interessen à 5 % jährlich gezahlt werden, welches auch von den Herren Administratoren genehmigt.

Zweitens, versichert der Herr Oberwetherr auch als Präses der H.C., daß, wenn die D.R. Kapitalien benötigt, und bei ersterer Kasse vorrätig wäre, es auf Zeit geliehen werden sollte.

Drittens, verspricht der Herr Präses, daß, wann die Dk. genötiget wäre, ihre Zuflucht zu Gerichtskapitalien zu nehmen, die Garantie dafür die H.C. übernehmen würde.

Viertens, wurde von gegenwärtigen Herren Administratoren ein Vorschlag eröffnet, da nunmehr diese Kasse für das erhaltene Kapital Interessen zahlen müsse, und dadurch sehr geschwächt würde, so wäre man auf andere Ressourcen bedacht, diesen Abgang nach Möglichkeit zu ersetzen; und zwar wann bei dieser Kasse Geld vorrätig (wie es sehr oft im Jahre ganze Monate sich ereignet), man Papiere auf längere Zeit, nämlich auf einen Monat diskontieren könnte, mit $\frac{1}{2}$ „ Diskonto und $\frac{1}{2}$ % monatlich Interessen. Diesen Vorschlag genehmigte der Herr Präses.“

Es wurden also wieder auch terminierte Papiere diskontiert.

Während bisher das Geschäftsjahr von Juni zu Juni gerechnet wurde, schloß das mit dem 8. Juni begonnene Geschäftsjahr 1797 mit dem Schluß des Kalenderjahres ab, worauf ferner das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr zusammenfiel.

Die Geschäftstätigkeit der Dk. in den drei ersten Jahren ihres Bestehens war eine relativ rege und zeigte eine stark aufsteigende Tendenz. Das sehen wir aus dem Betrage der diskontierten Summen. Auch das eigene Kapital wuchs befriedigend:

	Diskontierte Summen	Kapital	
1795	360 572	1761	Rtlr. Alb.
1796	637 163	4534	„ „
1797 (8 Monate)	896 097	7382	„ „

2. Die Diskontokasse 1797—1819.

Wir haben gesehen, daß der Hauptgrund zur Errichtung des Dk. die Beleihung von Reversen, also die Beschaffung von Bargeld war. Auch die ganze Periode bis 1819 und darüber hinaus steht im Zeichen des Kampfes gegen den chronisch gewordenen Geldmangel. Um die Operationen und Maßnahmen der Dk. sowie ihre ganze Entwicklung richtiger verstehen zu können, scheint es mir notwendig, die Erscheinung des Geldmangels zuerst von einem allgemeineren, weiteren Gesichtspunkt zu betrachten.

Die Geldverhältnisse in Livland zu Ende des 18. Jahrhunderts habe ich in der Gründungsgeschichte der Dk. eingehend geschildert. Auch die Bedeutung der Reverse ist ausgiebig erörtert worden.

Hinsichtlich des Geldmangels kommen zuerst zwei allgemeine Gründe in Betracht. Erstens wurde zu damaligen Zeiten überhaupt zu wenig

Geld geprägt: auch die englische und deutsche Wirtschaftsgeschichte weisen lange Perioden von Geldmangel auf. Zweitens war damals der Umsatz des Geldes mit großen oft unüberwindlichen Schwierigkeiten verknüpft: von den Finessen und Errungenschaften des heutigen Transportwesens und Geldverkehrs hatte man noch keine Ahnung. An diesen beiden Tatsachen ist nichts weiter zu kommentieren.

Von den speziellen Gründen für Rußland ist der bei weitem wichtigste der mehr passive als aktive Handel des Reiches, der einen starken Abfluß des Bargeldes ins Ausland als eiserne Konsequenz nach sich zog.

Bergegenwärtigen wir uns die wirtschaftliche Lage Rußlands um die Wende des 18. Jahrhunderts. Der ökonomische Schwerpunkt des Reiches lag — noch von Peters Zeiten her — an der Ostsee in Ingermannland und den drei baltischen Provinzen mit ihren Häfen.

Die südlichen Flüsse und das Schwarze Meer hatten der verschlossenen Dardanellen wegen nur geringe Bedeutung. Da eine Industrie fehlte, hatte sich für die Wechselbeziehung zwischen der eigenen Arbeit und der asiatischen Stoffherzeugung noch nicht der leiseste Ansatß gezeigt. Die von Katharina ins Leben gerufenen Fabriken waren beinahe sämtlich wieder eingegangen.

Die schwerwiegenden russischen Exportartikel, wie Holz, Getreide, Häute, Talg zc., konnten ihren Weg nur auf der Newa, der Düna und dem Njemen nehmen, um an den Küsten der Ostsee in den Hafenstädten gegen Fabrikate und Kolonialwaren umgesetzt zu werden; ein Landtransport nach Deutschland oder Frankreich wäre natürlich zu teuer gewesen. Der Gesamtwert des Imports war nun damals immer bei weitem größer als der des Exports, so daß die russische Handelsbilanz schon an sich stets eine passive war: es mußte viel Geld ins Ausland fließen, um die Bilanz im Gleichgewicht zu erhalten.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts kam nun ein Umstand hinzu, der die für den russischen Handel ungünstigen Verhältnisse auf die Spitze trieb: das war der Beitritt Rußlands zur Kontinental Sperre. Die englischen Raper beherrschten die Ostsee — die Schifffahrt war gestört, und Rußland konnte seinen Verbrauch an fremden Sachwaren nicht mehr mit seinen Exportartikeln bezahlen. Das nicht blockierte Archangelsk konnte natürlich nicht als einziger Hafen, der noch dazu den größten Teil des Jahres der Schifffahrt nicht zugänglich war, da das Weiße Meer einfro, die Stöckung des Güterumlaufs des ganzen Reiches heben! Dazu nahm der Konsum der Importwaren nach wie vor seinen Verlauf, denn die nicht umfangreichen und relativ wenigwiegenden Fabrikate und Kolonialwaren aus Deutschland und Frankreich wurden auf dem Landwege eingeführt. Die erste Folge von

Rußlands Beitritt zur französischen Handelsperre war daher ein immenses Fallen seines Wechselkurses. Rußland mußte bedeutende Nimmessen machen, welche, da es nach keiner Seite hin Gläubiger war, alle in Kontanten vor sich gehen mußten. Z. B. stand

am 30. Dezbr. 1808	Petersburg auf Amsterdam	17 1/2	Stüber	f. 1 Rbl.
„ 22. „ 1809	„ „ „	13	„	„ 1 „
„ 30. „ 1808	„ „ Hamburg	15 3/4	Schilling	„ 1 „
„ 22. „ 1809	„ „ „	12	„	„ 1 „
			(³² / ₄₅ unter pari)	
Anfang 1810	„ „ „	11	Schilling	f. 1 Rbl. ¹⁾

Für 1 Albertstaler, der sonst bis 140 Kopfen stand, mußte Rußland 1809 340 Kopfen zahlen.

Wir können uns nun vorstellen, wie das bare Geld demnach ins Ausland floß, und wie sich daher ein empfindlicher Geldmangel in immer größeren Dimensionen bemerkbar machte!

Wie im gesamten russischen Reiche, so waren auch in Livland all diese Erscheinungen in hohem Maße zum Vorschein gekommen. Vielleicht noch mehr als in anderen Provinzen, da um die Wende des 18. Jahrhunderts ²/₃ des gesamten russischen Exports über Livland gegangen waren. Die Verhältnisse waren unerträglich, der ganze Handel ging einer furchtbaren Veronte entgegen. Die 1794 zur Abstellung des Geldmangels errichtete D.R. reichte mit ihren Fonds nicht annähernd aus. Man suchte krampfhaft neue Mittel, um Handel und Wandel aufzuhelfen.

Sämtliche Projekte zur Abstellung des Geldmangels basierten in der Schaffung eines „Geldpapiers“, welches von Kreditscheinen dargestellt werden sollte. Die Art und Weise der Vorschläge war aber sehr mannigfaltig und verschieden.

Von einer Seite wurde proponiert, die Pfandbriefe der livländischen adligen Güterkreditsozietät zum Geldpapier zu machen, da sie eine öffentliche spezielle Hypothek haben. Sie sind völlig sicher, tragen Zinsen pro Halbjahr, hängen nicht von Konkursen und Konvokationen ab, da die Sozietät sich für den Inhaber meldet, bei ihnen findet kein Kosten- und Rentenabzug bei entstehendem Konkurs statt. Wenn sie also zum Kapitalwert zirkulieren würden, wäre der Bargeldstagnation abgeholfen. Die Sozietät müßte hierzu folgende Scheine herausgeben: à 1000, 500 und 100 Rbl. S. resp. Tr. Alb. langfristige verzinsliche und à 50 und 25 Rbl. S. resp. Tr. Alb. unverzinsliche, jede Woche zahlbare. Durch den Zinsgewinn an letzteren würde die Sozietät für ihre Mühen entschädigt werden. Vertreter der Kaufmann-

¹⁾ Nesselbach, Die Kontinentalperre. (Verlag u. Jahr ließen sich nicht bestimmen.)

schaft müßten zu Besitzern im Oberdirektorium der Sozietät delegiert werden, um das Vertrauen zu den Scheinen zu heben. Die Realisierung würde schließlich immer weniger verlangt werden.

Ein ähnliches Projekt befaßte sich mit der Herausgabe von Kreditscheinen mit Stadtpfandbriefen auf Häuser und Speicher zu $\frac{2}{3}$ oder $\frac{4}{5}$ des taxierten Wertes des Immobils.

Ein anderes Projekt nimmt die Erfahrungen als Grundlage, die England und Frankreich gemacht hatten, nämlich daß eine Vermehrung und Verkleinerung der Symbole des baren Geldes, den Mangel an diesem vergrößere. Alles Geld wird dann Papier! Der jetzige Mangel an Bargeld hat tiefere Ursachen, da er überall zu finden ist: jeder bemüht sich in diesen schweren Zeiten so viel als möglich Realitäten an sich zu ziehen und zu halten, da das sicherer ist; die kaufmännischen Papiere überschreiten seit einiger Zeit die vorhandenen Realisationsmittel. Der Verfasser des Projekts proponiert daher ein anderes Symbol der Zirkulation. Die D.R. soll in eine Bank umgewandelt werden, die durch Einlagen sichergestellte Bons in Zirkulation setzt. Ein jeder Einleger darf nur über das Eingelegte disponieren.

Dieses Projekt verwechselt anfangs Ursache und Wirkung: es ist unzweifelhaft, daß die Geldsymbole infolge des Geldmangels entstanden und nicht umgekehrt. Jedoch der weitere Vorschlag, mit Hilfe der Bons eine Art Scheckverkehr einzuführen, ist jedenfalls sehr interessant und praktisch.

Dieser Vorschlag wurde modifiziert, indem proponiert wurde, nur $\frac{1}{3}$ in die Bank bar einzuzahlen, $\frac{2}{3}$ aber mit Hypotheken sicherzustellen.

Schließlich wurde vorgeschlagen, den Reversverkehr zu reformieren. Wenn die Reverse sinken, so sind nicht nur die Zeiten daran schuld, sondern der Umstand, daß sie nur durch persönlichen Kredit gedeckt sind. Die Reverse dürften nur auf 200—1000 Mtr. Alb. lauten, alle übrigen müßten bar bezahlt werden. Doch vor allem müßte die Reversordnung dahin abgeändert werden, daß jeder Kaufmann, der sich bei Zahlungen der Reverse bedienen will, einen dazu bestimmten Fonds in klingender Münze in die D.R. einzuschließen verpflichtet sei, und dagegen für die eingeschossene Summe berechtigt ist, Reverse auszustellen, die man zu jeder Zeit bei letzterer gegen $\frac{1}{4}$ höchstens $\frac{1}{2}$ % Agio realisieren kann. Die von der D.R. bezahlten Reverse müssen von dem Konto des Ausstellers abgeschrieben und zurückgegeben werden; die Aussteller machen dagegen von Zeit zu Zeit neue Einschüsse oder, wenn sie fremde Reverse in Zahlung bekommen, so lassen sie dieselben von dem Konto der betreffenden Aussteller ab und sich zuschreiben. Auf diese Weise bekäme die D.R. Ähnlichkeit mit der Bank von Hamburg, und es würde niemand mehr die Annahme von Reversen ver-

weigern, da er weiß, wo er sie jederzeit realisieren kann. Die Dk. müßte zu diesem Zwecke umgewandelt und gemeinnütziger gemacht werden.

Die Vorschläge gegen den Geldmangel wurden immer häufiger und dringender, bis sich schließlich die Kaufmannschaft der Sache offiziell annahm und ein Komitee erwählte, welches aus dem vorhandenen Material ein detailliertes Projekt zusammenstellen sollte.

Das Resultat war vorerst ein Zirkular, welches am 22. April des Jahres 1811 verteilt wurde.

„An eine löbliche rigasche Kaufmannschaft von der zur Abhelfung des Geldmangels erwählten Komität.

Die von einer löblichen Kaufmannschaft zur Ausfindigmachung von Mitteln zur Abhelfung des gegenwärtig hier herrschenden Geldmangels erwählte Komität hat sich seither in ihren Sitzungen mit diesem Gegenstande beschäftigt. Mehrere Vorschläge sind ihr gemacht worden. Von allen Vorschlägen hat ihr aber nur der den gegenwärtigen Zeitumständen anpassend geschienen, auf Grundstücke, Waren und sichere Obligationen Kreditscheine zu erteilen und diese in Umlauf zu bringen. Die Komität geht hierbei von dem unstreitigen Grundsatz aus, daß, wengleich die edlen Metalle, Gold und Silber, die besten Stellvertreter von Sachen und Waren sind, dennoch sie nicht die einzigen sind. Die Komität nimmt ferner den unleugbaren Grundsatz an, daß zum Handelsverkehr nicht der 20. Teil baren Geldes erfordert wird, sondern ebenso gut und mit größter Bequemlichkeit durch Kreditscheine bestritten werden können. Nach diesen Voraussetzungen schlägt demnach die Komität vor, mit obrigkeitlicher Genehmigung hier selbst eine Kreditkasse unter kaufmännischer Administration zu errichten, welche Kreditscheine mit landesüblich halbjährlich zahlbaren Zinsen auf Hypotheken und Pfänder erteilt. Um diesen Kreditscheinen aber Umlauf zu verschaffen, so ist es erforderlich, daß Kapitalisten, Kaufleute und andere in Geldgeschäften stehende Personen eingeladen werden, sich unterschriftlich zu verbinden, diese Kreditscheine zum Kapitalwert in Zahlung zu nehmen. Dadurch nun, daß man sich verbände, die Scheine zum Kapitalwert in Zahlung zu nehmen, würden diese Scheine bei ihrer vollen inneren Sicherheit bald den Wert des baren Geldes erreichen, weil sie als bares Geld gebraucht werden können und noch dazu jeden Augenblick Zinsen tragen. Ja wenn die Zeit herankäme, wo die Kreditkasse für die Scheine die halbjährlichen Zinsen zu zahlen hätte, würde gewiß jedermann seine Zahlung lieber in barem Gelde leisten, um bei den Scheinen nicht die halbjährlichen Zinsen zu verlieren. Noch mehr, auch die jetzt oft Monate und Jahre lahm liegenden Pupillen- und Konkursgelder würden alsdann zum Vorteil des Publikums, der Pupillen und der Konkursmassen in Umlauf gesetzt werden können und so dem Mangel an barem

Gelde abhelfen. Denn wenn einmal die Verbindung, die Kreditscheine als bares Geld in Zahlung zu nehmen (welche Vereinbarung die Basis des ganzen Vorschlages ist) stattfände, so würden ja Vormünder von Unmündigen und Kuratoren von Konkursmassen unrecht handeln, die lahm liegenden Gelder nicht gegen sichere Zinsen tragende Kreditscheine umzusetzen, da sie solche beim Empfang gleich wieder in Zahlung ausgeben können. Diese Verbindung dürfte fürs erste doch nur zwei Jahre dauern, nach Verlauf dieser Frist hingegen müßte die Kreditkasse sämtliche Scheine einlösen. Diese Zusicherung könnte die Kreditkasse sehr gut geben, weil auch die Anleiher in 2 Jahren zur Rückzahlung des Anlehns verbunden werden müßten. Derjenige nämlich, der eine Anleihe von der Kreditkasse verlangte, und dem sie nach geleisteter Sicherheit gewährt worden, würde sich nämlich anheischig machen müssen, das ihm bewilligte Darlehn halbjährlich pränumerando mit 3% zu verzinsen und nach zwei Jahren das Anlehn entweder bar oder in Kreditscheinen zurückzuzahlen. Außer diesen Zinsen wäre es erforderlich, daß der Anleiher bei der Bewilligung ein für allemal $\frac{1}{2}$ % und halbjährlich bei Entrichtung der 3% Zinsen $\frac{1}{4}$ % zu den Kosten der Anstalt entrichtete. Der Anleiher würde über die bewilligte Anleihe eine Obligation auf dem gesetzlichen Stempelbogen zum Besten der Kreditkasse ziehen und das Darlehn in Kreditscheinen zu beliebigen Summen auf 100 Rbl. S. in nachstehender Form erhalten:

„Die Kreditkasse der Stadt Riga urkundet hiermit dem Inhaber dieses 100 Rbl. S. schuldig zu sein, welcher Schein mit 3% halbjährlich von der Kreditkasse bar bezahlt wird, binnen der zwei Jahre aber nach der Vereinbarung zum Kapitalwert statt baren Geldes in Zahlung zu nehmen ist. Die Zinsen werden halbjährlich vom 1.—14. Januar und 1.—14. Juli von der Kreditkasse entrichtet. Wer die Zinsen in diesem Termine nicht empfängt, kann selbige erst in folgendem Termine erhalten. Für die Sicherheit der Zahlung garantiert die Kreditkasse mit der von dem Anleiher genommenen Sicherheit.

Riga, den

Unterschrift der Direktoren der Kreditkasse.“

Unstreitig würde durch dergleichen, die Stelle baren Geldes vertretende Kreditscheine dem Mangel des baren Geldes, oder eigentlich dem Mangel eines Austauschmittels, was doch eigentlich das Geld nur ist, abgeholfen werden, indem dadurch mehrere 100 000 Rbl. Silbermünze in Umlauf kämen, die jetzt ganz und gar fehlen und dadurch Stockung veranlassen. Sollte der Einwand gemacht werden, daß es doch Fälle gibt, wo schlechterdings bares Geld erforderlich ist, so ist dagegen wiederum zu bemerken, daß durch die Zinsen tragende Kredit-

scheine das bare Geld mehr zum Vorschein kommen würde. Übrigens würde jedem, der auf Waren Kreditscheine erhalten, unbenommen sein über seine Waren, wenn er sie mit Vorteil verkaufen kann, zu jeder Stunde zu disponieren, wenn er nur selbst oder durch den Käufer die angelegene Summe bar oder in Kreditscheinen wieder zurückzahlt. Auf Waren würde man nur etwa 10—15 Rbl. S. per Last Roggen, 10 bis 12 Rbl. S. per Schiffpfund Reinhanf usw. usw., auf Häuser in der Vorstadt nur den halben Wert des taxierten Wertes der Brandaffekurationskassa, auf Häuser und Speicher in der Stadt hingegen auch den ganzen taxierten Wert geben können, wenn sie gut belegen und gehalten sind. Würden nun die Handelskonjunkturen fortwährend so bleiben, wie sie gegenwärtig sind, so würde der Stodung im Handel wirksam abgeholfen werden, würden hingegen die Handelskonjunkturen sich vorteilhaft ändern, so würden sich die Kreditscheine durch Einlösung der Pfänder von selbst verlieren und keiner Realisierung bedürfen. Die Basis dieses ganzen Vorschlages ist aber, wie wir nochmals wiederholen müssen, die, daß Kapitalisten, Kaufleute, Literaten und Handwerker sich unterschriftlich verbinden, die gesicherten, mithin keinem Verlust unterworfenen Kreditscheine während zwei Jahren zum Kapitalwert anstatt baren Geldes in Zahlung zu nehmen. Nur der Unterschrift bedeutender Geschäftsmänner, besonders der Kapitalisten bedarf es, um den Kreditscheinen Umlauf zu verschaffen, denn ihrem Beispiel würden die übrigen nachfolgen; selbst öffentliche Kassen würden alsdann keine Bedenken tragen, die Scheine in Zahlung anzunehmen, weil sie sie wieder in Zahlung ausgeben könnten; und derjenige, der sie bis zum halbjährlichen Termin in Kassa behalten könnte, würde dafür 3% gewinnen und mit dem Kapitalwert nochmals seine Bedürfnisse bezahlen können.“

Unzweifelhaft hatte dieses Projekt seine großen Vorzüge: die Kreditscheine repräsentierten einen wirklichen, gehörig gesicherten Wert mit fortlaufenden Zinsen im Gegensatz zu den Reversen, deren Wert nur ein mutmaßlicher war; sie gaben dem Schuldner einen zweijährigen Indult zur Bezahlung seiner Schuld und Abwartung besserer Preise, wobei der Privatgläubiger nicht auf seine Befriedigung zu warten brauchte, da er die in Zahlung erhaltenen Scheine wieder weiter in Zahlung ausgeben konnte.

Dagegen hatte das Projekt auch zwei wesentliche Mängel: für die Sicherheit der Zahlung des Kreditscheines haftete nur das vom Anleiher gestellte Pfand; wenn nun dieses durch Feuer, Wasser oder Diebstahl verloren ging, so hatte — da eine Universalhaftung der Kreditkassa nicht existierte — der Inhaber des Scheines den Verlust zu tragen. Ferner war im Projekt nicht nachgewiesen, wo man im unumgänglichen Bedarfsfalle bares Geld für die Scheine erhalten konnte, ohne ab-

warten zu müssen, bis sich eventuell jemand zum Diskontieren von selbst fände!

Die Einsicht dieser beiden Mängel ist wohl der Grund gewesen, weshalb es nicht zur Verwirklichung des sonst gründlichen Projekts kam. Oder ist es bloß Mangel an Initiative und Unternehmungsgeist der maßgebenden Kreise oder Personen gewesen? Die angeführten Mängel hätte man ja beseitigen können. Etwa durch Versicherung der verpfändeten Waren und eine Garantie der H.C. und der D.R.; auch hätte die letztere durch ein ferneres Heranziehen von Gerichtsgeldern unter Haftung der H.C. einem gelegentlichen Bargeldbedarf entgegenkommen können. Jedenfalls kam es nicht zur Errichtung einer Kreditkasse.

Acht Jahre noch blieb alles so ziemlich beim Alten. Es war der D.R. vorbehalten, im Jahre 1819 durch Erweiterung ihres Tätigkeitsgebietes dem Geldmangel erheblich zu steuern.

Kehren wir nun wieder zu der Geschichte der D.R. zurück.

Wir haben gesehen, daß die D.R. 1794—1797 dreimal die Objekte ihrer Operationen geändert hatte: laut Instruktion vom 6. Juni 1794 durften reine Reverse nicht beliehen werden, laut Instruktion vom 2. August desselben Jahres wurden nur reine Reverse diskontiert und laut Beschluß vom 10. August 1797 wurde die Diskontierung terminierter und unterminierter Papiere eingeführt. Die verschiedenen Interessen zweier Körperschaften — der Kaufmannschaft einerseits und der Administration der D.R. andererseits — waren die Motive dieser Änderungen. Die Kaufmannschaft wollte erstens durch Ausschließung der nicht reinen Reverse von der Diskontierung durch die D.R. die Ausstellung solcher einschränken und den reinen Revers als Ersatzmittel für bares Geld begünstigen und zweitens die Varmittel der D.R. für die periodisch eintretenden Zeiten erhöhten Barbedarfs reservieren. Die Administration dagegen wollte zwecks größerer Produktivität der der Kasse zur Verfügung stehenden Varmittel, ihre Operationen nicht auf die ihr nur periodisch zufließenden reinen Reverse beschränken, welche ja immer nur auf vier Tage diskontiert werden konnten, sondern durch Diskontierung terminierter Schuldverschreibungen auch für die geschäftslosere Zwischenzeit eine verzinsliche Verwendung der Barvorräte sich sichern. Diese Stellungnahme der Administration, obgleich für das Gedeihen des Instituts sehr vorteilhaft, brachte den Übelstand mit sich, daß gerade zuzeiten großen Barbedarfs die D.R. oft nicht genügend Barvorrat hatte, um die ihr zum Diskont angebotenen reinen Reverse in dem wünschenswerten Umfang aufnehmen zu können. Und es wird nicht geleugnet werden können, daß damit der durch die zu Recht bestehende erneuerte Instruktion vom 2. August 1794 der D.R. gesetzte Hauptzweck zum Teil vereitelt wurde: in solchen Zeiten gesteigerter

Bargeldknappheit dem Wucher und der Agiotage zu steuern. Wenn der auf die Diskontierung reiner Reverse mit Recht zählende Kaufmann wider Erwarten abgewiesen wurde, so konnte er in um so schlimmere Verlegenheit geraten, als er anstandslos von seinen Geschäftsfreunden mit guten reinen Reverse sich hatte bezahlen lassen.

Wiederholt wurde daher in der Kaufmannschaft eine tiefgehende Mißstimmung gegen die D.R. erzeugt, welche in Beschwerden auf der Fastnachtsversammlung der Bürgerchaft großer Gilde zu lebhaftem Ausdruck kam und auch zu Vorhalten von seiten des Rats gegenüber der Administration der Kasse führte. Eine Zeitlang wirkten solche tadelnde Bemerkungen dann wohl nach; indessen bald fühlte die Administration durch die periodisch immer wieder auftretende Häufung unverzinslicher Barmengen sich doch wieder veranlaßt, auch terminierten Schuldverschreibungen ihre Kasse zu öffnen.

Um die Administration der D.R. zu ärgern, kam noch der Umstand hinzu, daß zuzeiten die Geldwechsler sich miteinander gegen die D.R. verbündeten und zu $\frac{3}{8}$ — $\frac{1}{4}$ % reine Reverse diskontierten, was die ohnehin gegen die Kasse schon gereizte Kaufmannschaft bei dem von der D.R. berechneten Diskontsatz von $\frac{1}{2}$ % ihr noch mehr abwendig machte. Im September 1805 beschloß daher die Administration — auch dieses Mal wie 1797 ohne Zustimmung der vorgesetzten Instanzen zu erbitten — Reverse zeitweilig auf drei Tage zu $\frac{1}{4}$ % zu diskontieren.

Wir wollen hier zum besseren Verständnis des Nachfolgenden einschalten, daß reine Reverse auf gewöhnliches Papier geschrieben werden durften, da sie statt baren Geldes dienten, daß dagegen die terminierten Reverse als Schuldscheine „auf den gehörigen Stempelbogen“ zu schreiben waren, was indessen meist nicht geschah. Ferner, daß außer den reinen Reverse, die auf bare Albertstaler lauteten, auch solche üblich geworden waren, welche auf „Banco Rubel“, d. h. Assignationen, lauteten. Auch solche Reverse wurden nicht als reine im engeren Sinn anerkannt, wenn schon sie sonst rein, d. h. weder befristet, noch verklausuliert sein mochten. Die D.R. sollte nur auf Albertstaler lautende Reverse diskontieren.

Den 24. August 1810 brachte der Oberbürgermeister beim Räte vor: „daß theils allerley Schuldscheine im Umlauf wären, welche weder für kaufmännische, statt baaren Geldes dienende Reverse angesehen werden könnten, noch der vorchriftsmäßigen Form gemäß auf den gehörigen Stempelbogen geschrieben wären, theils mit dem alten Albertsgelde ein wucherlicher Handel getrieben werde.“ Daraufhin beschloß der Rat: 1. die von E. W. E. Rat in Rücksicht dieses Gegenstandes am 8. Oktober 1808 erlassene Publikation zu erneuern; 2. die in betreff des wucherlichen Handels mit dem alten Albertsgelde erlassenen

Hochobrigkeitlichen Verordnungen in Erinnerung zu bringen und 3. der D.R. vorzuschreiben, nach Verlauf von 14 Tagen a dato keine anderen als vorschriftsmäßigen Reverse anzunehmen und zu diskontieren, auch binnen dieser Zeit bei E. W. E. Rat Vorschläge einzureichen, auf welche Art dem überhandnehmenden Unfug, der mit allerlei Schuldscheinen getrieben werde, welche die Stelle der reinen Reverse vertreten sollen, Einhalt zu machen sei.“

Auf diese Verordnungen antwortete die Administration der D.R. wie folgt.

„Die Administration der D.R. muß mit Bedauern bemerken, daß E. W. E. Rat nicht für gut befunden hat, vor der Ergreifung eines solchen Entschlusses mit selbiger Rücksprache zu nehmen, denn endesunterzeichnete Administration sieht sich nach reiflicher Überlegung dieses für den Handel wichtigsten Gegenstandes gezwungen, zu erklären: daß diese Maßregel nach ihren Einsichten gegenwärtig nicht ratsam, schwer ausführbar und den erwünschten Endzweck, den Geldwucher zu hemmen, nicht erreichen, sondern im Gegenteil, noch nachteiliger auf diesen Gegenstand wirken wird.

Es ist notorisch bekannt, daß das bare Geld sich bei uns nicht nur vermindert hat, sondern fast gänzlich verschwunden ist. Die Ursachen liegen ebenso klar zutage, als leider die traurige Wirkung selbst. Unsere Handelsverhältnisse haben sich seit den drei letzten unglücklichen Jahren nicht allein verändert, sondern fast gänzlich umgekehrt. In den früheren Jahren zogen wir für den größten Teil der exportierten Landesprodukte bares Geld in das Land: gegenwärtig aber werden wir für unsere Produkte mit anderen importierten Waren bezahlt; und da uns bei unserer Exportation noch zwei Handelsbranchen [z. B.] gänzlich abgehen, nämlich Getreide und Holz, Riga übrigens gewissermaßen der Stapelort eines großen Theiles des Russischen Reiches für Kolonialwaren geworden, so ist es natürlich, daß die Importation die Exportation bei weitem übersteigt, und die natürliche Folge ist das drückende Kursverhältnis, das die Ausfuhr des baren Geldes begünstigt.

Die zweite nicht aus den Augen zu lassende Ursache ist, daß unsere Nachbarn, die Kurländer, schon das zweite Jahr bei weitem den größten Teil ihrer Schulden am Johannis nicht bezahlt, dagegen die rigaschen Kaufleute ihre Verpflichtungen gegen die Kurländer prompt erfüllt haben, und dadurch eine große Summe baren Geldes aus unserer Stadt dahin gegangen, welche bei dem gewöhnlichen Gang der Dinge wieder zurückgeflossen sein würde, nun aber in Kurland geblieben ist.

Se drückender nun also der Mangel eines so unentbehrlichen Tauschmittels, als das bare Geld ist, wird, desto allgemeiner wird bei jedem der Wunsch erregt, sich dieses zu versichern; und so wie man es dahin

gebracht haben wird, daß alle Reverse vorschriftsmäßig geschrieben würden, so würde in der gegenwärtigen kritischen Zeit, wo das öffentliche und allgemeine Vertrauen gänzlich verloren gegangen, die notwendige Folge sein, daß ein jeder Reversinhaber zustürzen und sich wenigstens einen Teil des baren Geldes verschern würde. Wenn wir nun aber annehmen können, daß die Summe des hier zirkulierenden baren Geldes (denn in den Kassen einiger Kapitalisten liegen Summen fest, die eben aus jenem Mangel an Vertrauen nicht zirkulieren und festgehalten werden) sich nicht auf 50—60 000 Taler erstrecken wird, so können wir um so gewisser behaupten, daß in den ersten Tagen, wo die Maßregel, daß alle Papiere vorschriftsmäßig geschrieben würden, in volle Kraft getreten sein würde, die Anfrage nach barem Gelde wohl leicht die Summe von 150 000 Talern überschreiten würde; denn mehrere ängstliche Kapitalisten, die nur mit ihrem Gelde wuchern, würden gern ihre Vorräte baren Geldes vermehren und auf den von ihnen gefürchteten Notfall verwahren; die russischen Wechsel würden freien Spielraum für ihren Wucher haben, und sehr bald würde das wenige bare Geld, welches noch zirkuliert, gänzlich verschwinden, und das Agio des baren Geldes zu einer Höhe gestiegen sein, von der wir jetzt noch keine Idee haben; denn es gibt noch mancherlei Arten und Wege den Geldhandel zu treiben, ohne daß man der von E. W. C. Rat in einer über diesen Gegenstand erlassenen Publikation festgesetzten Strafe verfallen kann, indem man ja nur bares Geld gegen andere Münzsorten und Bankorubel verkaufen und einen höheren Kurs, als den gegen Reverse bestehenden, nehmen kann.

Auch kann der Zweck dieser Publikation gar nicht erreicht werden, denn man kann wohl ein gewisses Agio festsetzen, das bei einer namhaften Strafe nicht überstiegen werden soll, kann aber keinen Eigentümer baren Geldes zwingen, dazu zu verkaufen; sondern jeder wird sein Geld behalten, es wird gänzlich aus der Zirkulation verschwinden oder doch nur gegen andere Münzen und Bankorubel mit viel höherem Kurse verwechselt werden. Der Zweck, den Geldwucher zu hemmen, wird also nicht nur nicht erreicht, sondern es wird demselben Thür und Tor geöffnet werden. Noch eine verderbliche Folge für den ganzen Handel würde diese Maßregel haben, wie es schon wirklich die von E. W. C. Rat erneuerte Publikation vom 8. Oktober 1808 bewirkt hat. Aus der unglücklichen Lage des Handels, wo die Bilanz des ganzen Reiches sowohl, als unserer Stadt insbesondere, gegen uns ist, ist es ganz unmöglich, bares Geld aus dem Auslande, wo es durch die mannigfaltigen Kriegskontributionen selbst sehr rar geworden, ohne sehr große Aufopferungen zu verschreiben; jetzt wird also jeder reelle Kaufmann, da ihm die Ausstellung von Reversen sehr drückend, vielleicht ruinierend

werden kann, darauf bedacht sein, seine Reverse einzulösen und keine weiteren auszustellen, und wir werden in sehr kurzer Zeit dahin gebracht sein, weder bares Geld noch ein stellvertretendes Äquivalent in den Reverse anerkannt solider Kaufleute zu haben. Dieses wird aber sehr nachtheilig auf unseren Warenhandel und hauptsächlich auf den Kurs der Bankorubel wirken. Wir gehen so weit, zu behaupten, daß die Bankorubel in den letzten Tagen nicht so weit hätten fallen können, wenn die Sachen so gelassen wären, wie sie vor der erneuerten Publikation waren. Gegenwärtig mag man schon nicht Reverse ausstellen, statt daß sonst bei einem solchen, ganz außer Verhältnis mit den Petersburger Kursen stehenden Fallen des Kurses mehrere Kaufleute, die gerade in einem solchen Augenblick ihre Kasse disponiert haben, in Zeit von 4—8 Tagen aber wieder auf ganz bestimmt eingehende Zahlungen rechnen können, sich entschlossen haben würden, Bankorubel zu kaufen, dafür Reverse auszustellen, die sie mit Leichtigkeit wieder einlösen könnten, auf welche Art der durch keinen Befehl zu steuernden Agiotage der kleinen Wechsler entgegengewirkt, und der Kurs der Staatspapiere (soll heißen Banknoten) einigermaßen gehalten worden wäre. Jedoch jetzt, wer wird, wenn er seine Kasse disponiert hat, wohl etwas unternehmen, wofür er Reverse zeichnen müßte, wenn er befürchten muß, daß er, um diese einzulösen, vielleicht 4—5 % Agio für bares Geld zahlen müßte!

Aus diesen Gründen, und da wir im Anfange des nächsten Jahres doch eine andere Berechnung und Führung unserer Bücher einführen sollen, halten wir es für zweckmäßig, die Sache bis dahin auf dem Fuße fortgehen zu lassen, wie sie gegenwärtig ist, und ersuchen E. W. E. Rat, der D. R. zu verstaten, nach wie vor, so wie selbige es von ihrer Entstehung an getan hat, alle Reverse und Schuldscheine diskontieren zu können, um so mehr, da hieraus dieser Kasse durchaus kein Nachteil erwachsen kann, indem die Administration des D. R. beim Diskontieren der Reverse und Schuldscheine, sowohl auf den Aussteller, als auch hauptsächlich auf den Eingebener derselben Rücksicht nimmt, und die Kaution des letzteren sie für allen Schaden sichert.“

Mit folgenden Erklärungen wies der Rat das Gesuch der D. R. zurück.

„Wenn es gleich mit der Verminderung des baren Geldes seine Richtigkeit hat, so ist doch der Wucher mit demselben und der Mißbrauch der statt der Reverse eingeführten Schuldscheine, von denen viele statt rententragender Darlehn validieren sollen, nicht minder notorisch; und wenn Kurland allerdings viel bares Geld mit unserem aus der Befriedigung manchen Gewinnes entspringenden guten Willen an sich gezogen und behalten hat, so wäre dies in Ansehung eines großen Theils

der Kapitalien wahrscheinlich nicht geschehen, wenn man für die dadurch entzogenen Gelder hier nicht in eben diesen Schuldscheinen ein Surrogat hätte; wenn wir ferner jetzt mit anderen importierten Waren bezahlt werden, so ist dies lediglich die Schuld des gewinnsüchtigen, sich mit verbotenen Handel befassenden Kaufmanns, wobei die in Frage kommenden Schuldscheine unverkennbar wesentlich die Hand bieten. Diese jetzigen Schuldscheine, welche ihre Entstehung mehr noch als die Reverse der Bequemlichkeit, dem Bedürfnis oder dem Interesse des Ausstellers verdanken, und nicht nur mehreren freiwilligen, obrigkeitlich sanktionierten Vereinbarungen der hiesigen und fremden Kaufmannschaft, sondern auch höheren Vorschriften und namentlich der durch die kaufmännische Versammlung vom 22. Mai 1794 veranlaßten hochobrigkeitlichen Verfügung zuwiderlaufen; mittels welcher Schuldscheine der Inhaber schlechterdings von der Discretion der Aussteller abhängt und bei jetzigen Zeiten nach den von der Administration selbst angeführten traurigen allgemeinen Kreditzuständen, und wenn alle sich die Ausstellung solcher Schuldverschreibungen ungeahndet erlauben können, — nur zwischen Nichts und Etwas zu wählen hat: diese jetzigen Schuldscheine erscheinen demnach in der Art wie sie gebraucht werden, ganz unzulässig, da sie früh oder spät einen unvermeidlichen Nachteil fürs Ganze befürchten lassen. Am wenigsten mag aber die Administration der D.R., da solche auf die Aufrechterhaltung der Reversordnung fundiert ist, der Rechtfertigung derselben auf irgendeine Weise sich unterziehen. Daß diese verschwinden, muß um so mehr allgemeiner Wunsch sein, da sie nicht selten Ursache sind, daß echte Reverse bei der D.R. nicht gehörig reüssieren; und die vom Rat schon ergriffenen und die der Administration vorgeschriebenen Maßregeln treffen lediglich diese, nicht die echten Reverse, deren Wiederherstellung der Rat nach dem Sinne der konventionellen Beschlüsse der Kaufmannschaft fordert, die nur in Rücksicht der echten Reverse höchsten Orts genehmigt wurden. Hierbei mag die Folgerung, welche die Administration aus einem Anschlag des nur vorrätigen baren Geldes, in Verhältnisstellung mit der bei Effektuierung der Ratsverfügung zur Einlösung der kursierenden Reverse als erforderlich angenommene Summe, zieht, um so weniger in Betracht kommen, als jener Anschlag auf einem unerweislichen Kalkül beruht, und, wenn auch die gefolgerte Besorgnis allenfalls statthaben könnte, die Administration ebenso sehr als die ihr gewordene obrigkeitliche Aufforderung hätte veranlassen sollen, wirksame Maßregeln und Hilfsressourcen dagegen in Vorschlag zu bringen. Dagegen war die Administration nicht befugt, die vorgebadchte erneuerte Publikation des Rats, welche sich auf den Regierungsbefehl vom Jahre 1794 gründet, als unzumuthig und unwirksam darzustellen, zumal die Umgehung des Wuchergesetzes durch Verkauf des baren

Geldes gegen andere Münzsorten und Banknoten, namentlich zu den Gegenständen gehört haben, welche diesen Befehl motiviert haben.

Der Einer Administration zur Nachachtung vorgeschriebene Entschluß des Rates muß um so mehr feststehen, da nicht nur das allgemeine, sondern selbst das Kroninteresse bei der Ausführung desselben in Betracht kommt, die Möglichkeit der Ausführung aber keinem Zweifel unterworfen ist, wenn diejenigen, welche nicht reine, der Reversordnung unterworfenen Papiere ausstellen wollen oder können, allenfalls die Auskunft treffen mögen: Wechsel auf Sicht auf dem gehörigen Stempelpapier geschrieben, in Umlauf zu setzen, welche letzteren dann auch von der Dk. unweigerlich entgegenzunehmen sind."

Wir sehen also den Sichtwechsel in den Kreis der Operationen der Dk. eintreten. Daß die Resolution des Rates vom 16. Dezember 1810 nur wenig gefruchtet haben muß, geht aus dem Umstande hervor, daß auf der Fastnachtsversammlung der Bürgerschaft großer Gilde im Jahre 1811 wiederum eine Beschwerde über die Dk. vorkam, dahin gehend, „daß da bei der Dk. fast nie bares Geld zu bekommen wäre, eine Revision niedergesetzt werden möge, welche den statum dieser Stiftung untersuche, sowie auch, daß das Personal derselben von seiten der Kaufmannschaft jährlich durch neue Wahl verändert werde."

Infolgedessen wurde eine aus zwei Gliedern des Rats und je einem Delegierten der Ältestenbank und der Kaufmannschaft bestehende Kommission niedergesetzt, welche den Zustand der Dk. und deren Statuten zu beprufen und darüber dem Rat zu berichten hatte.

Der Bericht dieser Kommission erfolgte am 23. November 1811. Es bestanden nach ihm die Fonds der Kasse aus

	Rbl.	Kop.
eigenem Kapital	42 000	97
vom Kornkomitee geliehen	10 000	—
vom Poortenschen Legat	640	—
	<hr/>	
	53 040	97 Kop.
wogegen validierten		
bar	22 279	02
in noch nicht fälligen Reversen	30 761	95
	<hr/>	
	53 040	97 Kop.

Zu beachten ist, daß hier bereits nach Rubeln gerechnet wurde.

Unter Hervorhebung dessen, „daß die Kasse seit dem Anfange ihrer Existenz im Jahre 1794 nur einen einzigen Verlust erlitten hatte und von der Administration durch die Totalkatastrophe neuerer Zeit glücklich durchgelotet worden“, gibt die Kommission ihr Gutachten dahin ab, „daß die vorgenommene Diskontierung der sog. unreinen Reverse,

deren Annahme bei der D.R. noch unterm 16. September 1810 vom E. W. C. Rat durch eine erneuerte obrigkeitliche Vorschrift untersagt worden, wofür die kaufmännischen Glieder der Kommission im Namen der Kaufmannschaft den verbindlichsten Dank abtatten, nicht nur dem Allgemeinen, sondern auch selbst der Tendenz und dem Zustande der D.R. nachtheilig gewesen, auch die geäußerten Beschwerden geursacht haben mag.“

Außerdem macht die Kommission, indem sie sich durchaus für die Beschränkung der Operationen auf reine Reverse ausspricht, einige Vorschläge in bezug auf die Ausgestaltung der Instruktion für die D.R., welche sich hauptsächlich auf die Wahl der Administratoren, die Rechnungslegung gegenüber dem Rat und der großen Gilde, den Ausschluß der Wechsler, sowie der Fremden und Gäste von der Administration und den Operationen beziehen.

Das Gutachten der Kommission wurde vom Rat der Administration zugestellt, worauf von der letzteren am 4. Dezember eine geharnischte Erklärung erfolgte, aus welcher wir mit Übergangung der übrigens nicht uninteressanten Polemik gegen die Kommission, sowie die die Organisation behandelnden Erörterungen, nur hervorheben wollen, wie die Administration „mit Rücksicht auf die seit einiger Zeit bestehende Beklemmtheit des Handels nicht umhin kann, bis zum Eintritt günstigerer Zeiten vorzuschlagen, daß mit Beibehaltung aller anderen Festsetzungen und Kautelen, gegen eine außer dem Diskonto zu leistende Vergütung von $\frac{1}{2}$ % pro Monat auf Zeit Reverse zum Diskontieren zugelassen werden mögen, wenn sie nur auf dem gesetzlichen Stempelpapier ausgeschrieben sind und bei ihrer Einlieferung nicht länger als einen Monat zu laufen haben.“

In bezug auf die von der Revisionskommission gerügte Annahme von unreinen Reverse „hatte die Administration, welche sich überhaupt nach ihrer ursprünglichen Stiftung nie zur unbedingten Anhäufung eines Fonds berufen glaubte, keinen anderen Zweck, als ihrer anfänglichen Bestimmung zufolge alle mißbräuchlichen Papiere aus der Zirkulation zu entfernen und die Erleichterung des im vorigen Jahre durch Stockung allen Verkehrs namenlos gedrückten Handels zu befördern“.

Am 29. Januar 1812 wurde alsdann vom Rat eine neue Instruktion für die D.R. erlassen, welche sich an die erneuerte Instruktion vom 2. August 1794 anlehnte und insbesondere die Beschränkung auf reine Reverse beibehielt. Der Maximalsatz der einer Person an einem Tage zu diskontierenden Reverse wurde von 2000 Tlr. Alb. auf 4000 Rbl. Silbermünze erhöht. Die Administration sollte fortab alljährlich teilweise erneuert werden und unter dem Präsidium und der Inspektion

eines Ratsgliedes aus 2 Ältesten großer Gilde und 4 Mitgliedern der hiesigen handeltreibenden Kaufmannschaft erster und zweiter Gilde bestehen. Fremde Kaufleute und Wechselr blieben von der Verwaltung und den Operationen ausgeschlossen, dagegen blieben „in Riga subsistierende Gäste“ den hiesigen Kaufleuten gleichgestellt. Ein jährlicher Bericht über die Geschäftstätigkeit der D.R. war fortan sowohl dem Rat, als auch der Bürgerschaft großer Gilde vorzulegen.

Diese am 29. Januar 1812 erlassene Instruktion gelangte nicht mehr durch die alte Administration zur Anwendung. Schon gleich nach Einsetzung der Revisionskommission hatte die damalige Administration ihre Demission gegeben, was indessen vom Rat mittels Resolution vom 7. April 1811 unberücksichtigt gelassen worden war, „da von seiten der zur Revidierung der D.R. angeordneten Komitee noch kein Bericht eingegangen“. Die Gewährung der erbetenen Entlassung erfolgte am 3. Januar 1812, wobei der Rat den bisherigen Administratoren nicht nur keinen Vorwurf machte, sondern ihnen das Zeugnis ausstellte, die Kasse in schwierigen Zeitläuften vor Verlusten bewahrt zu haben.

Am 31. Januar 1812 begann die in Grundlage der neuen Instruktion gewählte Administration ihre Tätigkeit und sah sich sofort genötigt, wieder in Opposition gegen den Rat zu treten. Es handelte sich um eine Anleihe, welche die Stadt bei der Kasse machen wollte, die aber von letzterer abgelehnt wurde.

Am 16. Februar 1812 gelangte zur Begutachtung an die Administration ein dem Räte von Kaufleuten eingereichtes Gesuch des Inhalts, daß künftig auch gehörig ausgestellte Wechsel diskontiert werden mögen. Obschon 1810 vom Räte die Diskontierung von Sichtwechseln der D.R. zur Pflicht gemacht worden war, so wurde doch, weil in der neuen Instruktion von Wechseln nicht die Rede war, seitens der Administration der Antrag abgelehnt, wobei auch hervorgehoben wurde, daß „schon die jetzigen unzulänglichen Kräfte der D.R. der Erfüllung des Gesuches entgegenständen“.

Am 13. Mai 1812 wurde von der Administration beschlossen, „keine Scheidemünze in Zahlung zu nehmen, indem schon die Billigkeit die Retradierung der erhaltenen Valuta, nämlich in ganzen Rubeln, verlange. Außerdem aber auch aus dem allerhöchsten Manifest vom 20. Juni 1810 über das Münzsystem §§ 3, 9 und 10 ausdrücklich hervorheben, daß nur ganze oder halbe Rubelstücke zur Bank- oder Handelsmünze gehören.“

Die D.R. war also schon ganz zur Silberrubelrechnung übergegangen, obschon die Albertsmünze noch bis Schluß 1814 in Kurs blieb. Im Auge zu behalten ist, daß nur auf bare Silbermünze lautende

Reverse von der Kasse diskontiert wurden, wobei die Annahme sonstiger Geldwerte nur nach Vereinbarung mit Agioberechnung erfolgte.

Am 12. Januar 1814 wurde der D.R. vom Räte wieder ein Ansuchen gestellt, welches mit dem instruktionsmäßigen Zweck der Kasse keinen Zusammenhang hatte. Schon 22000 Rbl. hatte die D.R. der Stadt geliehen. Jetzt hatte es sich als notwendig erwiesen, neue Aschen-, Talg-, Öl-, Tabak- und Flachsscheunen zu erbauen; und da die Stadtkasse völlig leer war, die D.R. aber gerade keinen Umsatz hatte, so verlangte das Stadtkassakollegium, der Rat möge die D.R. ersuchen, die zum Scheunenbau nötigen Vorschüsse zu gewähren, „indem man zur Wiedererstattung der Vorschüsse die Einkünfte von den Scheunen, welche denn doch jährlich im Durchschnitt 300–600 Rbl. betragen könnten, anweisen könne“. Die Administration der D.R. ist dagegen, „als eine fremdartige, der ursprünglichen Stiftung zuwiderlaufende Verwendung der Fonds“. „Da aber teils der Fonds für jetzt für seine eigentlichen Zwecke nicht gehörig geltend zu machen ist, und teils bei der notorischen Mittellosigkeit der Stadtkassa die Erbauung der in Frage stehenden, für den Handel unentbehrlichen Scheunen wenigstens nicht erwünschten Fortgang haben möchte,“ wird der Antrag der Bürgerschaft vorgelegt. Am 16. März 1814 bewilligt die Bürgerschaft die Hingabe von 16000 Rbl. S. aus den Mitteln der D.R. zu dem angeführten Zweck, wobei zugleich bestimmt wird, daß alle Einkünfte aus den Speichern zur Deckung der kontrahierten Schuld der D.R. zu überweisen seien. Der Rat bestätigte den Entschluß. So kam es denn, daß seit 1814 die „Scheunengelder“ der D.R. zuströmen.

Am 15. Februar 1815 wurde von der Administration folgender Antrag eingebracht:

„Die Administration der D.R. wäre im verflossenen Januarmonat ersucht worden, auch gegen fremde Gold- und Silbermünzen, Banknoten und Kreditscheine (livländische Pfandbriefe) zu diskontieren. Da nun der Umsatz mit den Reversen bei der D.R. schon seit ein paar Jahren sich verringert habe, indem die Summe der in Zirkulation befindlichen, auf Silberrubel lautenden Reverse von Tag zu Tag abnehme, und die Gelder der D.R. daher oft unbenutzt lägen, so dürfte dieser Vorschlag um so mehr berücksichtigt sein, als solcher den Statuten der D.R. keineswegs zuwider wäre, sondern vielmehr dem Zweck des Instituts vollkommen entsprechen würde, letzteres dadurch auch nicht zum mindesten an Sicherheit verlieren könnte. Daher wird der Rat zu bewilligen ersucht: neben den auf Silberrubel lautenden Reversen auch gegen Taler und andere Silber- und Goldmünzen, ingleichen gegen Banknoten und Pfandbriefe der livländischen Gutsbesitzer, unter denselben Bedingungen und Verpflichtungen zu diskontieren, welche in den

Statuten der D.R. wegen der Reverse vorgeschrieben sind: diese Deposita jedoch nicht anders, als 10 % unter dem wahren Wert oder dem Tageskurs derselben gegen Silberrubel anzunehmen, auch den Inhaber oder Einlieferer derselben anoch der Verpflichtung zu unterwerfen, daß die eingelieferten Münzen und Banknoten für seine, des Einlieferers Rechnung und Gefahr verwechselt, die Kreditscheine aber öffentlich verauktioniert werden sollen, falls das Depositum nicht in der vorgeschriebenen Zeit wieder eingelöst würde.“

Dieser Vorschlag wurde am 5. Februar vom Rat genehmigt, worauf denn von der Administration beschloffen wurde, „zur Erleichterung des Handels und eines größeren Umsatzes bei der D.R. den Diskont für Reverse von $\frac{1}{4}$ auf $\frac{1}{8}$ % herabzusetzen, gegen fremde Gold- und Silbermünzen, ingleichen Banknoten und Kreditscheine aber bei $\frac{1}{4}$ % zu bleiben und den Termin zur Einlösung auf sieben laufende Tage festzusetzen“. Auch dieser Beschluß wurde vom Rat genehmigt und schon 1815 in Anwendung gebracht.

Am 3. April 1816 wurde ferner beschloffen: „Für die gegen Deposita auf acht Tage diskontierten Kapitalien als Diskont nur $\frac{1}{8}$ % oder das andere $\frac{1}{8}$ aber für zu bestreitende Unkosten anzunehmen, weil dieses alsdann nach dem Befehl der Regierung nicht mehr als 6 % für das Jahr ausmachte, und man sich darüber keinen Vorwürfen aussetzen hätte.“ Am selben Tage wurde beschloffen, die von der Stadt ausgestellten Schuldscheine als Deposita unter den gleichen Bedingungen wie die übrigen Deposita und auch 10 % unter dem Nominalwert anzunehmen. Diese beiden Beschlüsse wurden in Wirksamkeit gesetzt, ohne die Genehmigung des Rats zu erbitten.

3. Die Diskontokasse 1819—1873.

Am 20. August 1819 übermittelte der Präses der Administration der D.R. nachstehende seitens des Börsenkomitees dem Wettgericht gemachte Vorstellung:

„Der allgemeine Mißkredit an unserer Börse — eine natürliche und gewöhnliche Folge der in diesem Jahre stattgehabten Fallissements —, der sehr störend und lähmend auf unseren Handel wirkt, hat den Börsenkomitee veranlaßt, darauf bedacht zu sein, wie ein zirkulierendes Medium, welches bisher die Reverse auf eine eben nicht wünschenswerte Weise waren, hervorgebracht werden könnte. Der Börsenkomitee glaubt das Mittel hierzu in einem ausgedehnteren Wirkungskreis der D.R. zu finden. Die D.R., welche, nachdem unsere ehemalige Valuta in Albertsgeld aufgehört hatte, sich durch Diskontieren der reinen Reverse zu wenig

beschäftigt fand, hat bisher auf Deposita von Pfandbriefen, fremde Münzen und bares Geld gegen Erstattung von $\frac{1}{4}$ % für acht Tage und Prolongation von acht zu acht Tagen ausgegeben. Es ist einleuchtend, daß diese hohe Rente nur von demjenigen benutzt werden kann, dem kein anderes Mittel übrig bleibt, sich augenblickliche Hilfe zu verschaffen, und daher diese Anstalt im Augenblick nicht so gemeinnützig ist, als sie es durch eine veränderte Vorschrift in dieser Hinsicht wohl werden könnte.

Der Börsenkomitee glaubt daher vorschlagen zu dürfen, daß

1. die Dk. nach wie vor Deposita, und zwar nur solche, als sie bisher angenommen, wo die größte Sicherheit mit der schnellsten Realisierung vereinigt ist, noch ferner annehme und dagegen

2. kein bares Geld, sondern ihre von zwei Mitgliedern der Administration ausgestellten, auf Präsentation, gleich den Reversen, zahlbaren Kassenscheine ausgabe und dafür

3. sich für vierzehn Tage $\frac{1}{4}$ % Renten vergüten lasse, und solche Anleihen von vierzehn zu vierzehn Tagen prolongiere, je nachdem sie des baren Geldes wieder benötigt sein möchte oder nicht.

4. Der Anleiher müßte, nachdem die Dk. ihm das Kapital nicht prolongiert, am Verfalltage das bare Geld entrichten oder mit Kassenscheinen der Dk. bezahlen.

Die Dk., die gegenwärtig ein Kapital von 44 000 Rbl. S. hat, würde ohne alles Risiko, daß sie zu stark um bares Geld angegangen würde, das Doppelte ihres Kapitals, und wenn es erst in vollem Gange wäre, auch mehr in ihren Kassenscheinen ausgeben. Denn es gibt nach allgemeiner Erfahrung bei dem gewöhnlichen Gang der Dinge nur zwei bis drei Epochen im Jahr, wo ein zirkulierendes Medium das bare Geld nicht ersetzt, sondern dieses selbst nötig wird; diese Epochen sind gewöhnlich Januar und Februar bei der dann statthabenden Zufuhr von Produkten, Johannis für die Zahlungen nach Mitau, welche, da das bare Geld wieder zurückkommt, nur vorübergehend ist, und die Herbstmonate September und Oktober, wo die Zufuhr von Saat und Getreide das bare Geld für eine Zeit von hier wegzieht. Und selbst auch in diesen Epochen würde die Frage auch wohl selten so dringend werden, daß es der Administration nicht leicht werden sollte, diesem zu begegnen.

Es würde durch diesen ausgedehnteren Wirkungskreis der Dk. zum Besten und der größeren Solidität unseres Handels ein zirkulierendes Medium freiert, daß nicht in der Hoffnung des baren Geldes, wie manchmal bei den Reversen, sondern in der völligen Überzeugung des gleich zu empfangenden baren Geldes, von jedem um so lieber genommen werden würde, da es jedermann bekannt, daß die Kassenscheine

der D.R. nicht auf Kredit, sondern auf sichere und schnell zu realisierende Depositen begründete Papiere wären.“

Dem zu diesem Antrage des Börsenkomitees vom Wettgericht abgegebenen, in den Hauptsachen zustimmenden Sentiment entnehmen wir folgendes:

„Natürlich kann bei dieser Einrichtung in betreff der Scheine nur immer von klingender Münze und namentlich von Silbermünze die Rede sein, wobei dann, abgesehen davon, daß von Zeit zu Zeit die in natura vorhandene Silbermünze wirklich nicht zur Bestreitung der Zirkulation hinreicht, es jedem Unbefangenen und Sachkundigen einleuchten muß, daß ein gehörig fundirtes Symbol des baren Geldes für die Erleichterung und Beförderung der Handelsgeschäfte unentbehrlich ist.

Die bisherigen kaufmännischen Reverse beruhten lediglich auf persönlichem Kredit und der Diskretion des Ausstellers; die Hinfälligkeit dieser beiden Stützen ist leider durch den Erfolg zum Überfluß bewährt worden, und es ist wahrlich ein Beweis mehr für die Unentbehrlichkeit der Symbole des baren Geldes, daß jene präferen Papiere sich bis zu diesem Augenblick in der Zirkulation behaupten konnten. Dagegen muß in betreff der vorgeschlagenen Kassenscheine einleuchten, daß eine beeidigte und von Zeit zu Zeit kontrollierte Administration, wie die der D.R., dem Publikum schon an und für sich eine Individuen nicht bewohnende, vor Mißbräuchen möglichst schützende Garantie darbietet, und daß für jeden von der D.R. herausgegebenen Schein nicht nur in specie, in dem vom ursprünglichen Nehmer prästierten Depositum, mehr als hinlängliche Valuta zu jeder Zeit vorhanden ist, sondern daß auch im allgemeinen noch die D.R. mit einem ihr eigentümlichen Fonds verantwortlich.

Wenn nun gleich die Ersprießlichkeit der vorgeschlagenen Kassenscheine keinem Zweifel zu unterziehen sein möchte, so dürfte dennoch die dafür nach dem Vorschlag vom Nehmer zu leistende Vergütung wohl schwerlich angemessen erscheinen; vielmehr wird auch die strengste Billigkeit es unerläßlich erachten, daß die D.R., wenn sie sich auf kurze Zeit mit den gesetzlichen Renten begnügen soll, für die von der neuen Einrichtung unzertrennlichen Kosten, sowie für die sich dadurch wesentliche mehrende Mühe des Buchhalters, noch besonders entschädigt werde.

Falls E. W. E. Rat über die Vorschläge des Börsenkomitees mit dem Wettgericht einverstanden ist, würden dieselben wohl unmaßgeblich an die Administration der D.R. zu remittieren sein, welche vielleicht in Gemeinschaft des Börsenkomitees für die neue Einrichtung einen Plan zu entwerfen und E. W. E. Rat zur Beproofung und Förderung an die Bürgerschaft großer Gilde zu unterlegen haben würde.“

Die Administration der D.R. erkannte die gemachten Vorschläge mit einigen Modifikationen als durchaus nützlich für den Handel überhaupt und wünschenswert für die ausgedehnte Wirksamkeit der D.R. an. Demzufolge wurden zwei Älteste erbeten, um als Delegierte der Administration der D.R. mit zwei vom Börsenkomitee zu bezeichnenden Delegierten zusammenzutreten und unter Berücksichtigung der unter der Administration festgestellten Grundzüge den Plan zu der projektierten erweiterten D.R. gemeinschaftlich zu entwerfen.

Schon am 8. September 1819 lag der Administration der von den Delegierten ausgearbeitete und dem Wettgericht eingesandte Plan zur Erweiterung der Wirksamkeit der D.R. zur Begutachtung vor, und schon am 18. September hatte der Rat gemäß dem Gutachten der Administration den Entwurf festgestellt und dem Kriegsgouverneur und Ziviloberbefehlshaber Marquis Paulucci zur Bestätigung vorstellig gemacht. Nachdem Paulucci zunächst in einem vom 7. Oktober datierten Schreiben in verbindlichster Weise seine Zustimmung ausgesprochen und die Einsendung einer Reinschrift des Entwurfs verlangt hatte, bestätigte er den ihm demzufolge unterbreiteten „Anhang zu dem Reglement der hiesigen Diskontokasse“ am 24. Oktober 1819.

Dieser Anhang bildete bis 1873 die wesentliche Grundlage der Tätigkeit der D.R.

Aus demselben heben wir nachstehende Punkte hervor.

1. Nach wie vor haben nur rigasche Kaufleute und zu Riga angeschriebene und hier domizilierende fremde Gäste — ausgenommen jedoch alle Wechsler — das Recht mit der D.R. Geschäfte zu machen.

2. Als Unterpfand werden neben ausländischen Gold- und Silbermünzen, russischen Banknoten, Obligationen der kaiserlichen Leihbank und der Reichskommerzbank, Inskriptionen der Anleihen von 1817 und 1818, Scheinen des kaiserlichen Münzhofes zu St. Petersburg, Pfandbriefen des livländischen Kreditystems, — auch Solawechsel von soliden hiesigen Handlungshäusern entgegengenommen.

3. Das genommene Unterpfand muß nach dem Tageskurs 10 % mehr betragen, als das dafür gegebene Darlehn. Mehr als 4000 Rbl. S. kann niemand an einem Tage als Darlehn erhalten. Die Darlehen werden von 14 zu 14 Tagen bewilligt. Der Diskont für diese Frist beträgt $\frac{1}{4} \%$, wozu $\frac{1}{16} \%$ für Kosten kommt.

4. Die Darlehn werden in reinen, d. h. jederzeit zahlbaren, von 3 Administratoren unterzeichneten Reversen der D.R. ausgereicht, welche auf Silberrubel lauten und in Appoints von mindestens 500 Rbl. ausgesetzt werden. Wer größere Reverse teilen läßt, hat daher auch $\frac{1}{12} \%$ zu zahlen.

5. Die Reverse sind täglich von 11—12 Uhr zahlbar, ausgenommen Sonn-, Fest- und Posttage.

6. Falls nicht ausdrücklich Prolongation auf weitere 14 Tage bewilligt worden ist, so hat der Darlehnehmer unfehlbar am Verfalltage Zahlung zu leisten.

7. Wenn jemand wünschen, sollte bare Siberrubel bei der Kassa einzuliefern und dagegen Reverse derselben zu nehmen, so bleibt es dem Ermessen der jeweiligen Administration überlassen, den Umständen nach einen solchen Umsatz zu machen oder abzuweisen. Wird er gemacht, so dürfen jedoch dem Geldeinlieferer keine Kosten berechnet werden.

8. Liefert jemand Reverse von hiesigen Kaufleuten zum diskontieren ein und wünscht dagegen statt baren Geldes Reverse der Kasse zu nehmen, so versteht es sich, daß dann, gleichwie bei barer Zahlung, der Abzug von $\frac{1}{8}$ % stattfindet.

9. Die Summe der von der Kasse in Umlauf zu setzenden Reverse oder Diskontofassenscheine [auch Diskontoscheine genannt] bleibt dem Ermessen der Administration überlassen, welcher nur empfohlen wird, für die erfahrungsmäßigen Perioden des gesteigerten Barbedarfs die Summe der zirkulierenden Reverse zu beschränken.

Wie schon erwähnt, ist dieses neue Statut bis 1873 in Kraft geblieben. Wesentliche Änderungen sind nicht mehr vorgekommen, nur in Einzelheiten nahm man gelegentlich Modifikationen vor.

Es ist auffallend, daß im 2. Punkte unter den als Unterpfand zu nehmenden Objekten die Reverse fehlen. Ein Motiv zu dieser Ausschließung wird nicht angegeben. Jedensfalls ließ sich diese Maßregel nicht durchführen: schon im nächsten Jahre wurde die Annahme von Reverse von den Kommittenten, auf Wunsch der Kaufmannschaft beschlossen und vom Gouverneur genehmigt. — Die Zahl der in Unterpfand zu nehmenden Papiere vergrößerte sich im Jahre 1835 durch Annahme von in blanco zedierten Insriptionen, Zertifikaten und Kommerzbankbilletten und 1842 durch die von furländischen und estländischen Pfandbriefen. Im selben Jahre wurde bestimmt, daß alle Wertpapiere, die an der Petersburger Börse Kurs haben, mit Ausschluß der industriellen Aktien, zum Unterpfand genommen werden können. Im Jahre 1857 kamen zu den beleihungsfähigen Papieren noch die von der Krone garantierten Eisenbahnaktien und 1864 die der Rigaer Börsenbankischeine.

Bis zum Jahre 1823 mußte der Darlehnehmer bei Empfangnahme des Geldes eine Verbindungsschrift ausstellen, — von diesem Jahre an auch noch einen ihn verpflichtenden reinen Revers unterzeichnen. Die Verbindungsschrift wurde später ganz weggelassen, um

dann 1839 wieder eingeführt zu werden, und als einziges Verpflichtungsdocument zu fungieren.

Die formelle Sicherheit der D.R. wurde in einem Depositalschein niedergelegt, der dem Darlehnsnehmer über das niedergelegte Unterpfand verabsfolgt wurde.

Die Prolongation der auf 14, später 15 Tage erteilten Darlehn konnte fünfmal hintereinander erfolgen, so daß das Geld 12 Wochen in einer Hand bleiben konnte. Staatspapiere und Pfandbriefe durften nach Ablauf dieser 12 Wochen gleich weiter diskontiert werden, wogegen Reverse unfehlbar bar eingezahlt werden mußten.

Die Bestimmung, das Unterpfand 10 % unter dem Kurswert zu beliehen, wurde nicht mit großer Strenge durchgeführt: es war im allgemeinen der Administration anheimgestellt die Beleihungshöhe zu fixieren. Die diesbezüglichen Beschlüsse wechselten oft.

Die D.R. hatte das Recht den doppelten Betrag ihres Kapitals in Darlehn (Reversen, Kassenscheinen) auszugeben. Diesen Betrag schränkte sie in Krisen natürlich ein. So im Jahre 1854, als der Krieg ausgebrochen war, und die Frage aufgeworfen wurde, ob überhaupt Reverse in blanco laufen könnten. Es wurde damals beschlossen, nur 30 % des Kapitals — also ca. 54 000 Rbl. — in Reversen auszugeben.

Die D.R. hatte, ebenso wie wir es bei der H.C. gesehen haben, oft große Kassenbestände und konnte dagegen oftmals wieder nicht der Nachfrage nach Geld gerecht werden.

Eine verzinsliche Anlage solcher Kassenbestände durch Ankauf von Wertpapieren hat sie zum erstenmal im Jahre 1840 unternommen. Im Januar dieses Jahres lagen zirka 300 000 Rbl. bar in Cassa. Obgleich die Bank für den gleichen Betrag Kassenscheine laufen hatte, so wurde doch in der Erwägung, daß eine plötzliche Geldendmachung aller dieser Verpflichtungsscheine ausgeschlossen schien, behufs Erzielung eines Rentengewinns der Ankauf von Billetten der Reichskommerzbank für 50 000 Rbl. beschlossen. Im März des Jahres wurden noch 40 000 in gleicher Weise angelegt. Dieses wiederholt sich nun regelmäßig bei großen Kassenbeständen. Da die D.R. ab 1844 das Recht hatte, ihre Reverse in allen gesetzlichen Reichsgeldsorten auszustellen und ihre Zahlungen ebenso zu leisten, wurde ihr zur Pflicht gemacht, stets für einen angemessenen Silbervorrat Sorge zu tragen. Das war nun oft mit großen Schwierigkeiten verknüpft. Daher hatte die D.R. schon 1840 mit dem Petersburger Bankhaus Stieglitz u. Komp. eine Verbindung angeknüpft, von welchem sie in diesem Jahre zum ersten Male eine Sendung von 40 000 Rbl. Silbermünze und Bankbillette auf Silber erhielt. Diese Sendungen wiederholten sich nun regelmäßig 2—3mal

im Jahre, wenn der Silbervorrat bald erschöpft war. Die zu Zeiten starker Kassenbestände angekauften Kommerzbankbillette gingen an Stieglitz nach Petersburg, und die Silberrubel langten in schwerbeladenen Troiken in Riga an. Größere Beträge auf ein Mal wurden verschrieben:

1840	40 000	Rbl. S.
1852 Febr.	40 000	" "
" Sept.	55 000	" "
" Nov.	63 000	" "
1854 Sept.	40 000	" "
" Nov.	25 000	" "

Im Jahre 1855 erklärte sich das Bankhaus Stieglitz infolge des Krimkrieges außerstande, noch ferner Silbermünze zu beschaffen. Es wurden nun statt Silberrubel kleine neue Kreditscheine von einem und drei Rubeln bezogen, nach welchen damals im Handel ebensoviel Nachfrage herrschte wie nach Silberrubeln. Die erste Sendung solcher Scheine im Betrage von 20 000 Rbl. erfolgte im Oktober 1855, und eine weitere Sendung von 12 000 Rbl. im Dezember des Jahres. Diesen Sendungen sind noch viele gefolgt. Auszahlungen von Darlehn in Papiergeld hatte die Dk. übrigens auch schon früher vorgenommen. Nachdem nämlich nach dem Gesetz vom 1. Juli 1839 und 1. Juni 1840 die Kreditbillette und Bankoassnationen, und zwar letztere nach dem unänderlichen Kurse von 350 Kop. Banko für den Silberrubel, die Stelle des baren Silberrubels bei Zahlungen vertreten sollten, mithin der Zwangskurs für die Kreditbillette eingeführt war, beschloß die Dk., die Darlehn auch in Papiergeld zu erteilen und dem Darlehnsnehmer, wenn er Zahlung in gemünztem Silber wünschte, dafür ein geringes Aufgeld zu berechnen. Papiergeld durfte damals aber nicht mehr als bis zum Betrage von 40 000 Rbl. ausgegeben werden.

Sämtliche Sendungen aus Petersburg durften nur unter Affekuranz des Petersburger Transportkomptoirs vor sich gehen, denn ein Geldtransport war damals in Rußland beinahe ebenso vielen Gefahren ausgesetzt, wie — zu Beginn des 20. Jahrhundert zur Zeit der Revolution.

Bei Geldbedarf versorgte sich die Dk. also bei Stieglitz. Doch fand das immer nur in der Weise statt, daß sie ihre Kommerzbankbillette und anderen Papiere von Stieglitz verkaufen ließ und dafür, wie wir es gesehen haben, Silber bekam. Wenn nun die Dk. keine Bestände hatte und infolge großer Nachfrage Geld bedurfte, so nahm sie öfters die ihr in Riga offenen Quellen in Anspruch: auf dem Wege von Anleihen hat sie oft große Kapitalien zu ihren Operationen herangezogen. Diese Anleihen waren gewöhnlich nur durch die Garantie gedeckt, welche die Dk., als ständisches Institut, bot: ein Pfand brauchte sie nicht zu stellen. So wurden z. B. angeliehen:

1821 vom Kornkomitee	15 000	Rbl. S.
1821 vom Waisengericht	20 000	" "
1825 vom Vogteigericht	20 000	" "
1825 vom Waisengericht	20 000	" "
1843 von der Reichskommerzbank	30 000	" "
1843 vom Annenfonds	8 000	" "
1851 von der Handlungscassa	60 000	" in Reichskommerzbankbilletten
1852 von der Reichskommerzbank	40 000	" S.
1863 vom Armenfonds	63 000	" in Insriptionen
1864 von der Börsenbank	100 000	" S. in Gestalt von Kredit bei der Reichskommerzbank
1864 von der Börsenbank	30 000	Rbl. S.
1864 von der Reichskommerzbank	37 000	" "

Diese Anleihen waren beinahe durchweg kurzfristig: die Dk. zog nur dann fremde Kapitalien heran, wenn sie in der nächsten Zeit die Realisierung ausgegebener Darlehn zu erwarten hatte.

Ebenso wie die Hk. ist auch die Dk. vielen Angriffen von seiten verschiedener Instanzen, Körperschaften usw. ausgesetzt gewesen: die Befehdung durch die Reichskommerzbank, die Präntensionen des Kameralhofes, unberechtigte Ansprüche der Stadt und vieles andere mußte die Dk. stets gleichzeitig mit der Hk. über sich ergehen lassen. Sie ist stets mit der Hk. solidarisch dagegen aufgetreten, und es ist ihr gelungen, ihre Existenz und bis 1873 auch den Charakter eines ständischen Instituts zu bewahren.

Gleich der Hk. hat die Dk. dem Gemeinwohl nicht nur durch ihre Wirksamkeit genützt, indem sie den Geldverkehr erleichterte und den Handel förderte, sondern auch durch Hingabe beträchtlicher Summen zu gemeinnützigen Zwecken als Darlehn und als Stiftung. Die von der Hk. und der Dk. der Stadt geopfertn Summen waren Posten, mit denen die Stadtkasse rechnete. Die meisten Zahlungen wurden für das Armendirektorium und die Annenstiftung vollzogen. Doch es gab kaum ein gemeinnütziges Unternehmen, welches die Dk. nicht rege unterstützte. Wie wir es der Tabelle entnehmen können, hat die Dk. im ganzen rund 303 000 Rbl. S. für solche Zwecke hingegeben. Diese Summe war bestimmt für die Kanzlei der rigaschen Abteilung des Handelskonseils, für allgemeine städtische Angelegenheiten, für die rigasche Stadtgarde zu Pferde, für den Bau des Börsenhauses und des Gildehauses, für das rigasche Stadttheater, doch vor allem, wie schon erwähnt, für das Armendirektorium und die Annenstiftung.

Gleich der Hk. hat die Dk. durch die 80 Jahre ihres Bestehens hindurch die volle Existenzberechtigung einer ständischen, der Kaufmanns-

schaft gehörigen Bank und den immensen Nutzen einer solchen für die ganze Kommune und für den Handel und Wandel von Stadt und Land in weitgehendstem Maße erwiesen.

Bei dem fortschreitenden Handels- und Geldverkehr erwies sich aber schon in den sechziger Jahren der Umfang des Tätigkeitsgebiets der D.R. als zu eng, und es wurde von mehreren Seiten eine zeitgemäße Umwandlung der D.R. für geboten erklärt: sie sollte zu einem vollständigen, modernen Bankinstitut erweitert werden. Im Jahre 1865 begannen die ersten Verhandlungen über diese geplante Umgestaltung, und am 28. April 1871 erfolgte die Allerhöchste Bestätigung des Statuts. Am 1. Juni 1873 begann die alte D.R. unter dem Namen „Rigaer Stadt-Diskontobank“ als Kommunalbank ihre Wirksamkeit in Grundlage dieses Statuts.

Übersicht des Zustands der Diskontokasse.

Anno	Diskontierte Summen	Netto-Gewinn	Unkosten	Wohltätige Zwecke	Kapital
Rkr. Alb.					
1795	360 572	1846	84		1 761
1796	637 163	3259	168		4 534
1797	896 097	4424	876		7 382
1798	943 087	5191	2088		10 485
1799	433 119	2674	1182		11 976
1800	522 691	2772	205		14 543
1801	430 563	2294	207		16 630
1802	547 916	3003	522		19 111
1803	765 871	3912	165		22 858
1804	421 468	2081	574		24 365
1805	479 223	1497	292		25 570
1806	818 003	1654	346		26 879
1807	856 139	1726	428		28 222
1808	717 472	1435	507		29 150
1809	1 075 056	2152	613		30 688
1810	1 137 303	2277	1069		31 897
Rbl. S.					
1811	306 927	2215	583		42 459
1812	125 702	251	76		42 635
1813	57 134	114	48		42 700
1814	59 847	119	67		42 753
1815	273 722	533	56		43 231
1816	536 347	964	56		44 139
1817	1 269 583	1907	496		45 549
1818	1 450 972	1802	656		46 695
1819	521 881	784	163		47 316
1820	343 769	869	99		48 086
1821	1 290 474	3316	371		51 031
1822	569 514	1470	58		52 444
1823	1 106 308	2881	137		55 188
1824	1 485 592	3500	68		55 717
1825	2 922 804	5766	665		61 119
1826	2 494 968	4972	648		65 855

Anno	Disfontierte Summen	Netto-Gewinn	Unkosten	Reservirte Zwecke	Kapital
Rbl. S.					
1827	2 569 553	5 120	853		70 122
1828	2 711 090	5 398	222		74 037
1829	2 441 486	4 879	396		78 520
1830	3 247 397	6 473	755		84 237
1831	2 570 425	5 138	372		89 004
1832	3 278 168	6 555	1268		94 291
1833	4 001 726	8 001	395		101 897
1834	4 421 064	8 840	220	7 540	102 977
1835	3 931 187	7 863	225	2 100	108 515
1836	4 613 672	9 225	275	100	117 364
1837	5 116 750	10 232	339	4 100	123 157
1838	4 553 220	9 106	319	100	131 845
1839	4 356 160	8 705	493	320	139 736
1840	4 692 065	9 385	466	250	148 405
1841	3 963 335	7 927	327	350	155 655
1842	3 725 970	9 831	374	12 830	152 282
1843	4 808 395	10 040	330	4 830	157 161
1844	4 062 480	8 864	357	7 652	158 015
1845	5 184 550	10 990	378	7 138	160 970
1846	5 852 870	12 037	403	8 194	164 408
1847	5 723 020	11 848	378	9 222	166 656
1848	5 816 900	12 122	407	9 113	169 257
1849	5 848 200	12 950	425	9 276	167 089
1850	5 878 620	13 461	402	15 589	169 975
1851	6 238 350	14 116	517	10 532	173 042
1852	6 387 870	14 122	527	9 863	175 774
1853	5 626 240	12 357	367	9 392	178 370
1854	5 592 600	11 580	421	8 906	180 623
1855	5 452 520	11 251	395	8 704	182 775
1856	6 272 850	13 128	497	12 786	180 059
1857	6 578 850	13 706	771	9 589	183 405
1858	7 110 530	14 306	498	10 090	187 123
1859	7 999 355	15 990	726	8 172	193 252
1860	8 989 535	17 979	298	13 254	191 402
1861	8 003 910	16 007	933	7 400	199 076
1862	7 612 995	15 270	653	7 400	206 294
1863	7 494 060	14 920	656	7 598	212 959
1864	7 036 141	13 455	682	8 900	216 832
1865	5 666 580	11 898	1233	4 900	222 597
1866	5 534 880	11 992	1205	7 918	225 466
1867	6 151 930	13 329	1442	8 100	229 252
1868	5 902 560	12 793	1101	7 980	232 964
1869	5 551 700	13 071	1584	9 860	234 591
1870	5 618 980	12 510	1713	7 840	236 048
1871	5 620 740	13 177	1454	7 420	239 402
1872		15 174	3334	8 000	243 241
1873 ³⁾		6 187	1839	9 800	237 790

³⁾ Januar bis Mai.

IV. Kapitel.

Die Leih- und Diskontokasse in Dorpat.

Die Verfassung Dorpats war eine ebensolche wie die rigasche: auch hier herrschte die alte „Bürgergemeinde“ mit ihrem Rat und ihren Gilden, auch hier entstand allmählich die Steuergemeinde und existierten schließlich bei Einführung der neuen russischen Städteordnung drei Gemeinden.

Historisch, politisch und wirtschaftlich hat Dorpat beinahe alle die Erscheinungen und Wandlungen durchgemacht, wie sie auch Riga erlebte.

Doch während Riga, die Metropole Livlands, die große Hafenstadt, Welthandel treibt und lange Zeit die wichtigste Ausfluhader des russischen Exports darstellt und in neuerer Zeit ein wichtiges Industriezentrum und eine der größten Städte Rußlands geworden ist, bleibt Dorpat immer die kleine Binnen- und Provinzstadt.

Wohl spielt Dorpat schon zur Hanszeit eine Rolle, wohl blühen Handel und Wandel auch heute noch am Embach, doch die Hauptbedeutung der Stadt für Livland und die ganzen Ostseeprovinzen liegt auf anderem Gebiet: Dorpat war und ist die älteste und einzige Universitätsstadt des Landes.

In der Entwicklung und Entstehung seines Bankwesens zeigt Dorpat viel Ähnlichkeit mit Riga: auch hier wurde die erste Bank durch ein Darlehn der Kaiserin ins Leben gerufen, auch hier war das Bankwesen anfangs rein ständisch. Schließlich fällt die erste Bankgründung auch in das 18. Jahrhundert, wenn auch 27 Jahre später als in Riga.

Um der durch eine schwere Feuerbrunst heimgesuchten Stadt Dorpat einige Beihilfe zu leisten, erteilte die Kaiserin Katharina II. im Jahre 1763 der Stadt ein Darlehn von 10 000 Rbl. „zum aufnehmen der Bürgerschaft und sonderlich zur Beförderung ihres commercii und derer Fabriken“. Aus diesem Fonds entstand die Leihcassa, das älteste Kreditinstitut Dorpats.

Den alten Protokollen, Akten und Urkunden entnehmen wir die folgenden wichtigen Momente zur Geschichte der Leihcassa.

Unterm 26. November 1764 schreibt der Gouverneur Browne an den Rat der Stadt Dorpat:

„Demnach Thro Kaiserl. Majestät die Gnade gehabt, mir schriftlich zu erkennen zu geben, wie an E. Erl. Dirig. Senat bereits die

Ordre ergangen wäre, daß fortmehro sowohl diejenigen 10 000 Rbl., welche Ihre Kaiserl. Majestät denen in der Stadt Dörpt befindlichen abgebrannten Einwohnern allergnädigst geschenkt, als auch die anderen 10 000 Rbl., welche Allerhöchsth dieselbe der Stadt Dörpt auf 10 Jahre ohne Interesse vorzustrecken allerhöchstdreihst bewilligt, ausgezahlt werden sollen . . .“ [Für unsere Bank kommen nur die vorgestreckten 10 000 Rbl. in Betracht.]

Ferner wird dem Rat aufgetragenen Personen, aus dem Magistrat, der großen und der kleinen Gilde zu ermitteln, welchen die Austheilung der 10 000 Rbl. und die Aufsicht und Administration über die auf 10 Jahre geliehenen 10 000 Rbl. anvertraut werden könnte.

„Hierauf hat E. W. E. Rath unverzüglich einen förmlichen und bündigen Revers zu unterzeichnen und selbigen auf das allerschleunigste anhero einzusenden, daß E. E. Rath und die sammtliche Bürgerschaft der Stadt Dorpat sich unter Verpfändung alles ihres gegenwärtigen und zukünftigen gesamtten beweg- und unbeweglichen Vermögens anheißlich und verbindlich mache, diese 10 000 Rbl., welche Ihre Kaiserl. Majestät aus Allerhöchster Guld und Erbarmung der Dörptschen Bürgerschaft auf 10 Jahre ohne Zahlung einiger Interessen vorstrecken lassen, nach Verfließung dieser 10 jährigen Frist zur Cronscassa zurückzuzahlen.“

Ein weiteres Schreiben Brownes an den Rat unterm 28. Dezember 1764 lautet:

„Demnach Ihre Kaiserl. Majestät nunmehro mittelst E. Erl. Dirig. Senats Ukase vom 19. November a. c. allergnädigst zu befehlen geruhet, daß die zum Aufnehmen der Stadt Dörpt auf 10 Jahre ohne Interessen zu einer Leih-Cassa allermildest bestandene 10 000 Rbl. aus der Cronscassa ausgezahlt werden sollen und das Kayserl. Generalgouvernement über die künftige Disposition dieser Leih-Cassa beygehendes Reglement und Instruction festgesetzt, ingleichen beygefügtes Formular zu der von der Stadt über sothane Summa auszustellenden Obligation anfertigen lassen; so wird E. W. E. Rath sothanes Reglement nebst dem Formular mit der Anweisung zugesandt, die Obligation von Seiten der Stadt nach der erhaltenen Vorschrift auszufertigen und anhero zu senden, da dem nach deren Einlangung und sobald dieses Kapital in der Cronscassa vorrätzig sein wird, E. E. Rathe wegen dessen Empfanges sofort Nachricht gegeben werden soll, damit derselbe hierzu die erforderlichen Anstalten auf das besitzthuulichste vorkehren könne.“

Die verlangte Obligation lautete:

„Wir Bürgermeister und Rath nebst denen Älterleuten, Doctmännern und Ältesten der großen und kleinen Gilde für uns und im Namen der gesammten Bürgerschaft der kayserl. Stadt Dorpat urkunden und bekennen hiermit und in

Kraft dieses, daß nachdem J. Kaiserl. Majestät, unsere Allergnädigste Kaiserin und große Frau Katharina Alexjevna allermildest geruhet haben uns ein Darlehn von 10000 Rbl. ohne Renten auf 10 Jahre zum aufnehmen dieser Stadt allergnädigst angedeyhen zu lassen, wir sothane Summa nicht allein in untengesetzten dato baar empfangen haben, sondern geloben und versprechen auch, hiemit auf das feyerlichste, obbelobtes Kapital der 10000 Rbl. nach Verlauf von 10 Jahren von der Zeit des Empfanges an gerechnet, wieder zu erlegen und an die Kronscassa zu bezahlen.

Gestalt dem wir, der Rath sammt dessen Älterleuten, Doctmännern und Ältesten beyder Gilden für uns und im Namen der gesammten Bürgerschaft zur Sicherheit und Garantie dieses Kapitals, nicht nur dieser Stadt-Patrimoniaaleigenthum an Gütern, Gründen und Einkünften, sondern auch unser und der ganzen Bürgerschaft beweg- und unbewegliches Vermögen dafür hiemittelst in solidum auf das kräftigste verhypothecieren und verschreiben, auch in der Absicht diese Verschreibungsschrift durch die viritim geschene Unterschrift des Rathes, der Älterleute, Doctmänner und Ältesten beyder Gilden und Beydrückung des Stadt Insiegels beglaubigt haben.

So Geschehen Dorpat zc.“

Wir lassen nun folgen

Reglement und Instruction

für die bei der aus Allerhöchster Kaiserl. Gnade auf 10 Jahre der Stadt Dorpat bestandene Leih-Cassa verordnete Commission.

Demnach J. Kaiserl. Majestät aus Allerhöchster Landesmütterlicher Huld der Stadt Dorpat zu ihrem Aufnehmen und sonderlich zu Beförderung ihres commeröi und der Fabriken ein Capital von 10000 Rbl. dergestalt allergnädigst vorzustrecken geruhet, daß dieses Capital von der Stadt und der darin handelnden Bürgerschaft und denen Fabricanten 10 Jahre genuzet und nachhero ohne dafür Renten in die Cassa zu bezahlen, retradiret werde.

Als hat das Kaiserl. General-Gouvernement zu Erreichung der Allermildesten Kaiserl. Absichten wegen der Administration dieses Fonds folgende Einrichtung gemacht. Da hiebey hauptsächlich auf zwey Momente zu setzen, nemlich:

1mo, wie die Sicherheit dieses Fonds zu etabliren und außer allen Hazard zu setzen;

2do, wie derselbe zu wahrem Vortheil des Publici, und zwar der Commercanten und Fabricanten am besten zu disponieren?

So theilet sich die Grundlage des ganzen Planes natürlich in 2 Theile, davon jeder in einem besonderen Capite hiemit reguliert wird.

Caput I.

Von der Sicherheit des Fonds.

§ 1. Da zuförderst für die Sicherheit dieses aus Allerhöchster Landesmütterlicher Gnade vorgeschossenen Kapitals von 10000 Rbl. und dessen dereinstigen Zurückzahlung an die Kronz-Cassa gesorgt werden muß, so muß die Stadt eine solenne Verschreibung nach der von hier aus übersandten Vorschrift ausstellen und an das Kaiserl. General-Gouvernement einsenden.

§ 2. Wenn diese Obligation mit denen vorgeschriebenen Unterschriften und dem Siegel bey dem Kaiserl. General-Gouvernement eingegangen, soll das Capital

der 10000 Rbl. sofort, entweder an drey anhero zu sendende zuverlässige Deputierte aus dem Rath und Bürgerschaft beyder Gilden aus der hiesigen Renterey ausgezahlt, oder auch durch Assignation nach Dorpat übermacht werden, um der Stadt die Unkosten zu ersparen.

§ 3. Sobald diese Gelder der Stadt abgeliefert worden, müssen dieselbe vorjedo so lange, bis das neu zu erbauende Canzley Haus in Dorpat fertig seyn wird, in ein sicheres Behältnis auf dem Rathhaus gebracht, und daselbst in einem mit 3 guten Schlössern verwahrten Kasten geleet werden, zu welchem ein Bürgermeister oder der dazu erwähnte Rathsherr einen Schlüssel, der Altermann der großen Gilde den anderen Schlüssel und der Kreisfiscal den dritten Schlüssel haben sollen.

Wenn aber das Canzleyhaus daselbst fertig seyn wird, soll dieser Kasten mit allem vorrätigen Gelde in ein dazu besonders einzuweisendes Zimmer gebracht, und die Expedition darüber daselbst nebst der Disposition, so lange solche dauern wird, geführt werden.

§ 4. Beym Verlauf des 9ten Jahres wird die Hälfte des geliehenen Capitals, nemlich 5000 Rbl., zur Crohnz-Cassa restituiert u. beym Schluß des 10ten die andere Helfte mit 5000 Rbl. gebührend entrichtet.

§ 5. Damit auch diese Gelder sicher und nach der Allerhöchsten Intention zum Aufnehmen und Nutzen der Stadt wohl und ordentlich disponiert werden, u. das Publicum darunter nicht zu leiden komme, so ist in dem nunmehr folgenden zweyten Capite die Disposition dieses Fonds umständlich vorgeschrieben, von welcher Vorschrift durchaus nicht im geringsten eigenmächtig abgegangen, sondern dieselbe in allen Stücken auf das genaueste befolget werden muß.

Caput II.

Von der Verwaltung dieses Fonds.

1. Abschnitt.

Von denen Personen, welche zu dieser Disposition zu verordnen sind.

§ 1. Zur Disposition dieser allerhuldreichsten, vorgeschossenen Gelder, werden nachfolgende Personen zu einer Commission verordnet, nemlich einer aus dem Mittel des Raths, welchen E. E. Rath unter sich auszumachen hat, und den Vorsitz, jedoch gleich denen andern nur eine Stimme beym votiren, haben soll. Der Altermann der gr. u. der Altermann von d. Kleinen Gilde. Ein Altester der gr. Gilde. Der Kreis-Fiscal Kappel, welcher die zweyte Stelle in der Ordnung u. gleich denen vorstehenden, nur eine Stimme beym votiren haben soll. Und endlich ein Buchhalter, welcher aber keine Stimme hat, sondern über alles das Protocoll u. ein richtiges Buch u. Rechnung führen muß, wie dessen Instruction hier unter mit mehreren ausweiset.

§ 2. Alle diese Personen sollen, in Gegenwart des ganzen Raths u. derer Altester beyder Gilden, den ihnen vorgeschriebenen Eyd solenniter u. viritim ablegen und demselben gewissenhaft nachleben.

§ 3. Diese membra sollen insgesammt wöchentlich zweymahl, nemlich des Mittewochs u. des Sonnabends Vormittags von 10—12 Uhr an dem Orte, wo die Cassa ist, zusammen kommen, und keiner an denen zur Zusammenkunft festgesetzten zweyen Tagen außenbleiben, er habe denn höchst driffige Regalia, die er der Commission vor der Zusammenkunft anzuzeigen hat. Immaßen nichts beschloffen werden kann noch soll, als in Gegenwart u. mit Einstimmung aller fünf membrorum, oder wenigstens durch die Mehrheit der Stimmen. Jedoch können die anwesenden membra

die Anträge u. Gesuche derjenigen Bürger, welche ein Darlehen haben wollen, annehmen u. sie der Resolution u. Auszahlung halber auf die nächste Session in Pleno verweisen.

§ 4. So bald ein oder der andere v. diesen membris mit Tode abgehen, od. sonst eine Veränderung mit ihm vorkommen sollte, die ihm die Verwaltung dieses Amtes nicht gestattete, so muß seine Stelle sogleich u. zwar des Rathsherrn durch die Wahl des Rathes u. der anderen durch die Wahl der Bürgerchaft besetzt werden.

§ 5. In allen Sachen, die die Disposition dieses Fonds betreffen, u. v. der Commission nicht entschieden werden können, steht dieselbe unmittelbar unter dem Kayserl. Gen. Gouvernement, u. hat dahin zu recurriren, dahingegen in denen Fällen, die in die Justice und Execution einschlagen, der Magistrat oder andere Behörden demselben prompteste Assistentz leisten wird.

[Folgt Eidesformular der Kassabedienten.]

II. Abschnitt.

Welchergestalt dieses geliehene Capital disponirt werden solle.

§ 1. Da J. Kayserl. Majesté allergnädigst geruhet haben, dieses Capital zur Aufhellung und Aufnahme der gesammten Stadt und Bürgerchaft herzugeben, so soll sowohl die Bürgerchaft großer als auch die Bürgerchaft kleiner Gilde jedoch dergestalt Theil daran nehmen, daß 8000 Rbl. davon unter die handelnde Bürgerchaft großer Gilde ausgetan, 2000 Rbl. aber unter diejenigen Fabricanten und Handwerker kleiner Gilde, welche zu ihrer Handthierung und Profession einigen Verlag haben müssen, auf ihr Verlangen und soweit das Kapital zulanget, gegen genügliche Caution und landübliche Interessen ansgetheilet werden sollen: allermassen es billig ist, daß auch diese letztere, als Mitbürger, und da sie das Capital mit garantieren müssen, an der Allerhöchsten Kayserl. Gnade Theil nehmen.

§ 2. Unter die handelnde Bürgerchaft großer Gilde, wozu auch die im Rat befindliche Kaufleute zu rechnen sind, an welche aus dieser Cassa Geld geliehen werden solle, gehören nur diejenigen, welche wirklich und zwar mit russischen und isländischen Producten Handlung treiben, ingleichen die Krämer und Materialisten, keineswegs aber diejenigen großgildischen Bürgere, welche bloß ihre Nahrung und Gewerbe mit Bier Brauen, Haus Nahrung und Krügerey treiben, oder keine Handlung seither geführt haben, als welche von dem Genuß dieses Beneficii völlig auszuschließen sind.

§ 3. Unter die Fabricanten und Handwerker, welche einigen Verlag nötig haben, und denen mit diesem allergnädigsten Beneficio aufgeholfen werden soll, gehören diejenigen, die aus ihren eigenen Materialien ihre Arbeiten verfertigen, als zum Exempel die Hutmacher, Gärtner, Sattler, Posamentire, Kupferschmiede, Klempner, Zinngießer, Schlachter und Bedier und dg. Dahingegen werden davon ausgeschlossen: Maurer, Zimmerleute, Schneider, Schuster, Peruquenmacher, welche alleamt wenig Handwerksgeräthe und keinen besonderen Verlag gebrauchen, auch für ihre Arbeit gleich Bezahlung erhalten, nächstdem werden alle Bürger kleiner Gilde, welche sich mit der Schenkerey und Wirtschaft nähren, davon gänzlich ausgeschlossen.

§ 4. Unter die handelnde Bürgerchaft großer Gilde sollen die Capitalia von 1, 2, 3, 4 und 5 Hundert bis zu 1000, höchstens bis zu 1500 Rbl. gegen Obligation und hinlängliche Caution und gegen Erlegung landüblicher Zinsen à 6 de cent geliehen werden.

Unter die oben genannte fabricirende Bürgerchaft u. Handwerker aber kleiner Gilde sollen auf Verlangen Capitalia von 50 bis 100 Rbl. gegen Obligation u.

genugsamer Sicherheit u. gegen Entrichtung der jährlichen Interessen u. 6 pro cent ausgethan werden; für alle Capitalia, die 200 Rbl. u. drüber betragen, müssen jedesmahl 2 Caventen, für die geringere aber nur einer genommen werden.

§ 5. Wann sich nun ein Bürger der gr. od. d. kl. Gilde um Erhaltung eines Capitals aus dieser Cassa bewirbet, so muß er sich an einem von denen zur Session bestimmten Tagen an Ort u. Stelle bei der Commission melden, und das Kapital so er verlangt, nebst denen Caventen anzeigen, worauf die Commission sofort, wenn sie complet, dessen Antrag, Umstände und Caventen genau untersuchen u. beprüfen, darüber in Pleno votiren und ihn zur Erhaltung einer Resolution auf nachkommenden Sitzungstag beschleiden soll. Ist die Commission aber nicht vollständig, soll er auf den nächsten Sitzungstag vor dieselben beschleiden u. seiner wegen resolviret werden. Wird dann bey der Untersuchung befunden, daß der, so ein Capital verlangt, ein ordentlicher fleißiger Mann ist, der seine Handthirung wohl in Acht nimmt u. von ihm zu vermuten ist, daß er das geliehene Capital in seiner Handlung u. Gewerbe wohl anlegen werde, die Caventen auch vor tüchtig befunden werden, so soll ihm sofort das verlangte Capital gegen eine auf untenstehendem Formular einzureichende Obligation mit seiner und der Caventen Unterschrift unverzüglich ausgezahlt werden.

§ 6. Alle dergestalt ausgeliehenen Capitalia sollen nur auf 1 Jahr ausgethan und die Obligationes dergestalt eingerichtet werden. Nach Verlauf des Jahres muß das Capital nebst denen dafür gebührenden Renten gegen Zurückerhaltung der ausgestellten Obligation wieder zur Cassa baar gegahlet werden, damit auch andern Hülfssbedürftigen unter die Arme gegriffen werden könne.

Weil es sich jedoch zutragen könnte, daß die sonderlich mit denen Russen handelnde Kaufmannschaft wegen Abgang des Winters u. bösen Weges ihre Waaren ab um das Capital umzusetzen, (mithin dasselbe abzutragen) außer Stand gesetzt werden dürfte; so soll denselben, wenn sie diese Umstände bey der Commission bei der Verfallzeit gehörig anzeigen und verificieren, sie auch die schuldigen Interessen für das Jahr erlegen werden, das Kapital noch auf 1 Jahr gegen die Verichtigung der Interessen gelassen u. ihre Obligation auf 1 Jahr mit ihrer und derer Caventen Unterschrift prorogiret werden. Nach dessen Verlauf aber muß das Capital samt denen schuldigen Renten prompt u. bei Vermeidung der Execution zur Cassa geliefert werden, damit auch anderen, die nicht gleich davon participieren können, geholfen werden möge. Ein Jahr nach dem die Restitution des Capitals erfolgt ist, kann ein solcher, welcher vorhin ein Capital gehabt, sich wiederum bey der Commission um Wiedererhaltung eines Capitals unter denen vorgeschriebenen Bedingungen melden, u. wann die Commission befunden, daß er das Geld zum ersten Male zu seinem Nutzen wohl und ordentlich disponiret, dasselbe auch zur rechten Zeit ohne gerichtlichen Zwang mit denen Interessen baar zurückgezahlt hat, so soll ihm nach Beschaffenheit der Cassa mit einem neuen Darlehen gewillfahret werden.

Die Bürger kl. Gilde hingegen müssen das geliehene Capital samt Interessen nach Verfließung eines Jahres unausbleiblich bey Vermeidung der Execution abtragen, jedoch können sie ebenfalls, wie die großgildischen Bürger, wenn ein Jahr nach dem wiederbezahlten Capital verflossen, sich aufs neue um Erhaltung eines abermaligen Capitals melden u. wird bei ihnen in allen Stücken dasjenige, was wegen der großgildischen in diesem § vorgeschrieben worden u. nach Maaßgebung des 5ten § verfahren.

§ 7. Ein jeder der ein Capital verlangt, muß eine Obligation nach untenstehendem Formular mit seiner eigenhändigen Unterschrift von sich stellen, auch

zween tüchtige Caventen welche für das Kapital aufkommen können und den Revers als Selbstschuldner mit unterschreiben. Übernimmt aber ein auf dem Lande angelegener Edelmann die Caution, bey welchem die Cassa genugsam Sicherheit hat, so ist auch ein einziger solcher Caventen genug, u. kann dem Suplicanten das verlangte Capital gegen dieses einzigen Caventen Unterschrift gegeben werden.

§ 8. Alle einkommenden Renten (außer dem was für die Salarirung des Buchhalters abgethet) sollen zum besten des stadtpublici als ein beständiger Fond zu Kapital geschlagen u. so wie die allergnädigst geliehene 10000 Rbl. unter eben diesen Bedingungen u. nach diesem Reglement an die Bürgerschaft großer u. kl. Gilde gegen 6% Interessen ausgeliehen werden, dergestalt daß die Bürgerschaft gr. Gilde davon allezeit Vierfünftheile u. die oben benahmte Bürgerschaft kl. Gilde ein Fünftheil zu ihrem Nutzen gebrauchen solle. Wie denn dieser Fond u. dessen Zuwachs niemals zu einigem anderen publicquen Behuf, als Quartiergeldern, Baukosten zc. gebraucht, sondern lediglich und zu ewigen Zeiten eine Leihcassa der Stadt Dorpat bleiben soll. Über dieses aus den Interessen erwachsende Capital nebst seinen Interessen, welche immer wieder zu diesem neuen Capital geschlagen und fruchtbar gemacht werden müssen, soll ein apartes Buch gehalten und selbes besonders verrechnet werden.

§ 9. Alle Quartal wird ein kurzer Rapport von der Disposition und was darinnen vorgefallen nebst einem summarischen Extract von dem Etat der Cassa unter des Buchhalters Unterschrift an E. Kaiserl. General-Gouvernement gesandt. Nach Verlauf eines jeden Jahres aber muß sowohl von denen allergnädigst geliehenen 10000 Rbl., als von dem aus denen Interessen erwachsenden Capital und dessen Interessen und zwar von jedem separatim eine Hauptrechnung an das General-Gouvernement zur Revision eingesandt werden, welche Rechnung nicht allein von dem Buchhalter, sondern auch von allen membris der Commission unterschrieben und besiegelt sein muß, damit man ersehen könne, wie diese Gelder disponirt worden.

§ 10. Sollten sich unter den Participanten solche Leute finden, welche zu der festgesetzten Verfallzeit das geliehene Capital nebst den Interessen nicht gehörig abtragen würden, so soll die Commission ohne sich mit denselben in einen Schriftwechsel einzulassen wider dieselben und deren Caventen bei dem Rath Executive klagen, welcher dieselben und deren Caventen sofort innerhalb 8 Tagen nach angestellter Klage zu der Bezahlung mittelst Execution anzuhalten hat. Ist aber der Cavent unter der Jurisdiction der hohen Trohne, so muß solches dem Kaiserl. General-Gouvernement unterleget werden, da den sofort die Execution erfolgen und nicht eher abgenommen werden solle, bis Capital und Renten wieder zur Cassa bezahlet worden.

§ 11. Damit aber rechtschaffene Leute, welche aus guten Herzen sich als Selbstschuldner zu verschreiben überreden werden können, nicht gefährdet und in Schaden gesetzt werden mögen, so hat die Commission genau zu observieren, daß denen Iückerlichen, unfleißigen und leichtsinnigen Leuten unter der Bürgerschaft kein Geld weder aus dieser noch aus der künftig zu erwachsenden Cassa geliehen werde, weil sie solches nur zum saufen, spielen zc. anwenden und dadurch sich, dem publico und ihren Mitbürgern Schaden verursachen würden.

§ 12. Dahingegen kann auch allen im § 3 dieses Abschnittes beschriebenen Bürgern großer und kleiner Gilde, welche abgebrannt sind, obgleich die allergnädigst donirten 10000 Rbl. unter sie verteilt werden, ein Anlehn unter den vorgeschriebenen Bedingungen auf ihr Verlangen gegeben werden, wenn Geld genug dazu vorrätig ist.

§ 13. Alle Kapitalia müssen in eben der Rubelmünze, wie sie aus der Cassa empfangen worden, wieder erstattet werden, auch die Interessen mit solchem Gelde bezahlt werden.

§ 14. Die Commission hat mit allem Fleiße darauf zu sehen, daß diese Capitalia niemals lahm liegen, sondern allezeit baldmöglichst wieder bei der Bürgerschaft großer und kleiner Gilde sicher untergebracht und fruchtbar gemacht werden. An andere aber, die nicht zur dafigen Bürgerschaft gehören, solle aus dieser Cassa durchaus nicht geliehen werden.

§ 15. Sollten sich Fälle ereignen, über die in dieser Cassaordnung nichts verfügt ist, so hat die Commission solche dem Kaiserl. General-Gouvernement zu unterlegen, welches dann darüber resolviren wird, sich auch überhaupt vorbehält, diese Instruction nach den Erfordernissen zu verbessern, zu vermehren und zu ändern.

Formular der auszustellenden Obligation:

Ich Endes-Unterschiedener NN bekenne hiermittelft und kraft dieses, für mich, meine Erben und Erbnehmer, daß mir von denen aus Allerhöchster Milde zum Aufnehmen dieser Stadt geliehenen Summe auf mein Ansuchen ein Kapital von Rbl. zur Beförderung meiner Handthierung von einer verordneten Commission in untergesetzten dato baar ausgezahlt und auf 1 Jahr creditiret worden, gelobe und verspreche hiemit zugleich, oberwehntes Kapital der Rbl. a dato über ein Jahr mit denen dafür gebührenden Renten à 6 % in die Cassa wiederum in ebenso guter Münze an die Cassa prompte zurückzuzahlen. Zu desto mehrerer Sicherheit und Festhaltung dessen, versichre und verpfände nicht nur alleß das Meine, Beweg- und Unbewegliches, sondern es haben auch meine hierzu erbetenen beyde Caventen diese Obligation auf mein Ansuchen als Selbstschuldner unter Begebung aller Ausflüchte und Rechtswohlthaten eigenhändig mitunterschieden und besiegelt.

So geschehen Dorpat

NN als Hauptdebitor
 NN als Cavent und Selbstschuldner
 NN " " " "

III. Abschnitt.

Von dem bey dieser Commission zu bestellenden Buchhalter.

Außer der Verpflichtung des Buchhalters zur Führung eines Cassa- und eines Hauptbuches und zur Herstellung von Quartalverhältnissen und jährlichen Schlussrechnungen, enthält dieser Abschnitt nichts Wichtiges. Zum Schlusse ist noch ein Eidesformular in dem bekannten schwülstigen Stile angefügt.

Fernerhin ist noch ein Ukas der Kaiserin an den Generalgouverneur Browne unter dem 21. Juni 1765 wichtig. Die Kaiserin schreibt hierin:

„Dero Relation, wegen der von uns allergnädigst an denen Dörptschen Einwohnern auf 10 Jahre verliehenen 10000 Rbl. Capital ohne Procenten so dieselben ausgezahlt, haben wir erhalten. Und daß dieselben die Verfügung gemacht, die Aufnahme des commercii und das Wohl der Bürgerschaft dadurch zu befördern, wann zu einem nötigen

Stadtscapital davon die gesetzmäßigen Procenten genommen werden, approbiren wir.“

Wenn wir uns den Inhalt obiger Urkunden vergegenwärtigen und ihn mit dem Inhalt der Gründungsakten der Handlungscassa in Riga vergleichen, fallen uns zwei wesentliche Unterschiede ins Auge. Erstens ist das Darlehn zur Errichtung der Leihcassa nicht, wie bei der Handlungscassa, der handeltreibenden Bürgerschaft resp. nur zweien Ständen, sondern allen dreien Ständen, der gesamten Bürgerschaft, der Stadt, erteilt. Zweitens ist die höchste Instanz der Leihcassa nicht die Kommittentenversammlung, sondern das Generalgouvernement.

Doch ist hier zu beachten, daß das Darlehn der ständisch organisierten Bürgerschaft, der ständischen Gemeinde, und nur in diesem Sinn — der Stadt erteilt wurde: nicht der gesamten Einwohnerschaft. Es ist früher bereits darauf hingewiesen worden, daß nicht jeder Einwohner auch Bürger war, resp. das Bürgerrecht hatte.

Hierfür spricht z. B. das erste Schreiben des Generalgouverneurs Browne, worin laut kaiserlicher Intention die geschenkten 10000 Rbl. als den Einwohnern geschenkt bezeichnet, wogegen die geliehenen 10000 Rbl. als der Stadt geliehen betrachtet werden.

Mit den ersten sollte tatsächlich einem jeden Abgebrannten geholfen werden, einerlei ob er Bürger war oder nicht. Das geliehene Kapital hatte einen anderen Zweck: es war der Bürgerschaft, den Ständen, gegeben „sonderlich zu Beförderung ihres commercii und der Fabriken“ und somit natürlich — mittelbar — „zur Aufnahme“ der ganzen Stadt.

Unzweifelhaft geht die hier vertretene Ansicht aus dem 2. Abschnitt des 2. Kapitels der Instruktion — speziell aus dem § 14 hervor, welcher zum Schluß lautet: „An andere aber, die nicht zur dafigen Bürgerschaft gehören, solle aus dieser Cassa durchaus nicht geliehen werden.“ Vorher, im § 1 desselben Abschnitts, war genau fixiert, wie das Kapital unter sämtliche Darlehnberechtigte, die Bürgerschaften großer und kleiner Gilde, zu verteilen sei. Im § 2 werden ferner die im Rat befindlichen Kaufleute als darlehnberechtigt in die handelnde Bürgerschaft großer Gilde eingereiht.

Wenn also hiermit erwiesen ist, daß nur die ständische Bürgerschaft das Recht auf Nutznießung des Darlehns hatte, ferner auch in der „Obligation“ die Stände namentlich als Schuldner und Garanten aufgeführt werden, so ist es ausgeschlossen, daß das Darlehn nicht diesen Ständen, der Bürgerschaft, sondern der gesamten Einwohnerschaft erteilt war. Daher ist auch der Wendung Katharinass im zuletzt angeführten Schreiben an Browne, worin sie das Darlehn als den Dörptchen Einwohnern geliehen bezeichnet, keine weitere Bedeutung beizu-

legen, besonders noch wo sie gleich hinterher ausdrücklich approbiert, daß das dargeliehene Geld „um die Aufnahme des commercii und das Wohl der Bürgerschaft zu fördern“, angewandt werde.

Die Leihcassa war also Eigentum der Stände, und solange die Gesamtheit der Stände die „Bürgerschaft“, die „Stadtgemeinde“, die „Stadt“ bildete, war sie auch „Gemeindebank“. Die Begriffe der „ständischen“ und der „Gemeinde“bank fallen hier zusammen.

Bei Einführung der neuen Städteordnung vom Jahre 1870 änderte sich die Situation.

Bis zu diesem Jahre zerfielen sämtliche kommunale Einrichtungen, Vermögensobjekte, Anstalten usw. in der Stadt Dorpat

1. in solche, welche zum Nutzen und Frommen aller Einwohner der Stadt gereichten und daher entweder aus den in die allgemeine Stadtkasse fließenden Mitteln oder aber durch Besteuerung aller Einwohner unterhalten wurden;

2. in solche, welche ausschließlich dem Interesse der Steuergemeinde dienten und deshalb durch Selbstbesteuerung der Gemeindeglieder, diese mochten in der Stadt wohnen oder nicht, erhalten wurden;

3. in solche, welche bloß zum besten der Bürgergemeinde, d. h. der örtlichen Bürgerschaft großer und kleiner Gilde und des Rats bestanden, und deren Unterhaltung daher aus den eigenen Mitteln dieser Stände bestritten wurden.

Außer der Verfügungsgewalt innerhalb der Bürgergemeinde stand dem Magistrat und den Gilden bis zur Einführung der neuen Städteordnung auch die Vertretung der Steuergemeinde und der gesamten Einwohnerschaft der Stadt zu. Woraus aber nicht zu folgern ist, daß, wenn der Magistrat und die Gilden z. B. eine Anstalt ins Leben gerufen hatten, dieselbe eine allgemeine, die Interessen aller Einwohner berührende war und deshalb, bei Einführung der neuen Städteordnung, in den Wirkungskreis der neuen Kommunalverwaltung fallen mußte! Ob eine Institution, bestand sie nun in einer Anstalt oder einem Kapital oder einer Kasse, in dem Wirkungskreis der alten Kommunalverwaltung zu verbleiben hatte oder nicht, darüber konnten jedenfalls, wenn die Städteordnung nicht das Gegenteil vorschrieb, einzig und allein die Zweckbestimmung der betreffenden Institution und der Umstand, wessen Eigentum sie war und von wem sie erhalten wurde, entscheiden. Diente sie zur Befriedigung der Bedürfnisse aller Einwohner der Stadt, und wurde sie aus den Einnahmequellen der allgemeinen Stadtkasse oder durch Besteuerung aller Einwohner der Stadt unterhalten, so war sie der neuen Kommunalverwaltung als Vertreterin der Einwohnergemeinde zu unterstellen; hatte sie aber die Bestimmung nur zur Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Steuergemeinde oder der beiden Gilden-

corporationen zu dienen, so gehörte sie zum Wirkungskreis der alten Verwaltung. In Übereinstimmung hiermit war auch, wie schon früher nachgewiesen, das Einführungsgesetz für die Ostseeprovinzen vom 26. März 1877. Schließlich kamen laut Budgetinstruktion vom 3. Oktober 1849 auf Befehl des Ministers des Innern ins Stadtbudget nur diejenigen Institutionen, welche aus der allgemeinen Stadtkasse und aus den von allen Einwohnern der Stadt erhobenen Steuern unterhalten wurden.

Aus diesem allen folgt unzweifelhaft, daß die Leihcassa bei Einführung der neuen Städteordnung in Besitz und Verwaltung der alten Stände bleiben mußte: sie gehörte den Ständen und wurde von ständischen Organen zum ausschließlichen Nutzen der Gilden verwaltet, wie es laut ihrem Statut noch zu Recht bestand. Die neu entstandenen Gemeinden hatten weder gesetzlich noch anderweitig ein Anrecht auf Vermögensobjekte der alten Bürgergemeinde — der Stände.

Trotzdem wurde die Leihcassa im Jahre 1887 der neuen Stadtverwaltung übergeben.

Es sei hier noch erwähnt, daß alles, was in betreff der Kompetenzuntersuchung von der Leihcassa gesagt worden ist, auch von der Diskontokassa gilt, denn letztere war nur ein integrierender Teil der ersteren und keiner besonderen Verwaltung unterstellt: sie bestand nur in der Festsetzung, daß von dem Leihkassenfond ein Teil, nämlich die Summe von 10 000 Rbl., an zur Dorpater Kaufmannschaft gehörige Glieder der großen Gilde speziell gegen Wechsel ausgeliehen werden konnten.

Nach der von Browne gegebenen Instruktion wurde 1765 die Tätigkeit der Leihcassa eröffnet. Es kamen noch die Bestimmungen hinzu, daß die Alterleute, solange sie die Posten bei der Leihcassa bekleideten, von der „Einquartierung und Taxation“ befreit sein sollten, und daß der Buchhalter die russische Sprache verstehen mußte, da der Handel hauptsächlich mit den Russen betrieben wurde.

Ein Gesuch, daß auch denjenigen Bürgern, welche „Schenkerey-Nahrung“¹⁾ trieben, aus der Leihcassa Gelder vorgestreckt werden sollten, wurde von Browne abgeschlagen mit der Motivierung: „da das Kapital derer 10 000 Rbl. eigentlich nur zur Aufnahme des Handels und der Fabriken destiniert ist, so können die Bürger, welche Schenkerey und Krügerey treiben, davon um so weniger participieren, als selbige bereits eine Wohlthat vom publico, nemlich die Schenkerey genossen, und daher mit nichten zum Praejudice ihrer Mitbürger noch ein zweites Beneficium praetendiren mögen.“

¹⁾ Brauberechtigung, „Brauberuf“. Wie überhaupt „Nahrung“ in damaligen Zeiten und schon lange früher dem Worte „Beruf“ entsprach. Z. B. konnten nur diejenigen das Bürgerrecht bekommen, die eine „bürgerliche Nahrung“ trieben.

Auch ein Gesuch wegen Prolongation des Darlehntermins auf eine längere Frist, als auf 2 Jahre, wurde abgewiesen, denn

1. „können und müssen in einer Zeit von zwei Jahren diejenigen Waren, welche für das aus der Leihcassa geliehene Geld angeschafft worden, längst losgeschlagen sein“ und

2. „würden, wann das Geld auf den Fuß, als die Bürgerschaft es anverlangt, ausgethan werden möchte, 3 oder 4 Häuser die ganze Wohlthat der Monarchin absorbiren, und dadurch ihre Nebenbürger nur mehr drücken“.

Als die kleine Gilde darum nachsuchte, daß ihr die Hälfte, also 5000 Rbl., vom vorgeschossenen Kapital verabsolget werden mögen, wurde sie von Browne sehr energisch in die Schranken gewiesen: „die kleine Gilde zu Riga hat daß vorgeschossene Geld affecurieren müssen, obgleich dieselbe nicht den geringsten Teil daran gehabt; mithin ist hierdurch schon der Dörptschen kleinen Gilde vorzüglich favorisiret worden“. Außer den in der Instruktion genannten Ämtern, darf auch das Amt der Schuster Darlehn erhalten, „wenn ein Meister wirklich einen Vorrath von Leder sich anschaffen und dadurch sein Nahrungsgewerbe verbessern will“.

Unterm 18. Juni 1765 gestattet der Generalgouverneur, daß die Zinsen für Darlehn pränumerando erhoben werden, um den Verlust, der durch die Verwechslung des in Riga empfangenen Albertsgeldes ¹⁾ und durch die Transportkosten erwachsen war, zu decken. Doch sollte dieses „mit so weniger gravation als möglich geschehen“.

Vom selben Datum sind die folgenden General-Gouvernementsbestimmungen:

1) „Von E. Leih-Cassa-Commission können denjenigen Bürgern, welche keine Caution zu praesiren im Stande wären, Gelder auf liegende Grundplätze und Häuser gegen Auslieferung derer Originaldocumente gegeben werden. Da aber eine Leih-Cassa-Commission das Publicum hiebey außer allem Hazard setzen muß, so hat dasselbe nur auf solche Gründe aus der Leih-Cassa Gelder zu geben, welche sicher und anderweit nicht obariret, sondern von der Beschaffenheit sind, daß daraus auf den Fall der von dem Debitore nicht erfolgten Zahlung, die Leih-Cassa wegen Capital und Interessen indennitiret werden kann, daher denn mehrerer Vorsicht halber von einer Leih-Cassa-Commission auf liegende Gründe ohne Caution keine größere Summe als 300 Rbl. geliehen werden muß.“

2) „Wenn diejenige, welche aus der Cassa selbst Geld geliehen, noch sufficient sind, so können selbige auch für andere in Caution treten.“

¹⁾ Wie wir gesehen haben, wurde in Riga mit dem Albertstaler gerechnet, und jedes Valutagegeschäft auf denselben zurückgeführt, was Rigas mehr internationaler Handel bedingt hatte. In der Stadt Dorpat, die mehr Binnenhandel und vor allem mit den Russen trieb, wurde schon im 18. Jahrhundert vorwiegend nach dem Rubel gerechnet.

3) „Desgleichen sind auch diejenigen, welche schon einmal die Caution für jemand übernommen, zwar noch etwa für 2 oder 3 andere zur Bürgschaft zu admittieren, wenn die Posten klein und geringer Importance sind, jedoch hat E. Leih-Cassen-Commission, welche für die ausgeliehenen Capitalia dem Publico repondiren muß, hiebey zuförderst wegen der Sicherheit und Hinlänglichkeit derer Caventen die genaueste Beprüfung anzustellen.“

So hatte also die Leihkasse nach dem Punkt 1 obiger Bestimmungen schon im ersten Jahre ihrer Existenz die Ertheilung von Darlehn gegen Häuser und andere Immobilien in ihre Operationen aufgenommen.

Im Jahre 1767 wird laut General-Gouvernementsbestimmung eine fernere Prolongation der Darlehn erlaubt: „Wenn diejenigen Personen, denen Eine Leih-Cassen-Commission Gelder aus der Cassa geliehen, ordentliche, fleißige und gute Wirte sind, dabey von denselben für das geliehene Capital und davon fällige Renten hinlängliche Sicherheit praestiret worden, so mag es E. Leih-Cassa-Commission unverwehrt seyn, die ausgeliehenen Capitalia solchen wohlhabenden und sicheren debitoribus, es mögen dieselben Kaufleute oder Handwerker seyn, noch auf 1 Jahr gegen Zahlung der Interessen zu lassen. Jedoch wird E. Leih-Cassa-Commission hiebey obrigkeitlich anermahnet, alle erforderliche Praecautio zu nehmen, daß die Cassa auf keine Weise gefährdet werde.“

Interessant ist die Bestimmung einer Haftpflicht der Disponenten für die ausgeliehenen Summen vom Jahre 1768. Ein Gesuch des Leihcassakollegiums um ein jus praelationis für die Fonds der Leihcassa bei eventuellen Konkursen der Debitoren wird vom Generalgouvernement mit dem Hinweis abgewiesen, daß auch die Krone in ähnlichen Fällen kein solches besitzt, „sondern diejenigen, welche Tronsgelder ohne genugsame Vorsicht und Sicherheit aüsthun, bey sich ereignenden Verlusten der Trons-Cassa dafür aufkommen müssen“. Hieraus wird gefolgt:

„Dem Leih-Cassa-Collegio ist in der Instruction deutlich vorgeschrieben worden, wie es bei Auslieferung dieser Gelder verfahren und für die Sicherheit derselben sorgen müßte; wird diese Vorschrift befolgt und keinem creditiret, von dem es nicht gewiß ist, daß er obceratus sey, so ist keine Gefahr obhanden; geschiehet dieses nicht, so müssen billig die Membra, die bey Ausleihung der Gelder nicht nach der ihnen gegebenen Vorschrift mit der gehörigen Vorsicht verfahren, für die ausgeliehene Summa, gleich denen die andere publique Gelder ohne gehörige Vorsicht hazardirt geben, dem Publico aufkommen, und können bei vorfallenden Concurfen keine Praeference für diese Gelder genießen, weil sonst dadurch der öffentliche Credit geschwächet, die Gesetze in-

fringiret und der Unvorsichtigkeit derer Disponenten zum Schaden anderer unbilliger Weise favorisiret werden würde.“

Die Instruktion von 1764 mit den in obigem angeführten Zusätzen des Generalgouvernements ist die Grundlage der Geschäftstätigkeit der Leihcassa bis zum Jahre 1887 gewesen. Irgendwelche wesentliche Änderungen oder Zusätze fanden nicht statt.

Groß ist das Wirkungsfeld der Leihcassa nie gewesen, ihren kleinen Mitteln und ihrem engen Operationskreis war ein weites Gebiet verschlossen. Nach hundertjähriger Tätigkeit hatte ihr Kapital erst die Höhe von 46 010 Rbl. erreicht, und dieses Kapital war das einzige, welches ihr zu ihren Operationen zur Verfügung stand. Doch in dem kleinen Kreise, für den sie geschaffen war, hat sie durch Förderung von Handel und Gewerbe viel Nutzen gebracht.

Im Jahre 1887 wurden die Leihcassa und die Diskontocassa der neuen Stadtverwaltung übergeben und somit für Kommunalkassen erklärt, jedoch das Recht der Nutznießung ihrer Fonds durch Empfang von Darlehn blieb ausdrücklich nur den Bürgern großer und kleiner Gilde bewahrt. Der Paragraph des Statuts von 1764, welcher ausschließlich die Bürger großer und kleiner Gilde für darlehnberechtigt erklärt, hat sich auch im neuen Statut von 1887 erhalten, welches auch heute noch zu Recht besteht, obgleich die alten politischen Gilden nur noch private Korporationen, resp. ein privilegierter Ausschuß der Steuergemeinde sind. Hierin liegt jedenfalls von seiten der höheren Instanzen eine gewisse Anerkennung des ständischen Charakters der beiden Kassen und des Eigentumsrechtes der alten Stände an ihnen.

Nach dem neuen Statut von 1887 wurde die Leihcassa: „Leihcassa gegen Verpfändung von Immobilien und Wertpapieren“ genannt, da sich diese beiden Geschäftszweige tatsächlich im Laufe der Jahre als einzige herausgearbeitet hatten. Darlehn gegen Obligation mit Kavalenten wurden nicht mehr erteilt.

Die Diskontokasse, welche früher nur einen integrierenden Teil der alten Leihcassa dargestellt hatte, wurde unter dem Namen „Leihcassa gegen Wechsel und Wertpapiere, genannt Diskontokasse“ von der alten Leihcassa separiert und einer besonderen Kommission unterstellt.

In folgendem geben wir die Statuten der beiden Kassen.

Instruktion zur Verwaltung der Leih-Casse gegen Verpfändung von Immobilien und Wertpapieren.

§ 1.

Die Verwaltung des der Dörptischen bürgerlichen Leih-Casse gehörigen Capitals ist einer besonderen Kommission der Stadtverordneten-Versammlung übertragen, welche als eine Executivcommission in Grundlage des § 73 der Städteordnung gebildet, daher dem Stadtamt unterstellt wird und nach § 75 der Städteordnung

unter Vorsitz eines Stadtraths besteht. Im Einzelnen sind als Mitglieder dieser Commission bestellt:

1. Ein Stadtrath als Präses, resp. dessen Stellvertreter,
2. der Aeltermann großer Gilde, resp. dessen Stellvertreter,
3. der Aeltermann kleiner Gilde, resp. dessen Stellvertreter,
4. vier von der Stadtverordneten-Versammlung gewählte Personen aus der Wählerschaft Dorpat's, von welchen zwei Mitglieder der kleinen Gilde, zwei Mitglieder der großen Gilde der Stadt sein müssen.

§ 2.

Der Präses wird durch das Stadtamt auf vier Jahre sofort nach Zusammen-
tretung der jedesmaligen neuen Communalverwaltung bestimmt. Die Aeltermänner
der Gilden sind durch das betr. Amt gegeben. Die vier übrigen Glieder werden
durch die Stadtverordneten-Versammlung zugleich mit den Gliedern der übrigen
Executiv-Commissionen gewählt.

§ 3.

Außer den Gliedern der Commission ist für die Beforgung der Geschäfte und
zur Aufnahme des Protocolls über die von der Commission verhandelten Sachen
von dieser letzteren ein Buchhalter zu erwählen, welcher vom Stadtamt bestätigt
wird und aus den Einnahmen der Leihcasse ein Gehalt von 100 Rbl. S. M. be-
zieht. — Derselbe hat die Protocolle und Bücher der Commission zu führen, sowie
die Schlussrechnung auszuarbeiten und die Darlehnsanträge nebst Beilagen entgegen
zu nehmen und zu registriren, auch hat er die Zahlungsrestanten sofort der Com-
mission anzuzeigen.

§ 4.

Die Commission zur Verwaltung der Leihcasse kommt zusammen, sobald der
Präsident eine Sitzung anberaunt, oder zwei Glieder der Commission eine solche
verlangen. Außerdem finden zweimal jährlich, im April und October, regelmäßige
Jahresitzungen statt, welche vorher bekannt gemacht werden, und in denen die
regelmäßige Ertheilung der Darlehn und Verwendung des Ueberflusses regulirt
werden.

§ 5.

Die Commission hat in der Sitzung die eingegangenen Darlehnsgesuche ge-
wissenhaft, insbesondere auf die vorhandene Sicherheit, (cf. § 7) zu prüfen und
durch Stimmenmehrheit, wobei bei Stimmgleichheit der Präsident den Ausschlag
gibt, die Bewilligung oder Nichtbewilligung des Darlehns zu verfügen. Die Com-
mission ist beschlußfähig, sobald vier Glieder derselben anwesend sind.

§ 6.

Darlehnsberechtigt sind nur die Glieder der beiden Dörptschen Gilden.

§ 7.

Zur Sicherheit für das zu ertheilende Darlehn muß der Schuldner entweder
eine gut locirte ingrossirte Obligation auf seinem eignen, im Dorpater Jurisdic-
tionsbezirke belegenen Grundstücke, oder eine ebenso qualifisirte eines anderen in dem-
selben Bezirke belegenen Grundstückes, mit Blancoceession versehen, oder sichere
Werthpapiere — letztere zu 80 % ihres Courswerthes — der Leihcasse in Kafsen-
pfand geben. Zur Veprüfung der Sicherheit muß ein Ingrossationsattest und eine

Quittung über bezahlte Feuerversicherung bei Stellung des Darlehnsgefuches, sowie bei der alljährlichen Rentenzahlung eingeliefert werden.

§ 8.

Die Renten des dargeliehenen Capitals müssen mit 6 Procent jährlich postnumerando pünktlich in den halbjährlichen Terminen des 1. Aprils und 1. Octobers jeden Jahres entrichtet und außerdem eine halbjährliche Capitalabzahlung von 2 % von dem ursprünglichen Darlehn — halbjährlich, also 4 % jährlich — geleistet werden, widrigenfalls das ganze schulbige Capital ipso jure ohne weitere Kündigung fällig und beitreibar wird. Uebrigens hat die Commission das Recht, wenn sie um die Sicherheit des dargeliehenen Capitals besorgt ist, dasselbe jederzeit zu kündigen unter Beobachtung einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist.

§ 9.

Alle im Jahre einfließenden Renten werden nach Abzug der Unkosten der Verwaltung zum Capital der Leihcasse geschlagen, so daß dasselbe alljährlich durch den Zuwachs sich vergrößert. — Jedoch ist es der Commission unter ausdrücklicher Zustimmung der beiden Gilden und unter Bestätigung durch das Stadtamt gestattet, in Gemäßheit der Eingangsworte des Allerhöchsten Befehles von 1764 einen Theil des jährlichen Rentenzuwachses allgemeinen städtischen Zwecken, z. B. dem Schulwesen der Stadt, zuzuwenden. Die Commission ist überhaupt berechtigt, falls kein Bedürfniß nach Capital vorliegt, dasselbe zeitweilig in gut verkäuflichen, sichereren Werthpapieren anzulegen.

§ 10.

Die Casse der Anstalt wird in dem Gewölbe der Stadtcasse in einer besonderen, mit drei Schlüsseln versehenen Abtheilung aufbewahrt. Von den Schlüsseln wird einer von dem präsidirenden Stadtrath, einer von dem Aeltermann großer Gilde und einer von dem Aeltermann kleiner Gilde aufbewahrt.

§ 11.

Ueber alle Einnahmen und Ausgaben der Leihcasse wird ein eigenes Buch geführt, welches auf Verlangen jederzeit vom Stadtamte revidirt und mit dem Cassebestande verglichen werden kann. Einmal jährlich findet jedenfalls eine Revision durch das Stadtamt und einmal jährlich durch die Revisionscommission der Stadtverordneten-Versammlung statt. Außerdem wird jährlich eine Schlußrechnung durch den Buchhalter ausgearbeitet, nach Bestätigung durch die Commission dem Stadtamte zur Beprüfung vorgelegt und in Abschrift den Gilden mitgetheilt.

Dorpat, den 16. Februar 1887: ist die vorstehende Instruction für die Leihcasse von der Stadtverordneten-Versammlung genehmigt und vom Stadtamte bestätigt worden.

Instruction der Leih-Casse gegen Wechsel und Wertpapiere, genannt Disconto-Casse, und deren Verwaltung.

§ 1.

Die Verwaltung der Dorpater Disconto-Casse ist einer besonderen Executiv-Commission der Stadtverordnetenversammlung übertragen, welche unter dem Vorsitz eines Stadtrates, resp. dessen Stellvertreters besteht und dem Stadtamt unterstellt ist. Außerdem gehören zum Bestande der Commission der Aeltermann der

großen Gilde, der Aeltermann der kleinen Gilde und 3 von der Stadterordnetenversammlung aus der Wählerschaft gewählte Personen, von welchen 2 Glieder aus der großen Gilde, — ein Glied aus der kleinen Gilde sein muß.

§ 2.

Außerdem ist zur Besorgung der Geschäfte und zur Protokollirung der Verhandlungen ein Buchhalter von der Commission zu erwählen, welcher vom Stadtmagistrate bestätigt wird, und aus den Einnahmen der Disconto-Casse einen Gehalt von 100 Rbl. bezieht. Derselbe hat die Protocolle und Bücher der Commission zu führen, sowie die Schlußrechnung auszuarbeiten und die Darlehnsanträge nebst Beilagen entgegenzunehmen und zu registrieren; auch hat er die Zahlungsfrestanten sofort der Commission anzuzeigen.

§ 3.

Die Commission zur Verwaltung der Disconto-Casse kommt zusammen, sobald der Praesident eine Sitzung anberaumt, oder 2 Glieder der Commission eine solche verlangen. Außerdem finden 4 mal jährlich, im März, Juni, September und December regelmäßige Sitzungen statt, welche vorher bekannt gemacht werden, und in denen die regelmäßige Ertheilung der Darlehn und die Verwendung der Überschüsse reguliert werden.

§ 4.

Die Commission hat in der Sitzung die eingegangenen Darlehnsgesuche gewissenhaft insbesondere auf die vorhandene Sicherheit zu prüfen und durch Stimmmehrheit, wobei bei Stimmgleichheit der Praesident den Ausschlag gibt, die Bewilligung oder Nichtbewilligung zu verfügen. Die Commission ist beschlußfähig, sobald 4 Glieder derselben anwesend sind.

§ 5.

Zum Darlehnsempfang berechtigt sind in erster Linie die Glieder der Dorpatser Mariengilde,¹⁾ doch können auch Glieder der St. Antonigilde²⁾ Darlehn erhalten.

§ 6.

Zur Sicherheit für das zu ertheilende Darlehn werden von dem Schuldner Eigenwechsel ausgestellt, welche außer von dem Schuldner noch von zwei, nach Ermessen der Commission allenfalls auch von einem der Commission als creditfähig bekannten Einwohner der Stadt als solidarischen Mitschuldner unterschrieben sein müssen, oder durch kostenpfandlich übergebene, mit Blancoceiſion versehene gute hypothekariſche Verpfändungen von Immobilien sicher gestellt sind.

Auch kann die Disconto-Casse gegen Kostenpfand von Wertpapieren Darlehn erteilen, jedoch nicht über 80% des Kurs-Wertes derselben.

§ 7.

Die Frist, für welche das Darlehn erteilt wird, darf 6 Monate nicht übersteigen und läuft stets an einem der 4 Termine ab. Die Frist kann jedoch von der Commission auf weitere 6 Monate verlängert werden, sobald der Debitor einen neuen, gehörig besicherten Wechsel gegen Rückempfang des alten einliefert und außer

¹⁾ Große Gilde.

²⁾ Kleine Gilde.

den Zinsen von 6% jährlich, welche praenumerando gezahlt werden, auch jedesmal einen Capitalabtrag von 10% des ursprünglich schuldigen Capitals leistet, indeß darf sich in der Zahlungsfähigkeit des Debitors und seiner Mitschuldner nichts verändert haben. Damit einer größeren Zahl von Personen die Darlehn zu Theil werden können, darf niemand mehr als 1500 Rbl. als Darlehn erhalten. Jede Säumigkeit in der Zahlung zieht sofortigen Protest und gerichtliche Beitreibung nach sich.

§ 8.

Alle im Jahre einfließenden Renten werden nach Abzug der Unkosten zum Capital der Disconto-Casse geschlagen, sodas daselbe alljährlich durch den Zuwachs sich vergrößert. Jedoch ist es der Commission unter ausdrücklicher Zustimmung der beiden Gilden und unter Bestätigung durch das Stadtamt gestattet, in Gemäßheit der Eingangsworte des Allerhöchsten Befehls von 1764 einen Theil des jährlichen Rentengenußes allgemeinen städtischen Zwecken, wie z. B. dem Schulwesen der Stadt zuzuwenden. Die Commission ist überhaupt berechtigt, falls kein Bedürfnis nach Capital vorliegt, dasselbe zeitweilig in gut verkäuflichen sicheren Wertpapieren anzulegen.

§ 9.

Die Casse der Anstalt wird im Gewölbe der Stadtcasse in einer besonderen, mit 3 Schlüsseln versehenen Abteilung aufbewahrt. Von den Schlüsseln wird 1 von dem praesidirenden Stadtrat, 1 von dem Ältermann der großen und 1 von dem Ältermann der kleinen Gilde aufbewahrt.

§ 10.

Über alle Einnahmen und Ausgaben der Disconto-Casse wird ein eigenes Buch geführt, welches auf Verlangen jederzeit vom Stadtamt revidiert und mit dem Cassenbestande verglichen werden kann. Einmal jährlich muß jedenfalls eine Revision durch das Stadtamt und einmal jährlich durch die Revisions-Commission der Stadtverordneten-Versammlung stattfinden. Außerdem muß jährlich eine Schlußrechnung durch den Buchhalter ausgearbeitet und nach Bestätigung durch die Commission dem Stadtamte zur Beprüfung vorgelegt und den beiden Gilden abschriftlich mitgeteilt werden.

Das Kapital der Leih-Cassa zu Dorpat.

	Rbl. Stlber	Rbl. Banco Assign.	Zinsen
1765	9 618	—	603
1766	10 267	—	652
1767	11 445	—	595
1768	11 901	—	532
1769	12 729	—	929
1770	13 314	—	685
1771	14 041	—	830
1772	14 748	—	823
1773	15 491	—	743
1774	16 065	—	610
1775	11 374	—	520
1776	6 592	—	431

	Rbl. Silber	Rbl. Banco Assign.	Zinsen
1777	7 156	—	689
1778	6 939	—	392
1779	7 248	—	409
1780	7 640	—	462
1785	9 818	—	562
1790	12 270	—	597
1800	22 746	—	
1810	26 009	—	890
1817	30 032	8 066	
1820	25 502	7 619	
1825	28 438	10 085	
1830	35 541	16 353	
1835	39 697	15 800	
1840	35 311	16 809	
1845	46 347	—	
1850	37 654	—	
1855	37 629	—	
1860	39 300	—	
1865	46 010	—	
1870	40 356	—	
1875	41 312	—	
1880	58 202	—	
1885	66 677	—	
1890	83 382	—	5095
1895	111 149	—	5179
1900	93 728	—	4311
1905	99 999	—	4286

Bilanz der Leih-Cassa zu Dorpat.

Anno	Kapital	Darlehn	Zinsen
	Rbl.	Rbl.	Rbl.
1887	78 534	19 655	5 473
1888	82 796	14 785	4 479
1889	93 928	12 190	4 756
1890	83 382	10 080	5 095
1891	86 799	11 558	4 529
1892	85 171	10 890	5 227
1893	86 632	11 040	5 084
1894	87 293	7 520	5 189
1895	111 149	13 055	5 179
1896	106 405	17 782	5 237
1897	106 277	17 056	4 195
1898	108 124	18 904	3 987
1899	107 436	27 009	4 092
1900	93 728	13 309	4 311
1901	90 649	10 229	4 587
1902	106 152	25 732	3 927
1903	89 149	8 730	10 067
1904	89 023	8 604	4 108
1905	99 999	19 580	4 289
1906	97 152	26 533	4 409

Diskonto=Cassa zu Dorpat.

Anno	Kapital	Summe der Darlehn
1893	32 875	
1895	33 286	95 700
1896		51 325
1897	33 873	137 246
1898	33 926	121 067
1899	33 926	110 013
1900	34 030	110 011
1901	34 032	112 253
1902	34 037	114 596
1903	34 067	109 469
1904	34 164	97 105
1905	34 192	74 337
1906	34 227	

V. Kapitel.

Rückblick.

Wenn wir uns das in den letzten Kapiteln Geschilderte vergegenwärtigen, sehen wir, daß sich das Bankwesen in Livland relativ früh entwickelte. Die ersten Bestrebungen fallen schon in das 17. Jahrhundert, und die erste faktische Bankgründung fand zu Beginn des 18. Jahrhunderts statt — nicht viel später als in den westeuropäischen Staaten. Wie in vielen anderen Beziehungen, so sehen wir auch hierin, trotz der politischen Zugehörigkeit Livlands zu Rußland, den größeren kulturellen Zusammenhang des Landes mit Westeuropa, speziell Deutschland.

Es ist hier von großem Interesse, daß das Bankwesen Livlands die sonst vorkommende erste Entwicklungsstufe übersprungen hat: ich meine die Phase des ausschließlichen Passivgeschäfts. Die ersten Banken Westeuropas nahmen bekanntlich nur Geld und Werteinlagen zur Verwahrung, wofür sie sich Gebühren zahlen ließen. Das empfangene Geld lag ungenutzt im Kasten, und die Besitzer verfügten darüber durch mündliche und später auch schriftliche Anweisungen. Erst allmählich machten die Banken das eingelegte Geld durch Ausleihen nutzbar, zahlten aber immer noch keine Zinsen für Einlagen. Nur die Gebühren

wurden erlassen. Erst im 17. Jahrhundert wurden Depositen auch verzinst.

Es ist möglich, ja sogar wahrscheinlich, daß sich der obige Entwicklungsprozeß auch in Livland abgespielt hat, — jedenfalls aber nur bei privaten Geldwechslern, nicht bei den ältesten Kreditinstituten. Diese treten gleich als „Banken“ auf, welche Kredit geben und kaufmännische und wirtschaftliche Tendenzen haben, so das älteste Bankprojekt im Jahre 1693, wie die erste Bank im Jahre 1736.

Eine fernere Eigentümlichkeit des Bankwesens Livlands war der ständische Charakter desselben. Die livländischen Städte hatten ihre alten Verfassungen viel länger erhalten, als es bei den Städten Deutschlands der Fall war. Während bei den letzteren daher schon relativ früh die private Initiative in wirtschaftlichen Unternehmungen auftritt — so sind mit wenigen Ausnahmen¹⁾ die ältesten Banken völlige Privatinstitute — zeigt sich in Livland die entgegengesetzte Erscheinung. Hier hatten sich mit den alten Verfassungen viele Ideen des alten Polizeistaates mit seinem alles umfassenden Kompetenzgebiet viel länger erhalten als im Westen. Diese Ideen förderten eine korporative Wirksamkeit auf allen Gebieten der Gesamt- und der Privatwirtschaft. Der korporative Gedanke in einem Gemeindehaushalt hat wohl nirgendwo eine so weitgehende Ausgestaltung erhalten, wie damals in den livländischen Städten. Die bürgerlichen Korporationen, der Rat und die Gilden, hatten im internen Leben der Gemeinde fast souveräne Macht. Es gab fast kein Gebiet des bürgerlichen Lebens, keinen Wirtschaftszweig von einiger Bedeutung für den Gemeindehaushalt, die nicht von Gilden- oder Ratsvertretern in irgendwelcher Hinsicht geleitet, kontrolliert oder beeinflusst wurden, wenn sie nicht sogar direkt Unternehmung der Korporationen waren.

Eine entwickeltere Wirtschaft hat mit dem Polizeistaat in allen seinen Erscheinungsformen gebrochen, und mit Recht. Nicht vergessen dürfen wir Livländer aber, daß in unserem damaligen Konservatismus auch unsere Kraft lag, welche es uns ermöglichte, in den verschiedensten Wandlungen und Stürmen mit unseren alten deutschen Städtebildern auch deutsche Kultur und Nationalität zu bewahren.

Es kann nicht wundernehmen, daß bei den oben geschilderten Verhältnissen auch das Bankwesen in Livland nicht aus privater Initiative entstand, sondern aus korporativer. Einzelne Personen, die wohl in Deutschland die ersten Banken kennen gelernt, hatten den Gedanken nach Riga gebracht und die große Bedeutung einer Bankgründung für Riga erkannt. Es war eine neue Idee, — sie fand daher

¹⁾ Hamburger Bank.

viel Widerstand und Nichtverstehen. Was lag daher näher, als die Idee zu eigenem Vorteil auszunutzen? Ein oder einige Kühne hätten sich gewiß gefunden. Doch nichts davon. Die Idee wird in der Bürgerversammlung der Allgemeinheit vorgelegt und auf den großen Nutzen einer Bankgründung für die Kommune speziell den Kaufmannsstand hingewiesen. Und der gesamte Kaufmannsstand, in seinen Korporationen, dem Rat und der großen Gilde, nimmt sich der Sache an, leitet eine Anleihe beim Fiskus ein und gründet das erste Kreditinstitut Livlands und Rußlands. Zum Nutzen der Allgemeinheit — mittelbar, zum Nutzen der handeltreibenden Bürgerschaft — unmittelbar.

Den ständischen resp. kommunalen Charakter des Bankwesens finden wir bei allen älteren Banken Livlands. In gewissem Sinne auch bei der ältesten Pfandbriefanstalt, der livländischen adligen Güterkreditsozietät, welche von der livländischen Adelskorporation ins Leben gerufen wurde.

Der ständische Charakter gibt den alten Kreditinstituten ihr eigenes Gepräge, die Richtung in ihrer Politik: nicht auf privaten Gewinn wird gearbeitet, sondern zum Gemeinwohl. Ihre ganze Tätigkeit hilft den Bürgern Handel und Gewerbe zu treiben, sie steuert dem Wucher, sie ordnet vielfach die gesamten Geld- und Kreditverhältnisse der Städte und ist überhaupt gemeinnützig; ihre Gewinne aus den Operationen werden ganz oder teilweise der Kommune ausgezahlt. Wohltätigkeitsanstalten werden ins Leben gerufen oder subventioniert, die Armenfürsorge wird ermöglicht, Handel und Wandel fördernde Stiftungen werden gemacht n. dgl. mehr.

Was die Arbeitsteilung betrifft, so sind die älteren Banken Livlands — mit Ausnahme der Güterkreditsozietät — Handelsbanken zu nennen. Reiner Personalkredit — Blankokredit — wird nur ausnahmsweise erteilt, gewöhnlich Personalkredit mit Bürgschaft oder lombardischer Kredit. Das Lombardgeschäft ist überhaupt das wichtigste und meistgepflegte. Das Depositengeschäft ist recht unentwickelt, das Effektengeschäft vorwiegend auf Staatspapiere und Kommunalpapiere beschränkt und in heutigem Sinne noch kaum vorhanden. Der Wechsel bürgert sich in dieser Zeit nur langsam in Livland ein, mit ihm das Wechselgeschäft bei Banken, welche lange kämpfen müssen, bis ihnen die Wechseldiskontierung, wenn auch nur teilweise, von der Regierung gestattet wird.

Mit sich stets mehr entwickelndem Verkehr im Lande entwickelt sich auch der Geld- und Kreditverkehr unter den Kreditinstituten; doch ist er lange — bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts hinein — vorwiegend lokal.

Das Anleihegeschäft wird recht häufig betrieben: die Kreditinstitute leihen den Kommunen oft erhebliche Summen.

Der Agrarkredit wurde mit Begründung der livländischen adligen Güter-Kreditsozietät ¹⁾ im Jahre 1802 geschaffen, geregelt und in richtige Bahnen gebracht. Vorher sind nur vereinzelte Fälle vom Immobilienkredit zu verzeichnen. Das Sparkassenwesen beginnt erst 1824 mit Begründung der Sparkasse der literarisch praktischen Bürgerverbindung.

Das alte Bankwesen Livlands hat eine große wirtschaftliche Bedeutung für das ganze Land und seinen ganzen Handel und Wandel gehabt. Es hat zu der Gesamtentwicklung Livlands viel beigetragen. Eine neue Zeit und eine neue Wirtschaft stellten aber neue Ansprüche an das Bankwesen eines Landes: das alte Bankwesen Livlands wurde zum Fundament eines modernen Bankwesens, welches in den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts einsetzte.

¹⁾ Ihre Behandlung vgl. im zweiten Teil.

Zweiter Teil.

**Das neuere Bankwesen Livlands
bis auf die Gegenwart.**

Einleitung.

Mit den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts beginnt eine neue Periode des Bankwesens in Livland: mit der Gründung der Börsenbank im Jahre 1864 war der Anfang hierzu gemacht. Es erfolgten zahlreiche Neugründungen von Kreditinstituten, welche auf breiter Basis aufgebaut waren und allen Anforderungen der neuen Wirtschaftsepoche entsprachen. Die Bedeutung der alten ständischen Kassen wird allmählich immer geringer: mit ihrem engen Programm können sie nicht mit den neuen Instituten konkurrieren und auch keineswegs den Ansprüchen des neuen Wirtschaftslebens genügen. Theils werden sie nun umgestaltet, theils operieren sie in einem immer kleiner werdenden Kundenkreis weiter.

An ihre Stelle treten nun große Banken mit kommunalem oder halbkommunalem Charakter, ferner Privataktienbanken und schließlich die Institute auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit. Neue Pfandbriefanstalten schaffen und regeln den Hypothekarkredit, und zahlreiche Sparbanken und Spargesellschaften den Kleinkredit in Stadt und Land. Die Reichsbank wird völlig umgestaltet und kann in ihrem neuen Wirkungsfeld kreditregelnd, stützend und ausgleichend wirken.

Alles in allem ein reger Aufschwung und eine lebhafte Entwicklung des gesamten Bankwesens des Landes. Schließlich haben wir heute ein wohl vielfach in seinen Erscheinungsformen zu differenziertes Bankwesen, welches aber in erfreulicher Weise den Ansprüchen der Kreditgeber und Kreditnehmer gerecht werden kann.

I. Kapitel.

Kommunale und halbkommunale Kreditinstitute.

A. Die Rigaeer Börsenbank.

1. Die Gründung der Börsenbank durch den rigaschen Börsenkomitee.

Ehe wir die Gründung selbst schildern, müssen wir einige Worte dem Börsenkomitee, dem Schöpfer der Bank, widmen.

Der erste Vorschlag, in Riga einen Börsenkomitee zu begründen, stammt noch aus der Schwedenzeit. In einer königlichen Resolution an den Generalgouverneur Horn vom 13. April 1675 findet sich folgendes Projekt: „Der König wolle, daß der Gouverneur einrichten möge ein Kommerzkollegium aus königlichen Zivilbeamten, Magistratsbeamten und Kaufleuten, damit die Kommerzien in Riga zuwachsen und florieren mögen.“ Dieses Projekt ist aber wohl wegen der Ungunst der Verhältnisse nie zustande gekommen.

Der Konservatismus Rigas im 18. Jahrhundert, der in politischer Hinsicht voll berechtigt war, da er Sprache, Kultur und Sitte erhielt, hatte sich leider auch auf den Handelsverkehr erstreckt: er begann ihn einzuengen und in seiner Entwicklung zu hemmen. Wir haben z. B. bereits gesehen, daß das starre Festhalten am Alten mit ein wichtiger Grund war, weshalb sich die Handlungs-Cassa nicht zeitgemäß entwickeln konnte. Ausgesprochen monopolistische Handelsprivilegien der Bürger Rigas bilden das Typikum jener Zeit.

Eine Reform fand erst im 19. Jahrhundert statt.

Im Jahre 1800 wurde von der Regierung aus Vertretern der Kaufmannschaften der Städte ein permanentes Handelskomitee zur Förderung des Handels konstituiert. Doch Rußlands Verwicklung in

den Napoleonischen Krieg ließ diese Konstituierung erst 16 Jahre später Frucht tragen.

Die rigasche Kaufmannschaft erlangte im Jahre 1816 in dem nach dem Vorbilde der ausländischen Handelskammern organisierten Börsenkomitee ein selbständiges Organ zur Vertretung der kommerziellen Interessen Rigas. Der segensreiche Einfluß des Börsenkomitees auf die Entwicklung des rigaschen Handels trat bald zutage. Im rastlosen Kampf desselben gegen ererbte Vorurteile und unzeitgemäße Verkehrshemmnisse gelangten nach und nach freiere, auf höhere volkswirtschaftliche Gesichtspunkte sich stützende Prinzipien zum Durchbruch, und es vollzog sich allmählich ein kolossaler Umschwung im gesamten Handelsverkehr. Die bedeutendste Reform der 60er Jahre war die Aufhebung des bürgerlichen Zwischenhandelsmonopols: das Prinzip der freien Konkurrenz bahnte nun dem Handel Rigas die Wege zu bedeutsamer Entwicklung.

Nächst der fortlaufenden Fürsorge für die Bedürfnisse des Handels durch Beseitigung mannigfacher Verkehrshemmnisse und fortgesetzte Einwirkung auf die Ausbildung der bestehenden Handelsinstitutionen, erstreckt sich die Wirksamkeit des Börsenkomitees auf Maßnahmen zur Hebung der Schifffahrt, der Reederei, der Industrie, auf das Zollwesen, auf das Gebiet der Handelsgesetzgebung, auf Unterstützung gemeinnütziger und wohlthätiger Zwecke, auf Subvention und Gründung von Lehranstalten, auf Bau und Finanzierung von Eisenbahnen und auf viele andere Gebiete. Schließlich hat der Börsenkomitee, weitgehendstem Bedürfnis Rechnung tragend, im Jahre 1864 die Börsenbank gegründet, — das erste wirklich moderne Bankinstitut Livlands und der gesamten Ostseeprovinzen. Mit dieser Gründung, sowie der Gründung des baltischen Polytechnikums zu Riga und dem Bau der Riga-Dünaburger Eisenbahn, diesen drei großen Schöpfungen von eminenter Tragweite, leitete der Börsenkomitee eine neue Ära des wirtschaftlichen Lebens Livlands und der ganzen Ostseeprovinzen ein: „Geleitet vom Prinzip der Solidarität der Interessen sämtlicher Faktoren des wirtschaftlichen Lebens für die Produktions- und Verkehrsverhältnisse der Ostsee- und Dünaprovinzen, für die gesamte materielle Arbeit dieses wichtigsten Handelsgebietes des großen russischen Reiches, schuf der Börsenkomitee in diesen drei Werken eine neue Unterlage und damit den Grundstein zu einer vielversprechenden Zukunft.“¹⁾

In den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts begann also eine

¹⁾ H. v. Stein, Der rigasche Börsenkomitee 1816—66 und 1866—1872; Handelsarchiv 1872 bis zur Neuzeit, herausgegeben vom Börsenkomitee. Riga, Livländische Gouvernementstypographie, 1867, 1873.

neue Periode des gesamten Wirtschaftslebens Livlands. Der Handel mit dem Innern des Reiches sowie der überseeische Handel Rigas hatten in den letzten Dezennien bedeutend an Ausdehnung gewonnen und versprachen eine rege weitere Entwicklung. Die einheimische Fabrikindustrie war allmählich zu einer namhaften Bedeutung gelangt. Die Aufhebung der Leibeigenschaft auf dem Lande, sowie die auf den Landtagen in Beratung genommene Freigebung des Güterbesitzrechtes, stellten bedeutende Umwälzungen in Aussicht. Nach diesen Richtungen hin bewegte sich das wirtschaftliche Leben Livlands, als die erste Lokomotive von der Hafenstadt Riga abfuhr und die Verbindung derselben mit dem großen europäischen Eisenbahnnetz, welches sich bald auch über das ganze russische Reich erstrecken sollte, einleitete.

Durch den von der rigaschen Kaufmannschaft durchgesetzten Eisenbahnbau konnten nun Produkte von Gewerbe und Landwirtschaft gut verwertet werden — der Export konnte sich entwickeln, aber die Produktion im Lande mußte noch erheblich gesteigert werden: produktive Arbeit mußte Erzeugnisse des Bodens und Fabrikate schaffen und dem Handel zuführen. Um zu diesen großen Aufgaben Intelligenz und Fachbildung zu schaffen, hatte die rigasche Kaufmannschaft das baltische Polytechnikum zu Riga gegründet. Doch ein weiterer Faktor von immenser Bedeutung in diesem wirtschaftlichen Kampfe war — Kapital.

Um dieses zu beschaffen, in richtiger Erkenntnis der Gefahr einer dauernden Abhängigkeit vom Auslande bei der Verwendung fremder Kapitalien für die einheimische Arbeit, und um die Kreditverhältnisse des Landes zu regeln, schuf die rigasche Kaufmannschaft die Börsenbank.

Die bisher existierenden Kreditinstitute, die Handlungs-Cassa, die Diskonto-Kasse und das rigasche Komptoir der Reichsbank¹⁾ entsprachen in ihrer Begrenzung auf den örtlichen Handelsstand nicht mehr den veränderten Zeitverhältnissen. „Alles drängte darauf hin, ein Kreditinstitut zu schaffen, das auf liberaler Grundlage und mit einer Verwaltung nach rein kommerziellen Prinzipien die volle Befähigung habe, im allgemeinen Interesse des Handels und der Produktion festliegendes Kapital zu mobilisieren und den Kreditumlauf zu erleichtern.“

Der Börsenkomitee ernannte zu Beginn des Jahres 1862 eine Kommission, welche über die geplante Bankgründung beraten sollte. In dem Gutachten der Kommission vom 14. März 1862 wird die Gründung einer Bank zur Erteilung von Darlehn gegen Verpfändung von Waren, Wertpapieren und Dokumenten, nach Analogie der unterm 8. Januar 1847 Allerhöchst bestätigten libauschen Stadtbank, in Vorschlag gebracht. Die Bank sollte mit einem aus den der Kaufmannschaft

¹⁾ Dasselbe wurde als „Reichskommerzbank“ 1820 gegründet.

gehörigen und vom Börsenkomitee verwalteten Mitteln zu entnehmenden Kapital von 100 000 Rbl. fundiert werden und die Berechtigung erhalten, zinstragende Scheine auszugeben, die bei der Reichsbank in vollem Betrage diskontiert und bei den Kronsbehörden als [Salog] Pfand angenommen werden sollten. Das Projekt wurde dem Finanzministerium unterbreitet, und die Grundzüge desselben in allen Stücken gebilligt. Als Unterlage für das Statut der Börsenbank dienten das Libauer Bankstatut und das am 6. Februar 1862 Allerhöchst bestätigte Normalstatut für die städtischen Gemeindebanken. Das Statut der Börsenbank wurde am 3. Juli 1863 Allerhöchst bestätigt. Doch nun ergaben sich in der Regelung der Beziehungen der Börsenbank zur Reichsbank bedeutende Schwierigkeiten. Ein ad hoc nach Petersburg gesandter Delegierter des Börsenkomitees mußte unberichteter Sache zurückkehren. Der Zeitpunkt war seiner Mission nicht günstig gewesen: die Reichsbank hatte sich eben genötigt gesehen, ihre Diskontierungen bei allen Komptoiren einzuschränken.

Erst im Januar 1864 wurden die Unterhandlungen mit der Reichsbank wieder aufgenommen. Dieses Mal mit mehr Erfolg als früher, so daß zur Eröffnung der Börsenbank geschritten werden konnte.

Das Direktorium der Bank erließ am 2. März 1864 die folgende

Bekanntmachung.

„Die durch Beschluß der Rigaer Kaufmannschaft vom 24. August 1862 gegründete und mittelst Ukases vom 3. Juli 1863 Allerhöchst bestätigte Rigaer Börsenbank wird binnen kurzem ihre Tätigkeit beginnen. Der Wunsch, ihren Geschäftskreis nicht auf unsere Stadt und Kaufmannschaft allein beschränkt, sondern auf das gesamte beteildbare Publicum unserer Provinzen ausgedehnt zu sehen, veranlaßt die unterzeichnete, von der Kaufmannschaft erwählte Bankdirektion, unter Vorbehalt späterer Anzeige über den Tag der Eröffnung der Bank, zu nachstehender Darlegung über die Mittel, Zwecke und Operationen dieses Instituts.

Die Rigaer Börsenbank steht unter corporativer Garantie und unter Controlle der Rigaer Börsenkaufmannschaft. Aus ihrem vom Börsencomité verwalteten Vermögen mit dessen Hilfe bereits so viele gemeinnützige Institute, wie der Seedamm, der Winterhafen, die Navigationschule, das Seehospital, die Riga-Dünaburger Eisenbahn, das Polytechnikum und andere namhafte Communalwerke ins Leben gerufen worden, ist der Börsenbank ein eigenes Stammkapital von 100 000 Rbl. S. zugewiesen worden.

Dieses Kapital muß statutenmäßig alle Zeit auf derselben Höhe erhalten, und daher jede etwaige Schmälerung desselben durch Verluste oder andere unvorhergesehene Ursachen sofort seitens der Rigaer Börsenkaufmannschaft ersetzt werden. Neben diesem Stamm- und Betriebskapital von 100 000 Rbl. S. verfügt die Rigaer Börsenbank über einen zu ihren Gunsten von der Kaiserlichen Reichsbank bei deren Rigaer Comptoir eröffneten und nach Maßgabe der Umstände noch ferner ausdehnbaren vorläufigen Credit von einer halben Million Silberrubel. Auf Grund ihrer Statuten und nach Anleitung ihrer von der Kaufmannschaft festgestellten

Geschäftsordnung wird sich die Tätigkeit der Bank auf nachfolgende Operationen erstrecken.

1. Entgegennahme von Geldeinlagen in Summen von 100 Rubeln und darüber zur Verzinsung gegen entsprechende, mit beliebiger Kündigungsfähigkeit oder bestimmtem Verfall ausgestattete Bankscheine, welche auf einen Namen oder auf jeden Inhaber (au porteur) lautend ausgestellt werden können;

2. Gewährung von Darlehen gegen Unterpfand. Letzteres kann bestehen in inländischen und ausländischen Waren, die in Riga Absatz im Großen haben und keinem inneren Verderben ausgesetzt sind, in edlen Metallen, sei es geprägt oder in Barren, in Staatspapieren, Scheinen städtischer Gemeindebanken, Actien und Obligationen solider industrieller Gesellschaften, in hypothekarischen Obligationen und anderen hier nicht erwähnten zinstragenden Papieren, sobald dieselben von der Bankdirection als vollkommen sicher anerkannt werden;

3. Empfang und Auszahlung von Geldern in laufender Rechnung (Giro-Geschäft). Wer zu diesem Behufe sich bei der Bank ein Conto eröffnen läßt, kann jeder Zeit über sein Guthaben, jedoch nur in Summen von 100 Rbl. und darüber durch Ausstellung von Anweisungen (Checks) auf die Bank disponieren, wozu die Blanketts von der letzteren hergegeben werden. Die Bank zahlt dem Vorzeiger dieser Checks die darin angewiesene Summe baar aus oder überträgt dieselbe je nach Wunsch auf ein anderes Giroconto;

4. Entgegennahme von baarem Gelde, Wertpapieren oder Werthsachen zur Aufbewahrung;

5. Geldtransferte nach ausländischen Städten, mit denen sich die Bank im Geschäftsverkehr befindet.

Für sämtliche vorgenannten Operationen ist Jedermann, weß Standes und Landes er auch immer sein möge, sei es persönlich oder brieflich, berechtigt, in Geschäftsbeziehung mit der Börsenbank zu treten. Über die Annahme oder Abweisung der Geschäftsanträge entscheidet die Bankdirection; von letzterer hängt auch die stets rechtzeitig zu veröfentlichende Bestimmung des jeweiligen Zinsfußes für Darlehne und für die von der Bank entgegenzunehmenden Geldeinlagen ab. Veränderungen des Zinsfußes haben auf vorher ausgereichte Bankscheine und Darlehne keine zurückwirkende Kraft. Krons- und Gemeindegeldanstalten, sowie alle Behörden des livländischen Gouvernements sind berechtigt, Capitalien bei der Rigaer Börsenbank verzinslich anzulegen, gegen entsprechende, auf ihren Namen lautende Bankscheine. Die auf den Inhaber lautenden Bankscheine werden bei allen Behörden als Caution für Podrädde und Lieferungen zum Nominalwerte entgegengenommen und genießen, wenn sie außerdem noch beliebig kündigungsfähig sind, dasselbe Recht auch bei dem Rigaer Zollamte.

Vorstehendes Bild des gesamten Wirkungskreises der Rigaer Börsenbank dürfte hinreichen, um beim Publicum die Überzeugung hervorzurufen und zu begründen, daß sämtliche von der Bank beabsichtigten Geschäfte eine zuverlässige und Vertrauen einflößende Grundlage haben. Von diesem Standpunkt aus betrachtet, lassen die von der Bank dem Publicum zu bietenden Vorteile sich in folgende Hauptzüge zusammenfassen:

1) Die Möglichkeit einer sicheren, auf sachlichen Pfandwerten beruhenden Geldanlage, die dem großen und kleinen Kapitalisten, bei entsprechender Rente, zugleich die jederzeitige Verfügung über sein ungeschmäleretes Geld, unter den ihm selbst wünschenswerten Terminbedingungen einräumen und ihn vor allen Enttäuschungen zu bewahren geeignet sein werden, die sonst mit dem Besitze anderer, täglichen Kursschwankungen unterworfenen Wertpapiere gepaart sind;

2) die Creirung eines zweckmäßigen verzinsbaren Bankcheines, der für die meisten Geldumsätze und überall für Cautionstellen nach seinem ungefüzten Nominalwerte Anwendung finden und somit seinem Inhaber jederzeit die verlustfreie Nugbarmachung seiner vollen Kapitalkraft gestatten wird;

3) die Flüssigmachung brachliegender Ersparnisse und Capitalien, welche die Besorgung vor Kursverlusten an Staats- und industriellen Papieren oder die Scheu vor dem von staatlichen Geldinstituten untrennbaren Formenwesen ungenüht verborgen hält, zur Befruchtung und zum Frommen des productiven Landesverkehrs;

4) die durch Darlehne zu bewirkende Belebung und Unterstützung von Handel, Industrie und jeder tätigen, vom Geldmarkt abhängigen Schaffungskraft neben dem nicht minder wohlthätigen Beistande zur Abhilfe momentaner und kleinerer Geldbedürfnisse, welche bisher vergebens an die Thüren größerer Geldinstitute zu pochen gewohnt waren;

5) die Erleichterung aller, nicht nur ausschließlich örtlichen, sondern auch sonstigen Zahlungen, welche die Beziehungen Riga's mit anderweitigen, der Giroverkehr unserer Bank sich anschließenden Städte- und Landbewohnern betreffen werden, wodurch Zeit und Arbeit, beides Elemente der Geldersparnis, für den Beteiligten gewonnen werden wird. —

Bezeichnen die vorstehenden Momente den Nutzen, der dem Publicum durch unser Institut zu erwachen vermöchte, so darf es andererseits hier gleichfalls nicht unerwähnt bleiben, wie im Sinne der Gründer auch der aus den Geschäften der Bank zu erzielende Gewinn, allendlich zur Verwendung für die Entwicklung des Rigaer Handels bestimmt worden ist, ein Ziel, dessen Erreichung nicht nur unserem Reichthum, sondern auch allen den Landesteilen zu frommen verspricht, für welche Riga den Stapelplatz bildet.

Die Börsebank soll hiernach nicht nur zum Nutzen des Kapitals, sondern auch zum Nutzen der Arbeit, die Vermittlerin zwischen beiden werden und ihren dadurch erzielten Gewinn zu gemeinnützigen Zwecken verwenden. Mögen die hier angeedeuteten Keime, welche dem unserer Rigaer Börsebank zugewiesenen Wirkungskreis innewohnen, zum Besten des Landes recht bald zu jener Entfaltung und Blüte gelangen, zu welcher sich schon so manche gemeinnützigen Institute der Baltischen Provinzen hindurchgerungen haben. Dieser Wunsch und das feste Vertrauen, daß demselben von der Zukunft sein Recht werden wird, geleitet hiermit die Rigaer Börsebank in die Öffentlichkeit.“

Am 2. März 1864 eröffnete die Börsebank ihre Tätigkeit. Die Versprechen, die sie in ihrem Programm gab, hat sie voll und ganz gehalten. Da sie ist heute weit über den Umfang des ursprünglichen Programms hinaus eine der größten, und vor allem sichersten Banken Livlands, welche allen Anforderungen entspricht, die man an ein modernes Kreditinstitut stellen kann.

2. Der rechtliche Charakter der Bank und ihre Organisation.

Ihrem rechtlichen Charakter nach läßt sich die Börsebank keinem der sonst vorkommenden Banktypen anreihen. Sie ist keine Privatbank und überhaupt keine Privatbank, aber sie ist auch keine reine Kommunalbank.

Interessant ist diesbezüglich eine Korrespondenz zwischen dem Finanzminister und der Bank aus den Jahren 1864—70 anlässlich der Anwendung des Handelssteuergesetzes auf die Bank. Diese Korrespondenz dokumentiert zwei entgegengesetzte Anschauungen über den Charakter der Bank.

Der Minister hatte sie als „Privat-Aktien-Gesellschaft“ hingestellt und ihr die Verpflichtung auferlegt, einen Handelschein und für ihre Beamten Kommisscheine zu lösen. „Da aber die Börsenbank keineswegs durch eine Aktiengesellschaft begründet worden, sondern nach § 1 ihres Allerhöchst bestätigten Statuts ein Institut des rigaschen Börsenkomitees, des offiziellen Vorstandes der rigaschen Kaufmannschaft, ist, ferner der Dienst der Bankdirektoren nach § 7 des Statuts als ein öffentlicher anzusehen ist, indem er von der Wahl zu anderen Kommunalämtern befreit, und endlich nach § 106 des Statuts der Geschäftsgewinn der Börsenbank nicht zu Privat Zwecken, sondern nur zu allgemeinem Nutzen des Handels verwandt werden soll, wodurch der offizielle Charakter der Börsenbank am schärfsten gekennzeichnet ist, — so suchte der Börsenkomitee darum nach, daß die Börsenbank, als Kommunalbank, von der Prästation der durch das Handelssteuergesetz lediglich für Privatgewerbe vorgeschriebenen Steuern und Abgaben befreit werde.“ Auf eine abschlägige Antwort des Finanzministers hin bemerkte der Börsenkomitee, daß die Börsenbank wie alle Kommunalbanken nach § 103 ihres Statuts verpflichtet ist, aus den Einnahmen der ersten Jahre ein Reservekapital zu bilden, daß aber der ganze übrige Geschäftsgewinn dazu bestimmt sei, diejenigen Einrichtungen zu schaffen und zu erhalten, deren der Handel und die Schiffahrt zu ihrem Gedeihen unbedingt bedürfen. Dieselbe Bestimmung haben auch die vom Minister mit dem nicht passenden Namen „Dividende“ bezeichneten Zinsen vom Grundkapital, denn sie werden den Summen einverleibt, welche der Börsenkomitee zum Unterhalte der von ihm im öffentlichen Interesse begründeten Institute verausgabte. Zu diesen Instituten gehören außer den für den Handel und die Schiffahrt bestehenden Einrichtungen, auch Wohltätigkeitsanstalten derjenigen Art, wie sie in dem Reskripte des Departements des Handels und der Manufakturen vom 9. März 1866 N 1634 als charakteristische Zwecke der Kommunalbanken bezeichnet werden, namentlich die polytechnische Schule zu Riga, die hiesige Navigationschule, das Seehospital, — ja der Börsenkomitee ist auch noch wesentlich beteiligt an der Fürsorge für die Armen, indem einerseits der von ihm verwaltete Unterstützungsfond verarmten Kaufleuten und deren Hinterbliebenen die nötigen Subsistenzmittel gewährt, andererseits aber auch der allgemeinen kommunalen Armenpflege bedeutende Beiträge geleistet werden. Unterm 17. Mai 1866 wandte sich daher

der Börsenkomitee mit einer Beschwerde an den dirigierenden Senat, welcher ihn aber mittels Ukases vom 11. März 1870 — also nach vier Jahren — abwies, mit der Motivierung, daß nach dem Handelssteuerreglement vom 9. Februar 1865 Bankiergeschäfte die Gilbensteuer zu zahlen hätten, und die Börsenbank durch ihr Statut nicht ausdrücklich von dieser Steuer befreit sei. Die zugunsten der Börsenbank angeführten schlagenden Momente blieben im Ukase unerwähnt und unwiderlegt.

Die verschiedene Auffassung des Charakters der Bank besteht also darin, daß der Finanzminister die Bank als Privatinstitut hinstellt, der Börsenkomitee — als Kommunalbank. Es ist ferner von großem Interesse, daß der Börsenkomitee seine hier vertretene Auffassung in späteren Jahren keineswegs beibehält: er stellt sie ausdrücklich als Besitz der Börsenkaufmannschaft hin, unterscheidet durchaus zwischen der Diskontobank, einer reinen Kommunalbank, und der Börsenbank, einer Bank der Kaufmannschaft. Die neue Städteverfassung der 70er Jahre hat denn auch die Börsenbank, als Besitzobjekt der Börsenkaufmannschaft, unangetastet gelassen: als die Diskontobank und die Handlungs-Cassa als städtische Besitzobjekte den neuen Kompetenzen untergeordnet wurden, kam die Börsenbank hier gar nicht in Betracht.

Tatsache ist auch, daß die Börsenbank weder als Kommunalbank noch als gewöhnliche Privatbank angesehen werden kann. Sie stellt eine Zwischenstufe vor.

Sie genügt nicht der Anforderung einer Kommunalbank — Besitzobjekt der Kommune zu sein; sie gehört vielmehr einer Vereinigung von Angehörigen dieser Kommune — der Börsenkaufleute; nicht aller Kaufleute, denn nicht alle gehören dem Börsenverein an. In diesem Sinne wäre sie ein privates Unternehmen, da es rechtlich keine Zwischenstufe zwischen „Kommunalbesitz“ und „Privatbesitz“ gibt: das eine schließt das andere aus.

Doch das wäre nur die formale Beurteilung der Sache.

Die Bank genügt andernteils den Anforderungen einer Kommunalbank ihrem ganzen Wesen und ihrem Zweck nach: sie wendet ihren gesamten Geschäftsgewinn gemeinnützigen Einrichtungen und wohlthätigen Anstalten usw., mit einem Wort — kommunalen Zwecken zu. Ferner ist der Börsenkomitee, der Repräsentant der Börsenkaufmannschaft, als selbständiges Organ zur Vertretung der kommerziellen Interessen Rigas, eine offizielle und nicht private Institution, und schließlich stellt die im Börsenverein korporierte Börsenkaufmannschaft einen erheblichen Teil der Kommune vor und unterscheidet sich ihrem ganzen Wesen und Zweck und Ziel nach durchaus von irgendwelchem Verein oder irgendwelcher Gesellschaft mit nur privaten Tendenzen.

Die im § 7 des Statuts enthaltene Befreiung der Bankdirektoren von der Wahl zu anderen Ämtern der städtischen Kommunalverwaltung ist auch ein sehr wichtiges Moment.

Wir kommen also zum Resultat, daß die Börsenbank, eine Bank der rigaschen Börsenkaufmannschaft, de jure keine Kommunalbank ist, de facto sich aber wenig von einer solchen unterscheidet.

Was die Organisation der Bank betrifft, so steht sie unter Aufsicht und Verantwortlichkeit der Börsenkaufmannschaft, der gegenüber sie auch allein zur Rechenschaftsablegung über ihre Wirksamkeit verpflichtet ist. Die Verwaltung der Bank besteht aus sieben Direktoren, welche in einer allgemeinen Versammlung der Börsenkaufmannschaft, die vom Börsenkomitee zusammenberufen wird, auf drei Jahre erwählt werden, wobei in zwei nacheinanderfolgenden Jahren jedesmal zwei und im dritten Jahre drei Direktoren gewählt werden. Die aus dem Amt austretenden Direktoren können von neuem gewählt werden. Die Direktoren wählen einen Präses und gliedern sich unter dessen Leitung behufs Verwaltung der Geschäfte in zwei an Zahl gleiche Sektionen, welche dergestalt miteinander alternieren, daß jede Sektion drei Monate in Funktion bleibt.

Die verwaltende Direktion teilt unter sich die spezielle Beaufsichtigung der Geschäfte in drei, je einem ihrer Glieder zufallende Abteilungen wie folgt:

1. die Aufsicht über die Cassaverwaltung, den Giroverkehr, die Geldeinlagen, die Aufbewahrung wertvoller Gegenstände, das Fondsportefeuille, die auswärtigen Geschäftsbeziehungen und das Kommissionsgeschäft führt der Cassa-Direktor;

2. die Aufsicht über Darlehen gegen Unterpfand von Waren und die Warenniederlagen führt der Waren-Direktor;

3. die Aufsicht über Vorschüsse auf Wertpapiere, das Diskontogeschäft, sowie die allgemeine Beaufsichtigung der Buch- und Rechnungsführung übt der Diskonto-Direktor aus.

Sämtliche Beschlüsse sowohl des Gesamtdirektoriums als auch der Direktion (der drei verwaltenden Direktoren) werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Die Sitzungen des ersteren finden regelmäßig nur einmal zum Schluß des Monats statt, die Sitzungen der letzteren — täglich. Die Direktoren erhalten Gage und Lantieme.

Die Geschäftsführer der Bank sind Chefs des Bankbureaus und leiten die Geschäfte der Bank nach Anordnung der Direktoren.

Die Revisionsinstanz ist der Börsenkomitee, der jederzeit Revisionen anordnen und hierzu einen Deligierten designieren kann. Die jährlichen Revisionen nach Fertigstellung des Rechenschaftsberichtes werden

durch drei von der Börsekaufmannschaft erwählte Revidenten vollzogen.¹⁾

Wir lassen das Statut in seinem Wortlaut folgen.

Statut der Rigaer Börsebank.

Nr. 78. Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Rußen, aus dem Dirigirenden Senat an den Herrn General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements, vom 2. August 1863, Nr. 45 606.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ ein Dirigirender Senat sich vortragen: den Bericht des Herrn Collegen des Finanz-Ministers vom 17. Juli, Nr. 4653, bei welchem derselbe zur erforderlichen Anordnung beglaubigte Abschriften des am 3. Juli Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths, betreffend den Statutenentwurf für die Rigaer Börsebank, und des Statuts selbst dieser Bank vorstellt, folgenden Inhalts:

Der Reichsrath hat im Departement der Staats-Deconomie und in der allgemeinen Versammlung nach Durchsicht der Vorstellung des Finanz-Ministers, betreffend den Entwurf zu einem Statut für die Rigaer Börsebank, für gut erachtet:

- 1) Den Statutenentwurf für die Rigaer Börsebank bei einem Gutachten des Reichsraths Sr. Kaiserlichen Majestät zur Allerhöchsten Bestätigung vorzustellen.
- 2) Nach Bestätigung dieses Statuts den Rigaer Börse-Comité zu ermächtigen, in Riga eine Bank mit dem dazu von der örtlichen Börse-Kaufmannschaft bestimmten Capital und auf den im Statut angegebenen Grundlagen zu gründen; und
- 3) nach Eröffnung der Wirksamkeit der Rigaer Börsebank der Reichsbank anheimzustellen, das Rigaer Bank-Comptoir zu autorisiren, die Verschreibungen der Darlehnehmer über ihnen aus der Börsebank gegen Unterpfand von Waaren und zinstragenden Papieren verabsolgte Darlehen, zum Disconto entgegenzunehmen nach den Regeln, welche für diese Operation und für die Berechnungen zwischen der Börsebank und diesem Comptoir von der Verwaltung der Reichsbank werden festgesetzt werden.

Auf dem Original steht von der Eigenen Hand Seiner Kaiserlichen Majestät geschrieben:

„Dem sei also.“

Garškoje-Eselo, den 3. Juli 1863.

Befohlen: Solches Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, betreffend den Statutenentwurf für die Rigaer Börsebank, und das Statut selbst dieser Bank in der festgesetzten Ordnung abzudrucken und zu dem Ende dem Comptoir der Senats-Druckerei eine Notifikation zu übergeben, den Herrn Finanz-Minister und den Herrn Kriegs-Gouverneur von Riga und General-Gouverneur von Liv-, Est- und Kurland aber hiervon mittelst Ukase zu benachrichtigen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Zur Gründung einer Börsebank in Riga wird vom Rigaer Börse-Comité, als Repräsentanten der Rigaer Börse-Kaufmannschaft, Namens und im

¹⁾ Das Nähere über die Organisation der Bank ist in den §§ 1—23 des Statuts und in der Geschäftsordnung für die Börsebank enthalten.

Auftrage derselben ein Capital von einhunderttausend Rubeln angewiesen. Dieses Capital kann, so lange die Bank besteht, nicht aus derselben herausgezogen oder vermindert werden und verpflichtet sich die Rigaer Börsen-Kaufmannschaft, falls die Bank Verluste erleiden sollte, dieselben zu ersetzen, so daß das Grundcapital der Bank stets nicht weniger als die angegebene Summe betrage.

§ 2. Die Bank steht unter Aufsicht und Verantwortlichkeit der Börsen-Kaufmannschaft, der gegenüber sie auch allein zur Rechenschaftsablegung über ihre Wirksamkeit verpflichtet ist. In denjenigen Fällen, in denen irgend welche Anordnungen Seitens der Gouvernements-Obrigkeit erforderlich sind, z. B. wo Behörden und Personen zur Wahrnehmung des Interesses der Bank anzuhalten sind, ist die Bank berechtigt, sich an den Gouvernements-Chef, und in solchen Fragen, deren Entscheidung die Machtvollkommenheit des letzteren übersteigt, an das bezügliche Ministerium zu wenden.

§ 3. Die Verwaltung der Bank besteht aus sieben Directoren, welche in einer allgemeinen Versammlung der Börsen-Kaufmannschaft, die vom Börsen-Comité zusammenberufen wird, auf drei Jahre erwählt werden, wobei in zwei nacheinanderfolgenden Jahren jebesmal zwei und im dritten Jahre drei Directoren gewählt werden. Die aus dem Amte austretenden Directoren können von neuem gewählt werden.

Anmerkung. In den ersten zwei Jahren treten diejenigen Directoren aus, welche bei der ersten Wahl die wenigsten Stimmen erhalten haben.

§ 4. Für den Fall nothwendiger Abwesenheit eines der Directoren in Handelsangelegenheiten oder in anderweitiger Veranlassung wählt die Kaufmannschaft zugleich je einen Stellvertreter für jeden Director.

§ 5. Die Directoren erwählen aus ihrer Mitte einen Präses der Verwaltung und vertheilen die ihnen obliegenden Verwaltungsgeschäfte in Angelegenheiten der Bank nach gegenseitiger Uebereinkunft unter einander.

§ 6. Bei der Verwaltung besteht eine Kanzlei aus einem Buchhalter und anderen Personen, welche ihre Besoldung aus der Einnahme der Bank erhalten. Der Etat der Kanzlei wird von der Direction dem Börsen-Comité vorgestellt und auf dessen Vorschlag von der Börsen-Kaufmannschaft bestätigt.

§ 7. Der Präses und die Directoren können während der Zeit, daß sie diese Aemter bekleiden, die Annahme eines jeden anderen Amtes der städtischen Kommunalverwaltung ablehnen.

§ 8. Es bleibt der Kaufmannschaft vorbehalten, bei Eröffnung der Bank, oder später, den Directoren eine Entschädigung für ihre Mühwaltung bei Verwaltung der Bankangelegenheiten zuzubilligen.

§ 9. Der Präses und die Directoren müssen darüber wachen, daß die Geschäfte der Bank ordnungsmäßig und rasch geführt werden, Sorge tragen für die vortheilhafteste und sicherste Unterbringung der Capitalien der Bank, für möglichste Einschränkung der Ausgaben für die Unterhaltung derselben, ferner dafür, daß die Capitalien der Bank nicht anders, als in genauer Grundlage der Bankregeln benutzt werden, und überhaupt die Bank vor allen Nachtheilen bewahrt bleibe, sowie auch eine strenge Aufsicht über die Integrität der Cassen und des gesammten Eigenthums der Bank führen.

§ 10. Die zu Directoren erwählten Personen geben bei ihrem Amtsantritte schriftlich das Gelöbniß, in allen Angelegenheiten gewissenhaft und unparteiisch zu

verfahren, alles geheim zu halten, was die privaten commerciellen Angelegenheiten und Rechnungen, die der Bank anvertraut werden, tangirt und alle ihnen obliegenden Pflichten unabweichlich zu erfüllen.

§ 11. Die übrigen bei der Bank in Dienst tretenden Personen verpflichten sich ebenfalls bei ihrer Anstellung schriftlich gegen die Direction der Bank, commercielle Angelegenheiten und Rechnungen geheim zu halten.

§ 12. Ueberhaupt sind sämmtliche bei der Bank dienende Personen in Grundlage der allgemeinen Gesetzesbestimmungen für die getreue und gewissenhafte Erfüllung ihrer amtlichen Obliegenheiten auch in Angelegenheiten der Bank verantwortlich, haften aber nicht für unvorhergesehene Verluste bei den Operationen der Bank.

§ 13. Für die Verwaltung, Kanzlei und Cassé der Bank wird ein eigenes Local im Börsenhanse gegen entsprechende Miethzahlung angewiesen.

§ 14. Die ganze Correspondenz der Bank wird auf gewöhnlichem Papier geführt.

§ 15. Die Bank führt ein Siegel mit den Emblemen des Börsen-Comité und mit der Umschrift „Rigaer Börsenbank“.

II. Von der Geschäftsthätigkeit der Bank-Direction.

§ 16. Von den sechs Directoren haben permanent nur drei Directoren in der Bankverwaltung Sitz und die Leitung der Geschäfte der Bank, nach einer Reihenfolge, welche die Directoren nach gegenseitiger Uebereinkunft unter sich festsetzen. An solchen Sitzungen der Direction ist der Präses berechtigt, aber nicht verpflichtet theilzunehmen, wobei er aber nur eine beratende Stimme hat. Außerdem versammelt sich die Direction in pleno am Schlusse eines jeden Monats, um die Cassé, die Documente und die Unterpfänder der Bank zu revidiren (§ 21). Diese Sitzungen können übrigens auch öfter anberaumt werden, sobald der Präses oder zwei Directoren solches verlangen, oder auch wenn der Börsen-Comité eine plötzliche Revision der Cassé der Bank für nothwendig erachtet.

§ 17. Die Sitzungszeit der Direction wird an der Börse und in der Livländischen Gouvernements-Zeitung bekannt gemacht.

§ 18. Die Direction führt ihre Geschäfte in commercieller Ordnung, indem sie Jedermann möglichst rasch befriedigt. Zu mehrerer Förderung dieses Zweckes kann der Börsen-Comité eine Geschäftsordnung entwerfen und mit Bestätigung der Börsen-Kaufmannschaft der Bankdirection zur Nachachtung mittheilen.

§ 19. Ueber alle Anordnungen der Bank werden kurze Protokolle aufgenommen, welche in das dazu bestimmte Buch eingetragen, von den anwesend gewesenen Directoren unterzeichnet und vom schriftführenden Beamten contrafirmirt werden. Die in Angelegenheiten der Bank an Behörden oder amtliche Personen ausgehenden Papiere werden vom Präses oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und vom Buchhalter oder Schriftführer contrafirmirt.

§ 20. Für ihre Operationen hat die Bank folgende Bücher zu führen: 1) ein Journal, 2) ein Cassa- und 3) ein Hauptbuch, außerdem aber die Hilfsbücher, welche sich nach dem Geschäftsgange als nothwendig und zweckmäßig erweisen. Diese Rechnungsbücher, sowie auch die Protokollbücher müssen vom Börsen-Comité durchschnürt und mit dem Siegel und der Unterschrift desselben versehen sein.

§ 21. Am Schlusse eines jeden Monats bewerkstelligt die Direction in ihrer Plenarversammlung unter Zuziehung eines Delegirten des Börsen-Comité's, eine Revision des Bestandes der Cassé, der Documente und Unterpfänder der Bank. Das Ergebniß dieser Revision hat sie dem Börsen-Comité einzuberichten und an der Börse bekannt zu machen. Außerdem ist der Börsen-Comité jederzeit berechtigt, ähnliche Revisionen anzuordnen.

§ 22. Nach Ablauf eines jeden Jahres fertigt die Direction einen Rechenschaftsbericht über die Thätigkeit der Bank im verflossenen Jahre an. Dieser Rechenschaftsbericht muß genaue Auskünfte enthalten: über das Capital der Bank, über die Bewegung der Einlagen, über den Wechseldiscont, über die Darlehen gegen Unterpfand und über die laufenden Rechnungen, wobei die Einlagen nach den Bedingungen ihrer Einzahlung und die Darlehen nach der Gattung der Unterpfänder in Unterabtheilungen zu bringen sind; ferner über bezahlte und den Einlegern zu zahlende Zinsen, ebenso über der Bank selbst zugeslossene und ihr noch zukommende Zinsen; über protestirte Wechsel und verfallene Unterpfänder; über die Maßregeln, welche zur Refundirung der gegebenen Darlehen ergriffen worden; über von der Bank bewerkstelligte unwiederbringliche Ausgaben u. s. w. Ueberhaupt muß der Rechenschaftsbericht genaue Auszüge aus dem Hauptbuch über den Stand der Rechnungen und deren Bewegung im Laufe des Jahres enthalten.

§ 23. Der Rechenschaftsbericht für jedes abgelaufene Jahr wird von der Direction nicht später als am 15. Februar dem Börsen-Comité vorgestellt und sodann durch drei von der Börsen-Kaufmannschaft erwählte Revidenten einer Revision nach sämmtlichen Originalbüchern und Documenten unterzogen. Diese Revidenten haben die Revision im Laufe eines Monats zu beenden und von deren Resultat die Bankdirection und den Börsen-Comité zur Vorstellung an die Kaufmannschaft in Kenntniß zu setzen. Hiernach unterliegt der Rechenschaftsbericht der Bank gar keiner andern Controle weiter und wird zur Kenntniß den Ministern der Finanzen und des Innern vorgestellt und in der St. Petersburgischen academischen und in der Livländischen Gouvernementszeitung abgedruckt. Außerdem ist die Bankdirection verpflichtet, in eben diesen Zeitungen die Bilanz der Bank nach Ablauf eines jeden halben Jahres zu publiciren.

III. Operationen der Bank.

*) § 24. Der Rigaer Börsenbank wird gestattet:

1) die Entgegennahme von Einlagen; 2) das Discontiren von Wechsln; 3) die Ausreichung von Darlehen gegen Unterpfand von Waaren und von Staats- und anderen zinstragenden Papieren; 4) die Entgegennahme von Einlagen zum Auf- und Abschreiben in laufender Rechnung; 5) die Entgegennahme wertvoller Sachen zur Aufbewahrung unter dem Siegel des Eigenthümers gegen Erhebung einer billigen Gebühr, deren Betrag von der Kaufmannschaft festgestellt wird.

Anmerkung. Von den gedachten Operationen bleibt das Discontiren von Wechsln fürs erste ausgefetzt und wird erst in der Folge in den Wirkungskreis der Bank gezogen, in Grundlage der weiter unten enthaltenen Regeln, jedoch nicht anders als auf Grund eines auf desfallige Vorstellung des Börsen-Comité's gefaßten Beschlusses der Börsen-Kaufmannschaft.

*) Die mit einem * bezeichneten §§ sind durch Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten vom 30. October 1878 abgeändert worden (vide am Schluß d. Statuts).

§ 25. Die Börsenbank ist berechtigt, durch Relation mit der Reichsbank und deren Comptoiren, sowie auch mit anderen Gemeindebanken im Reiche und mit Banquierhäusern, Ueberführungen und Transferte auszuführen.

1. Von den Einlagen.

§ 26. Die der Bank anvertrauten Einlagen werden durch das sämmtliche Eigenthum der Bank und insbesondere durch ihr Grund-Capital sichergestellt, für dessen Integrität die Kaufmannschaft gemäß § 1 dieses Statuts haftet.

§ 27. Der Bank steht das Recht zu, Einlagen zur Verzinsung sowol von Privatpersonen jeglichen Standes, als auch von Kronsz- und Gemeinde-Anstalten entgegenzunehmen.

Anmerkung. Privatpersonen können ihre Capitalien der Bank auch zur Aufbewahrung übergeben, ohne zu ihrem Besten Zinsen zu verlangen. Für solche Depositen werden in den Büchern der Bank besondere Rechnungen eröffnet.

§ 28. Die Einlagen werden entgegengenommen entweder auf eine bestimmte Zeit, wie solche zwischen der Bank und dem Einleger vereinbart wird, oder bis zur Rückforderung (auf Kündigung); in letzterem Falle jedoch nicht länger als auf drei Jahre.

§ 29. Die Bank nimmt Einlagen nur in runden Summen, d. h. ohne Kopfen entgegen, und zwar nicht weniger als einhundert Rubel.

Anmerkung. Diese Regel erstreckt sich nicht auf Summen, welche der Bank nur zur Aufbewahrung übergeben werden und für welche der Deponent keine Zinsen genießt.

§ 30. Die Bankverwaltung ist berechtigt, die Entgegennahme kündbarer Einlagen zur Verzinsung zu sistiren, sofern sie keine Möglichkeit absieht, diese Einlagen sicher und vortheilhaft für die Bank unterzubringen.

§ 31. Nach Entgegennahme einer Einlage reicht die Bank dem Einleger einen Schein aus mit der Unterschrift dreier Directoren und mit der Contrasignatur des Buchhalters. Scheine über Einlagen bis zu dreihundert Rubel können nur auf einen bestimmten Namen lauten; über höhere Summen aber die Scheine sowol auf einen Namen, als auch ohne Namen (auf den Inhaber) gestellt werden, je nach dem Wunsch des Einlegers. Auf einen Namen ausgestellte Scheine gelten als ausschließliches Eigenthum des Einlegers selbst und ist zu deren Uebertragung auf eine andere Person ein Transfert in den Büchern der Bank erforderlich. Daß ein solches Transfert vollzogen ist, wird von der Bank auf dem Scheine selbst vermerkt.

Anmerkung 1. Die Blankete zu den Scheinen können von der Bank in der Expedition zur Anfertigung der Staatspapiere bestellt werden.

Anmerkung 2. Den Kronsz- und Gemeinde-Anstalten ist es unterzagt, Gelder auf den Namen eines Unbekannten bei der Bank einzuzahlen.

§ 32. Die auf den Inhaber lautenden Scheine der Bank über empfangene Einlagen werden bei allen Behörden des Livländischen Gouvernements als Unterpfand bei Podrädten und Lieferungen zum Nominalwerthe entgegengenommen; die auf den Inhaber lautenden Billete über auf Kündigung eingezahlte Einlagen aber können außerdem bei dem Rigaer Zollamte zur Sicherstellung der Zollgebühren gleichfalls zu ihrem Nominalwerth entgegengenommen werden.

§ 33. Der Zinsfuß für Einlagen wird von dem Plenum der Bankdirection bestimmt und werden die von ihr festgesetzten Bedingungen für die Entgegennahme

von Einlagen an der Börse und durch die *Rev. Gouvernements-Zeitung* bekannt gemacht.

Anmerkung 1. In derselben Ordnung findet statt und wird veröffentlicht jede erfolgende Abänderung dieser Bedingungen, jedoch mit Beobachtung dessen, daß eine solche Abänderung zeitig und wenigstens acht Tage vor dem Termin, von welchem ab sie in Kraft treten soll, zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden muß.

Anmerkung 2. Eine Abänderung im Zinsfuß für Einlagen hat keine rückwirkende Kraft und sind mithin die Zinsen jedenfalls nach demjenigen Zinsfuß zu zahlen, welcher bei der Ausfertigung des Scheines über die Einlage bestand.

§ 34. Die Zinsen werden gezahlt: für auf eine bestimmte Zeit gemachte Einlagen bis zu dem im Scheine angegebenen Tage, für Einlagen aber, die auf Kündigung gemacht sind, jedoch nicht länger als auf drei Jahre (§ 28) — vom Tage der Ausfertigung des Scheines bis zum Ablauf des dritten Jahres.

§ 35. Da Einlagen auf Kündigung nur auf drei Jahre angenommen werden, so hört nach Ablauf dieser Zeit die Zinsberechnung für solche Einlagen auf. Ueber alle Einlagen dieser Art, welche im Laufe von drei Jahren nicht zurückgefordert worden sind, erläßt die Bank in der *Gouvernements-Zeitung* eine Publication mit der Aufforderung an die Eigenthümer der über diese Einlagen ausgestellten Scheine, sich zum Rückempfang ihrer Capitalien bei der Bank zu melden.

§ 36. Die Zinsenzahlung erfolgt abseits der Bank, nach Wunsch des Eigenthümers eines Bankscheines, entweder nach jedesmaligem Ablauf von 12 Monaten, gerechnet vom Tage der Ausfertigung des Scheines, in welchem Falle die erfolgte Zinsenzahlung auf dem Scheine bemerkt wird; — oder aber bei der Rückzahlung der Einlage selbst. Für auf Kündigung eingezahlte Einlagen, welche sich weniger als drei Monate in der Bank befunden haben, werden die Zinsen nur für abgelaufene volle Monate gezahlt.

§ 37. Zinsezinsen für Einlagen zahlt die Bank in keinem Falle.

§ 38. Die Bank zahlt die bei ihr deponirten Capitalien, gleichwie die aufgelaufenen Zinsen derselben nicht anders aus, als gegen Vorweisung der Originalscheine über diese Capitalien. Hierbei geschieht die Auszahlung des Geldes: bei auf den Namen gestellten Scheinen — an den Einleger oder an diejenigen Personen, auf deren Namen das Capital auf Wunsch des Einlegers in den Büchern der Bank übertragen worden war; bei den auf den Inhaber lautenden Scheinen aber — an jeden Vorweiser des Scheines.

Anmerkung. Wenn ein auf den Namen einer bestimmten Person gestellter Schein über eine Einlage verloren gegangen ist, so erläßt die Bank auf erfolgte Anzeige des Eigenthümers hierüber eine Bekanntmachung auf Kosten desselben in den Zeitungen beider Residenzen und in der *Schwedischen Gouvernements-Zeitung*. Meldet sich hierauf im Laufe von sechs Monaten kein rechtlicher Inhaber des bemeldeten Scheines, so wird derjenigen Person, welche über den Verlust desselben die Anzeige gemacht hatte, von der Bank ein neuer Schein ausfertigt. Wenn aber ein auf den Inhaber lautender Schein verloren geht, so gelten die allgemeinen, in den Art. 270, 271 und 1187 des *Creditreglements* (*Cod. der Reichsgef. Band XI, Ausg. v. J. 1857*) enthaltenen Regeln, jedoch muß die in

diesen Gesetzesbestimmungen erwähnte Publication nicht allein in den Residenzzeitungen, sondern auch in der Livländischen Gouvernements-Zeitung erlassen werden.

§ 39. Die Rückzahlung kündbarer Einlagen geschieht ohne allen Verzug und nicht später als nach Ablauf einer Woche nach erfolgter Kündigung; ist diese Frist verstrichen, so hört die Zinsenberechnung für die zurückgeforderte Summe auf, wenn auch der Einleger zum Empfang derselben sich nicht meldet.

§ 40. Wenn der Einleger, der ein Capital bei der Bank auf eine bestimmte Zeit deponirt hat, auch nach Ablauf derselben seine Einlage in der Bank auf einen neuen Zeitraum zu belassen wünscht, so muß er die Direction zeitig davon benachrichtigen. Thut er das nicht und empfängt er das Capital nach Ablauf der Zeit, auf welche dasselbe eingelegt war, nicht zurück, so wird die Einlage als eine kündbare betrachtet und werden die Zinsen für ein solches Capital, von dem in dem Scheine bemerkten Verfalltage ab, zu dem Zinssuße berechnet, welcher zu der Zeit für kündbare Einlagen bestimmt sein wird.

§ 41. Wenn der Einleger, der ein Capital auf seinen Namen deponirt und dasselbe in der im § 31 bestimmten Ordnung nicht auf einen Andern übertragen hatte, stirbt, so wird dieses Capital nebst den Zinsen den Erben des Einlegers ausgezahlt, sobald dieselben, außer dem Originalschein über das Capital, der Bank eine Bescheinigung der competenten Behörde darüber vorstellen, daß der bezügliche Bankschein in gesetzlicher Ordnung durch Testament oder Erbschaft ihnen zugefallen ist.

2. Vom Discontiren der Wechsel.

§ 42. Bei der Bank können discountirt werden Wechsel von Personen, welche nach den bestehenden Gesetzen das Recht haben, sich durch Wechsel zu verpflichten.

§ 43. Die Bank nimmt von Rigaer Kaufleuten, deren Zahlungsfähigkeit ihr bekannt ist, Wechsel zum Discontiren an: a) deren Zahlung durch nicht weniger als zwei Unterschriften sichergestellt ist; b) die auf dem gesetzlichen Stempelpapier ausgestellt sind; c) die nach nicht mehr als sechs Monaten zahlbar sind, und d) die entweder in Riga, oder in einer von den Städten, in denen die Börsebank ihre Correspondenten oder Agenten hat, zur Zahlung bestimmt sind.

Anmerkung. Bei Wechseln dieser letzten Gattung wird außer dem Disconto noch ein gewisses Procent als Commission erhoben.

§ 44. Wechsel mit einem kurzen Termin werden, bei sonst gleichen Bedingungen, vorzugsweise vor solchen Wechseln entgegengenommen, deren Zahlungstermin auf eine spätere Zeit fällt, gleichwie Wechsel Rigaer Kaufleute, bei allen sonst gleichen Bedingungen, vorzugsweise vor Wechseln anderer Personen angenommen werden.

§ 45. Geringfügigkeit des Betrages eines Wechsels darf bei Zuverlässigkeit der Wechselaussteller und Indossenten nicht als Vorwand dienen, die Annahme des Wechsels zum Discontiren abzulehnen.

§ 46. Die Annahme von Wechseln zum Discontiren, die von einem Gliede der Bankdirection selbst ausgestellt sind, gleichwie solcher, bei denen ein Directionsglied Präsentant oder Blanco-Indossent oder Bürge (§ 48) ist, kann unter der Bedingung gestattet werden, daß ein solches Directionsglied sich in keiner Weise an der Beurtheilung über die Sicherheit des Wechsels betheilige und auch nicht einmal zur Zeit dieser Beurtheilung gegenwärtig sei.

§ 47. Die Bank nimmt einen Wechsel zum Discontiren entgegen oder lehnt die Annahme desselben ab, je nach dem Grade des Vertrauens, das die bei dem Wechsel theilhabenden Personen nach ihrer Zuverlässigkeit und nach ihrem Handelsumfange verdienen. Zur Annahme eines Wechsels zum Discontiren ist der übereinstimmende desfallsige Beschluß aller drei anwesenden Bankdirectoren erforderlich. Wenn nur einer derselben sich dagegen aussprechen sollte, so können die beiden anderen Directoren auf den Wunsch desjenigen, der den Wechsel vorgestellt hat, denselben dem Plenum der Direction vorlegen, und wenn sämtliche Directoren, mit Ausschluß dessen, der ursprünglich ablehnte, ihre Zustimmung zur Zulassung des Wechsels zum Discontiren geben, so wird derselbe angenommen; entgegengesetzten Falls aber wird er dem, der ihn präsentirt hat, zurückgegeben.

§ 48. Ein als unsicher erkannter Wechsel kann nur dann von neuem zum Discontiren vorgestellt werden, wenn er durch eine entsprechende und sichere Bürgschaft sichergestellt wird. In diesem Falle ist, wie sich von selbst versteht, der Bürge für die Bezahlung des von der Bank gegebenen Darlehns verantwortlich, ohne daß übrigens der Wechsellaussteller und der, der den Wechsel präsentirt, von der Verantwortlichkeit befreit werden.

§ 49. Das Disconto-Procent wird von dem Plenum der Bankdirection bestimmt und in der im § 17 dieses Statuts festgesetzten Ordnung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§ 50. Die Procente werden im voraus erhoben, nach der Zahl der Tage, die von dem Tage, an welchem die Auszahlung des Geldes aus der Bank bewilligt wurde, bis zum letzten Respittage übrig bleiben, in keinem Falle aber für weniger als fünfzehn Tage.

§ 51. Das bei dem Disconto eines Wechsels gezahlte Geld schreibt die Bank in ihren Büchern auf Rechnung des Wechsellausstellers und dessen, der den Wechsel präsentirt. Letzterer verpflichtet sich durch Reversal, den Wechsellaussteller davon in Kenntniß zu setzen, daß sein Wechsel bei der Bank discountirt worden, damit derselbe wisse, daß er der Bank zu zahlen verpflichtet sei.

§ 52. Wenn der Wechsellaussteller vor Ablauf des von der Bank discountirten Wechsels keine Zahlungen einstellt, so benachrichtigt die Bank hievon den, der den Wechsel präsentirt hatte, welcher innerhalb zehn Tage den Wechsel des insolventen Wechsellausstellers entweder auszulösen oder gegen eine zuverlässige Sicherheit auszutauschen gehalten ist.

§ 53. Die Bezahlung eines von der Bank discountirten Wechsels kann sowohl von dem Wechsellaussteller, als auch von dem, der den Wechsel präsentirt hatte, von dem Bürgen, so wie auch von jeder fremden Person entgegengenommen werden. Nach Empfang der der Bank zukommenden Summe wird der Wechsel mit einer Aufschrift darüber, wer die Zahlung geleistet, demjenigen ausgereicht, der das Geld bezahlte, und hat der, der die Zahlung geleistet, alsdann selbst sein Geld von dem Wechsellaussteller einzutreiben (wenn die Zahlung nicht durch diesen letzteren stattgefunden hatte).

§ 54. Wenn Jemand einen Wechsel am letzten Respittage nicht bezahlt, so gelangt der Wechsel zum Protest und die Bank wendet sich nicht später als am folgenden Tage an die begüthliche Gerichtsbehörde wegen Beitreibung der Wechselsumme zunächst von einem der in Niga anwesenden Wechselverpflichteten, demnächst von den etwaigen Wechselverpflichteten an anderen Orten, je nach dem Grade ihrer

Zahlungsfähigkeit; falls aber die Zahlung nicht erfolgt — wegen ungesäumter Verpfändung und Sequestration des Vermögens derselben.

Anmerkung. Personen, welche es bis zur Protestation der von ihnen zum Discontiren vorgestellten Wechsel haben kommen lassen, ohne anderweitige Sicherheit gestellt zu haben, kann nach Ermessen der Bankdirection dafür das Recht entzogen werden, in Zukunft Wechsel zum Discontiren zu präsentiren.

§ 55. Zur Ueberwachung bei der Ermittlung, Sequestration, Consignation und dem Verkaufe des dem nachlässigen Zahler gehörigen Eigenthums ordnet die Direction eines ihrer Glieder ab, das die Erfüllung alles dessen, was das Gesetz vorschreibt, zu verlangen und über alle seine Bemerkungen und Handlungen der Bank Bericht zu erstatten hat.

Anmerkung. Wenn das Eigenthum des nachlässigen Zahlers sich in einer anderen Stadt, oder gar in einem anderen Gouvernement befindet, so hat die oberwähnten Obliegenheiten des Gliedes der Bankdirection der Agent der Bank zu erfüllen, welcher von der Bankdirection davon in Kenntniß gesetzt wird.

§ 56. Die Consignation des sequestrirten Eigenthums in einer anderen Stadt wird der Bank von der dortigen Polizeiautorität mit erster Post übersandt, und zwar unterschrieben sowohl von den Personen, welche die Consignation angefertigt haben, als auch von dem dabei zugegen gewesenen Agenten der Bank, und haben sodann die Ortspolizei und der Agent eine sorgsame Aufsicht auf die Integrität des consignirten Eigenthums zu führen.

§ 57. Nach stattgehabter Sequestration und Consignation des schuldnerischen Eigenthums wird zur Bezahlung des Geldes dem Schuldner noch eine zweiwöchentliche Frist gegeben. Wenn aber der Schuldner auch nach Ablauf dieser Frist nicht Zahlung leistet, so wird ein der Schuld entsprechender Theil des bezeichneten Eigenthums in festgesetzter Ordnung sofort öffentlich versteigert und das Geld, soviel als auf den Wechsel beizutreiben ist, der Bank übersandt.

§ 58. Der öffentliche Verkauf sowohl beweglicher, als unbeweglicher Eigenthumsobjecte, welche wegen Nichtzahlung einer Wechselschuld an die Bank sequestrirt sind, wird in festgesetzter Ordnung von der kompetenten Ortsbehörde, in Gegenwart eines Directors oder Agenten der Bank, vollzogen.

§ 59. Für jeden verfallenen Wechsel werden zum Besten der Bank in Grundlage der Art. 663—665 der Handelsverordnung (Cod. d. Reichsges. Band XI. Ausg. v. J. 1857) Procente und Entschädigungsgelder für Einbußen erhoben.

§ 60. Wenn der Wechselaussteller oder der, welcher den Wechsel präsentirt hatte, oder der Bürge stirbt, so geht die Bankschuld auf deren Erben über.

§ 61. Bei Insolvenz des Schuldners oder dessen, der den Wechsel präsentirt hatte, oder des Bürgen, oder der Erben derselben wird die Bankschuld gleich den Privatschulden befriedigt; bei Verhängung des Concurfes aber wird die ganze Bankschuld aus den zuerst einfließenden Geldern bezahlt, nur mit der Bedingung, daß die Bank verpflichtet bleibt, der Concursmasse diejenige Summe zum Vollen zurück-erstattet, welche ihr durch das Concurfs-Endurtheil abgesprochen wird, und auch die gesetzlichen Zinsen von dem Tage an zu bezahlen, an welchem diese Summe zur Disposition der Bank gelangt war. Demnächst ist die Bank berechtigt, von der Concursverwaltung die Originalverhandlungen zu ihrer Durchsicht einzufordern,

und wenn sie das Endurtheil unrechtfertig findet, so beauftragt sie eines ihrer Glieder, gegen dasselbe im festgesetzten Justizwege Beschwerde zu erheben.

§ 62. Die Bank muß über die Personen, welche auf Wechsel zum Termin nicht Zahlung leisten, bei sich eine Notiz führen, damit dieselben zum Empfange von Geld aus der Bank nicht zugelassen werden. Zu dem Zweck sind die örtlichen städtischen Notaire und Makler verpflichtet, der Bankdirection über protestirte Wechsel wöchentlich, wenn aber viele Proteste vorkommen, auch öfter Nachricht zu ertheilen.

3. Von Darlehen gegen Unterpfänder.

§ 63. Die Bank verabfolgt Darlehen gegen Unterpfand von Waaren und zinstragenden Papieren. Diese Darlehen werden vorzugsweise der Rigaer Börzen-Kaufmannschaft gegeben, sodann aber auch anderen zuverlässigen Personen.

§ 64. Die Bank bewilligt Darlehen nach Maaßgabe der in diesem Statut enthaltenen Bestimmungen und im Betrage von nicht weniger als fünfhundert Rubeln, jedoch nicht anders als auf übereinstimmenden Beschluß aller drei anwesenden Directoren; falls einer von ihnen nicht zustimmt, wird in der Ordnung verfahren, die im § 47 dieses Statuts angegeben ist.

§ 65. Der Zinsfuß für Darlehn wird von dem Plenum der Bankverwaltung festgesetzt und in der im § 17 dieses Statuts angegebenen Ordnung publicirt.

§ 66. Die Zinsen werden von der Bank bei Verabfolgung des Darlehens im voraus erhoben.

§ 67. Es ist dem Schuldner nicht verwehrt, der Bank die entliehenen Summen zum Vollen oder auch theilweise auch vor dem Termin zurückzuzahlen, und werden ihm in solchem Falle die im voraus von ihm eingezahlten Zinsen von der Bank für die vom Rückzahlungstage bis zum Verfalltage des Darlehens noch übrige Zeit zurückerstattet, jedoch unter Abzug eines vierzehntägigen Zinsbetrages.

Anmerkung. In dieser Grundlage steht es einer Concursumasse frei, ein der Bank verpfändetes Eigenthum eines insolventen Schuldners einzulösen, um mit demselben nach den Gesetzen zu verfahren.

* § 68. Bei der Bank verpfändetes Eigenthum kann wegen Privat- und Kronsbetreibungen nicht sequestrirt werden, jedoch ist auf Requisition der Justizbehörde der Verkauf solchen Eigenthums zur Befriedigung anderer Ansprüche unter der Bedingung zulässig, daß die Bank die ihr gesetzlich zustehende Summe mit den Zinsen zum Vollen erhält.

§ 69. Wenn aus dem Verkauf des verpfändeten Eigenthums eines säumigen Schuldners mehr gelöst wird, als der Bank in Grundlage dieses Statuts zukommt, so wird hierüber in der örtlichen Gouvernements-Zeitung eine Publication erlassen mit der Erklärung, daß der Ueberschuß dem Verpfänder oder seinen Erben oder Creditoren in allgemeiner Grundlage ausgekehrt werden sollen. Wenn aber im Laufe von zehn Jahren nach einer solchen Publication sich Niemand zum Empfange dieses Geldes melden sollte, so wird dasselbe zu dem der Bank gehörigen Capital geschlagen.

a. Darlehen gegen Unterpfand von zinstragenden Papieren.

§ 70. Die Bank giebt Darlehen gegen Unterpfand:

- 1) von Reichsschatzbilletsen, Inscriptionen der Reichsschuldentilgungs-Commission, 5% und 4% Reichsbankbilletsen;

- 2) von auf den Inhaber lautenden Scheinen städtischer Gemeindebanken, auf welche die Rückzahlung des Capitals spätestens nach 9 Monaten zu erfolgen hat;
- 3) von zum Vollen bezahlten Actien und Obligationen, die von Privatgesellschaften emittirt und vom Staate garantirt sind oder die bei Kronspodrábden und Lieferungen als Unterpfand angenommen werden;
- 4) von Pfandbriefen und hypothekarischen Obligationen, und
- 5) von Actien und Obligationen örtlicher Actiengesellschaften, wenn selbige auch nicht vom Staate garantirt sind, sowie von anderen in diesem Statut nicht benannten zinstragenden Papieren, sobald dieselben nur nach der übereinstimmenden Ansicht des Plenums der Direction als vollkommen sicher erkannt werden.

§ 71. Auf einen bestimmten Namen ausgestellte Werthpapiere, welche als Unterpfand beigebracht werden, müssen auf den Namen der Bank übertragen oder mit einer Cessionserklärung oder auch mit einer Blanco-Ausschrift versehen werden, gemäß den Regeln, welche bei dem Verkauf solcher Papiere von einer Person an eine andere beobachtet werden. Ist die Unterschrift des Verpfänders der Bank nicht bekannt, so muß sie von zweien der Bank bekannten Privatpersonen attestirt sein.

§ 72. Bei Ausreichung von Darlehen gegen Unterpfand von zinstragenden Papieren läßt sich die Bank von dem Schuldner eine besondere Verschreibung darüber ausstellen, daß er das Unterpfand in dem bestimmten Termin einlösen werde und, falls das nicht geschieht, der Bank nicht allein mit dem verpfändeten, sondern auch mit seinem sonstigen Eigenthum hafte, und daß er außerdem die Bank entweder durch ein Ergänzungsunterpfand oder durch eine entsprechende Zahlung für den Fall sicherstellen werde, daß solches auf den Grund eines veränderten Werthverhältnisses oder gesunkenen Börsenpreises des verpfändeten Papiers von der Bankverwaltung für nothwendig erachtet werden sollte. Eine Abschrift dieser Verschreibung wird dem Darlehnehmer ausgereicht.

Anmerkung. Erfüllt ein Pfandbesteller nicht innerhalb drei Tage die Anforderung der Bankverwaltung zur Ergänzung des Pfandes, eventuell zur Abzahlung auf die Schuld, so verkauft die Bank das Pfand, indem sie sich aus dem Erlöse für das dargeliehene Capital nebst Kosten bezahlt macht.

§ 73. Darlehen gegen zinstragende Papiere dürfen in keinem Falle die nachstehenden Beträge vom Preise derselben nach dem letzten Börsencours übersteigen: bei Reichsschatzbilleten 95 %, bei Billeten der Reichsschuldentilgungs-Commission und bei 5 % und 4 % Reichsbankbilleten — 90 %, bei Pfandbriefen und hypothekarischen Obligationen — 90 %, bei Scheinen städtischer Gemeindebanken — 75 %. Das Maximum der Darlehen bei allen übrigen zinstragenden Papieren wird von dem Plenum der Direction festgesetzt.

§ 74. Darlehen gegen Unterpfand von zinstragenden Papieren, welche in Grundlage des vorhergehenden § zu 90 %, und darüber angenommen werden, werden auf 1 bis 6 Monate verabsolgt; Darlehen auf andere zinstragende Papiere und Actien aber auf 1 bis 3 Monate.

§ 75. Nach erfolgter Bezahlung der gegen zinstragende Papiere angeliehenen Summe giebt die Bank diese Papiere dem Schuldner zugleich mit der von ihm ausgestellten Verschreibung zurück, die ihm erteilte Abschrift dieser letzteren aber wird ihm wieder abgenommen.

§ 76. Wenn der Schuldner seine Schuld im Termin nicht zahlt, so werden nach Ablauf von zehn Respittagen die verpfändeten zinsstragenden Papiere von der Bankverwaltung bestmöglichst verkauft; ausgenommen Scheine städtischer Gemeindebanken, welche diesen letzteren bei der Requisition übersandt werden, Capital und Zinsen derselben zu bezahlen.

§ 77. Von der aus dem Verkauf zinsstragender Papiere gelösten oder von einer städtischen Gemeindebank eingegangenen Summe wird der Betrag des Darlehens nebst den Zinsen für die ganze versäumte Zeit und den durch den Verkauf geurfahten Kosten einbehalten.

§ 78. Sollte durch den Verkauf der Papiere nicht die ganze der Bank zustehende Summe erlangt werden, so wird das Fehlende in der festgesetzten Ordnung aus dem übrigen Vermögen des Pfandschuldners beigetrieben.

b. Darlehen gegen Unterpfand von Waaren.

§ 79. Zur Verpfändung bei der Bank eignen sich sowol inländische als ausländische Waaren, welche in Riga einen Absatz im Großen haben und keinem inneren Verderben ausgesetzt sind. Welche Waaren dieser Art namentlich bei der Bank verpfändet werden können, wird von dem Plenum der Direction festgestellt und dem Börsen-Comité mitgetheilt.

* § 80. Als Pfand werden nur solche Waaren angenommen, welche im Riga'schen Stadtgebiete als nachgewiesenes Eigenthum des Verpfänders und unter seiner Obhut sicher und gefahrlos lagern.

Anmerkung. Lagert die Waare in einem gemietheten Locale, so muß der Verpfänder den Nachweis liefern, daß er die Miethe wenigstens für den Zeitraum vorausbezahlt hat, auf den er die Waare verpfänden will.

§ 81. Die verpfändeten Waaren, Metalle ausgenommen, müssen auf ihren vollen Werth gegen Feuer versichert sein.

§ 82. Sobald ein Gesuch um Ausreichung eines Darlehens auf Waaren eingegangen ist, beordert die Bank eines ihrer Glieder und einen ihrer Beamten, erforderlichenfalls auch einen anderen waarenkundigen Kaufmann, zur Besichtigung der Waaren, und wenn diese die Waaren in der Quantität und Qualität, welche in dem Gesuch des Verpfänders angegeben worden, das Local aber, in welchem dieselben aufbewahrt sind, den im § 80 angegebenen Bedingungen entsprechend finden, so wird der Waare mit dem Siegel der Bank ein Schein beigedrückt, mit der Angabe, wem die Waare gehört, in welcher Quantität und Qualität sie sich erwiesen hat und auf wie lange Zeit sie verpfändet ist. Außerdem werden, wenn das Local, in dem sich die Waare befindet, ein verschlossenes ist, die Thüren desselben mit dem Siegel der Bank und dem des Eigenthümers der Waare versiegelt, die Schlüssel aber nimmt das Glied der Bank an sich und stellt sie letzterer zur Aufbewahrung vor, zugleich mit einem Bericht über das Resultat der von ihnen bewerkstelligten Besichtigung.

§ 83. Hierauf bestimmt die Bankdirection den Betrag des Darlehens nach Erwägung der Quantität und Qualität der Waare und der für dieselbe bestehenden und erfahrungsmäßig bekannten mittleren Preise, so wie des Credits des Verpfänders und der Handelsconjuncturen überhaupt.

§ 84. Die Darlehen werden auf die Zeit von zwei bis zu neun Monaten bewilligt, mit Berücksichtigung einerseits des Wunsches des Darlehensnehmers

und andererseits des Grades der Solidität der Waare und der Stabilität des Preises derselben.

§ 85. Bei Ausreichung eines Darlehens läßt die Bank sich von dem Schuldner eine besondere Verschreibung ausstellen, daß er das Pfand zur bestimmten Zeit einlösen werde und, wenn das nicht geschieht, der Bank nicht allein mit seinem verpfändeten, sondern auch mit seinem anderweitigen Vermögen hafte. Zugleich wird dem Schuldner von der Bank eine Abschrift dieser Verschreibung ausgereicht.

§ 86. Die als Pfand entgegengenommenen Waaren besichtigt die Bank im Weisem des Eigenthümers oder seines Bevollmächtigten wöchentlich und nöthigenfalls auch plötzlich durch ihre Glieder, welche über den Befund der Revision der Bank Bericht erstatten. Wenn sich dabei an den Waaren eine Beschädigung oder ein Verlust ergiebt, so ist der Eigenthümer verpflichtet, innerhalb drei Tage entweder die entliehene Summe einzuzahlen, oder als Sicherheit ein anderes seiner Schuld entsprechendes Pfand zu bestellen; thut er weder das eine noch das andere, so wird mit der verpfändeten Waare wie mit einer verfallenen (§ 92) verfahren. Wenn der Börsenpreis einer Waare, welche die Bank als Pfand angenommen hat, dermaßen fallen sollte, daß die Waare keine genügende Sicherheit mehr bietet, so fordert die Bankverwaltung den Schuldner zu einer entsprechenden Abzahlung auf die Schuld oder zu einer Ergänzung des Pfandobjects auf. Leistet der Schuldner einer solchen Aufforderung nicht innerhalb drei Tage Folge, so wird mit der verpfändeten Waare wie mit einer verfallenen verfahren.

Anmerkung 1. Wenn der Eigenthümer der Waare sich nicht in Riga befindet, so ist er verpflichtet, der Bank schriftlich anzuzeigen, wem er die Aufsicht über die Waare übertragen und das Siegel, mit dem der Speicher oder das Magazin versiegelt worden, anvertraut hat, damit die Bank wisse, an wen sie sich bei Bewerkstelligung der in diesem § gedachten Besichtigung zu wenden habe. Unterläßt der Schuldner die Bestellung eines Bevollmächtigten, oder findet dieser sich nicht zur Besichtigung ein, so requirirt die Bank einen öffentlichen Notar, um in dessen Gegenwart das Siegel zu heben und die Besichtigung zu bewerkstelligen.

Anmerkung 2. Die Kosten für das Nachwägen und Uebermessen der Waaren, sowol bei den vorzunehmenden Besichtigungen, als auch bei der ersten Entgegennahme derselben als Pfand, hat der Verpfänder zu tragen.

§ 87. Wenn ein Theil des ausgereichten Darlehens der Bank bezahlt worden, so wird eine entsprechende Quantität Waare von der Pfandhaft befreit, wobei hinsichtlich der Zinsberechnung die im § 67 dieses Status getroffenen Bestimmungen zur Anleitung zu nehmen sind.

§ 88. Es ist gestattet, die verpfändeten Waaren einer anderen Person zu cediren, mit der Bedingung, daß der Empfänger derselben unter der Verschreibung des Schuldners sich verpflichte, die Zahlung des Geldes auf Grund dieser Verschreibung zu übernehmen.

§ 89. Es ist auch gestattet, die verpfändeten Waaren zu verkaufen, jedoch nur unter der Bedingung, daß die ganze gegen deren Verpfändung entliehene Summe vor Uebergabe der Waare an den Käufer bei der Bank eingezahlt wird.

§ 90. Die Bank haftet dem Käufer nicht für die Vollständigkeit der im Speicher oder an einem anderen Orte abgelegten Waaren.

§ 91. Sobald der Schuldner die ganze entliehene Summe bezahlt hat, wird die verpfändete Waare dem Eigenthümer zugleich mit der von ihm ausgestellten

Verfchreibung wieder zur Disposition gestellt; die Abschrift dieser Verfchreibung aber wird dem Schuldner wieder abgenommen.

§ 92. Bezahlt der Schuldner die bei der Bank gegen Unterpfand von Waaren entlehene Summe nicht im Termin, so werden ihm zehn Respittage gewährt und die für diese gebührenden Procente laut Berechnung mit erhoben. Sind auch nach Ablauf dieser Respittage die entlehene Gelder nicht eingegangen, so wird die verpfändete Waare auf Antrag der Bank von der competenten Behörde unverzüglich, und keinesfalls später als zwei Monate nach dem Verfalltage, öffentlich versteigert.

§ 93. Von dem aus dem Verkauf der Waare gelösten Gelde behält die Bank, außer der entlehene Summe mit den Zinsen für die ganze veräumte Zeit, noch eine besondere Pön, im Betrage von 3 Kop. von jedem Rubel der ganzen Schuldsumme, zum Besten des Reservefonds der Bank ein.

§ 94. Wenn durch den öffentlichen Verkauf der Waare die ganze der Bank schuldige Summe mit den Zinsen und der Pön nicht gedeckt werden sollte, so wird das Fehlende aus dem anderweitigen Vermögen des Verpfänders beigetrieben.

Anmerkung. Falls die Waare des seiner Zahlungsverbindlichkeit nicht nachkommenden Schuldners sich nicht in dessen eigenem, sondern in einem gemietheten Local befindet, wird die Miethe für letzteres, soweit erforderlich, aus den Summen der Bank bestritten und sodann aus dem durch den Verkauf gelösten Gelde gedeckt, falls dieses aber zur Deckung der ganzen Schuld des Verpfänders nicht hinreicht, aus dessen anderweitigem, wo immer auch sich ergebenden Vermögen beigetrieben.

§ 95. Wenn der Verpfänder stirbt, so geht die Haftung für die Bezahlung seiner Darlehnschuld auf dessen Erben über.

4. Von der Entgegennahme von Geldern zum Auf- und Abschreiben in laufender Rechnung.

§ 96. Es ist jedem Kaufmann, welcher an der Rigaer Börse Geschäfte treibt, gestattet, Capitalien bei der Bank auf laufende Rechnung einzutragen und sich bei derselben ein Conto eröffnen zu lassen.

* § 97. Für auf laufende Rechnung eingetragene Capitalien zahlt die Bank keine Zinsen.

§ 98. Wer ein Conto bei der Bank besitzt, ist zu jeder Zeit berechtigt, über sein darnach sich ergebendes Guthaben ganz oder theilweise zu verfügen, und ist die Bank verpflichtet, solche Verfügung sofort zu honoriren.

§ 99. Die Verfügungen über bei der Bank auf laufender Rechnung einstehende Summen geschehen durch auf die Bank ausgestellte schriftliche terminirte Anweisungen (checks).

Anmerkung. Die Anweisungen oder checks dürfen nicht als Geldzeichen circuliren und können bei der Bank zur Auszahlung nur in den dazu festgesetzten Terminen vom Tage der Ausstellung der Anweisung oder des checks vorgewiesen werden. Die Festsetzung dieser Termine bleibt der Bankverwaltung überlassen mit Bestätigung des Finanzministers.

§ 100. Die Bank empfängt, zahlt und überträgt in laufender Rechnung keine Summe in geringerem Betrage als einhundert Rubel.

§ 101. Der Einleger kann zu jeder Zeit, Feiertage ausgenommen, verlangen, daß ihm sein laufendes Conto in den Büchern der Bank zur Einsicht vorgelegt werde.

* § 102. Die bei den Ab- und Zuschreibungen in laufender Rechnung zu beobachtenden Regeln, imgleichen die dafür zu entrichtenden Gebühren, werden auf Vorstellung der Bankverwaltung und nach Beprüfung des Börsen-Comité von der Kaufmannschaft festgestellt und hierauf an der Börse bekannt gemacht.

5. Vertheilung des Gewinnes der Bank.

§ 103. Von dem aus den Operationen der Bank sich ergebenden jährlichen Gewinne wird, nach Deckung der Unterhaltungskosten der Bank und der erlittenen Verluste, eine bestimmte Summe zur Auszahlung an den Börsen-Comité, als Dividende für das Stammcapital, im Betrage von fünf Procent desselben abgetheilt, alles Uebrige aber zur Bildung eines Reservecapitals verwandt.

§ 104. Das Reservecapital hat vorzugsweise die Bestimmung, Verluste zu decken, welche die Bank bei ihren Operationen erleiden sollte. Sobald das Reservecapital den Betrag von fünfzigtausend Rubeln erreicht hat, wird es nicht weiter vergrößert, wol aber im Falle einer Verminderung wiederum bis zu dem genannten Betrage ergänzt.

§ 105. Das Reservecapital der Bank muß nach seinem vollen Betrage in solchen zinstragenden Papieren angelegt sein, welche ein sicheres Mittel zur Unterbringung des Capitals darbieten und ohne Schwierigkeit in baares Geld umgesetzt werden können.

§ 106. Sobald das Reservecapital den Betrag von fünfzigtausend Rubeln erreicht hat, kann der Gewinn der Bank, nachdem die im § 103 gedachten Ausgaben gedeckt sind und die Dividende für das Stammcapital bezahlt ist, auf besonderen desfallsigen Beschluß der Kaufmannschaft entweder zur weiteren Verstärkung des Reservecapitals und des Stammcapitals der Bank bestimmt, oder aber dem Börsen-Comité behufs Verwendung für die Entwicklung des Rigaschen Handels fördernde Zwecke zur Disposition überwiesen werden.

6. Liquidation.

§ 107. Falls die Kaufmannschaft es für zweckmäßig befinden sollte, die Thätigkeit der Bank einzustellen, wird die Liquidation derselben in allgemeiner gesetzlicher Grundlage bewerkstelligt, und berichtet der Börsen-Comité darüber den Ministern der Finanzen und des Innern.

Daß in der Plenar-Versammlung des Reichsraths erfolgte Gutachten, betreffend die Modificirung einiger §§ der Statuten der Rigaer Börsenbank, hat Seine Kaiserliche Majestät Allerhöchst zu bestätigen geruht und in Erfüllung zu setzen befohlen.

Den 30. October 1878.

Der Präsident des Reichsraths Konstantin.

Zur Beglaubigung: Director A. Ziemsen.

Reichsrathsgutachten.

Ausgeschrieben aus den Journalen des Departements der Reichsöconomie vom 29. April und der Plenar-Versammlung vom 9. October 1878.

Nachdem der Reichsrath im Departement der Reichsöconomie und in der Plenar-Versammlung die Vorstellung des Finanzministers wegen Modificirung einiger Paragraphen der Statuten der Rigaschen Börsenbank bepruft hatte, hat der Reichsrath gutachtlich beschlossen:

I. Den nachstehenden §§ der Statuten der Rigaschen Börsenbank folgende Fassung zu geben:

§ 24. Der Rigaschen Börsenbank wird gestattet:

1) Die Entgegennahme von Einlagen ohne Termin, auf bestimmten Termin, sowie auch auf Giro-Conto, wobei jedoch der Gesamtbetrag aller von der Bank entgegengenommenen Einlagen, sammt den übrigen Verbindlichkeiten derselben, das eigene Capital der Bank, nämlich das Reserve- und das Grundcapital, nicht mehr als um das Zehnfache übersteigen darf:

2) das Discontiren von Wechselfn;

3) die Ausreichung von Darlehen und Eröffnung von Crediten auf in den §§ 74 und 84 der Statuten bezeichnete Fristen, gegen Unterpfand von Waaren, Edelmetallen und Staats- und anderen zinstragenden Papieren;

4) die Entgegennahme von werthvollen Sachen und Documenten zur Aufbewahrung unter dem Siegel des Eigenthümers gegen Erhebung einer mäßigen Gebühr, deren Betrag von der Kaufmannschaft festgestellt wird;

5) das Incasso und Discontiren von Coupons und anderen terminlichen Schulddocumenten und zinstragenden Papieren, die bei der Ziehung ausgelooft worden, jedoch mit der Einschränkung, daß bis zum Fälligkeitstermin der Coupons nicht mehr als 6 Monate verbleiben;

6) die Bewerfstellung von Zahlungen im In- und Auslande, in Städten, wo die Bank Correspondenten besitzt, für Rechnung Dritter, jedoch nur dann, wenn diese Zahlungen in ihrem ganzen Betrage vorher sichergestellt worden. In besonders berücksichtigungswerthen Fällen, jedoch nicht anders als auf einstimmigen Beschluß des Directoriums in seinem vollen Bestande, können solche Zahlungen auch ohne vollständige Deckung ausgeführt werden, wobei aber der Gesamtbetrag aller in solcher Grundlage geleisteten Zahlungen nicht mehr als ein Zehntel des Grund- und Reservecapitals ausmachen darf, und wenn die von der Bank bezahlten Summen binnen 30 Tagen, vom Zeitpunkte der geleisteten Zahlung, der Bank nicht in baarem Gelde zurückerstattet oder durch gehörige Unterpfänder sichergestellt worden, das Directorium der Bank, unter Verantwortlichkeit seiner Glieder, zur gerichtlichen Beitreibung zu schreiten hat;

7) der An- und Verkauf, für Rechnung Dritter, von jeder Art Staatspapieren, zinstragenden Werthpapieren, Actien, Antheilscheinen, Obligationen und Pfandbriefen, deren Umlauf in Rußland gestattet ist, sowie auch von ausländischen und inländischen Tratten und Anweisungen;

8) der An- und Verkauf, für eigene Rechnung und im Auftrage, von Edelmetallen in Barren oder gemünzt, sowie auch von Assignationen zum Empfange von Goldmünze, nach den im Reglement über die Privat-Goldindustrie enthaltenen Regeln;

9) der An- und Verkauf, für eigene Rechnung, von Werthpapieren für den Betrag von nicht mehr als einem Drittel der der Bank anvertrauten Einlagen auf Termin, mit der Bedingung, daß Werthpapiere, die von der Staatsregierung nicht garantirt und nicht durch Immobilien sichergestellt worden, nicht anders als auf einstimmigen Beschluß des Bankdirectoriums in seinem vollen Bestande acquirirt werden und daß die zum Ankauf dieser letzteren Papiere verwendete Summe nie mehr als 25 000 Rbl. betrage;

10) die commissionmäßige Eröffnung von Zeichnungen auf öffentliche Anleihen, auf Actien, Antheilscheine, Obligationen, Pfandbriefe und andere Papiere, deren Emittirung von der Staatsregierung gestattet worden, jedoch unter der Bedingung, daß keine Zeichnung auf ausländische Papiere ohne Genehmigung des Finanzministers eröffnet werden darf und daß die Bank in keinem Falle eine Garantie für das Gelingen der Zeichnung übernimmt.

Der An- und Verkauf für Rechnung Dritter und alle im Auftrage zu effectuierenden, in diesem § bezeichneten Operationen werden von der Bank gegen eine vom Directorium, in seinem vollen Bestande, festgesetzte und im Voraus bekannt zu machende Commissionsgebühr ausgeführt.

§ 68. Die bei der Bank verpfändeten Metalle, Waaren und zinstragenden Werthpapiere können wegen keinerlei anderweitigen Kronen- oder Privatforderungen sequestrirt oder in die Concursumasse des Schuldners der Bank hineingezogen werden, bevor nicht das ganze gegen das obige Pfand von der Bank erteilte Darlehen nebst den der Bank zukommenden Renten, Kosten und Strafgebühren berichtigt worden.

§ 80. Als Pfand werden nur solche Waaren angenommen, welche nachweisliches Eigenthum des Verpfänders sind und sicher und gefahrlos unter der Aufsicht der Bank im Rigaschen Stadtgebiete oder im Rigaschen Ordnungsgerichtsbezirk lagern.

Anmerkung. Lagert die Waare in einem gemietheten Locale, so muß der Verpfänder den Nachweis liefern, daß er die Miethe wenigstens für den Zeitraum vorausbezahlt hat, auf den er die Waare verpfänden will.

§ 97. Der Zinsfuß, zu welchem für auf laufende Rechnung eingezahlte Capitalien Zinsen vergütet werden, wird im vollen Bestande des Bankdirectoriums festgesetzt und zur allgemeinen Kenntniß in der im § 17 angegebenen Ordnung gebracht.

§ 102. Die bei den Ab- und Zuschreibungen in laufender Rechnung zu beobachtenden Regeln sind auf Vorstellung der Bankverwaltung und nach vorgängiger Beprüfung seitens des Börsen-Comité von der Kaufmannschaft festzustellen und hierauf an der Börse bekannt zu machen.

II. Der Rigaschen Börsenbank zur Pflicht zu machen:

Bis zu dem Zeitpunkt, wo die Schuldverbindlichkeiten der Bank auf das im Punkte 1 des § 24 der Statuten bezeichnete Verhältniß zu den Bankcapitalien zurückgeführt sein werden, alle Gewinne der Bank, mit Ausnahme der im § 103 erwähnten 5% Dividende auf das Stammcapital, zur Vermehrung dieser Capitalien zu verwenden.

Das Originalgutachten ist in den Journälen von den Vorsitzenden und den Gliedern unterschrieben worden.

Zur Beglaubigung: Abtheilungschef Schwanbach.

3. Der wirtschaftliche Charakter der Börsenbank.

Es liegt in der Natur jeder Kommunalbank, daß sie sich weniger auf Spekulationen und gewagte Unternehmen einlassen darf, als es z. B. Privataktienbanken tun, deren ganze Tätigkeit oft darauf gerichtet ist, sondern daß sie ihre Hauptbestrebungen auf eine ruhige, gleichmäßige, mit möglichst wenig Risiko verbundene Entwicklung der laufenden Bankgeschäfte richtet. Diese Tendenzen hat auch die „Halbkommunalbank“, die Börsenbank, stets gehabt. Der Arbeitsteilung nach könnte man sie „Handels- und Depositenbank“ nennen. Lombard-, Kontokorrent-, Giro- und Depositengeschäft zeigen eine sehr rege stetige Entwicklung. Auch das Wechselgeschäft ist sehr umfangreich, doch hat es nicht das große Übergewicht über die anderen Geschäfte, wie es in ausgesprochenen Industrie- und Handelsbanken der Fall zu sein pflegt. In einer gewissen Reserve den Wechselkredit Suchenden gegenüber trat von den ersten Jahren der Tätigkeit der Bank an ihre oben erwähnte ausgesprochene Tendenz zutage: Vorsicht in allen ihren Unternehmungen zu wahren. Oft in Einzelheiten vielleicht eine etwas zu langsame, bedächtige Vorsicht, die aber im Grunde genommen der Bank von großem Nutzen war und sie zur großen Prosperität der späteren Jahre führte.

Es hat nicht an Versuchen gefehlt, die Bank von ihrem Programm abzubringen. Es liegt auf der Hand, daß verschiedene statutarische Bestimmungen, die einerseits eine größere Sicherheit der Bank garantierten, die Bank andernteils oft hinderten, die Situation voll auszunutzen: ihr war z. B. oft eine abwartende Haltung aufgezwungen.

Die Direktion der Bank proponierte daher auch im Jahre 1868 dem Börsenkomitee die Aufnahme neuer Geschäftsbranchen, „um einerseits den beständig zunehmenden, der Börsenbank übergebenen Einlagen, welche nicht immer genügende Anlage im Lombard- und Wechseldiskontgeschäft fänden, eine weitere nutzenbringende Verwendung zu verschaffen, andernteils um dem Handel und der Industrie, auf welche Faktoren die Börsenbank in ihrer Tätigkeit vorzugsweise hingewiesen ist, auch nach anderer Seite hin Unterstützung bieten zu können.“ Speziell empfahl die Direktion die Aufnahme des ausländischen Geschäftsverkehrs, welcher durch den Fortschritt der russischen Eisenbahnen und den immer mächtiger sich entfaltenden Warenverkehr im Import und Export andauernd an Ausdehnung gewann.

Nach Meinung der Direktion standen der Verwirklichung dieser Idee einstweilen zwei Bedenken gegenüber:

1. Würde die Rigasche Kaufmannschaft, welche für die Operationen der Börsenbank statutenmäßig die Garantie übernommen, möglicherweise sich nicht entschließen können, auf die mit der Aufnahme des

ausländischen Verkehrs zusammenhängende Übernahme von weiteren Verantwortlichkeiten einzugehen, und

2. könnte möglicherweise das Vertrauen, das der Börsenbank durch die von Jahr zu Jahr zunehmenden Einlagen in unbegrenzter Weise entgegengebracht wurde, durch die Befürchtung erschüttert werden, daß die Bank durch die Aufnahme dieser Geschäftsbranche, welche scheinbar mit Spekulation verbunden, von ihren soliden Grundsätzen abgewichen sei.

„Zur Beseitigung der vorstehend angeführten beiden Bedenken, welche der Einführung dieses Geschäftszweiges für Rechnung der Rigaer Börsenbank entgegenstehen, würde die Aufnahme von Börsenbank-Anteilseignern, für deren Rechnung und Gefahr, unter Vergütung einer mit denselben zu vereinbarenden Provision, diese Operationen auszuführen wären, zu empfehlen sein. Es würde hierdurch nicht nur die Börsenbank die erwünschte Erweiterung ihrer Operationsbasis gewinnen und in den Stand gesetzt werden, allen an sie herantretenden Anforderungen zu entsprechen, sowie einen neuen Verkehr auf Gebieten zu suchen, die ihr bisher als nicht im Einklange mit ihrer Organisation und ihren Statuten verschlossen blieben, sondern auch den Bankanteilseignern, ohne sanguin zu sein, ein günstiges Resultat in Aussicht gestellt werden können, da die in diesem Geschäfte tätigen Firmen und Institute im In- und Auslande die glänzendsten Erfolge ihrer Tätigkeit aufweisen.

Der geschäftliche Konnex der intimsten Art, welcher die Börsenbank mit dieser Abteilung ihrer Bankanteilseigner verbinden würde, hätte den Zweck unserem Handelsstande die äußerst lohnenden und sicheren Geldtransaktionen zuzuführen, deren unser Warenverkehr bedarf, und unserem Plaze diejenige Stellung zu sichern, welche Riga durch seine Bedeutung als drittgrößte Hafenstadt Rußlands einzunehmen berechtigt ist.“

Auf Grundlage eines hierüber abgegebenen Gutachtens einer besonderen Kommission antwortete der Börsenkomitee unterm 5. Febr. 1871 (N 395) folgendes:

„Auf das Schreiben des Directoriums der Rig. Börsenbank vom 26. Jan. a. c. betreffend die in Vorschlag gebrachte internationale Abteilung der Rig. Börsenbank, hat der Rig. Börsen-Comité zu erwidern, daß die Börsenbank auf von diesem Vorschlage ganz abweichenden Principien gegründet ist und sich namentlich zur Aufgabe gestellt hat, als Vermittlerin zwischen dem Lande und der Stadt aufzutreten, um das in Form von Einlagen vom Ersterem herangezogene Kapital zum Nutzen der Handelsinteressen in letzterer fruchtbar zu machen. Die von den Gründern der Bank damals gehegten Erwartungen sind heute schon bedeutend übertroffen, wofür die von Jahr zu Jahr steigenden Einlagen der ländlichen Bevölkerung den deutlichsten Beweis liefern, und wodurch das allgemeine Zutrauen, das die Bank überall genießt, am besten documentiert wird. Die Frage, ob nun die Börsenbank dazu berechtigt sei, unter den gegebenen Verhältnissen von einer soliden Bahn auf etne andere unsichere überzugehen, glaubt der Börsen-Comité entschieden verneinen zu

müssen. Bei einem regelmäßigen und normalen Geschäftsgange mag diesem Vorschlage vielleicht eine Lichtseite abzugewinnen sein, durch Krisen jedoch und die vorgehenden Paniques, die, wie durch die Statistik erwiesen, wenn auch schwächer, aber in immer kürzeren Perioden auftreten, würde, wie mit Gewißheit behauptet werden darf, das Wechselgeschäft sehr präjudiziert werden, die Geldeinleger würden unfehlbar einen großen Teil der Kapitalien kündigen, wie dies bei der St. Petersburger Handelsbank bei vergrößertem Wechselgeschäft stattgefunden hat, und die Bank nicht nur moralisch sondern auch materiell in bedeutendem Maße geschädigt werden. Schließlich würde die ganze Verantwortung doch auf die Kaufmannschaft fallen, denn die Firma ginge „internationale Abteilung der Börsenbank“, für welche die Kaufmannschaft bei vorkommenden Fällen zu haften hat, und wobei der mutmaßliche Gewinn gegen das große Risiko garnicht in Betracht käme.

Bei genauer Analyse des Planes stellt sich heraus, daß der projectierte Anhang zum Statut mit letzterem nur einen sehr losen Zusammenhang hat, und zum neuen Geschäft auch Alles hat neu aufgefaßt werden müssen, weil man gefunden hat, daß das Grundprincip, auf welches hin die Bank ins Leben gerufen wurde, von dem jetzt projectierten eben ein ganz abweichendes ist, da der Gewinn, der dort dem Allgemeinen zugute kommt, hier nur einzelnen zufließen würde. Es liegt ferner im Anhang ein Widerspruch zu den Statuten, insofern als der Ankauf oder die Bevorschussung der Anteilscheine zuerst der Bank nicht gestattet wird, schließlich es ihr aber frei stehen soll, bei Schließung der Geschäfte dieser Abteilung eventuell die Anteile selbst zu übernehmen anstatt zu liquidieren, mit anderen Worten, daß die Bank nur die Befugnis erhält, die Scheine annehmen zu dürfen, wenn die Eigner schlechte Geschäfte machen, daß sie sonst aber der ganzen Angelegenheit fern steht.

Auf eine detaillierte Bepriüfung des Statutenanhanges mag der Börsen-Comité nicht weiter eingehen, da erstens wie schon angeführt, Alles der ursprünglichen Absicht bei Stiftung der Bank strict entgegenläuft, und zweitens, den ursprünglichen Statuten, bei einer Bepriüfung dieses Anhanges in Petersburg, die Gefahr einer nochmaligen Revision droht, wobei der Bank, neben mancherlei andere Hemmnissen, auch ein nur 3 oder 5-facher Umsatz des Einlage-Kapitals auferlegt werden könnte, wie das bei anderen neuerdings in Rußland etablirten Banken geschehen ist. — Aus allen diesen Gründen ist der Börsen-Comité der Ansicht, daß von der Eröffnung der projectierten „internationalen Abteilung“ der Bank vollständig Abstand zu nehmen wäre.“

Hiermit war diese Angelegenheit erledigt. Der ganze Charakter der Bank sowie auch ihre Stellung, welche sie bereits zu einem nicht mehr zu missenden, integrierenden Organ im gesamten kommerziellen und sonstigen Verkehrsleben von Stadt und Land gestempelt hatte, widersprachen den Bestrebungen, die Bank wenn auch nur annähernd in eine Spekulationsunternehmung zu verwandeln.

Zwei Jahre vor diesem Versuch, die Börsenbank „qualitativ“ umzuwandeln, im Jahre 1866, bestand die Absicht, die Bank „quantitativ“ zu verändern, d. h. aus ihr durch Begründung von Zweigkomptoiren, Kommanditen und Filialen ein Zentralkreditinstitut der Ostseeprovinzen zu machen. Der Börsenkomitee ernannte eine Kommission, die ein neues Statut für die zu begründenden Kommanditen usw. entwarf, welches den mit den gedachten Städten eingeleiteten

Unterhandlungen zur Basis dienen sollte. Doch dieses Projekt kam nicht zur Ausführung. In den in Aussicht genommenen Städten, wo faktisch ein großes Bedürfnis nach Kreditanstalten vorlag, wurde die Etablierung selbständiger Banken vorgezogen.¹⁾ So war denn die Börsenbank bei ihrem ursprünglichen Charakter geblieben, was ihr, wie ihre Geschichte und Entwicklung zeigen werden, nicht zum Nachteil gediehen ist.

4. Die allgemeine Entwicklung der Börsenbank.

Dem allen gewagten Spekulationen abgeneigten wirtschaftlichen Charakter der Börsenbank entsprechend, die im allgemeinen die größere Sicherheit und ein Wirken zum Nutzen des Handelsstandes bei geringerem Gewinn stets unsicherem größeren Gewinn vorzog, zeigt ihre allgemeine Entwicklung eine langsam aber im Durchschnitt stetig steigende Tendenz. Die Entwicklungsphasen der Bank zeigen daher auch nicht einen so ausgesprochenen, abgegrenzten Charakter, wie es bei Aktienbanken auf Grund von Konjunkturen und Krisen gewöhnlich der Fall zu sein pflegt. Und doch spiegelt sich die jeweilige Wirtschaftslage mehr oder weniger auch in der Entwicklung der Börsenbank wieder.

Die Jahre 1864—73 sind eine Periode lebhafter Entwicklung der Bank: besonders die erste Hälfte weist eine große Prosperität der Bank auf. Die Gesamtumsätze stauten wohl seit 1872 ab, doch die meisten Geschäfte zeigen bis zur Mitte der 70er Jahre eine stark aufsteigende Tendenz, bis die Krise des Jahres 1876 der Bank große Verluste brachte.

Diese ganze erste Periode hatte aber bewiesen, daß ein lebhaftes Bedürfnis nach einem modernen Bankinstitut auf breiter Basis vorgelegen hatte.

Zur Charakteristik der Bankpolitik und der Lage der ersten Jahre ist folgende Erörterung der Direktion im Rechenschaftsberichte pro 1865 von großem Interesse.

Es liegt in der Natur jeder Depositenbank, die keine Notenemission hat, daß sie ihre Mittel, welche sie einzelnen Zweigen der wirtschaftlichen Tätigkeit, die zeitweilig größerer Fonds bedürfen, zuführt, aus denjenigen Kapitalien schöpfen muß, die zur selben Zeit in anderen disponibel werden. Solange sich dieser Kapitalienaustausch durch Vermittlung der Bank auf unseren Platz und seine nächste Umgebung beschränken muß, weil das unvermeidliche und große Risiko eines Geschäftsverkehrs mit dem Auslande unter den jetzigen Coursverhältnissen nicht übernommen werden darf, solange kann weder der Umsatz der Bank zu einer ganz unbehinderten Ausdehnung, noch die Wirksamkeit dieses Instituts zur vollsten Geltung gelangen.

Wenn es trotzdem möglich ist, in diesem Rechenschaftsberichte günstige Resultate hinzustellen, so liefert das den deutlichsten Beweis nicht nur von dem Ver-

¹⁾ 1869 die Dorpater Bank in Dorpat. 1871 die Revaler Handelsbank in Reval. 1872 Filiale der Revaler Handelsbank in Pernau.

trauen, welches das Publicum zu einer Bank unter der Leitung und corporativen Garantie der Rigaer Kaufmannschaft haben darf und hat, sondern auch von der selbstständigen Kapitalkraft unserer Handelsstadt und ihres nächsten Geschäftsgebietes, — einer Kapitalkraft, welche sich in noch größerem Maßstabe der Rigaer Börsenbank zuwenden würde, wenn nicht die neuesten Anleihen und der wachsende Speculationshandel mit Staatspapieren einen beträchtlichen Teil derselben absorbieren und dem produktiven Geschäftsverkehr und der Gewerbtätigkeit direct und indirect entzögen — indirect durch Abschwächung der Einlagen der Bank, deren Hauptzweck es ist, gerade den letzteren flüssige Kapitalien reichlich und billig zuzuführen.“

Die Jahre 1870 und 1871 bilden den Kulminationspunkt in der Entwicklung der Bank in der Periode 1864—76. Sie hatten der Bank Erfolge gebracht, welche die Erwartungen nach den Resultaten früherer Jahre weit übertroffen hatten, — vor allem in Folge der wachsenden Ausdehnung der Operationen der Bank, welche sich in Folge der Blüte des rigaschen Handels einstellte. Doch es folgte eine Reaktion. Die Geschäftsjahre 1873—1875 waren für die Börsenbank nicht besonders günstig. Durch eine fast auf allen Gebieten des Handels sich zeigende Stockung, sowie durch ein Darniederliegen der Industrie fand die Bank nicht die genügende Beschäftigung, welche sie vermöge ihres Kapitals und ihrer bedeutenden anderen Mittel zu erfüllen imstande war. Das überschüssige Kapital, welches bei lebhaften Handelsumsätzen leicht Anlage und Verwendung findet, floß ihr in bedeutenden Mengen zu, und die dadurch von Jahr zu Jahr immer mehr und mehr steigenden Einlagen fanden bei der schwachen Nachfrage nur schwer die gewünschte Beschäftigung, brachten niedrige Diskont- und Lombardzinsfüße hervor und ergaben daher auch nur geringe Zinserträge. Ferner lag das Fondsgeschäft durch die zu verschiedenen Zeiten an den ausländischen Börsen auftauchenden Krisen, welche nicht ohne Einwirkung auf die inländischen blieben, zeitweilig vollständig darnieder.

Diese ganze schwüle Lage entlud sich in einer weitgehenden Krise speziell im Industrie- und Handelsleben. Die politischen Verhältnisse des Reiches waren dazu angetan, sie besonders intensiv zu gestalten: die seit 1871 auftauchenden Gerüchte eines bevorstehenden Krieges mit der Türkei hatten 1876 schon ganz feste Gestalt angenommen — man erwartete jeden Moment den Ausbruch des Krieges, der denn auch schließlich 1877 von der slavophilen Partei bei der Regierung durchgeführt wurde.

Die Börsenbank hatte unter diesen Verhältnissen stark zu leiden: zum ersten Male schloß sie ein Geschäftsjahr mit einem Verlust ab. Dem an sich nicht unbeträchtlichen Gewinn aus Operationen von 191 960 Rbl. standen beträchtliche, durch den Zusammenbruch vieler Firmen veranlaßte Einbußen gegenüber, wie sie ja an sich im vieljährigen Geschäftsverkehr eines bedeutenden, seinem Charakter nach zur

entsprechenden Unterstützung einer jeden tätigen Schaffungskraft in erster Linie berufenen Geldinstituts kaum vermeidlich sind, aber doch der Börsenbank in ihrer bisherigen Tätigkeit noch unbekannt waren.

Die Jahre 1877 und 1879 brachten die Erholung nach den Schrecken des Vorjahrs. Handel und Industrie regelten sich allmählich, und 1879 setzte eine neue günstige Konjunktur ein. Überhaupt steht diese Periode im Zeichen einer sehr lebhaften Entwicklung der Börsenbank, infolge der größtenteils gesunden Wirtschaftslage. Abgesehen von den etwas gedrückten Handelsverhältnissen der Jahre 1883 und 1884, wies der Geldmarkt in dieser Zeit eine sehr gesunde Lage auf: Geldangebot und Nachfrage standen in einem richtigen Verhältnis. Die Börsenbank hat in dieser ganzen Periode äußerst günstige Resultate ihrer Tätigkeit aufzuweisen.

Die Jahre 1885—92 waren für die Bank eine Zeit recht schlechter Entwicklung. Die Gründe hierzu waren erstens die für die Bank äußerst ungünstige Lage des Geldmarktes, bei welcher sie infolge geringen Geldbedarfs des Publikums ihre Mittel nicht genügend verwenden konnte, und zweitens der Zusammenbruch größerer industrieller Etablissements, mit denen die Bank in jahrelangem geschäftlichen Verkehr gestanden und denen sie größere Kredite eingeräumt hatte.

Infolge des ersten Grundes gingen die Erträgnisse aus den laufenden Geschäften stark zurück, und infolge des zweiten mußte die Bank zu großen Abschreibungen schreiten, welche ihre Endresultate stark beeinträchtigten.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über diese Periode.

	Gewinn aus Zinsen, Provisionen, Agio, Gebühren nach Abzug der Geschäftskosten	Eingegangene Abschreibungen	Abschreibungen	Gewinn und Verlust
1885	140 142	6 538	9 980	136 700
1886	90 278	20 308	34 305	76 281
1887	156 952	—	25 427	131 524
1888	199 572	21 246	296 006	24 811
1889	228 076	146 573	237 708	136 941
1890	46 967	102 564	133 598	15 932
1891	43 622	—	274 899	231 277 ¹⁾
1892	32 158	46 181	23 809	54 530 ¹⁾

Der chronische Charakter der Verluste zu einer Zeit, wo andere Banken trotz schwieriger Wirtschaftslage mit weit besseren Resultaten arbeiteten, läßt sich aber schwer erklären.

¹⁾ Im Endresultat gestalteten sich diese Summen aber für die Bank günstiger, da die Zinsen des Reservekapitals und Stammkapitals ab 1891 zum Gewinn zugerechnet wurden.

Zu Beginn der 90er Jahre setzte eine neue lebhaftere Konjunktur im gesamten Wirtschaftsleben Rußlands ein, welche — speziell infolge der kolossalen Entwicklung der Industrie — am Ende des Jahrhunderts zur gewaltigsten Hochkonjunktur wurde, welche Rußland überhaupt erlebt hat. Doch es kam hinterher auch zur bedeutendsten, die weitesten Kreise ziehenden Krise, welche Rußland je erschüttert hat.¹⁾ Das neue Jahrhundert brachte noch den Krieg und die revolutionäre Bewegung, — alles in allem Gründe genug, daß die Gesamtwirtschaft in ihren Grundfugen erschüttert und in ihrer Entwicklung erheblich aufgehalten wurde. Auch heute, obgleich eine Sanierung der Verhältnisse und ein neuer Aufschwung nicht zu bestreiten sind, krankt sie noch an den Folgen der vorhergegangenen Zeit.

Auch die Börsenbank stand, wie alle Bankinstitute, gewerblichen und Handels-etablissemments unter dem Einfluß der gesamten Wirtschaftslage.

Vom Jahre 1893 an arbeitete sie bei lebhafter Entwicklung aller Geschäfte mit äußerst günstigen Resultaten. Die im Jahre 1899 eintretende Deroute brachte ihr aber schon größere Verluste. Es sei hier aber ausdrücklich bemerkt, daß diese infolge der stets vorsichtigen Politik der Bank verhältnismäßig sehr gering zu nennen sind. Erst das Jahr 1901 veranlaßte eine große Abschreibung von über $\frac{1}{2}$ Mill. Rbl. Das ungünstigste Geschäftsjahr während der ganzen Existenzdauer der Bank war aber 1904: sie hatte den ersten großen Nettoverlust von 149 Tausend Rbl. bei Gesamtabschreibungen von 670 Tausend Rbl. zu verzeichnen. Die Abschreibungen der beiden folgenden Jahre sind als Folgen von Krieg und Revolution zu betrachten. Was die Operationen der Bank ab 1902 anbetrifft, so ist eine gesunde Entwicklung der Passivgeschäfte und ein Rückgang der Aktivgeschäfte zu bemerken: jedenfalls ein Beweis von nicht erschüttertem Vertrauen zur Bank bei einer größeren Reserve ihrerseits im Erteilen von Darlehen und im Diskontieren von Wechseln. —

Ein gutes Bild der allgemeinen Entwicklung der Bank geben ihre Gesamtumsätze.

Anfangs zeigen sie eine lebhaft steigende Tendenz — bis zum Jahre 1871, welches auch mit äußerst günstigen Resultaten abschloß. Mit kleinen Schwankungen bleiben die Umsätze bis zum Jahre 1893 ziemlich konstant, um dann mit der steigenden Konjunktur und der großen Prosperität der Bank rapid zu wachsen: das Jahr 1899 zeigt mit 752 Mill. Rbl. den größten Umsatz der Bank während der

¹⁾ Die Erscheinungen dieser Krise, sowie die damalige ganze Wirtschaftslage sind bei Behandlung der Rigaer Kommerzbank näher geschildert worden, da diese in ihrer Entwicklung ein genaues Spiegelbild der Gesamtentwicklung der russischen Wirtschaft der damaligen Zeit darstellt.

ganzen Dauer ihrer Existenz. Die unsicheren Verhältnisse der folgenden Jahre bedingten einen Rückgang und größere Schwankungen auch in den Gesamtumsätzen der Bank. Jedoch wenn man die Durchschnittsumsätze von je 11 Jahren nimmt, bekommt man folgendes äußerst günstige Bild der Entwicklung der Bank.

In den Jahren	Durchschnittsumsatz
1864—1874	271 Mill. Rbl.
1875—1885	397 " "
1886—1896	444 " "
1897—1907	639 " "

5. Die Operationen der Börsenbank.

a) Das Depositen- und Girogeschäft.

Der Bank steht das Recht zu, Einlagen zur Verzinsung sowohl von Privatpersonen als auch von Kronz- und Gemeindegeldanstalten entgegenzunehmen, sowie auch Personen jeglichen Standes ein Girokonto zu eröffnen. (Statut §§ 26—41 und 96—102.)

Die der Bank anvertrauten Einlagen werden durch das sämtliche Eigentum der Bank und insbesondere durch ihr Grundkapital sichergestellt, für dessen Integrität die Kaufmannschaft haftet (§ 1 des Statuts).

Die Einlagen werden auf Termin und auf Kündigung nur in runden Summen und zwar nicht weniger als 100 Rbl. entgegengenommen. Nach Entgegennahme der Einlagen reicht die Bank Einlage Scheine auf einen Namen oder auf den Inhaber aus.

Während die erstereu als ausschließliches Eigentum des Einlegers gelten, zu deren Übertragung auf eine andere Person ein Transfert in den Büchern der Bank erforderlich ist, sind die letzteren recht beweglich und können bei allen Behörden Livlands als Unterpfand bei Podrädten und Lieferungen zum Nominalwerte angenommen werden. Die auf den Inhaber lautenden Billette über auf Kündigung eingezahlte Einlagen können außerdem bei dem Rigaer Zollamte zur Sicherstellung der Zollgebühren gleichfalls zum Nominalwert benutzt werden. Vorzüge, die die Bankscheine vor vielen Aktien usw. haben.

Die Bank gibt laut Reglement folgende Arten von Bankscheinen aus.

a) Terminalschein auf Namen

sub Lit. D (gelb).

1) Dieser Schein wird auf jede beliebige Summe von 100 Rbl. an in Rbl. und Kop. ausgestellt.

2) Die Bank gibt solche Scheine nur auf Termin und zwar mindestens auf 1 Jahr aus und zahlt die Einlage nach vorheriger $\frac{1}{4}$ jährlicher Kündigung am Verfalltage an denjenigen aus, auf dessen Namen der Bankschein ausgestellt ist.

3) Die Zinszahlung erfolgt entweder bei der Rückzahlung des Kapitals oder nach Ablauf $\frac{1}{2}$ Jahres, wobei die geschekene Zinszahlung auf dem Scheine vermerkt wird.

4) Der Zinsfuß für diesen Schein ist bis auf Weiteres auf $4\frac{1}{2}\%$ festgesetzt.

5) Wenn der Eigentümer eines solchen Bankscheines denselben auf den Namen eines anderen zu übertragen wünscht, so hat er den Schein behufs des erforderlichen Vermerks auf demselben und in den Büchern der Bank vorzuweisen.

b) Deposital-Schein¹⁾

sub Lit. E (weiß).

1) Dieser Schein wird für Geld-Einlagen, die bloß zur Aufbewahrung, ohne Verrentung, der Bank übergeben werden, ausgestellt.

2) Die E-Scheine lauten au porteur und werden bis auf Weiteres nur auf Summen von 500 Rbln. und 1000 Rbln. ausgestellt.

c) Termin-Schein mit halbjähriger Kündigung auf Namen und au porteur mit Coupon-Vogen

sub Lit. F. 500 Rbl. (grün),
1 000 „ (orange),
5 000 „ (lila),
10 000 „ (rosa).

1) Dieser Schein wird nur in Stücken von 500, 1000, 5000 und 10000 Rbl. ausgegeben und kann auf den Namen oder au porteur lauten.

2) Die Bank stellt diesen Schein auf 10 Jahre aus; die Rückzahlung geschieht jedoch nach erfolgter, dem Inhaber zu jeder Zeit zustehender sechsmonatlicher Kündigung. Die Kündigung wird auf dem Scheine vermerkt.

3) Der Zinsfuß für diesen Schein ist bis auf Weiteres auf $4\frac{1}{2}\%$ pro anno festgesetzt und sind zum Empfange der halbjährlichen Renten, am 1. Januar und 1. Juli, jedem Scheine 20 Coupons beigelegt.²⁾

4) Die au porteur lautenden Scheine Lit. F werden ebenfalls wie die übrigen auf den Inhaber ausgestellten Bankscheine bei allen Behörden des Schwedischen Gouvernements als Unterpfand bei Bodrädren und Lieferungen zum Nominalwerthe entgegengenommen.

d) Capitalschein³⁾

sub Lit. G. (rosa und blau).

Dieser Schein wird Demjenigen, der für seine Geldeinlage bei der Bank keine Renten zu erheben, sondern statt dessen nach einer bestimmten Reihe von Jahren ein größeres Capital für sich oder zu Gunsten Anderer ausgezahlt zu erhalten wünscht, Gelegenheit zu einer solchen Einlage bieten, und wird bei Summen bis 300 Rbl.

¹⁾ In der Praxis kommt die Ausgabe dieses Scheines nicht mehr vor, da es heutzutage nicht möglich ist, Geld zur Aufbewahrung ohne Verrentung zu bekommen.

²⁾ Laut Verfügung der Kreditkanzlei vom 26. April 1904 ist es der Börsenbank untersagt, Einlagescheine mit Kupons herauszugeben, mit der Motivierung, daß die Einleger laut Statut der Bank verpflichtet seien, bei Einkassierung der Zinsen die Einlagescheine vorzuweisen. Tatsächlich ist diese Verfügung aber wohl infolge eines anderen Grundes hervorgerufen worden: infolge der Furcht vor der Konkurrenz, die mit Kupons versehene Einlagescheine Staatspapieren bereiten können.

³⁾ Auch die Ausgabe dieses Scheines ist zurzeit von der Praxis illusorisch gemacht worden.

auf den Namen, über 300 Rbl. entweder auf den Namen oder auf den Inhaber, je nach Wunsch des Einlegers lautend, ausgegeben. Die Bank zahlt für diesen Schein keine Renten, sondern verpflichtet sich, nach 6, 11 oder 17 Jahren ein bestimmtes Capital auszuzahlen, und zwar für die Einlage von 100 Rbln.:

nach 6 Jahren	125 Rbl.
" 11 "	150 "
" 17 "	200 "

Diese Einlagen werden von 100 Rbl. an entgegengenommen.

e) Täglich kündbarer Bankschein auf Namen
sub Lit. J (weiß).

1) Dieser Schein wird auf jede beliebige Summe, von hundert Rubeln an, ausgestellt.

2) Die Rückzahlung geschieht nach einmonatlicher Kündigung, meist jedoch, auf Wunsch, auch schon bei Präsentation des Scheines, und zwar an denjenigen, auf dessen Namen der Schein lautet.

3) Die Zinszahlung erfolgt entweder bei Rückzahlung der Einlage oder erstmalig nach Ablauf eines Jahres, späterhin jedoch halbjährlich, wobei die bewerkstelligte Zinszahlung auf dem Scheine abgestempelt wird.

4) Die Zinsen für diesen Schein werden hiermit bis auf Weiteres auf 2%, vor Ablauf von 6 Monaten, auf 3% nach Ablauf von 6 Monaten und auf 4% p. a. fortlaufend nach Ablauf eines Jahres, festgesetzt. Bei Einlösung vor einem Monat wird keine Rente vergütet.

An Privatpersonen jeglichen Standes werden sämtliche Gattungen Scheine ausgereicht.

Kronsz- und Gemeindegeldanstalten sind nur berechtigt, gegen Einlagen die auf den Namen lautenden Bankscheine Lit. D und F zu nehmen.

Die auf den ausgegebenen Scheinen festgesetzten und vermerkten Zinsfüße bleiben unverändert in Kraft bis zur Kündigung oder bis zum Verfall der Scheine.

Jede von der Bank beschlossene Veränderung des Zinsfußes wird nun an der Wigaer Börse und durch die Zeitungen bekannt gemacht und hat keine rückwirkende Kraft auf die vorher ausgegebenen Bankscheine.

Diese 5 Arten von Bankscheinen hatten sich als allen Ansprüchen genügend herausgestellt. Sie waren bis auf den Bankschein sub Lit. J, der aus dem Jahre 1865 stammt, sämtliche schon bei der Gründung der Bank freiert, nur den veränderten Zeit- und Geldverhältnissen entsprechend in der Art der Verzinsung und Kündigung modifiziert.

In der ersten Zeit der Tätigkeit der Bank fand noch die Ausgabe folgender 3 Scheine statt:

1) Täglich kündbare Bankscheine au porteur (sub Lit. A grau) nur in runden Summen von 300 Rbl. und vom 1. eines Kalendermonats ausgestellt. Die Rückzahlung fand statt 7 Tage nach vorhergegangener Kündigung an jeden Vorweiser des Scheines.

2) Täglich kündbare Bankscheine auf Namen (sub Lit. B hellrot) auf jede beliebige Summe von 100 Rbl. an in Rbl und Kop. ausgestellt. Rückzahlung wie oben, aber nur an denjenigen, auf dessen Namen der Schein ausgestellt war.

Die Zinszahlung usw. für diese beiden Scheine wies nichts wesentlich Abweichendes von der Zinszahlung für die heute noch existierenden auf.

3) Terminalscheine au porteur (sub Lit. C blau) nur in runden Summen von 500 Rbl. nur auf Termine von mindestens 6 Monaten. Am Verfalltage wird die Einlage jedem Vorzeiger des Scheines ausgezahlt.

Eine Maßregel der Börsenbank im Jahre 1866, auf Rubelbruchteile lautende Depositalscheine auszugeben, wurde durch den in dieser Zeit zutage getretenen erschreckenden Mangel an Scheidemünze hervorgerufen. Die Bank leitete ihre Berechtigung hierzu aus den Anmerkungen zu den §§ 27 und 29 des Statuts her, jedoch bestritt der Finanzminister diese Berechtigung durch Reskripte vom 20. Januar und 7. September 1866 sub NN 5175 und 7469 und verlangte die Einziehung der von der Bank ausgegebenen „Geldmarken“, welche denn auch im Laufe der Jahre 1866 und 1867 erfolgte.¹⁾

Das Depositengeschäft entwickelte sich äußerst günstig: bereits im Laufe des ersten Geschäftsjahres waren der Bank über 4 Mill. Rbl. zur Verzinsung übergeben worden. Im Jahre 1869 waren es beinahe 11 Mill. Rbl., und annähernd ebenso große Summen empfing die Bank in den Jahren 1869—1876. Man sieht, daß beim Publikum ein äußerst starkes Bedürfnis, sein Geld unter annehmbaren Bedingungen verzinslich anzulegen, vorgelegen hatte. Vom Jahre 1877 an werden die Summen der der Bank jährlich übergebenen Einlagen wohl bedeutend kleiner, aber der Bestand der Depositen zu ultimo der einzelnen Jahre bleibt ein andauernd hoher: bis zum Jahre 1906 hat er nur zweimal, in den Jahren 1888 und 1894, unter 8 Mill. Rbl. betragen. Die wirtschaftliche Bedeutung der Bankeinlagen hatte sich schon in den ersten Jahren der Tätigkeit der Bank erwiesen.

Die Gesamtsumme der Einlagen und Zurückzahlungen gegen terminierte und kündbare Bankscheine wies 1866 eine Zunahme von beinahe 8 Mill. Rbl. gegen das Vorjahr auf, wobei am Schluß des Jahres 1866 für 206 763 Rbl. mehr Einlagen in der Bank verblieben, als im Jahr vorher. Diese Zahlen zeigen, daß nicht nur die Benutzung der Bank zur zeitweiligen Unterbringung flüssiger Kapitalien, sondern auch die Festlegung derselben auf längere Termine zugenommen hatte; eine Tatsache, welche bei der damaligen Billigkeit von Staatspapieren und Aktien aller Art an Bedeutung gewinnt. Sie beweist, daß die Eigenschaft der Bankeinlagen, sofort oder zu einer bestimmten Zeit ohne Kapitalverlust wieder flüssig gemacht werden zu können, der anlockenden Gewinnaussicht bei Prämienanleihen und dem niedrigen Kurse bei Staatspapieren und Aktien ein nicht unwirksames Gegengewicht bietet und damit wohl viele von unsicheren Spekulationen abhält.

¹⁾ Vgl. den Erkurs auf S. 247.

Das Girogeschäft der Börsenbank findet nach den allgemein usuellen Regeln statt. Die Kontoinhaber verfügen über ihre Guthaben mittels Schecks, die von Kontoinhabern in Riga binnen 5 Tagen¹⁾ nach ihrer Ausstellung, von auswärtigen spätestens zehn Tage nach Ausstellung bei der Bank präsentiert werden müssen. Kein Kontoinhaber darf über das Guthaben seines Kontos hinaus disponieren. Die Barbeträge werden zurzeit mit 4 % verrentet.²⁾

Das Girogeschäft entwickelte sich von vornherein sehr lebhaft und ist immer ein sehr wichtiger Geschäftszweig der Bank gewesen. Schon im dritten Jahre ihres Bestehens hatte die Bank 41 Girointeressenten gegen 15 im Vorjahr, was den Giroumsatz um 11 Mill. Rbl. vergrößerte. Mit Zunahme der Benutzung wuchs auch die Erkenntnis, daß die Cassaführung der Bank eine größere Sicherheit und eine bequemere Zahlungsart als die eigene Cassaführung bietet, und daß der Rentengewinn aus den auf Giro begebenen Geldern kein unerheblicher ist. Die Durchschnittseinzahlungen auf Girokonto betragen beinahe 30 Mill. Rbl. jährlich.

Ein übermäßiges Anwachsen der Kreditoren der Bank, welches ihre Liquidität gefährden könnte, verhindert der Punkt 1 des § 24 des Statuts, welcher anderseits wieder auch mehrfach einer gesunden Ausdehnung der Bank, speziell des Giro- und Depositengeschäfts, mit seinen einengenden Bestimmungen im Wege gestanden hat: der Gesamtbetrag aller von der Bank entgegengenommenen Einlagen samt den übrigen Verbindlichkeiten derselben darf das eigene Kapital (Reserve und Grundkapital) der Bank nicht mehr als um das zehnfache übersteigen.

Die Einlagen auf Kündigung und auf Termin, sowie die Giroeinlagen nahmen folgende Entwicklung (s. Tab. auf S. 224).

Ein sehr günstiges Zeichen für die Bank ist der äußerst starke, fast durchweg steigende Zufluß der terminierten Einlagen. Diese sind ein äußerst wichtiger, sicherer Fonds für die Aktivgeschäfte der Bank.

b) Das Korrespondentengeschäft. (Kontokorrent).

Im Korrespondentengeschäft führt die Bank sämtliche gebräuchliche Transaktionen für ihre Kommittenten aus und nimmt andere Banken und Bankiers als Kommissionäre in Anspruch. Vom ersten Jahre ihrer Existenz an hat sie die weitmöglichen Geschäftsverbindungen mit Banken und Bankiers und Geschäftsleuten angeknüpft. Die Bank eröffnet Kredite und nimmt Kredite bei anderen Banken in Anspruch, sie

¹⁾ Früher nur 24 Stunden.

²⁾ Dieser Satz schwankt natürlich je nach den Geldverhältnissen. Früher wurden im allgemeinen nur 2% vergütet.

In Tausend Rubel

Bestand zu ultimo des Jahres	Depositen		Giro- einlagen
	auf Kündigung	auf Termine	
1865	1 109	1 316	292
1866	994	1 637	401
1867	1 266	1 980	544
1868	1 503	2 588	991
1869	2 456	2 928	1233
1870	2 226	4 254	1494
1871	1 552	5 641	1390
1872	4 872	3 537	1332
1873	6 162	2 895	1352
1874	8 144	1 711	1331
1875	9 803	1 848	1590
1876	10 118	2 123	1212
1877	1 832	9 727	2455
1878	1 793	8 362	2175
1879	1 820	7 441	1342
1880	1 945	6 975	1387
1881	1 957	6 856	1271
1882	1 992	7 034	1292
1883	1 936	7 253	858
1884	1 903	7 586	913
1885	933	7 522	801
1886	1 484	7 616	903
1887	1 989	6 548	1087
1888	1 524	6 061	1149
1889	1 383	7 024	869
1890	1 274	8 073	1149
1891	2 513	7 009	1377
1892	3 315	6 201	1810
1893	3 263	5 157	1666
1894	2 486	5 240	980
1895	2 867	6 062	1167
1896	2 411	6 326	1122
1897	2 255	7 599	2163
1898	2 516	7 852	2062
1899	2 281	8 137	2148
1900	2 036	8 871	1805
1901	1 326	9 924	3072
1902	919	9 654	3958
1903	649	10 240	4097
1904	516	10 834	4425
1905	429	10 271	4664
1906	464	9 780	4047
1907	398	9 705	4212

bewerkstelligt Zahlungen und Transferte im In- und Auslande, in Städten, wo sie Korrespondenten hat, für Rechnung dritter, wobei nicht voll gedeckte Zahlungen nur auf einstimmigen Beschluß des Plenums der Direktoren ausgeführt werden dürfen (§§ 24 u. 25 des Statuts).¹⁾

¹⁾ Die offenen Kredite gegen Unterpfand von Wertpapieren, das sog. „Giro à Dépôt“, welches seinem Wesen nach ein Kontokorrentgeschäft ist, wird bei der Börsen-

Das Korrespondentengeschäft der Börsenbank ist stets ein äußerst reges gewesen und weist eine sehr gute Entwicklung auf.¹⁾ Schon die ersten 5 Jahre zeigen ein kolossales Anwachsen der Umsätze mit den Korrespondenten:

1865	1,5	Mill.	Rbl.
1866	3,9	"	"
1867	6,6	"	"
1868	9,1	"	"
1869	20,7	"	"

Im übrigen zeigen die Umsätze mit einigen unvermeidlichen Schwankungen eine stets aufsteigende Tendenz. Wenn man den Durchschnitt der Umsätze von Jahrzehnt zu Jahrzehnt nimmt, zeigt sich im letzten Jahrzehnt ein kleiner Rückgang, der aber trotz der schwierigen Verhältnisse dieser Jahre keinen Rückgang des Geschäftes beweist: der höhere Durchschnittsumsatz des vorhergehenden Jahrzehnts wird durch ein Ausnahmejahr erreicht, welches mit 73,7 Mill. Rbl. Umsatz sämtliche übrigen Jahresumsätze weit hinter sich läßt. Der Durchschnittsumsatz während der ganzen Existenzdauer der Bank weist 33 Mill. Rbl. auf.

Die Durchschnittsumsätze in den

Jahren 1865—1876	waren	14,2	Mill.	Rbl.
" 1877—1886	"	26,1	"	"
" 1887—1896	"	48,1	"	"
" 1897—1906	"	45,8	"	"

wogegen der Durchschnittsumsatz im letzten und vorletzten Jahrzehnt folgende Progression aufweist:

1897—1901	40,9	Mill.	Rbl.
1902—1906	51,6	"	"

Debitor und Kreditor — ab 1897 Kommittent und Kommissionär — war die Bank im Korrespondentengeschäft zu ultimo der einzelnen Jahre in folgendem Maße:

bank wie bei vielen Banken Livlands zum Darlehngeschäft gerechnet und auf Darlehntkonto gebucht. Cf. dieses.

¹⁾ Die ersten auswärtigen Kontokorrentverbindungen wurden schon im Jahre 1865 mit der Estländischen adligen Kreditkassa in Reval, mit der Petersburger Privat-Handelsbank und dem Hause Aschenbach u. Colley jr. in Moskau geschlossen, weiterhin mit vielen Personen, welche der Bank Wertpapiere zur Aufbewahrung übergaben und sie mit dem etwaigen Verkauf dieser und dem Ankauf neuer Papiere, mit der Einkassierung der Renten und der Entgegennahme und Auszahlung von Geldern beauftragt hatten.

In Tausend Rubel

Ultimo des Jahres	Korrespondenten			
	Debet		Kredit	
	loro	nostro	loro	nostro
1865		75		685
1866		567		993
1867		386		501
1868		685		314
1869		1322		353
1870		1649		324
1871		1720		189
1872		1723		306
1873		1718		510
1874		1468		41
1875		1400		187
1876		1399		11
1877		2567		130
1878		2127		131
1879		1468		73
1880		1250		39
1881		1657		27
1882		1878		23
1883		2102		10
1884		2586		8
1885		3272		1936
1886		2984		2046
1887		2486		2261
1888		2918		1975
1889		3652		2181
1890		4066		2414
1891		2975		2342
1892		3831		2344
1893		3140		2297
1894		3167		2107
1895		3721		2151
1896		3011		2269
1897	2564	985	2079	253
1898	2691	701	2237	188
1899	2587	773	2457	201
1900	2237	635	2573	12
1901	1944	647	2352	105
1902	2216	1384	1801	—
1903	2651	956	698	46
1904	3003	1323	854	116
1905	3423	1306	556	28
1906	3008	2660	1351	803
1907	2657	1955	1434	4

Auffallend ist das starke Überwiegen der Debitoren über die Kreditoren! Aus der Aufstellung, vom Jahre 1897 an, ist auch ersichtlich, daß die Bank im Korrespondentengeschäft viel mehr in Anspruch genommen wurde, als sie andere Banken usw. in Anspruch nahm.

c) Das Darlehnsgeſchäft.

Die Bank verabfolgt Darlehn gegen Unterpfand von Waren und zinſtragenden Papieren. Dieſe Darlehn werden vorzugsweiſe der Riſaer Börſenkaufmannſchaft gegeben, ſodann aber auch anderen zuverläſſigen Perſonen (§ 63). Die Darlehn werden im Betrage von nicht weniger als 500 Rbl. bewilligt.

Früher wurden als Unterpfänder nur die folgenden zinſtragenden Papiere akzeptiert:

1. Reichſſchatzбилlette — zu 95%;
2. Inſkriptionen der Reichſſchuldentilgungskommiſſion und 5 und 4%ige Reichſſbankбилlette — zu 90%;
3. Pfandbriefe und hypothekariſche Obligationen — zu 90%;
4. auf den Inhaber lautende Scheine ſtädtiſcher Gemeindebanken, auf welche die Rückzahlung des Kapitals ſpäteſtens nach 9 Monaten zu erfolgen hat — zu 75%;

5. zum Vollen bezahlte Aktien und Obligationen, die von Privatgeſellſchaften emittiert und vom Staate garantiert ſind oder die bei Kronspodbräden und Lieferungen als Unterpfand genommen werden und

6. Aktien und Obligationen örtlicher Aktiengeſellſchaften, wenn ſie auch nicht vom Staate garantiert ſind, ſowie von anderen zinſtragenden Papieren, ſobald ſie nur nach der übereinſtimmenden Anſicht des Plenums der Direktion als vollkommen ſicher erkannt werden. Die ſub 5 und 6 angeführten Papiere werden nach Feſtſetzung des Plenums der Direktion beliehen.

Zurzeit werden ſämtliche an der Petersburger und der Riſaſchen Börſe kотиerte Effekten als Pfänder genommen. Darlehn werden auf 1—6 Monate verabfolgt.

Beim Warengeschäft nimmt die Bank in- und ausländiſche Waren, welche in Riſa einen Abſatz im großen haben und keinem inneren Verderben ausgeſetzt ſind. Dieſe Darlehn werden je nach Wuſch des Darlehnehmers, des Grades der Solidität der Ware und der Stabilität des Preiſes auf die Zeit von 2—9 Monaten bewilligt.

Außer der Erteilung von terminierten Darlehn gegen Unterpfand von Effekten und Waren, eröffnet die Bank auch laufende Kredite gegen Unterpfand von Effekten, Wechſeln und Waren.

Dieſe — Giro à Dépôt gegen Wertpapiere, Wechſel und Waren genannte — Darlehnserteilung beſteht in folgendem.

Die Börſenbank eröffnet laut Reglement ein Giro à Dépôtkonto unter nachfolgenden Bedingungen:

1. Zur Sicherſtellung dieſes Kontos werden die zu deponierenden Wertpapiere nach den für das Anleihegeſchäft feſtgeſtellten

Regeln entgegengenommen, und der dafür eröffnete Kredit dem Depo-
nenten aufgegeben.

2. Die Höhe des Betrages der auf Giro à Dépôt niederzulegenden
Wertpapiere wird für jeden einzelnen Kontoinhaber nach Maßgabe seiner
Cassaumsätze bei der Börsenbank¹⁾ und unter Berücksichtigung seiner Ge-
schäftsoperationen festgestellt.

3. Nach Eröffnung des Kontos werden dem Kontoinhaber be-
sondere abgestempelte Schecks zur Benutzung übergeben. Dieselben
können nur in runden Hundertrubelbeträgen und nicht unter 500 Rbl.
ausgestellt werden.

4. Am ersten eines jeden Monats werden dem Kontoinhaber Auf-
gaben über den Bestand seines Depots und der dagegen disponierten
Beträge, sowie über die für den letzten Monat auf das Konto gebrachten
Zinsen zugestellt. Die durch die Zinsen entstandene Bruchsumme ist bei
der nächsten Rückzahlung, jedoch spätestens bis zum 15. des nächst-
folgenden Monats, auszugleichen.

5. Dem Kontoinhaber steht es jederzeit frei, seine deponierten Wert-
papiere gegen gleichwertige umzutauschen.

6. Falls von dem Kontoinhaber im Laufe von drei Monaten
keine Dispositionen stattgefunden, und demnach die Börsenbank keinen
Vorschuß erteilt hat, werden die für die Aufbewahrung von Wert-
papieren festgestellten Depositalgebühren dem betreffenden Konto in Rech-
nung gestellt.

7. Im übrigen kommen bei dem Giro à Dépôtgeschäft die im Statut
der Börsenbank für das Darlehnsgeschäft resp. für Auf-
anleihen festgestellten Bedingungen, sowie die für das gewöhnliche
Girogeschäft erlassenen Regeln in Anwendung.

8. Die Börsenbank behält sich das Recht vor, diese Bestimmungen,
falls erforderlich, jederzeit abzuändern, sowie auch das Konto selbst dem
betreffenden Inhaber aufzukündigen.

9. Vor Eröffnung des Kontos hat der Kontoinhaber durch Unter-
schrift dieser Bedingungen sich mit denselben einverstanden zu erklären.

Es sei hier erwähnt, daß dieser Geschäftszweig unter dem Namen
„Giro à Dépôt“ oder „Darlehn gegen Wertpapiere on call“ oder
„offene Kredite gegen Unterpand von Wertpapieren usw.“ sich an fast
allen Banken Siblands eingebürgert hat und auf Darlehnskonto oder
ein spezielles Giro à Dépôtkonto gebucht wird, obgleich er seinem Wesen
nach auch ein Kontokorrent ist. In den Banken Deutschlands ist die
Bezeichnung „Giro à Dépôt“ nicht angenommen, ja sogar unbekannt.

¹⁾ Diese werden heutzutage nicht in erster Linie berücksichtigt: vor allem
kommt die sonstige Sicherheit des Kontoinhabers in Betracht.

Dort werden sämtliche terminierte Darlehn gegen Unterpfand als Lombard bezeichnet, und sämtliche offene Kredite — auch in der Art des Giro à Dépôt — als Kontofurrent.

Die Erteilung von Darlehn ist eines der wichtigsten und umfangreichsten Aktiengeschäfte der Börsenbank. In prävalierendem Maße wurde der Kredit der Bank gegen Unterpfand von Effekten und — seit Einführung des Giro à Dépôtgeschäfts — in diesem in Anspruch genommen. Das Warengeschäft tritt dagegen etwas zurück.

Im allgemeinen hat sich aber das Darlehnsgeschäft nicht ganz der Gesamtentwicklung der Bank entsprechend in aufsteigender Linie bewegt. In den ersten 6 Jahren nahm es stark zu:

	Darlehn erteilt	Bestand zu ultimo
	in Tausend Rubel	
1864	5,129	—
1865	7,275	2,815
1866	9,164	2,857
1867	8,515	6,194
1868	8,579	7,835
1869	15,204	14,590
1870	20,401	5,453

Bis in die 80er Jahre nehmen die Umsätze andauernd ab. Erst die steigende Konjunktur der 90er Jahre zeigt eine gesunde Entwicklung:

Im Laufe des Jahres	Darlehn erteilt
1892	17 Mill. Rubl.
1893	21 " "
1894	21 " "
1895	23 " "
1896	29 " "
1897	34 " "
1898	37 " "
1899	40 " "

Es zeigt sich in dieser zur Hochkonjunktur steigenden Kreditgewährung im Lombard im Gegensatz zum Wechselkredit, der teils eingeschränkt, jedenfalls aber nicht wesentlich erweitert wurde, eine weise Politik der Verwaltung der Bank.

Nach der Krise kam es natürlich zu einem Rückgang — wie in allen Geschäften so auch im Lombard. Doch während die anderen Geschäfte sich im neuen Jahrhundert wieder erholen und viel lebhafter werden, weist der Lombard im allgemeinen eine Abwärtsbewegung auf:

Im Laufe des Jahres	Darlehn erteilt
1899	40 Mill. Rbl.
1900	36 " "
1901	30 " "
1902	23 " "
1903	24 " "
1904	26 " "
1905	17 " "
1906	15 " "
1907	18 " "

Es ist anzunehmen, daß die großen Verluste des Jahres 1904 die Verwaltung der Bank zu einer größeren Reserve in der Kreditgewährung veranlaßt hatten, denn auch die erteilten Wechselkredite gingen in den Jahren 1905 und 1906 zurück, während bei anderen Banken das Darlehnsgeschäft sich in dieser Zeit lebhaft entwickelte.

Die zu ultimo der einzelnen Jahre ausstehenden Darlehn verteilen sich ihren Unterpfändern nach auf folgende Weise (s. Tab. auf S. 231).

d) Das Wechselgeschäft.

Die Bank nimmt Wechsel zum Diskontieren an,

1. deren Zahlung durch nicht weniger als 2 Unterschriften sichergestellt ist;
2. die auf dem gesetzlichen Stempelpapier ausgestellt sind;
3. die nach nicht mehr als 6 Monaten zahlbar sind;
4. die entweder in Riga oder in einer von den Städten, in denen die Börsenbank ihre Korrespondenten oder Agenten hat, zur Zahlung bestimmt sind.

Dabei haben kurzterminierte Wechsel stets den Vorzug vor länger terminierten,¹⁾ und rigasche Kaufleute vor anderen Personen. Zur Annahme eines Wechsels zum Diskont ist der übereinstimmende Beschluß der 3 anwesenden Direktoren erforderlich. Die Diskontohöhe kann aber nur vom Plenum bestimmt werden. Nähere Bestimmungen über das Wechselgeschäft sind in den §§ 42—62 des Statuts enthalten.

Das Diskontieren von Wechseln wurde von der Bank erst im 2. Geschäftsjahr begonnen. Die Bank hatte damit gezögert, weil es dem Direktorium notwendig erschien, sich durch eine längere Erfahrung in ihren übrigen Geschäftszweigen vorher über die ihr für das Wechselgeschäft zu Gebote stehenden Mittel zu vergewissern. Und auch nach Eröffnung desselben wurde aus Vorsicht beschloffen, nicht mehr als eine halbe Mill. Rbl. im Wechselgeschäft festzulegen.

¹⁾ Indem die kurzterminierten einen niedrigen Diskont zahlen.

In Tausend Rubel

Ultimo des Jahres	D a r l e h n			
	gegen Waren	gegen Effekten	gegen Obligationen	im Giro à Dépôt
1865	1113	1 250	452	
1866	649	1 791	417	
1867	891	4 615	688	
1868	929	6 426	478	
1869	559	13 567	464	
1870	682	3 870	901	
1871	783	3 669	823	
1872	611	4 337	652	
1873	548	5 441	441	
1874	542	5 237	545	
1875	840	5 885	453	
1876	445	5 229	223	
1877	236	3 918	492	
1878	264	3 925	356	
1879	376	2 947	352	
1880	392	3 458	340	
1881	212	3 461	76	
1882	267	3 269	87	
1883	106	2 890	85	
1884	162	3 141	114	
1885	144	2 598	117	
1886	524	3 423	100	
1887	502	2 807	118	
1888	369	2 485	122	
1889	621	2 372	135	
1890	791	2 341	269	
1891	930	2 662	266	
1892	825	2 835	257	
1893	1098	3 002	286	
1894	1559	2 816	377	
1895	1301	3 881	498	
1896	1536	3 892	477	
1897	1971	1608		2673
1898	2663	1615		3087
1899	3067	1970		3741
1900	3017	2010		3905
1901	3354	2144		4091
1902	2709	2506		3660
1903	2076	2151		3509
1904	2258	2090		3955
1905	1843	2673		3031
1906	1822	1819		3043
1907	2847	1721		1875

Dieses Mißtrauen gegen den Wechseldiskont erklärt sich aus folgendem.

Warenverkäufe gegen Wechsel gehörten damals in Riga nicht zu einer neuen Geschäftsart, deshalb war es schwer voranzusehen, welchen Charakter die bei der Bank diskoutofuchenden Wechsel haben, und wie groß die Anmeldungen sein würden.

Wo es gebräuchlich ist — wie z. B. heute wohl überall — Warenverkäufe, sobald sie nicht gegen bar geschehen, mit Wechseln zu regulieren, ist die Anzahl der Platzwechsel eine so bedeutende, daß die Diskontierung derselben für den Handelsverkehr zur unbedingten Notwendigkeit wird. Wo aber, wie damals in Riga, solche Warenwechsel nicht üblich waren, war die Annahme nicht unberechtigt, daß sich weniger Platzwechsel als vorzugsweise nur Wechsel von auswärtigen Plätzen auf fremde Plätze gezogen zum Diskonto melden würden. Eine solche Erweiterung des Kommittententranges lag nicht in der ursprünglichen Absicht der Bank: es sollte vor allem dem Platze geholfen werden. Obige Annahme, welche von der späteren Erfahrung bestätigt wurde, ließ die Diskontierung von Wechseln nicht so wichtig erscheinen, wie die Beleihung von Waren und Wertpapieren, und hielt die Bank davon zurück, unlimitiert in das Diskontgeschäft hineinzugehen, damit ihre disponiblen Mittel für alle Anforderungen des Darlehnsgeschäfts ununterbrochen flüssig bleiben konnten. Doch schon in den folgenden Jahren war die Bank infolge massenhaften Angebots guter Wechsel weit über das im ersten Jahr gesetzte Limitum gegangen.

Das Wechselgeschäft entwickelte sich recht günstig und lebhaft — besonders seit den 80er Jahren, wo es auch in den Umsätzen das Darlehnsgeschäft stark überholte. Von dieser Zeit an weist das Wechselportefeuille der Bank einen im allgemeinen recht stetigen Bestand auf, auch die Umsätze im Wechselgeschäft bleiben im allgemeinen ziemlich konstant. Eine äußerst rationelle Politik bewies die Börsenbank während der Hochkonjunktur zu Ende der 90er Jahre, indem sie sich in der Erteilung von Wechselkrediten eine gewisse Reserve auferlegte, während bei fast allen anderen Banken das Wechselgeschäft kolossale Dimensionen annahm. Diese Politik der Bank bewirkte, daß sie wenigstens die erste Zeit der nachfolgenden Krise mit verhältnismäßig nicht großen Verlusten überstehen konnte.

Es wurden von der Börsenbank durchschnittlich diskontiert

in den Jahren 1865—76	Wechsel für	6,5	Mill. Rbl.
" " "	1877—86	" "	18,3 " "
" " "	1887—96	" "	22,3 " "
" " "	1897—1906	" "	23,3 " "

Außer dem Diskontieren von Wechseln stellt die Börsenbank bei Geldbedarfsfällen auch Wechsel bei der Reichsbank zum Rediskont vor oder gibt solche in Depot zur Erlangung von Girokrediten. Im Durchschnitt betrug ihr Wechseldepot bei der Reichsbank zu ultimo der einzelnen Jahre 200 000 Rbl. Rediskontierte Wechsel hatte die Reichsbank von ihr:

ultimo 1897	für	100	Tausend	Rbl.
" 1898	"	1351	"	"
" 1899	"	1940	"	"
" 1900	"	2040	"	"
" 1901	"	607	"	"
" 1902	"	216	"	"
" 1903	"	696	"	"
" 1904	"	132	"	"
" 1905	"	1109	"	"
" 1906	"	32	"	"
" 1907	"	173	"	"

Der Ankauf von ausländischen und inländischen Tratten und Anweisungen ist der Bank laut § 24 Punkt 7 des Statuts wohl gestattet, hat aber keine große Ausdehnung genommen.

Es befanden sich im Portefeuille der Bank Tratten:

1897	für	18	Tausend	Rbl.
1898	"	16	"	"
1899	"	31	"	"
1900	"	30	"	"
1901	"	24	"	"
1902	"	28	"	"
1903	"	45	"	"
1904	"	29	"	"
1905	"	30	"	"
1906	"	49	"	"
1907	"	41	"	"

e) Das Effekengeschäft.

Der Börsenbank ist gestattet:

1. Der An- und Verkauf für Rechnung Dritter von jeder Art Staatspapieren, zinstragenden Wertpapieren, Aktien, Anteilscheinen, Obligationen und Pfandbriefen, deren Umlauf in Rußland gestattet ist.

2. Der An- und Verkauf für eigene Rechnung von Wertpapieren für den Betrag von nicht mehr als einem Drittel der der Bank anvertrauten Einlagen auf Termin, mit der Bedingung, daß Wertpapiere, die von der Staatsregierung nicht garantiert und nicht durch Immobilien sichergestellt worden, nicht anders als auf einstimmigen Beschluß des Bankdirektoriums in seinem vollen Bestande akquiriert werden, und daß die zum Ankauf dieser letzteren Papiere verwendete Summe nie mehr als 25000 Rbl. betrage (§ 24 Punkt 7 u. 9).

Dieser letzte Punkt enthält eine sehr einengende Bestimmung für die Tätigkeit der Bank, involviert aber unstreitig eine große Sicherheit für sie. Aus diesen statutarischen Bestimmungen geht hervor, daß das Effekengeschäft niemals ein für die Bank gefährliches Spekulationsgeschäft werden kann. Der Effektenanfauf wird von der Bank eben nur zur Anlage freier Kassenbestände vollzogen, soweit sie nicht bei der Reichsbank auf Giro begeben werden.

Zum Effekengeschäft gehört auch die der Bank erlaubte kommissionsweise Eröffnung von Zeichnungen auf öffentliche Anleihen, Aktien, Anteilscheine, Obligationen, Pfandbriefe und andere Papiere, deren Emittierung von der Staatsregierung gestattet ist, jedoch unter der Bedingung, daß keine Zeichnung auf ausländische Papiere ohne Genehmigung des Finanzministers eröffnet werden darf, und daß die Bank in keinem Fall eine Garantie für das Gelingen der Zeichnung übernimmt.

Das Effektenportefeuille der Bank weist einen äußerst konstanten Bestand auf und besteht in überwiegendem Maße nur aus den Effekten des Reservekapitals. Auch der Effekturnumsatz bewegt sich mit Ausnahme der 90er Jahre im Verhältnis zu den anderen Geschäftsumsätzen in recht engen Grenzen. Wir sehen hierin die direkt entgegengesetzte Erscheinung, wie sie bei Spekulationsbanken gewöhnlich zutage zu treten pflegt.

Die Effekten der Bank waren

in den Jahren	vom Staat garantierte in Tausend Rubel	ungarantierte
1893 ¹⁾	2158	1163
1894 ¹⁾	2514	807 ¹⁾
1895 ²⁾	3145	180
1896 ¹⁾	2767	575
1897	2223	1119
1898	2637	1078
1899	1567	1093
1900	1436	916
1901	1654	789
1902	1667	891
1903	1695	913
1904	1643	730
1905 ¹⁾	1832	361
1906 ¹⁾	1750	444
1907	1798	448

¹⁾ In diesen Jahren sind in diesen Summen nur die Wertpapiere des Reservekapitals enthalten. Die Verteilung der verbleibenden Summen auf garantierte und ungarantierte konnte nach den Rechenschaftsberichten nicht festgestellt werden.

f) Sonstige Geschäfte der Börsenbank.

Die Ausgabe von Zollscheinen erfolgte zuerst im Januar 1865 und hatte den Zweck, die Besorgung von Zolldépôts zu erleichtern.

Dieses Geschäft bestand in folgendem. Die Unterpfänder, welche die Kaufmannschaft zur Sicherstellung der Zollgebühren zu deponieren hatte, durften bei der Börsenbank niedergelegt werden und zwar nach folgenden Regeln:

1. Die Börsenbank stellt dem Deponenten, entsprechend dem Werte seines Dépôts, Bankscheine aus, welche dem rigaschen Zollamte als Sicherheit für die im gesetzlich bestimmten Termine zu zahlenden Zollgebühren übergeben werden;

2. diese Bankscheine haben nur Gültigkeit zwischen dem Zollamte, dem Deponenten und der Börsenbank;

3. bei Verfall wird dieser Bankschein von der Börsenbank dem Zollamte gezahlt, während die Deponenten verpflichtet sind, mindestens 24 Stunden vorher ihre darauf bezüglichen Unterpfänder bei der Börsenbank einzulösen;

4. für die Niederlegung resp. Einlösung des Dépôts sind die hinsichtlich der Verpfändung von Wertpapieren in den §§ 70, 71, 76 und 78 des Bankstatuts enthaltenen Regeln maßgebend;

5. an Gebühren hat der Deponent 1⁰/₁₀₀ der deponierten Summe und 25 Kop. für den Bankschein zu entrichten;

6. wird bares Geld für einen solchen Zollschein eingetragen, so vergütet dafür die Bank bis auf weiteres 5% pro anno Zinsen praenumerando.

Mit der Ausgabe von Zollscheinen hat sich die Börsenbank bis 1876 befaßt. Dieses Geschäft nahm folgenden Verlauf (s. Tab. auf S. 236).

Das Inkasso von Kupons und zahlbaren Effekten wurde von der Bank schon im zweiten Jahre ihrer Existenz übernommen, um den Besitzern von gekündigten zinstragenden Papieren und fälligen und noch nicht fälligen Kupons die Möglichkeit zu geben, dieselben jederzeit ohne große Kosten und Mühe bei der Bank in Geld verwandeln zu können. Dieses Geschäft entwickelt sich in stetig, wenn auch langsam steigender Progression sowohl im Umsatz als in seinen Resultaten.

Auch die Entgegennahme von wertvollen Sachen und Dokumenten zur Aufbewahrung unter dem Siegel des Eigentümers gegen Erhebung einer mäßigen Gebühr zeigt eine rege Inan-

Anno	Gegen die von der Kaufmannschaft niedergelegten Depots wurden ausgegeben		
	Stück	für Rbl.	Gewinn an Ge- bühren ¹⁾
1865	?	197 185	286
1866	649	331 382	582
1867	1198	542 380	1002
1868	1454	592 022	1216
1869	1994	816 633	1615
1870	2336	1 054 393	2046
1871	3314	1 507 895	2391
1872	3076	1 224 661	2459
1873	2872	1 177 505	2445
1874	1076	499 948	227
1875	1832	820 663	2029
1876	1730	744 910	1769
1877	668 ²⁾	311 790 ²⁾	630 ²⁾

spruchnahme der Bank durch das Publikum. Die Safeabteilung der Bank ist recht ausgedehnt und stets gut benutzt. An Gebühren vereinnahmte die Bank vom Jahre 1896 an über 10 000 Rbl. per annum; im Jahre 1906 19 985 Rbl.

g) Die Diskontpolitik.

Zur Festsetzung der Zinssätze im Aktiv- und Passivgeschäft der Bank ist die Beschlussfassung des Direktoriums in seinem vollen Bestande erforderlich.

In der Höhe der Sätze richtet sich die Börsenbank im allgemeinen nach den Festsetzungen der Reichsbank, doch richtet sie sich selbstverständlich auch nach den lokalen Wirtschafts- und Geldverhältnissen und benutzt vor allem verschiedene Fixierungen des Diskonts zur Regulierung von Angebot und Nachfrage in ihren Passiv- und Aktivgeschäften zwecks Erreichung ständiger Liquidität ihrer Mittel.

Als die Bank begründet wurde, hatte sie wenig Konkurrenten am Platz, und das Bedürfnis nach einem Kreditinstitut war äußerst groß: die Prosperität der Bank in den ersten Jahren ist bereits dargelegt worden. Um nun einen zu großen Andrang von Kreditgesuchen, der die Bank in ihrer Liquidität hätte gefährden können, abzuwehren, erhöhte sie ihre Zinssätze in allmählicher Progression von $6\frac{1}{2}$ — $7\frac{1}{2}$ % im Dezember 1865, auf 10—12 % im Januar 1867.

¹⁾ In der spezifizierten Gewinn- und Verlusttabelle ist dieser Gewinn im Gesamtgewinn an Gebühren enthalten.

²⁾ Bestand am 1. Januar 1877. Von diesem Zeitpunkt ab wurden keine neuen mehr ausgegeben.

Obgleich eine Diskonterhöhung infolge der immensen Geldnachfrage natürlich berechtigt war, hatte diese kolossale Erhöhung weder wirtschaftlich noch praktisch ihre Berechtigung. Die Folgen bewiesen es. Das Darlehnsgeschäft und das Wechselgeschäft gingen im Jahr 1867 im Verhältnis zum Vorjahr zurück, und das Darlehnsgeschäft entwickelte sich auch im nächsten Jahre nicht gut:

	Darlehn erteilt	Wechsel diskontiert
1866	9,1 Mill. Rbl.	3,3 Mill. Rbl.
1867	8,51 " "	2,7 " "
1868	8,57 " "	3,9 " "
1869	15,2 " "	4,9 " "

Erst seit 1869, wo der Zinssatz andauernd ein normaler war, prosperieren wieder die Geschäfte. Während der ganzen Existenzdauer der Bank ist der Diskont auch nie mehr ein so hoher gewesen.

Eine Erhöhung der Sätze — folgend den Sätzen der Reichsbank — war zu damaligen Zeiten, wo die Reichsbankfiliale noch mit scheelen Augen auf die neue Konkurrentin sah, auch deshalb geboten, um den gesamten Lombard nicht aus dem Reichsbankkomptoir in die Börsenbank überzuführen. In den ersten Jahren der Existenz der Bank kam auch noch ein spezieller Grund hinzu, der die hohen Zinssätze im Aktivgeschäft erklärt. Der Reservefonds der Bank war noch sehr klein, und ein hoher Diskont brachte ihr den bedeutungsvollen Nutzen einer rascheren Vergrößerung dieses Fonds.¹⁾ Die hohen Renten, die der einzelne der Bank damals (1866 und 1867) zu zahlen hatte, kamen dem Ganzen wieder zugut: sie stärkten das gemeinnützige Institut. Dieses war zwar durch die gewichtige Garantie der Kaufmannschaft und das bedeutende Vermögen, welches dieselbe unter der Verwaltung des Börsenkomitees schon damals besaß, vollständig sichergestellt, konnte aber erst durch den Erwerb eines namhaften eigenen Vermögens die Kraft gewinnen, selbstständiger und namentlich unabhängiger von den sie beherrschenden Verhältnissen zu wirken.

Eine fernere Erklärung der relativ hohen Diskontsätze, die sich nicht nur auf die ersten Jahre bezieht, findet man in dem Umstand, daß es die Hauptbestimmung der Börsenbank war, dem Platz Kredit zu gewähren und zu helfen. Bei der Fixierung ihres Diskonts unter der Reichsbanknorm wäre aber die auswärtige Spekulation aufgefördert

¹⁾ Eine Operation, die heutzutage wohl nicht immer diesen Erfolg hätte, da die Darlehnsuchenden sich anderen Banken mit billigerem Diskont zugewandt hätten. Doch damals gab es in Riga noch so wenig Banken, und das dringende Bedürfnis nach Geld war so groß, daß die Börsenbank keine Konkurrenz ernstlich zu fürchten brauchte.

worden, die Börsenbank direkt und indirekt aufzufuchen, und es wäre dann der Bank schwer gefallen, das wirkliche Platzbedürfnis von unberechtigteren Anforderungen zu unterscheiden.

Somit hat die Börsenbank durch die Festsetzung von im allgemeinen hohen Zinsfüßen keineswegs ihrem Charakter als gemeinnütziges Institut zuwider gehandelt.

Im Verhältnis zu den Diskontfüßen der meisten Banken Deutschlands erscheinen die Sätze der Börsenbank (cf. Tabellen) unverhältnismäßig hoch.¹⁾ Doch man ziehe die vollkommen anders gestalteten wirtschaftlichen Verhältnisse Rußlands in Betracht: man nehme den russischen Reichsbankdiskont im Verhältnis z. B. zum Diskont der deutschen Reichsbank, man denke fernerhin an das große Disagio, mit welchem beinahe sämtliche russische Staatsanleihen effektuiert werden! Dann wird einem der Diskont auch der livländischen Banken nicht unverhältnismäßig hoch erscheinen.

Die Zinsfüße der Börsenbank.

Jahr	Monat	Hypo- theken	Waren	Wert- papiere	on oall	Wechsel	
1865	I.	8	8	7 $\frac{1}{2}$	7 $\frac{1}{2}$	—	
	II.	8 $\frac{1}{2}$	8	8	8	—	
	III.	7 $\frac{1}{2}$	7 $\frac{1}{2}$	7	7	—	
	IV.	7	7	6 $\frac{1}{2}$	6	—	
	VIII.	„	„	„	„	5 $\frac{1}{2}$ —6	
	X.	„	„	„	„	6—6 $\frac{1}{2}$	
	„	7 $\frac{1}{2}$	„	„	„	6 $\frac{1}{2}$ —7	
	XI.	„	7 $\frac{1}{2}$	7	6 $\frac{1}{2}$	7—7 $\frac{1}{2}$	
	XII.	„	7	6 $\frac{1}{2}$	6 $\frac{1}{2}$	6 $\frac{1}{2}$ —7	
	1866	I.	7 $\frac{1}{2}$	7 $\frac{1}{2}$	7	7	7—7 $\frac{1}{2}$
		IV.	„	„	„	„	6—7 $\frac{1}{2}$
		VII.	„	„	7 $\frac{1}{2}$	7 $\frac{1}{2}$	„
„		8	8	8	8	6—8	
VIII.		7 $\frac{1}{2}$	7 $\frac{1}{2}$	7 $\frac{1}{2}$	7 $\frac{1}{2}$	6—7 $\frac{1}{2}$	
IX.		8	8	8	8	7—7 $\frac{1}{2}$	
X.		„	„	„	„	7 $\frac{1}{2}$ —8	
„		9	9	9	9	8 $\frac{1}{2}$ —9	
„		10	10	10	10	9—9 $\frac{1}{2}$	
1867		I.	10	10	10	10	9—9 $\frac{1}{2}$
	„	„	„	12	12	10	
	„	„	„	„	„	„	
	„	„	„	11	11	9—10	

¹⁾ Die in den Tabellen verzeichneten Sätze der Börsenbank geben auch ein recht genaues Bild der Diskontbewegung bei anderen Banken Riga's. Nur ist bei sämtlichen Privatbanken der Kredit im allgemeinen noch teurer als bei den Kom-munalbanken.

Jahr	Monat	Hypo- theken	Waren	Wert- papiere	on call	Wechsel
1868	II.	10	10	10	10	9—10
	III.		9			8—9
	XI.	9 ¹ / ₂	8 ¹ / ₂	9 ¹ / ₂	9 ¹ / ₂	"
	I.	9 ¹ / ₂	8 ¹ / ₂	9 ¹ / ₂	9 ¹ / ₂	8—9
	IV.	8 ¹ / ₂	9	8 ¹ / ₂	8 ¹ / ₂	7—8
	"		8	8	8	6 ¹ / ₂ —8
	V.	7 ¹ / ₂	7 ¹ / ₂	7	7	6—7 ¹ / ₂
	VI.	"	7	6 ¹ / ₂ —7	6 ¹ / ₂	5 ¹ / ₂ —7
	VIII.	"	"	"	"	5—6 ¹ / ₂
	X.	"	"	"	"	6—7
	XI.	"	"	"	"	5 ¹ / ₂ —6 ¹ / ₂
	XII.	"	"	"	"	6—7
1869	I.	7 ¹ / ₂	7	6 ¹ / ₂ —7	6 ¹ / ₂	6—7
	II.	"	"	"	"	6 ¹ / ₂ —7 ¹ / ₂
	III.	7	"	6—6 ¹ / ₂	6	5 ¹ / ₂ —6 ¹ / ₂
	IV.		"	"	"	5—6
	V.	6 ¹ / ₂	6 ¹ / ₂	5 ¹ / ₂ —6	5 ¹ / ₂	4 ¹ / ₂ —5 ¹ / ₂
	"		6	5—5 ¹ / ₂	5	4—5 ¹ / ₂
	VIII.	"	"	5 ¹ / ₂ —6	5 ¹ / ₂	4 ¹ / ₂ —6
	IX.	7	"	6 ¹ / ₂ —7	6 ¹ / ₂	5—6 ¹ / ₂
	X.	"	7	7—7 ¹ / ₂	7	5 ¹ / ₂ —7
	XI.	8	"	8	8	6—7 ¹ / ₂
	XII.	"	"	"	7	"
	1870	I.	8	7	7—8	6—7
II.		"	"	"	"	5 ¹ / ₂ —7
III.		"	"	"	6	"
V.		"	"	7	"	5—6 ¹ / ₂
VI.		7 ¹ / ₂	"	"	"	"
VII.		"	"	"	"	5 ¹ / ₂ —7
VIII.		8	7 ¹ / ₂	7 ¹ / ₂	6 ¹ / ₂	6—7 ¹ / ₂
IX.		"	"	7—7 ¹ / ₂	"	5 ¹ / ₂ —7 ¹ / ₂
X.		9	8	8—8 ¹ / ₂	7	6 ¹ / ₂ —8 ¹ / ₂
XI.		"	"	"	"	"
XII.		"	"	"	"	"
1871		I.	9	8	8—8 ¹ / ₂	7
	II.	"	"	"	"	7—8 ¹ / ₂
	III.	"	8 ¹ / ₂	8 ¹ / ₂	7 ¹ / ₂	7 ¹ / ₂ —9
	IV.	"	"	"	"	7—8
	V.	8 ¹ / ₂	8	8	7	6 ¹ / ₂ —7 ¹ / ₂
	VI.	"	7 ¹ / ₂	7 ¹ / ₂	6 ¹ / ₂	6—7
	VII.	"	"	"	7	6 ¹ / ₂ —7 ¹ / ₂
	VIII.	"	"	"	6 ¹ / ₂	6—7
	IX.	"	7 ¹ / ₂ —8	"	7	6 ¹ / ₂ —7 ¹ / ₂
	X.	"	"	"	"	"
	XI.	8	7—7 ¹ / ₂	7	6 ¹ / ₂	6—7
	XII.	"	"	"	"	"
1872	I.	8	7—7 ¹ / ₂	7	6 ¹ / ₂	6—7
	II.	7 ¹ / ₂	6 ¹ / ₂ —7	6 ¹ / ₂	6	5 ¹ / ₂ —6
	III.	"	"	"	"	5—6
	IV.	"	6 ¹ / ₂	"	"	5 ¹ / ₂ —6 ¹ / ₂
	V.	8	7 ¹ / ₂	7 ¹ / ₂	7	6 ¹ / ₂ —7 ¹ / ₂
	VI.	9	8 ¹ / ₂	8 ¹ / ₂	8	7 ¹ / ₂ —8 ¹ / ₂
	VII.	"	"	"	"	7—8
	VIII.	8 ¹ / ₂	8	7 ¹ / ₂	7 ¹ / ₂	"
	IX.	"	"	"	"	"
	X.	"	"	"	"	"
	XI.	"	"	"	"	"
	XII.	"	"	"	"	"

Jahr	Monat	Stopp=theben	Waren	Wert= papiere	on call	Wechsel
1873	I.	8 ^{1/2}	8	8	7	7—8
	"	8	7 ^{1/2}	7 ^{1/2}	7 ^{1/2}	6 ^{1/2} —7 ^{1/2}
	II.	7 ^{1/2}	7	7	6 ^{1/2}	6 ^{1/2} —6 ^{1/2}
	IV.	7	6 ^{1/2}	6 ^{1/2}	6	5 ^{1/2} —6
	V.	6 ^{1/2}	6	6	5 ^{1/2}	4 ^{1/2} —5 ^{1/2}
	VII.	7	6 ^{1/2}	6 ^{1/2}	6	5—6 ^{1/2}
	VIII.	6 ^{1/2}	6	6	5 ^{1/2}	5 ^{1/2} —6 ^{1/2}
	IX.	7	6 ^{1/2}	6 ^{1/2}	6	5—6 ^{1/2}
	X.	7 ^{1/2}	7	7	6 ^{1/2}	5—7
	XII.	"	"	"	"	6—7 ^{1/2}
						6—6 ^{1/2}
	1874	I.	8	7 ^{1/2}	7 ^{1/2}	7
II.		"	8	8	7 ^{1/2}	6 ^{1/2} —7 ^{1/2}
III.		"	8	8	7 ^{1/2}	7—8
IV.		8 ^{1/2}	8 ^{1/2}	8 ^{1/2}	8	7 ^{1/2} —8 ^{1/2}
"		8	8	8	7 ^{1/2}	7—8
"		7 ^{1/2}	7 ^{1/2}	7 ^{1/2}	7	6—7
V.		7	7	7	6 ^{1/2}	6—6 ^{1/2}
"		6 ^{1/2}	6 ^{1/2}	6 ^{1/2}	6	5 ^{1/2} —6
VII.		6 ^{1/2}	6	6	5 ^{1/2}	5—6
X.		7	6 ^{1/2}	6 ^{1/2}	6	5 ^{1/2} —6 ^{1/2}
XI.		7	6 ^{1/2}	6 ^{1/2}	6	5—6
XII.		6 ^{1/2}	6	6	5 ^{1/2}	5—5 ^{1/2}
1875	I.	6 ^{1/2}	6	6	5 ^{1/2}	5—5 ^{1/2}
	X.	7	6 ^{1/2}	6 ^{1/2}	6	5 ^{1/2} —6
	II.	7 ^{1/2}	7	7	6 ^{1/2}	6—6 ^{1/2}
	XII.	"	"	"	"	5 ^{1/2} —6 ^{1/2}
1876	I.	7 ^{1/2}	7	7	6 ^{1/2}	5 ^{1/2} —6 ^{1/2}
	IV.	"	"	"	"	6—7
	"	"	"	"	7	5 ^{1/2} —7
	VI.	"	"	"	6 ^{1/2}	6—7
	X.	8	7 ^{1/2}	7 ^{1/2}	7	5 ^{1/2} —7
	XI.	7 ^{1/2}	7	7	6 ^{1/2}	6—7 ^{1/2}
	XII.	8	7 ^{1/2}	7 ^{1/2}	7	5 ^{1/2} —7
1877	I.	8	7 ^{1/2}	7 ^{1/2}	7	6—7 ^{1/2}
	IV.	7 ^{1/2}	7	7	6 ^{1/2}	5 ^{1/2} —7
	V.	7	6 ^{1/2}	6 ^{1/2}	6	5—6 ^{1/2}
1878		7	6 ^{1/2}	6 ^{1/2}	6	4 ^{1/2} —6 ^{1/2}
1879	I.	7	6 ^{1/2}	6 ^{1/2}	6	4 ^{1/2} —6 ^{1/2}
	VIII.	"	"	"	"	5—6 ^{1/2}
	X.	7 ^{1/2}	7	7	6 ^{1/2}	5 ^{1/2} —6 ^{1/2}
1880	I.	7 ^{1/2}	7	7	6 ^{1/2}	5 ^{1/2} —7
	II.	8	7 ^{1/2}	7 ^{1/2}	7	6—7 ^{1/2}
	IV.	7 ^{1/2}	7	7	6 ^{1/2}	5 ^{1/2} —7
	V.	7	6 ^{1/2}	6 ^{1/2}	6	5—6 ^{1/2}
	IX.	7 ^{1/2}	7	7	6 ^{1/2}	5 ^{1/2} —7

Jahr	Monat	Hypo- theken	Waren	Wert- papiere	on call	Wechsel
1881	I.	7 ¹ / ₂	7	7	6 ¹ / ₂	5 ¹ / ₂ —7
	V.	7	6 ¹ / ₂	6 ¹ / ₂	6	5—6 ¹ / ₂
	VI.	6 ¹ / ₂	6	6	5 ¹ / ₂	
	IX.	7 ¹ / ₂	6 ¹ / ₂	6 ¹ / ₂	6	5 ¹ / ₂ ^{''} —7
1882	X.	7 ¹ / ₂	7	7	6 ¹ / ₂	6—7 ¹ / ₂
	I.	7 ¹ / ₂	7	7	6 ¹ / ₂	6—7 ¹ / ₂
1883	IV.	7	6 ¹ / ₂	6 ¹ / ₂	6	5 ¹ / ₂ —6 ¹ / ₂
	I.	7	6 ¹ / ₂	6 ¹ / ₂	6	5 ¹ / ₂ —6 ¹ / ₂
1884	VI.	"	"	"	5 ¹ / ₂	5—6 ¹ / ₂
	X.	"	"	"	6	5 ¹ / ₂ —6 ¹ / ₂
	I.	7	6 ¹ / ₂	6 ¹ / ₂	6	5 ¹ / ₂ —6 ¹ / ₂
1885	VI.	"	"	"	5 ¹ / ₂	5—6 ¹ / ₂
	X.	7	6 ¹ / ₂	6 ¹ / ₂	5 ¹ / ₂	5—6 ¹ / ₂
1886	X.	"	"	6	5	"
	I.	6 ¹ / ₂	6	6	5	5—6 ¹ / ₂
1887	I.	6 ¹ / ₂	6	6	5	5—6 ¹ / ₂
	V.	6 ¹ / ₂	6	6	5	4 ¹ / ₂ —6 ¹ / ₂
	IX.	^{''} 7	6 ¹ / ₂	6 ¹ / ₂	5 ¹ / ₂	5—6 ¹ / ₂
	XI.	"	"	"	6	"
1888	I.	7	6 ¹ / ₂	6 ¹ / ₂	6	5—6 ¹ / ₂
	IX.	7	6 ¹ / ₂	6 ¹ / ₂	6 ¹ / ₂	5 ¹ / ₂ —7
	X.	7 ¹ / ₂	7	7	7	6—7 ¹ / ₂
1889	I.	7 ¹ / ₂	7	7	7	6—7 ¹ / ₂
	V.	6 ¹ / ₂	6	6	6	5—6 ¹ / ₂
	X.	7	6 ¹ / ₂	6 ¹ / ₂	6 ¹ / ₂	5 ¹ / ₂ —7
1890	I.	7	6 ¹ / ₂	6 ¹ / ₂	6 ¹ / ₂	5 ¹ / ₂ —7
	V.	6 ¹ / ₂	6	6	6	5—6 ¹ / ₂
	VII.	^{''} 6	5 ¹ / ₂	5 ¹ / ₂	5 ¹ / ₂	
	XII.	6	5 ¹ / ₂	5 ¹ / ₂	5	4 ¹ / ₂ —6
1891	I.	6	5 ¹ / ₂	5 ¹ / ₂	5	4 ¹ / ₂ —6
	V.	6	6	6	5 ¹ / ₂	4—5 ¹ / ₂
	X.	6 ¹ / ₂	6	6	5 ¹ / ₂	4 ¹ / ₂ —6
	"	7	6 ¹ / ₂	6 ¹ / ₂	6	5—6 ¹ / ₂
	XI.	7 ¹ / ₂	7	7	6 ¹ / ₂	5 ¹ / ₂ —7
1892	XI.	"	"	"	"	6—7 ¹ / ₂
	I.	7	6 ¹ / ₂	6 ¹ / ₂	6	5 ¹ / ₂ —7
	II.	6 ¹ / ₂	6	6	5 ¹ / ₂	5—6 ¹ / ₂
	III.	6	5 ¹ / ₂	5 ¹ / ₂	5	4 ¹ / ₂ —6
1893	IV.	5 ¹ / ₂	5	5	4 ¹ / ₂	4—6
	I.	5 ¹ / ₂	5	5	4 ¹ / ₂	4—6
	VIII.	6 ¹ / ₂	5 ¹ / ₂	6 ¹ / ₂	6	4 ¹ / ₂ —6 ¹ / ₂
1894	I.	6 ¹ / ₂	5 ¹ / ₂	6 ¹ / ₂	6	4 ¹ / ₂ —6 ¹ / ₂
	V.	6	6	5 ¹ / ₂	5	4—6
	X.	6 ¹ / ₂	6	6	5 ¹ / ₂	4 ¹ / ₂ —6 ¹ / ₂

Jahr	Monat	Hypo- theken	Waren	Wert- papiere	on eall	Wechsel	Giro à Dépôt
1895	I.	6 ^{1/2}	6	6	5 ^{1/2}	4 ^{1/2} —6 ^{1/2}	
	III.	6	5 ^{1/2}	5 ^{1/2}	5	4—6	
	V.	"	"	"	"	3 ^{1/2} —6	
	VII.	"	"	"	"	4—6	
	IX.	6 ^{1/2}	6	6	5 ^{1/2}	4 ^{1/2} —6 ^{1/2}	
	X.	7	6 ^{1/2}	6 ^{1/2}	6 ^{1/2}	5 ^{1/2} —7	
1896	XI.	7 ^{1/2}	7	7	7	6—7 ^{1/2}	
	"	6 ^{1/2}	6	6	6	5 ^{1/2} —7	
	I.	6 ^{1/2}	6	6	6	4 ^{1/2} —6	
	VI.	6	5 ^{1/2}	5 ^{1/2}	5 ^{1/2}	4—5 ^{1/2}	
	IX.	6 ^{1/2}	6	6	6	4 ^{1/2} —6 ^{1/2}	
	X.	7	6 ^{1/2}	6 ^{1/2}	6 ^{1/2}	5—7	
1897	XI.	7 ^{1/2}	7	7	7	5 ^{1/2} —7 ^{1/2}	
	I.	7	6 ^{1/2}	6 ^{1/2}	6 ^{1/2}	5—7	
	II.	6 ^{1/2}	6	6	6	4 ^{1/2} —6 ^{1/2}	
	VII.	6	5 ^{1/2}	5 ^{1/2}	5 ^{1/2}	4—6	
	IX.	7	6 ^{1/2}	6 ^{1/2}	6 ^{1/2}	5—7	
	X.	6 ^{1/2}	6	6	6	4 ^{1/2} —6 ^{1/2}	
1898	I.	6 ^{1/2}	6	6	6	4 ^{1/2} —6 ^{1/2}	
	V.	"	"	"	"	4 ^{1/2} —5 ^{1/2}	
	VI.	6	5 ^{1/2}	5 ^{1/2}	5	4—6	
	X.	"	"	"	"	4 ^{1/2} —6	
	XI.	6 ^{1/2}	6	6	5 ^{1/2}	5—6 ^{1/2}	
	XII.	7	6 ^{1/2}	6 ^{1/2}	6	5 ^{1/2} —6 ^{1/2}	
1899	"	"	7	"	7	6—6 ^{1/2}	
	I.	7	7	7	7	6 ^{1/2} —7	
	III.	6 ^{1/2}	6 ^{1/2}	6 ^{1/2}	6 ^{1/2}	6—6 ^{1/2}	
	VII.	"	6	6	6	5—6 ^{1/2}	
	VIII.	"	6 ^{1/2}	6 ^{1/2}	6 ^{1/2}	6—6 ^{1/2}	
	IX.	7	7	7	7	6—7	
1900	X.	7 ^{1/2}	7	7	7	6 ^{1/2} —7 ^{1/2}	
	XII.	8	7 ^{1/2}	8	7 ^{1/2}	7 ^{1/2} —8	
	I.	8	7 ^{1/2}	8	7 ^{1/2}	7 ^{1/2} —8	8
	II.	7	6 ^{1/2}	7	6 ^{1/2}	6 ^{1/2} —7	7
	VI.	6 ^{1/2}	6	6 ^{1/2}	6	6—6 ^{1/2}	6 ^{1/2}
	IX.	"	"	"	"	5 ^{1/2} —6 ^{1/2}	"
1901	X.	7 ^{1/2}	7	7 ^{1/2}	7	5 ^{1/2} —7	7
	I.	7 ^{1/2}	7	7 ^{1/2}	7	6—7	7 ^{1/2}
	IV.	7	6 ^{1/2}	7	6 ^{1/2}	5 ^{1/2} —6 ^{1/2}	7
	I.	7	6 ^{1/2}	7	6 ^{1/2}	5 ^{1/2} —6 ^{1/2}	7
	II.	"	"	"	"	5—6 ^{1/2}	"
	V.	6 ^{1/2}	6	6 ^{1/2}	6	4 ^{1/2} —6	6 ^{1/2}
1902	VI.	6	5 ^{1/2}	6	5 ^{1/2}	4—5 ^{1/2}	6
	X.	5 ^{1/2}	5	5 ^{1/2}	5	4—5 ^{1/2}	5 ^{1/2}
	XII.	6	5 ^{1/2}	6	5 ^{1/2}	4 ^{1/2} —6	6

Jahr	Monat	Hypo- theken	Waren	Wert- papiere	on call	Wechsel	Giro à Dépôt
1903	I.	6	6	6	5 1/2	4 1/2—6 1/2	6
	III.	"	"	"	"	4 1/2—6	"
	IV.	"	5 1/2	5 1/2	5	4—5 1/2	5 1/2
	XI.	6 1/2	6	6	5 1/2	4 1/2—6	6
1904	I.	6 1/2	6	6 1/2	6	5—6 1/2	6 1/2
	II.	7 1/2	7	7	5 1/2	4 1/2—6	6
	VI.	7	7 1/2	"	6 1/2	6—7	7
1905	I.	7	6 1/2	7	6	5 1/2—7	7
	II.	6 1/2	6	6 1/2	5 1/2	5—6 1/2	6 1/2
	V.	"	"	6	"	5—6	6
	XI.	7 1/2	7	7	6 1/2	6—7	7
	II.	8 1/2	8	8	7 1/2	7—8	8
	XII.	9	8 1/2	8 1/2	8	7 1/2—8 1/2	8 1/2
1906	I.	10	9 1/2	9 1/2	9	8 1/2—9 1/2	9 1/2
	III.	9 1/2	9	9	8 1/2	8—9	9
	IV.	9	8 1/2	8 1/2	8	7 1/2—8 1/2	8 1/2
	VI.	8 1/2	8	8	7 1/2	7—8	8
	VII.	"	7 1/2	7 1/2	7	6 1/2—8	7 1/2
	IX.	"	"	"	"	6—7	"
	X.	8 1/2	8	8	8	6 1/2—8	8 1/2
1907	I.	8 1/2	8	8	8	7—8 1/2	8 1/2
	II.	8	7 1/2	7 1/2	7	6 1/2—7 1/2	7 1/2
	V.	7 1/2	7	7	6 1/2	6—7 1/2	7
	IX.	8	7 1/2	7 1/2	7	6 1/2—8	7 1/2
	XI.	8 1/2	7 1/2—8	8	7 1/2	7—8 1/2	8

h) Die Resultate der Börsenbank.

Mit Ausnahme von 3 Verlustjahren hat die Börsenbank stets mit Gewinn gearbeitet. Die Bruttogewinne beweisen eine äußerst rege geschäftliche Tätigkeit. Auffallend ist ihre erhebliche Steigerung in den Jahren der steigenden Konjunktur zu Ende des Jahrhunderts: von 385 Tausend Rbl. im Jahre 1891 auf 776 Tausend Rbl. im Jahre 1900. Auch das sonst für die Bank sehr verlustreiche Jahr 1901 weist einen äußerst hohen Bruttogewinn von 880 Tausend Rbl. auf.

Den Bruttogewinnen oft nicht ganz entsprechend sind die Reingewinne der Bank, obgleich sie — wie die Unkosten beweisen — verhältnismäßig billig gearbeitet hat. Der Grund sind die häufigen Abschreibungen, zu denen die Bank in Folge von Verlusten schreiten mußte.

In den ersten 4 Jahren zeigen die Gewinne eine starke Steigerung:

1864 1,8 Tausend Rbl.

1865 45,6 " "

1866 105,5 Tausend Rbl.

1867 159,6

Doch hält diese nicht an. Erst 1871 erzielt die Bank ein günstigeres Resultat als 1867. 1872 sinkt der Gewinn wieder. Das Jahr 1872 bedingte die erste größere Abschreibung von 30 000 Rbl. von einer aus einem Darlehnsgeschäft resultierenden Obligationenforderung an eine in Konkurs gekommene Aktiengesellschaft. Überhaupt blieb die sich in dieser Zeit dokumentierende Handelsstille nicht ohne Einfluß auf die Resultate der Bank. Dazu kam die kritische Lage der Industrie und der ungünstige Einfluß der ausländischen wirtschaftlichen Depressionen. Als Folge der allgemeinen Deroute und der hierdurch erschütterten Kreditverhältnisse im Jahre 1876 sind auch die Verluste der Bank in diesem Jahre anzusehen. Die Ausfälle betragen im Wechsel- und Lombardgeschäft 163 271 Rbl. und infolge des wegen Unsicherheit der politischen Verhältnisse eingetretenen Kursrückganges aller Effekten 55 403 Rbl. Zur Deckung der Verluste mußten der ganze Gewinn und 27 000 Rbl. aus dem Reservekapital herangezogen werden.

Bis zum Jahre 1887 arbeitet die Bank mit durchweg günstigen Resultaten.

In den Jahren 1888—91 hat sie infolge Zusammenbruchs größerer industrieller Etablissements, mit denen sie in jahrelangem geschäftlichen Verkehr gestanden hatte, große Verluste. Während die 3 ersten Jahre aber noch trotzdem mit erheblichen Reingewinnen abschlossen, brachte das Jahr 1891 infolge eines erschreckenden Mißwachses im Südosten des Reiches, dem Hauptgetreidelieferanten, und eines neuen, den Handel bedrückenden Zolltarifs einen Nettoverlust von fast 32 Tausend Rbl.

Die Zeit der steigenden Konjunktur der 90er Jahre spiegelt sich auch in den Resultaten der Bank wieder: hohe Gewinne und schließlich infolge der Krise große Abschreibungen. Doch hat die Bank infolge einer richtigen Politik die Krise im Vergleich zu anderen Banken recht gut überstanden: 1899 erzielte sie einen Reingewinn von 470 Tausend Rbl., 1900 von 518 Tausend Rbl. und 1901, trotzdem die notwendig gewordenen Abschreibungen über eine halbe Million Rbl. betragen, noch 121 Tausend Rbl.

Nachdem die Bank die beiden nächsten Jahre mit günstigen Resultaten abgeschlossen hatte, brachte das Jahr 1904 wieder große Verluste, welche den ganzen Gewinn absorbierten und eine Inanspruchnahme des Reservekapitals mit 149 Tausend Rbl. bedingten. Auch die 3 nächsten Jahre brachten Abschreibungen, welche den Reingewinn stark schmälerten: Krieg, Verkehrsstockungen, Streiks und Unruhen riefen die großen Ausfälle der Bank hervor.

Die Verluste dieser 4 Jahre stammten:

	1904	1905	1906	1907
	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.
aus zweifelhaften Forderungen . . .	91 577	78 176	43 268	20 887
„ Wertpapieren (Kursrückgang) . .	149 088	112 495	126 418	—
„ Korrespondenten	115 133	83 360	109 282	268 783
„ Darlehn	314 529	—	—	—
Summa	670 327	273 033	278 969	289 670

Trotz dieser Verluste hatte die Bank mit jedem Jahr bessere Endresultate aufzuweisen:

im Jahre 1904 — einen Nettoverlust von 149,4 Tausend Rbl.

„ „ 1905 — „ Nettogewinn „ 84,7 „ „

„ „ 1906 — „ „ „ 210,4 „ „

„ „ 1907 — „ „ „ 241,8 „ „

Die Einnahmen der Börsenbank bestehen hauptsächlich aus Zinsen für Wechsel, Darlehn und Effekten. Die Gewinne an Effektenagio erreichen nur in einigen Jahren erhebliche Beträge — so z. B. in den Jahren 1893—96. Die Provisionseinnahme zeigt eine langsame aber im allgemeinen stetige Steigerung. Auch die Gebühreneinnahme wächst, obgleich sie keine großen Posten aufweist (vgl. Tabelle III S. 250).

Der Zinsgewinn verteilt sich auf die einzelnen Geschäfte wie folgt (f. Tab. auf S. 246):

Für die Verwendung des Gewinnes der Bank kommen die §§ 103 und 106 des Statuts in Betracht.

Der § 103 des Statuts lautet:

„Von dem aus den Operationen der Bank sich ergebenden jährlichen Gewinn wird, nach Deckung der Unterhaltungskosten der Bank und der erlittenen Verluste, eine bestimmte Summe zur Auszahlung an den Börsencomité, als Dividende für das Stammkapital, im Betrag von 5% desselben abgeteilt, alles übrige aber zur Bildung des Reservekapitals verwandt.“

Der § 106:

„Sobald das Reservekapital den Betrag von 50 000 Rbl. erreicht hat, kann der Gewinn der Bank, nachdem die im § 103 gedachten Ausgaben gedeckt sind und die Dividende für das Stammkapital bezahlt ist, auf besonderen desfalligen Beschluß der Kaufmannschaft entweder zur weiteren Verstärkung des Reservekapitals und des Stammkapitals der Bank bestimmt, oder aber dem Börsencomité behufs Verwendung für die Entwicklung des Rigaschen Handels fördernde Zwecke zur Disposition überwiesen werden.“*)

Das Reservekapital hatte schon im 3. Jahr des Bestehens der Bank den 2½fachen Betrag der in § 106 normierten Summe er-

*) In dieser Bestimmung zeigt sich der kommunale Charakter der Bank!

In Tausend Rubel

	Einnahme aus				Ausgabe für Giro und Einlagen	Gewinn
	Wechsel	Darlehn	Effekten	Korresp. netto		
1880	221	343	214		448	330
1881	247	319	185		439	312
1882	265	318	214		444	353
1883	284	311	198		457	336
1884	361	236	183		473	307
1885	286	233	206		429	296
1886	332	153	214		453	246
1887	379	162	237		447	331
1888	405	214	202		397	424
1889	374	216	188		407	371
1890	355	190	163		431	277
1891	333	195	182		472	238
1892	307	147	261		451	264
1893	264	217	265		413	333
1894	215	191	229		352	383
1895	299	282	184		370	395
1896	339	360	162		384	477
1897	333	399	153	73	401	557
1898	398	387	158	85	495	533
1899	488	570	131	20	504	705
1900	510	595	109	45	532	727
1901	560	616	105	17	552	748
1902	527	505	108	27	640	532
1903	473	482	109	64	652	477
1904	547	541	108	113	684	627
1905	432	474	122	134	697	468
1906	535	469	131	140	692	585
1907	595	446	135	151	718	609

reicht. Es lag im Interesse der Erweiterung des Tätigkeitsgebiets der Bank, ihr eigenes Kapital möglichst anwachsen zu lassen, da laut § 24, 1 der 1878 modifizierten Statuten der Gesamtbetrag aller von der Bank entgegengenommenen Einlagen samt den übrigen Verbindlichkeiten derselben das eigene Kapital (Stamm- und Reservekapital) der Bank nicht mehr als um das Zehnfache übersteigen durfte. Deshalb wurden die Reingewinne der Bank bis zum Jahre 1900 ganz oder teilweise zum eigenen Kapital geschlagen: bis zum Jahre 1885 zum Reservekapital, und ab 1886 zum Stammkapital, wenn nicht aus dem Reservekapital abgeschriebene Beträge wieder ersetzt werden sollten.

Die Zinsen aus dem eigenen Kapital werden als eine Zahlungsverpflichtung der Bank angesehen und daher anfangs nicht auf Gewinn gebucht, sondern vor Gewinnberechnung dem Börsenkomitee ausgezahlt, welcher nach Beschluß der Kaufmannschaft darüber zu kommunalen Zwecken verfügt. In vielen Jahren werden bedeutend größere Summen als 5% des Kapitals dem Börsenkomitee übergeben. Dieser disponiert

oft nicht über die vollen Summen oder zahlt sogar früher erhaltene Beträge der Bank zurück — die restierenden Teile und die so zurückgezahlten Beträge werden dann immer dem Reservekapital zugeschrieben.¹⁾

Alles in allem sieht man die weitgehendste Fürsorge für die Reserven der Bank! Das Verhältnis des Reservekapitals zum Stammkapital ist für das erstere ein so außerordentlich günstiges, wie es wohl nur selten von anderen Banken erreicht werden dürfte! (Tabelle I S. 248.) Nehmen wir noch die in § 1 des Statuts bestimmte volle Haftung der Kaufmannschaft für das ganze Stammkapital, — so haben wir das Bild einer Bank, deren Sicherheit überhaupt ganz einzig dasteht.

Zum Schluß sei noch erwähnt, daß die Börsenbank auch für ihre Beamten eine weitgehende Fürsorge an den Tag legt: schon im Jahre 1868 hatte sie einen Pensionsfond für die Beamten gegründet, den sie durch jährliche Zahlungen vergrößerte. Nachdem 1902 170 000 Rbl. aus ihm zugunsten der Pensionskasse des Börsenkomitees abgeteilt waren, betrug er 1907 die Summe von 301 Tausend Rbl.

Exkurs.

Die Geldmarken in Riga.²⁾

Die Ursachen, welche schon früher (vgl. die Diskontokasse) allmählich, seit der Mitte der 50er Jahre aber in rascher Progression, das Metallgeld aus dem Verkehr gedrängt hatten, übten zuletzt auch ihren Einfluß auf die Scheidemünze aus. Schließlich im Jahre 1859 zeigte sich wie an anderen Orten so auch in Riga der Mangel an solcher in so hohem Grade, daß der Verkehr zur Befriedigung der täglichen Lebensbedürfnisse gänzlich ins Stocken geriet. Die Auseinandersetzung zwischen Käufer und Verkäufer, sobald dabei Bruchteile eines Rubels nötig waren, wurde zur Unmöglichkeit. Unter solchen Umständen wuchs das Agio der Silberscheidemünze. Doch wenn auch das Opfer der dadurch erhöhten Preise gebracht werden sollte, so war selbst diese Bereitwilligkeit nicht mehr imstande, das Übel zu heben oder merklich zu lindern! Unter diesen Verhältnissen, und da eine andere Aushilfe ausblieb, wurde es zur unvermeidlichen Notwendigkeit, auf den Privatkredit zurückzugehen. Daher entschlossen sich einige geachtete Handelsfirmen, Anweisungen auf Geschäftsfreunde in Bruchteilen eines Rubels an Zahlungsstatt zu geben. Bei dem Kredit dieser Firmen und ihrer Bekanntheit in weitesten

¹⁾ Daher sehen wir auch auf der Tabelle III S. 251 oft ein mit dem Nettogewinn der Bank unverhältnismäßiges Anwachsen des Reservekapitals.

²⁾ Rigasche Stadtblätter von 1860, 1861, 1870 usw.

Tab. I. Die Entwicklung der Börsenbank (Bilanzposten).
In Tausend Rubel

Ultimo	Depositen	Kreditoren ¹⁾	Debitoren ¹⁾	Wechsel= Bestand	Effekten= Bestand	Grund= kapital	Reserve= kapital	Rein= gewinn ²⁾	Pensions= fond	Ultimo
1864	2 157					100	1,5	—	—	1864
1865	2 425	1903	2 892	373	682	100	38	45	—	1865
1866	2 681	2189	3 426	457	961	100	124	105	—	1866
1867	3 247	2714	3 487	495	846	100	252	159	—	1867
1868	4 091	2272	4 406	1329	909	100	338	95	1	1868
1869	5 384	2334	6 264	968	959	100	435	89	2	1869
1870	6 480	2955	7 615	1088	1371	100	554	115	5	1870
1871	7 193	3047	7 370	2128	1575	100	752	208	10	1871
1872	8 409	2959	7 844	1772	2629	100	855	122	14	1872
1873	9 057	3250	8 586	1929	2864	100	976	120	17	1873
1874	9 856	2192	7 931	2228	3187	100	1138	162	22	1874
1875	11 652	2427	9 031	2635	3780	100	1195	83	26	1875
1876	12 241	1764	8 206	2949	4185	100	1168	26	30	1876
1877	11 560	2585	9 544	2090	4046	100	1356	216	36	1877
1878	10 155	2307	7 293	2779	3922	100	1578	204	43	1878
1879	9 261	1416	5 645	3553	3303	100	1795	219	50	1879
1880	8 920	1427	5 892	3293	3280	100	2018	305	58	1880
1881	8 813	1698	6 307	3712	2837	100	2224	286	65	1881
1882	9 027	1555	5 745	4130	3232	100	2539	376	73	1882
1883	9 190	1267	5 556	5009	2806	100	2821	364	80	1883
1884	9 489	1121	6 494	4390	2909	100	3083	361	87	1884
1885	8 455	3038	6 740	5075	3113	100	3330	294	93	1885
1886	9 100	3349	7 373	5305	3429	278	3321	247	98	1886
1887	8 538	3748	6 563	6181	3423	498	3321	311	110	1887
1888	7 585	3519	6 541	5092	3400	618	3261	212	121	1888
1889	8 408	3217	7 008	5307	3314	762	3150	323	132	1889
1890	9 347	3731	7 636	5054	3392	842	3074	206	142	1890
1891	9 522	3892	7 007	6097	4071	842	3260	31	151	1891
1892	9 517	4156	7 751	4545	5401	1004	3303	260	160	1892
1893	8 421	3876	7 530	4022	4975	1213	3322	374	169	1893
1894	7 726	3331	8 161	3523	4095	1583	3322	537	186	1894
1895	8 929	3319	9 411	3643	4089	1863	3326	431	199	1895
1896	8 737	3593	9 479	4699	3495	2059	3342	676	220	1896
1897	9 854	4385	10 121	6274	3537	2190	3342	541	232	1897
1898	10 368	4488	10 890	7348	3711	2265	3342	489	248	1898
1899	10 418	4806	12 443	7858	2661	3263	2542	470	263	1899
1900	10 907	4586	12 067	8989	2352	3463	2342	518	293	1900
1901	11 251	5730	12 503	8671	2443	3463	2342	121	324	1901
1902	10 573	5960	12 742	7574	2559	3463	2342	443	354	1902
1903	10 889	5043	11 751	8191	2609	3463	2342	385	201 ³⁾	1903
1904	11 351	5596	13 297	6735	2517	3463	2342	149	205	1904
1905	10 701	5420	12 817	7144	2524	3463	2193	84	249	1905
1906	10 245	5599	12 718	6889	2405	3463	2193	210	282	1906
1907	10 103	5824	11 862	7709	2604	3463	2193	241	301	1907

¹⁾ In den Kreditoren sind enthalten: 1. Giroeinlagen, 2. Korrespondenten (Kredit), 3. rediskontierte Wechsel, 4. diverse Kreditoren.

In Debitoren: 1. Girokonti bei der Reichsbank, 2. Darlehn gegen Wertpapiere, Waren, Obligationen, 3. Giro à Dépôt-Darlehn, 4. Korrespondenten (Debet).

²⁾ Im Jahre 1903 wurden 170 040 Rbl. vom Pensionsfond der Börsenbank auf den Pensionsfond des Börsenkomitees übertragen.

³⁾ Die schräggebruckten Zahlen bedeuten Verluste.

Tab. II. Umsätze und Operationen der Börsenbank.

In Tausend Rubel

Sim Laufe des Jahres	Wechselumsatz	Kaufumsatz (inkl. Giro)	Kontokorrentumsatz	Einzulagen		Darlehen ausbezahlt	Wechsels bilanzieren	Einforderungen abgezahlt	Sum Einlagen einbezahlt	Sim Laufe des Jahres
				eingezahlt	Giro					
1864	78 715	36 354	—	4 141	7 650	5 129	—	551	—	1864
1865	118 121	58 318	1 569	4 585	12 333	7 275	1 176	682	48	1865
1866	180 831	87 211	3 987	8 506	17 780	9 164	3 312	555	240	1866
1867	177 932	85 311	6 611	8 781	16 459	8 515	2 729	176	212	1867
1868	206 099	96 121	9 113	7 705	24 210	8 579	3 912	148	700	1868
1869	384 008	178 364	20 701	10 919	32 692	15 204	4 964	376	389	1869
1870	390 278	177 920	15 492	10 905	31 045	20 401	6 232	958	212	1870
1871	415 135	195 080	18 832	10 888	33 991	19 389	8 436	923	185	1871
1872	581 905	176 129	17 399	10 715	32 577	17 693	7 910	2128	397	1872
1873	559 833	163 244	19 131	8 271	33 620	14 093	8 656	1314	256	1873
1874	509 016	159 830	18 783	9 006	31 364	13 428	8 805	1234	204	1874
1875	861 507	161 639	22 706	10 143	29 064	16 319	9 285	1569	820	1875
1876	373 613	165 374	23 542	10 064	30 980	14 223	11 616	987	305	1876
1877	410 257	193 595	23 004	5 837	43 897	13 314	9 228	1182	307	1877
1878	411 574	193 348	25 505	3 595	38 955	13 854	8 591	1450	306	1878
1879	400 254	186 951	24 355	3 214	32 872	16 346	14 102	812	488	1879
1880	571 245	173 996	18 762	4 016	31 572	16 782	15 076	1245	502	1880
1881	404 897	188 213	24 013	4 651	30 313	15 891	18 089	677	391	1881
1882	409 446	188 245	24 313	4 935	32 456	15 536	20 217	1599	615	1882
1883	394 046	178 319	27 790	4 024	26 436	12 992	21 175	1677	604	1883
1884	401 309	181 613	29 116	3 451	23 496	13 063	23 585	1660	601	1884
1885	428 120	192 262	34 693	3 220	20 837	14 381	25 326	2213	050	1885
1886	412 843	183 364	33 331	2 943	21 036	15 533	27 509	2357	702	1886
1887	456 568	188 346	42 171	2 281	23 159	17 776	24 002	1393	672	1887
1888	493 608	216 243	51 440	2 716	26 374	17 737	27 079	1282	1070	1888
1889	517 349	206 014	73 704	3 290	23 405	16 749	27 565	1458	055	1889
1890	443 100	191 841	49 203	3 641	21 930	18 875	26 928	1466	892	1890
1891	482 324	211 500	52 410	5 275	24 551	21 554	26 111	2824	396	1891
1892	407 611	175 924	44 568	3 199	25 393	17 338	19 136	4047	1219	1892
1893	423 142	185 899	44 654	2 703	24 132	21 256	18 945	2641	1317	1893
1894	382 790	168 388	38 178	1 715	21 881	21 674	16 392	6387	1379	1894
1895	423 754	182 669	46 964	2 984	23 172	23 886	16 770	7655	1380	1895
1896	483 132	217 054	42 087	2 479	25 634	29 375	20 924	5692	1543	1896
1897	502 570	255 055	31 971	3 197	30 080	34 554	23 226	7575	1774	1897
1898	709 553	314 836	44 363	3 522	39 002	37 074	22 059	8801	2227	1898
1899	752 352	338 513	42 374	3 383	35 685	40 755	24 778	3673	1904	1899
1900	689 639	306 942	43 220	6 123	29 556	36 354	24 593	2746	1601	1900
1901	658 294	290 890	43 090	5 031	27 826	30 468	25 135	4729	1670	1901
1902	810 306	257 663	46 834	2 621	32 460	23 641	23 288	6297	1666	1902
1903	586 910	245 086	40 763	2 968	30 807	24 526	25 102	5774	1783	1903
1904	620 827	258 603	51 754	3 741	28 606	26 266	24 067	3574	1601	1904
1905	574 750	237 819	52 407	3 275	32 081	17 889	21 867	4065	2125	1905
1906	505 310	246 921	57 260	3 633	33 675	15 406	19 817	1846	1875	1906
1907	584 384	284 706	65 103	3 302	34 987	18 942	25 079	2884	1855	1907

Tab. III. Spezifizierte Gewinn- und
In Tausend

Anno	Einnahme aus					Bruttogewinn ¹⁾	Ausgabe	
	Stürken ²⁾	Prämien	Agio	Gebühren	Eingegangene Ab-schreibgn. ²⁾		Unkosten	Ab-schrei-bungen
1864								
1865	58	1	3	0,7	—	63	18	—
1866	119	5	4	1	—	129	24	—
1867	174	5	3	2	—	184	25	—
1868	110	6	1	2	—	119	24	—
1869	101	9	2	2	—	114	27	—
1870	132	10	4	3	—	149	32	2,6
1871	220	12	14	4	—	250	43	—
1872	147	13	30	4	—	194	43	30
1873	136	12	12	4	—	164	45	0,4
1874	158	16	35	3	—	212	50	0,9
1875	100	15	7	4	11	137	45	10
1876	209	22	—	4	2	237	47	218
1877	161	16	105	3	20	305	65	26
1878	140	23	101	3	—	267	61	2
1879	205	21	54	3	1	284	66	—
1880	330	20	22	3	—	375	65	4
1881	312	23	17	4	—	356	63	6
1882	353	27	77	4	—	461	76	11
1883	336	30	69	4	—	439	73	2
1884	307	27	89	4	16	443	75	9
1885	296	35	46	4	6	387	85	10
1886	246	40	64	5	20	375	95	34
1887	331	39	56	5	—	431	95	25
1888	424	37	28	6	21	516	109	296
1889	371	66	105	6	146	694	133	237
1890	277	43	42	6	102	470	131	133
1891	238	65	75	7	—	385	145	274
1892	264	46	67	7	46	430	146	23
1893	333	40	153	8	—	534	143	16
1894	383	50	242	8	—	683	142	4
1895	395	49	187	8	—	639	148	61
1896	477	83	215	10	42	827	153	—
1897	557	94	44	11	—	706	155	12
1898	533	56	49	12	—	650	151	12
1899	705	39	—	11	—	755	153	133
1900	727	38	—	11	—	776	159	101
1901	748	40	7	13	—	880	173	515
1902	532	65	54	13	—	664	174	48
1903	477	52	45	12	—	586	185	17
1904	627	74	—	13	—	714	194	670
1905	468	87	—	17	—	572	216	273
1906	585	97	—	19	—	701	211	279
1907	601	68	63	19	—	759	220	289

¹⁾ 1865—79 sind 5% vom eigenen Kapital bereits abgeteilt.

²⁾ Faktisch sind mehr stattgehabte Abschreibungen eingegangen, doch waren die Mehrbeträge aus den Rechenschaftsberichten nicht festzustellen.

Verlust-Tabelle der Rigaer Börsebank.

Rubel

Reingewinn			Gewinnverteilung					Anno
aus Operationen	Kapitalzinsen	Summa *)	Stammkapital	Reservekapital	Börsenkomitee	Pensionsfond	Antien Diverfa	
		1,8		1				1864
45,6		45,6	—	36				1865
105,5		105,5	—	86			9	1866
159,6		159,6	—	127			21	1867
95,7		95,7	—	85			31	1868
89,7		89,7	—	97			13	1869
115,2		115,2	—	118			12	1870
208		208	—	198			16	1871
122,7		122,7	—	103			4	1872
120,3		120,3	—	121			2	1873
162,5		162,5	—	161			2	1874
83,1		83,1	—	57			3	1875
26,7		26,7	—	27			2	1876
216,4		216,4	—	188			2	1877
204,7		204,7	—	222			4	1878
219,7		219,7	—	216			4	1879
211,4	94	305,4	—	222			4	1880
181,6	105	286,6	—	205			3	1881
260,3	116	376,3	—	314			5	1882
233,5	131	364,5	—	282			4	1883
215,2	146	361,2	—	262			15	1884
136,7	158	294,7	—	246			2	1885
76,2	171	247,2	178	8			2	1886
131,5	180	311,5	219	—			6	1887
24,8	188	212,8	120	60			6	1888
136,9	187	323,9	143	111			6	1889
15,9	191	206,9	79	75			6	1890
231,2	199	31,7	—	185			6	1891
54,5	206	260,5	161	43			6	1892
175,4	199	374,4	209	18			6	1893
331	206	537	369	—			13	1894
221,2	210	431,2	279	3			8	1895
450,1	226	676,1	196	16			18	1896
311,6	230	541,6	131	—			12	1897
380,2	109	489,2	74	—			15	1898
347,2	123	470,2	997	800			13	1899
356,4	162	518,4	200	200			29	1900
		121,7	—	—			81	1901
		443,4	—	—			30	1902
		385,3	—	—			16	1903
		149,4	—	149			—	1904
		84,7	—	—			68	1905
		210,4	—	—			164	1906
		241,8	—	—			185	1907

In den Rechenschaftsberichten nicht mehr getrennt angegeben

5% vom Grund- und Reservekapital. Wenn der Börsenkomitee nicht über Alles verfügt, wird der Rest zum Reservekapital geöhlen

*) Die Bruttogewinne sind in der That etwas größer, — da sie hier nur aus den in Tausenden angegebenen Einnahmeposten zusammengestellt sind.

*) Die Reingewinne 1864—79 sind um die 5% Kapitalzinsen gekürzt. Die schräggedruckten Zahlen bedeuten Verluste resp. Kürzungen.

Kreisen wurden diese Anweisungen bald zu einem allgemeinen Umlaufsmittel.

Die Provinzialregierung nahm in einer in der livländischen Gouvernementszeitung (1859 Nr. 148) erlassenen Bekanntmachung Stellung zur Sache. In dieser Publikation wird ausdrücklich betont, daß die Geldmarken an und für sich keinen Wert haben, sondern nur als auf gegenseitiges Vertrauen einzelner Privatpersonen sich gründende Anweisungen gelten können, und daher niemand verpflichtet werden kann, sie anzunehmen.

Der Anklang, den die Geldmarken fanden, und die Fortdauer der Kalamität bewog aber bald andere Geschäftsleute zur Nachahmung, und man erleichterte sich die Sache zugleich schon dadurch, daß man, statt den Kredit eines zweiten Handlungshauses hinzuzuziehen, bloß seine eigene Bürgschaft darbot und statt Anweisungen bloße Schuldbzettel ausstellte. Auch die Spekulation nahm sich bald der Sache an. Es lag nahe, daß man sich auf diese Weise mit leichter Mühe eine zinsfreie Anleihe von einigen 1000 Rubeln aus dem Publikum verschaffen konnte, ohne daß irgendwelches Pfand dafür zu stellen war. So kamen denn dergleichen Geldmarken auch von solchen Ausstellern in Umlauf, deren Namen dem großen Publikum bisher ganz unbekannt geblieben war, und dieses sah sich bald von immer größeren Massen dieses neuen Papiergeldes überschwemmt.

Dieses private Papiergeld, welches anfangs faktisch den Verkehr erleichterte, hatte, als es massenhaft emittiert wurde, zur notwendigen Folge, daß die umlaufende metallische Scheidemünze nur noch mehr und schließlich so sehr vom Orte verschwand, daß ein Stück derselben zur Rarität wurde, und daß auch selbst das mit Opfern von auswärts besorgte Quantum hier keine bleibende Stätte fand, sondern wieder abfloß. Dazu kam, daß bei der großen Zahl beinahe unbekannter Ausgeber der Geldmarken es nicht mehr unterschieden werden konnte, wem mit Grund Kredit zu schenken und von wem die prompte Einlösung mit Bestimmtheit zu erwarten war. Am schlimmsten war es für die große Menge der unteren Klassen, welche des Lesens unkundig waren, und für die es gar kein Erkennungszeichen für den Wert der vielen buntscheckigen Papierstücke mehr gab. Endlich konnte es nicht fehlen, daß, um die Verwirrung und Unsicherheit voll zu machen, Scheine mit fingierten und fremden Namen, also gefälschte, in Umlauf kamen.

Diese Mißstände brachten Unruhe und Besorgnis in den Verkehr, und das Drückende der Verhältnisse wurde allgemein, insbesondere aber von dem Handelsstande, der sich mit dem Detailverkauf der Waren beschäftigte, empfunden. Es wurden Schritte getan, um die Obrigkeit auf die notwendige Vorbeugung drohender größerer Nachteile zu lenken.

Um solche abzuwenden, war es notwendig, die Metallscheidemünze wieder in den Verkehr zu ziehen. Da die Möglichkeit hierzu durch die von der Staatsregierung veranstaltete Emission neuer Scheidemünze angebahnt war, konnte dies nur durch den Einhalt einer ferneren Emittierung von Privatpapiergeld, sowie durch Einlösung der überschüssigen Massen der zirkulierenden Geldmarken geschehen. In dieser Richtung gingen daher auch die obrigkeitlichen Erlasse vom 12. Oktober und 11. November 1860. Zugleich wurde auch durch dieselben, um den Inhabern solcher Geldmarken eine Gewähr für ihre Einlösung zu geben, die fernere Ausgabe neuer Marken an die Bedingung einer Deposition des entsprechenden Geldwertes geknüpft, und behufs der Erkennbarkeit der solchergestalt fundierten Geldmarken eine besondere Form und die Ausdrückung eines öffentlichen Stempels vorgeschrieben.

Infolge dieser Maßregel stellte sich denn heraus, daß in Riga im Laufe eines Jahres von Privatpersonen für die Summe von 116 886 Rbl. S. Geldmarken in Umlauf gesetzt waren, und daß nach der im Oktober und November 1860 erfolgten teilweisen Einziehung am Anfang Dezember noch für 58 751 Rbl. S. in Zirkulation verblieben.

An der Emission dieser Summe hatten 109 Personen teilgenommen.

Von diesen hatten

1	Perf.	für	über	9000	Rbl.	Geldmarken
1	"	"	"	7000	"	"
2	"	"	"	5000	"	"
4	"	"	"	3000	"	"
9	"	"	"	2000	"	"
22	"	"	"	1000	"	"
27	"	"	"	500	"	"
43	"	"	unter	500	"	"

in Umlauf gesetzt. Unter den geringsten Beträgen war die Summe von 25 Rbl. von einer jüdischen Tröblerin. Die meisten Emittenten waren Kaufleute, unter ihnen 15 aus der 2. Gilde, und 59 aus der 3. Gilde. Die übrigen waren Gewerbetreibende aller Art, Restaurateure, Fleischer, Bäcker, Müller, Schuster usw.

Alles das zeigte, daß sogar Leute, die es gar nicht benötigten, Geldmarken emittiert hatten, und daß die Emission im Übermaß geschehen war.

Mit dem Beginn des neuen Jahres besserte sich die Situation bedeutend: weniger durch die Neuprägung und Emittierung von Scheidemünze, da sie nicht in genügendem Maße vorgenommen wurde, als infolge der erwähnten obrigkeitlichen Vorschriften der metallischen oder Wertpapierdeckung der Geldmarken. Es wurde weniger emittiert

und sämtliche kursierende Geldmarken waren durch beim Wettgericht deponierte Werte gesichert. Doch das Übel war keineswegs mit der Wurzel ausgerottet: der alte Satz, daß das Metallgeld alle Orte fliehe, wo das Papiergeld seine Herrschaft aufgeschlagen hat, wurde auch hier wieder einmal erwiesen. Metallische Scheidemünze wollte und wollte nicht ins Land kommen. Man ergab sich allmählich darein und machte Vorschläge zu einer dauerhafteren Herstellung der Geldmarken, denn die kursierenden waren größtenteils schon kurze Zeit nach dem Erscheinen in einem furchtbaren Zustande.¹⁾

Auch im Jahre 1866 waren die Quantität und die Qualität der Scheidemünze in recht traurigem Zustande, was die Börsenbank zu den oben erwähnten Maßregeln veranlaßte: auf Rubelbruchteile lautende Depositalscheine auszugeben. Der Finanzminister verbot diese „Notenemission“, und die Börsenbank zog bis 1867 die ausgegebenen Marken wieder ein.

Doch auch hiernach scheint die Kalamität des Mangels an Scheidemünze und daher auch das Kursieren von Geldmarken noch nicht aufgehört zu haben, denn vom 23. November 1870 liegt ein Allerhöchst bestätigtes Gutachten des Reichsrats vor, welches Privatpersonen und Gesellschaften verbietet, Geldzeichen irgend welcher Art in Zirkulation zu setzen. Dieses Verbot machte der Erscheinung der Geldmarken in Riga und Livland ein Ende.

B. Die Rigaer Stadt-Diskontokank.

1. Die Gründung und der rechtliche Charakter der Bank.

Zum Verständnis müssen wir einige Bemerkungen über die russischen Kommunalbanken und ihre gesetzliche Regelung vorausschicken.

Die erste Kommunalbank wurde 1786 in Sefaterinoslaw, die zweite 1788 in Wologda gegründet. Im 19. Jahrhundert nahm die Zahl dieser Banken sehr stark zu.

Durch das Gesetz vom 10. April 1857 wurden die bestehenden Stadtbanken reorganisiert und auf Grund desselben einige neue gegründet. Einen größeren Umfang nahm aber dieses Kreditwesen erst seit 1862 — infolge des am 6. Februar dieses Jahres herausgegebenen „Normalstatuts für Kommunalbanken“.

Dieses Normalstatut macht vor allem die Erlaubnis zur Grün-

¹⁾ Es sei hier auf dieselbe Erscheinung der Geldmarken — *docks* — in England verwiesen. Diese wurden schließlich aus Leder oder Metall hergestellt. Im Dommuseum zu Riga ist eine hübsche Sammlung von Geldmarken aus verschiedenen Zeiten und Ländern vorhanden.

dung von Banken nur vom Finanzminister abhängig, während früher die jedesmalige kaiserliche Genehmigung erforderlich war. Einerseits diese Erleichterung, andererseits auch wohl das Bedürfnis nach Kreditinstituten, haben die Zahl der Kommunalbanken im Laufe der nächsten Zeit nicht unerheblich vergrößert:

1870 gab es 215 solcher Banken,
1882 " " 279 " " ¹⁾

Das Minimalkapital zur Gründung einer Kommunalbank muß laut Normalstatut 10 000 Rbl. betragen. Von dieser niedrigen Fixierung wird sehr oft Gebrauch gemacht: von den 1870 existierenden 215 Banken gab es nur 7 mit einem Kapital von 100 000 und mehr Rbl. Die Gelder, die zur Anlage von solchen Banken benutzt werden, sind in den meisten Fällen Gemeindefkapitalien. Die Erlöse sind — nach statutenmäßiger Vergrößerung der eigenen Kapitalien (10—20 %) — zu gemeinnützigen Zwecken bestimmt. Sogar religiöse Bedürfnisse fanden gelegentlich Befriedigung. Nicht selten lag sogar der eigentliche Zweck der Bank in einer wohltätigen Stiftung, die aus dem Erlös erhalten werden sollte. Es kam vor, daß das Finanzministerium um Genehmigung zur Gründung eines Krankenhauses in Verbindung mit einer Bank ersucht wurde.

Diese Verbindung von wohltätigen und kommerziellen Zwecken ist jedenfalls eine äußerst originelle Erscheinung, die sonst wohl nirgendwo vorgekommen ist.

Das Normalstatut hatte einen großen Fehler: es sah nicht in genügendem Maße die Bildung von Reserven und Vergrößerung des Stammkapitals vor. Tatsache ist, daß trotz der verlangten progressiven Verstärkung der Grundkapitalien, dieselben schon sehr bald in den meisten Fällen in keinem Verhältnis zu den Umsätzen der Gemeindebanken standen. Diese waren so bedeutend, daß die kleinen Grund- und Reserdefkapitalien den Gläubigern der Banken nur eine äußerst geringe Sicherheit bieten konnten. Die im Statut bestimmte solidarische Haftbarkeit der Gemeinde für die Verpflichtungen der Bank war bei näherer Betrachtung auch ein etwas vager Begriff: nicht mit dem städtischen Eigentum wurde die Sicherheit gestellt, sondern mit den Privatvermögen aller Mitglieder der Kommune! Auf welche Weise diese Bestimmung zu erfüllen war, gab das Normalstatut nicht an.²⁾ Doch vor allem entsprachen das Recht auf die Wahl der höheren Beamten und einige Revisionsbefugnisse, die den Gemeinden erteilt waren, keines-

¹⁾ Später ging die Zahl der Kommunalbanken aber wieder zurück: 1905 gab es nur noch 264.

²⁾ Der damals recht schwankende Begriff der „Gemeinde“ war auch nicht fixiert.

falls der eventuellen schweren Haftpflicht. Schließlich ist es gewiß zu beanstanden, wenn die Garantie, die ein Geldinstitut seinen Gläubigern bieten soll, absolut nicht in seinen eigenen Mitteln besteht, sondern vollkommen nach außen verlegt wird!

Zu Ende der 60er Jahre war infolge obiger Mängel des Normalstatuts die Lage der Kommunalbanken eine äußerst ungesunde. Debitoren und Kreditoren standen in keinem Verhältnis, die Depositen vor allem stachen bedenklich von den unbedeutenden Kapitalien ab, und die erteilten Darlehn waren in hohem Maße auf Immobilien in langfristigen Kredit vergeben: dem Prinzip der Risikoverteilung und der Liquidität der Mittel entsprachen die Banken in äußerst geringem Maße.

Infolgedessen erließ die Regierung im Jahre 1870 ein Gesetz mit folgenden Bestimmungen:

1. Die Depots bei einer Kommunalbank dürfen nicht den zehnfachen Betrag ihres Grund- und Reservekapitals überschreiten;

2. Banken, bei denen diese Proportionen z. B. nicht existieren, sind verpflichtet die Hälfte ihres Reingewinns zum Grundkapital zu schlagen, bis das geforderte Verhältnis erreicht ist. —

Es trat eine Besserung im Status der Kommunalbanken ein, doch blieben noch viele Mißbräuche und ungesunde Verhältnisse zu beseitigen.

Dies wurde erreicht durch das Gesetz von 1883, welches trotz einiger rigoros einschränkender Bestimmungen¹⁾ im allgemeinen eine Sanierung der Verhältnisse bei den Kommunalbanken brachte.

Die Hauptpunkte des Gesetzes bestimmten:

1. Die Gesamtsumme der Verpflichtungen der Bank sowohl in betreff der Einlagen, wie der Weiterbegebung von Wechseln, als auch in betreff aller anderen Operationen darf nicht das Fünffache des eigenen — Grund- und Reserve- — Kapitals übersteigen.

2. Niemandem kann ein größerer Wechselkredit oder Lombardkredit als $\frac{1}{10}$ des eigenen Kapitals der Bank erteilt werden.

3. Der bare Cassabestand der Bank inklusive der bei der Reichsbank auf Giro stehenden Summen darf nie unter 10% der Verpflichtungen der Bank betragen.

4. Die Stadt muß ein bestimmtes städtisches Vermögensobjekt bezeichnen, das außer dem Bankkapital die Einlagen sicherstellt.

Die im Normalstatut von 1862 verlangte Garantie des unbestimmt gelassenen Begriffs der städtischen Gemeinde fällt weg.

5. Von der Reineinnahme müssen 10—20% zum Reservekapital

¹⁾ Diese wurden speziell den kleineren Instituten vielfach verhängnisvoll: es scheint eben Absicht der Regierung gewesen zu sein, mit ihnen mehr oder weniger aufzuräumen. Vgl. später die „Bernauer Bank“.

abgeteilt werden, bis dieses die bei Gründung der Bank normierte Höhe erreicht hat. Der restierende Teil kann zu städtischen Bedürfnissen oder Wohltätigkeitszwecken verwandt oder dem Grundkapital zugeführt werden.

In den nächsten Jahren kamen noch die folgenden Gesetzbestimmungen in Betracht.

Das Gesetz von 1890 bestimmt die ministerielle Genehmigung bei Erteilung von Darlehn an die Stadt, um eine zu weitgehende Ausnutzung der Bankkredite von Seiten der Stadt zu verhindern und einer zu großen Verschuldung der Städte zu steuern.

Das Gesetz vom 14. Oktober 1893 bewilligt das Erteilen von Darlehn gegen Warenquittungen der Eisenbahnen über zum Transport empfangenes Getreide und das Eröffnen von laufenden Krediten gegen Bescheinigungen der Lagerhäuser über zur Aufbewahrung empfangenes Getreide, da mit der Entstehung von Lagerhäusern und Elevatoren die Beleihung von Lagerhausbriefen und Warranten sowohl für den Landmann als auch für den Getreidehändler von großer Bedeutung ist und den Banken Vorteil bringt. —

Ferner hat die Regierung durch beständige Revisionen und durch Bestimmung jährlicher und monatlicher öffentlicher Rechenschaftsablegung eine bedeutend größere Ordnung in das ganze kommunale Bankwesen gebracht. Wegen voller Zerrüttung ihrer Verhältnisse wurden (von 1883—1894) 44 Kommunalbanken geschlossen.

Infolgedessen ging die Gesamtbilanz der Kommunalbanken um 124 Mill. Rbl., die Gesamtverpflichtungen um 119 Mill. zurück, und auch die Aktivgeschäfte verkleinerten sich.

Dagegen hat sich die qualitative Seite der Aktiva wesentlich gebessert: die Konti der protestierten Wechsel und anderer dubiosen Forderungen, sowie die Verluste sind stark zurückgegangen. Der Status und die Liquidität der städtischen Kommunalbanken sind bedeutend besser geworden.

Heute sind die städtischen Banken äußerst nützliche und segensreiche Institute, die die Bevölkerung der Städte nur schwer missen könnte.¹⁾

¹⁾ Vgl. N. Gurjew, Die Kreditinstitutionen in Rußland (russisch). St. Petersburg 1904. Verlag „Zakor“. Rigasche Stadtblätter — diverse Jahrgänge. Russische Revue. Monatschrift für die Kunde Rußlands — diverse Jahrgänge. Handwörterbuch der Staatswissenschaften sub „Banken“ Rußland.

Im Mai 1900 trat zum erstenmal ein allrussischer Kongreß von Vertretern der Stadtgemeindebanken in Charkow zusammen. Für die Rigaer Stadt-Diskontobank war dieser Kongreß nicht weiter von Bedeutung, da die hier projek-

In die Kategorie der Kommunalbanken fällt auch unsere Diskontobank, welche aus der Diskontokasse entstanden ist.

Bei dem fortschreitenden Handels- und Geldverkehr hatte sich der Umfang der Geschäftstätigkeit der Diskontokasse — trotz mehrfach erweiterten Geschäftskreises — in den 60er Jahren als zu eng erwiesen. Eine zeitgemäße Umwandlung der Diskontokasse wurde von maßgebender Seite für geboten erklärt. Schon am 14. Mai 1865 kam das Präsidium der Kasse mit dem Projekt, dieselbe erheblich zu erweitern und in ein modernes Bankinstitut zu verwandeln; gleichzeitig legte es einen für eine solche Bank ausgearbeiteten Statutenentwurf vor.

Dieser Entwurf schließt sich, was die Tätigkeit der Bank anbetrifft, an das Normalstatut für Gemeindebanken von 1862 an.

Jedoch wurde ausdrücklich das folgende betont.

Die Diskontobank ist nicht als Teil des Gemeindevermögens aufzufassen, sondern allein nur als Eigentum der zurzeit durch die gildische Kaufmannschaft dargestellten handeltreibenden Bürgerschaft Riga, welcher denn auch unter Mitwirkung des rigaschen Rates das Dispositionsrecht an dem Institut zukomme. Somit erscheine die zu errichtende Bank als ein im Namen und für Rechnung der bisherigen Kommittenten in erweiterter Wirksamkeit fortzuführendes Unternehmen.

Deshalb wurden auch ausdrücklich Benennungen wie „Stadtbank“ oder „Gemeindebank“ verworfen, und das neuzuschaffende Institut nur „Riga Diskontobank“ genannt. Entsprechend dieser Auffassung wurde auch mehrfach im Statut auf die Verwaltungs-, Aufsichts- und Revisionsbefugnisse allein des Rates und der handeltreibenden Bürgerschaft und nicht der gesamten Gemeinde hingewiesen.

Es ist bei der Behandlung der Handlungssassa des weiteren darauf aufmerksam gemacht worden, wie eine der obigen entsprechende Anschauung bei der Regierung nicht durchdrang. In diesem Falle ging es ebenso. Vor allem wurde von der Regierung darauf hingewiesen, daß die Nichtteilnahme des dritten Standes an Kontrolle und Verwaltung einer „Gemeindebank“ nicht zulässig sei. Die Gegenvorstellungen und Erklärungen der Administration der Diskontokasse erreichten gar nichts.

Das Resultat war folgendes: der der Regierung eingereichte Statutenentwurf wurde unter Weglassung resp. Abänderung aller derjenigen Punkte und Bestimmungen, welche in

tieren Erweiterungen im Operationskreis der Gemeindebanken schon längst zu ihren Befugnissen gehörten — auf Grund ihres durch Sondergesetz bestätigten Statuts. Das Projekt einer Zentral-Stadtgemeindebank ist nie realisiert worden.

irgend einer Hinsicht auf einen von den Gemeindebanken abweichenden Charakter der Diskontobank hindeuteten, am 28. April 1871 bestätigt. Das Verfügungs-, Verwaltungs-, Aufsichts- und Revisionsrecht an der Diskontobank wurde der gesamten Gemeinde und nicht nur der handeltreibenden Bürgerschaft unter Mitwirkung des Rates zugebilligt.

Es hatte rechtlich also eine Enteignung stattgefunden. Wie die Verhältnisse damals lagen, hatte irgendwelcher Schritt gegen diese Entscheidung der Regierung absolut keine Aussicht auf Erfolg.

Außer der Erteilung der verschiedenen Befugnisse an die Gemeinde wurde auch die Garantie sämtlicher Bürger Rigas für die Bank bis zu dem Betrage einer Million Rubel festgesetzt, anstatt der Garantie allein durch die handeltreibende Bürgerschaft und mit den Fonds der Handlungscassa. Außerlich zeigte sich die Entscheidung der Regierung in der Festsetzung der Benennung der zu gründenden Bank: diese wurde als „Rigaer Stadt-Diskontobank“ bestätigt. —

Die Rigaer Stadt-Diskontobank ist also eine Kommunalbank. Von den übrigen russischen Kommunalbanken unterscheidet sie sich aber dadurch, daß sie nicht auf Grund des Gesetzes von 1862 (Normalstatut für Kommunalbanken) und auch nicht auf Grund des Gesetzes von 1883 (Ergänzungen zu obigem), sondern auf Grund des Sondergesetzes vom 28. April 1871 bestätigt ist (publiziert durch die „Sammlung der Gesetze und Verfügungen der Regierung“ vom 14. Mai 1871 Nr. 41 sub Nr. 397).

Dieser Umstand hatte unter anderem folgenden praktischen Wert: als im Gesetz von 1883 bestimmt wurde, daß die Summe aller Verpflichtungen einer Kommunalbank nicht mehr als das Fünffache ihres Grund- und Reservekapitals betragen darf, war diese Bestimmung auf die Rigaer Stadt-Diskontobank nicht zu beziehen: sie durfte laut dem Sondergesetz von 1871 beim zehnfachen Betrage bleiben. —

Die Rigaer Stadt-Diskontobank steht unter Aufsicht der Stadtkommunalverwaltung, der gegenüber sie auch zur Rechenschaftsablegung über ihre gesamte Wirksamkeit verpflichtet ist. In denjenigen Fällen, in denen irgendwelche Anordnungen seitens der Gouvernementsobrigkeit erforderlich sind, z. B. wo Behörden und Personen zur Wahrung des Interesses der Bank anzuhalten sind, ist die Bank berechtigt, sich an den Gouvernementschef, resp. nötigenfalls an das bezügliche Ministerium zu wenden.

Die Verwaltung der Bank besteht aus 8 Direktoren, die von der rigaschen Stadtverordnetenversammlung aus der Zahl derjenigen Personen zu wählen sind, die in Gemäßheit des Art. 17 der Städteordnung vom 17. Juni 1870 und des Art. 4 der am 26. März 1877 Aller-

höchst bestätigten besonderen Bestimmungen über die Anwendung der Städteordnung auf die Städte der Ostseeprovinzen das Recht haben gewählt zu werden. Die Wahl gilt für 3 Jahre. Die aus dem Amt ausscheidenden Direktoren können wiedergewählt werden. Die Direktoren dürfen gleichzeitig bei keinem anderen, der rigaschen Kommune nicht gehörigen Bankinstitute als Direktoren fungieren. Für unvorhergesehene Verluste bei den Operationen der Bank haften sie nicht.

Die Verwaltung der Geschäfte wird der Reihenfolge nach, je auf 3 Monate, dreien Direktoren übertragen. Die Beschlüsse dieser 3 fungierenden Direktoren müssen einstimmig sein. Bei Meinungsverschiedenheit wird die Meinung des Präses eingeholt. Kommt auch dann kein einstimmiger Beschluß zustande, so wird die Entscheidung einer Plenarversammlung der gesamten Direktion übertragen. Hier sind zu einem gültigen Beschluß $\frac{3}{4}$ der Stimmen erforderlich. Monatlich führt die Gesamtdirektion eine Revision aus und berichtet das Ergebnis dem Stadtamt. Außerdem werden von der Stadtverordnetenversammlung 3 Revidenten zur jährlichen Revision erwählt, welche ihr Bericht erstatten. Diese Revisionen erstrecken sich auf die jährliche Rechenschaftsablegung, können aber auch zu jeder Zeit vorgenommen werden.

2. Der wirtschaftliche Charakter der Diskontobank.

Der wirtschaftliche Charakter der Bank ist in ihrer Eigenschaft als Kommunalbank festgelegt. Unter Vermeidung jeglicher Spekulationen und risikanten Unternehmungen läßt sie sich die Pflege der laufenden Bankgeschäfte angeeignen.

Ihr gemeinnütziger Charakter und die vielleicht etwas bureaukratische Verwaltung geben der ganzen Bankpolitik ein eigenes Gepräge: die Signatur ihrer Politik ist — besonders im Vergleich mit Privataktienbanken — eine größere Vorsicht, welche zwar manches unter Umständen lukrative aber risikante Geschäft vermeidet, aber die Sicherheit der Bank bedeutend erhöht.

Nirgendwo können Depositen sicherer sein, als bei einer Bank, die außer ihren sämtlichen Fonds noch die Haftung einer ganzen Gemeinde aufzuweisen hat. Die rigasche Stadtgemeinde ist verpflichtet, bei eventuell eintretenden Verlusten, die zu ihrer Deckung außer dem Reservekapital auch einen Teil des Grundkapitals verlangen, dieses letztere bis zum ursprünglichen Betrage wieder zu ergänzen, resp. bei Liquidation der Bank sämtliche Verpflichtungen der Bank voll zu befriedigen. Abgesehen von den Befugnissen, die die Stadtgemeinde über die Bank hat, kommen ihr für ihre Haftung auch die Gewinne der Bank zugute. Diese Gewinne werden, nach Abzug der Unterhaltungskosten

kosten der Bank und der statutarisch bestimmten Summen zur Bildung des Reservekapitals, auf städtische Bedürfnisse und zu gemeinnützigen Anstalten und Zwecken verwendet. —

Der Arbeitsteilung bei Banken nach könnte man die Diskontobank als Handels- und Depositenbank bezeichnen. —

Wir fügen hier das Statut der Bank in feinem Wortlaut bei.

Statut der Rigaer Stadt-Disconto-Bank.

Die Statuten der Rigaer Stadt-Disconto-Bank wurden am 28. April 1871 Allerhöchst bestätigt und durch die „Sammlung der Gesetze und Verfügungen der Regierung“ vom 14. Mai 1871 Nr. 41 unter Nr. 397 publicirt.

Nach der am 1. Juni 1873 erfolgten Eröffnung der Geschäftsthätigkeit der Bank haben die Statuten auf Anregung der Direction die nachfolgenden Aenderungen erfahren, welche die vorliegende zweite Ausgabe der Statuten veranlaßt haben.

- 1) Die §§ 26 und 59 der Statuten sind vom Finanzminister auf Grund des Reichsrathsgutachtens vom 31. Mai 1872 unterm 6. October 1873 dahin geändert worden, daß die Höhe der Einlagen und Darlehen mindestens 100 Rbl. statt 200 bezw. 300 Rbl. betragen muß. Diese Aenderung wurde publicirt durch die „Sammlung der Gesetze z.“ vom Jahre 1873 Nr. 87 unter Nr. 1122.
- 2) Durch Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten vom 4. März 1880, publicirt durch die „Sammlung der Gesetze z.“ vom Jahre 1880 Nr. 71 unter Nr. 510, erlangte die Bank das Recht des Ankaufs und Verkaufs von Wertpapieren für eigene Rechnung und das Recht, den Gesamtbetrag der durch die Statuten begrenzten Verpflichtungen der Bank in einer Weise zu berechnen, daß hierdurch der Umfang der Bankgeschäfte erweitert wird. In Folge dieses Gesetzes ist der Punkt 6 des § 22 der Statuten eingeschaltet und ist der § 23, sowie der Schluß des § 1 geändert worden.

Durch dasselbe Gesetz wurde dem Finanzminister, nach inzwischen stattgehabter Einführung der russischen Städteordnung vom 16. Juni 1870 in Riga, die Befugniß erteilt, auf die Institutionen der neuen Communalverwaltung in denjenigen Paragraphen des Statuts hinzuweisen, in welchen des Rigaschen Rathes und der Bürgergemeinde gedacht wird. Zu Folge Schreibens der besonderen Kanzlei für Creditwesen beim Finanzministerium an die Direction der Bank vom 30. Juni 1880 Nr. 8023 sind demgemäß die §§ 1, 2, 3, 8, 10, 18, 19, 21 und 101 in der vorliegenden Fassung geändert worden.

Im Text sind die geänderten Paragraphen mit einem * bezeichnet.

I. Allgemeine Bestimmungen.

*§ 1.

Auf Grund dieses Statuts wird die seit 1794 in Riga bestehende Disconto-Casse zum Zwecke der Unterstützung des Handels und der Industrie zu Riga in eine Rigaer Stadt-Disconto-Bank reorganisirt.

Das Grundcapital dieser Bank ist ursprünglich auf 200,000 Rbl. festgestellt und aus dem Capital der Rigaschen Disconto-Casse zu entnehmen; der Rest des dieser Casse gehörigen Capitals bildet das Reservecapital der Disconto-Bank.

Sollten in einem Jahre die Verluste der Bank so beträchtlich sein, daß das Reservecapital zu deren Deckung nicht ausreichen und die Nothwendigkeit eintreten würde, einen Theil des Grundcapitals der Bank auf die Bezahlung ihrer Verpflichtungen zu verwenden, so ist die Rigasche Stadtgemeinde gehalten, entweder dieses Capital bis zu dessen ursprünglicher Höhe zu ergänzen, und zwar so, daß die Summe der Verpflichtungen der Bank das im § 23 angegebene Maß nicht überschreite, — oder aber sofort zur Liquidation der Bankgeschäfte zu schreiten, dergestalt, daß bei solcher Liquidation alle Verpflichtungen der Bank, darunter auch die Verpflichtungen in Betreff der von den Rigaschen städtischen und ständischen Institutionen als Einlagen und auf Giroconto eingetragenen Summen, zum Vollen befriedigt werden.

*§ 2.

Die Rigaeer Disconto-Bank steht unter Aufsicht der Stadtcommunalverwaltung, der gegenüber sie auch zur Rechenschaftsablegung über ihre gesammte Wirksamkeit verpflichtet ist. In denjenigen Fällen, in denen irgend welche Anordnungen Seitens der Gouvernements-Obrigkeit erforderlich sind, z. B. wo Behörden und Personen zur Wahrung des Interesses der Bank anzuhalten sind, ist die Bank berechtigt, sich an den Gouvernements-Chef, in solchen Fragen, deren Entscheidung die Machtvollkommenheit des Letzten übersteigt, an das bezügliche Ministerium zu wenden.

*§ 3.

Die Verwaltung der Bank besteht aus acht Directoren, die von der Rigaschen Stadtverordnetenversammlung aus der Zahl derjenigen Personen zu wählen sind, die in Gemäßheit des Art. 17 der Städteordnung vom 17. Juni 1870 und des Art. 4 der am 26. März 1877 Allerhöchst bestätigten besonderen Bestimmungen über die Anwendung der Städteordnung auf die Städte der Disceprovinzen das Recht haben, gewählt zu werden.

Die Wahl gilt für drei Jahre. Die aus dem Amte austretenden Directoren können wiedergewählt werden. Die Directoren dürfen gleichzeitig bei keinem andern der Rigaschen Commune nicht gehörigen Bank-Institute als Directoren fungiren.

§ 4.

Für den Fall nothwendiger Abwesenheit oder des Todes eines Directors werden vier Stellvertreter, welche die abwesenden Directoren zu ersetzen haben, in gleicher Weise wie diese Letzten erwählt.

§ 5.

Die Directoren erwählen aus ihrer Mitte einen Präses und einen Vice-Präses.

§ 6.

Das Directorium vertheilt unter sich die ihm obliegenden Verwaltungs geschäfte nach gegenseitiger Uebereinkunft.

§ 7.

Das Directorium stellt den Buchhalter, dessen Gehilfen, die Cassaführer und anderen Beamten auf Grund eines besonderen Etats an.

*§ 8.

Es bleibt der Rigaschen Stadtverordnetenversammlung überlassen, den Directoren für ihre Mühewaltung aus dem Gewinn der Bank ein Honorar auszusetzen.

§ 9.

Die Directoren müssen darüber wachen, daß die Geschäfte der Bank ordnungsmäßig und rasch geführt werden, Sorge tragen für die vortheilhafteste und sicherste Anlage der Capitalien der Bank, für möglichste Einschränkung der Ausgaben für den Unterhalt derselben, dafür, daß die Capitalien der Bank nicht anders, als in genauer Grundlage dieses Statuts und der kraft desselben gegebenen Instructionen benutzt werden und überhaupt die Bank vor allen Nachtheilen bewahrt bleibe; ganz besonders aber eine strenge Aufsicht über die Integrität der Casse und des gesammten Eigenthums der Bank führen.

*§ 10.

Die Directoren wie die Beamten der Bank verpflichten sich durch schriftliches Gelöbniß, in allen Angelegenheiten der Bank gewissenhaft und unparteiisch zu verfahren, Alles geheim zu halten, was die privaten commerciellen Angelegenheiten und Rechnungen, die der Bank anvertraut worden, tangirt und alle ihnen obliegenden Pflichten unabweiçlich zu erfüllen. Dieses schriftliche Gelöbniß wird dem Rigaschen Stadtamte übergeben.

§ 11.

Die Directoren wie die Beamten der Bank sind in Grundlage der allgemeinen Gesetzesbestimmungen für die getreue und gewissenhafte Erfüllung ihrer amtlichen Obliegenheiten verantwortlich, haften aber nicht für unvorhergesehene Verluste bei den Operationen der Bank.

§ 12.

Die Bank führt ein Siegel mit der Umschrift: „Rigaer Stadt-Disconto-Bank“.

II. Von der Geschäftsthätigkeit der Bank-Direction.

§ 13.

Die Verwaltung der Geschäfte wird der Reihenfolge nach, je auf drei Monate, dreien Directoren übertragen; die Reihenfolge hängt von der gegenseitigen Uebereinkunft der Directoren ab. Der Präses oder der Vice-Präses sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Sitzungen den drei residirenden Directoren, welche täglich stattfinden, beizuwohnen.

§ 14.

Die Beschlüsse der drei residirenden Directoren müssen einstimmig sein. Bei Meinungsverschiedenheiten haben sie die Meinung des Präses oder, in seiner Abwesenheit, des Vice-Präses einzuholen; kommt auch dann kein einstimmiger Beschluß zu Stande, so wird die Entscheidung einer Plenar-Versammlung der ganzen Direction übertragen. Zu einem gültigen Beschluß dieser Plenar-Versammlung sind drei Viertel der Stimmen der anwesenden Directoren erforderlich.

§ 15.

Die Direction hat eine Geschäftsordnung festzustellen und die Tage und Stunden ihrer Sitzungen, sowie alle die Operationen der Bank betreffenden Anordnungen

durch eine Anzeige an der Börse und in der Schwedischen Gouvernements-Zeitung zu veröffentlichen.

§ 16.

Die Direction führt ihre Geschäfte in commerzieller Ordnung, indem sie Jedermann möglichst schnell befriedigt.

§ 17.

Ueber alle Anordnungen der Direction werden kurze Journale aufgenommen, welche von den anwesenden Directoren unterzeichnet und von dem Schriftführer contrafirmirt werden. Alle in Angelegenheiten der Bank an Behörden oder amtliche Personen ausgehende Schreiben werden vom Präses unterzeichnet und vom Schriftführer contrafirmirt.

Anmerkung. Das Amt eines Schriftführers kann auch dem Buchhalter übertragen werden.

*§ 18.

Für ihre Operationen hat die Bank folgende Bücher zu führen: 1) ein Journalbuch, 2) ein Cassabuch, und 3) ein Hauptbuch. Außerdem können auch andere Hilfsbücher eingeführt werden, die nach dem Geschäftsgange sich als nützlich erweisen. Diese Bücher werden durchschnürt und vom Stadttamt mit Siegel und Unterschrift versehen, wofür keine Gebühr zu erheben ist.

*§ 19.

Nach Ablauf eines jeden Monats revidirt die Direction in ihrem vollen Bestande die Bücher, die Cassa, die Documente und Unterpfänder der Bank. Das Ergebniß der Revision hat die Direction, unter Hinzufügung der Bilanz, dem Stadttamte zu berichten. Der Bericht und die Bilanz werden in der Gouvernements-Zeitung und im Regierungs-Anzeiger veröffentlicht.

§ 20.

Nach Ablauf eines jeden Jahres fertigt die Direction einen Rechenschaftsbericht über die Thätigkeit der Bank im verflossenen Jahre an. Dieser Rechenschaftsbericht muß genaue Auskünfte enthalten: über den Bestand der Capitalien (der eigenen sowohl als der fremden), über die Bewegung der Einlagen, der Wechsel-disconto, und Darlehen gegen Unterpfand, wobei die Einlagen nach der Zeitdauer, für welche sie eingetragen, und die Darlehen nach der Gattung der Unterpfänder in Unterabtheilungen zu bringen sind; über den Zinsfuß und Betrag bezahlter und den Einlegern zu zahlender Zinsen, ebenso über den Zinsfuß und den Betrag der Bank selbst zugeflossener und ihr noch zustehender Zinsen; über die Zahl und den Betrag protestirter Wechsel und verfallener Unterpfänder, desgleichen über die Maßregeln, welche zur Refundirung der gegen diese Unterpfänder gegebenen Darlehen ergriffen worden, über von der Bank bewerkstelligte unwiederbringliche Ausgaben, u. s. w. Ueberhaupt muß der Rechenschaftsbericht genaue Auszüge aus dem Hauptbuche über den Stand der Rechnungen und deren Bewegung im Laufe des Jahres enthalten.

*§ 21.

Der Rechenschaftsbericht für jedes abgelaufene Jahr wird von der Direction nicht später als am 15. Februar dreien Revidenten zur Revision vorgelegt. Diese von der Rigaschen Stadtverordnetenversammlung (§ 3) erwählten Revidenten haben

die Revision im Laufe eines Monats zu beendigen und über die Resultate in der festgesetzten Ordnung an die Stadtverordnetenversammlung (§ 2) Bericht zu erstatten. Darauf wird der Rechenschaftsbericht den Ministern der Finanzen und des Innern vorgelegt und in der Adländischen Gouvernements-Zeitung und im Regierungs-Anzeiger veröffentlicht.

Unabhängig von der Revision des Rechenschaftsberichts für ein abgelaufenes Jahr haben die Revidenten das Recht, zu jeder Zeit die Cassa, die Bücher, die Documente und Unterpfänder einer Revision zu unterziehen.

III. Von den Operationen der Bank.

*§ 22.

Der Rigaer Disconto-Bank wird gestattet:

- 1) die Entgegennahme von Einlagen zum Verzinsen;
- 2) die Eröffnung laufender Rechnungen;
- 3) die Entgegennahme von Documenten, Metallen in Barren und in Münze und werthvoller Gegenstände zur Aufbewahrung;
- 4) das Discontiren von Handelswechseln;
- 5) die Ausreichung von Darlehen gegen Unterpfand von Waaren, Staats- und anderen Werthpapieren;
- 6) der Ankauf und Verkauf von zinstragenden Papieren für eigene Rechnung auf die Summe von nicht mehr als ein Drittel der der Bank anvertrauten terminirten Einlagen und mit der Bedingung, daß von der Staatsregierung nicht garantirte und nicht durch unbewegliches Vermögen sichergestellte Papiere nicht anders als auf einstimmigen, von der Bank-Direction in ihrem vollen Bestande gefaßten Beschluß zu erwerben sind, und daß die zum Ankaufe dieser Papiere verwendete Summe niemals den Betrag von 25,000 Rbl. übersteigen darf.

Anmerkung. Das Eintreten der Wirksamkeit der einen oder der anderen Operation der Bank ist dem Beschluß der Plenar-Versammlung der Direction überlassen.

*§ 23.

Die Operation der Bank werden durch deren Grundcapital, Reservecapital und durch deren Gesamteigenthum sichergestellt (§ 1).

Der Gesamtbetrag der von der Bank als zinstragende Einlagen und auf laufende Rechnung entgegengenommenen Summen und überhaupt aller von der Bank übernommenen Verpflichtungen darf die eigenen Capitalien der Bank, das Grund- und Reservecapital nicht mehr als um das Fehnfache übersteigen, in welche Summe jedoch die Verpflichtungen der Bank auf terminirte, unterminierte und auf laufende Rechnung gemachte Geldeinlagen, welche von den Rigaschen städtischen und ständischen Institutionen eingezahlt werden, nicht mit einzurechnen sind.

1. Von den Einlagen.

§ 24.

Die Rigaer Disconto-Bank hat das Recht, sowohl von Privatpersonen jeglichen Standes als auch von Krons- und Gemeinde-Anstalten verschiedener Art Einlagen zur Verzinsung entgegenzunehmen.

§ 25.

Die Einlagen werden entgegengenommen nach Vereinbarung zwischen Bank und Einleger, entweder auf unbestimmte Zeit, d. h. auf Kündigung (§ 31), jedoch nicht länger als auf drei Jahre, oder auf eine bestimmte Zeit, jedoch nicht länger als auf zwölf Jahre.

*§ 26.

Die Bank nimmt Einlagen nur in runder Summe und zwar nicht unter einhundert Rubel entgegen.

Anmerkung. Diese Regel erstreckt sich nicht auf die Summen, welche der Bank von städtischen Verwaltungen und Behörden eingezahlt werden.

§ 27.

Der Bank-Direction wird anheimgestellt, die Annahme von Einlagen zur Verzinsung zu sistiren, sofern sie keine Möglichkeit voraussieht, die Einlagen sicher und für die Bank vortheilhaft anzulegen.

§ 28.

Nach Empfang einer Einlage reicht die Bank dem Einleger einen Schein aus, mit der Unterschrift dreier Directoren und mit der Contrasignatur des Buchhalters. Scheine auf Einlagen bis zu dreihundert Rubel können nur auf einen bestimmten Namen lauten; über größere Beträge können die Scheine sowohl auf einen bestimmten Namen als auch auf den Inhaber (ohne Namen) gestellt werden, je nach dem Wunsche des Einlegers. Auf einen Namen ausgestellte Scheine gelten als ausschließliches Eigenthum des Einlegers selbst, und können ohne Transfert in den Büchern der Bank nicht mittels Aufschrift des Einlegers cedirt oder auf den Namen einer anderen Person übertragen werden. Die Vollziehung des Transfertes wird von der Bank auf dem Scheine vermerkt.

Anmerkung 1. Die Formulare zu den Scheinen können von der Bank in der Expedition zur Anfertigung der Staatspapiere bestellt werden.

Anmerkung 2. Es ist der Bank nicht gestattet, von den Kron- und Gemeinde-Anstalten und städtischen Behörden auf den Inhaber lautende Einlagen entgegenzunehmen.

§ 29.

Die Scheine der Bank über nicht terminirte Einlagen werden in allen Behörden des Gouvernements Livland bei Contracten mit der Krone in einem von dem Finanzminister zu bestimmenden Werthe als Unterpfand entgegengenommen.

§ 30.

Der Zinsfuß sowohl für terminirte als auch für nicht terminirte Einlagen wird von der Plenar-Versammlung der Direction festgestellt und an der Börse und durch die Livl. Gouv.-Zeitung bekannt gemacht.

Anmerkung 1. Jede Abänderung dieser Bedingungen wird in derselben Ordnung vorgenommen und veröffentlicht; jedoch kann jede Abänderung erst 8 Tage nach der Publication in Kraft treten.

Anmerkung 2. Eine Abänderung im Zinsfuß der terminirten Einlagen hat keine rückwirkende Kraft, und sind die Zinsen nach demselben Zinsfuß zu zahlen, welcher bei Ausfertigung des Scheines festgestellt und auf demselben bezeichnet worden ist.

§ 31.

Für terminirte Einlagen werden die Zinsen bis zu dem im Scheine angegebenen Tage gezahlt; für nicht terminirte Einlagen laufen sie nicht länger als drei Jahre (§ 25), vom Tage der Ausfertigung des Scheines bis zum Ablauf des dritten Jahres gerechnet.

§ 32.

Zinsezinsen zahlt die Bank in keinem Falle, weder für nicht terminirte noch für terminirte Einlagen.

Da Einlagen auf Kündigung nur auf drei Jahre angenommen werden, so hört nach Ablauf dieser Zeit die Zinsenvergütung für dieselben auf. Ueber alle Einlagen dieser Art, welche im Laufe von drei Jahren nicht zurückgefordert worden, erläßt die Bank in der *Livl. Gouv.-Zeitung* und in dem *Regierungs-Anzeiger* eine Publication mit der Aufforderung an die Eigenthümer solcher Scheine, sich zum Rückempfang ihrer Capitalien bei der Bank zu melden.

§ 33.

Die Zinsen zahlt die Bank nach Wunsch des Eigenthümers entweder nach Ablauf von zwölf Monaten, vom Tage der Ausfertigung des Scheines, auf dem die geleistete Zinsenzahlung vermerkt wird, oder aber bei der Rückzahlung der Einlage. Für auf Kündigung eingezahlte Einlagen, welche sich weniger als drei Monate bei der Bank befunden haben, werden die Zinsen nur für abgelaufene volle Monate bezahlt.

§ 34.

Die Bank zahlt die Zinsen, gleich wie die deponirten Capitalien, nur gegen Vorweisung der Originalscheine aus, und zwar: auf die auf den Inhaber lautenden Scheine dem Vorweiser derselben, und auf die auf den Namen lautenden Scheine — dem Einleger oder demjenigen, auf dessen Namen, auf Wunsch des Einlegers, der Schein bei der Bank transferirt worden ist.

Anmerkung. Wenn ein auf den Namen gestellter Schein verloren gegangen ist, so kann der Eigenthümer desselben darüber, unter Hinzufügung einer Attestation über seine Person und seinen Wohnort, der Bank-Direction Anzeige machen.

In seiner Anzeige hat der Eigenthümer des Scheines den Betrag und die Nummer desselben, desgleichen das Datum der Ausfertigung anzugeben. Ergiebt es sich aus den Büchern der Bank, daß der als verloren angegebene wirklich demjenigen gehört hat, der den Verlust zur Anzeige brachte, so wird der Schein für mortificirt erklärt und statt seiner sofort ein neuer Schein von gleichem Betrage ausgereicht, worüber die Bank auf Rechnung des Eigenthümers in den localen Zeitungen eine Publication erläßt.

Der als verloren publicirte und später aufgefundenene Schein muß der Bank eingeliefert werden.

Publicationen über verloren gegangene, auf den Inhaber lautende Scheine sind nur dann zulässig, wenn die Scheine während einer Feuersbrunst, Uberschwemmung, eines Schiffsbruchs oder eines andern ähnlichen Vorganges verloren gegangen sind. In einem solchen Falle ist der Eigenthümer gehalten, der Bank innerhalb sechs Monate eine von der competenten Obrigkeit attestierte, die Nummern, den Betrag und das Datum des Scheines enthaltende Anzeige einzureichen, in welcher die Umstände, unter denen der Schein verloren ging; genau angegeben und

durch das Zeugniß von Personen, die das Vertrauen der Bank genießen, constatirt sind. Wenn hierauf die Direction der Bank anerkennt, daß der als verloren angegebene Schein dem Urheber der Anzeige gehört und sich an der Stelle stattgefundenen Unglücks befunden hat, so erläßt sie auf Kosten des Impetranten eine dreifache Publication in den localen Zeitungen, und falls der Schein über 500 Rbl. beträgt, auch in den Zeitungen der beiden Residenzen; das Einlage-Capital zahlt sie dem Impetranten nach Ablauf des Einlagetermins, jedoch nicht früher als in zehn Jahren nach dem Datum der Anzeige, falls in dieser Zeit der Schein nicht producirt worden ist. Wird aber innerhalb dieser Zeit der Schein producirt, so wird dem Inhaber desselben das bezügliche Capital sofort ausbezahlt. — In gleicher Weise werden Anzeigen über verlorene Bankscheine auch von den Erben des Eigenthümers, wenn er zugleich mit dem Scheine verunglückt ist, entgegengenommen.

§ 35.

Die Rückzahlung von nicht terminirten Einlagen geschieht ohne allen Verzug, jedoch gilt hierbei die Bedingung, daß der Bank der Betrag der Einlagen vierzehn Tage vorher gekündigt werde. Nach Ablauf dieser Frist hört die Zinsenzahlung für die zurückgeforderten Summen auf, wenn der Empfänger sich zum Empfang derselben nicht meldet.

Anmerkung. Der Bank-Direction steht es frei, die in diesem § bezeichnete Frist zu verkürzen, wenn dieses nach dem Stande der Bankumsätze möglich ist.

§ 36.

Wenn der Einleger, der ein Capital bei der Bank auf eine bestimmte Zeit deponirt hat, nach Ablauf derselben seine Einlage in der Bank auf einen neuen Zeitraum zu belassen wünscht, so muß er die Direction zeitig davon benachrichtigen. Thut er das nicht und empfängt er das Capital nach Ablauf der Zeit, auf welche dasselbe deponirt war, nicht zurück, so wird die Einlage als eine nicht terminirte betrachtet und werden die Zinsen für dieselbe in dem Betrage berechnet, welcher zu der Zeit für nicht terminirte Einlagen bestimmt sein wird.

§ 37.

Wenn ein Einleger, der ein Capital auf seinen Namen deponiert und dasselbe in der im § 28 bestimmten Ordnung nicht auf einen Andern übertragen hatte, stirbt, so wird dieses Capital nebst den Zinsen der Erben desselben ausbezahlt, sobald sie außer dem Originalscheine eine Bescheinigung der competenten Behörde darüber der Bank vorstellen, daß der bezügliche Bankschein in gesetzlicher Ordnung durch Testament oder durch Erbschaft ihnen zugefallen ist.

2. Vom Discontiren der Wechsel.

§ 38.

Bei der Bank können discountirt werden: Wechsel von Personen, welche nach den bestehenden Gesetzen das Recht haben, sich durch Wechsel zu verpflichten, und andere sichere terminirte, jedoch spätestens in 6 Monaten fällige, und nicht terminirte Verbindungschriften, z. B. Coupons von 5% Bankbilleten und Inscriptionen der Reichs-Schuldentilgungs-Commission, durch Loose gezogene Obligationen u. s. w. von allen Personen ohne Ausnahmen.

§ 39.

Die Bank nimmt von Rigaschen Kaufleuten und Industriellen, deren Zahlungsfähigkeit ihr bekannt ist, Wechsel zum Discontiren an:

- a. deren Zahlung durch nicht weniger als zwei Unterschriften sichergestellt ist;
- b. die auf dem gesetzlichen Stempelpapier ausgestellt sind;
- c. die spätestens in 6 Monaten fällig sind;
- d. die entweder in Riga oder in einer der Städte, in denen die Rigaer Disconto-Bank ihre Correspondenten oder Agenten hat, zur Zahlung bestimmt sind.

Anmerkung. Bei Wechslern dieser letzten Gattung wird außer dem Disconto noch ein gewisses Procent als Commission erhoben.

§ 40.

Bei allen sonst gleichen Bedingungen werden Wechsel mit kurzen Terminen denen vorgezogen, deren Zahlungsstermin auf eine spätere Zeit fällt.

§ 41.

Geringfügigkeit des Betrages eines Wechsels darf bei Zuverlässigkeit der Wechselaussteller und Indossenten nicht als Vorwand dienen, die Annahme der Wechsel zum Discontiren abzulehnen.

§ 42.

Die Annahme von Wechslern zum Discontiren, die von einem Gliede der Bank-Direction selbst ausgestellt sind, gleich wie solcher, bei denen ein Directionsmitglied Präsentant oder Blanko-Indossent oder Bürge ist (§ 44), kann nicht anders als in der Plenar-Versammlung der Bank-Direction und zwar nur unter der Bedingung genehmigt werden, daß ein solches Mitglied sich in keiner Weise an der Berathung über die Sicherheit des Wechsels theilnähme, und auch nicht zur Zeit dieser Beurtheilung gegenwärtig sei.

§ 43.

Die Bank nimmt einen Wechsel zum Discontiren entgegen oder lehnt die Annahme desselben ab, je nach dem Grade des Vertrauens, das die bei dem Wechsel theilnehmenden Personen nach ihrer Zuverlässigkeit und nach ihren Umsätzen in Handel und Industrie verdienen. Zur Zulassung eines Wechsels zum Discontiren gehört der einstimmige Beschluß aller drei anwesenden Directoren. Wenn einer von ihnen mit der Zulassung nicht einverstanden ist, so können die beiden andern Directoren denselben, auf den Wunsch des Wechsel-Vorzeigers, der Plenar-Versammlung der Direction vorlegen, und sind alsdann drei Viertel der Stimmen der anwesenden Directoren zur Annahme eines solchen Wechsels erforderlich; entgegengesetzten Falls aber wird er dem Wechsel-Vorzeiger zurückgegeben.

§ 44.

Ein als unsicher erkannter Wechsel kann nur dann von Neuem zum Discontiren vorgestellt werden, wenn er durch eine zuverlässige Bürgschaft sichergestellt wird. In diesem Falle ist, wie sich von selbst versteht, der Bürge für die Bezahlung des von der Bank gegebenen Darlehns verantwortlich, ohne daß übrigens der Wechsel-Aussteller und der Wechsel-Vorzeiger von der Verantwortlichkeit befreit werden.

§ 45.

Das Disconto-Procent wird von der Plenar-Versammlung der Direction bestimmt und in der im § 15 dieses Statuts angegebenen Weise zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§ 46.

Die Procente werden im Voraus nach der Zahl der Tage erhoben, welche von dem Tage der von der Bank bewilligten Geldzahlung bis zum letzten Respittage übrig bleiben, in keinem Falle aber für weniger als für fünfzehn Tage.

§ 47.

Das beim Discontiren eines Wechsels bezahlte Geld schreibt die Bank in ihren Büchern auf Rechnung des Wechsel-Ausstellers und des Wechsel-Präsentanten. Letzterer verpflichtet sich durch ein Reversal, den Wechsel-Aussteller davon in Kenntniß zu setzen, daß sein Wechsel bei der Bank discountirt worden, damit derselbe wisse, daß er der Bank zu zahlen verpflichtet sei.

§ 48.

Wenn der Wechsel-Aussteller vor Ablauf des von der Bank discountirten Wechsels insolvent wird, so benachrichtigt die Bank hiervon den Wechsel-Vorzeiger, der verpflichtet ist, innerhalb zehn Tage den Wechsel des insolventen Wechsel-Ausstellers entweder einzulösen oder gegen ein zuverlässiges Unterpfand auszutauschen.

§ 49.

Die Bezahlung eines von der Bank discountirten Wechsels kann sowohl von dem Wechsel-Aussteller, als auch von dem Wechsel-Vorzeiger, dem Bürgen, sowie von jeder fremden Person entgegengenommen werden. Nach Empfang der der Bank zukommenden Summe wird der Wechsel mit einer Aufschrift darüber, wer die Zahlung geleistet, demjenigen ausgereicht, der das Geld bezahlte, wobei die Bank keinerlei Verantwortung übernimmt, daß demjenigen, der die Zahlung leistete, das von ihm der Bank eingezahlte Geld wiedererstattet werde.

§ 50.

Wenn Jemand einen Wechsel am letzten Respittage nicht bezahlt, so gelangt der Wechsel zum Protest und die Bank requirirt nicht später als am folgenden Tage die competente Gerichtsbehörde wegen Beitreibung der Wechselsumme (Art. 620 und 621 der Handels-Verordn.), falls aber die Zahlung nicht erfolgt, wegen ungesäumter Versiegelung und Sequestration des Vermögens der zur Zahlung Verpflichteten.

Anmerkung. Personen, welche es bis zur Protestation der von ihnen zum Discontiren vorgestellten Wechsel haben kommen lassen, ohne anderweitige Sicherheit gestellt zu haben, kann nach Ermessen der Bank-Direction dafür das Recht entzogen werden, in Zukunft Wechsel zum Discontiren zu präsentiren.

§ 51.

Zur Ueberwachung bei der Ermittlung, Sequestration, Consignation und dem Verkauf des dem lässigen Zahler gehörigen Eigenthums ordnet die Direction eines ihrer Mitglieder ab.

Anmerkung. Wenn das Eigenthum des lässigen Zahlers sich außerhalb Rigas oder gar in einem anderen Gouvernement befindet, so hat die

obenerwähnten Obliegenheiten des Gliedes der Bank-Direction deren Agent zu erfüllen, welcher von der Bank-Direction davon in Kenntniß gesetzt wird.

§ 52.

Die Consignation des außerhalb Rigas sequestrirten Eigenthums wird von den an der Consignation betheiligten Personen und dem anwesenden Agenten der Bank unterschrieben und von diesem Letzten unverzüglich mit der ersten Post der Bank übersandt. Bei der Anfertigung der Consignation und der Anordnung der Aufsicht über die Integrität des consignirten Eigenthums nimmt der Agent der Bank in allgemeiner gesetzlicher Grundlage die Mitwirkung der Polizei in Anspruch.

§ 53.

Nach stattgehabter Sequestration und Consignation solchen Eigenthums wird dem Schuldner zur Bezahlung des Geldes noch eine zweimonatliche Frist gegeben. Wenn der Schuldner nach Ablauf dieser Frist nicht Zahlung leistet, so wird ein der Schuld entsprechender Theil des bezeichneten Eigenthums in festgesetzter Ordnung sofort öffentlich verkauft und das Geld, so viel als laut Wechsel beizutreiben ist, der Bank übersandt.

§ 54.

Der öffentliche Verkauf sowohl beweglichen als unbeweglichen Eigenthums, welches wegen Nichtbezahlung einer Wechselschuld an die Bank sequestrirt worden ist, wird in gesetzlicher Ordnung von der kompetenten Ortsbehörde in Gegenwart eines Directors oder des Agenten der Bank vollzogen.

§ 55.

Für jeden verfallenen Wechsel werden zum Besten der Bank in Grundlage der Art. 663—665 der Handelsverordnung, Bd. XI Reichscodez (Ausgabe von 1857), Procente und Entschädigungsgelder für Einbußen erhoben.

§ 56.

Wenn der Wechsel-Aussteller oder Wechsel-Vorzeiger oder der Bürge stirbt, so geht die Bankschuld auf deren Erben über.

§ 57.

Ueber Personen, welche auf Wechsel zum Termin nicht Zahlung leisten, muß die Bank bei sich Notiz führen, damit dieselben zum Empfange von Geld aus der Bank nicht zugelassen werden. Zu diesem Zweck tritt die Bank in Relation mit den örtlichen öffentlichen Notaren und Stadtmaklern.

3. Von Darlehen gegen Unterpfand.

§ 58.

Die Bank verabfolgt Darlehen:

- a) gegen Unterpfand von Staatspapieren, Obligationen, Actien, Reversen und Schuldverschreibungen, deren Zahlungsstermin nicht später als in 6 Monaten eintritt, und
- b) gegen Unterpfand von Waaren.

§ 59.

Die Bank verabfolgt solche Darlehen nach den in diesem Statut enthaltenen Regeln, in Beträgen von mindestens einhundert Rubel, jedoch nicht anders als bei Einstimmigkeit der drei anwesenden Directoren; wenn aber einer nichtzustimmt, so ist nach der im § 14 dieses Statuts angegebenen Ordnung zu verfahren.

§ 60.

Der Zinsfuß für Darlehen wird von der Plenar-Versammlung der Direction festgestellt und in der im § 15 dieses Statuts angegebenen Weise zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§ 61.

Die Zinsen werden von der Bank für die Zeit des Darlehns im Voraus erhoben.

§ 62.

Es ist dem Schuldner nicht verwehrt, der Bank die entliehenen Summen zum Vollen oder theilweise auch vor dem Termin einzuzahlen; in diesem Falle werden die im Voraus bezahlten Zinsen, unter Abzug eines fünfzehntägigen Zinsenbetrages von der Bank zurückerstattet.

Anmerkung. In dieser Grundlage steht es der Concurssmasse frei, ein der Bank verpfändetes Eigenthum des insolventen Schuldners einzulösen, um mit demselben nach den Gesetzen zu verfahren.

§ 63.

Bei der Bank verpfändetes Eigenthum kann wegen Privat- oder Kronsbetreibungen nicht sequestrirt werden, jedoch ist auf Requisition der Justizbehörden der Verkauf solchen Eigenthums zur Befriedigung anderer Ansprüche unter der Bedingung zulässig, daß die Bank die ihr gesetzlich zustehende Summe mit Renten zum Vollen erhält.

§ 64.

Wenn aus dem Verkauf des verpfändeten Eigenthums eines säumigen Schuldners mehr gelöst wird, als der Bank in Grundlage dieses Statuts zukommt, so werden hierüber in der *Rivl. Gouvernements-Zeitung* und in dem *Regierungs-Anzeiger* Publicationen erlassen, mit der Erklärung, daß der Ueberschuß dem Verpfänder oder seinen Erben oder Creditoren in allgemeiner Grundlage ausgekehrt werden soll. Wenn im Laufe von zehn Jahren nach einer solchen Publication sich Niemand zum Empfang dieses Geldes melden sollte, so wird dasselbe zu dem der Bank gehörigen Capital geschlagen.

§ 65.

Die Bank giebt Darlehen gegen Unterpfand:

- 1) von Reichsschatzbillets, Inscriptionen der Reichs-Schulden Tilgungs-Commission, 5procentigen und 4procentigen Biletten der Reichsbank und andern russischen Staatspapieren, sowie von den Communal-Anleihen der Stadt Mga;
- 2) von auf den Inhaber lautenden Scheinen städtischer Communalbanken, auf welche die Rückzahlung spätestens nach 9 Monaten zu erfolgen hat;

- 3) von zum Vollen eingezahlten Actien und Obligationen, die, von Privatgesellschaften emittirt, von der Regierung garantirt sind oder bei Kronsbodrädten und Lieferungen als Unterpfand angenommen werden;
- 4) von Pfandbriefen und hypothekarischen Obligationen;
- 5) von Actien und Obligationen, wenn dieselben auch nicht von der Regierung garantirt sind, desgleichen von Schuldverschreibungen, Reversen und anderen Werthpapieren, sobald dieselben in der Plenar-Versammlung der Direction für vollkommen sicher angesehen werden.

§ 66.

Auf den Namen ausgestellte Werthpapiere müssen, um als Unterpfand angenommen zu werden, auf den Namen der Bank übertragen oder mit einer Cessionserklärung oder auch mit einer Blancoaufschrift versehen werden, gemäß den Regeln, welche für die Uebergabe solcher Papiere aus einer Hand in die andere beobachtet werden. Ist die Unterschrift des Pfandbestellers der Bank unbekannt, so muß sie von zweien der Bank bekannten Personen attestirt sein.

§ 67.

Darlehen gegen nachstehende Staatspapiere dürfen in keinem Falle die nachstehenden Beträge vom Preise derselben übersteigen: bei Reichs-Schatzbilletsen 95%, bei 4procentigen Billetsen der Reichsbank 90% ihres Nominalwerthes, bei Inscriptionen der Reichs-Schuldentilgungs-Commission und bei 5procentigen Reichsbankbilletsen 90% ihres Börsenpreises. Bei allen übrigen Werthpapieren wird das Maximum des Darlehens von der Direction in deren Plenar-Versammlung festgestellt.

§ 68.

Darlehen gegen Unterpfand von zinstragenden Staatspapieren werden auf die Zeit von einem bis zu 6 Monaten gegeben, gegen Unterpfand von andern Werthpapieren nur auf die Zeit von 15 Tagen bis zu drei Monaten.

§ 69.

Wenn der Schuldner seine Schuld im Termin nicht zahlt, so werden nach Ablauf von zehn Respittagen die verpfändeten zinstragenden Papiere von der Bankverwaltung bestmöglichst verkauft; die Billets städtischer Communalbanken werden letzteren bei der Requisition zugesandt, Capital und Renten der Billets zu bezahlen.

§ 70.

Von der aus dem Verkauf zinstragender Papiere gelösten oder von einer städtischen Bank empfangenen Summe wird der Betrag des Darlehens nebst den Zinsen für die ganze versäumte Zeit und die durch den Verkauf verursachten Kosten einbehalten.

§ 71.

Als Unterpfand bei der Bank werden sowohl inländische als ausländische Waaren, welche in Riga einen Absatz en gros haben und nicht zu leicht dem Verderben ausgesetzt sind, entgegengenommen. Welche Waaren namentlich von der Bank als Unterpfand entgegengenommen werden können, wird in der Plenar-Versammlung der Direction bestimmt und in der im § 15 dieses Statuts angegebenen Weise zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§ 72.

Die als Unterpfand vorgestellten Waaren müssen nachgewiesenes Eigenthum des Verpfänders sein, und in gefahrlosen Localen, unter Beaufsichtigung des Pfandbestellers selbst, im Umkreise der Stadt Riga lagern.

§ 73.

Die verpfändeten Waaren, Metalle ausgenommen, müssen in ihrem vollen Werth gegen Feuer versichert sein, und hat der Pfandbesteller darüber die Police beizubringen.

§ 74.

Sobald ein Gesuch um Ausreichung eines Darlehns gegen Waaren bei der Bank eingegangen ist, beordert sie eines ihrer Glieder und einen ihrer Beamten, erforderlichenfalls auch einen warenkundigen Kaufmann, zur Besichtigung der Waare; finden die Genannten, daß die Waare nach Quantität und Qualität mit der Angabe im Gesuche des Pfandbestellers übereinstimmt, und das Local, in welchem sie aufbewahrt wird, den im § 72 angegebenen Bedingungen entspricht, so wird der Waare mit dem Siegel der Bank ein Schein mit der Angabe beigebrückt, wem die Waare gehört, in welcher Quantität und Qualität sie sich vorfindet und auf wie lange Zeit sie verpfändet ist. Ist das Local, in welchem die Waare sich befindet, ein verschlossenes, so werden außerdem die Thüren des Locals mit dem Siegel der Bank und dem des Waaren-Eigenthümers versiegelt, die Schlüssel aber nimmt das Glied der Bank an sich und stellt sie letzterer zur Aufbewahrung vor, zugleich mit einem Bericht über das Resultat der von ihnen bewerkstelligten Besichtigung.

§ 75.

Hierauf bestimmt die Bank-Direction, nach Erwägung der Qualität und Quantität der Waare und der für dieselbe bestehenden und erfahrungsmäßig anzunehmenden Preise, gleich wie des Credits des Pfandbestellers und der Handelsconjunctionen überhaupt, den Betrag des Darlehns.

§ 76.

Die Darlehen werden für die Zeit von zwei bis neun Monaten bewilligt, mit Berücksichtigung einerseits des Wunsches des Pfandbestellers und andererseits des Grades der Dauerhaftigkeit der Waare, der Stabilität des Preises derselben, sowie auch der Mittel der Bank.

§ 77.

Die als Unterpfand entgegengenommenen Waaren besichtigt die Bank im Beisein des Eigenthümers wöchentlich und nöthigenfalls auch plötzlich durch ihre Glieder, welche über den Befund der Revision der Bank Bericht erstatten. Ergiebt sich an den Waaren eine Beschädigung oder ein Verlust, so wird der Eigenthümer verpflichtet, innerhalb drei Tagen entweder die entliehene Summe einzuzahlen oder zur Sicherstellung ein anderes der Schuld entsprechendes Unterpfand beizubringen; thut er weder das eine noch das andere, so wird mit der verpfändeten Waare wie mit einer verfallenen (§ 83) verfahren.

Anmerkung 1. Bei Entfernung des Eigenthümers aus Riga, ist er verpflichtet, der Bank schriftlich anzuzeigen, wem er die Aufsicht über die Waare und das Siegel, mit dem das Gewölbe oder Magazin versiegelt worden, anvertraut hat, damit die Bank wisse, an wen sie sich bei Be-

werfstellung der in diesem Artikel gedachten Besichtigung zu wenden hat. Sollte der Eigenthümer keinen Bevollmächtigten haben, oder dieser bei der Besichtigung sich nicht einfinden, so wird von der Bank eine competente amtliche Person zum Beisein bei dem Lösen der Siegel und bei der Controle der Waare eingeladen.

Anmerkung 2. Die Kosten des Nachwägens und Übermessens der Waare, sowohl bei Besichtigung derselben auf Grund dieses Artikels, als auch bei der Annahme derselben zum Unterpfande, hat der Schuldner zu tragen.

§ 78.

Wenn ein Theil des ausgereichten Darlehns der Bank bezahlt worden ist, so wird eine entsprechende Quantität Waare von der Verpfändung befreit; die Zinsen werden alsdann nach § 62 berechnet.

§ 79.

Es ist gestattet, verpfändete Waare einer anderen Person zu cediren, mit der Bedingung, daß der Empfänger derselben die Bankschuld einzahle, oder durch seine Unterschrift auf der Verschreibung des Schuldners sich verpflichte, die Zahlung des Geldes auf Grund dieser Verschreibung zu übernehmen.

§ 80.

Es ist auch gestattet, verpfändete Waare zu verkaufen, jedoch nur unter der Bedingung, daß die ganze gegen deren Verpfändung entliehene Summe vor der Uebergabe der Waare an den Käufer bei der Bank eingezahlt werde.

§ 81.

Die Bank haftet weder dem Käufer noch dem Verpfänder für die im Speicher oder in einer Niederlage abgelegte Waare.

Anmerkung. Für alle Waaren, sowie für Wertpapiere, Pretiosen, geprägtes Geld, Gold und Silber in Warren, die in ihren Räumen und Cassagewölben untergebracht sind, ist die Bank für den Fall einer Entwendung verantwortlich.

§ 82.

Sobald der Schuldner die ganze entliehene Summe bezahlt hat, wird die verpfändete Waare dem Eigenthümer wieder zur Disposition gestellt.

§ 83.

Bezahlt der Schuldner die bei der Bank gegen Unterpfand von Waaren entliehene Summe nicht zum Termin, so werden ihm Respittage gewährt, und die für diese gebührenden Procente laut Berechnung erhoben. Sind auch nach Ablauf dieser Respittage die entliehenen Gelder nicht eingegangen, so wird die verpfändete Waare auf Antrag der Bank unverzüglich, keinesfalls aber später als zwei Monate nach dem Verfalltage, öffentlich verkauft.

§ 84.

Von dem aus dem Verkauf der Waaren gelösten Gelde behält die Bank, außer der entliehenen Summe mit den Zinsen für die ganze versäumte Zeit, noch eine besondere Pön im Betrage von 3 Kopeken von jedem Rubel der ganzen Schuldsomme zum Besten des Reservekapitals der Bank ein.

§ 85.

Wenn der Pfandbesteller stirbt, so geht die Haftung für die Bezahlung seiner Darlehnschuld auf seine Erben über.

4. Entgegennahme von Einlagen zum Aufbewahren und Abschreiben in laufender Rechnung.

§ 86.

Privatpersonen, Behörden, gesetzlich bestätigte Vereine und Gesellschaften sind berechtigt, bei der Rigaer Disconto-Bank Capitalien auf laufende Rechnung einzutragen.

§ 87.

Für auf laufende Rechnung eingetragene Capitalien kann die Bank Procente zahlen, deren Zinsfuß von der Plenar-Versammlung der Bank-Direction festgestellt und nach § 15 dieses Statuts zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

§ 88.

Die Summen, welche auf laufende Rechnung eingetragen werden, unterliegen nicht dem Verbot oder der Sequestration und werden nicht anders als laut gerichtlichem Erkenntniß ausgehoben; in den bezüglichlichen Fällen müssen der Bank die von ihr ausgereichten Billete oder Contobücher vorgelegt werden.

§ 89.

Ein Jeder, der bei der Bank eine laufende Rechnung zu eröffnen, wünscht hat derselben hiervon eine Anzeige zu machen und seine Unterschrift, wie er solche auf den Anweisungen (Checks) gebrauchen wird, vorzustellen. Von Behörden, Verwaltungen, Gesellschaften zc. ist die Unterschrift derjenigen Personen erforderlich, denen die Disposition über die zuständigen Summen überlassen wird.

§ 90.

Ein Jeder, welcher ein Conto bei der Bank besitzt, ist zu jeder Zeit berechtigt, über sein Guthaben ganz oder theilweise zu verfügen, und ist die Bank verpflichtet, solche Verfügung sofort zu honoriren.

§ 91.

Die Verfügungen über bei der Bank auf laufendem Conto stehende Summen geschehen durch auf die Bank ausgestellte terminierte Anweisungen (Checks).

§ 92.

Die Blanquets zu den Checks, laut welchen die Bank die Zahlungen bewerkstelligt, werden den betreffenden Personen, Behörden, Verwaltungen usw. von der Bank verabfolgt.

Anmerkung. Die Bank übernimmt keine Verantwortlichkeit für die Folgen des Verlierens und der Entwendung von Checks, wenn sie nicht rechtzeitig Anzeige erhält, um einer unrechtmäßigen Auszahlung vorzubeugen.

§ 93.

Die von der Bank auf laufende Rechnung entgegengenommenen Summen werden in's Credit eines besonderen Rechnungsbüchleins eingetragen, welches die Bank Jedem, der bei ihr ein laufendes Conto hat, ausreicht.

Anmerkung. Diese Büchlein müssen der Bank von Zeit zu Zeit zur Vergleichung mit den Bankbüchern vorgelegt werden.

§ 94.

Der Einleger kann zu jeder Zeit in den angezeigten Geschäftsstunden verlangen, daß ihm sein laufendes Conto in den Büchern der Bank zur Einsicht vorgelegt werde.

§ 95.

Die bei den Ab- und Zuschreibungen auf laufende Rechnung zu beobachtenden Regeln werden von der Bank in der Livländischen Gouvernements-Zeitung veröffentlicht.

5. Entgegennahme werthvoller Sachen zur Aufbewahrung.

§ 96.

Die Bank hat die Befugniß, von Privatpersonen, Behörden, Vereinen und Gesellschaften baares Geld, Documente und werthvolle Sachen zur Aufbewahrung, gegen Erhebung einer besonderen Gebühr, entgegenzunehmen.

Werthpapiere können nach Ermessen des Einlegers entweder offen oder unter seinem Siegel übergeben werden. Werthsachen dagegen werden nur in verschlossenen und von dem Einleger versiegelten Kistchen entgegengenommen.

§ 97.

Die Gebühr für die Aufbewahrung, welche sich nach dem Werthe und der Größe des Gegenstandes richtet, wird von der Plenar-Versammlung der Direction festgesetzt und laut § 15 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

IV. Vertheilung des Gewinns der Bank.

§ 98.

Von dem reinen Jahresgewinne der Bank werden jährlich 10 bis 20 Procent, nach dem Ermessen der Plenar-Versammlung der Direction, zur Bildung eines Reservecapitals von 100,000 Rbl. abgetheilt. Sobald das Reservecapital diesen Betrag erreicht hat, kann der Zuschlag des reinen Gewinnes aufhören; sollte jedoch dieses Capital sich vermindern, so muß es bis zu der angegebenen Höhe wieder ergänzt werden.

§ 99.

Das Reservecapital hat vorzugsweise die Bestimmung, Verluste zu decken, die die Bank bei ihren Operationen erleidet.

§ 100.

Das Reservecapital muß in solchen zinstragenden Papieren angelegt sein, welche genügende Sicherheit bieten und ohne Schwierigkeit in baares Geld umgekehrt werden können.

*§ 101.

Nach Abschcheidung einer bestimmten Summe aus dem reinen Jahresgewinne der Bank behufs Bildung eines Reservecapitals, und nachdem aus jenem Gewinne auch die nothwendigen Unterhaltungs-Ausgaben der Bank gedeckt worden, bleibt es der Rigaschen Stadtverordneten-Versammlung überlassen, einen Theil des Gewinnes

auf städtische Bedürfnisse oder zu gemeinnützigen Anstalten und Zwecken zu verwenden, so jedoch, daß vor Allem diejenigen Ausgaben bestritten werden, welche bereits von dem Rathe und der handelstreibenden Bürgerschaft großer Gilde auf Rechnung des Gewinnß der ehemaligen Disconto-Casse gesetzt worden sind.

§ 102.

Alles, was sodann von dem reinen Gewinn der Bank noch übrig bleiben sollte, wird dem Grundcapital der Bank zugeschlagen.

3. Die allgemeine Entwicklung der Diskontobank.

Am 28. April 1871 wurden die Statuten der Rigaer Stadt-Diskontobank bestätigt und am 1. Juni 1873 begann sie ihre Geschäftstätigkeit.

Das in den Statuten enthaltene Programm wurde im Laufe der Jahre mehrfach erweitert.

Schon im Jahre 1873 gab hierzu die Höhe der Einlagen und Darlehn Veranlassung. Durch allerhöchst bestätigtes Reichratsgutachten vom 4. März 1880 erlangte die Bank das Recht des Ankaufs und Verkaufs von Wertpapieren für eigene Rechnung und das Recht, den Gesamtbetrag der durch die Statuten begrenzten Verpflichtungen der Bank in folgender Weise zu bestimmen: (§ 23) der Gesamtbetrag der von der Bank als zinstragende Einlagen und auf laufende Rechnung entgegengenommenen Summen und überhaupt aller von der Bank übernommenen Verpflichtungen darf die eigenen Kapitalien der Bank, das Grund- und Reservekapital, nicht mehr als um das Zehnfache übersteigen, in welche Summe jedoch die Verpflichtungen der Bank auf terminierte, unterminierte und auf laufende Rechnung gemachte Geldeinlagen, welche von den rigaschen städtischen und ständischen Institutionen eingezahlt werden, nicht mit einzurechnen sind. Hierdurch war der Umfang der Bankgeschäfte erheblich erweitert.

Im Jahre 1895 wurde die Diskontobank mit der ehemaligen Handlungskasse verschmolzen. Der Finanzminister hatte eine Vereinigung der drei in Riga bestehenden Institute: der Diskontobank, der Handlungskasse und der Stadtparkasse, beantragt. Auf die Vorstellungen des Stadthauptes, daß es zweckentsprechender wäre, die Handlungskasse mit der Diskontokasse zu einem Institut mehr kommerziellen Charakters zu fusionieren, die Sparkasse aber mit dem zu gründenden Lombard als vorwiegend gemeinnützige Anstalt unter eine Verwaltung zu stellen, genehmigte der Finanzminister Witte dies Projekt, worauf die Verschmelzung der Diskontobank mit der Handlungskasse stattfand. Hiermit vergrößerten sich die Fonds der Diskontobank um 714 445 Rbl.

516 337 Rbl. wurden dem Grundkapital zugeführt, und 198 107 Rbl. zum Inkasso übernommen, welche dann allmählich größtenteils realisiert wurden.

Die geschäftliche Entwicklung der Bank ist eine recht gesunde zu nennen. Bis 1900 hat sie im allgemeinen steigende Gesamtumsätze und sich stets lebhafter entwickelnde Geschäfte aufzuweisen. Auch die Resultate werden immer günstiger. Die Depression im neuen Jahrhundert ist wie bei allen Banken Rußlands so auch hier auf Konto der schweren wirtschaftlichen Verhältnisse zu setzen und jedenfalls als eine nur vorübergehende aufzufassen.

Das Krisenjahr 1876 hat auch die Diskontobank heimgesucht, sie mußte einen Nettoverlust von 24,6 Tausend Rbl. buchen. Auch die erste Hälfte der 80er Jahre war nicht sehr lukrativ für die Bank: das Jahr 1885 schloß sogar mit einem Verluste.

Hervorzuheben ist die äußerst vorsichtige und richtige Politik der Bank während der Hochkonjunktur der 90er Jahre und während der darauffolgenden Krise: zu einer Zeit, wo fast sämtliche Banken mit großen Verlusten abschlossen. Trotzdem sich die Bank auch zu größeren Abschreibungen entschließen mußte, hatte sie in sämtlichen Jahren um die Wende des Jahrhunderts relativ große Reingewinne aufzuweisen und brauchte in keinem Jahr die Zahlungen an die Stadt und die Vergrößerung der eigenen Kapitalien einzustellen.

Die Gesamtumsätze der Bank vergrößerten sich im allgemeinen sehr erheblich:

	Durchschnittsumsatz	Höchster Umsatz
1873—1883	50,4 Mill. Rbl.	79,1 Mill. Rbl.
1884—1894	90,1 " "	124,7 " "
1895—1905	270,7 " "	360,1 " "

Der Durchschnittsumsatz im Laufe der ganzen Existenzdauer der Bank beträgt rund 140 Mill. Rbl. pro anno.

4. Die Operationen der Diskontobank.

a) Das Giro- und Einlagegeschäft.

Die Bank hat das Recht sowohl von Privatpersonen jeglichen Standes als auch von Krons- und Gemeindeanstalten verschiedener Art Einlagen zur Verzinsung entgegenzunehmen. Die Einlagen werden entweder auf Kündigung, jedoch nicht länger als auf drei Jahre, oder auf feste Termine, jedoch nicht länger als auf zwölf Jahre, entgegengenommen und dürfen nicht weniger als 100 Rbl. betragen. Nach Empfang einer Einlage reicht die Bank dem Einleger einen Schein mit der Unter-

schrift dreier Direktoren und der Kontratsignatur des Buchhalters aus. Scheine auf Einlagen bis zu 300 Rbl. können nur auf einen bestimmten Namen lauten, — über größere Beträge auch auf den Inhaber.

Die Scheine der Bank über nicht terminierte Einlagen werden von allen Behörden Livlands bei Kontrakten mit der Krone in einem vom Finanzminister zu bestimmenden Werte als Unterpfand genommen. Der Zinsfuß wird von der Plenarversammlung der Direktion bestimmt. Bei Gründung der Bank wurden die folgenden 5 Arten von Bankscheinen eingeführt:

1. Auf den Inhaber lautende täglich zahlbare Bankscheine (sub Nr. I grün). Sie lauten auf runde Summen von 300 Rbl. und tragen 4 % per annum. Spätestens nach Verlauf von drei Jahren müssen sie bei der Bank zur Einlösung präsentiert werden.

2. Jederzeit kündbare Bankscheine mit steigendem Zinsfuß (sub Nr. II grau). Diese Scheine tragen

4 %	falls die Einlage vor	3	Monaten
4 1/2 %	" " "	6	"
5 %	" " "	nach 6	"

gekündigt und zurückgenommen wird. Sie sind nach 5 tägiger Kündigung rückzahlbar.

Städtischen Behörden und Verwaltungen kann dieser Schein zu jedem Betrage, Kronen- und Gemeindegeldanstalten, Privatinsti- tuten, Privatpersonen und Handelsfirmen jedoch nur in runden Summen und nicht unter 200 Rbl. verabsolgt werden. Diese Scheine werden im all- gemeinen nur auf Namen ausgestellt, jedoch wenn sie auf über 300 Rbl. lauten, können sie Privatpersonen und Firmen auch auf In- haber ausgestellt werden. Die Umlaufszeit beträgt längstens drei Jahre.

3. Auf bestimmte Termine lautende Bankscheine (sub Nr. III blau). Diese Scheine tragen 5 % und sind mindestens auf sechs Monate aus- gestellt. Die Umlaufszeit beträgt im Maximum zwölf Jahre. Die übrigen Bestimmungen wie bei 2.

4. Bankscheine über Einlagen unter besonders zu vereinbarenden Bedingungen (sub Nr. IV lilä). Diese Bedingungen können sich sowohl auf den Zinsfuß, die Zinszahlung, den Termin der Fälligkeit, als auch auf die Bestimmung, ob die Bankscheine auf Namen oder auf Inhaber zu lauten haben, beziehen.

5. Depositalscheine über unverzinsliche Einlagen (gelb). Diese Scheine werden nur in Summen von 500 oder 1000 Rbl., auf den Inhaber lautend, ausgestellt, sind jederzeit ohne vorhergehende Kündi- gung rückzahlbar und werden von der Bank nicht verzinst.

Heute steht die Ausgabe von Einlagescheinen — innerhalb der durch die Statuten bestimmten Grenzen — ganz im Belieben der

Direktion, und werden deren Bestimmungen je nach den Geld- und Zeitverhältnissen getroffen und abgeändert. Die Verrentung beträgt zurzeit $3\frac{1}{2}$ —5 % p. a. Die Scheine sind entweder terminiert oder drei Tage nach Kündigung fällig. Die Zinszahlung geschieht halbjährlich nach Vorzeigung und Abstempelung der Scheine, doch werden auf Wunsch auch Scheine mit halbjährlichen Zinskuponbogen ausgegeben. Diese werden namentlich von Kassen, Verwaltungen und Behörden verlangt, wo die zeitweilige Herausnahme der Scheine zum Einkassieren der Zinsen mehr Mühe macht als das Abschneiden der Kupons. Die Kündigung geschieht formell durch Präsentation des Scheines bei der Bank, die auf dem Schein einen entsprechenden Vermerk macht, in praxi werden aber die Scheine gewöhnlich sofort bei Vorzeigung honoriert.

Das Einlagegeschäft entwickelt sich bei der Bank sehr günstig. Die Summen der Einlagen bei der Bank ultimo der einzelnen Jahre zeigen eine recht gute Steigerung (cf. Tabelle S. 298). Besonders lebhaft ist die Steigerung in den 90er Jahren: von ca. 2 Millionen Rbl. auf 8 Mill. Rbl.

Hervorzuheben ist der gute Stand des Einlagegeschäfts während und nach der Krise um die Jahrhundertwende:

	1898	1899	1900	1901	1902
	Mill. Rbl.	Mill. Rbl.	Mill. Rbl.	Mill. Rbl.	Mill. Rbl.
Die Einlagen betragen ultimo	7,1	6,8	7,6	8,6	8,2
Es wurden eingezahlt im Laufe	2,7	2,0	3,7	4,1	2,8

Das zeigt jedenfalls von dem großen Vertrauen, welches die Bank in schwierigen Zeiten genoß: weder in den Vorjahren, noch in den darauffolgenden sind so große Beträge erreicht worden.

Es trat — besonders in der ersten Zeit der Tätigkeit der Bank, als die Summe der erlaubten Verpflichtungen der Bank noch enger normiert war — oft der Fall ein, daß die gesetzte Norm erreicht wurde. Die Bank suchte dann stets durch Herabsetzung der verschiedenen Einlagezinsfüße und durch Kündigung der höchstverzinslichen Einlagen auf den gesetzlich fixierten Status herauszukommen. Doch wurden hierbei die Einlagen der städtischen Behörden usw. immer nur zuallerlezt und im dringendsten Falle zur Kündigung herangezogen. Hierin zeigt sich auch ein typischer Charakterzug einer Kommunalbank.

Auf terminierte und unterminierte verteilen sich die Einlagen ab 1897 wie folgt:

ultimo	terminierte	unterminierte
	Tausend Rubel	
1897	5475	665
1898	6499	632
1899	6255	604
1900	6932	676
1901	7539	1096
1902	7532	753
1903	7507	613
1904	7509	487
1905	6619	202
1906	6884	388
1907	6913	399

Privatpersonen, Behörden, gesetzlich bestätigte Vereine und Gesellschaften sind berechtigt bei der Diskontobank Kapitalien auf laufende Rechnung einzutragen. Der Zinsfuß für die Giroguthaben wird von der Plenarversammlung der Direktion festgestellt. Die Girokomittenten verfügen über ihre Guthaben mittels Schecks, welche für in Riga wohnende Kontoinhaber binnen 24 Stunden, für auswärtige innerhalb zehn Tagen nach der Ausstellung bei der Bank präsentiert werden müssen. Auf Wunsch des Präsentanten kann die Bank den Scheck auch bloß mit ihrem Akzept versehen; sie honoriert ihn dann noch bis zu einer Frist von drei Monaten. Die sonstigen Usancen beim Girogeschäft sind die allgemein gebräuchlichen.

Das Girogeschäft der Bank ist ein recht lebhaftes und umfangreiches. Die Giroeinzahlungen vergrößern sich mit nur kleinen Schwankungen andauernd. (Tabelle S. 299.) Bis zum Jahre 1896 wurden die Einzahlungen auf Kontokorrent von den Giroeinzahlungen nicht geschieden, daher erklärt sich der scheinbare Rückgang von 23,8 Mill. Rbl. im Jahre 1896 auf 12,9 Mill. Rbl. im Jahre 1897, wo die Kontokorrenteinzahlungen extra gebucht wurden.

Die Giroeinzahlungen betragen im Durchschnitt im ersten Jahrzehnt ca. 6 $\frac{1}{2}$ Mill. Rbl., später ca. 16 Mill. Rbl. per annum.

Im allgemeinen läßt sich sagen, daß sowohl Giroeinlagen als auch Einlagen der Bank stets in so erheblichem Maße zuströmen, daß sie immer genügend Mittel für ihre Aktivgeschäfte hatte.

b) Das Kontokorrentgeschäft. (Korrespondenten.)

Entsprechend der Rechenschaftsablegung der Diskontobank trennen wir hier

1. das Kontokorrentgeschäft im engeren Sinne, welches im Erteilen von laufenden Krediten gegen Unterpfand von Waren, Effekten und Wechseln besteht (bei der Börsenbank und anderen Giro à Dépôtgeschäft genannt) und

2. das Korrespondentengeschäft,¹⁾ wo die Bank bald als Kommissionär, bald als Kommittent auftritt.

Allen Privatpersonen, Firmen, Behörden, Vereinen usw. Rigas sowie anderer Städte und des flachen Landes kann auf Entscheidung der Plenarversammlung der Direktion ein Kontokorrent eröffnet werden. Den Inhabern dieser Konti werden alle bei der Bank zu ihren Gunsten einfließenden Summen gutgeschrieben, dagegen alle von ihnen angewiesenen Zahlungen belastet. Dem Inhaber eines Kontokorrents wird Kredit gewährt gegen Unterpfand von Effekten, Obligationen, Waren²⁾ oder Wechseln. Die Höhe des dem Kontokorrentinhaber zu gewährenden Kredits wird vom Direktorium bestimmt. Dieses kann auch jederzeit — z. B. bei Sinken des Börsenkurses der Dokumente — Verstärkung des Unterpfandes verlangen. Die Verrechnung der Konten findet nach Übereinkunft der Bank mit dem Kontoinhaber statt. Über den ihm eröffneten Kredit darf kein Kontoinhaber disponieren, widrigenfalls es der Bank freisteht, ihm sein Konto zu kündigen. Über ihre Konti verfügen die Inhaber mittels Checks — auf Grundlage der Regeln für das Girogeschäft.

Die im Kontokorrent im Laufe der Jahre ausgezahlten Beträge wurden bei der Bank bis zum Jahre 1896 gemeinsam mit den Giroauszahlungen im Giroverkehr gebucht und ließen sich daher nicht extra bestimmen. Vom Jahre 1897 weisen sie folgenden recht erheblichen Umfang auf, der die jährlichen Darlehnsauszahlungen weit hinter sich läßt:

im Laufe des Jahres	wurden ausgezahlt
1897	16,8 Mill. Rbl.
1898	24,6 " "
1899	31,1 " "
1900	30,3 " "
1901	32,6 " "
1902	27,5 " "
1903	21,1 " "
1904	24,8 " "
1905	21,7 " "
1906	22,6 " "
1907	24,7 " "

¹⁾ Diesen Unterschied gibt es in der Rechenschaftsablegung der Banken Deutschlands nicht.

²⁾ Doch muß hierbei gleichzeitig ein Sichtwechsel für den entsprechenden Betrag gezeichnet werden (1889).

Die Kreditgewährung nimmt aus schon früher erwähnten Gründen zu Beginn des neuen Jahrhunderts ab, um in den letzten Jahren wieder zuzunehmen.

Eine lebhafte Entwicklung des Kontokorrentgeschäfts beweisen uns aber die zu ultimo der einzelnen Jahre ausstehenden Kontokorrentdarlehensbeträge, welche sich im allgemeinen durchweg bis zum Jahre 1899 vergrößern (cf. Tabelle S. 298).

Im Durchschnitt betragen diese Posten:

		Höchster Betrag	Niedrigster Betrag
In den Jahren 1876—1885	0,7 Mill. Rbl.	1,1	0,3
" " " 1886—1896	1,7 " "	3,5	0,8
" " " 1897—1907	5,5 " "	7,0	3,5

Jedenfalls ein sehr günstiges Bild der Progression im Kontokorrentgeschäft!

Auch das Korrespondentengeschäft, welches man mit Vorbehalt auch „auswärtiges Kontokorrentgeschäft“ nennen könnte, ist von der Bank während der ganzen Dauer ihrer Existenz gepflegt worden. Die Umsätze sind in den Berichten der Bank leider erst vom Jahre 1900 an angegeben und zeigen da eine stark abwärtsgehende Tendenz: von 69 Mill. Rbl. im Jahre 1900 auf 29 Mill. Rbl. im Jahre 1903. Dann steigen die Umsätze aber wieder auf 35 Mill. Rbl. im Jahre 1905, und 40 Mill. im Jahre 1907.

Mit ihren Korrespondenten führt die Bank sämtliche gebräuchliche Transaktionen aus. Sie ist, wie schon erwähnt, bald Kommissionär, bald Kommittent, — vom Jahre 1897 an in folgendem Maße: ¹⁾

In Tausend Rubel

ultimo	Kredit		Debet	
	nostro	loro	nostro	loro
1897	26	117	505	127
1898	1233	60	343	89
1899	2340	284	1085	171
1900	125	369	378	154
1901	316	563	411	191
1902	14	514	484	118
1903	79	617	481	207
1904	505	495	457	116
1905	355	105	526	255
1906	1	770	1155	224
1907	0,6	302	874	254

¹⁾ Über Kredit und Debet im Geschäft mit den Korrespondenten auch in den übrigen Jahren cf. Tabelle S. 298.

e) Darlehnsgeschäft.¹⁾

Die Bank verabfolgt Darlehn gegen Unterpfand

1. von Staatspapieren, Obligationen, Aktien, Reversen und Schuldverschreibungen, deren Zahlungstermin nicht später als in 6 Monaten eintritt;

2. von Waren (§ 58).

Des näheren werden als Unterpfand genommen (§ 65):

1. Reichsschatzбилlette, Insriptionen der Reichsschuldentilgungskommission, 5 prozentige und 4 prozentige Билlette der Reichsbank und andere russische Staatspapiere, sowie Kommunalanleihen der Stadt Riga;

2. auf den Inhaber lautende Scheine städtischer Kommunalbanken, auf welche die Rückzahlung spätestens nach 9 Monaten zu erfolgen hat;

3. zum Vollen eingezahlte Aktien und Obligationen, die, von Privatgesellschaften emittiert, von der Regierung garantiert sind oder bei Kronspodrádden und Lieferungen als Unterpfand angenommen werden;

4. Pfandbriefe und hypothekarische Obligationen;

5. Aktien und Obligationen, wenn dieselben auch nicht von der Regierung garantiert sind, bezgleichen Schuldverschreibungen, Reverse und andere Wertpapiere, sobald dieselben in der Plenarversammlung der Direktion für vollkommen sicher angesehen werden.

Die Reichsschatzбилlette werden mit 95%, die 4% Билlette der Reichsbank mit 90% des Nominalwertes beliehen. Die übrigen Papiere je nach Beschluß des Plenum der Direktion bis 90% des Börsenpreises. Die Darlehn gegen Unterpfand von zinstragenden Staatspapieren werden auf die Zeit von 1—6 Monaten gegeben, gegen Unterpfand von anderen Effekten nur auf die Zeit von 15 Tagen bis zu 3 Monaten. Von Waren werden in- und ausländische, welche einen Absatz en gros in Riga haben und nicht zu leicht dem Verderben ausgesetzt sind, entgegengenommen. Darlehn gegen Waren werden auf die Zeit von 2—9 Monaten bewilligt, mit Rücksicht auf den Grad der Dauerhaftigkeit der Ware, die Stabilität ihres Preises, sowie auch die Mittel der Bank.

Die näheren Bestimmungen über das Darlehnsgeschäft sind in den Statuten §§ 58—85 enthalten.

Ursprünglich wurden Darlehn nicht unter 300 Rbl. verabfolgt, doch schon bald wurde der Minimalbetrag auf 100 Rbl. festgesetzt — mit der Motivierung:

„die Diskontobank habe nach § 1 ihres Statuts den Zweck, den Handel und die Industrie in Riga zu unterstützen, es muß daher der

¹⁾ Exklusive der im Kontoforrent erteilten Darlehn.

hiesige Handwerkerstand berücksichtigt werden, weil er einen nicht geringen Bestand der Stadtkommune bilde und daher berechtigt sei, auch seinerseits die Segnungen eines Geldinstituts zu beanspruchen, für welches er einen Teil der Bürgerschaft trage.“

Die Beleihung von Wechseln machte verschiedene Wandlungen durch: im allgemeinen kam sie oft vor, trotzdem die Direktion aus Gründen der schweren Kontrolle von beliebigen Wechseln oft dagegen war. Zweifellos diskontfähige Wechsel wurden in der Regel zum Pfand genommen, jedoch unter Berechnung eines den Wechseldiskont übersteigenden Zinsfußes und mit der bei den anderen Banken üblichen Marge.

In das Darlehngeschäft wurde ab 1883 auch eine verstärkte Beleihung von Obligationen aufgenommen, doch sollte der Beleihungsbetrag für solche die Summe von 75 000 Rbl. nicht überschreiten. Außerdem mußte der Verpfänder der Obligation einen Solawechsel als Unterlage geben und bei der zweiten Prolongation eine Abzahlung leisten. —

In der Gesamtheit der Aktiengeschäfte der Bank tritt der Lombard im Verhältnis zum Wechselgeschäft und Kontokorrentgeschäft stark zurück. Die jährlich erteilten lombardischen Darlehen betragen im Durchschnitt nur ca. 2 Mill. Rbl. und haben prozentual im neuen Jahrhundert am stärksten nachgelassen: im Jahre 1905 wurden nur ca. 35 % von den im Jahre 1901 erteilten Darlehn ausgegeben.

Auf Wertpapiere und auf Waren verteilen sich die zu ultimo der betreffenden Jahre ausstehenden Darlehn (Tab. S. 298) wie folgt:

	auf Effekten	auf Waren ¹⁾		auf Effekten	auf Waren ¹⁾
	in Tausend Rbl.			in Tausend Rbl.	
1873	944	27	1891	683	504
1874	1343	97	1892	656	469
1875	1121	45	1893	678	562
1876	793	109	1894	694	632
1877	600	56	1895	992	624
1878	602	44	1896	1066	688
1879	690	15	1897	1015	824
1880	681	58	1898	949	693
1881	664	198	1899	1180	891
1882	704	112	1900	1097	948
1883	734	170	1901	983	969
1884	662	198	1902	1100	437
1885	582	210	1903	1023	606
1886	579	131	1904	1086	419
1887	699	265	1905	1083	203
1888	721	411	1906	922	301
1889	577	388	1907	945	452
1890	655	536			

¹⁾ Die früher am häufigsten beliebigen Waren waren folgende: Flach, Hanf,

Der Effektenlombard hat also einen bedeutend größeren Umfang als der Warenlombard. Der Rückgang des letzteren ist wohl teils auch auf den Umstand zu setzen, daß in der letzten Zeit Riga als Handelsstadt zurückgeht,¹⁾ wogegen es immer mehr Industriestadt geworden ist.

Es sei noch darauf hingewiesen, daß die Diskontobank mit der Stadt oft größere Anleihegeschäfte effektuiert hat. Die der Stadt unter verschiedenen Bedingungen dargeliehenen Summen erreichen oft eine beträchtliche Höhe. Z. B. wurden 1887 von der Stadt 70 000 Rbl. mit 5 % Verrentung und 5 % Tilgung gegen Obligationen angeliehen; 1896 300 000 Rbl. zwecks Vergrößerung des Stadtlombards mit Verrentung nach dem jeweiligen Obligationszinsfuß, welche nach spätestens 30 Jahren getilgt sein mußten; 1900 für das städtische Gas- und Wasserwerk 500 000 Rbl. zu 7 1/2 % gegen Stadtoptionen im selben Betrage.

Die städtischen Anleihen bilancieren im Debet der Bank:

1895	mit	33	Tausend	Rbl.
1896	"	31	"	"
1897	"	98	"	"
1898	"	96	"	"
1899	"	93	"	"
1900	"	153	"	"
1901	"	229	"	"
1902	"	278	"	"
1903	"	285	"	"
1904	"	937	"	"
1905	"	546	"	"
1906	"	580	"	"
1907	"	625	"	"

Auch an auswärtigen Stadtanleihen hat die Bank teilgenommen, z. B. 1889 mit 300 000 Rbl. zu pari mit 1/8 % Kommission an der Warschauer Stadtanleihe.

d) Das Wechselgeschäft.

Die Bank diskontiert: Wechsel von Personen, welche nach den bestehenden Gesetzen das Recht haben, sich durch Wechsel zu verpflichten,

Seede, Wolle, Torfe, Tabak, Öle, Gerste, Hafer, Roggen, Weizen, Säsaat, Schlagsaat, Mehl, Garne, Leinen, Tauwerk, Tonnen, Eisen, Balken, Drussen, Bretter, Weine, Kolonialwaren, Baumwolle, Steinkohlen, künstlicher Dünger, Gold- und Silberfachen usw.

¹⁾ Speziell der Getreidehandel nimmt ab.

ferner andere sichere, terminierte, jedoch spätestens in 6 Monaten fällige, und nicht terminierte Verbindungschriften, z. B. Kupons von 5 % Bankbilletten und Insriptionen der Reichsschuldentilgungskommission, durch Lose gezogene Obligationen usw. von allen Personen ohne Ausnahme.

Die von der Bank zu diskontierenden Wechsel müssen

1. durch nicht weniger als zwei Unterschriften sichergestellt sein;
2. in spätestens 6 Monaten fällig sein;
3. entweder in Riga oder in einer der Städte, in denen die Bank ihre Korrespondenten oder Agenten hat, zur Zahlung bestimmt sein;
4. auf dem gesetzlichen Stempelpapier ausgestellt sein.

Kurzterminierte Wechsel werden stets länger terminierten vorgezogen. Die Annahme von Wechseln, an denen ein Glied der Direktion als Aussteller, Präsentant oder Indossant beteiligt ist, kann nur auf Beschluß des Plenums der Direktion stattfinden, zur Zulassung sonstiger Wechsel zum Diskont genügt der einstimmige Beschluß dreier anwesenden Direktoren. Der Diskontoprozent kann nur vom Plenum bestimmt werden. Die Bank hat das Recht die von ihr diskontierten Wechsel und terminierten Verbindungschriften zu re-diskontieren, beim Verfall selbst einzuziehen oder durch andere einzuziehen zu lassen. Die näheren Bestimmungen für das Wechselgeschäft sind in den §§ 38—57 des Statuts festgelegt.

Das Wechselgeschäft der Bank weist eine sehr gute Entwicklung auf: bis ins neue Jahrhundert hinein vergrößern sich sowohl die Umsätze als auch die Bestände des Wechselportefeuille der Bank. Auch in diesem Geschäft ist der Rückgang bis 1905 auf Konto der schweren Zeiten zu setzen: es ist eine bewußte Politik der Bank, sich im Erteilen von Wechselkrediten wegen der unsicheren Geld- und Kreditverhältnisse eine gewisse Reserve aufzuerlegen.

Überhaupt war die Bank stets bestrebt, möglichst sichere Wechsel zu diskontieren. Sehr häufig hat sie spezielle Maßregeln ergriffen, um das Risiko des Diskontgeschäfts zu verringern. So wurden schon 1888 für die regelmäßigen Klienten der Bank, entsprechend ihren Geschäftsrahmen, Maximalgrenzen für den gewöhnlichen laufenden Wechselkredit festgestellt, wobei natürlich die sorgfältige Prüfung jedes einzelnen zum Diskont vorgestellten Wechsels nicht außer acht gelassen wurde. In außerordentlichen Fällen war aber auch das Überschreiten der gezogenen Grenzen nicht ausgeschlossen. Zur Zeit der steigenden Konjunktur der 90er Jahre war die Bank redlich bemüht, eine zu weit gehende unsichere Kreditgewährung zu vermeiden. Es wurde z. B. beschlossen, gekaufte Wechsel nur bei Übernahme von Konnossementen zu diskontieren. Ferner durften Wechsel, welche von einer Firma an ihre Filiale trassiert

waren, unter keinen Umständen angenommen werden. Andernteils läßt sich der Bank der Vorwurf nicht ersparen, daß sie — trotz einer im übrigen gesunden und vorsichtigen Politik — speziell um 1900 zuviel reine Industriewechsel diskontierte. Sie war allmählich in zu großem Umfange in diesen Geschäftszweig hineingegangen, ohne genügend Rücksicht auf ihren Charakter als Kommunalbank zu nehmen. Bei normalen Zeiten wäre es weiter nicht gefährlich gewesen, aber für die ungünstige Lage des Geldmarkts waren ihre Engagements zu groß. Es kam schließlich dazu, daß die Reichsbank von der Diskontobank zum Rediskont vorgelegte Wechsel mit der Motivierung zurückwies, daß die letztere zuviel Industriewechsel diskontiere. Eine große Bedeutung ist diesem Umstand natürlich nicht beizulegen, da die Reichsbank schon früher auch anderen Banken ohne jede Motivierung Wechsel zurückgewiesen hatte, obgleich diese Banken durchaus nicht über den ihnen a priori bewilligten Kredit Ansprüche erhoben, aber dieser Umstand dokumentiert doch mehr oder weniger ein recht intensives Industriewechselgeschäft der Diskontobank. Übrigens hatte die Direktion der Bank schon vor dieser Zurückweisung eine Einschränkung der Diskontierungen beschlossen, welche denn auch tatsächlich durchgeführt wurde.

Das Wechselkonto betrug:

ultimo März 1900	4,86	Mill. Rbl.
„ April „	4,83	„ „
„ Mai „	4,64	„ „
„ Juni „	4,59	„ „

Ferner wurden die früher fixierten Maximalgrenzen für Wechselkredite vielen Fabriken erniedrigt, so z. B. einer Fabrik um 150 000 Rbl. (von 500 000 auf 350 000).

Was die zum Wechseldiskont zulässigen Personen anbetrifft, so enthält das Statut der Bank einen Widerspruch: laut § 38 dürfen Wechsel von „allen Personen ohne Ausnahme“ diskontiert werden, der § 39 dagegen lautet: „die Bank nimmt von rigaschen Kaufleuten und Industriellen, deren Zahlungsfähigkeit ihr bekannt ist, Wechsel zum Diskontieren an.“ Obgleich die Bank natürlich vorwiegend mit rigaschen Kaufleuten usw. Geschäfte macht, werden doch auch Wechsel von fremden Kaufleuten zum Diskont genommen. Die Bank beschloß es 1893 ausdrücklich, da die allgemeinere Fassung des § 38 die Beschränkung des § 39 ausschließt.

Das ausländische Wechselgeschäft (ebenso das ausländische Effekten- und Valutageschäft: das gesamte „Rambiogeschäft“) hat bei der Diskontobank nie große Dimensionen angenommen, ist aber von der Bank stets gepflegt worden.

Eine Schwierigkeit ergab sich schon in den 70er Jahren darin, daß bei ausländischen Wechseln die Prima gewöhnlich vom Aussteller oder Inhaber zum Akzept verschickt war, und nur die Sekunda- und Tertiawechsel der Bank vorgelegt wurden. Um sich nun gegen eventuelle anderweitige Verpfändung oder Veräußerung der Prima zu sichern, wurde beschlossen, bei Beleihung der Sekunda stets vom verpfändenden Handelshaus die Vorweisung ihres Kopiebuches zu verlangen, um aus demselben zu erfahren, ob und an wen die Prima zum Akzept gesandt und ob gleichzeitig vorgeschrieben wurde, die Prima zur Verfügung der Sekunda zu halten.

Das Kambiogeschäft war bei der Bank folgendermaßen entstanden. Die Bank war mit einigen Klienten in eine derartige Geschäftsverbindung getreten, daß sie für Rechnung derselben an ausländischen Börsen Wechsel und Effekten kaufte, diese bei sich verwahrte und den Klienten belieh und schließlich auf ihre Anweisung wieder verkaufte. Der betreffende Klient mußte natürlich sicher sein und für alle eventuellen Verluste haften. Wenn die Bank durch Kommissionen ein Guthaben im Auslande hatte, gab sie auch Anweisungen auf ausländische Valuta ab.

Dieses Vorgehen der Bank fand strikten Widerspruch sowohl von seiten außenstehender Personen als auch einer Minorität der Verwaltung. Die ersteren — größtenteils Bankiers — fürchteten Konkurrenz, die letztere sah in diesem Geschäft einen Widerspruch zu dem Charakter und den Statuten der Bank, speziell den § 9, welcher die vorteilhafteste und sicherste Anlage der Kapitalien der Bank in genauer Grundlage der Statuten verlangte. Doch drangen sie nicht durch. Sowohl das ausländische Reportgeschäft, als auch die Abgabe kurzer Anweisungen auf ausländische Plätze wurde als besondere Geschäftsbranche der Bank weitergeführt. Letzteres anfangs mit der Klausel, daß zur Deckung derselben nur kurze Rimessen, nicht aber Dreimonatspapiere gekauft werden dürfen, welche ab 1883 weggelassen wurde.

Vom Jahre 1886 an befaßte sich die Bank auch mit dem Wechseltermingeschäft, indem sie einem Klienten gegen Hinterlegung vom Staate garantierter Wertpapiere einen dreimonatlichen Wechselkredit auf London eröffnete. In diesem Falle wie überhaupt in ähnlichen begnügte sie sich mit einer einfachen Marge von 10 % vom derzeitigen Kurswerte der zu hinterlegenden Effekten. Nur in Ausnahmefällen sollten 20 % berechnet werden.

Auch dieses Vorgehen der Bank fand als statutenwidrig scharfe Opposition.

Das Resultat war folgendes: das Devisengeschäft wurde insofern beschränkt, als

1. der Ankauf von Devisen auf Lieferung nur loco, d. h. nur über höchstens 14 Tage zu gestatten sei;

2. der Verkauf von Devisen auf Lieferung nur nach Maßgabe des vorhandenen eigenen Bestandes zu gestatten sei;

3. (Nachträglicher Hinzusatz.) bei Ankauf von Devisen erster Häuser auf Lieferung, soweit es sich um Bistapapier und Bankwechsel handelt, eine Lieferungsfrist von höchstens 3 Monaten gestattet sei.

Das Direktorium der Bank muß sich ferner auf für die einzelnen Häuser festzusetzende Maximalbeträge beschränken. —

Über die Bewegung des in- und ausländischen Wechselgeschäfts vgl. die Tabellen S. 298 und 299.¹⁾

Im allgemeinen entwickelte sich das Wechselgeschäft wie folgt: im Durchschnitt wurden pro anno diskontiert ²⁾

		höchste	niedrigste	Summe
1873—83	für ca. 2,4 Mill. Rbl.	3,1	1,0 Mill. Rbl.	
1884—95	" " 3,4 " "	4,6	1,9 " "	
1896—1907	" " 12,4 " "	16,5	5,7 " "	

e) Das Effektengeschäft.

Der Bank ist gestattet (§ 22, 6): der Ankauf und Verkauf von zinstragenden Papieren für eigene Rechnung auf die Summe von nicht mehr als ein Drittel der der Bank anvertrauten terminierten Einlagen und mit der Bedingung, daß von der Staatsregierung nicht garantierte und nicht durch unbewegliches Vermögen sichergestellte Papiere nicht anders als auf einstimmigen, von der Bankdirektion in ihrem vollen Bestande gefaßten Beschluß zu erwerben sind, und daß die zum Ankaufe dieser Papiere verwendete Summe niemals den Betrag von 25 000 Rbl. übersteigen darf.

Diese Berechtigung, sowie die Berechtigung zum Effektenkommissionsgeschäft hat die Bank aber erst nach längeren Kämpfen erreicht. Besonders der Ankauf für eigene Rechnung wurde anfangs von der besonderen Kanzlei für Kreditwesen beim Finanzministerium beanstandet. Die Bank motivierte aber dieses Geschäft nicht mit Unrecht mit der Vorschrift des § 9 des Statuts, welcher sie zur vorteilhaftesten und sichersten Anlage ihrer Kapitalien verpflichtete. Doch die Kreditkanzlei blieb bei ihrer Forderung, und im Jahre 1877 wurde der Bank dieser

¹⁾ Es ließ sich nicht feststellen, ob Bestände in ausländischen Wechseln faktisch nur, wie auf den Rechenschaftsberichten verzeichnet, in den Jahren 1874, 1884, 1886 und 1897—1906 vorhanden waren. Es ist unseres Erachtens nach nicht ausgeschlossen, daß in den übrigen Jahren die ausländischen Wechsel in den Beständen der inländischen enthalten sind.

²⁾ Nur Millionen und 100 000 berücksichtigt.

Geschäftszweig unterlagt. Infolgedessen ging das Effektengeschäft wie folgt zurück:

im Jahre 1875	wurden angekauft	für	10 061	Tausend	Rbl.
" "	1876	" "	" "	2 434	" "
" "	1877	" "	" "	982	" "

Infolge der ewigen, oft völlig unmotivierten und nur auf den Buchstaben gehenden Einmischungen der Kreditkanzlei war die Bank nicht zum erstenmal gezwungen, auf sichere Einkünfte zu verzichten: Effekten durfte sie nicht kaufen und ihre Kassenbestände anderweitig verzinsbar anzulegen, war schwer und theils unmöglich. Im nächsten Jahre gelang es schließlich den Punkt 6 des § 22 durchzusetzen: die Bank bekam das Recht, vom Staate garantierte Effekten bis zum Betrage von 775 000 Rbl. und andere bis zum Betrage von 25 000 Rbl. anzukaufen.

Im Jahre 1882 war das Effektengeschäft wieder recht zurückgegangen, daher beschloß die Direktion dasselbe lebhafter zu betreiben, sich einen größeren Stock namentlich in Livland gangbarer Metallpapiere anzuschaffen und auch den Geschäftsführer zu An- und Verkäufen von Effekten an auswärtigen Plätzen zu autorisieren, jedoch sollte zur Deckung von Ankäufen im Auslande nur kurzes Papier verwandt werden. Hiermit war das Effektengeschäft jedenfalls auf gesunde Basis gestellt worden und es entwickelte sich in aufsteigender Linie.

	Angekauft	Bestand zu ultimo
	Tausend Rubel	
1882	874	124
1883	1663	71
1884	3235	278
1885	4571	294
1886	5579	396

Etwas anderes war es mit dem sog. Reportgeschäft, d. h. dem Ankauf von Effekten für fremde Rechnung, ohne von dem Auftraggeber die entsprechende Geldvaluta erhalten zu haben, unter der Bedingung der späteren Abnahme für einen festen Preis. Dabei blieben die gekauften Papiere am Ankaufsort, bis der Auftraggeber die erforderliche Zahlung geleistet hatte, um sodann nach seinem Wunsche über dieselben zu verfügen. Dieses Geschäft mit seinem augenscheinlichen großen Risiko, erstens durch eventuellen Kursfall, zweitens durch eventuelle Zahlungsunfähigkeit des Instituts, bei dem die gekauften Effekten lozierten, war jedenfalls mit dem Charakter der Diskontobank nicht in Einklang zu bringen. Es wurde — nachdem es anfangs betrieben war — im Jahre 1876 auf dringendes Verlangen von Rat und Ständen auf-

gegeben. Fast gleichzeitig wurde beschlossen, Effektengeschäfte auf Lieferung in möglichst kurzer Frist abzuwickeln und längere, namentlich monatliche Lieferungsfristen vollkommen zu vermeiden.

Während der ganzen Dauer der Existenz der Bank war das Effektengeschäft ein sehr reges, das sehen wir, besonders wenn wir die relativ kleinen Effektenbestände zu ultimo der Jahre mit den relativ großen jährlichen Effektenankäufen vergleichen.

f) Sonstige Geschäfte der Diskontobank.

Die Bank übernimmt für ihre Klienten jegliches Inkasso von Kupons, zahlbaren Effekten usw. Die Inanspruchnahme der Bank ist im Laufe der Jahre eine immer regere geworden, was die andauernd wachsenden zum Inkasso übergebenen Beträge beweisen.

Auch die Entgegennahme von Dokumenten, Metallen in Barren und in Münze und wertvoller Gegenstände zur Aufbewahrung hat sich äußerst gut entwickelt: die umfangreiche Sasseabteilung der Bank ist immer gut besetzt.

Es seien hier auch noch die Geschäfte der Diskontobank mit der Reichsbank zusammengefaßt. Die Aktivgeschäfte und die Passivgeschäfte mit der Reichsbank (wie bei der Börsenbank) nehmen folgenden Verlauf:

In Tausend Rubel

	Kredit		Debet	
	per rediskontierte Wechsel	per Wechsel à Dépôt	an Giro	an Giro à Dépôt
1884		168		168
1885		190		190
1886		159		159
1887	188	192		192
1888	200	189		189
1889		190	0,2	190
1890		141		141
1891	58	177		152
1892		199		199
1893	263	194		154
1894	272	205		149
1895	299	199	0,6	199
1896	205	199		—
1897	274	200	100	200
1898	377	595	82	595
1899	2063	302	—	152
1900	2450	399	3	313
1901	1220	399	105	399
1902	3	697	105	697
1903	15	700	51	700
1904	12	525	6	525
1905	936	594	19	594
1906	18	271	178	271
1907	9	289	211	289

g) Die Diskontpolitik.

Ihrer gemeinnützigen Aufgabe entsprechend, war die Diskontobank stets bemüht, einen möglichst niedrigen Zinsfuß für Wechsel und Darlehn zu berechnen und einen möglichst hohen Satz für Einlagen auszuzahlen. Der Diskont für Wechsel und Darlehn war denn auch bis zu den 90er Jahren im allgemeinen niedriger als bei anderen Banken, ja sogar niedriger als bei der Börsenbank. Ab 1895 befolgte die Bank die Politik, möglichst den Sätzen der Reichsbank zu folgen.

Im übrigen wurden natürlich verschiedene Fixierungen des Diskonts zur Regelung von Zufluß und Abfluß von Kapitalien benützt. Besonders oft mußte diese Politik im Giro- und Einlagegeschäft angewandt werden. Hier kam es oft vor, daß das Maximum der der Bank erlaubten Verpflichtungen erreicht war, — da mußten denn die Zinsfüße für die Banksscheine herabgesetzt werden, um den Einlagezustrom zu hemmen.

Hierbei wurden aber im allgemeinen möglichst bevorzugt:

1. Stadt- und Kommunalbehörden, denen die Bank die Einlagen gewöhnlich höher verzinst als Privatpersonen. Noch in den 90er Jahren bekamen obige Behörden $5\frac{1}{2}\%$ für Einlagen, Privatpersonen dagegen bis 1888 höchstens 5% , ab 1889 höchstens $4\frac{1}{2}\%$.

2. Ständige, große Einleger, wie z. B. Spartassen, denen auch oft besondere Bedingungen gemacht wurden.

3. Auf ein Jahr oder länger terminierte Einlagen vor kürzer terminierten.

Die von der Bank erhobenen Zinssätze in den verschiedenen Geschäften waren die folgenden:

	Für Wechsel	Für Darlehn gegen				Im Kontoforrent	
		Waren	Effekten		Obligationen		
			auf Termin	auf Ruf			
1873	$4\frac{1}{2}-7\frac{1}{2}$	6—7	$5\frac{1}{2}-7$	$5\frac{1}{2}-7$	$7-7\frac{1}{2}$		
1874	$5-8\frac{1}{2}$	$6-8\frac{1}{2}$	$6-8\frac{1}{2}$	$5-8\frac{1}{2}$	$6\frac{1}{2}-8\frac{1}{2}$		
1875	$5\frac{1}{2}-6\frac{1}{2}$	6	6	$5\frac{1}{2}$	$6\frac{1}{2}$		
(1876—84 keine Veränderungen angegeben)							
1885	$5\frac{1}{2}-6\frac{1}{2}$	6	$5-6\frac{1}{2}$	$5-6\frac{1}{2}$	$6-7\frac{1}{2}$	5	
1886	"	"	"	"	"	"	
1887	"	$6\frac{1}{2}$	$6\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$	7	$5\frac{1}{2}$	
1888	$5\frac{1}{2}-7\frac{1}{2}$	$7\frac{1}{2}-8$	7	$6\frac{1}{2}-7$	$7\frac{1}{2}-8$	$6\frac{1}{2}-7$	
1889	$5-7$	$6\frac{1}{2}$	$6\frac{1}{2}$	6	$6\frac{1}{2}-7$	6	
1890	$6-6\frac{1}{2}$	"	$5\frac{1}{2}$	$5-5\frac{1}{2}$	"	$5-5\frac{1}{2}$	
1891	$4\frac{1}{2}-6\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}-6$	$5\frac{1}{2}-6$	$5-5\frac{1}{2}$	$6-6\frac{1}{2}$	"	
1892	4—6	$5-5\frac{1}{2}$	$5-5\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}-5$	$5\frac{1}{2}-6$	$4\frac{1}{2}-5$	
1893	}	Keine Veränderungen angegeben					
1894							
1895		4—6	$5\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$	5	6	5

(Ab 1895 sind die Zinssätze der Diskontobank dieselben wie bei der Börsenbank [a. l. S. 238].)

h) Die Resultate der Diskontobank.

Mit Ausnahme der Jahre 1876 und 1885 hat die Diskontobank immer mit Gewinn gearbeitet. Im Jahre 1876 war die sich stark geltend machende Handelskrisis der Grund des schlechten Abchlusses; die vielen Zahlungseinstellungen von Firmen hatten auch die Diskontobank in Mitleidenschaft gezogen: es mußten 61 Tausend Rbl. abgeschrieben werden, was einen Nettoverlust von 24,4 Tausend Rbl. ergab. Die im Jahre 1883 abgeschriebene Summe von 55 400 Rbl. stammt aus von früheren Jahren herrührenden Umständen: Unterschlagungen zweier Beamten vom Jahre 1881, streitige Forderungen, im Konkurs zu liquidierende Forderungen und protektierte Wechsel. Die Bank hatte schon 1881 diese Verluste teils vorausgesehen und daher die Gewinne der Jahre 1881 und 1882 auf Gewinn- und Verlustvortrag gestellt. Aus diesem Gewinnvortrag wurde die ganze Abschreibung gedeckt, der Gewinn des laufenden Jahres konnte daher zum größten Teil zum Reservekapital geschlagen werden.

Außerst günstige Resultate hat die Bank in den Jahren 1889 und 1894 aufzuweisen: die Nettogewinne von 92 und 108 Tausend Rbl. bedeuten eine Verzinsung des eigenen Kapitals mit 18 und 16 %.

Im Jahre 1895 wurde das Kapital der bis dahin selbständigen Handlungskasse der Diskontobank übergeben, und hatte nun letztere bedeutend mehr Mittel zu ihrer Tätigkeit: das eigene Kapital war um ca. 60 % gewachsen. Besonders wegen der steigenden Konjunktur kam diese Vergrößerung der Diskontobank zugute: ihre Operationen dehnten sich recht bedeutend aus. Allein die Zinseneinnahme entwickelte sich in folgender Progression:

1895	149	Tausend	Rbl.
1896	209	"	"
1897	235	"	"
1898	219	"	"
1899	397	"	"
1900	407	"	"
1901	436	"	"

und dem entsprechend die Bruttogewinne, die Nettogewinne nur bis zum Jahre 1898.

Vom Jahre 1899 an kamen verlustreiche Jahre für die Bank. Die bösen Zeiten um die Jahrhundertwende haben wie allen Banken so auch der Diskontobank geschadet.

1899—1902 mußte die Bank fast 600 000 Rbl. auf Verluste abschreiben, allein im Jahre 1899 davon 173 000 Rbl. auf Entwertung von beliebigen Aktien. Dem allgemeinen Kurssturz konnte auch die

weiseste Bankpolitik nicht ganz entgehen. In den nächsten Jahren war es vor allem das allgemeine Sorgenkind, die Industrie, welche die Resultate der Bank stark herniederdrückte.

Es ist aber schon darauf hingewiesen worden, daß die Diskontobank trotzdem die Krise relativ gut ausgehalten hat: die vorsichtige überlegte Politik der Bank bewirkte, daß trotz der erheblichen Abschreibungen die Bank in allen Jahren noch beträchtliche Reingewinne aufzuweisen hatte! Die Reserven brauchten in keinem Fall in Anspruch genommen zu werden. Das eigene Kapital verzinste sich in diesen Jahren:

1899	mit 10 %
1900	" 12 %
1901	" 7,3 %
1902	" 7,8 %

Jedenfalls ein sehr günstiges Resultat, welches wohl kaum eine andere Bank zur Zeit der Krise aufzuweisen hatte.

Die Haupteinnahme der Bank besteht in Zinsen für Darlehn, Wechsel, Effekten und im Kontokorrent; dann kommen die Kursgewinne an Effekten, und schließlich Provisionen und Gebühren. Die sonst nicht große Provisions- und Gebühreneinnahme hat sich in den letzten Jahren gut vergrößert.

In der Zinseneinnahme stehen die Kontokorrentzinsen an erster Stelle. Auch das Wechselgeschäft ist sehr lukrativ für die Bank. Die Darlehnszinsen kommen erst an dritter Stelle. Die Zinseneinnahme und Ausgabe verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Geschäfte der Bank:

In Tausend Rubel

	Einnahme					Ausgabe für Einlagen, Korrespond.
	für Darlehn	für Effekten	für Wechsel	für Konto- orrent	für Korre- spond.	
1894	71,9	24,5	92,3	67,3		129,5
1895	84,5	42,4	108,8	144,6		231,2
1896	98,2	28,4	141,5	149,1		208,8
1897	109,0	23,5	168,1	217,2		282,2
1898	104,4	31,8	213,4	202,8	29,3	362
1899	119,9	31,9	250,6	400,3	—	405,1
1900	134,9	16,3	227,5	491,2	—	462,7
1901	138,0	8,6	287,6	480,7	—	478,7
1902	112,4	16,2	274,5	373,9	—	492,4
1903	85,2	15,2	242,7	281,1	5,5	428,5
1904	99,6	16,1	275,1	374,1	—	435,3
1905	83,6	27,4	228,4	308,3	29,5	440,2
1906	114,1	25,4	264,9	329,7	41,0	425,8
1907	91,8	31,1	325,1	293,4	109,4	518,2

Bei der Gewinnverteilung hat sich die Bank nach folgenden statutarischen Bestimmungen zu richten:

§ 98. Von dem reinen Jahresgewinne der Bank werden jährlich 10—20 %, nach dem Ermessen der Plenarversammlung der Direktion, zur Bildung eines Reservekapitals von 100 000 Rbl. abgeteilt. Sobald das Reservekapital diesen Betrag erreicht hat, kann der Zuschlag des reinen Gewinnes aufhören; sollte jedoch dieses Kapital sich vermindern, so muß es bis zu der angegebenen Höhe wieder ergänzt werden.

§ 101. Nach Abscheidung einer bestimmten Summe aus dem reinen Jahresgewinne der Bank behufs Bildung eines Reservekapitals, und nachdem aus jenem Gewinne auch die notwendigen Unterhaltungsausgaben der Bank gedeckt worden, bleibt es der Rigaschen Stadtverordnetenversammlung überlassen, einen Teil des Gewinnes auf städtische Bedürfnisse oder zu gemeinnützigen Anstalten und Zwecken zu verwenden, so jedoch, daß vor allem diejenigen Ausgaben bestritten werden, welche bereits von dem Rate und der handeltreibenden Bürgerschaft großer Gilde auf Rechnung des Gewinnes der ehemaligen Diskontokasse gesetzt worden sind.

§ 102. Alles, was sodann von dem reinen Gewinn der Bank noch übrig bleiben sollte, wird dem Grundkapital der Bank zugeschlagen.

Das Reservekapital hatte schon 1887 die bestimmte Höhe erreicht und wurde in diesem Betrage ohne nennenswerte Veränderung bis 1902 belassen. Die Festsetzung einer absoluten Größe des Reservekapitals ist unseres Erachtens nach nicht gerade das Ideal einer Fürsorge für Reserven: die Vorschrift eines prozentualen Verhältnisses zwischen Reserve- und Grundkapital wäre jedenfalls wichtiger, dabei kann der erlaubte Minimalbetrag des Reservekapitals wohl fixiert werden. Doch kommt hier natürlich in Betracht, daß die Hauptsicherheit der Diskontobank nicht in ihren Reserven, sondern in ihrer Eigenschaft als Kommunalbank liegt, für welche die Stadt haftet. Da die Kapitalzinsen (vom Reserve- wie vom Grundkapital) der Stadt aber stets zur Verfügung gestellt werden und somit ein recht sicherer Posten im Budget der Stadt sind, wäre eine weitere Fürsorge für das Reservekapital im Sinne der Jahre 1903—1905 für letztere nicht schädigend, für die Bank aber sehr wünschenswert¹⁾: größere Reserven machen die Bank bei eventuell eintretenden Verlusten selbständiger und unabhängiger von der Stadtverordnetenversammlung.

Für die im § 101 vorgesehene Fürsorge für städtische und ge-

¹⁾ Aus den Berichten pro 1906 und 1907 ist zu ersehen, daß in diesem Sinne vorgegangen worden ist; dem Reservekapital wurden zugezählt:

1906: 38,8 Taus. Rbl.

1907: 55,3 " "

Das Reservekapital beträgt nun 17,4 % vom Grundkapital.

Zahl der in der Statistik enthaltenen Unternehmen im Kontinent

Am Ende des Jahres	1913					1914					1915					1916					Gesamt	Bemerkungen
	Zahl	Umsatz	Kont.	Arbeitskr.	Sozialv.	Zahl	Umsatz	Kont.	Arbeitskr.	Sozialv.	Zahl	Umsatz	Kont.	Arbeitskr.	Sozialv.	Zahl	Umsatz	Kont.	Arbeitskr.	Sozialv.		
1913	1440	100	100	100	100	1440	100	100	100	100	1440	100	100	100	100	1440	100	100	100	100	100	
1914	1164	97	100	100	100	1164	97	100	100	100	1164	97	100	100	100	1164	97	100	100	100	100	
1915	870	61	100	100	100	870	61	100	100	100	870	61	100	100	100	870	61	100	100	100	100	
1916	630	44	100	100	100	630	44	100	100	100	630	44	100	100	100	630	44	100	100	100	100	
1917	450	31	100	100	100	450	31	100	100	100	450	31	100	100	100	450	31	100	100	100	100	
1918	300	21	100	100	100	300	21	100	100	100	300	21	100	100	100	300	21	100	100	100	100	
1919	200	14	100	100	100	200	14	100	100	100	200	14	100	100	100	200	14	100	100	100	100	
1920	150	11	100	100	100	150	11	100	100	100	150	11	100	100	100	150	11	100	100	100	100	
1921	100	7	100	100	100	100	7	100	100	100	100	7	100	100	100	100	7	100	100	100	100	
1922	70	5	100	100	100	70	5	100	100	100	70	5	100	100	100	70	5	100	100	100	100	
1923	50	4	100	100	100	50	4	100	100	100	50	4	100	100	100	50	4	100	100	100	100	
1924	35	3	100	100	100	35	3	100	100	100	35	3	100	100	100	35	3	100	100	100	100	
1925	25	2	100	100	100	25	2	100	100	100	25	2	100	100	100	25	2	100	100	100	100	
1926	18	1	100	100	100	18	1	100	100	100	18	1	100	100	100	18	1	100	100	100	100	
1927	12	1	100	100	100	12	1	100	100	100	12	1	100	100	100	12	1	100	100	100	100	
1928	8	0	100	100	100	8	0	100	100	100	8	0	100	100	100	8	0	100	100	100	100	
1929	5	0	100	100	100	5	0	100	100	100	5	0	100	100	100	5	0	100	100	100	100	
1930	3	0	100	100	100	3	0	100	100	100	3	0	100	100	100	3	0	100	100	100	100	
1931	2	0	100	100	100	2	0	100	100	100	2	0	100	100	100	2	0	100	100	100	100	
1932	1	0	100	100	100	1	0	100	100	100	1	0	100	100	100	1	0	100	100	100	100	
1933	1	0	100	100	100	1	0	100	100	100	1	0	100	100	100	1	0	100	100	100	100	
1934	1	0	100	100	100	1	0	100	100	100	1	0	100	100	100	1	0	100	100	100	100	
1935	1	0	100	100	100	1	0	100	100	100	1	0	100	100	100	1	0	100	100	100	100	
1936	1	0	100	100	100	1	0	100	100	100	1	0	100	100	100	1	0	100	100	100	100	
1937	1	0	100	100	100	1	0	100	100	100	1	0	100	100	100	1	0	100	100	100	100	
1938	1	0	100	100	100	1	0	100	100	100	1	0	100	100	100	1	0	100	100	100	100	
1939	1	0	100	100	100	1	0	100	100	100	1	0	100	100	100	1	0	100	100	100	100	
1940	1	0	100	100	100	1	0	100	100	100	1	0	100	100	100	1	0	100	100	100	100	
1941	1	0	100	100	100	1	0	100	100	100	1	0	100	100	100	1	0	100	100	100	100	
1942	1	0	100	100	100	1	0	100	100	100	1	0	100	100	100	1	0	100	100	100	100	
1943	1	0	100	100	100	1	0	100	100	100	1	0	100	100	100	1	0	100	100	100	100	
1944	1	0	100	100	100	1	0	100	100	100	1	0	100	100	100	1	0	100	100	100	100	
1945	1	0	100	100	100	1	0	100	100	100	1	0	100	100	100	1	0	100	100	100	100	
1946	1	0	100	100	100	1	0	100	100	100	1	0	100	100	100	1	0	100	100	100	100	
1947	1	0	100	100	100	1	0	100	100	100	1	0	100	100	100	1	0	100	100	100	100	
1948	1	0	100	100	100	1	0	100	100	100	1	0	100	100	100	1	0	100	100	100	100	
1949	1	0	100	100	100	1	0	100	100	100	1	0	100	100	100	1	0	100	100	100	100	
1950	1	0	100	100	100	1	0	100	100	100	1	0	100	100	100	1	0	100	100	100	100	

Tab. II. Die Umsätze und Operationen der Diskontobank.
In Tausend Rubel

Im Laufe des Jahres	Gesamtumsatz	Korrent- ausgaben- umsatz	Kontokorrent ausgegeben	Darlehen ausgegeben	Wechsel diskontiert	Wechsel zum Zinssajo erhalten	Gefften angekauft	Einlagen eingezahlt	Giroeinlagen eingezahlt
1873				1725	1 089	54	3 751	2005	2 267
1874	68 646			4366	2 613	202	9 156	2857	4 209
1875	79 105			4540	3 157	208	10 061	2206	5 080
1876	53 734			1488	2 483	221	2 434	1851	5 516
1877	52 683			1254	1 924	128	982	1290	6 850
1878	57 366			1045	1 897	125	4 105	1463	7 422
1879	57 610			1165	2 083	102	1 775	1380	9 425
1880	50 411			983	1 700	111	1 595	1979	8 893
1881	46 793			1350	1 642	95	1 317	1523	8 725
1882	40 551			2139	1 651	119	874	1378	7 348
1883	47 464			1352	2 302	177	1 663	1458	8 011
1884	61 067			1361	3 109	162	3 235	1978	10 652
1885	78 261			1898	3 778	222	4 571	1498	13 548
1886	77 915			1174	3 706	170	5 579	1314	11 563
1887	72 569			1633	3 200	184	3 376	230	13 084
1888	83 009			2151	2 153	243	2 795	1264	14 460
1889	84 878			1568	1 945	265	3 667	1090	15 675
1890	73 628			1734	2 471	265	3 332	1332	14 774
1891	97 558			1714	3 537	279	3 052	1429	14 290
1892	115 549			1386	3 872	524	3 965	1263	16 406
1893	124 774			1767	4 513	458	2 935	838	17 362
1894	121 931			1963	3 922	1024	3 572	1610	18 318
1895	178 856			2425	4 654	846	6 675	3888	22 700
1896	176 598			2244	5 789	1221	3 517	2218	23 893
1897	202 301		16 838	2641	7 323	1359	4 848	3140	12 927
1898	248 686		24 661	2186	9 877	2567	5 809	2754	14 253
1899	319 280		31 116	2374	12 383	1979	3 370	2028	18 047
1900	360 109	69 363	30 334	2771	14 869	1905	3 372	3792	17 902
1901	349 744	69 145	32 604	3023	16 583	2163	4 282	4130	15 779
1902	303 921	50 685	27 504	2601	15 952	2167	5 205	2847	16 721
1903	284 746	29 978	21 164	1809	14 861	2358	4 807	1919	20 807
1904	292 344	34 154	24 874	1630	14 166	2492	3 108	2421	12 752
1905	267 070	34 509	21 795	1040	11 936	2419	4 418	2235	10 085
1906	270 586	33 789	22 633	1311	11 362	2329	2 724	3395	13 318
1907	317 434	40 237	24 774	1387	14 032	2659	2 683	2122	17 490

meinnützige Bedürfnisse sind stets beträchtliche Summen angewiesen worden: ab 1888 die vollen Zinsen vom Grund- und Reservekapital.

Das Grundkapital der Bank vergrößert sich in einer andauernd aufsteigenden Linie ohne eine einzige Unterbrechung. Die einmalige Vergrößerung um 714 Tausend Rbl. — also um ca. 60% — durch das Kapital der Handlungscassa ist bereits erwähnt worden.

Alles in allem ist die geschäftliche Entwicklung der Diskontobank eine sehr günstige. Die schweren Zeiten um die Jahrhundertwende hat die Bank ausnehmend gut überstanden, besonders die beiden letzten Jahre zeigen wieder lebhaften Aufschwung. Die Umsätze vergrößern

Tab. III. Spezifizierte Gewinn- und
In Tausend

	Einnahme aus					Brutto- gewinn	Ausgabe	
	Zinsen ¹⁾	Provi- sionen ²⁾	Ge- bühren	Effekten	Rambio		Un- kosten	Ab- schrei- bungen
1873	21,4	—	0,02	3,3	0,6	25,3	12,8	
1874	36,8	—	0,1	26,3	4,5	67,7	23,6	
1875	34,3	4,6	0,1	21,6	3,6	64,2	24,5	19
1876	53,4	4,2	0,2	—	4,3	62,1	25,5	61,2
1877	35,8	4,2	0,3	43,1	3,4	86,8	20,1	4,3
1878	47,5	5,2	0,2	16,4	0,3	69,6	24,2	—
1879	64,4	5,0	0,3	3,1	3,3	76,1	26,7	1
1880	68,7	1,9	0,3	4,3	3,8	79,0	33,1	2
1881	69,1	2,1	0,3	—	4,2	75,7	30,3	4,1
1882	42,5	—	0,3	3,0	2,9	48,7	28,8	5,9
1883	42,4	2,9	0,3	11,2	2,5	59,3	29,8	55,4
1884	50,3	4,2	0,3	18,0	5,7	78,5	33,5	0,6
1885	45,5	5,5	0,5	38,4	11,9	101,8	44	163,8
1886	50,3	6,9	0,5	40,1	15,9	113,7	46,2	8,4
1887	63	7,7	0,5	23,0	18,2	112,4	46,8	4,5
1888	129,4	8,2	0,6	9,1	—	147,3	51,4	40,8
1889	121,9	10,9	0,7	24,6	—	158,1	60,6	5,6
1890	108,7	6,9	0,7	23,2	—	139,5	58,6	12,7
1891	108,0	12,7	0,8	23,4	—	144,9	55	2,7
1892	44,1	9,4	1,1	27,5	6,4	88,5	53,1	—
1893	97,7	2,4	1,4	13,5	Aus der Hand- lungscassa ³⁾	115,0	55,1	10,8
1884	126,5	12,4	1,1	44,6	—	184,6	65,1	11,7
1895	149,2	16,1	1,4	20,1	527	713,8	69,3	5,7
1896	209,4	9,9	1,6	30,8	38,6	290,3	78,8	34,3
1897	235,8	9,0	3,3	37,4	5,2	290,7	94,3	5,5
1898	219,9	20,6	4,3	42,2	51,7	338,7	99,3	7,7
1899	397,8	10,2	6,0	8,2	17,2	439,4	109,1	173
1900	407,3	9,2	6,3	5,6	—	428,4	155,1	93,5
1901	436,3	13,8	7,4	34,2	—	491,7	125,2	242,3
1902	284,7	20,1	8,9	42,8	—	356,5	130,3	90,9
1903	201,3	20,2	9,0	38,7	0,1	269,3	134	9,3
1904	329,5	17,6	9,6	1,2	—	355,9	143,5	44,5
1905	237,2	10,9	13,8	—	0,4	262,3	131,5	8,5
1906	257,6	15,3	15,6	25,1	—	314,6	166,3	66,3
1907	237,6	16,0	15,0	47,8	—	316,6	182,1	15,3

¹⁾ Die Beträge sind um die für Einlagen gezahlten Zinsen gekürzt.

²⁾ Die Beträge sind um die gezahlten Provisionen gekürzt.

³⁾ Aus der Fusion mit der Handlungscassa eingelaufene Summen.

⁴⁾ Ohne die Summen aus den Kapitalien und Inzassis der Handlungscassa beträgt der Gewinn:

1895 106,8 Tausend Rubel

1896 137,6 " "

Verlusttabelle der Diskontobank.

Rubel

Reingewinn		Gewinnverteilung				
Summa	davon Zinsen vom Kapital	der Stadtverwaltung	zum Grundkapital	zum Reservekapital	Gewinn- und Verlustvortrag	Steuern und Zantien ⁵⁾
12,6	6,9	0,9	9,1	1,2		1,3
44,1	12,4	10,2	20,4	5,1		8,4
20,9	13,6	10,2	7,1	1,7		1,7
21,1 ⁶⁾	—	10,2	—	31,6 ⁶⁾		—
58,3	12,3	10,2	5,3	35,2		11,8
45,6	14,4	10,2	24,2	2,6		8,5
48,5	15,7	10,2	23,3	5,8		9,1
44	17,2	27,6	—	10,9		5,3
41,3	—	—	—	—	41,3	—
14,1	—	—	—	—	14,1	—
29,4	8,7	—	—	24,5	55,4 ⁶⁾	4,8
44,6	9,9	—	—	34,5		10
196 ⁶⁾	11,6	—	—	114 ⁶⁾	Pensions-	8
59,1	13,9	—	—	51,1	tasse:	8
61,3	19	—	—	43,3	10,0	8
55,2	21,4	21,4	26	—	1	6,7
91,8	22,7	22,7	59,7	—	1,3	8
68,3	25,7	25,7	33,5	—	1	8
87,3	27,4	27,4	48,4	—	1,2	10,2
35,5	29,8	29,8	1,8	—	1	1,7
49,3	29,9	29,9	12	—	1	6,2
107,7	29,8	30,5	46,2	3,1	1,5	20,8
633,8 ⁴⁾	44,3	49,2	570,1	—	1,2	18
176,2	68,5	68,5	85,6	—	1,3	20,6
190,8	70,7	70,7	77,5	—	2,2	40,1
231,9	74,2	74,2	118,5	—	2,1	27
157,2	77,3	77,3	60,3	—	1,2	18,4
179,8	78,3	78,3	88,6	—	2,5	10,2
124,2	82,8	82,8	35	—	1	5,2
135,5	84,5	84,5	43,2	—	1,2	6,3
125,9	86,7	86,7	6,1	26,8	1	5,3
169,8	87,8	87,8	20	48,6	2	11,4
122,2	90,6	90,6	10	18,0	1	2,4
173,7	91,7	91,7	40	38,8	2,1	3,2
214,3	95,2	95,2	50	55,3	3	13,7

1897 185,6 Tausend Rubel

1898 180,2 " "

1899 140 " "

1900 und folgende Jahre wie angegeben.

⁵⁾ Außer den den Direktoren und Beamten gezahlten Zantien ist hier die Gewinnanteilssteuer enthalten. Ab 1900 nur diese, denn die Zantien werden ab hier zu den Unkosten gerechnet.

⁶⁾ Die schrägegedruckten Zahlen bedeuten Verluste resp. Kürzungen.

sich erheblich: von 267 Mill. Rbl. im Jahre 1905 auf 317 Mill. Rbl. im Jahre 1907, und die einzelnen Geschäftszweige haben eine aufsteigende Tendenz.

	Diskontierte Wechsel	Kontokorrent und Darlehn	Einlagen und Giroeinzahlungen
1905	11 Mill. Rbl.	22 Mill. Rbl.	12 Mill. Rbl.
1906	11 " "	23 " "	16 " "
1907	14 " "	25 " "	19 " "

Der Reingewinn betrug in diesen Jahren: 122 Tausend Rbl. 1905, 173 Tausend Rbl. 1906 und 214 Tausend Rbl. 1907. Auch das Kapital und die Reserven vergrößerten sich erheblich.

Die Hauptvorzüge, die die Diskontobank vor anderen Banken hat, ist die große Sicherheit für ihre Kunden und der große Nutzen, den sie sowohl dem Gemeinwohl überhaupt, als auch speziell der rigaschen Kaufmannschaft bietet.

C. Die Jurjewer Bank (Dorpater Bank).

1. Gründung, rechtlicher Charakter, Organisation.

Im Jahre 1868 vereinbarten der Magistrat und die beiden Gilden Dorpats einen Statutenentwurf für eine Dorpater Gemeindebank. Obgleich die große Gilde (St. Mariengilde) das zur Gründung der Bank erforderliche Kapital von 10 000 Rbl. allein hergab und auch allein die Verpflichtung übernahm, das Grundkapital, wenn es aus Anlaß eingetretener Verluste zur Befriedigung der Bankgläubiger vermindert werden müßte, bis zum ursprünglichen Betrage zu ergänzen, so lag es doch in der Absicht des Magistrats und der beiden Gilden, die projektierte Bank als eine Gemeindebank, nämlich als eine Bank der Bürgergemeinde¹⁾ ins Leben treten zu lassen, um den Klienten ein größeres Maß von Sicherheit zu bieten. Deshalb wurde im § 2 des Statutenentwurfs ausgesprochen, daß die Bank unter der Aufsicht des örtlichen Magistrats und unter Verantwortlichkeit beider Gilden stehe.

Im Statutenentwurf wurde das zu gründende Institut auch stets als „Gemeindebank“ bezeichnet.²⁾

Das Finanzministerium, an welches der Entwurf behufs Erwirkung der allerhöchsten Bestätigung gelangte, fand indes, daß die in Aus-

¹⁾ Im Gegensatz zur Steuergemeinde.

²⁾ „Statutenentwurf für eine Dörptsche Gemeindebank“, als Manuskript gedruckt für die Mitglieder der St. Marien- und St. Antoniiigilde in Dorpat.

sicht genommene Bank den Erfordernissen einer Gemeindebank nicht entspräche, wohl aber als Korporationsbank bestätigt werden könnte. Von dieser Ansicht geleitet, wandelte das Finanzministerium den projektierten Titel „Statut für eine Dorpater Gemeindebank“ in „Statut der Dorpater Bank“ um, änderte den Inhalt der beiden ersten §§ des Entwurfs dahin ab, daß die projektierte Verantwortlichkeit beider Gilden auf die große Gilde beschränkt wurde, ersetzte das Wort „Gemeindebank“ überall mit „Dorpater Bank“, modifizierte den Entwurf auch noch in einigen anderen Beziehungen und führte sodann die allerhöchste Bestätigung des zurechtgestellten Bankstatuts herbei.¹⁾ Zieht man ferner noch in Betracht, daß laut §§ 19 und 25 des damals geltenden Normalstatuts für Gemeindebanken vom 6. Februar 1862 zu dem Begriff einer Gemeindebank die Garantie der betreffenden Gemeinde für die Erfüllung aller Verbindlichkeiten der Bank gehörte, während nach dem § 1 des Statuts der Dorpater Bank für die Verbindlichkeiten derselben einzig und allein die St. Mariengilde verantwortlich war, so konnte die Dorpater Bank unmöglich als eine Gemeindebank angesehen werden. Sie war vielmehr unzweifelhaft eine Kreditanstalt der St. Mariengilde und stand nach § 2 des Statuts unter Aufsicht der letzteren, des Magistrats und der kleinen Gilde. Hiermit stimmt auch das der Bankverwaltung insolge diesbezüglicher Anfrage zugegangene Schreiben der eigenen Kanzlei des Finanzministers vom 14. Juni 1872 sub Nr. 5766 vollkommen überein.

Trotzdem hat es bei Einführung der neuen russischen Städteordnung²⁾ im Jahre 1878 von Petersburg aus nicht an Bestrebungen gefehlt, die Dorpater Bank als Gemeindebank hinzustellen und sie daher der neuen Kommunalverwaltung zu übergeben: die Minister des Innern, der Finanzen und der Justiz waren anfangs zu — den obigen entgegengesetzten — Resultaten gelangt.

Doch schließlich war der Ausgang der Angelegenheit ein für die Mariengilde günstiger.³⁾ Es blieb folgendes zu Recht bestehen:

1. Die Dorpater Bank ist dem zu ihr gehörigen Vermögen nach eine Kreditanstalt der großen Gilde, also einer außerhalb der neu geschaffenen städtischen Einwohnergemeinde selbständig für sich bestehenden Korporation.

2. Die Institutionen, die außerhalb der Mariengilde nach dem

¹⁾ Vergleiche die entgegengesetzte Handhabung bei der Bestätigung der Diskontobank in Riga!

²⁾ Vgl. die Behandlung der entsprechenden Fragen bei der Leih- und Diskontokasse zu Dorpat und der Handlungs- und Diskontokasse zu Riga.

³⁾ Vgl. den anderen Ausgang der parallelen Angelegenheit mit der Handlungscassa zu Riga!

Statut mit der Beaufsichtigung der Bank betraut sind, das ist der Magistrat und die kleine Gilde, befinden sich gleichfalls außerhalb der neuen Kommunalverwaltung.

3. Daraus folgt, daß die Dorpater Bank in den Kompetenzkreis der neuen Kommunalverwaltung nicht hineingehört.¹⁾

Die Dorpater Bank wurde also mit einem Kapital von 10 000 Rbl. gegründet, welches zu diesem Zweck von der Dorpater St. Mariengilde angewiesen war. Letztere verpflichtete sich dabei, im Fall einer Verringerung dieses Kapitals durch Verluste in den Operationen der Bank, das sich ergebende Defizit zu decken, damit das Grundkapital der Bank stets nicht weniger als die angegebene Summe betrage. Die Bank stand unter Aufsicht des Dorpater Rats und der beiden städtischen Gilden, denen gegenüber sie auch ausschließlich zur Rechenschaftsablegung über ihre ganze Wirksamkeit verpflichtet war. Die höchste Instanz für die Bank zur Entscheidung ev. strittiger Fälle war das Finanzministerium. Ihrem rechtlichen Charakter nach war die Dorpater Bank also eine ständische Bank — ähnlich der Handlungscassa und der Diskontocassa in Riga, sie war das Vermögensobjekt eines Standes, des durch die St. Mariengilde damals repräsentierten Kaufmannstandes. Sie wird auch als „Korporationsbank“ bezeichnet, doch ist das nur eine andere Terminologie, denn die in der Mariengilde inkorporierte Kaufmannschaft bildete eine Gemeindeforporation — den Kaufmannstand, wie es den Handwerkerstand (inkorporiert in der St. Antoniigilde) und den Ratsstand als weitere Korporationen der Gesamtbürgergemeinde gab.

Die Verwaltung der Bank bestand aus fünf Direktoren, von denen die St. Mariengilde drei und die St. Antoniigilde zwei zu wählen hatte. Die Direktoren mußten alle zwei Jahre wiedergewählt werden. Als Vertreter der Direktoren wählten die Gilden fünf Kandidaten. Je drei Direktoren mußten in den täglich stattfindenden Sitzungen zugegen sein. Plenarsitzungen fanden zum Schlusse jeden Monats statt — unter Hinzuziehung der wortführenden Älterleute beider Gilden und des Justizbürgermeisters. In diesen Sitzungen wurden auch die Revisionen der Bank bewerkstelligt. Ihre Ergebnisse, sowie auch die Ergebnisse aller anderen Revisionen, mußten stets den Gilden vorgelegt werden. Die Rechenschaftsberichte für die abgelaufenen Jahre mußten dem Rat unterbreitet und dann von 3 ad hoc von den Gilden erwählten Revidenten

¹⁾ Das Material zu dieser Angelegenheit ist in den Akten über die Kompetenzteilung der alten und neuen Kommunalverwaltung enthalten, vorwiegend in einer „Vorstellung an S. Erzellenz den livländischen Herrn Gouvernementschef vom Stadthaupt und Magistrat“, welche das damalige Stadthaupt von Kupffer zum Verfasser hat, und die von uns in erster Linie benutzt wurde.

einer Revision unterzogen werden. Hierauf wurden die Berichte den Ministern des Innern und der Finanzen zur Kenntnis gebracht.

Unter dieser Organisation hat die Dorpater Bank bis zum Jahre 1905 bestanden. In den 80er Jahren, als die Stadt Dorpat von der Regierung in „Jurjew“ umbenannt wurde, erhielt auch die Dorpater Bank den Namen „Jurjewer Bank“.

Verschiedene Gründe und Komplikationen, vor allem wohl die beständige Gefahr neuer Angriffe auf den rechtlichen Charakter der Bank — die Mitteilnahme der kleinen Gilde an der Verwaltung gab immer wieder den Anlaß zu Bestrebungen, die Bank zur Gemeindebank zu stempeln — veranlaßten schließlich die große Gilde, ein neues Statut auszuarbeiten, welches das Besitz- und Dispositionsrecht der Gilde an der Bank ausdrücklich betonte.

Ohne hier auf die recht interessante Entwicklung der Angelegenheit näher eingehen zu können, wenden wir uns gleich dem Resultate zu, dem neuen Statut der Jurjewer Bank, — formell einer ganz neu begründeten Bank — welches am 30. Mai 1905 allerhöchst bestätigt wurde. Hiermit erreichte ein langjähriger Streit verschiedener Meinungen sein faktisches und offizielles Ende. Die St. Mariengilde hatte nun in vollem Umfange ihr gutes Recht behalten und steht dank der allerhöchsten Bestätigung des neuen Bankstatuts auch für zukünftige Zeiten gesichert da.

Auf Grund des neuen Statuts wird von der Jurjewer Kaufmanns-St. Mariengilde¹⁾ in Jurjew eine Kommerzbank unter dem Namen „Jurjewer Bank“ gegründet. Diese Bank übernimmt für ihre Rechnung alle Aktiva und Passiva, das gesamte Vermögen und alle Verpflichtungen der auf Grund des Allerhöchst am 18. Juni 1868 bestätigten Statuts operierenden Jurjewer Bank. Das Grundkapital der neuen Jurjewer Bank wird auf 350 000 Rbl. festgesetzt und aus dem Grundkapital und einem Teil des Reservekapitals der zu liquidierenden alten Jurjewer Bank gebildet. Die Jurjewer Kaufmanns-St. Mariengilde übernimmt die volle vermögensrechtliche Verantwortung für die Operationen der Bank.

Die Bank hat die folgenden Organe:

1. Die Direktion, als das Exekutivorgan.
2. Das Komitee, als Aufsichts-, Bestätigungs- und Entscheidungsinstanz.

¹⁾ Nicht mehr ständische Korporation, sondern privatrechtliche Vereinigung, welche nur durch die offizielle Teilnahme an der Steuerverwaltung einen gewissermaßen offiziellen Charakter hat — quasi einen privilegierten Ausschuß der Steuergemeinde darstellt.

3. Das Diskontokomitee.

4. Die Generalversammlung der Glieder der Kaufmanns-St. Mariengilde.

5. Die Revidenten der Bank, die von der Generalversammlung zu wählen sind.

Die Leitung der Geschäfte haben die beiden ersten Organe. Die Direktion besteht aus fünf Direktoren, die vom Komitee auf drei Jahre gewählt und von der Generalversammlung bestätigt werden. Ausscheidende Direktoren sind wieder wählbar. Die Direktionsitzungen finden mindestens einmal wöchentlich statt. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Anwesenheit dreier Direktoren oder der sie vertretenden Substituten erforderlich. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Die Funktionen der Direktion sind Exekutivfunktionen. Die Direktion, als Exekutivorgan, handelt ohne besondere Vollmacht, — jeder einzelne Direktor kann jedoch nur auf Grund besonderer Ermächtigung durch die Direktion im Namen der Bank handeln.

Die Direktion wird honoriert und kann ferner nach Bestätigung des Rechenschaftsberichts auf Beschluß der Generalversammlung ein Ergänzungshonorar bekommen.

Das Komitee besteht aus sieben Gliedern, die von der Generalversammlung aus der Zahl der Mitgliedern auf drei Jahre gewählt werden. Ausscheidende Komiteeglieder können wiedergewählt werden. Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Komitees müssen in demselben mindestens vier Glieder anwesend sein. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Das Komitee versammelt sich mindestens einmal monatlich. Zu den Obliegenheiten des Komitees gehören: Aufsicht über die Geschäftsführung der Bank, Revisionen, Abfassung einer Instruktion für die Geschäfts- und Rechnungsführung der Bank, endgültige Entscheidung aller Fragen, bezüglich deren in der Direktion keine Stimmenmehrheit zustande gekommen war, Bestätigung und Regulierung des Ausgabebudgets, Beprüfung des jährlichen Rechenschaftsberichtes und Vorstellung desselben an die Generalversammlung, Wahl der Direktoren und schließlich Einberufung der Generalversammlung.

Der vereinigten Session des Komitees und der Direktion der Bank wird anheimgestellt, bei derselben ein Diskontokomitee aus dieser Session bekannten Personen zu bilden. Diesem letzteren liegt die Bestimmung der Höhe des Wechselkredits für die Klienten der Bank, der Höhe der von der Bank gegen Unterpfand auszureichenden Darlehn und die Beprüfung der zum Diskont vorgelegten Wechsel ob.

Die Direktoren und die von der Kaufmannsgilde gewählten Komiteeglieder sind persönlich und mit ihrem Vermögen für jeden der Bank durch Verletzung der

Statuten und der Beschlüsse der Generalversammlung erwachsenden Schaden verantwortlich.

Alle zum Bestande der Jurjewer Kaufmanns-St. Mariengilde gehörenden Personen bilden die Generalversammlung und jede von ihnen verfügt über eine Stimme. Ordentliche Generalversammlungen finden einmal jährlich statt, außerordentliche je nach Bedarf. Das Komitee hat die Generalversammlungen einzuberufen.

Der Kompetenz der Generalversammlung unterliegen:

1. Bestätigung im Amte und in gewissen Fällen auch die Wahl der Direktoren, deren Substituten und der drei Revidenten;
2. die endgültige Bestätigung der jährlichen Rechenschaftsberichte;
3. Beschlüsse über die Gewinnverteilung, soweit sie nicht statutarisch geregelt ist;
4. Beschlüsse über Erwerbung von Immobilien, Statutenänderung, Kapitalvergrößerung und eventuelle Liquidation der Bank.

Die in festgesetzter Ordnung gefaßten Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Mitglieder der Jurjewer Kaufmanns-St. Mariengilde bindend.

Die Rechenschaftsberichte der Bank müssen außer der Generalversammlung auch dem Finanzminister und dem Stadtamt zur Kenntnisnahme vorgelegt und ferner publiziert werden. Der Finanzminister hat in besonderen Fällen Revisionsbefugnisse über die Bank.

Vom rechtlichen Standpunkt ist also die Bank, als Besigobjekt einer privaten Korporation, ein privates Institut, doch hat sie eine der wichtigsten Funktionen der Gemeindebanken mit übernommen: die Auszahlung eines erheblichen Teiles ihres jährlichen Gewinnes zum Besten der Kommune — der Stadt Jurjew. Ja noch mehr, sie ist statutarisch dazu verpflichtet. Trotz ihres privaten Charakters arbeitet sie also teilweise für die Kommune. Hierin unterscheidet sie sich auch wesentlich z. B. von einer Aktienbank, welche einzig und allein für den Vorteil ihrer Aktionäre arbeitet.¹⁾

Nicht unwesentlich, obgleich vom rechtlichen Standpunkt von keiner Bedeutung, ist auch der Umstand, daß die St. Mariengilde trotz ihres privatrechtlichen Charakters den organisierten Kaufmannsstand — also einen Teil der Gemeinde — repräsentiert. Dieser Umstand nähert den Charakter der Jurjewer Bank seinem Kern nach dem einer ständischen Bank (nicht Gemeindebank!), wie er in dem Charakter der Handlungskasse und der Diskontokasse zu Riga enthalten war.²⁾

¹⁾ Diese Erwägung veranlaßt uns auch, die Jurjewer Bank zu der Gruppe der kommunalen und ständischen Banken zu nehmen.

²⁾ Es sei hier auf die große Ähnlichkeit in der äußeren Form der Organisation der Jurjewer Bank mit der Organisation einer gewöhnlichen Aktiengesellschaft hin-

2. Der wirtschaftliche Charakter der Jurjewer Bank.

Die teils „kommunalen“ Eigenschaften der Bank bestimmen natürlich auch mehr oder weniger ihren wirtschaftlichen Charakter. Ferner garantiert der Besitztitel der St. Mariengilde, daß die Bank nie zu einem gewagten Spekulationsunternehmen werden kann.

Ihren wirtschaftlichen Charakter bezeichnen am besten folgende Sätze aus einer von der Bank zur Eröffnung publizierten Bekanntmachung:

„Was den Zweck der Bank anlangt, so soll sie in dem Sinne der Gründer durch Flüssigmachung des brachliegenden Kapitals und möglichst ausgedehnte Gewährung eines nicht drückenden Kredits zur Belebung und Befruchtung des Verkehrs beitragen und somit nicht nur dem Einzelnen, sondern auch dem Ganzen zum Nutzen gereichen; und deshalb wird das Direktorium der Bank bei Beprüfung der Wünsche der zu ihr in Beziehung tretenden Personen auch stets in erster Linie das Interesse dieser in Betracht ziehen. Hat hiernach die Bank schon zunächst die Bestimmung, zum Nutzen des Publikums im allgemeinen wie des Einzelnen tätig zu sein, so soll auch ihr zu erzielender Gewinn wieder dem Gemeinwohle zugute kommen, indem ein beträchtlicher Teil des aus den Operationen der Bank entstehenden jährlichen Gewinnes abgeteilt und gesammelt werden soll zur Verwendung für gemeinnützige Einrichtungen unserer Stadt.“

Diese Bevorzugung der wirtschaftlichen Momente — welche auch tatsächlich durchgeführt wurde — vor den sonst üblichen Bestrebungen, im Privatinteresse einen möglichst großen Gewinn herauszuschlagen, ist das Gepräge der gesamten Banktätigkeit.

Als die Mariengilde ihres offiziellen Charakters (als Repräsentant und Inbegriff eines Standes) entkleidet wurde, änderte sich für die Jurjewer Bank damit nichts, denn auch als private Korporation richtet die St. Mariengilde ihre gesamte Wirksamkeit auf die Förderung des Gemeinwohles.

Der Arbeitsteilung unter den Banken nach ist die Jurjewer Bank in erster Linie eine Handelsbank, wie sie auch im § 1 des Statuts bezeichnet wird. Das reine Depositengeschäft tritt hinter dem Girogeschäft und der gewöhnliche Lombard hinter dem Kontokorrent zurück, das Geschäft mit auswärtigen Korrespondenten ist seinen Umsätzen nach das lebhafteste.

Die Sicherheit der Bank besteht außer in ihren Kapitalien in der

gewiesen. Hier Generalversammlung der Mitgliedglieder, Komitee, Direktion — dort dementsprechend Generalversammlung der Aktionäre, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat.

vermögensrechtlichen Verantwortung der St. Mariengilde für die Operationen der Bank, ferner in der persönlichen und vermögensrechtlichen Haftung der Direktoren und Komiteeglieder für jeden der Bank durch Verletzung der Statuten usw. erwachsenden Schaden und schließlich in der Bestimmung des § 15 des Statuts, wonach die Gesamtsumme der von der Bank entgegengenommenen Einlagen und Giroeinzahlungen, der von ihr rediskontierten Wechsel und aller sonstigen von ihr übernommenen Geldverbindlichkeiten in keinem Falle das Grund- und Reservekapital der Bank um mehr als das Fünffache übersteigen darf.

3. Die Operationen der Bank.

Der Fuzjewer Bank sind nach dem neuen Statut von 1905 folgende Operationen gestattet:

1. Der Diskont russischer und ausländischer Wechsel und anderer auf Handelsabmachungen beruhender Schuldverschreibungen, wenn diese Wechsel und Schuldverschreibungen spätestens in neun Monaten fällig sind, sowie die Vorstellung der von der Bank diskontierten Schuldverschreibungen und Wechsel zum Rediskont.

2. Die Ausreichung von Darlehn und die Eröffnung von Krediten auf höchstens neun Monate

a) gegen Unterpfand von zinstragenden Staatspapieren, Paiz, Aktien, Obligationen und Pfandbriefen im Betrage von höchstens 90 % ihres Börsenwertes, sowie von hypothekarischen Obligationen im Betrage von höchstens 80 % ihres Nominalwertes und unter der Bedingung, daß die Kapitalsumme dieser Obligationen zusammen mit den das Vorrecht vor ihnen genießenden Schulden 75 % des Wertes derjenigen Immobilien, durch die sie sichergestellt sind, nicht übersteige;

b) gegen Konnossemente, Lagerhauscheine, Quittungen von Transportkontoren, Eisenbahnen und Dampfschiffahrtsgesellschaften über nicht leicht verderbende Waren im Betrage von höchstens zwei Dritteln des Wertes der Waren und dabei unter der Bedingung, daß sie um mindestens 10 % höher als das Darlehn und auf eine um mindestens einen Monat längere Frist als die der Verpfändung versichert seien, und daß die Policen über dieselben in der Bank aufbewahrt werden;

c) gegen Unterpfand von Edelmetallen im Betrage von höchstens 90 % des Börsenwertes des verpfändeten Metalls;

d) gegen Unterpfand von nicht leicht verderbenden Waren im Betrage von zwei Dritteln ihres Wertes unter der Bedingung, daß sie in nicht gefährlichen und nach dem Ermessen der Direktion zuverlässigen Räumlichkeiten untergebracht seien, daß die Miete für diese Lokalitäten

mindestens für einen Monat über den Versatztermin hinaus bezahlt sei, daß die Summe der Versicherung gegen Feuergefahr das Darlehn um mindestens 10 % übersteige, der Versicherungstermin um mindestens einen Monat über den Versatztermin hinauslaufe und die Policen in der Bank aufbewahrt werden.

3. Das Inkasso von Wechsln und anderen terminierten Dokumenten und Wertpapieren, die der Bank übergeben werden.

4. Die Bewerkstellung von Zahlungen in Rußland und im Auslande in Städten, in denen sich Kommissionäre und Korrespondenten der Bank befinden, für Rechnung dritter Personen oder Gesellschaften unter der Bedingung, daß solche Zahlungen vorher in ihrem vollen Umfange sichergestellt seien, entweder durch das Guthaben in laufender Rechnung derjenigen Person, für deren Rechnung die Zahlung geleistet wird, oder durch solche unstreitige und sichere Unterpfänder, gegen die auf Grund des §. 2 dieses Paragraphen Darlehn erteilt werden, unter Beobachtung jedoch der für solche Darlehn festgesetzten Bedingungen.

5. Das Transferieren von Geldern nach allen Plätzen, in denen sich Korrespondenten oder Kommissionäre der Bank befinden.

6. Die Ausreichung von Wechsln, Transferen und Akkreditiven sowohl auf inländische als ausländische Plätze.

7. Der An- und Verkauf jeglicher Art von zinstragenden Staatspapieren sowie Aktien, Paß, Obligationen und Pfandbriefen, deren Umlauf in Rußland gestattet ist, für Rechnung dritter Personen.

8. Der Verkauf von Waren im Auftrage von Privatpersonen und Handelshäusern nur für ihre Rechnung und gegen eine im voraus bestimmte Kommission.

9. Der An- und Verkauf von Edelmetallen in Barren und Münzen sowie Tratten und inländischen wie ausländischen trassierten Wechsln für eigene Rechnung und im Auftrage.

10. Der An- und Verkauf von zinstragenden Staatspapieren und von der Regierung garantierten Aktien und Obligationen für eigene Rechnung für eine die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigende Summe.

11. Der An- und Verkauf von Obligationen und Pfandbriefen, die von Agrarbanken, Landschaften, Städten und Aktiengesellschaften emittiert werden, sowie von Paß und Aktien ohne Garantie der Regierung, für eigene Rechnung, jedoch nur auf einstimmigen Beschluß der Direktion und zwar für einen den fünften Teil des Grundkapitals nicht übersteigenden Betrag.

Anmerkung. Die Bank darf für eigene Rechnung nicht solche Aktien, Paß, Obligationen und Pfandbriefe kaufen, auf die noch keine

Einzahlungen gemacht sind, und die daher an den Börsen noch nicht zirkulieren.

12. Die kommissionsweise Eröffnung von Subskriptionen auf landwirtschaftliche, städtische und kommunale Anleihen, auf Aktien, Obligationen, Paas und Pfandbriefe, deren Emission von der Regierung gestattet wird, unter der Bedingung jedoch, daß keinerlei Subskription auf ausländische Papiere ohne die Genehmigung des Finanzministers eröffnet werde.

Anmerkung. Die Bank darf in keinem Falle eine Garantie für den Erfolg der Subskription übernehmen.

13. Die Annahme von Wertpapieren und anderen Wertobjekten jeder Art zur Aufbewahrung gegen eine bestimmte Zahlung.

14. Die Annahme von Einlagen ohne Termin, auf bestimmte Termine, sowie auf laufende Rechnung, unter der Bedingung, daß die Einlage Scheine über mindestens 100 Rubel ausgereicht werden.

15. Der Verkauf von der Bank gehörigen Wertpapieren in anderen Kreditinstitutionen.

16. Die Weiterverpfändung der seitens der Bank von Privatpersonen als Unterpfand entgegengenommenen Wertpapiere in anderen Kreditanstalten mit Zustimmung der genannten Personen, wobei die Summe des Betrag der für die Wertpapiere erteilten Darlehn nicht übersteigen darf.

17. Die Weiterverpfändung von seitens der Bank als Pfand empfangenen Waren in anderen Kreditanstalten mit Zustimmung der Verpfänder für eine Summe, die das gegen diese Waren erteilte Darlehn nicht übersteigen darf und unter Beobachtung der im Art. 15 des X. Abchn. des Kredit-Ustaws (Svod der Ges. Bd. XI, Teil 2. Ausg. v. J. 1903) festgesetzten Bestimmungen.

Die näheren Bestimmungen zu den Operationen der Bank entsprechen den in ähnlichen Banken allgemein gebräuchlichen Bestimmungen. Von speziellem Interesse sind nur die folgenden.

Die Summe aller Beträge, die von der Bank gegen Diskont von Wechseln und verschiedenen kommerziellen Schuldkunden erteilt werden, sowie der als Darlehn gegen Waren, Konnossemente, Lagerhauscheine, Quittungen von Transportkontoren, Eisenbahnen und Dampfschiffahrtsgesellschaften verabreichten Summen muß im allgemeinen Jahresdurchschnitt mindestens die Hälfte der Summen ausmachen, die von der Bank für alle ihr statutenmäßig gestatteten Operationen verausgabt werden.

Anmerkung. Als Beleg für die Einhaltung des in diesem Paragraphen Dargelegten ist die Bank verpflichtet, allmonatlich dem Finanzministerium Berichte vorzulegen.

Der Ankauf für Rechnung dritter Personen, überhaupt alle kommissionsweise ausgeführten Operationen, Zahlungen auf akzeptierte Wechsel sowie auf Wechsel und Transferte, die direkt auf die Bank trafiziert sind, werden nach vorangegangenem Empfange der dazu erforderlichen Summen von der Bank bewerkstelligt. In besonders berücksichtigungswerten Fällen ist es der Bank freigestellt, ihren Klienten Blankokredite zu eröffnen, jedoch nur auf einstimmigen Beschluß des Direktoriums und unter der Bedingung, daß die Gesamtsumme dieser Kredite den zehnten Teil des Grund- und Reservekapitals nicht übersteige und sich auf keine längere Frist als dreißig Tage erstrecke. Wenn nach Ablauf dieser Frist die von der Bank geleisteten Zahlungen nicht durch bares Geld ersetzt oder durch vorschriftmäßige Unterpfänder sichergestellt werden, so muß das Direktorium unter Verantwortung seiner Direktoren zur Beitreibung schreiten.

Ferner dürfen Wechsel mit nur einer Unterschrift nur dann diskontiert werden, wenn sie durch Unterpfänder sichergestellt sind.

Die Einlage Scheine der Bank dürfen ausschließlich nur auf den Namen lauten und können nur gegen volle, auf den Namen lautende Fessionen und unter Übertragung der Einlagen in den Büchern der Bank aus einer Hand in die andere übergehen.

Der jedem einzelnen Klienten der Bank zu eröffnende Kredit darf den zehnten Teil des Grundkapitals nicht übersteigen.

Die in der Kasse der Bank befindlichen Barsummen, zusammen mit den von ihr in die Reichsbank, deren Kontore und Abteilungen auf laufende Rechnung eingezahlten Summen müssen beständig mindestens 10 % der Verpflichtungen der Bank ausmachen. Diese Summen können in dringenden Fällen zur Befriedigung der Verpflichtungen der Bank verwandt werden, unter der Bedingung jedoch, daß die Bank gleichzeitig Maßnahmen zur Einschränkung der Ausgaben für Diskont und Darlehn treffe.¹⁾

¹⁾ Nach dem alten Statut waren der Bank gestattet:

1. Entgegennahme von Einlagen;
2. Eröffnung laufender Rechnung;
3. Diskontieren von Wechseln;
4. Ausreichung von Darlehn gegen Unterpfand;
5. An- und Verkauf von zinstragenden Papieren sowohl für eigene Rechnung, als auch im Auftrage dritter Personen gegen eine Konventionsgebühr;
6. Die Entgegennahme von Geldeinlagen und Wertfachen zur Aufbewahrung;
7. Überführungen und Transferte durch Relation mit der Reichsbank, anderen Banken und Bankiers.

4. Die Entwicklung und die Geschäftstätigkeit der Jurjewer Bank.

Dorpat mit seinen 43 000 Einwohnern hat natürlicherweise nicht so große Kreditinstitute wie Riga mit seinen bald 350 000 Einwohnern aufzuweisen. Trotzdem hat Dorpat einen recht lebhaften Handel und infolgedessen auch ein sehr gut entwickeltes Bankwesen.

Das wichtigste Kreditinstitut ist die Jurjewer Bank.

Die Gesamtentwicklung der Bank ist eine recht gute zu nennen: sie weist eine wohl langsam aber stetig größer werdende Geschäftstätigkeit auf.

Die Gesamtumsätze der Bank entwickeln sich in folgendem Maße:

In den Jahren	Durchschnittsumsatz	größter	kleinster
1869—77	15,3	31,8	2,0 Mill. Rbl.
1878—86	50,1	55,5	37,9 " "
1887—96	61,6	72,9	53,4 " "
1897—06	85,7	103,3	71,2 " " ¹⁾

Von Passivgeschäften hat die Bank vor allem das Giro- und Depositengeschäft gepflegt. Die jährlichen Giroeinzahlungen vergrößern sich im allgemeinen gut:

1869	264	Tausend Rbl.
1879	1244	" "
1889	2377	" "
1899	3177	" "
1906	4412	" "
1907	4291	" "

Die Bestände der Giroeinlagen sind seit den 90 er Jahren flüchtiger geworden — jedenfalls ein Zeichen von stärkerem Geldumsatz.

Das reine Depositengeschäft — Empfang von Einlagen gegen Bankscheine — prosperiert im allgemeinen weniger als das Girogeschäft: die Beträge der vorhandenen Einlagen weisen eine recht langsame Steigerung auf, und die jährlichen Einzahlungen halten sich von 1874 an im allgemeinen auf derselben Höhe.

Das Kontokorrentgeschäft wird als Aktiv- und Passivgeschäft betrieben. Auch die Jurjewer Bank trennt in der Rechenschaftsablegung das Korrespondentengeschäft (auswärtiges Kontokorrent, sowie sämtliche gebräuchlichen Transaktionen im Kontokorrent) vom Kontokorrentgeschäft im engeren Sinne (laufende Kredite gegen Dépôt von Wertpapieren usw. — Giro à Dépôt).

Das Kontokorrentgeschäft weist eine sehr lebhafte Entwicklung auf. Die Umsätze mit den Korrespondenten vergrößern sich mit nur kleinen Schwankungen andauernd.

¹⁾ 1907 betrug der Umsatz 112,4 Mill. Rbl.

Es wurden im Durchschnitt umgesetzt:

in den Jahren	1869—77	ca.	3	Mill. Rbl.	pro anno				
" "	"	1878—86	"	8,5	"	"	"	"	"
" "	"	1887—96	"	12	"	"	"	"	"
" "	"	1897—06	"	16,9	"	"	"	"	"

Die im Kontokorrent erteilten Darlehn werden bis ins neue Jahrhundert hinein auf Darlehnskonto gebucht und ließen sich daher nicht extra feststellen. Die ab 1901 angegebenen Beträge zeigen ein starkes Überwiegen der Kontokorrentkredite vor den Lombardkrediten.

Wieweit die Bank Kommissionär und wieweit Kommittent war, läßt sich aus den Tabellen auf S. 316 ersehen.

Von ferneren Aktiengeschäften spielt bei der Bank das Diskontieren von Wechseln eine wichtige Rolle. Die jährlich diskontierten Wechsel weisen recht große Beträge auf und haben sich besonders im neuen Jahrhundert vergrößert. Auch das Wechselportefeuille der Bank ist in den letzten 3 Jahren umfangreicher geworden.

Der Lombard der Bank ließ sich in seinem richtigen Umfang nicht feststellen, da, wie schon erwähnt, bis zum Jahre 1901 die Lombarddarlehn von den Kontokorrentdarlehn nicht getrennt gebucht wurden. Die ab 1901 angegebenen Beträge der im Lombard erteilten Darlehn beweisen keine große Prosperität dieses Geschäftszweiges.

Das Effektengeschäft besteht dem ganzen Charakter der Bank entsprechend vorwiegend in der Nutzbarmachung brachliegender Kapitalien durch Ankauf von Effekten und im Effektenkommissionsgeschäft und nicht in der Effekten Spekulation.

Die auf Tabelle S. 316 angegebenen Effektenbeträge sind um die Effekten des Refervekapitals sowie um die Papiere in Kommission gekürzt, so daß sie volles Eigentum der Bank sind.

5. Die Kapitalien der Bank. Gewinn und Verlust.

Die geringen Mittel, mit denen die Bank ihre Tätigkeit begann, genügten schon bald nicht zur Befriedigung der Ansprüche, die an sie herantraten. Daher wurde schon im ersten Geschäftsjahr das Grundkapital von der Mariengilde auf 30 000 Rbl. erhöht, und eine fernere Erhöhung nötigenfalls in Aussicht genommen.

Dieses Stammkapital mußte seitens der Bank der Gilde mit 5% jährlich verzinst werden. Seit 1894 erhält die Gilde eine auf 7 1/2 Tausend Rbl. jährlich fixierte Dividende anstatt der früher gezahlten 5%.

Das Grundkapital vergrößerte sich durch Hinzufügung von Teilen der jährlichen Gewinne von 30 Tausend Rbl. auf 150 Tausend Rbl. im Jahre 1894 und wurde dann auf dieser Höhe belassen. Für die

Vergrößerung des Reservekapitals wurde in weitem Umfang Sorge getragen — schon 1884 hatte es das Grundkapital überschritten und vom Jahr 1894 an betrug es im Durchschnitt ca. 255 Tausend Rbl.

Das Reservekapital wurde gebildet durch je 50% des um die der Gilde zu zahlende Dividende gekürzten jährlichen Nettogewinns der Bank. Übrigens war es der Bankdirektion gestattet mit Genehmigung der Gilde Teile des Reservekapitals zur Vergrößerung des Grundkapitals zu verwenden, falls dieses nach dem Gange der Bankumsätze notwendig war, doch mußte dann das Reservekapital wieder ergänzt werden.

Im Jahre 1905 wurden 200 000 Rbl. vom Reservekapital zum Grundkapital übergeführt. Nach den neuen statutarischen Bestimmungen vermehrt sich nunmehr das Reservekapital erstens aus seinen Zinsen, bis es 250 000 Rbl. erreicht hat, zweitens aus Hinzuteilung von Gewinnanteilen: 50% des Reingewinns nach Abzug der Gildendividende, der Lantien und der Zahlung für den Pensionsfond.

Wenn das Reservekapital 250 000 Rbl. erreicht hat, werden seine Zinsen zum Gewinne geschlagen, und es vergrößert sich dann nur noch durch 25% des wie oben begrenzten Reingewinns.

Der Gewinn der Bank wird wie folgt verteilt:

1. 7515 Rbl. der Gilde;
2. zum Ergänzungshonorar der Direktoren und Bankbeamten — höchstens 10%;
3. der Pensionskasse höchstens 5%;
4. zum Reservekapital 50% des so sich ergebenden Restes;
5. dem Jurjewer Stadtamt zum Besten der Stadt Jurjew die anderen 50%.

Die Stadt ist verpflichtet, von den Summen, die ihr gezahlt werden, vor allem der Jurjewer Realschule alljährlich eine Subsidie im Betrage von 7000 Rbl. auszubahlen.

Die Jurjewer Bank bietet das äußerst günstige Bild einer fast 40-jährigen Tätigkeit ohne einen einzigen Nettoverlust! Wohl stellte sich die Notwendigkeit heraus — besonders seit 1894 in jedem Jahr — gewisse Summen auf Verlust zu buchen, doch blieben immer sehr beträchtliche Reingewinne übrig. Größere Verluste hatte die Bank nur in den Jahren 1900, 1904 und 1905, vorwiegend infolge des Kurssturzes sämtlicher russischen Effekten.

Die Haupteinnahme der Bank besteht in Zinsen für Darlehn, Korrespondenten, Wechsel und Effekten.

Nicht unerheblich ist auch die Provisionseinnahme.

Die Agio- und Gebührengewinne bilden einen nur niedrigen Prozentsatz der Gesamtgewinne.

Tab. I. Entwicklung der Jurjewer Bank.
In Tausend Rubel

Ultimo des Jahres	Debitoren				Wechsel- bestand	Effekten	Kreditoren			Vermögen ³⁾		
	Darlehn	Konto- forrent ¹⁾	Korre- spon- dent ²⁾				Einlagen	Güte	Korre- spon- dent ²⁾		Grund- kapital	Reserve
			loro	nostro	loro	nostro ²⁾						
1869	106			2	82	24	116	87			30	0,6
1870	204				149	31	142	273			30	2
1871	250			10	176	?	259	266		9	32	4
1872	312			29	262	43	206	410		57	32	9
1873	422					38	196	572		1	32	
1874	504			130		48	220	522			32	
1875	904			308		50	253	919			32	
1876	1082			87		59	306	1023			32	
1877	1161			38		59	347	1080			37	38
1878	1298					77	416	1384		32	43	46
1879	1390					113	470	2012		262	49	55
1880	1339					1187	122	550		2220	53	54
1881	1266			242		1189	114	609		2301	82	58
1882	1210			78 351	1031	119	524	2367	159	5	66	84
1883	1199			119	872	143	610	1860				104
1884	1172			112 373	882	192	1064	1696	124		106	115
1885	1343			122 402	693	157	1081	1646	144	0,5	112	128
1886 ⁴⁾												
1887	1288			163	710	155	1128	1243				154
1888	1393			73 156	736	144	1098	1109	100	241	126	168
1889	1408			77 145	738	167	1428	860	136	134	130	182
1890	1406			69 254	736	176	1542	964	181	0,5	134	194
1891	1163			107 289	800	180	1486	968	103		138	203
1892	1327			67 234	822	208	1520	958	198		141	212
1893	1540			79 136	716	136	1440	981	144	61	146	225
1894	1548			77 225	623	182	1417	1338	107	0,5	150	233
1895	1526			84 271	682	171	1548	752	153	188	155	242
1896	1319			46 255	596	203	1670	667	127		150	254
1897	1314			144 453	541	187	1838	697	152		150	258
1898	1436			161 365	475	165	1821	637	110	33	150	264
1899	1485			83 119	828	175	1868	656	109	47	150	268
1900	1687			117 127	637	120	1757	684	119	105	150	250
1901	240	1084		152 259	822	142	1998	531	91		150	254
1902	177	1233		145 228	849	152	1999	518	162		150	261
1903	163	1210		107 200	923	122	1925	501	127	101	150	267
1904	171	1088		59 309	1005	106	1946	553	179		150	259
1905	325	966		82 315	1005	79	1790	521	273	103	150	250
1906	253	1193		40 472	1071	99	1917	836	226		350	52
1907	239	1043		19 567	1143	114	1984	835	223		350	66

¹⁾ Gewöhnliche Darlehn und Darlehn im Kontoforrent wurden bis 1900 nicht getrennt gebucht.

²⁾ 1869—81, 1883, 1887 ließen sich in der Regel nur die Saldi im Korrespondenzgeschäft feststellen.

³⁾ Das eigene Vermögen der Bank besteht ferner noch aus einem Immobilien, welches 1906 mit 40 400 Rbl. bewertet war.

⁴⁾ Die Daten für dieses Jahr ließen sich nicht feststellen.

Die Gewinne der Bank zeigen folgendes Durchschnittsbild:

In den Jahren	Durchschnittsgewinn	höchster	niedrigster
1869—77	11,2 Tausend Rbl.	28,5	2,4
1878—86	33,4	36,5	27,5
1887—96	27,4	37,3	19,9
1897—1906	31,3	46,7	11,3

Als die lukrativste Periode für die Bank war die Zeit von 1878 bis 1886. Das Durchschnittsbild für die Jahre 1897—06 ist durch die Verluste der Jahre 1904 und 1905 ein weniger günstiges.

Tab. II. Umsätze und Operationen der Furjewer Bank.
In Tausend Rubel

Von Kaufe des Jahres	Gesamt- umsatz	Einzügen eingezahlt	Giro einzugszahl	Darlehen erstatt	Kontokorrent ausgezahlt	Wechsel diskontiert	Effekten angekauft	Korre- spondenzen- umsatz	Vom Sofajo eingezahlt
1869	2 094	174	264	270		152	156	497	8
1870	4 274	219	611	337		254	304	1 184	14
1871	5 292	373	428	349		341		2 341	21
1872	6 801	569	800	403		526	338	2 393	30
1873	8 617	721	1011	751		542	258	2 211	39
1874	21 196	1046	1484	776		686	449	3 352	61
1875	27 861	1282	2005	1135		775	595	4 271	104
1876	30 282	1393	1550	1105		1159	783	4 576	124
1877	31 870	1573	1043	1332		1256	475	5 106	127
1878	37 975	1878	1251	1574		1698	583	6 056	166
1879	42 826	1955	1244	1716		2174	616	7 743	161
1880	54 521	2244	2044	1831		2605	506	9 072	170
1881	53 554	2328	1829	1669		2533	452	8 601	204
1882	55 588	2440	1996	1875		2513	431	7 905	226
1883	54 288	1913	1709	1689		2201	649	8 810	205
1884	53 399	1709	1961	1783		2095	542	10 220	232
1885	53 554	1276	2200	2350		1700	658	9 299	296
1886									
1887	53 464		2875	2410		1920	598	10 767	347
1888	58 098	913	2377	2051		1855	581	10 955	328
1889	56 778	1168	2944	2023		1797	656	11 247	462
1890	58 540	839	2944	2023		1954	726	12 362	556
1891	64 736	1262	3155	2086		2057	830	10 865	469
1892	63 314	948	3554	2622		1701	503	11 095	384
1893	56 463	891	2071	2497		1558	883	11 189	387
1894	63 492	1646	2280	2272		1489	717	14 989	363
1895	72 905	1605	2215	3868		1480	777	14 323	403
1896	69 252	1018	2326	2481		1398	858	14 011	449
1897	71 200	1001	2701	2803		1429	1119	17 663	712
1898	87 424	1521	3071	3462		1801	765	15 923	450
1899	81 457	1002	3177	3683		1847	389	15 694	373
1900	80 848	981	3870	3211		2145	537	16 347	384
1901	80 692	1164	3303	3160		2141	657	15 541	431
1902	81 959	1070	3039	3796		2322	763	17 724	425
1903	92 036	948	3833	123	3980	2556	592	16 930	449
1904	91 404	787	3436	130	4520	2415	605	17 550	431
1905	87 235	685	3436	262	3617	2718	692	21 714	446
1906	103 335	1854	4412	156	4087	3181	712	25 365	444
1907	112 424	816	4291	139	4750				

Die im Kontokorrent ermittelten Darlehen sind bis 1902 in den sub Darlehen angeführten Beträgen mit einhalten

Tab. III. Spezifizierte Gewinn- und Verlusttabelle
der Fursjower Bank.

In Tausend Rubel

	Einnahme					Bruttogewinn	Ausgabe			Gewinnverteilung ¹⁾				
	Zinsen			Provision	Kupon		Gebühren und Dividenda	Lohnen	Widervon- bungen	Nettogewinn	zum Grundkapital	zum Reservekapital	zum Stände- fond resp. Stadtkant	der Wartungs- gilde
	Brutto	Ausgabe	Netto											
1869			3,9	0,6	0,5	5,0	2,6		2,4		0,6		0,6	
1870			7,2	2,1	1,0	10,5	4,6		5,9		2,3		2,3	
1871			9,3	2,0	1,0	12,5	5,8		6,7	2,7	1,3		1,3	
1872			9,7	3,0	0,9	13,9	6,7		7,2		2,9		2,9	
1873			12,2	3,3	1,2	17,0	7,1		9,9		3,9		3,9	
1874			13,0	4,2	1,5	19,1	9,5		9,6		3,8		3,8	
1875			16,1	8,1	3,2	27,9	11,9		16,0		6,4		6,4	
1876			18,8	7,0	1,7	27,9	12,1		15,8		5,5		5,5	
1877			30,0	8,5	3,2	42,2	13,7		28,5	5,0	4,9		9,9	
1878			36,5	7,4	3,0	47,4	14,2		33,2	6,0	5,6		11,6	
1879			39,5	5,1	4,2	49,4	15,3		34,0	6,0	5,9		11,9	
1880			42,4	7,2	5,1	55,2	27,7		27,5	5,0	4,3		9,3	
1881			48,8	8,8	1,8	60,0	20,4	3,0	36,5	6,0	6,4		12,4	
1882			49,0	9,0	2,0	60,7	21,6	3,0	36,0	6,0	6,2		12,2	
1883			44,7	8,1	6,7	60,4	26,4		34,0		11,5		11,5	
1884	174,5	131,9	42,6	8,8	7,9	60,0	22,3	5,0	32,6	6,0	5,1		11,1	
1885	169,1	131,4	37,6	10,1	13,6	62,3	23,8	5,5	32,9	6,0	5,1		11,1	
1886														
1887									27,4					
1888	147,1	108,3	38,7	9,3	2,7	51,6	29,0		22,6	4,0	3,7		7,7	
1889	154,2	117,4	36,7	11,4	3,7	52,8	29,7		23,0	4,0	3,5		7,5	
1890	160,5	116,4	44,1	9,0	5,2	59,3	29,4	5,3	24,4	4,0	3,9		7,9	
1891	161,7	125,4	36,3	10,5	9,7	57,6	30,8		26,7	4,4	4,3		8,7	
1892	162,2	122,1	40,1	10,4	9,2	60,7	30,7	10,0	19,9	3,4	3,0		6,4	
1893	158,9	112,7	46,2	9,9	3,0	60,1	31,0		29,1	4,8	4,8		9,4	
1894	166,0	114,6	51,4	9,9	8,2	70,6	32,4	9	29,2	3,7	3,6		7,3	
1895	160,9	109,2	51,7	10,4	9,0	73,6	31,5	4,6	37,3	4,8	4,8		9,6	
1896	159,9	100	59,9	9,0	5,3	77,7	33,3	9,4	34,9	—	4,4		13,3	
1897	158,7	101,1	57,5	10,2	4,9	75,8	33	8,6	34,1	—	4,3		12,9	
1898	157,8	100,9	56,9	15,3	6,7	81,6	33,2	5,6	42,7	—	5,7		17,1	
1899	164,4	98,1	66,3	8,4	0,7	78,7	36,6	11,5	30,5	—	3,7		11,2	
1900	171,7	103,2	68,5	7,6	—	79,5	36,3	31,9	11,3	—	18,0		12,5	
1901	175,5	105,9	69,5	8,5	9,1	90,0	36,8	17,9	35,2	—	4,4		13,4	
1902	179,0	108,9	70,0	11,7	7,0	91,0	37,2	7,0	46,7	—	6,3		19,1	
1903	175,9	103,0	72,8	12,5	4,4	92,6	38,9	9,5	44,1	—	5,9		17,8	
1904	182,1	106,4	75,6	11,2	0,2	92,9	42,0	32,6	18,3	—	8,0		10,4	
1905	186,3	106,2	80,0	9,0	2,6	96,8	43,2	38,0	15,5	—	9,7		10,3	
1906	203,5	127,2	76,2	10,3	0,9	90,9	49,3	6,5	34,9	—	7,1		10,3	
1907	215,5	128,4	87	11,2	7,3	109	53,3	17,3	38,3	—	11,5		11,5	

¹⁾ Der übrige Teil des Gewinnes geht auf Lantienem, Ergänzungshonorare und den Pensionsfond der Beamten.

Dorpat, trotz seines lebhaften Platzhandels, liegt abseits vom großen Weltmarkt. Daher haben auch die großen Wirtschaftskrisen auf Dorpats Handel und sein Bankwesen relativ wenig Einfluß gehabt. Die steigende Hochkonjunktur der 90er Jahre ist an dem lebhafteren Geschäft und speziell an den Gesamtumsätzen der Turjewer Bank zu merken. Die böse Krise um die Wende des Jahrhunderts hat aber die Bank relativ weniger heimgesucht als z. B. sämtliche Banken großer Marktplätze. Natürlich hat auch der ganze wirtschaftliche Charakter der Bank und eine vorsichtige, weise Verwaltung dazu erheblich beigetragen, die Entwicklung der Bank zur Zeit der Krise und in den darauf folgenden schweren Jahren nicht aufzuhalten.

Die Pernauer Gemeindebank.

Die Pernauer Gemeindebank wurde 1872 gegründet und 1893 auf Beschluß der Stadtverordnetenversammlung aufgelöst. Bis 1883 arbeitete sie auf Grund eines eigenen extra bestätigten Statuts, welches laut Gesetz von 1883 durch das Normalstatut für Kommunalbanken ersetzt werden mußte. Dieses mit seinen einengenden Bestimmungen bewirkte bei der Bank eine Zeit des Rückgangs, welcher schließlich 1893 zur Liquidation führte. Die Gründe, die die Liquidation veranlaßten, sind ferner auch in den ungünstigen Platzverhältnissen zu suchen: niedergehende Platzkonjunktur und das Fallen der Immobilienwerte bedingten einen Niedergang der Umsätze der Bank:

1883	8,429 Tausend Rbl.
1892	5,298 " "

Es war speziell der § 46 des Normalstatuts, welcher eine Kassenhaltung von 10 % aller Verbindlichkeiten der Bank vorschrieb, der der Pernauer Gemeindebank die Existenz erschwerte. Diese 10 % mußten in bar oder auf Giro bei der Reichsbank gehalten werden, — doch besitzt Pernau auch heute noch keine Reichsbankzweigniederlassung — dabei wurden Girokonti bei Privatbanken ausdrücklich untersagt. Es läßt sich denken, daß der Bank außer direktem Zinsverlust — die Reichsbank verzinst die statutenmäßig vorgeschriebenen Einlagen nicht — auch noch erhebliche Unkosten aus der Hin- und Herendung des Geldes in die nächste Reichsbankabteilung und zurück erwachsen. Dieser Umstand, sowie noch andere spezielle Gründe, wozu unter anderem auch ein zu großes Festlegen der Mittel der Bank im Immobiliarkredit und ein relativ starkes Anwachsen von protestierten Wechseln gehörten, machten schließlich eine halbwegs genügende Verzinsung der Kapitalien der Bank unmöglich. So schloß z. B. das Jahr 1892 mit einem Gewinn

von nur 1338 Rbl. ab, dem aber ein Deftrederekonto von 12 000 Rbl. gegenüberstand.

Laut Befchluß der Stadtverordnetenverfammlung vom 13. September 1893 wurde zur Liquidation der Bank gefchritten, welche in den meiften Aktiv- und Paßivbefänden von der Pleßkauer-Bankfiliale in Bernau übernommen wurde.

Laut Protokoll der obigen Stadtverordnetenverfammlung lautet der detaillierte Befchluß wie folgt.

Es wurde befohlen:

1. Die Gefchäfte der Bernauer Gemeindebank zu liquidieren und zu diefem Zwecke

a) die von dem Stadtamt mit der Direktion der Pleßkauer Kommerzbank getroffene Vereinbarung zu beftätigen, gemäß welcher sämtliche Engagements und Kapitalien der Gemeindebank mit alleinigem Ausfchluffe der weiter sub b aufzuführenden, ohne Rückkehr auf die Gemeindebank oder die Stadtverwaltung und nach ihrem vollen Nominalwerte auf die Pleßkauer Kommerzbank, Bernauer Filiale derart übergehen, daß diefelbe die Geldeinlagen befriedigt, die Ausftände einfaffiert und den bei diefen Operationen fich eventuell ergebenden Reft der Stadtverwaltung auszahlt;

b) von der Übertragung an die Pleßkauer Kommerzbank Bernauer Filiale auszufchließen und die betreffenden Dokumente auf die Stadtverwaltung zu übernehmen:

Rbl. 34 000	geficert durch bezüglichliche Obligationen,
„ 18 000	Darlehn auf Hypotheken,
„ 11 575	proteftierte Wechfel,
„ 2 390,72	Diverfa

Summa Rbl. 65 965,72 (nach der Bilanz pro 1. September 1893)

2. Die sub b erwähnten zurückbleibenden Aktivbestände werden durch das Refervefapital der Bank	Rbl. 41 064,37 Kop.
durch den Anteil der Stadtkaffe am Grundkapital der Bank	„ 22 720 — „
und durch Zinsüberschüffe aus dem laufenden Jahr	„ 2 181,35 „

Summa Rbl. 65 965,72 Kop.

beglichen.

3. Das Stadtamt zu beauftragen, behufs Beitreibung der oben erwähnten proteftierten Wechfel, sowie der bezüglichlichen Obligationen die geeigneten Maßnahmen, sei es durch zwangsweisen Verkauf der verpfändeten Immobilien, sei es durch Beitreibungen von den säumigen

Schuldnern zu ergreifen und den Erlös den allgemeinen Stadtmitteln zuzuführen. —

Es sei zum Schluß hervorgehoben, daß bei der Liquidation der Bernauer Gemeindebank niemand geschädigt wurde, sondern sämtliche Passiva der Bank voll gedeckt wurden. —

II. Kapitel.

Die Privataktienbanken.

A. Die Rigaer Kommerzbank.

1. Gründung und Organisation.

Die Rigaer Kommerzbank ist zu einer Zeit gegründet worden, als die Regierung — nach Durchführung der Reform des staatlichen Bankwesens — die Errichtung von privaten und kommunalen Banken lebhaft förderte. Die erste Bankaktiengesellschaft war die 1864 gegründete St. Petersburger Privathandelsbank, die von der Regierung sogar durch Übernahme von $\frac{1}{5}$ der Aktien unterstützt wurde. Die großen Erfolge dieses Instituts riefen bald neue Gründungen hervor: die wichtigsten waren im Jahre 1869 die Internationale Handelsbank und bald darauf die St. Petersburger Diskontobank und im Jahre 1871 die Rigaer Kommerzbank. Diese hatte ihr Gründungsjahr gut gewählt: schon ein Jahr später hatten der ungeheure Spekulationsdrang nach Neugründungen, hieraus sich entwickelndes Börsenspiel und viele betrügerische Operationen so mancher Banken zum strengen Bankgesetz v. 31. Mai 1872 geführt, das die Gründung neuer Aktienbanken in den Städten, welche schon eine Privatbank hatten, ausdrücklich verbot.¹⁾

Bei Errichtung der Rigaer Kommerzbank spielten natürlich lokale Gründe eine wichtige Rolle, vor allem der lebhaft aufsteigende

¹⁾ Obgleich dieses Gesetz nie aufgehoben wurde, folgten dennoch in der späteren Zeit viele Neugründungen. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts gab es in Rußland 37 Aktienbanken, die sich auf viel weniger als 37 Städte verteilten. Die Gründung von solchen Banken erfolgt auf Grund der Normatibestimmungen des Gesetzes vom 5. April 1883 durch Bestätigung des Finanzministers.

Handel und die Entwicklung der Industrie Rigas und das gute Beispiel der Börsenbank, welche schon in den ersten Jahren ihrer Tätigkeit eine große Prosperität bewiesen hatte.

Die Rigaer Kommerzbank wurde von einer Gruppe in erster Linie rigascher Kapitalisten begründet, unter Teilnahme von Bankiers und Kaufleuten aus Petersburg, Moskau, Warschau, Berlin, Königsberg, Hamburg und der Berliner Handelsgesellschaft. Die Bank wurde mit einem Stammkapital von 5 Mill. Rbl. ins Leben gerufen. Dieses Kapital, welches durch Ausgabe von 20 000 Aktien zu je 250 Rbl. gebildet wird, kann auf Beschluß der Generalversammlung unter Genehmigung des Finanzministers durch neue Emissionen von Aktien mit demselben Nominalwert erhöht werden. Außer der Generalversammlung hat die Bank folgende Organe: den Verwaltungsrat, die von diesem angestellten Direktoren, die Deputierten und die Revisionskommission.

Der Verwaltungsrat, bestehend aus fünf von der Generalversammlung aus der Zahl der Aktionäre gewählten Gliedern, leitet die Geschäfte der Bank. Je zwei Glieder treten laut Statut nach drei Jahren aus dem Amte, können aber wiedergewählt werden.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und versammelt sich je nach Bedürfnis, jedoch mindestens zweimal in der Woche. (Über die Obliegenheiten des Verwaltungsrates vgl. § 45 des Statuts.)

Der Verwaltungsrat ist die leitende und repräsentative Behörde der Bank. Zur Ausführung der Geschäfte der Bank auf Grundlage seiner Beschlüsse, zur unmittelbaren Leitung des Geschäftsganges und zur Führung der ganzen laufenden Korrespondenz der Bank werden von ihm Direktoren angestellt, die mit einer detaillierten Instruktion zur Richtschnur bei Erfüllung aller ihnen obliegenden Verpflichtungen versehen werden.¹⁾

Die sechs Deputierten der Aktionäre werden gleichfalls von der Generalversammlung gewählt. Je zwei von ihnen scheiden alle zwei Jahre aus ihrem Amte aus, können aber auch wiedergewählt werden. Die Deputierten versammeln sich regulär nur einmal im Monat behufs Prüfung des vom Verwaltungsrate vorzulegenden Bankstatus, der sämtliche Operationen der Bank betrifft. Ihren Obliegenheiten nach sind die Deputierten eine Aufsichts- und Prüfungsinstanz.

Die Generalversammlung der Aktionäre wählt die Glieder des Verwaltungsrates, der Deputierten und — auf Grundlage des § 14 des allerhöchst befähigten Beschlusses des Ministerkomitees vom 21. Dezember

¹⁾ Obgleich diese Bestimmungen noch in den Statuten enthalten sind, hat der geschäftsführende Direktor heute viel größere Kompetenzen.

1901 — die Revisionskommission und ist die Bestätigungs- und Beschlußinstanz in sämtlichen wichtigen Fragen der Bank.

Wir fügen in folgendem das Statut der Kommerzbank in seinem Wortlaut bei.

Statut der Rigaer Commerzbank.

I.

Gründung und Capital der Bank.

§ 1.

Auf Grundlage vorliegender Statuten wird eine Actien-Gesellschaft zur Gründung einer Bank in Riga unter der Firma: **Rigaer Commerz-Bank** gebildet.

Anmerkung. Gründer der Gesellschaft sind:

John William Armitstead.

Alfred Armitstead.

Heimann & Zimmermann, Banquierhaus in Riga.

James Henry Hill.

Johann Geo. Schepeler, Handlungshaus in Riga.

Jacobs & Co., Handlungshaus in Riga.

G. F. Brandt.

Wyncken & Co., Banquierhaus in St. Peterburg.

Wogau & Co., Handlungshaus in Moskau.

Leopold Kronenberg, Handlungshaus in Warschau.

Berliner Handels-Gesellschaft, Bank in Berlin.

Richter & Co., Banquierhaus in Berlin.

J. Simon Wittwe & Söhne, Banquierhaus in Königsberg.

Johann Berenberg, Gossler & Co., Handlungshaus in Hamburg.

§ 2.

Nach Eröffnung der Bank in Riga können von dem Verwaltungs-Rathe derselben, nach Maafgabe des Bedürfnisses, Commissionaire und Correspondenten der Bank in anderen Städten des Reichs und im Auslande ernannt werden. Gleicher Weise wird dem Verwaltungs-Rathe der Bank gestattet, auf Beschluß der General-Versammlung der Actionaire, Bank-Filialen in den Städten: Libau Dünaburg, Jelez und Orjasi zu eröffnen, in Folge Beschlusses der General-Versammlung und unter Genehmigung des Finanz-Ministers aber auch in anderen Städten Filialen zu etabliren.

Die Thätigkeit der Bank-Filialen wird von dem Verwaltungs-Rathe, in Grundlage dieses Statuts, bestimmt, während für die Operationen derselben die Bank mit ihrem gesammten Stamm- und Reserve-Capitale und ihrem ganzen übrigen Vermögen haftet.

Anmerkung: Unter Stamm-Capital wird das auf die Actien wirklich eingezahlte Capital verstanden.

§ 3.)*

Das Stamm-Capital der Bank wird auf ursprünglich fünf Millionen Rubel festgesetzt. Dieses Capital, welches durch Ausgabe von 20,000 Actien zu je 250

*) s. Nachtrag.

Rubel gebildet wird, kann nachgehends durch neue, auf Beschluß der General-Versammlung, unter Genehmigung des Finanz-Ministers, stathabende Emissionen von Actien mit demselben Nominalwerthe, erhöht werden.

Anmerkung: Das Stamm-Capital der Bank von fünf Millionen Rubel ist unter die, in der Anmerkung des § 1 genannten Gründer und die von ihnen zur Theilnahme an diesem Unternehmen hinzugezogenen Personen vertheilt.

§ 4.)*

Die Bank beginnt ihre Operationen binnen spätestens sechs Monaten nach Publicirung dieser Statuten und zwar nur auf erfolgten Nachweis beim Finanz-Minister darüber, daß für jede Actie des Nominal-Capitals von fünf Millionen Rubel dreißig Procent des Nominal-Werthes der Actien, d. i. eine Million und fünfshundert Tausend Rubel, eingezahlt worden sind, zu welchem Behufe die à Conto dieser Summe einfließenden Beträge, nach Maaßgabe ihres Einganges, dem Rigaer Comptoir der Reichs-Bank übergeben werden sollen. Der jedesmalige Betrag und Termin der übrigen Einzahlungen auf die Actien bis zu deren, spätestens binnen 2 Jahren nach Eröffnung des Bankbetriebes zu bewerkstelligender, voller Liberirung werden von dem Verwaltungs-Rathe der Bank bestimmt und in dem Regierungs-Anzeiger, einer St. Petersburger, einer Moskauer und einer örtlichen Zeitung, mindestens einen Monat vor dem angeetzten Zahlungs-Termine, veröffentlicht.

§ 5.)*

Bei Einzahlung der ersten 30% auf die Actien werden von den Gründern auf Namen lautende Interims-Scheine ausgereicht, auf welchen von dem Verwaltungs-Rathe auch die nachfolgenden Einzahlungen bescheinigt werden; bei der letzten Einzahlung werden diese Scheine gegen Actien ausgetauscht.

§ 6.

Die Interims-Scheine können nur unter bezüglichem Vermerk in den Büchern des Verwaltungs-Rathes auf andere Personen übertragen werden. Ein Schein, auf welchem nicht der Empfang der angeetzten Zahlung von dem Verwaltungs-Rathe bescheinigt ist, kann, nach Verstreichung des obligatorischen Zahlungs-termine, nicht weiter einem Anderen übertragen und cedirt werden. Jede Transaction hinsichtlich eines solchen Scheines ist als ungültig zu betrachten.

§ 7.

Bei Verabsäumung einer Einzahlung auf die Interims-Scheine zu dem von dem Verwaltungs-Rathe veröffentlichten Termine, wird für jeden verspäteten Tag 5 pCt. pro anno Zinsen und eine Pön von 5 pCt. pro anno zum Besten der Bank erhoben. Die Nummern der Scheine, auf die bis zum festgesetzten Termine die Einzahlungen nicht geleistet sind, werden in dem Regierungs-Anzeiger und noch einer St. Petersburger, einer Moskauer und einer localen Zeitung veröffentlicht; die Bank ist verpflichtet, zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung zum Verkauf von Interims-Scheinen unter denselben Nummern durch Makler an der Börse zu schreiten. Alsdann werden die auf den Namen des säumigen Subscribenten ausgegebenen Scheine für ungültig erklärt, indem unter denselben Nummern den neuen Acquirenten neue Scheine mit dem Vermerk ausgereicht werden, daß dieselben an

*) f. Nachtrag.

Stelle seiner Zeit unbezahlt gebliebener Scheine ausgegeben worden sind. Die aus dem Verkauf gelösten Summen werden, nach Abzug der Unkosten, sowie der festgesetzten Zinsen und Strafzinsen, zur Nachzahlung der vom säumigen Inhaber unterlassenen Einzahlung verwandt; der Rest aber wird diesem ausgereicht.

Anmerkung: Die Bestimmungen der §§ 6—7 müssen auf den Interimsscheinen abgedruckt sein.

§ 8.

Die Actien können, nach Wunsch der Actionaire, entweder auf den Namen oder au porteur lauten.

Alle Actien müssen unter der Unterschrift dreier Mitglieder des Verwaltungsrathes, des Buchhalters und Cassirers und unter dem Siegel der Bank ausgefertigt sein. Den Actien wird ein Coupon-Bogen auf 10 Jahre beigelegt, nach Ablauf dieser Frist wird ein neuer Coupon-Bogen ausgereicht.

§ 9.

Die Uebertragung der au porteur lautenden Actien der Gesellschaft geschieht ohne jegliche specielle Formalität, auch wird als Eigenthümer solcher Actien au porteur von der Gesellschaft stets diejenige Person anerkannt, welche dieselben in Händen hat. Die Uebertragung der auf den Namen lautenden Actien hingegen geschieht unter betreffender Anzeige an den Verwaltungsrath und unter Einreichung der Actien selbst, behufs Ueberschreibung derselben auf den Namen des Acquirenten.

§ 10.

Im Todesfalle eines Actionairs gehen dessen Rechte auf seine laut Gesetz oder Testament anerkannten Erben über, jedoch ist die Theilung einer einzelnen Actie unter keinen Umständen zulässig.

II.

Operationen der Bank.

§ 11.

Der Rigaer Commerz-Bank sind folgende Operationen gestattet:

- a. Das Discontiren von russischen und ausländischen Wechseln und allen anderweitigen, auf Handels-Geschäften basirenden Schuldverschreibungen, welche binnen längstens 9 Monaten zahlbar sind, desgleichen das Rediscontiren der von der Bank discountirten Schuldverschreibungen und Wechsel.
- b. Die Gewährung von Darlehen und die Eröffnung von Crediten auf nicht länger als 9 Monate:

- 1) gegen Verpfändung von zinstragenden Staatspapieren, Actien, Antheilscheinen, Obligationen und Pfandverschreibungen zu höchstens 90% des Börsenpreises;
- 2) gegen Verpfändung von Connoisements, von Scheinen über Waaren-Dépôts (Warrant's), von Quittungen der Transport-Comptoire, der Eisenbahnen und Dampfschiffs-Gesellschaften über von denselben zum Transport empfangene Waaren, welche einem leichten Verderb nicht unterliegen, in nicht höherem Betrage als zu $\frac{3}{4}$ des Werthes der Waaren und unter der Bedingung, daß letztere in einer von der Bank zu bezeichnenden Asscuranz-Gesellschaft für mindestens 10 Procent über den Darlehensbetrag versichert sind und daß die Policen bei der Bank aufbewahrt werden;

3) gegen Unterpfand von Edel-Metall und Assignationen auf in Privat-Bergwerken gewonnenes Gold nicht über 90% des nach dem Gewichte bemessenen Werthes des verpfändeten Metalles;

4) gegen Unterpfand von einem leichten Verderb nicht unterworfenen Waaren in der Höhe von $\frac{2}{3}$ ihres Werthes, unter der Bedingung, daß dieselben, nach Befund des Verwaltungs-Rathes, in sicheren und vor Gefahr schützenden Räumen gelagert und für mindestens 10% über den Darlehensbetrag und auf mindestens einen Monat über die Darlehensfrist hinaus versichert sind, und daß die Policen in der Bank aufbewahrt werden.

c. Das Incasso von Wechseln und anderen terminlichen Schuldverschreibungen und zinstragenden Papieren, welche der Bank übergeben werden.

d. Die Ausführung von Zahlungen im In- und Auslande an Orten, wo die Bank Filialen, Commissionaire oder Correspondenten besitzt, für Personen, welche bei der Bank eine laufende Rechnung besitzen, unter der Bedingung, daß der Betrag der Zahlung nicht das baare Guthaben in laufender Rechnung übersteige, oder aber, daß derselbe durch solches Unterpfand sicher gestellt sei, auf welches die Bank gemäß dem Punkte b dieses § Darlehen erteilt, alsdann jedoch unter Beobachtung der für solche Darlehen aufgestellten Bedingungen.

Anmerkung: Bei besonders in Betracht zu ziehenden Umständen können jedoch solche Zahlungen auch ohne volle Sicherstellung stattfinden, jedoch nur bei einstimmigem Beschlusse aller anwesenden Mitglieder des Verwaltungs-Rathes.

e. Das Transferiren von Geldern nach allen Orten, wo sich Filialen oder Commissionaire und Correspondenten der Bank befinden.

f. Der An- und Verkauf für Rechnung Dritter von zinstragenden Staatspapieren, Actien, Antheils-Scheinen, Obligationen und Pfandverschreibungen, deren Umlauf in Rußland gestattet ist.

g. Der Verkauf von Waaren im Auftrage von Privatpersonen und Handlungshäusern, welchen dieselben gehören, jedoch nur für Rechnung derselben und gegen eine im Voraus zu bestimmende Commission.

h. Der An- und Verkauf, sowohl für eigene Rechnung, als auch in fremdem Auftrage, von Edel-Metall, in Barren oder gemünzt, von Tratten, von in- und ausländischen Wechseln, sowie auch von Assignationen zum Empfang von Goldmünze.

i. Der An- und Verkauf für eigene Rechnung von zinstragenden Staatspapieren und von staatlich garantierten Actien und Obligationen, jedoch höchstens bis zum Betrage der Hälfte des eingezahlten Capitals der Bank.

k. Der An- und Verkauf für eigene Rechnung von Obligationen und Pfandbriefen der Land-Hypothekenbanken, der Landschaften, der städtischen Gemeinden und der Actien-Gesellschaften, auch von Antheils-Scheinen und Actien, welche vom Staate nicht garantirt sind, jedoch nur auf einstimmigen Beschluß des Verwaltungs-Rathes und höchstens bis zum Betrage eines Fünftheils des eingezahlten Capitals der Bank.

Anmerkung: Die Bank darf für eigene Rechnung keine derartigen Actien, Antheils-Scheine, Obligationen und Pfandverschreibungen kaufen, auf welche noch keine Einzahlung geleistet worden ist und welche demgemäß nicht auf den Börsen gehandelt werden.

- l. Die commissionsweise Eröffnung von Zeichnungen auf landschaftliche oder städtische Anleihen) auf Anleihen von Gesellschaften, auf Actien, auf Antheils-Scheine, Obligationen und Pfandverschreibungen, deren Emittirung von der Regierung gestattet worden, jedoch unter der Bedingung, daß keine Zeichnung auf ausländische Papiere ohne Genehmigung des Finanz-Ministers eröffnet werden darf.

Anmerkung: Die Bank darf in keinem Falle die Garantie für das Gelingen der Zeichnung übernehmen.

- m. Die Annahme von terminlosen und terminlichen Einlagen, desgleichen von Einzahlungen auf laufende Rechnung, dergestalt jedoch, daß Einlage-Scheine auf keine kleineren Summen als 100 Rubel ausgereicht werden.
- n. Die Annahme zur Aufbewahrung von Werthpapieren aller Art und von allen sonstigen Werthgegenständen gegen eine bestimmte Vergütung.

§ 12.

Der Zinsfuß und die Bedingungen für das Discontiren von Wechseln, für Darlehen aller Art, desgleichen für die Einlagen und laufenden Rechnungen werden von dem Verwaltungsrathe bestimmt und zeitig zuvor im Regierungs-Anzeiger und in der localen Gouvernements-Zeitung bekannt gemacht.

§ 13.

Ankäufe und Verkäufe für dritte Rechnung und alle in fremdem Auftrage ausgeführten, in dem § 11 c., d., e., f., g., h., l. und n. gedachten Operationen werden von der Bank für eine von dem Verwaltungsrathe bestimmte und im Voraus bekannt gemachte Commission ausgeführt.

§ 14.

Der Ankauf für Rechnung Dritter geschieht durch die Bank nur bis zum Betrage des baaren Guthabens in laufender Rechnung oder aber nach vorgängiger Einzahlung oder Sicherstellung (gemäß Pct. d. § 11) der erforderlichen Summe seitens des Auftraggebers.

§ 15.

Die Verpfändung von Werthpapieren und anderem beweglichen Vermögen geschieht durch einfache Uebergabe dieser Pfandobjecte an die Verwaltung der Bank, indem der Eigentümer unter seiner Unterschrift die Erklärung abgibt, daß, im Falle nicht rechtzeitiger Einlösung, der Verwaltungsrath berechtigt sei, dasselbe zum Verkauf zu bringen, der Verwaltungsrath aber dem Verpfänder eine Bescheinigung über den Empfang des Pfandes erteilt. In letzterer Bescheinigung muß genau angegeben sein, worin das Pfand besteht und zur Sicherstellung welcher Summe dasselbe angenommen ist.

§ 16.

Die Bank discountirt nur solche Wechsel und andere terminliche commerzielle Schuldscheine, deren Zahlung durch mindestens zwei Unterschriften gesichert ist. Wechsel mit einer Unterschrift kann die Bank nur dann discountiren, wenn dieselben besichert sind:

- a. durch Werthpapiere, Edel-Metalle oder Waaren, auf welche die Bank laut Pct. b § 11 Darlehen erteilt und

- b. durch steinerne Häuser oder Magazine, welche sich in Riga befinden, dergleichen auch durch Fabriken oder industrielle Etablissements, welche eine beständige Einnahme aufweisen, gegen Feuergefährdung versichert und frei von Beschlagnahmen sind.

Anmerkung: Häuser, Magazine, Fabriken und industrielle Etablissements werden als Sicherheit für Darlehen auf Wechsel mit einer Unterschrift nur auf einstimmigen Beschluß des Verwaltungs-Rathes der Bank unter der Beschränkung angenommen, daß die Summen sämmtlicher Darlehen gegen solche Sicherheit nicht mehr als die Hälfte des eingezahlten Capitals der Bank betragen.

§ 17.

Wer bei der Bank einen Wechsel mit einer Unterschrift unter Versicherung durch Häuser, Magazine, Fabriken oder industrielle Etablissements discountieren will, hat beizubringen:

- a. ein ordnungsmäßiges Hypotheken-Attest der competenten Behörde über die Verpfändbarkeit des Vermögensobjectes;
- b. die Besitztitel zum Nachweis des Eigenthumsrechts an dem verpfändeten Immobilien;
- c. einen allgemeinen Plan des Landes und einen speziellen Plan der Gebäude, entsprechend dem Zustande, in welchem dieselben sich bei Vorstellung zur Verpfändung befinden;
- d. die Asscuranz-Police und, falls nicht das eigene Vermögen als Sicherheit angeboten, sondern in Vollmacht agirt wird, so ist außer den erwähnten Documenten auch die Vorstellung einer gesetzlichen Vollmacht seitens des Eigenthümers erforderlich;
- e. den Nachweis über die aus dem Immobilien gezogene Einnahme.

§ 18.

Die Abschätzung der als Sicherheit angebotenen Gebäude hat sowohl den materiellen Wert als auch den Revenuen-Werth derselben als Basis anzunehmen, darf jedoch in keinem Falle weder die Summe, für welche das Immobilien versichert ist, noch die Summation der reinen Revenuen desselben während zehn Jahren übersteigen. Bei der Schätzung von Fabriken und industriellen Etablissements wird die Revenue nicht in Anschlag gebracht. Die Bestätigung der Abschätzung und demnächst die Annahme oder Nichtannahme des angebotenen Immobilien als Sicherheit hängt von der Beurtheilung des Verwaltungs-Rathes ab.

§ 19.

Die Beschreibung und Abschätzung müssen von demjenigen unterschrieben sein, welcher das Immobilien als Pfand vorstellt, und können nachgehends weder von Seiten desselben noch seitens des Eigenthümers irgendwie angestritten werden.

§ 20.

Der Pfandgeber ist verpflichtet, das von der Bank in Pfand angenommene Immobilien in gutem Zustande zu erhalten, in Betreff desselben die Feuerversicherung rechtzeitig zu erneuern und dem Verwaltungs-Rathe der Bank die neue Police spätestens 3 Tage vor Ablauf der alten Police vorzustellen. Im Unterlassungs-falle erneuert die Bank selbst die Asscuranz für Rechnung des Pfandgebers.

§ 21.

Demjenigen, welcher die im § 16 erwähnten Sicherheit bietet, wird von der Bank ein Credit gewährt, dessen Betrag von dem Verwaltung-Rathe der Bank bestimmt wird; bei Verpfändung von Werthpapieren, Metallen und Waaren — nicht höher, als im Pct. b. § 11 für Darlehen gegen solches Pfand bestimmt ist; bei Verpfändung von Häusern und Magazinen — nicht höher als 65%, und bei Verpfändung von Fabriken und industriellen Etablissements nicht höher als 30% ihres Werthes nach der Schätzung. Bis zu solchem Betrage nimmt die Bank Wechsel an, welche von Demjenigen, dem der Credit eröffnet ist, ausgestellt sind, desgleichen auch Wechsel anderer Personen mit seinem Blanco-Indosso.

§ 22.

Auf das der Bank verpfändete Immobil wird in vorchriftsmäßiger Weise Beschlagnahme gelegt.

§ 23.

Die Discontirung von Wechseln auf Grund persönlichen Credits (§ 16) ohne besondere sachliche Sicherheit kann nur mittelst baaren Geldes geschehen. Die Discontirung von Wechseln mit besonderer Unterlage dagegen, wie desgleichen die Ertheilung von Darlehen gegen Unterpfand laut Pct. b. § 11 kann seitens der Bank nicht nur mittelst baaren Geldes, sondern auch bei Zustimmung des Darlehnehmers gegen zinstragende, terminliche, von der Bank auf sich ausgestellte Obligationen geschehen.

Diese Obligationen werden au porteur ausgestellt entweder für den ganzen Betrag, oder auch nach Wunsch des Empfängers in kleineren Appoints, jedoch nicht unter 300 Rubel.

§ 24.

Zur größeren Sicherheit der rechtzeitigen Bezahlung gedachter Obligationen werden dieselben auf Termine gestellt, welche beim Disconto von Wechseln unter Versicherung durch Immobilien um drei Monate, bei allen anderen Darlehen nur einen Monat später fällig sind, als die Darlehen, bei welchen die Obligationen ausgereicht werden.

Die Summe dieser von der Bank zu emittirenden Obligationen darf die Hälfte des eingezahlten Bank-Capitals nicht übersteigen.

§ 25.

Wenn ein Darlehnehmer die der Bank für Darlehen oder eröffnete Credite schuldigen Beträge nicht im Termine bezahlt, so sind die von ihm der Bank verpfändeten verzinslichen Werthpapiere durch den Makler an der Börse, Metalle aber und andere Waaren bei öffentlicher Versteigerung in der Bank selbst zu verkaufen, ohne daß eine bezügliche vorgängige Benachrichtigung an den Schuldner in dem einen oder anderen Falle erforderlich sei und ohne alle gerichtliche Einmischung; Assignationen auf geprägtes Gold verbleiben in der Bank bis zum Termine ihrer Bezahlung seitens der Münze in baarem Gelde oder bis zu ihrer etwa vorgängigen Auslösung seitens der Darlehnehmer selbst. Aus dem erzielten Erlöse werden die der Bank zuständigen Zinsen und Strafgelder (im Betrage von höchstens 2% des Betrages des Schulds) gemäß den Bedingungen des Darlehens, wie desgleichen die Verkaufskosten retinirt. Der Rest wird dem Darlehnehmer zurückerstattet. Die Beitreibung verfallener Wechsel geschieht in allgemeiner gesetzlicher Grundlage.

§ 26.

Im Falle der nicht rechtzeitigen Einlösung eines unter Besicherung durch unbewegliches Vermögen discountirten Wechsels, wird seitens der Bank nach erfolgter Protestirung des Wechsels dem säumigen Schuldner eine Frist von einem Monat bei Erhebung einer Pön von 2 Procent des nicht berichtigten Wechselbetrages gewährt. Sollte auch während dieses Monats die Schuld der Bank nicht entrichtet werden, so erläßt die Bank unverzüglich eine Publication in dem Regierungs-Anzeiger und der Moskaischen und Livländischen Gouvernements-Zeitung, daß das Immobil zum Verkaufe bestimmt worden, ohne jedoch den Termin des Verkaufes festzusetzen, während sie gleichzeitig wegen Revidirung der Taxation des Vermögens-objectes Anordnung trifft. Sechs Wochen nach Ablauf obiger Frist von einem Monat muß das verfallene Immobil dem öffentlichen Verkaufe unterzogen werden, worüber in eben denselben Blättern eine dreimalige Publication unter Angabe des Datums und Ortes der Versteigerung, des Standes, des Vor- und Familien-Namens des Eigenthümers und der Summe, mit welcher die Versteigerung zu beginnen hat, zwei Wochen vorgängig zu erlassen ist.

§ 27.

Der öffentliche Verkauf findet in der Verwaltung der Bank statt und wird bestätigt, wenn durch den Erlös gedeckt sind:

- a. die ganze Schuld an die Bank mit Strafzubern und Zinsen bis zum Tage der Bezahlung des verfallenen Wechsels, wie desgleichen der Betrag aller anderen Wechsel, welche etwa von der Bank mit Besicherung durch dasselbe Immobil discountirt worden sind, und
- b. alle Kosten des Verkaufes des Immobils und der Protestirung des verfallenen Wechsels.

§ 28.

Wenn bei der Versteigerung eines Immobils der dafür gebotene Preis die seitens der Bank einzutreibende Schuld des Verpfänders gedachten Immobils nicht vollständig deckt, so kann alsdann die Bank entweder einen Monat später einen neuen Licitations-Termin ansetzen, oder selbst im Besiz des Immobils bleiben und dasselbe, jedoch nicht später als binnen Jahresfrist, aus freier Hand verkaufen. Daß nach Deckung der Schuld übrig bleibende Geld wird entweder dem Eigenthümer des verkauften Immobils ausgeliefert, oder, falls noch andere Creditoren vorhanden, behufs Auszahlung an dieselben, an die betreffende Behörde abgesandt.

§ 29*).

Der Erwerb von Immobilien ist der Bank nur zum eigenen Bedarf gestattet, jedoch nicht anders als mit Genehmigung der Generalversammlung der Actionäre.

Unabhängig hiervon darf die Bank in Ausnahmefällen von ihren säumigen Schuldnern Immobilien erwerben resp. in Pfand nehmen zur Verhütung von Verlusten auf die der Bank geschuldeten Beträge. Der Ankauf dieser Immobilien resp. ihre Annahme zum Pfande erfolgt auf Grund einstimmigen Beschlusses des Verwaltungsrathes der Bank.

*) Abgeändert und ergänzt gemäß dem vom Herrn Finanzminister am 9. Juli 1905 sub Nr. 7189 bestätigten Beschluß der Generalversammlung der Bank vom 23. April 1905. Die diesbezügliche Publication ist in der Gesetzesammlung pro 1905 am 9. November sub Nr. 45, Art. 490 veröffentlicht.

Die Pfandurkunden sind auf Termine auszustellen, welche die im Bankstatut für den Wechseldiscount festgesetzten Fristen nicht übersteigen. Leistet der Pfandgeber bei Verfall der Pfandverschreibung keine Zahlung, so hat die Bank sofort zur zwangsweisen Beitreibung der Pfandschuld zu schreiten. Der Verkauf von Immobilien, welche die Bank von ihren säumigen Schuldnern erworben hat, ist binnen Jahresfrist zu vollziehen.

§ 30.

Der Ankauf der eigenen Actien, wie auch die Ertheilung von Darlehen gegen Unterpfand derselben ist der Bank untersagt.

§ 31.

Gelder, welche bei der Bank als Einlagen oder in Conto-Courant eingezahlt sind, können nur in Gemäßheit der Regeln des Civil-Gerichtsverfahrens mit Beschlag oder Sequester belegt werden, wenn gleichzeitig der Bank die von ihr betreffenden Fälls ausgegebenen Billete zurückgestellt werden.

§ 32.

Die der Bank verpfändeten Metalle und anderen Waaren, Assignationen zum Empfange geprägten Goldes, Connoissemments, Bescheinigungen über Waaren-Dépôts, Quittungen der Transport-Comptoirs, Eisenbahnen und Dampfschiffs-Gesellschaften und Werthpapiere aller Art können wegen keinerlei anderer privater oder Kronsforderungen dem Sequester unterworfen oder in die Concurssmasse des Schuldners der Bank hineingezogen werden, bevor nicht die von der Bank gegen dieselben ertheilten Darlehen, nebst den der Bank zukommenden Renten, Kosten und Strafgeldern zu Vollem berichtigt worden sind.

§ 33.

Gleicher Weise kann, im Falle der Beitreibung von öffentlichen oder privaten Forderungen aus zu Gunsten der Bank verpfändeten Immobilien, die Forderung der Bank nicht in die Concurssmasse hineingezogen werden.

§ 34.

Die Totalsumme der von der Bank und ihren Filialen als Einlagen und auf laufende Rechnung empfangenen Beträge der von ihr ausgegebenen Verschreibungen, Assignationen, Eratten und rediscontirten Wechsel, sowie aller übrigen übernommenen Verbindlichkeiten darf in keinem Falle die eigenen Capitalien der Bank, d. i. das Reserve und eingeschossene Capital, um mehr als das Fehnfache übersteigen.

§ 35.

Die Einlage-Billete, wie desgleichen die Obligationen der Bank (§ 23) werden auf Blankets ausgegeben, welche in der Expedition zur Anfertigung der Staatspapiere angefertigt werden müssen. Für Fälschung derselben unterliegen die Schuldigen denselben Strafen, wie für Fälschung von Staatspapieren.

Anmerkung.*) Publicationen über den Verlust von auf den Namen lautenden Einlagecheinen, sowie über deren Annulierung werden vom Verwaltungs-

*) Ergänzt gemäß dem vom Herrn Finanzminister am 9. Juli 1905 sub Nr. 7189 bestätigten Beschluß der Generalversammlung der Actionäre der Bank vom 23. April 1905. Die diesbezügliche Publication ist in der Gesetzesammlung pro 1905 am 9. November sub Nr. 45, Art. 490 veröffentlicht.

rath der Bank auf Antrag und für Rechnung der in den Büchern der Bank als rechtmäßiger Besitzer des verlorenen Scheines eingetragenen Person mittelst dreimaligen Aufrufs in der am Orte der Ausreichung des Scheines erscheinenden Gouvernementszeitung, sowie in je einer Zeitung der beiden Residenzen erlassen. Wird im Verlauf von 6 Monaten vom Tage des dritten Aufrufs der verlorengegangene Einlageschein der Bank nicht präsentirt, so gilt er als ungültig und wird durch einen neuen Schein ersetzt, welcher der Person, die auf Erlaß der Publication angetragen hat, auszureichen ist.

§ 36.

Billete der Bank über Einlagen, wie auch die Actien und Obligationen der Bank werden in allen Behörden und öffentlichen Verwaltungen zu einem vom Finanz-Minister zu bestimmenden Course als Caution angenommen.

III.

Verwaltung der Bank.

§ 37.

Die Geschäfte der Bank werden von einem Verwaltungsrathe, bestehend aus fünf von der General-Versammlung aus der Zahl der Actionaire gewählten Mitgliedern geleitet.

§ 38.

Die zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes Gewählten müssen bei Antritt ihres Amtes mindestens fünfundsiebzig Actien besitzen, welche bis zu erfolgter Bestätigung des Rechnungsabchlusses für die ganze Zeit, während welcher das betreffende Glied des Verwaltungsrathes sich im Amte befunden hat, in der Kasse des Verwaltungsrathes zu affirmiren sind.

§ 39.

Die zuerst gewählten Mitglieder des Verwaltungsrathes verbleiben in diesem Amte drei Jahre. Nach Ablauf solcher Frist treten aus dem Amte zwei von ihnen, die durch das Loos hierzu bestimmt werden, und nach Ablauf des vierten Jahres zwei andere Mitglieder, ebenfalls gemäß bezüglicher Loosung, während endlich nach Ablauf des fünften Jahres der Letzte von den ursprünglich gewählten Mitgliedern des Verwaltungsrathes aus dem Amte scheidet. Alsdann treten jährlich diejenigen Mitglieder aus, welche ihr Amt drei Jahre bekleidet haben.

Anmerkung: Die austretenden Mitglieder des Verwaltungsrathes können wiedergewählt werden.

§ 40.

Im Falle, daß ein Glied der Verwaltung vor dem Termin austritt, wird in der nächsten General-Versammlung ein neues Glied für die Zeit, während welcher der Austrittende noch im Amte zu bleiben hat, gewählt.

§ 41.

Behufs Vertretung im Amte eines Gliedes des Verwaltungsrathes, im Falle des Ausscheidens eines Gliedes, bis zur nächsten General-Versammlung, oder, im Falle zeitweiliger Abwesenheit eines Gliedes des Verwaltungsrathes, bis zu dessen

Wiedereintritt, jedoch nur, wenn weniger als drei Glieder verbleiben, werden jährlich von der General-Versammlung drei Candidaten erwählt, welche nach der Mehrheit der Stimmenzahl, mit welcher sie gewählt worden sind, in den Verwaltungsrath eintreten. Während ihrer Amtsvertretung genießen die Candidaten alle Rechte und tragen dieselben alle Verpflichtungen eines Gliedes des Verwaltungsrathes.

§ 42.

Nach Bildung des Verwaltungsrathes wählt dieser aus seiner Mitte einen Präsidenten, welcher im Falle der Abwesenheit von einem anderen dazu erwählten Gliede vertreten wird. Nachgehends findet jährlich, nach der jährlichen General-Versammlung, eine neue Präsidenten-Wahl statt.

§ 43.

Der Verwaltungsrath versammelt sich je nach Bedürfniß, jedoch mindestens zwei Mal in der Woche. Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Verwaltungsrathes ist die Anwesenheit von mindestens drei Gliedern erforderlich; die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, ausgenommen in den, in der Anmerkung zum Pct. d. und im Pct. k. § 11, in der Anmerkung zum § 16 und im § 29 bezeichneten Fällen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten; zerfällt jedoch die Stimmenzahl in mehr als zwei Meinungen, ohne daß irgend eine derselben die absolute Mehrheit erlangt, so wird der betreffende Gegenstand der General-Versammlung zur Entscheidung vorgelegt.

§ 44.

Der Verwaltungsrath übernimmt von den Gründern die Bücher und die bei der Zeichnung der Actien eingezahlten Gelder und vermerkt auf den von den Gründern ausgegebenen Interimsscheinen die später erfolgenden Zahlungen; nach vollständiger Einzahlung erhalten die Actionnaire laut den §§ 5 und 8 dieser Statuten an Stelle der Interimsscheine Actien.

§ 45.

Die Obliegenheiten des Verwaltungsrathes sind:

- a. Führung des Actienbuches.
- b. Verwaltung aller Geschäfte, Capitalien und des Vermögens der Bank.
- c. Regelrechte Einrichtung des Geschäftsganges, der Buchführung und des Rechnungswesens.
- d. Anstellung und Entlassung der Beamten und Bestimmung des Gehaltes derselben.

Anmerkung: Der Verwaltungsrath kann übrigens die Anstellung und Entlassung einiger Beamten dem Director auf Grund der ihm erteilten Instruction überlassen.

- e. Wahl der Commissionaire der Bank (§ 2).
- f. Bestimmung über das Placement der disponiblen Gelder der Bank in Grundlage dieser Statuten, wobei die Bank vor Verlusten zu bewahren und die baare Kasse der Bank in genügender Höhe zu halten ist, um alle Anforderungen wegen Restituierung von Einlagen und Zahlungen im Conto-Courant unverzüglich befriedigen und überhaupt die von der Bank übernommenen Verbindlichkeiten pünktlich erfüllen zu können.
- g. Bestimmung der Baaren und Werthpapiere, gegen deren Verpfändung Darlehen erteilt, und der Werthpapiere, welche für Rechnung der Bank angekauft werden können (§ 11 Pct. b. und i).

- h. Bestimmung darüber, wem von denjenigen, welche bei der Bank einen persönlichen Credit unter Discountirung von Wechseln zu genießen wünschen, ein solcher gewährt werden kann, wie auch Bestimmung des Credit-Betrages (§ 11 Pct. a.).
- i. Bestimmung des Zinsfußes und des Betrages der Commission hinsichtlich aller Operationen der Bank (§§ 12 und 13).
- k. Bestimmung darüber, von wem die verschiedenartigen Documente der Bank unterzeichnet sein müssen, unter üblicher Bekanntmachung dieser Bestimmung und Veröffentlichung derselben durch den Regierungs-Anzeiger, eine St. Petersburger, eine Moskauer und eine örtliche Zeitung.
- l. Bestätigung der Taxation von unbeweglichem Vermögen, welches von der Bank als Sicherstellung discountirter, mit einer Unterschrift versehener Wechsel angenommen wird (§§ 16 und 18).
- m. Beschluß über den Erwerb von Immobilien in den § 29 bezeichneten Fällen.
- n. Entscheidung darüber, ob für Rechnung von Personen, die bei der Bank laufende Rechnung haben, unter besonders zu erwägenden Umständen, auch ohne vollständige Deckung, Zahlungen zu leisten sind (§ 11. Pct. d.).
- o. Genaue Ermägung aller Fragen, die sich auf Operationen beziehen, welche im Pct. l. § 11 erwähnt sind und nicht zu den laufenden Geschäften gehören.
- p. Verhandlungen mit amtlichen Personen und Behörden wegen aller außerhalb des gewöhnlichen Geschäftskreises der Bank liegenden Angelegenheiten.
- q. Vorstellung des Geschäfts-Berichtes über alle Operationen und den Stand der Bank zur Prüfung an die General-Versammlung am Schlusse jeden Jahres.
- r. Vorläufige Erörterung aller Fragen, welche zur Verhandlung auf der General-Versammlung gelangen sollen.
- s. Aufsuchen der Mittel zur möglichst ausgedehnten regelrechten Entwicklung einer vortheilbringenden Thätigkeit der Bank.
- t. Revision der Kasse, mindestens ein Mal im Monat unter Hinzuziehung der Deputirten.

§ 46.

Zur Ausführung der Geschäfte der Bank, auf Grundlage der Beschlüsse des Verwaltungsrathes, zur unmittelbaren Leitung des Geschäftsganges und zur Führung der ganzen laufenden Correspondenz der Bank, werden vom Verwaltungsrathe ein Director und ein Directors-Gehilfe angestellt und mit einer detaillirten Instruction zur Richtschnur bei Erfüllung aller ihnen obliegenden Verpflichtungen versehen.

Anmerkung 1. Bei Anstellung des Directors und seines Gehilfen steht es dem Verwaltungsrathe frei, denselben außer einem fixen Gehalte einen Procent-Anteil vom Reingewinn der Bank zu bewilligen.

Anmerkung 2. Dem Director und seinem Gehilfen ist es für die Zeit ihrer Amtsführung untersagt, Handelsgeschäfte für ihre eigene Rechnung zu betreiben, oder bei den Handelsgeschäften Anderer sich zu betheiligen, oder endlich an der Verwaltung anderer Actien-Gesellschaften Theil zu nehmen.

§ 47.

Der Verwaltungs-Rath vertritt die Bank als ihr Repräsentant überall, ohne besondere Vollmacht; jedes einzelne Mitglied des Verwaltungs-Rathes kann jedoch nur kraft besonderer schriftlicher Vollmacht des Verwaltungs-Rathes Namens der Bank handeln.

Behufs Ausführung bestimmter Aufträge kann der Verwaltungs-Rath besondere Bevollmächtigte erwählen, indem er dieselben mit gesetzlichen Vollmachten verieht.

§ 48.

Die Glieder des Verwaltungs-Rathes unterliegen im Allgemeinen keiner persönlichen Verantwortung für die Verbindlichkeiten der Bank, dagegen aber sind dieselben für Ueberschreitung dieser Statuten und für Nichtachtung der Bestimmungen der General-Versammlung, zum Nachtheil der Bank, sowie überhaupt für gesetzwidrige Handlungen persönlich und mit ihrem Vermögen, nach allgemeinem Gesetze, verantwortlich.

§ 49.)*

Für ihre Mühewaltung erhalten die Glieder des Verwaltungs-Rathes zusammen, behufs Vertheilung unter einander laut gegenseitiger Vereinbarung, fünf Procent des Reingewinnes der Bank (§ 74).

§ 50.

Außer dem Verwaltungs-Rathe werden von der General-Versammlung aus der Zahl der stimmberechtigten Actionaire sechs Deputirte erwählt, von denen mindestens vier ihren bleibenden Wohnsitz in Riga haben müssen.

§ 51.

Die Deputirten wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten. Im Falle der Abwesenheit wird der Präsident durch einen anderen dazu erwählten Deputirten vertreten.

§ 52.

Die auf der ersten General-Versammlung erwählten Deputirten verbleiben in diesem ihrem Amte zwei Jahre; nach Ablauf dieser Frist scheidet, nach Vereinbarung oder nach Entscheidung durch's Loos, die Hälfte derselben aus dem Amte, während an die Stelle der Ausscheidenden neue gewählt werden; im folgenden Jahre treten die übrigen der ursprünglich gewählten Deputirten aus, darauf aber jährlich die drei Deputirten, welche zwei Jahre in ihrem Amte gestanden haben.

Anmerkung. Die ausscheidenden Deputirten können von Neuem gewählt werden.

§ 53.

Sollte ein Deputirter vor dem Termine austreten, so erwählen die übrigen nach ihrem Ermessen einen der Actionaire zur Ersetzung des Austretenden und stellen ihn der nächsten General-Versammlung zur Bestätigung vor, während der Erwählte, ohne die General-Versammlung der Actionaire abzuwarten, in die Stellung eines Deputirten eintritt; der als Deputirter an Stelle des vor dem Termine Aus-

*) f. Nachtrag

geschiedenen bestätigte Actionair verbleibt in dieser Stellung nur für die Zeit, für welche der durch ihn ersetzte Deputirte noch im Amte zu verbleiben hatte.

§ 54.

Die Deputirten versammeln sich ein Mal im Monat, behufs Prüfung des von dem Verwaltungs-Rathe vorzustellenden Bank-Status, betreffend deren sämtliche Operationen. Außer den ordinären monatlichen Sitzungen, können die Deputirten sich zu jeder Zeit, in Folge Aufforderungen des Präsidenten des Verwaltungs-Rathes, oder auf Verlangen der Deputirten selbst, versammeln.

§ 55.

Zu den Obliegenheiten der Deputirten gehören:

- a. die Aufsicht über die Beobachtung der Statuten der Bank und Vollziehung der Beschlüsse der General-Versammlungen seitens des Verwaltungs-Rathes;
- b. die Prüfung des von dem Verwaltungs-Rathe zu liefernden Jahres-Rechnenschafts-Berichtes über alle Operationen der Bank und die Berichterstattung an die General-Versammlung über das desfallige Resultat, welches mindestens zwei Wochen vor der General-Versammlung dem Verwaltungs-Rathe behufs Abdruckes mit seinem Geschäfts-Berichte mitzutheilen ist;
- c. die Prüfung der Rechnungsführung der Bank und die Revision der Kasse derselben, sowohl in Folge Aufforderung seitens des Verwaltungs-Rathes gemäß dem § 45, Pct. t., als auch zu beliebiger Zeit nach eigenem Dafürhalten;
- d. die an den Verwaltungs-Rath zu richtende Aufforderung zur Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung der Actionaire in Fällen, in welchem sie Solches zum Besten der Bank geboten erachten, und
- e. die Berichterstattung an die ordinaire General-Versammlung über ihre Thätigkeit im Laufe des Jahres.

Anmerkung. Die Gratification für die Deputirten hängt von der General-Versammlung ab.

§ 56.

Der Präsident und die Glieder des Verwaltungs-Rathes, wie auch alle Beamten der Bank sind verpflichtet, alle der Bank anvertrauten privaten Handels-Interessen und Rechnungen geheim zu halten.

§ 57.

Die Bank hat das Recht, ein Siegel mit der Aufschrift „Nigaer Commerc-bank“ zu führen.

IV.

General-Versammlung der Actionaire.

§ 58.

Alle Besitzer von Actien, welche nach den Büchern des Verwaltungs-Rathes auf ihren Namen verzeichnet stehen, haben das Recht, an der General-Versammlung Theil zu nehmen; ein Stimmrecht besitzt jedoch nur derjenige Actionair, welchem nicht weniger als 25 Actien gehören; der Besitzer von 75 Actien hat zwei Stimmen,

von 150 drei Stimmen, von 250 vier Stimmen und endlich von 400 oder mehr Actien fünf Stimmen. Doch erhält im Allgemeinen ein Actionair das Stimmrecht auf Grund der ihm gehörigen Actien erst einen Monat, nachdem die Verschreibung der Actien auf seinen Namen in den Büchern des Verwaltungsrathes erfolgt ist. Die Besitzer von Actien au porteur haben nach Maafgabe der ihnen gehörenden Actien dieselbe Stimmenzahl, wie die Besitzer von Actien auf den Namen; um aber an der General-Versammlung Theil zu nehmen, müssen dieselben ihre Actien mindestens einen Monat vor dem für die General-Versammlung angeetzten Termine dem Verwaltungsrathe vorstellen.

§ 59.

Abwesende Actionaire, welche ein Stimmrecht besitzen, können ihr Recht einem anderen, ebenfalls stimmfähigen Actionair übertragen. Niemand kann jedoch mehr als zwei Vollmachten und überhaupt nie mehr als zehn Stimmen für sich und in Vollmacht Anderer besitzen.

§ 60.

In Grundlage der Bestimmungen der §§ 58 und 59 wird vor jeder General-Versammlung ein Verzeichniß der stimmberechtigten Actionaire angefertigt. Dieses Verzeichniß wird gedruckt und beim Eingange zur Versammlung vertheilt; behufs Prüfung dieses Verzeichnisses und Feststellung der anwesenden Stimmenzahl, zu welcher auch die durch Vollmacht repräsentirten zu zählen sind, werden aus der Zahl der in der General-Versammlung anwesenden Actionaire zwei derselben, welche die meisten Stimmen besitzen, aufgefordert.

§ 61.

Die General-Versammlungen sind entweder gewöhnliche oder außerordentliche. Die ersteren finden jährlich, nicht später als im Monat April statt, die letzteren werden von dem Verwaltungsrathe berufen, und zwar entweder nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen der Deputirten behufs Entscheidung außergewöhnlicher, eine sofortige Erledigung erheischender Angelegenheiten.

Anmerkung. Falls Actionaire, welche zusammen hundert Stimmen besitzen, schriftlich die Berufung einer General-Versammlung verlangen, so ist der Verwaltungsrath verpflichtet, solchem Verlangen nachzukommen.

§ 62.

Die Berufung einer General-Versammlung geschieht seitens des Verwaltungsrathes durch Publication in dem Regierungs-Anzeiger, in einer St. Petersburger, einer Moskauer und einer localen Zeitung mindestens sechs Wochen vor dem angeetzten Termine der Versammlung, unter Angabe der den Actionairen zur Berathung vorzulegenden Gegenstände.

Anmerkung. Für die Berufung der Actionaire seitens der Gründer zur ersten General-Versammlung, nach Bestätigung dieser Statuten ist ein Termin von zwei Wochen vor der Versammlung zulässig.

§ 63.

Eine General-Versammlung gilt für beschlußfähig, wenn in derselben wenigstens vierzig stimmberechtigte Actionaire anwesend sind. Wenn weniger erschienen sind, so wird eine zweite General-Versammlung berufen, welche jedoch nicht früher als

nach zwei Wochen stattfinden darf. Diese zweite General-Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Actionaire und die Anzahl der durch sie vertretenen Actien beschlußfähig; die Entscheidung solcher Versammlung können jedoch nur solche Gegenstände unterliegen, welche der ersten, nicht zu Stande gekommenen Versammlung zur Entscheidung vorgelegt werden sollten.

§ 64.

In den General-Versammlungen präsidiert einer der Actionaire nach jedesmaliger vorangehender Wahl, welche sofort bei Eröffnung der Versammlung vor Beginn anderer Verhandlungen stattfinden muß. Bis zu solcher Wahl präsidiert in der General-Versammlung der Präsident des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter.

§ 65.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse der General-Versammlung ist im Allgemeinen erforderlich, daß dieselben mit einfacher Majorität gefaßt worden seien, hinsichtlich der in den Pct. e., f. und g. § 67 erwähnten Fragen kann jedoch nur eine Majorität von $\frac{2}{3}$ der Stimmen entscheiden, auch ist ferner behufs Entscheidung der in gedachten Pct. f. und g. § 67 erwähnten Gegenstände erforderlich, daß die in der Versammlung persönlich anwesenden oder durch Bevollmächtigte vertretenen Actionaire zusammen wenigstens ein Dritteltheil sämmtlicher Actien der Gesellschaft besitzen.

§ 66.

Alle Angelegenheiten, welche der General-Versammlung vorgelegt werden sollen, müssen durch den Verwaltungsrath und mit dessen Begutachtung an dieselbe gelangen. Wenn daher irgend ein Actionair einen Vorschlag zum Besten der Gesellschaft zu machen hat, so muß derselbe sich an den Verwaltungsrath wenden, welcher den Vorschlag, falls er denselben der Beachtung werth hält, mit seinem Gutachten oder seiner Erläuterung der General-Versammlung zur Prüfung vorstellt. Anträge, welche von zusammen fünfzig Stimmen besitzenden Actionairen unterzeichnet sind, und Beschwerden über den Verwaltungsrath müssen in jedem Falle der General-Versammlung zur Prüfung vorgelegt werden, wenn solche Anträge oder Beschwerden nicht weniger als sieben Tage vor der General-Versammlung angemeldet worden sind.

§ 67.

Zur ausschließlichen Competenz der General-Versammlung gehören:

- a. Die Wahl der Glieder des Verwaltungsrathes, der Deputirten und der Glieder der Commission zur Revision der Jahresabrechnungen, falls die Versammlung eine solche Commission für erforderlich hält;
- b. die definitive Bestätigung der Jahresabrechnung seitens des Verwaltungsrathes;
- c. Beschlüsse wegen Eröffnung von Bankfistalen;
- d. Beschlüsse wegen Erwerbung von Immobilien für die Bedürfnisse der Bank;
- e. Beschlüsse wegen Abänderungen und Ergänzungen der Statuten, vor Beantragung derselben bei der Regierung;
- f. Beschlüsse wegen Vergrößerung des Capitals der Bank;
- g. Beschlüsse wegen Auflösung der Gesellschaft und Liquidation der Bank;
- h. Bestimmung wegen Honorirung der Deputirten und der Glieder der Commission zur Revision der Jahresabrechnungen und

i. Prüfung aller Fragen, welche der Versammlung zur Entscheidung von dem Verwaltungs-Rathe vorgelegt werden.

Die Berathungen einer General-Versammlung können nöthigenfalls auch auf mehrere Tage, jedoch höchstens auf eine Woche, ausgedehnt werden, wobei die General-Versammlung selbst die Zeit der Sitzungen bestimmt.

§ 68.

Alle Wahlen in der General-Versammlung haben nach der von ihr bestimmten Ordnung zu geschehen.

§ 69.

Die in ordnungsmäßiger Weise von der General-Versammlung gefaßten Beschlüsse sind für alle Actionaire, für die abwesenden sowohl, als auch für diejenigen, welche den Beschlüssen nicht beigestimmt haben, bindend.

V.

Abrechnung.

§ 70.

Das Geschäftsjahr der Bank wird vom 1. Januar bis 31. December gerechnet. Anmerkung. Wenn die Eröffnung der Bank nach dem 1. Juli erfolgt, so wird das Jahr der Eröffnung zum folgenden Jahre gezogen.

§ 71.

Der Jahres-Abschluß des Verwaltungs-Rathes und die in Betreff desselben von den Deputirten gemachten Bemerkungen müssen mindestens eine Woche vor dem zur Prüfung des Abschlusses in der General-Versammlung bestimmten Tage gedruckt sein und in dem Verwaltungs-Rathe für diejenigen Actionaire bereit liegen, welche sich zeitig mit denselben bekannt zu machen wünschen, nachträglich aber, zugleich mit dem Protokoll der General-Versammlung, in dreien Exemplaren dem Minister der Finanzen zur Kenntnißnahme vorgelegt werden.

Anmerkung. Die General-Versammlung kann, falls sie es für notwendig erachtet, eine besondere Commission zur Prüfung des Abschlusses einsetzen.

§ 72.

Der Jahres-Abschluß ist in dem Regierungs-Anzeiger und in mindestens noch einer St. Petersburger, einer Moskauer und einer localen Zeitung zu veröffentlichen, in welchen überdies allmonatlich der Status hinsichtlich aller Operationen der Bank zu publiciren ist.

Anmerkung. Die monatlichen Bilanzen hinsichtlich aller Operationen der Bank müssen in zwei Exemplaren der Redaction des officiellen Anzeigers, betreffend alle Verfügungen des Finanz-Ministeriums, zugestellt werden.

§ 73.

In den Jahres-Bilanzen müssen die zweifelhaften Schulden mit ihrem approximativen Werthe aufgeführt werden; Staats- und andere verzinsliche Papiere dürfen nicht höher als zum Ankaufspreise angenommen werden. Sollte aber der Börsencours am Tage der Bilanz-Aufstellung unter dem Ankaufspreise stehen, so ist der Werth der Papiere nach dem Börsencourse auszuwerfen.

VI.

Vertheilung des Gewinnes.

§ 74. *)

Von dem nach Abzug aller Verwaltungs- und Unkosten und Verluste verbleibenden Reingewinne werden abgezogen: mindestens 10% für das Reserve-Capital und 5% zum Besten der Glieder des Verwaltungsrathes. Der Rest, wenn derselbe 8% des eingeschlossenen Capitals nicht übersteigt, wird als Dividende zu Gunsten der Actionaire verwendet; übersteigt er aber 8%, so wird der Ueberschuß über 8% folgendermaßen verteilt: 75% dieses Ueberschusses fallen der Dividende zu, 10% werden zur Belohnung der Beamten, nach Ermessen des Verwaltungsrathes und zur Bildung eines Unterstützungsfonds für dieselben, und 15% zum Besten der Gründer und deren Rechtsnachfolger verwendet.

Anmerkung. Die Zahlung gedachter Procente zum Besten der Gründer und deren Rechtsnachfolger dauert nur dreißig Jahre vom Tage der Eröffnung des Betriebes der Bank.

§ 75.

Die Auszahlung der Dividende erfolgt, nach vorgängiger bezüglichlicher Bekanntmachung, an die Vorsteller der Coupons. Gegen Coupons, welche im Laufe von 10 Jahren a dato des für die Bezahlung derselben bestimmten Termiues dem Verwaltungsrathe nicht vorgestellt worden sind, wird keine Dividende bezahlt, sondern verfällt diese zum Besten der Gesellschaft. Auf Dividenden, welche wegen unterlassener Vorstellung der Coupons zur Bezahlung in der Kasse der Verwaltung verblieben sind, werden in keinem Falle Procente vergütet.

VII.

Reserve-Capital.

§ 76. **)

Das Reserve-Capital ist zur Deckung etwaiger Verluste bestimmt und wird durch die aus dem Jahresgewinn eingestellten Beträge (§ 74) und deren Zinsen gebildet.

Die Einstellungen aus dem Gewinn werden so lange fortgesetzt, bis die Summe des Reserve-Capitals der Hälfte des Grund-Capitals gleichkommt. Hierbei sind der Reserve, so lange dieselbe nicht einem Drittel des Grundcapitals entspricht, jährlich 10 pCt. vom Reingewinn zuzuweisen; nach Erreichung dieser Höhe werden bis zur Vervollständigung der oben bestimmten Summe jährlich 2% vom Reingewinn in die Reserve eingestellt.

Derjenige Teil des Reserve-Capitals, welcher einem Drittel des Grund-Capitals gleichkommt, muß in Staats- resp. vom Staate garantirten Werthpapieren angelegt sein; der restliche Theil des Reserve-Capitals kann jedoch entweder in gleichartigen Papieren, oder aber in Pfandbriefen und Obligationen und Agrarbanken und städtischen Creditgesellschaften und in Obligationen von städtischen Anleihen bestehen.

*) s. Nachtrag.

**) Abgeändert gemäß den vom Herrn Finanzminister am 2. April 1896 und 18. November 1898 bestätigten Beschlüssen der General-Versammlung der Actionäre vom 15. April 1895 und der außerordentlichen General-Versammlung der Actionäre vom 12. August 1898.

Sobald die Reserve ein Drittel des Grund-Capitals ausmacht, darf, auf Beschluß der General-Versammlung der Actionaire, die Verzinsung des Reserve-Capitals eingestellt werden.

Sollte in einem Jahre zur Deckung von Verlusten der Bank das ganze Reserve-Capital und überdies ein Theil des Grund-Capitals, jedoch weniger als ein Viertel desselben (§ 77) verwendet werden, so werden in den folgenden Jahren, bis zur Wiederergänzung des Grund-Capitals zur ursprünglichen Höhe, die Summen, welche laut diesem Paragraph für das Reserve-Capital abzulegen sind, für das Grund-Capital der Bank verwendet.

VIII.

Liquidation der Bank.

§ 77.

Die Thätigkeit der Bank kann jeder Zeit auf Beschluß der General-Versammlung gemäß dem § 65 dieser Statuten eingestellt werden. Im Falle der Verringerung des Stamm-Capitals, in Folge stattgehabter Verluste um ein Viertel desselben, ist, wenn die Actionaire dasselbe nicht wiederum bis zum ursprünglichen Betrage vervollständigen, die Einstellung der Thätigkeit der Bank und der Liquidation obligatorisch für die Gesellschaft.

§ 78.

Im Falle der Liquidation der Bank hat die General-Versammlung, auf Antrag des Verwaltungs-Rathes, einen oder mehrere Administratoren zu erwählen und die Art und Weise der Liquidation, gemäß dem § 2188, Band X, Theil I der Reichsgesetz-Sammlung, zu verfügen.

§ 79.

Mit Ernennung der Administratoren hören die Rechte und Obliegenheiten des Verwaltungs-Rathes auf; die Rechte der General-Versammlung behalten dagegen während der Zeit der Liquidation ihre unveränderte Kraft. Dieselbe bestätigt die Liquidations-Rechnungen und die Ausgabe der Quittungen, welche Abrechnungen betreffen.

IX.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 80.

Sollten bei der Befolgung dieser Statuten irgend welche Zweifel auftreten, so sind dieselben, auf Vorstellung seitens des Verwaltungs-Rathes, von dem Minister der Finanzen zu entscheiden.

§ 81.

In allen Fällen, welche nicht durch diese Statuten vorgesehen sind, ist die Bank verpflichtet, sich nach den allgemeinen Gesetzen zu richten, wie solche gegenwärtig in Geltung oder in Zukunft erlassen werden sollten.

Der Vorsigende des Reichsraths.

„Constantin“.

Nachtrag.

81.—1874, den 3. Januar. Erlaß des Finanz-Ministers an den dirigierenden Senat. Von der Abänderung der §§ 49 und 74 des Statuts der Rigaer Commerzbank.

Der Finanz-Minister unterbreitete dem dirigierenden Senat, daß er, auf Ansuchen des Verwaltungs-Raths der Rigaer Commerzbank, in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der General-Versammlung der Actionaire vom 26. November 1873, es für zulässig erkannte, auf Grund des § 3 des am 31. Mai 1872 Allerhöchst bestätigten Reichsraths-Gutachtens nachstehende §§ des Statuts der erwähnten Bank*, wie folgt, auszulegen:

§ 49.

Die Entschädigung des Verwaltungs-Raths für die Mühewaltung bei Verwaltung der Gesellschaftsangelegenheiten hängt ab von dem Ermessen der General-Versammlung, und kann aus einem fixen Gehalt oder aus einem, unter einander zu vertheilenden, durch die General-Versammlung bestimmten Antheil am jährlichen Reingewinn, oder endlich aus einer Combination des einen und des anderen Verfahrens bestehen.

§ 74.

Von dem, nach Abzug aller Verwaltungs-Unkosten und Verluste verbleibenden Reingewinn werden nicht weniger als 10% zum Reserve-Capital geschlagen. Der Rest, wenn er 8% des eingeschlossenen Capitals nicht übersteigt, wird als Dividende zu Gunsten der Actionaire verwendet; übersteigt derselbe aber 8%, so wird der Ueberschuß über 8% folgendermaßen vertheilt: 75% dieses Ueberschusses fallen der Dividende zu, 10% werden zur Belohnung der Beamten, nach Ermessen des Verwaltungs-Raths und zur Bildung eines Unterstützungsfonds für dieselben, und 15% zum Besten der Gründer oder deren Rechtsnachfolger verwendet.

Anmerkung. Die Zahlung gedachter Procente zum Besten der Gründer oder ihrer Rechtsnachfolger dauert nur (30) dreißig Jahre vom Tage der Eröffnung des Betriebes der Bank.

82.—1874, den 7. Januar. Erlaß des Finanz-Ministers an den dirigierenden Senat. Von der Abänderung einiger §§ des Statuts der Rigaer Commerzbank.

Der Finanzminister unterbreitete dem dirigierenden Senat, daß er, auf Ansuchen des Verwaltungs-Raths der Rigaer Commerzbank, in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse, der am 26. November 1873 abgehaltenen General-Versammlung der Actionaire, es als zulässig erkannte, gestützt auf § 3 des am 31. Mai 1872 Allerhöchst bestätigten Reichsraths-Gutachtens, die §§ 3, 4 und 5 des Statuts dieser Bank*), wie folgt, abzuändern:

§ 3.

Das Stamm-Capital der Bank wird auf ursprünglich drei Millionen Rubel festgesetzt. Dieses Capital, welches durch Emission von 12,000 Actien zu je 250 Rubel gebildet wird, kann nachgehends durch eine oder mehrere, auf Beschluß der

*) Dieses Statut wurde am 10. November 1871 Allerhöchst bestätigt und in Nr. 98 der Gesefsammlung am 19. November desselben Jahres veröffentlicht.

General-Versammlung, unter Genehmigung des Finanz-Ministers statthabende Emissionen von Actien mit demselben Nominal-Werthe vergrößert werden.

Anmerkung 1: Das Stamm-Capital der Bank von drei Millionen Rubel ist unter die in der Anmerkung des § 1 genannten Gründer und die von ihnen zur Theilnahme an diesem Unternehmen hinzugezogenen Personen vertheilt.

Anmerkung 2. Gemäß Allerhöchst bestätigtem Gutachten des Reichsraths vom 6. Juni 1877 ist das Stamm-Capital der Bank um 1,000,000 Rubel vermindert worden, und besteht aus 8000 Actien à 250 Rubel, im Betrage von 2,000,000 Rubel.

Anmerkung 3. Gemäß des am 8. Mai 1895 vom Herrn Finanz-Minister bestätigten Beschlusses der außerordentlichen General-Versammlung vom 28. Januar 1895 ist das Stamm-Capital der Bank um 1,000,000 Rbl. vergrößert worden und besteht aus 12,000 Actien à 250 Rbl., im Betrage von 3,000,000 Rbl.

Anmerkung 4. Gemäß des am 4. September 1898 vom Herrn Finanz-Minister bestätigten Beschlusses der außerordentlichen General-Versammlung der Actionäre vom 12. August 1898 ist das Grund-Capital der Bank um 2,000,000 Rbl. vergrößert worden und besteht nunmehr aus 20,000 Actien à 250 Rbl. im Betrage von 5,000,000 Rbl.

§ 4.

Die Bank beginnt ihre Operationen binnen spätestens sechs Monaten nach Publicirung dieser Statuten und zwar nur auf erfolgten Nachweis beim Finanz-Minister darüber, daß auf die Actien des Stamm-Capitals von drei Millionen Rubel 50%, d. i. eine Million und fünfhunderttausend Rubel eingezahlt worden sind, zu welchem Behufe die à Conto dieser Summe einfließenden Beträge, nach Maßgabe ihres Einganges, dem Rigaer Comptoir der Reichsbank übergeben werden sollen.

Der jedesmalige Betrag und Termin der übrigen Einzahlungen auf die Actien bis zu deren, spätestens binnen 2 Jahren nach Eröffnung der Bank-Operationen zu bewerkstelligenden, vollen Liberirung, werden von dem Verwaltungs-Rathe der Bank bestimmt und in dem Regierungs-Anzeiger, einer St. Petersburger, einer Moskauer und einer örtlichen Zeitung, mindestens einen Monat vor dem angelegten Zahlungs-Termine, veröffentlicht.

§ 5.

Bei der ersten Einzahlung auf die Actien werden von den Gründern auf Namen lautende Interimscheine ausgereicht, auf welchen von dem Verwaltungs-Rathe auch die nachfolgenden Einzahlungen bescheinigt werden. Bei der letzten Einzahlung werden diese Scheine gegen Original-Actien ausgetauscht.

2. Der wirtschaftliche Charakter der Bank.

Es lag in der Absicht der Gründer, die Bank von vornherein auf einer größeren Basis aufzubauen: sie sollte von vornherein einen weiteren als nur lokalen Geschäftskreis erhalten. Daher hatte der Verwaltungsrat laut § 2 des Statuts das Recht, nach Maßgabe des Bedürfnisses Kommissionäre und Korrespondenten der Bank in anderen

Städten des Reiches und im Auslande zu wählen. Gleichzeitig durfte der Verwaltungsrat auf Beschluß der Generalversammlung der Aktionäre Bankfilialen in den Städten Libau, Dünaburg (Dwinsk), Jelez, Grjafi eröffnen, infolge Beschlusses der Generalversammlung und unter Genehmigung des Finanzministers aber auch in anderen Städten. Von dieser Berechtigung machte die Bank in folgender Weise Gebrauch:

Es wurden Filialen eröffnet:¹⁾

1872	1 in Dünaburg
	1 in Witebsk (liquidiert 1877)
1873	1 in Mohilew (liquidiert 1876)
1882	1 in Libau
1888	1 in Bialystok
1896	1 in Reval
	1 Kommiss. in Lodz
1898	1 in Lodz (an Stelle des Kommiss.).

Der Gesamtumsatz der Filialen beträgt immer nur einen Teil des Umsatzes der Zentrale. Außer den Filialen und der Zentrale hat die Bank noch drei Stadtkomptoire in Riga, deren Rechnung aber vollkommen in die Zentrale aufgenommen ist.

Ihrem Charakter nach ist die Kommerzbank eine Handels- und Gewerbebank, da sie dem Handel und der Industrie vielfach umlaufendes Kapital zur Verfügung stellt und sich in erster Linie mit kurzfristigen Kreditgeschäften befaßt. Ihre bei weitem größten Umsätze hat sie im Kontokorrent- und im in- und ausländischen Wechselgeschäft. Das Girodepositengeschäft und das Effektengeschäft bilden gleichfalls sehr wichtige Zweige der Banktätigkeit, wogegen das reine Depositengeschäft (Einlagen gegen Bankscheine) und der Lombard nicht ganz den Gesamtumsätzen der Bank entsprechen. Das Inkassogeschäft hat sich besonders als Wechselinkasso und Inkasso von Bahnquittungen ausgebildet.

Die Bank hat das Recht auf die kommissionsweise Eröffnung von Zeichnungen auf landschaftliche oder städtische Anleihen, auf Anleihen von Gesellschaften, auf Aktien, auf Anteilscheine, Obligationen und Pfandverschreibungen, deren Emittierung von der Regierung gestattet ist, jedoch unter der Bedingung, daß keine Zeichnung auf ausländische Papiere ohne Genehmigung des Finanzministers eröffnet werden darf.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Kommerzbank im Vergleich zu der Börsenbank und der Diskontobank mit mehr Risiko arbeitet: erstens schon infolge ihres größeren Geschäftskreises,

¹⁾ Die Behandlung der Wirksamkeit dieser Filialen, die sämtlich nicht in Livland begründet sind, gehört nicht in den Bereich unserer Abhandlung. Die Resultate ihrer Tätigkeit sind aber in den Gesamtergebnissen der Bank enthalten.

sodann speziell infolge des bedeutend ausgedehnteren Industrie-
geschäfts, was sich besonders zu einer Zeit zeigte, als die Industrie
nach einer durch Witte gewaltsam geschaffenen Hochkonjunktur die
schwersten Krisen zu überstehen hatte. Doch wenn die Bank auch
gelegentlich die teilweise Finanzierung industrieller Unternehmen be-
trieben hat, so ist von ihr damit nur die größere Freiheit, die die
private Aktiengesellschaft gegenüber dem Kommunalinstitut hat, mit
vollem Recht ausgenutzt worden. Die stets wachsenden Umsätze und
Geschäfte der Bank, sowie der Umstand, daß sie im Laufe einer 36-
jährigen Tätigkeit eine Durchschnittsdividende von über 7% gezahlt hat
(nur zwei Jahre keine Dividende), bieten das Bild einer gesunden
Entwicklung der Bank.

3. Die allgemeine Entwicklung der Bank.

Die Gründung der Rigaer Kommerzbank und die Eröffnung ihrer
Operationen ging unter den günstigen und ermutigenden Auspizien vor
sich, welche in der mächtig hervorgetretenen Entfaltung des gesamten
Handelsverkehrs Rigas ihre Begründung hatten. Das Jahr 1871 mit
seinem bis dahin für Riga unerhörten Export im Werte von über
43 Mill. Rbl. neben der Höhe des Imports für über 21 Mill. Rbl.,
wodurch Riga in bezug auf seinen überseeischen Handel beinahe Peters-
burg erreichte, hatte die Hoffnung nahe gelegt, daß die Bank nicht nur
mit großem eigenen Nutzen arbeiten, sondern auch Gelegenheit finden
würde, als erwünschter und fördernder Vermittler in die wachsende
Handelsbewegung zwischen Stadt und Land einzugreifen. Die Wirk-
lichkeit gestaltete sich aber anfangs anders.

Das Jahr 1872 zeigte einen vollständigen Rückgang in Handel
und Wandel Rigas — der Umsatz in Export und Import ging um
beinahe 16 Mill. Rbl. zurück — und dieser Umschwung der Verkehrs-
verhältnisse wirkte lähmend auf die Entwicklung des Geschäftsganges
der Bank. Hierzu kam die Konkurrenz der schon existierenden Banken,
die das Vertrauen des Publikums in hohem Maße genossen, und die
Kalamität einer vom Auslande angeregten Geldkrisis, welche die Bank
hart in Mitleidenschaft zog. Das Endergebnis der Banktätigkeit in diesem
Jahre entsprach daher nicht den Erwartungen.

Die 3 nächsten Jahre standen aber im Zeichen eines lebhaften
Aufschwungs der Banktätigkeit, welcher die Existenzfähigkeit der Bank
und das Bedürfnis einer solchen für den Handel nachwies. Die Bank
erweiterte ihren Geschäftskreis auch auf andere Städte des Reiches
durch Gründung von Filialen in Dünaburg, Witebsk und Mohilew.

Das erste Jahrzehnt der Existenz der Bank schloß aber mit einem sehr ungünstigen Rechnungsjahr ab, welches der Bank über $\frac{1}{2}$ Million Rbl. Verluste brachte. Infolge vielfacher Bankrotte in Riga, Kiew und Moskau, welche überall Kreditstörungen, Mißtrauen und Geschäftsstockungen hervorriefen, mußte die Bank ihren Geschäftskreis stark schmälern. Das Resultat dieses Jahres war der Rückgang aller Umsätze der Bank, die Liquidation der Mohilewer Filiale und die Reduktion des Gesellschaftskapitals von 3 auf 2 Millionen Rbl.

Die Gesamtumsätze der Bank hatten sich in der Periode 1872—76 folgendermaßen entwickelt:

	Zentrale.		Zentrale u. Filialen	
	1872	84,9 Mill. Rbl.	84,9	Mill. Rbl.
1873	252,1	" "	252,1	" "
1874	284,4	" "	370,2	" "
1875	327,3	" "	413	" "
1876	230,9	" "	275	" "

Die Jahre 1877—1892 sind eine Periode recht ungleichmäßiger Entwicklung der Kommerzbank: sie steht im Zeichen eines häufigen Wechsels und einer gewissen Unsicherheit der Konjunktur. Unstetigkeit und wiederholte Erschütterung der politischen Verhältnisse, Schwankungen im gesamten Handelsverkehr und sämtlichen Kursen, häufige Veränderungen im Export und Import Rigas ließen eine einheitliche aufsteigende Entwicklung der Bank nicht zu.

Oft herrschte ein — spez. für Banken höchst ungünstiger — Geldüberfluß. So wurden im Jahre 1878 der größte Teil der II., 300 Millionen umfassenden Orientanleihe, sowie auch 150 Mill. von der Regierung emittierte $4\frac{1}{2}\%$ und 4% Reichsschatzbons mit der größten Leichtigkeit von den Kapitalien des Landes aufgenommen. Der Rigasche Export wurde spez. in den Jahren 1880 und 1885 infolge von Missernten herabgedrückt, welche in den inneren Gouvernements, von deren Zufuhren der Export Rigas wesentlich abhängt, kolossale Dimensionen annahmen. Dieses rief wieder Preisschwankungen auf dem Getreide- und Produktenmarkt hervor, und machte die Geschäfte in diesen Branchen unsicher. Trotz alledem hat die Bank in dieser Periode auch sehr günstige Rechnungsjahre aufzuweisen, so das Kriegsjahr 1877 mit seiner allgemein günstigen Handelsbewegung, die Jahre 1883, 1887—89, 1891. Das Jahr 1887 bewies insbesondere, was für einen großen Einfluß die südrussischen Ernten auf den Handel und das Bankwesen Rigas hatten: die erste Hälfte des Jahres war bei recht trägen Geschäften verlaufen und erst die außerordentlich guten Ernten brachten im Herbst eine große Belebtheit und Rührigkeit in den gesamten Handels-

und Geldverkehr Rigas und spez. auch der Kommerzbank. Für die Erweiterung ihres Operationsfeldes hat die Bank im Jahre 1882 durch die Gründung einer Filiale in der alten Getreideempore Libau und im Jahre 1888 in Bialystok gesorgt. Die Witebsker Filiale hatte im Jahre 1877 infolge ungünstiger Resultate liquidiert. In der Politik ihrer Filialgründungen war die Kommerzbank stets bestrebt in die Handelsbeziehungen mit den umliegenden Gouvernements einzugreifen: ihre sämtlichen Filialen wurden in außerlivländischen Städten begründet.

Die Periode die mit dem Jahre 1892 abschließt, weist folgende trotz allem relativ günstige Gesamtumsatz- und Dividendenentwicklung der Kommerzbank¹⁾ auf: es ist ein langsamer aber konstanter Fortschritt daraus nachzuweisen:

	1872—76	1877—81	1882—86	1887—91	1892
Gesamtumsatz durchschnittlich (Mill. Rbl.)	296	373	472	602	563
Durchschnittliche Dividende	4,41 %	7,7 %	8,3 %	8,9 %	8 %
Minimal- und Maximaldividende	0—7,6 %	6—9 %	6—10 %	8—10 %	—
Reserven am Schlusse der Perioden (Taus. Rbl.)	—	102	235	459	476

Das Jahr 1892 fällt nicht nur gegen den Durchschnitt des Jahres fünfts 1887—91, sondern auch gegen sein Vorjahr ab (ausg. das ausländische Wechselgeschäft). Die Entwicklung der Kommerzbank in der Periode 1893—1906 ist ein genaues Spiegelbild der Entwicklung der russischen Gesamtwirtschaft, speziell der Industrie zu dieser Zeit.

Die von Wjtschnegradski angebahnte Politik wurde von Witte auf breiter Basis bis zu den letzten Konsequenzen durchgeführt. Es ist hier nicht der Ort, sich auf eine eingehende Erörterung und Kritik dieser Zeit einzulassen, nur kurz seien einige Hauptmomente angeführt, die zum Verständnis der Entwicklung der Kommerzbank unumgänglich erscheinen.

Wenn wir von den Anfängen des Protektionismus unter Wjtschnegradski hier absehen, begann die Ära Witte im Jahre 1892.

Ihr Gepräge ist die gewaltsame Schaffung einer Industrie. Die drei Hauptfaktoren zur Begründung einer solchen — Kapital, technisch ausgebildete Kräfte und ein Arbeiterstand — waren in Rußland nur in geringem Maße vorhanden. Was man mit eigenen Mitteln nicht erreichen konnte, erreichte man aber mit fremden: durch enorme Anleihen wurde vor allem Geld ins Land gebracht; durch Konversion des größten Teils der inneren Schuld in 4 % ige untilgbare Staatsrente wurde das Strömen des Kapitals zur Börse verursacht, wo es eine höhere Ver-

¹⁾ Zentrale und Filialen.

zinsung suchte und das erste industrielle Gründungsfieber veranlaßte; ferner wurde durch hohe Eingangszölle und, wo man glaubte ohne fremde Fabrikate auskommen zu können, durch Einfuhrerschwerungen dem Import fremder Industrieartikel ein Riegel vorgeschoben. Jegliche Art von Gründungen förderte die Regierung mit Geld oder Konzessionen. Vor allem trat sie als Hauptgründer auf, indem sie, vielfach ohne genügend wirtschaftliche Erwägung, eine Unmenge von Eisenbahnen baute oder verstaatlichte.

Auf diese Weise wurde ein ganz gewaltiger Aufschwung der Industrie geschaffen.

Die folgenden Zahlen geben ein Bild jenes Aufschwungs:

1894—99 wurden 927 Aktiengesellschaften mit 1420 Mill. Rbl. (eingez. ca. 600 Mill.) gegründet.

Industrieprodukte brachte Rußland hervor:

1877	1887	1892	1892—97 im Durchschnitt per anno
für 541	802	1010	1816 Mill. Rbl.

1894—99 wurden für rollendes Material 1273 Mill. Rbl. verausgabte, und über 2 Milliarden für Bahnen, Aktiengesellschaften und das Kronzbranntweinmonopol.

Dabei war der innere Markt absolut nicht dementsprechend aufnahmefähig: der Fiskus war der Hauptabnehmer und Bahnbau und Industrie waren vielfach direkt oder indirekt fiskalisch.

Die Millionen strömten von allen Seiten zu den Börsen, zwecks besserer Verzinsung und raschem Kapitalgewinn. Ein Gründungschaumel ohnegleichen war entstanden.

Diese Hochkonjunktur nahm ein Ende mit Schrecken. Ende des Jahrhunderts kam es zur bekannten entsetzlichen Deroute in sämtlichen russischen Papieren, zu dem großen Krach in der russischen Industrie.¹⁾

¹⁾ Nach den Notierungen der Petersburger Börse vom 31. Dezember 1896, 1900, 1901 ergaben sich z. B. folgende Verluste:

Aktien:	1896	1900	1901	Verlust Rbl.
	31. Dezember			
Alexandrowski Stahlgießerei	295	64	20	275
Bränster Stahlwerke	508	225	147	361
Donez Turbinenwerke	350	90	47	303
Kolonna Maschinenfabriken	640	350	275	365
Malzfabriken	656	490	335	321
Putilowwerke	120	81	50	70
Baltische Waggonfabrik	2165	1025	900	1265
Phönix-Waggonfabrik	335	50	45	290
Glebow	135	50	0	135

Noch viele andere Industriewerke — sämtliche Rußlands — hatten ähnliche Verluste aufzuweisen.

Was die Banken Rußlands in dieser Periode anbetrifft, so waren sie größtenteils von dem allgemeinen Gründungs- und Spekulationsfieber gleichfalls erfaßt und gingen, vielfach von der Regierung dazu angespornt, nicht gerade weitsichtig vor. Alte und neu entstandene Banken räumten allen nur möglichen industriellen Unternehmungen die größten Kredite ein. In allen nur möglichen oft höchst unsicheren Industrieanlagen haben die meisten von ihnen enorme Verluste gehabt.

Auch die Rigaer Kommerzbank war keine Ausnahme von der Regel.

Die Periode ab 1893 begann bei einer starken Geldnachfrage sehr günstig für die Bank. Bis gegen Ende des Jahrhunderts sehen wir ein kolossales Anwachsen aller Operationen und ein immenses Steigen aller Umsätze. Die Bank entwickelt sich infolge des eben geschilderten industriellen Aufschwungs mit einer beispiellosen Prosperität: die Dividenden steigen in allmählicher Progression von 8 auf 14 %!

Doch das Ende des alten Jahrhunderts und der Beginn des neuen brachten einen heftigen Rückschlag: die Bank war dem allgemeinen Strome folgend mit zu viel Risiko ins Industriegeschäft hineingegangen. In 2 Jahren mußte sie 3457 Tausend Rbl. auf Verluste abschreiben:

Es gelang ihr aber recht schnell sich davon zu erholen: die Jahre 1902—03 waren eine Zeit der Sammlung nach der Krise und schlossen bei erweiterter Tätigkeit und wieder steigenden Umsätzen recht günstig ab: das Vertrauen zur Bank war nicht erschüttert worden.

Auch die vier letzten Jahre haben trotz erheblicher Verluste — 1264 Tausend Rbl. (davon 1012 Tausend nur bei der Zentrale) —, die auf Konto des Krieges, der Revolution und überhaupt der schweren wirtschaftlichen Lage zu setzen sind, nicht ungünstige Endresultate aufzuweisen. Der Gewinn und die Dividenden betragen:

Nettogewinn bei der			
	Zentrale	Zentrale u. Filialen	Dividende
1904	258,8	312,5 Taus. Rbl.	5 $\frac{1}{2}$ %
1905	173,5	221,3 " "	4 %
1906	144,6	277,5 " "	5 %
1907	174,8	281,2 " "	5 $\frac{1}{2}$ %

Wenn wir zum Schluß dieses Überblicks die Entwicklung der Kommerzbank nur an der Hand der Entwicklung ihrer Gesamtumsätze betrachten, bekommen wir ein recht günstiges Bild. Die Gesamtumsätze stiegen von 84,9 Mill. Rbl. im Gründungsjahr auf 1212 Mill. Rbl. bei der Zentrale und auf 2005 Mill. Rbl. bei der Zentrale und den Filialen im Jahre 1907. Wenn man vom Gründungsjahr abieht, beträgt der geringste Umsatz bei der Zentrale immerhin noch 231 Mill. (1876). Ihm steht der größte Umsatz der Zentrale mit 1212 Mill.

gegenüber. Der Durchschnittsumsatz bei der Zentrale beläuft sich auf ca. 500 Mill. Rbl. —

4. Die Operationen der Bank.¹⁾

a) Das Einlage- und Girogeschäft.

Laut § 11 des Statuts ist der Bank gestattet: die Annahme von terminlosen und terminlichen Einlagen, desgleichen von Einzahlungen auf laufende Rechnung, dergestalt jedoch, daß Einlagescheine auf keine kleineren Summen als 100 Rbl. ausgereicht werden. Die Totalsumme der von der Bank und ihren Filialen als Einlagen und auf laufende Rechnung empfangenen Beträge der von ihr ausgegebenen Verschreibungen, Assignationen, Tratten und redisfontierten Wechsel sowie aller übrigen übernommenen Verbindlichkeiten darf in keinem Falle die eigenen Kapitalien der Bank, d. i. das Reserve- und eingeschlossene Kapital, um mehr als das zehnfache übersteigen. Die rechtliche Stellung der Bankbillette sowie auch der Obligationen und Aktien ist in den §§ 35 und 36 des Statuts festgelegt.

Der Empfang von Einlagen gegen Bankscheine tritt bei der Kommerzbank stark zurück gegen andere Zweige ihrer Tätigkeit. Wenn wir von einem einzigen Jahre absehen — 1879 mit 4,6 Mill. Rbl. — so erreichen die Durchschnittseinzahlungen pro anno nicht einmal 2 Millionen Rbl. Äußerst günstig für die Bank ist aber jedenfalls die Tatsache, daß die Einlagen bei ihr immer langfristiger werden: trotzdem die jährlichen Einzahlungen im Laufe der Existenz der Bank kaum gewachsen sind, sind die Jahresbestände erheblich größer und stetiger geworden.

Bedeutend besser entwickelt sich das Girogeschäft — Einlagen auf laufende Rechnung: hier sind die jährlichen Einzahlungen unvergleichlich größer, besonders in den letzten Jahren:

1902	13,5	Mill.	Rbl.
1903	21,3	"	"
1904	25,1	"	"
1905	24,7	"	"
1906	23,5	"	"
1907	26,8	"	"

Die auf Tabelle I (S. 367) sub „Einlagen“ verzeichneten Summen verteilen sich auf die einzelnen Zweige wie folgt (s. Tab. auf S. 351).

Dem Charakter der verschiedenen Arten von Einlagen entsprechend, sehen wir bei den Einlagen auf feste Termine bei relativ geringeren jährlichen Einzahlungen resp. Umsätzen (cf. Tabelle II S. 368) — relativ

¹⁾ Falls nicht die Filialen ausdrücklich erwähnt sind, beziehen sich die angeführten Zahlen und Daten nur auf die Zentrale.

In Tausend Rubel

Ultimo des Jahres	Auf feste Termine	Auf Kündigung	Auf laufende Rechnung (Giro)
1872	376	129	
1873	257	266	
1874	597	335	177
1875	599	185	155
1876	218	59	284
1877	312	394	1081
1878	731	54	669
1879	278	132	387
1880	227	399	138
1881	315	106	285
1882	201	338	280
1883	192	358	470
1884	226	1050	625
1885	63	61	156
1886	122	14	255
1887	74	14	77
1888	78	2	103
1889	102	1	90
1890	183	11	110
1891	273	77	138
1892	253	27	140
1893	228	19	105
1894	719	182	247
1895	1253	1206	336
1896	1712	779	338
1897	1670	420	301
1898	3116	169	400
1899	2114	126	250
1900	2152	122	315
1901	1735	20	259
1902	1811	22	909
1903	2432	33	1695
1904	1891	44	1748
1905	1823	61	1301
1906	1740	74	2165
1907	2150	95	3423

größere Bestände; bei den Einlagen auf laufende Rechnung die umgekehrte Erscheinung.

b) Korrespondentengeschäft (Kontokorrent).

Schon vom ersten Jahre ihrer Geschäftstätigkeit an war die Kommerzbank bestrebt, die weitgehendsten Geschäftsverbindungen mit Banken Bankiers, Geschäftsleuten anzuknüpfen. Im ersten Jahre hatte sie bereits 85 Korrespondenten, im zweiten — 150, im dritten — 207. Das Korrespondentengeschäft der Bank weist eine äußerst lebhaftere Entwicklung auf.

Im Kontokorrent führt die Bank sämtliche gebräuchliche Transaktionen für ihre Kommittenten aus (Statut § 11). Ihrem lebhaften Geschäfte entsprechend ist auch die Inanspruchnahme anderer Banken als Kommissionäre. Die näheren Bestimmungen über alle Geschäfte mit den Korrespondenten sind im Abschnitt II der Statuten enthalten.¹⁾

Die Umsätze mit den Korrespondenten haben mit wenigen Ausnahmen eine aufsteigende Tendenz und bilden einen sehr hohen Prozentsatz der Gesamtumsätze der Bank. Der starke Sturz im Jahre 1901 erklärt sich aus den kritischen Verhältnissen dieses Jahres, — wird aber bald wieder eingeholt:

1900	522,4	Mill.	Rbl.	Umsatz
1901	435,8	"	"	"
1902	445,6	"	"	"
1903	546,3	"	"	"
1904	569,4	"	"	"
1905	544	"	"	"
1906	613,4	"	"	"
1907	666,5	"	"	"

Die Tabelle I (S. 367) zeigt uns sowohl unter Debitoren als auch unter Kreditoren eine äußerst günstige Entwicklung des Geschäfts mit den Korrespondenten. Die sich in den Jahren 1892—98 zur Hochkonjunktur herausbildende Wirtschaftslage findet ein Spiegelbild auch in der Entwicklung dieses Geschäfts.

Als Kommissionär und als Kommittent war die Bank in den hier angeführten Beträgen wie folgt engagiert (f. Tab. auf S. 353):

c) Das Darlehensgeschäft.

Laut § 11b der Statuten ist der Kommerzbank gestattet die Gewährung von Darlehn und die Eröffnung von Krediten auf nicht länger als 9 Monate:

1. gegen Verpfändung von zinstragenden Staatspapieren, Aktien, Anteilsscheinen, Obligationen und Pfandverschreibungen zu höchstens 90 % des Börsenpreises;

2. gegen Verpfändung von Konnossementen, von Scheinen über Warendepots (Warrants), von Quittungen der Transportkomptoire der Eisenbahnen und Dampfschiffsgesellschaften über von denselben zum Transport empfangene Waren, welche einem leichten Verderb nicht unterliegen, in nicht höherem Betrage als zu $\frac{2}{3}$ des Wertes der Waren

¹⁾ Über Verzinsung im Kontokorrentverkehr usw. wird in den Rechenschaftsberichten der Bank nicht berichtet.

In Tausend Rubel

Ultimo des Jahres	Debitoren		Kreditoren	
	Loro- \mathfrak{R} . ¹⁾	Nostro- \mathfrak{R} .	Loro- \mathfrak{R} .	Nostro- \mathfrak{R} .
1872		595		642
1873		859		674
1874	1223	54	247	511
1875	1061	103	237	1018
1876	1183	190	311	657
1877	1158	599	465	466
1878	1252	407	390	475
1879	1050	122	203	620
1880	1141	310	170	945
1881	841	73	215	860
1882	718	222	332	1049
1883	647	283	426	802
1884	1218	607	511	897
1885	1800	416	853	2139
1886	1469	532	1252	1295
1887	1219	561	867	1736
1888	1378	571	763	1665
1889	1431	192	731	1279
1890	931	1169	1649	1206
1891	1048	847	1963	909
1892	1127	769	1841	691
1893	1733	443	1433	1416
1894	1311	1580	2360	2402
1895	3155	1195	1883	3130
1896	4962	1528	2826	3352
1897	4769	3090	2779	5288
1898	5843	3748	3260	5603
1899	5732	3404	2101	4766
1900	5471	2157	2375	3706
1901	4074	522	1910	3209
1902	4238	830	2444	2782
1903	4714	1281	2633	4342
1904	5366	817	3878	3518
1905	5580	1825	3513	2304
1906	6215	1268	5085	1709
1907	7693	491	4090	1450

und unter der Bedingung, daß letzere in einer von der Bank zu bezeichnenden Affekuranzgesellschaft für mindestens 10 % über den Darlehensbetrag versichert sind, und daß die Policen bei der Bank aufbewahrt werden;

3. gegen Unterpfand von Edelmetall und Assignationen auf in Privatbergwerken gewonnenes Gold nicht über 90 % des nach dem Gewichte bemessenen Wertes des verpfändeten Metalls;

¹⁾ Hierin sind enthalten: 1. Konto der Filialen bei der Centrale; 2. Verfügbare Guthaben bei Banken und Bankhäusern; 3. Kredite mit Unterlage von Effekten und Inkassowechseln; 4. Kontokorrent-Salbi, gedeckt durch Gegenguthaben auf Nostro-Konto; 5. Blankokredite. Dementsprechend die übrigen Kontis.

4. gegen Unterpfand von einem leichten Verderb nicht unterworfenen Waren in der Höhe von $\frac{2}{3}$ ihres Wertes unter der Bedingung, daß dieselben nach Befund des Verwaltungsrates in sicheren und vor Gefahr schützenden Räumen gelagert und für mindestens 10% über den Darlehnsbetrag und auf mindestens einen Monat über die Darlehnsfrist hinaus versichert sind, und daß die Policen in der Bank aufbewahrt werden. Die Zinsfüße und Bedingungen für Darlehn aller Art werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Die Rechtsstellung der Unterpfänder ist in § 32 der Statuten festgelegt.

Zu den von der Bank erteilten Darlehn rechnen wir — entsprechend der Rechenschaftsablegung der Bank — nicht nur die im Lombard erteilten Darlehn auf feste Termine, sondern auch die Darlehn auf Ruf (nicht länger als auf 9 Monate), die offenen Kredite, — das sog. „Giro à Dépôt“ gegen Unterpfand von Wertpapieren. Das „Giro à Dépôtgeschäft“ ist seinem Wesen nach ein Kontokorrentgeschäft, doch da es in Erteilung von Darlehn gegen Unterpfand besteht, wird es in vielen Banken Livlands auf Darlehnskonto gebucht. In der Rechenschaftsablegung der Kommerzbank figurieren bis 1889 die „offenen Kredite gegen Unterpfand“ unter den „Darlehn gegen Unterpfand von Wertpapieren“. 1890 wird erst das „Giro à Dépôtkonto“ geschaffen. Ab 1900 figuriert dieses Konto unter der Bezeichnung „Darlehn gegen Unterpfand von Wertpapieren on call“. ¹⁾

Das Darlehnsgeschäft hat sich in der Kommerzbank nicht ganz den Umsätzen der Bank entsprechend entwickelt. Durchschnittlich wurden 3 Mill. Rbl. Darlehn pro anno erteilt. Das günstigste Jahr für die Bank war das Jahr 1895, in welchem 7,4 Mill. ausgeliehen wurden. Eine lebhafte Steigerung der Inanspruchnahme der Bank fand zu Beginn der Hochkonjunkturperiode statt:

1892	wurden	Darlehn	erteilt	f.	1,3	Mill.	Rbl.
1893	"	"	"	f.	3	"	"
1894	"	"	"	f.	4	"	"
1895	"	"	"	f.	7,4	"	"

In den Krisenjahren legte sich die Bank eine größere Reserve in der Darlehnserteilung auf und wurde — bei steigenden Zinsfüßen — auch weniger in Anspruch genommen. Sehr günstig für die Bank ist die andauernde, wenn auch nicht sehr große Steigerung des Darlehns geschäfts in den schweren Jahren des neuen Jahrhunderts.

Die auf Tabelle I (S. 367) sub Darlehn angeführten Summen spezifizieren sich folgendermaßen:

¹⁾ In den Banken Deutschlands ist die Bezeichnung „Giro à Dépôt“ nicht üblich, — ja sogar unbekannt. Hier figurieren sämtliche erteilte Darlehn unter

In Tausend Rubel

Ultimo des Jahres	gegen Unterpfand von Waren	gegen Unterpfand von Effekten	
		auf feste Termine	auf Ruf und offene Kredite: Giro à Dépôt
1872	—	1681	
1873	56	1067	
1874	64	607	
1875	258	649	
1876	69	385	
1877	183	261	
1878	206	255	
1879	205	384	
1880	127	229	
1881	127	481	
1882	287	528	
1883	161	479	
1884	370	698	
1885	276	431	
1886	146	614	
1887	156	785	
1888	—	617	
1889	2	605	
1890	59	207	288
1891	44	124	136
1892	94	244	113
1893	581	255	157
1894	370	233	167
1895	430	290	874
1896	522	440	807
1897	664	294	696
1898	688	236	341
1899	583	159	185
1900	946	140	160
1901	529	172	167
1902	375	252	365
1903	479	258	388
1904	858	193	333
1905	524	200	643
1906	1026	157	519
1907	1393	162	532

d) Das Wechselgeschäft.

Laut § 11 a und c des Statuts ist der Bank gestattet: das Diskontieren von russischen und ausländischen Wechseln und allen anderweitigen, auf Handelsgeschäften basierenden Schuldschreibungen, welche binnen längstens 9 Monaten zahlbar sind, desgleichen das Rediskontieren

„Bombarbkonto“, sämtliche offene Kredite unter „Kontokorrent“ (resp. Korrespondenten). Diese Buchungen stellen jedenfalls eine bedeutende Vereinfachung dar.

der von der Bank diskontierten Schuldverschreibungen und Wechsel, das Inkasso von Wechseln und anderen terminlichen Schuldverschreibungen, welche der Bank übergeben werden. Der Zinsfuß und die Bedingungen für das Diskontieren von Wechseln werden vom Verwaltungsrat bestimmt.

Die Natur des Wechsels, der das Hauptzahlungsmittel und das weitverbreitetste Kreditobjekt in Handel und Gewerbe vorstellt, bedingt es, daß das Wechselgeschäft bei der Kommerzbank — einer Handels- und Gewerbebank — zu den wichtigsten und ausgedehntesten Operationen gehört.

Das Wechselgeschäft der Bank besteht im

1. Diskontieren von Wechseln mit mindestens 2 Unterschriften;
2. Diskontieren von Wechseln mit Unterlage;
3. Inkasso von Wechseln.

Das Diskontieren von Wechseln mit mindestens 2 Unterschriften — also auf Grund persönlichen Kredits ohne besondere sachliche Sicherheit — kann nur mittels baren Geldes geschehen und ist der bei weitem umfangreichste Zweig des Wechselgeschäfts.

Wechsel mit einer Unterschrift kann die Bank nur dann diskontieren, wenn dieselben besichert sind:

a) durch Wertpapiere, Edelmetalle oder Waren, auf welche die Bank laut § 11 b Darlehn erteilt;

b) durch steuere Häuser oder Magazine, welche sich in Riga befinden, desgleichen auch durch Fabriken oder industrielle Etablissements, welche eine beständige Einnahme aufweisen, gegen Feuergefährdung versichert und frei von Beschlagnahmen sind.

Der Wechseldiskont unter den sub b angeführten Bedingungen ist aber dadurch erschwert, daß hierzu der einstimmige Beschluß des Verwaltungsrates erforderlich ist und ferner, daß die Summe sämtlicher Darlehn gegen solche Sicherheit nicht mehr als die Hälfte des eingezahlten Kapitals der Bank betragen darf. Die weiteren Bedingungen für die Diskontierung von durch Immobilien besicherten Wechseln sind in den §§ 17—22 des Statuts festgelegt. Die einschränkenden Klauseln machen eine zu weitgehende Festlegung der Mittel der Bank durch Diskontieren solcher nicht rein kaufmännischer Wechsel unmöglich. Ferner sind die auf solche Wechsel gewährten Kredite nicht hoch: bei Verpfändung von Häusern und Magazinen nicht höher als 65 %, und bei Verpfändung von Fabriken und industriellen Etablissements nicht höher als 30 %, ihres Wertes nach der Schätzung. Bis zu solchem Betrage nimmt die Bank Wechsel an, welche von demjenigen, dem der Kredit eröffnet ist, ausgestellt sind, desgleichen auch Wechsel anderer Personen mit seinem Blankoindosso.

Die Diskontierung von Wechseln mit besonderer Unterlage kann nicht nur mittels baren Geldes, sondern auch bei Zustimmung des Darlehnsnehmers gegen zinstragende, terminliche, von der Bank auf sich ausgestellte Obligationen geschehen.

Diese Obligationen werden au porteur ausgestellt entweder für den ganzen Betrag oder auch nach Wunsch des Empfängers in kleineren Appoints, jedoch nicht unter 300 Rbl. Zur größeren Sicherheit der rechtzeitigen Bezahlung gedachter Obligationen werden dieselben auf Termine gestellt, welche beim Diskonto von Wechseln unter Besicherung durch Immobilien um 3 Monate, bei allen anderen nur um 1 Monat später fällig sind als die Darlehn, bei welchen die Obligationen ausgereicht werden.¹⁾

Über das Vorgehen der Bank in Nichtzahlungsfällen vgl. §§ 25—28 des Statuts.

Das Wechselgeschäft entwickelte sich gleich im ersten Jahre der Existenz der Bank äußerst rege, obgleich der Gewinn damals infolge einer durch exzeptionelle Maßregeln der Reichsbank verursachten Geldkrise stark geschwächt wurde: die Reichsbank schloß damals plötzlich Banken und Privaten ihre Kassen für Diskontierungen jeder Art, und die Kommerzbank mußte, um den an sie in der Krise ergangenen Kapitalanforderungen gerecht zu werden, zu einer unvoreilhaftigen Räumung ihres in- und ausländischen Wechselportefeuilles schreiten, da sie ihre Rufschuldner angesichts der schwierigen Geldverhältnisse schonen wollte. Doch schon das nächste Jahre brachte den doppelten Umsatz und den dreifachen Gewinn im Wechselgeschäft. Im Jahr 1874 wurden 5989 Wechsel diskontiert gegen 5097 in den beiden Vorjahren zusammen. Die Gesamtsumme der am Schlusse dieses Jahres bei der Bank verbliebenen inländischen Wechsel von 2151 Tausend Rbl. verteilte sich wie folgt:

1205 Tausend Rbl. auf 17 auswärtige Banken

945 " " auf 101 Privatpersonen.

Das Jahr 1876 war, wie wir gesehen haben, ein schlimmes Jahr für die Kommerzbank und brachte speziell auch im Wechselgeschäft Verluste. Die Bank schränkte ihre wohl etwas zu entgegenkommend erteilten Wechselkredite ein, und das Geschäft verminderte sich für kurze Zeit, um dann aber bis ins neue Jahrhundert hinein in erheblichen, oft stark steigenden Dimensionen zu verharren.

Es wurden von der Bank durchschnittlich pro anno für 16 Mill. Rbl. inländische Wechsel diskontiert und für 23 Mill. Rbl. ausländische

¹⁾ Die Diskontierung von Wechseln gegen solche Obligationen kommt heute nicht mehr vor.

Wechsel und Valuta angeschafft. Das beste Jahr für das Wechselgeschäft ist das Jahr 1904 mit Wechseldiskontierungen für 51,2 Mill. Rbl.

Die auf Tabelle I (S. 367) angeführten Wechselbestände der Bank zu ultimo der einzelnen Jahre waren folgendermaßen zusammengesetzt.

Inländische Wechsel.

In Tausend Rubel

Ultimo des Jahres	Diskon= tierte Wechsel mit nicht weniger als 2 Unter= schriften	Sola= wechsel mit Unterlage von Waren, Häusern, Obligationen, Wertpapieren	Inkasso= wechsel
1872	702 ¹⁾	—	—
1873	1322 ¹⁾	—	—
1874	2503	41	59
1875	2219	110	117
1876	947	37	69
1877	498	23	32
1878	626	24	97
1879	1142	58	67
1880	1343	41	51
1881	1479	145	62
1882	1010	100	58
1883	1796	47	69
1884	1213	146	102
1885	1032	41	53
1886	1126	43	42
1887	1033	9	59
1888	1155	—	106
1889	1057	—	78
1890	895	—	268
1891	821	—	80
1892	900	15	133
1893	1582	15	89
1894	2710	21	138
1895	3883	51	150
1896	3374	42	140
1897	4909	75	255
1898	7912	41	263
1899	5932	—	333
1900	7401	—	291
1901	4836	2281	340
1902	6654	865	578
1903	9393	888	488
1904	8406	644	579
1905	7163	598	709
1906	6551	421	642
1907	7121	382	636

Eine hervorragende Bedeutung in den Operationen der Bank hat speziell das Geschäft mit Wechseln auf ausländische Plätze, ausländische Noten und Gold (Cambio). In richtiger Erkenntnis des

¹⁾ In diesen Summen sind auch die zum Inkasso empfangenen Wechsel enthalten.

kolossalen Bedarfs nach bankmäßiger Vermittlung in dieser Branche bei dem andauernd wachsenden Export und Import Rigas, hatte die Kommerzbank vom ersten Jahre ihrer Existenz an diesem Geschäft eine ganz besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Die bedeutend verminderten Bestände in ausländischen Wechseln und Valuta ab 1899 haben die Umsätze mit diesen, wie aus Tabelle II (S. 368) ersichtlich, nur unbedeutend verringert.

Das Wechsel-Inkassogeschäft hatte lange Zeit keinen erheblichen Umfang und hat sich erst im letzten Jahrzehnt recht gut entwickelt. —

e) Das Effektengeschäft.

Der Bank ist gestattet: der An- und Verkauf für Rechnung Dritter von zinstragenden Staatspapieren, Aktien, Anteilscheinen, Obligationen und Pfandverschreibungen, deren Umlauf in Rußland gestattet ist; der An- und Verkauf sowohl für eigene Rechnung als in fremdem Auftrage von Edelmetall und Valutapapieren; der An- und Verkauf für eigene Rechnung von zinstragenden Staatspapieren und von staatlich garantierten Aktien und Obligationen, jedoch höchstens bis zum Betrage der Hälfte des eingezahlten Kapitals der Bank; der An- und Verkauf für eigene Rechnung von Obligationen und Pfandbriefen der Land-Hypothekbanken, der Landschaften, der städtischen Gemeinden und der Aktiengesellschaften, auch von Anteilscheinen und Aktien, welche vom Staat nicht garantiert sind, jedoch nur auf einstimmigen Beschluß des Verwaltungsrates und höchstens bis zum Betrage eines Fünftels des eingezahlten Kapitals der Bank. Hierzu ist die Einschränkung hinzugefügt, daß die Bank keine Aktien, Obligationen usw. kaufen darf, auf welche noch keine Einzahlung geleistet worden ist und welche demgemäß nicht an den Börsen gehandelt werden. Hiermit und im folgenden Punkt ist eine eventuelle selbständige Emissions- und Gründungstätigkeit der Bank unmöglich gemacht: der Bank ist nur die kommissionsweise Eröffnung von Zeichnungen gestattet auf landschaftliche und städtische Anleihen, auf Anleihen von Gesellschaften, auf Aktien, Anteilscheine, Obligationen und Pfandverschreibungen, deren Emittierung von der Regierung gestattet worden, jedoch unter der Bedingung, daß keine Zeichnung auf ausländische Papiere ohne Genehmigung den Finanzministers eröffnet werden darf.

Beim Effektenankauf für Rechnung dritter darf die Bank keine Blankokredite einräumen. Schließlich ist der Bank auch der Ankauf eigener Aktien untersagt.

Die Politik der Bank im Effektengeschäft für eigene Rechnung ist im allgemeinen nur darauf gerichtet, freie Kassenbestände nutzbringend an-

zulegen. Wie schon obige statutarische Bestimmungen bedingen, ist ein Geschäft mit sog. Spielpapieren nur begrenzt möglich. Doch war die Bank stets bestrebt, Kursschwankungen auszunutzen und hat in den meisten Jahren erhebliche Gewinne auf Kursdifferenzen zu verzeichnen. Daß sie aber auch öfters große Kursverluste hatte, ist eine Tatsache, die in den mehrfachen Krisen und in der großen Unbeständigkeit sämtlicher russischen Papiere ihre Erklärung findet. Öfters war die Bank auch in der Zwangslage, Effekten, die sie beliehen hatte, übernehmen zu müssen, ohne eine Auswahl treffen zu können.

Eine große Vorsicht ließ sich die Bank stets in der Valutierung der Effekten angelegen sein: sie folgte in der Regel den Petersburger Kursätzen und scheute nie vor durch Kursrückgänge bedingten Abschreibungen zurück, wenn auch eine Erholung des betreffenden Papiers sicher zu erwarten war. Die Effektenbestände werden stets zum Kurswert gebucht (mit Anführung des Nominalwerts), was bei den russischen, gewöhnlich unter pari stehenden Kursen jedenfalls die sicherste und richtigste Buchung ist.

Die Effektenbestände zu ultimo der einzelnen Jahre verteilen sich folgendermaßen auf vom Staate garantierte und ungarantierte Papiere:

In Tausend Rubel

	Fonds und garantierte Effekten		Effekten ohne Staatsgarantie
	Summa	Reservekapital	
1892	718,8	423,9	412
1893	559,4	461,8	330
1894	1086,8	509,9	318,8
1895	1530,5	1256,6	221,6
1896	1368,8	1263,8	283,9
1897	1550,2	1273,1	241,4
1898	2023,4	1)	402,8
1899	2190	2005,4	1100
1900	1657	1)	858,4
1901	1719,9	764,3	583,7
1902	967,3	791,6	508
1903	920,4	869,1	507,4
1904	902,5	857,5	442,6
1905	964	845,2	553,8
1906	888,3	833,2	410,2
1907	1002,1	944,5	609,4

f) Aktienkapital und Reserven.

Das Stammkapital der Kommerzbank wurde auf 5 Mill. Rbl. festgesetzt und sollte durch Ausgabe von 20 000 Aktien à 250 Rbl.

1) In diesen Jahren ließen sich die in garantierten Effekten angelegten Beträge des Reservekapitals nicht bestimmen.

gebildet werden. Bei Einzahlung von 30 % auf die Aktien wurden auf den Namen lautende Interimscheine ausgereicht. Bei der Restzahlung sollten diese Scheine gegen Aktien ausgetauscht werden. Auch durfte die Bank ihre Operationen erst nach Einzahlung von 30 % pro Aktie — also mit einem eingezahlten Kapital von 1 ½ Mill. Rbl. — eröffnen. Doch schon auf der ersten Generalversammlung nach Eröffnung der Tätigkeit der Bank wurde eine Verkleinerung des Aktienkapitals beschlossen, und im Jahre 1873 der Umtausch von je 5 Interimscheinen (eingezahlt mit 150 Rbl. pro Stück) gegen 3 vollgezahlte Originalaktien à 250 ministeriell genehmigt. So waren also faktisch nur 12 000 Aktien im Betrage von 3 Mill. Rbl. emittiert worden. Die näheren Bestimmungen über die Aktien sind in den §§ 3—10 des Statuts festgelegt. Hervorgehoben sei nur, daß auf Beschluß der Generalversammlung mit Genehmigung des Finanzministers jederzeit neue Aktien emittiert werden können, und daß die Aktien je nach Wunsch der Aktionäre auf den Namen oder au porteur lauten können.

Zu einer Vergrößerung des Aktienkapitals kam es aber in der ersten Zeit der Existenz der Bank nicht, — wohl aber zu einer Verkleinerung. Gemäß Allerhöchst bestätigtem Gutachten des Reichsrats vom 6. Juni 1877 wurde das Stammkapital der Bank um 1 Mill. Rbl. vermindert und bestand nun aus 8000 Aktien à 250 Rbl. im Betrage von 2 Mill. Rbl. Die großen Verluste des Jahres 1876 hatten diese Maßnahme veranlaßt.¹⁾

Die 18 folgenden Jahre hatte die Bank mit einem Kapital von 2 Mill. Rbl. gearbeitet.

Die erheblich größeren Anforderungen, die in den 90er Jahren an die Bank gestellt wurden, veranlaßten sie wieder zu neuen Aktienemissionen. 1895 wurde das Aktienkapital um 1 Mill. Rbl. und 1898 um 2 Mill. Rbl. vergrößert und bestand nun endlich, wie es bei der Gründung in Aussicht genommen war, aus 20 000 Aktien im Betrage von 5 Mill. Rbl. Mit diesem Kapital arbeitet die Bank auch heute noch. Die im Jahre 1898 beschlossene Emission wurde auf 2 Jahre verteilt: je 1 Mill. wurde in den Jahren 1898 und 1899 eingezahlt.

Das Reservekapital ist zur Deckung von Verlusten bestimmt und wird durch die aus dem Jahresgewinn eingestellten Beträge und deren Zinsen gebildet. Die Einstellungen aus dem Gewinn werden so lange fortgesetzt, bis die Summe des Reservekapitals der Hälfte des Grundkapitals gleich kommt. Hierbei sind der Reserve, solange sie nicht einem

¹⁾ Über die hier beim Rücklauf von 4000 Aktien durchgeführte Transaktion zur Verlustdeckung cf. Abschnitt „Gewinn und Verlust“.

Drittel des Grundkapitals entspricht, jährlich 10 % vom Reingewinn zuzuweisen; nach Erreichung dieser Höhe werden bis zur Vervollständigung der oben bestimmten Summe jährlich 2 % vom Reingewinn in die Reserve eingestellt. Derjenige Teil des Reservekapitals, welcher einem Drittel des Grundkapitals gleich kommt, muß in Staats- resp. vom Staate garantierten Wertpapieren angelegt sein, der Rest kann auch aus Pfandbriefen und Obligationen von Agrarbanken und städtischen Kreditgesellschaften und in Obligationen von städtischen Anleihen bestehen. Sobald die Reserve $\frac{1}{3}$ des Grundkapitals ausmacht, darf auf Beschluß der Generalversammlung die Verzinsung des Reservekapitals eingestellt werden.

Außer dem statutarisch bestimmten Reservekapital bildete die Bank bis zum Jahre 1898 auch spezielle Gewinnreserven zur Erzielung einer gleichmäßigeren resp. höheren Dividende. Hervorgehoben sei auch noch, daß die Bank, wenn sie zu Beginn des neuen Rechnungsjahres größere Verluste hatte, vom Gewinn des abzuschließenden Vorjahrs Beträge in spezielle Reserve zur Deckung dieser Verluste stellte. So im Jahre 1875 und im Jahre 1897. Es ist der Bank nicht erspart geblieben, ihre Reserven einigemale sehr stark zur Verlustdeckung heranziehen zu müssen, so 1876 mit 100 %, 1898 mit ca. 33 % und 1901 mit ca. 40 %.

Im Jahre 1876 langten die Reserven zur Verlustdeckung nicht, und es mußten noch 255,8 Tausend Rbl. als Verlustvortrag auf neue Rechnung gesetzt werden. Doch ist in diesem Falle der Verwaltung der Bank nicht der Vorwurf ungenügender Reservenbildung zu machen: die schwierige Lage des Jahres 1876 kam recht unerwartet; ferner stand die Bank erst im fünften Jahre ihrer Tätigkeit und hatte bisher den statutarischen Bestimmungen entsprechend ihr Reservekapital vergrößert und schließlich vom Gewinn des Vorjahrs 210 Tausend Rbl., d. s. ca. 70 %, in Anbetracht der zu erwartenden Verluste auf Spezialreserve gestellt.

Eine recht abwechslungsreiche Entwicklung nahmen die Reserven der Bank zur Zeit der Hochkonjunktur und der Krise um die Wende des Jahrhunderts:

	Reservekapital	Gewinnreserven
Ultimo 1897	1 273 128 Rbl.	76 843 Rbl.
„ 1898	2 207 695	76 843 „
März 1899	3 127 695	76 843 „
Ultimo 1899	2 005 424	„
„ 1900	1 943 378	„
„ 1901	764 324	„

Die von der Generalversammlung vom 12. August 1898 beschlossene Kapitalserhöhung von 2 Mill. Rbl. in 8000 Aktien wurde in zwei

Hälften durchgeführt: die erste Hälfte im Oktober 1898 und die zweite im Januar 1899. Bei der Emission der ersten 4000 Aktien wurden 926 118 Rbl. Agiogewinn zugunsten des Reservekapitals gutgeschrieben, und bei der Emission des Restes — 920 000 Rbl., so daß das Reservekapital mit über 3 Mill. Rbl. ca. 64 % des Aktienkapitals betrug. Diese Gutschreibungen sind auf ministerielle Vorschrift zurückzuführen: schon 1895 bei Erhöhung des Aktienkapitals von 2 auf 3 Mill. Rbl. hatte der Finanzminister vorgeschrieben, das Agio dem Reservekapital zuzuschreiben. Damals betrug es 714 399 Rbl. Wie heilsam und rationell diese Reservenerhöhungen waren, lehrten die Ergebnisse der folgenden Jahre, wo die Bank große Verluste aufzuweisen hatte.

Die Reserven wurden z. B. in Anspruch genommen

1899 mit 1221,8 Tausend Rbl. d. f. ca. 33 %

1901 „ 1187,7 „ „ d. f. ca. 40 %

Es verdient ausdrücklich hervorgehoben zu werden, daß die Bank für das Anwachsen ihres Reservekapitals stets gut gesorgt hat: sowohl das Verhältnis des Reservekapitals zum Grundkapital, als auch die konstante Vergrößerung des Reservekapitals bis zum Jahre 1899 beweisen dieses. Einen Fehler hat die Bank in der Dividendenverteilung gemacht, — hierin wäre ein gewisser Rückhalt zur Zeit der Hochkonjunktur und eine Fürsorge für Gewinnreserven am Platz gewesen, aber in der Bildung allgemeiner Geschäftsreserven — des Reservekapitals — lassen sich der Bank keine Vorwürfe machen. Sogar nach den jede Erwartung weit übersteigenden Verlusten der Bank zur Zeit der Krise, welche die oben angeführte immense Inangriffnahme des Reservekapitals verlangten, betrug der übrigbleibende Teil noch immer 15,29 % des Aktienkapitals. Es sei hier nur auf die Zahlungseinstellungen vieler anderer Institute in dieser Zeit hingewiesen, welche für die Bildung von Reserven nicht genügend gesorgt hatten.

Das Reservekapital zeigt ab 1902 wieder eine aufsteigende Tendenz. Ähnlich wie es beinahe bei allen großen Aktienbanken Deutschlands geschieht, wäre die Bildung von Gewinnreserven im Interesse der Aktionäre äußerst zu empfehlen.

g) Gewinn und Verlust.

Wenn man von einigen Schwankungen absieht, entwickelten sich die Bruttogewinne der Kommerzbank sehr gut. Sie beweisen eine äußerst rege geschäftliche Tätigkeit der Bank.

Mit Ausnahme von 3 Jahren hat die Bank auch stets mit erheblichen Reingewinnen gearbeitet (Tabelle III S. 369).

Die Zinsen- und Provisions-Einnahme und -Ausgabe nahm den folgenden Verlauf:

In Tausend Rubel

Anno	Zinsen und Provisions-einnahme							Zinsen und Provisions-ausgabe	Nebst Darlehens-unkosten
	Valutische Wechsel	Korrent-spondenten	Kambio Zinsen und Kursgewinn	Darlehens	Stetten Zinsen und Kursgewinn	Provisionen	Eingegangene Wechsel-bungen		
1872	27,4	30,6	20,7	54,7	23,2	19,2	—	43,8	27,9
1873	86,4	29,9	52,9	90,6	30,9	34,3	—	68,4	86,8
1874	154,3	67	35	57,4	51,2	37,2	—	147,7	43,8
1875	186,5	99,8	58,7	42,6	53,1	84	—	211,5	48,8
1876	90,8	81,1	20,4	43,6	10,9	46,7	—	112,7	54,1
1877	57,1	105,8	118,7	24	85,3	58	—	102,1	55,6
1878	40,2	77,6	33,2	22,3	65,1	35,1	5,1	102,9	51,2
1879	72,3	95,6	93,9	35,3	63,2	49,2	1,2	135,9	47,5
1880	94,8	89,7	44,2	30,1	50,1	45,4	3,8	106,2	45,4
1881	116,1	75	57,2	33,9	43,8	50,5	0,6	127,8	49,5
1882	98,2	68,2	62	62,4	46,4	50,7	4,9	127,6	47,4
1883	121,4	77,7	47,6	47,6	63,7	71,4	3,6	147,9	59,4
1884	119	96,7	65,6	54,1	78,2	57,6	4,1	163,1	59,4
1885	108,4	119,3	9,9	52,2	20,2	59,1	1	207,7	67,8
1886	81,6	103,5	43,6	49,1	86,8	51,3	0,5	149,9	60,5
1887	76,2	126,8	55,4	51,6	57,9	55,2	—	164,2	67,8
1888	89,5	113,6	93,4	47,4	39,4	56	—	153,4	71,6
1889	66,6	126,2	79,7	41	40,5	50,8	—	130	68,6
1890	91,3	128,7	42,4	28,8	26,7	53	8,6	157,1	86,3
1891	50,1	117,8	74,7	22,3	72	56,4	—	174	93,3
1892	55,8	109,6	41,9	14,9	78,5	54,9	—	119,6	100,8
1893	99,7	21,7	51,4	41	77,9	36,7	—	24,3	110,3
1894	210,4	21,2	38,3	54,1	94,8	32,8	—	65,6	128,7
1895	274,5	80,1	42,1	98,7	134,7	24,8	—	132,8	135,8
1896	292,4	128,6	50,9	107,1	139,6	37	—	155,3	152,2
1897	297,9	106,6	56,4	168,8	128,7	51,5	—	144,9	180,2
1898	291	135,3	51,6	109,9	141,9	53,6	—	197,2	192,3
1899	413,9	228,6	44,4	105,7	110,2	73,4	—	164,8	229,7
1900	369,2	215,4	50,3	76,4	108,4	48,7	—	184	236,3
1901	404,5	175,8	58,9	93	147,6	63,4	—	209,8	277,7
1902	421,9	130,6	35,9	65,5	72,2	49,8	27,2	193	245
1903	480,5	148,1	37,1	79,5	26,2	42,2	20	237,2	277,2
1904	655	487,5	44	92,7	29,7	58,4	134,2	663,9	307,9
1905	498,8	573,6	58,2	108,9	16,9	56,7	189,8	675,8	325,5
1906	616	494,2	42	134,2	57,8	74,8	33,7	688,7	349
1907	607,5	601,7	37,5	154,1	68,9	48,8	181,7	820,8	378,5

Das Hauptgeschäft der Bank, das Wechselgeschäft, ist wie ersichtlich auch das einträglichste gewesen.

Auffallend ist die bedeutende Steigerung der Zinsen- und Provisions-einnahme in allen Branchen in den 90er Jahren und der zeitweilige Rückgang während und nach der Krise.

Sehr bedeutend sind die Verluste, die die Bank in vielen Jahren als Abschreibungen registrieren mußte (Tab. III S. 369). Im Jahre 1876

waren es verschiedene Bankerotte,¹⁾ welche an der Rigaer Börse ausgebrochen waren, und an denen die Bank sehr bedeutend beteiligt war, welche ihr einen Verlust von 667,4 Tausend Rbl. in Wechsel- und Kontokorrentforderungen brachten. Es ist anzunehmen, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse der Grund waren, denn die Falliten in Riga waren sehr zahl- und umfangreich und riefen mehrfache Bankerotte auch in England, Frankreich und Deutschland hervor.

Zur Deckung des Verlustes mußte, wie oben erwähnt, das ganze Reservekapital, die Gewinnreserven und eine aus dem Gewinn des Vorjahrs geschaffene Spezialreserve herangezogen werden, trotzdem blieb ein Verlustvortrag von 255 668 Rbl. für neue Rechnung noch. Zur Beseitigung dieser unglücklichen Lage wurde eine Reduktion des Aktienkapitals beschlossen und mittels Rückkauf von 4000 Aktien zum Preise von 200 Rbl. (nominal 250) durchgeführt. Die sich hieraus ergebende Differenz von 50 Rbl. per Aktie, in Summa 200 000 Rbl., wurde mit Hinzuziehung eines Teils des Reingewinns des Jahres 1877 zur Deckung des Verlustes benutzt.

Diese Transaktion hat jedenfalls günstige Folgen gehabt. Die Tätigkeit der Bank war 1877 eine befriedigende, das Vertrauen zur Bank war wieder hergestellt und bei einem Reingewinn von 164,7 Tausend Rbl. (174 inklusive Filialen) konnte eine Dividende von 6 % ausgezahlt werden.

Der Verlust von 138,4 Tausend Rbl. im Jahre 1895 ist auf einen Vertrauensmißbrauch zweier Beamten zurückzuführen.

Die in jedem Jahre verzeichneten Abschreibungen erklären sich damit, daß die Bank zur Erreichung einer möglichst klaren und liquiden Bilanz dubiose Forderungen stets aus den Aktiven herausbuchte. Der oft angewandte Modus, ein Conto dubioso in den Aktiven durch viele Jahre hindurch zu führen und dann eine größere Abschreibung auf einmal zu vollziehen, wurde von der Kommerzbank nicht angewandt.

Trotzdem sind die Abschreibungen der Kommerzbank — besonders im Vergleich mit deutschen Banken — recht umfangreich. Auch bei der Börsenbank und der Diskontobank, die ihren Statuten und ihrem Charakter nach mit weniger Risiko als die Kommerzbank arbeiten, waren die Verluste recht erheblich. Es ist das nicht auf einen Fehler in der Banktechnik zurückzuführen, man hat im wirtschaftlich stark evolutionären Rußland eben mit anderen Verhältnissen zu rechnen, als im wirtschaftlich fertigeren Deutschland.

Es ist hier schon andererseits auf die Krise um 1900 mit ihren Folgeerscheinungen hingewiesen worden. Es erübrigt nur die Resultate der Kommerzbank in dieser Zeit zu betrachten.

¹⁾ Insbesondere die Firmen Joh. G. Schepeler und Lesser & Co.

Tab. I. Die Entwicklung der Rigaer Kommerzbank.
In Tausend Rubel

Ultimo des Jahres	Debitoren			Wechsel		Effekten	Kreditoren				Vermögen				Ultimo des Jahres
	Darlehn	Stira bei der Reichsbank und anderen Banken	Korrespondenz- und diverse Debitoren	inländische	Kambio		Einlagen	Reservefonds und Wechselbuchst. d. R. d. C.	Korrespondenzen und diverse Kreditoren	Aktienkapital	Reservekapital	Banknoten	Zimmobilien		
1872	1681	220	595	702	413	494	505	41	643	3000	10,1	—	63	1872	
1873	1123	65	859	1 323	147	328	523	145	674	"	10,6	—	70	1873	
1874	695	405	1295	2 603	226	399	1110	1321	760	"	33,5	—	71	1874	
1875	928	614	1515	2 446	304	239	940	1467	1259	"	64,4	4,2	72	1875	
1876	454	270	1674	1 053	363	278	562	686	968	2000	—	—	74	1876	
1877	544	650	1951	553	302	635	1788	—	931	"	—	—	75	1877	
1878	461	103	1897	747	94	778	1455	—	866	"	16,7	—	75	1878	
1879	589	371	1252	1 268	225	601	797	751	823	"	31,5	—	75	1879	
1880	356	360	1550	1 436	90	439	765	442	1115	"	56,6	—	75	1880	
1881	608	555	978	1 686	245	624	707	951	1035	"	80,8	18,2	75	1881	
1882	815	384	1088	1 168	143	641	819	316	1381	"	107,4	21,7	75	1882	
1883	640	375	987	1 914	18	621	1021	478	1228	"	133,9	26,8	75	1883	
1884	1068	351	1955	1 462	191	749	1901	489	1409	"	167,0	40,6	75	1884	
1885	707	460	2333	1 126	92	755	280	320	2992	"	201,8	49,2	75	1885	
1886	761	350	2092	1 212	341	675	361	515	2548	"	223,2	29,4	75	1886	
1887	941	343	1876	1 102	449	742	166	681	2604	"	245,9	24,5	75	1887	
1888	617	321	2067	1 261	124	587	184	584	2428	"	276,2	24,6	75	1888	
1889	607	300	1681	1 135	150	720	194	511	2010	"	315,5	38,5	75	1889	
1890	555	300	2309	1 163	145	813	305	329	2856	"	355	53	75	1890	
1891	304	234	2162	902	657	1065	488	323	2882	"	389,0	51,2	75	1891	
1892	452	300	2088	1 049	130	1123	420	311	2532	"	423,9	52,3	75	1892	
1893	994	300	2170	1 686	234	889	352	1046	2861	"	461,8	64,5	75	1893	
1894	771	200	3117	2 869	421	1405	1148	805	4775	"	509,9	89,8	75	1894	
1895	1595	200	4761	4 084	30	1752	2796	843	5017	3000	1256,6	115	75	1895	
1896	1769	201	6566	3 557	122	1670	2829	1124	6151	"	1263,8	115	159	1896	
1897	1654	486	7859	5 240	295	1781	2391	3350	8302	"	1273,1	76,8	250	1897	
1898	1266	481	9593	8 175	178	2426	3685	3348	8863	4000	2207,6	76,8	294	1898	
1899	928	251	9173	6 265	36	3290	2490	3345	6873	5000	2005,4	—	306	1899	
1900	1246	272	7709	7 693	51	2526	2590	3765	6090	"	1943,3	—	306	1900	
1901	869	249	4724	7 395	17	2303	2014	2400	5521	"	764,3	—	306	1901	
1902	993	325	5213	8 098	35	1475	2742	1836	5555	"	799,6	—	306	1902	
1903	1126	314	6141	10 769	42	1427	4161	2311	7333	"	869,0	—	306	1903	
1904	1384	497	6340	9 630	48	1345	3684	2120	7683	"	857,0	—	306	1904	
1905	1368	206	7701	8 470	45	1517	3285	4429	6063	"	884,9	—	306	1905	
1906	1703	754	7679	6 972	58	1298	3980	2117	7010	"	876,1	—	306	1906	
1907	2088	357	8438	7 504	15	1611	5669	3079	5767	"	989,6	—	306	1907	

Die Verzinsung der Aktien war ab 1892 eine andauernd steigende gewesen:

- 1892 — 8 $\frac{1}{10}$ %
- 1893 — 9 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{10}$ %
- 1894 — 12 $\frac{0}{10}$ %
- 1895 — 13 $\frac{1}{5}$ $\frac{0}{10}$ %
- 1896 — 13 $\frac{2}{5}$ $\frac{0}{10}$ %

Tab. II. Umsätze und Operationen der Kommerzbank.
In Millionen Rubel

Im Laufe des Jahres	Gesamtumsatz	Korrespondentenumsatz	Giro (eingezahlt)	Einlagen	Wechsel diskontiert	Rambio	Effekten angekauft	Darlehn erteilt
1872	84,9		4,7	1,2	3,7	6,5	3,5	4,9
1873	252,2		6,6	2	7,7	13,4	3,8	4,1
1874	284,4		9,4	2,6	9,6	11,6	3,3	2,4
1875	327,3	61,3	8,1	2,7	15,8	15,1	4,7	3
1876	230,9	60,6	5,5	0,7	5,9	9,8	2,3	2,2
1877	368,9	84,5	17,6	1,1	4,9	19,5	4,5	1,3
1878	325,5	69,1	19,2	1,5	3,8	20,9	4,4	2,5
1879	362,6		18,8	4,6	5,9	20,1	2,5	2,5
1880	265,8		14,4	1,2	6,4	11,8	1,2	2,3
1881	317,4		12,5	0,6	7,8	18	3,2	3,3
1882	296,7		10,7	1,6	7,1	16,8	2	3,4
1883	291,8	73,6	9	2	8,4	15,8	2,6	1,5
1884	312,5	82,2	9,9	2,3	7,7	17,6	4,6	2,1
1885	353,7	103,5	6,4	1	6,4	23,7	6,5	2,2
1886	270	91	4,7	0,2	5,3	14,9	5,2	1,6
1887	283,8	118,2	4,9	0,10	5	22,4	2,7	1,8
1888	323,1	131,3	3,6	0,09	6	25,4	1,7	1,3
1889	259,4	111,4	3,6	0,14	4,3	17,6	2,4	1,18
1890	249,3	102,1	2,9	0,2	7,1	14,4	1,4	1,26
1891	329,9	128,3	3,5	0,6	5,9	22,5	6,7	1,6
1892	310,8	123,7	2,3	0,4	5,7	24,1	6,9	1,3
1893	354,7	135,7	2,3	0,3	10,7	20,1	6,4	3
1894	470,5	176,3	3,2	1	16,7	24,6	12,6	4
1895	599,8	218,3	5,2	2,2	19,8	28,2	13,8	7,4
1896	638,6	246,2	5,6	1,9	19,3	31,8	15,4	5,5
1897	784,3	512,1 ¹⁾	7,2	1,9	22,3	43,8	11,9	5,6
1898	770,1	552,1	6,9	2,6	26,9	31,4	15	4,7
1899	882,9	598,5	5,8	1,8	34	36,6	8,8	3,6
1900	786,6	522,4	6,6	1,2	35	33,2	4,9	2,9
1901	805	435,8	5,1	1,5	35,4	30,4	6	2,1
1902	891,8	445,6	13,5	1,3	40,2	28,9	5,9	3,8
1903	1068,6	546,3	21,3	2,0	46,9	31,5	6,3	4,2
1904	1166,1	569,4	25,1	1,0	51,2	36,5	3,7	4,4
1905	1021,1	544	24,7	1,4	38,4	28,2	7,9	4,9
1906	1170,0	613,4	23,5	1,1	43,2	34,8	3,2	4,2
1907	1212,5	666,5	26,8	1,4	42,6	32,9	4,1	4,9

1897 — 12 ⁷/₅ %

1898 — 14 %

Bis zum Jahre 1897 läßt sich gegen die hohe Dividendenzahlung auch vom Standpunkt einer rationellen Bankpolitik nichts einwenden: es wurde mit hohem Gewinn gearbeitet und für die Reserven gut gesorgt. Im Jahre 1898 hatte aber die Bank einen Verlust von

¹⁾ Ab 1897 sind die Umsätze der Zentrale und der Filialen zusammen angeführt, da die Umsätze der Zentrale allein nicht ermittelt werden konnten. Diese betragen ca. ²/₅ der hier angeführten Gesamtkorrespondenten-Umsätze.

Tab. III. Rigaer Kommerzbank.
Gewinn- und Verlusttabelle.
In Tausend Rubel

	Bruttogewinn		Verluste und Abschreibungen		Reingewinn ¹⁾		Zu den Reserve- u. d. Reservekapital, Gewinnreserven, Sonderreserven ²⁾	Dividende	
	Rentale	Rentale und Zinsen	Rentale	Rentale und Zinsen	Rentale	Rentale und Zinsen		in %	in %
1872	132	132	—	—	101,5	101,5	10	76	2 $\frac{1}{2}$
1873	268,1	268,1	—	—	231,7	231,7	24,2	190	6 $\frac{1}{4}$
1874	299,3	383,6	2,6	11,8	240,9	273	30	228	7 $\frac{1}{2}$
1875	359,4	464	15,9	43,6	286,8	315	214,3	90	3
1876	220,1	259,2	667,4	684,4	522	534,3	278,7	—	—
1877	364,2	389,3	79,9	81,2	164,7	174,4	39,4	120	4
1878	190,6	221,5	—	0,7	131,9	147,2	13,4	120	6
1879	289,6	330,2	6,4	15,5	221,7	237,6	33	180	9
1880	266,8	308,4	11,6	13,4	195,4	218,6	27,8	170	8 $\frac{1}{2}$
1881	264,1	315,4	0,2	1,3	199,2	229,5	26,2	180	9
1882	286,9	350,6	40,3	41,5	186,6	216,6	26,2	170	8 $\frac{1}{2}$
1883	311,9	402,6	22,9	23,3	219,9	266,6	35	200	10
1884	333,4	423,3	40,3	42,7	224,3	266,7	35,1	200	10
1885	183,6	288,2	18,6	21,2	94,4	148,8	4,6	140	7
1886	287,8	392,1	8,9	151,5	215,9	130,3	6,1	120	6
1887	280,2	381,2	45,9	61,9	155,3	192,8	17,8	160	8
1888	314	492,9	49,7	51,1	174,2	272,6	39,7	200	10
1889	307,7	485,2	16,1	24,3	204,5	273,4	40,2	200	10
1890	255,2	434,3	14,3	38,9	141,5	204,9	17,2	170	8 $\frac{1}{2}$
1891	250,7	451,7	40,2	50,2	99,9	194,4	19	160	8
1892	266,8	444,2	8,9	17,4	137,1	210,7	31,7	160	8
1893	334,5	563,7	21,1	45,8	173,2	274,6	51,2	190	9 $\frac{1}{2}$
1894	416,6	677,1	36	46	211,5	351,2	58,5	240	12
1895	553,1	834,9	138,4	163,5	239,9	381,2	12	308	13 $\frac{1}{5}$
1896	634	886,8	45,6	69,1	385,9	488	8	402	13 $\frac{3}{5}$
1897	712,3	1160,8	4,8	23,9	488,2	744,6	306,9	372	12 $\frac{3}{5}$
1898	600,2	1031,1	321,9	329,9	38,1	267,5	300	420	14
1899	824,5	1302,9	1248,3	1755,2	693,4	921,8	1221,8	300	6
1900	698,5	1117,8	19,6	217,5	415,8	430,1	8,6	400	8
1901	746,1	1012	1025	1692,1	591,8	1187,7	1187,7	—	—
1902	623	907,2	9,3	46,8	345,6	387,3	37,9	330	6 $\frac{1}{5}$
1903	613,9	909,7	12,1	35,8	300,3	373,9	35,5	320	6 $\frac{3}{5}$
1904	851,4	1188,2	246,9	307,8	258,8	312,5	33,4	280	5 $\frac{3}{10}$
1905	840	1112,6	313	327,9	173,5	221,3	23,6	200	4
1906	765,6	1138,8	154,1	244,8	144,6	277,5	27,7	260	5
1907	883,5	1331,7	298,1	384,4	174,8	281,2	28,1	250	5

300 000 Rbl. aus der Insolvenz einer Firma,²⁾ und außerdem ließ sich selbst für ein Laienauge aus den sämtlichen Anzeichen der krassen Hochkonjunktur bei der unnatürlichen Entwicklung der Industrie und der Zuspitzung der Kreditverhältnisse die Möglichkeit einer bald eintretenden

¹⁾ Die schräggedruckten Zahlen bedeuten Verluste resp. Kürzungen.

²⁾ Dieser Verlust wurde aus dem Reingewinn des Jahres 1897 gedeckt.

Krise ersehen! Hierzu kamen noch äußerst ungünstige Ernten in Rußland und ein hoher Geldstand der ausländischen Märkte gegenüber den einheimischen Zinsverhältnissen! Daß die Kommerzbank trotzdem eine Dividende von 14 % ausschüttete — die höchste seit ihrer Begründung — läßt sich nur mit einer etwas verfehlten Kalkulation erklären, infolge der Angst, ihre Aktien bei einer niedrigeren Verzinsung zu entwerten, zumal es Aktiengesellschaften gab, die in der Zeit 40 % Dividende brachten. Schließlich muß auch zugegeben werden, daß ein so erschreckender Umfang der Krise, wie er sich später speziell in der Industrie, die von der Regierung kolossal protegiert wurde, zutage trat, nicht erwartet werden konnte. Die „Umwertung aller Werte“ trat aber ein, und die Kommerzbank verlor — in erster Linie auf industriellen Etablissements eröffnete Kredite:

	Zentrale	Zentrale und Filialen
1899	1248,3	1755,2 Tausend Rbl.
1900	19,6	217,5 „ „
1901	1025,0	1692,1 „ „ ¹⁾

Gleichwohl zahlte die Bank 1899 6 % pro Aktie und 1900 8 % — trotz der schwierigen Geld- und Kreditverhältnisse und der äußerst mißlichen Lage der heimischen Industrie, und obwohl sie 3000 Aktien (nominal 187,5 Rbl.) eines jungen Fabrikunternehmens für notleidende Wechsel für eigene Rechnung übernehmen mußte! Die Bildung einer Spezial- oder Gewinnreserve aus einem Teil der als Dividende verteilten 400 000 Rbl. wäre jedenfalls rationeller gewesen.

¹⁾ Im Jahre 1899 schrieb die Bank ab allein auf die Waggonfabrik „Dwigatel“, von welcher sie 2500 Aktien zur Besicherung von diskontierten Wechseln angenommen hatte, ca. 500 000 Rbl. und den Rest vor allem auf Kursrückgänge. Im Jahre 1901:

Auf 3000 Aktien der baltischen Baumwollspinnerei und Weberei, Reval	168 750 Rbl.
„ 450 „ der Gesellschaft „Sitola“	64 374 „
„ 800 „ der Elektrizitätsges. „Volta“, Reval	140 000 „
„ 10 „ der Ges. Boeder u. Co., Libau	26 643 „
„ 10 „ der Ges. Heinzel u. Kuntzer, Lodz	10 000 „
„ die Waggonfabrik „Pödnitz“, Riga	111 783 „
„ die Waggonfabrik „Dwigatel“, Reval	131 000 „
„ die A.G. Gebr. Baruch, Lodz	230 302 „
„ die A.G. für Lagerhäuser „Warrant“, Lodz	101 200 „
„ die A.G. F. L. Wary, Lodz	37 617 „
„ die Firma Otto Gehlig, Lodz	38 693 „
„ die Ges. „Jesus“, Libau	42 357 „
„ die A.G. für Glas- und Zementmanufaktur in Riga	50 000 „
von diversen Debitoren	539 427 „

Summa 1 692 150 Rbl.

Im nächsten Jahre konnte die Bank ihre Aktien nicht verzinsen.

Im Jahre 1902 trat wieder eine Sanierung der Lage der Bank ein und ermöglichte eine Dividendenzahlung von $6\frac{3}{8}\%$. Im Jahre 1904, welches schwer auf dem ganzen Lande lastete, mußten wieder 307 885 Rbl. abgeschrieben werden. Trotzdem war eine Dividende von $5\frac{3}{8}\%$ möglich. Im Jahre 1905 griffen Krieg und Revolution besonders folgenschwer in das wirtschaftliche Leben Livlands ein. Besonders günstige Resultate bei der Bank waren da kaum zu erwarten. Eine Dividende von 4% nach 327,9 Tausend Rbl. Abschreibungen ist jedenfalls zufriedenstellend. In den Jahren 1906 und 1907 wurden die Aktien mit je 5% verzinst. Eine größere Ruhe im Geschäftsleben und eine Belebung des Handels, dabei noch immer ein schwerer Geldstand, sind die Signatur dieser Jahre, welche sich auch in der Tätigkeit der Kommerzbank widerspiegelt. Im Jahre 1907 ist aber eine erheblich vermehrte Tätigkeit in den Hauptzweigen der Bank hervorzuheben.

Mit dem Jahre 1907 schließt die Bank eine 36 jährige für die ganze Geldwirtschaft des Landes bedeutsame Tätigkeit ab. Auch in Zukunft ist von der Kommerzbank eine für Handel- und Kreditwesen segensreiche Wirksamkeit zu erwarten.

B. Die übrigen Aktienbanken Livlands.

Je mehr Riga Großstadt wird — 1897 hatte es 285 000 Einwohner, 1907 ca. 340 000¹⁾ — und je mehr es hiermit als Handels- und Industriestadt an Bedeutung im Weltmarkt gewinnt, desto größer sind auch die Ansprüche, die an das gesamte Kreditwesen gestellt werden.

Die Signatur der modernen Großstädte, der Handels- und Industriezentren, sind jedenfalls die großen Aktienbanken. Sie bedeuten tatsächlich eine den Zeitumständen entsprechende Entwicklung des Kreditwesens und sind heute der wichtigste Faktor im gesamten Bankwesen. Je mehr eine Stadt mit dem Weltmarkt in Berührung kommt, desto mehr wird sie in den Kreis der Tätigkeit der großen Aktienbanken mit ihrem internationalen Wirkungsfeld hineingezogen.

Auch in Riga können wir im neuen Jahrhundert diese Beobachtung machen. Trotz der großen Anzahl der lokalen Banken, die dem Bedürfnis nach aktivem und passivem Kredit wohl voll entsprechen könnten, haben zwei der großen russischen Aktienbanken in Riga ihre Filialen errichtet, das sind die „Russische Bank für auswärtigen Handel“ und die „Nordische Bank“. Die erste eröffnete ihre rigasche Filiale im Jahre 1903, die zweite 1905.

¹⁾ Nach der Veranschlagung des städtischen Statistischen Amtes.

Natürlich ist es unmöglich nach 6= respektive 3 jähriger Tätigkeit eines Kreditinstituts ein richtiges oder endgültiges Urteil über dessen Wert oder Unwert zu fällen, — es muß sich erst im Laufe vieler Jahre bewähren — doch auch eine Kritik über die bisherige Tätigkeit ist durch den undurchdringlichen Schleier des Geschäftsgeheimnisses, der schließlich über die Wirksamkeit jeder Filiale einer Bank gebreitet ist, unmöglich gemacht.

Vor allem ist die Filiale der Nordischen Bank nach ihrer erst 3 jährigen Wirksamkeit ein unbeschriebenes Blatt, noch dazu wo die Zentrale erst 1901 begründet wurde. Wenn man äußeren Anzeichen trauen darf, so scheint sie übrigens stark an Boden zu gewinnen: sie arbeitet mit einem großen Apparat und wird viel in Anspruch genommen.

Die Filiale der „Russischen Bank für auswärtigen Handel“ hat bereits bedeutend mehr Positives anzuführen und ist ein durchaus wichtiger Faktor im Bankwesen Rugas geworden. Die Entwicklung dieser Filiale in den Jahren 1903—07 bewegte sich in stark aufsteigender Linie. Der Gesamtumsatz, der im Jahre 1907 über $\frac{1}{2}$ Milliarde Rbl. betrug, hatte sich im Verhältnis zum Jahre 1903 um ca. 100 % vergrößert.

Die einzelnen Geschäftszweige vergrößerten sich im Jahre 1907 im Verhältnis zum Jahre 1903:

der Korrespondentenumsatz	um ca. 144 %
das Giro= und Einlagengeschäft	„ „ 600 %
das Wechselgeschäft	„ „ 160 %
das Lombardgeschäft	„ „ 960 %

Jedenfalls eine hervorragend günstige Entwicklung!

Zum Schlusse sei auch noch die Filiale der Plescauer Bank in Surjew erwähnt, welche bereits 1873 gegründet wurde. Sie hat jedenfalls eine nicht kleine Bedeutung für Surjew und Umgegend.¹⁾ Ferner die Filiale derselben Bank in Pernau.

Wir fügen einige statistische Angaben über die „Russische Bank für auswärtigen Handel“ und die „Nordische Bank“ in ihrer Tätigkeit in Filialen und Zentralen zusammen an.

Russische Bank für auswärtigen Handel.

	1906	1907
Aktienkapital	20 000 000 Rbl.	30 000 000 Rbl.
Reservekapital	3 316 000 „	5 835 087 „

¹⁾ Trotz größter Bemühung unsererseits und trotzdem uns Daten über die Bank sicher in Aussicht gestellt wurden, haben wir absolut gar keine Angaben erhalten. Jedenfalls scheint es der Bank nicht genehm zu sein, eine öffentliche Würdigung zu erfahren.

	1906	1907
Reingewinn	2 921 815 Rbl.	3 563 018 Rbl.
Dividende	2 000 000 "	2 500 000 "
das macht pro Aktie	25 "	25 "
Gewinnvortrag	575 450 "	686 022 "

Nordische Bank.

	1905	1906
Aktienkapital	12 500 000 Rbl.	25 000 000 Rbl.
Reservekapital	332 372 "	960 177 "
Spezialreserven	103 539 "	173 850 "
Gesamtumsatz	10 790 888 468 "	11 823 089 028 "
Gewinn	1 052 486 "	2 018 471 "
Dividende 6 %	749 992 "	1 500 000 "

III. Kapitel.

Die Kreditinstitute auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit.

1. Die II. Rigaer Gesellschaft gegenseitigen Kredits.

Zuerst seien einige Worte überhaupt über die gegenseitigen Kreditgesellschaften gesagt.

Die erste Gesellschaft gegenseitigen Kredits Rußlands wurde im Jahre 1864 in Petersburg gegründet, um Kaufleuten und Gewerbetreibenden, welche infolge der großen in dem Jahre stattgefundenen Feuersbrunst gelitten hatten, Hilfe durch billige Darlehn zu erweisen. Dieser ersten Gründung folgten in der nächsten Zeit zahlreiche neue: 1874 gab es schon 46 solcher Gesellschaften, 1886 — 84, 1892 — 108, 1898 — 99, 1905 — 217.

Der Zweck aller dieser Gesellschaften ist, ihren Mitgliedern, vorwiegend denen, die sich mit Handel, Gewerbe und Landwirtschaft beschäftigen, die zu ihrem Erwerb nötigen Mittel zu gewähren. Der Unterschied zwischen den einzelnen Gesellschaften besteht darin, daß einzelne

nur Handel und Gewerbe berücksichtigen, andere mehr die Landwirtschaft, einzelne nur mit Mitgliedern Geschäfte machen, andere auch mit Nichtmitgliedern, — doch im Grunde genommen haben sie alle denselben Charakter.

Sie dürfen nur nach Bestätigung des Finanzministers ins Leben treten und haben gewisse Normativbestimmungen und müssen dem Muster verschiedener bestehenden entsprechen.

Vom Garantiekapital müssen 10 % eingezahlt werden, diese bilden das Betriebskapital der Gesellschaft, wobei aber die größte Einzahlung eines Mitglieds nicht das 15fache der geringsten Einzahlung überschreiten darf. Niemand darf mehreren Gesellschaften dieser Art angehören.

Den Operationen nach unterscheiden sich die Gesellschaften unwesentlich. Im allgemeinen ist ihnen gestattet:

1. Eröffnung laufender Rechnungen,
2. Diskontierung von Wechseln,
3. Erteilung von Darlehn,
4. Kommissionsgeschäfte,
5. Transferte — nur für Mitglieder;
6. Annahme von Einlagen,
7. Diskontierung von gezogenen Wertpapieren und Kupons,
8. Depotgeschäfte — mit Mitgliedern und auswärtigen Personen und Instituten; ferner
9. kommissionsweise Eröffnung von allen möglichen Subskriptionen (nicht alle Gesellschaften haben dieses Recht),
10. Rediskontierung von Wechseln,
11. Verpfändung der eigenen Effekten und Rückversatz von bei der Gesellschaft verpfändeten Effekten.

Schließlich können mit Erlaubnis des Finanzministers ländlichen Gemeinden und bäuerlichen Genossenschaften, auch wenn diese nicht Mitglieder der Gesellschaft sind, Darlehn erteilt werden.

Wie erwähnt, hat dieses Programm in verschiedenen Statuten verschiedene Varianten — verschiedenen Gesellschaften sind nicht alle obigen Operationen gestattet.

Die Organisationen der einzelnen Gesellschaften unterscheiden sich auch nur unwesentlich: in den Grundzügen sind sie dieselben. Die Gesellschaften haben folgende Organe:

1. Generalversammlung der Mitglieder,
2. Verwaltungsrat,
3. Aufnahmekomitee (nicht bei allen),
4. Direktion (Zahl der Direktoren verschieden).

Laut Gesetz vom 14. Februar 1884 darf die Generalversammlung durch die Delegiertenversammlung (Bevollmächtigtenversammlung) ersetzt

werden, welche aus 36 mit einfacher Stimmenmehrheit gewählten Delegierten (Bevollmächtigten) besteht.

Der Wahlmodus ist das Dreiklassensystem, wobei jede Klasse $\frac{1}{3}$ der Summe der Einlagen repräsentirt und $\frac{1}{3}$ der Zahl der Bevollmächtigten wählt, wobei jedes Mitglied in der Klasse das gleiche Stimmrecht ausübt. Der Finanzminister hat auch aus eigener Machtvollkommenheit das Recht, die Ersetzung der Generalversammlung durch die Bevollmächtigtenversammlung zu designieren, wenn eine zu große Anzahl der Mitglieder der Gesellschaft eine gemeinsame Verhandlung erschwert oder unmöglich macht.

Der Umfang der Geschäftstätigkeit einer Gesellschaft gegenseitigen Kredits ist durch die Bestimmung begrenzt, daß der Gesamtbetrag der Verpflichtungen infolge von entgegengenommenen Einlagen auswärtiger Personen und Institute und Wechselrediskontierungen nicht den 5fachen Betrag des Betriebskapitals der Gesellschaft übersteigen darf. Die Gesamtsumme aller Verpflichtungen der Gesellschaft erreicht ihr erlaubtes Maximum im 10fachen Betrag des Betriebskapitals.¹⁾ Durch Gesetz vom 11. Mai 1898 wurde den Gesellschaften erlaubt, Güter kurzfristig zu beleihen.

Die älteste gegenseitige Kreditgesellschaft Livlands ist die II. Rigaer Gesellschaft gegenseitigen Kredits, deren Statut am 17. Dezember 1868 bestätigt wurde, und die 1869 ihre Tätigkeit eröffnete.

Schon 1867 war das Statut einer Gesellschaft unter dem Namen „Gegenseitiger Kreditverein in der Stadt Riga“ bestätigt worden, welche aber erst später unter dem Namen „I. Rigaer Gesellschaft gegenseitigen Kredits „Vorschußkasse““ ihre Tätigkeit begann.

Die II. Rigaer Gesellschaft ist das bei weitem größte Institut dieser Art in Livland. Durchschnittsumsätze von 200 Millionen Rbl. pro anno geben ihr schon den Charakter einer großen Bank.

Aus dem beigegebenen Statut der Gesellschaft ist das Nähere über ihre Organisation, ihren Charakter und Wirkungskreis zu ersehen.

Statut der Zweiten Rigaer Gesellschaft gegenseitigen Kredits.

Allerhöchst bestätigt den 17. December 1868, nebst den am 29. Juli. 1872, am 12. August 1891 und am 22. December 1901 von dem Herrn Finanzminister genehmigten Aenderungen und Zusätzen.

Ar. 17. — Den 17. December 1868. Allerhöchst¹⁾ bestätigtes Gutachten des Reichsraths, vorge stellt dem Dirigirenden Senate vom Gehilfen des Finanzministers

¹⁾ Letztere Bestimmung ist in den Statuten verschiedener Gesellschaften nicht enthalten, doch besteht sie unseres Erachtens nach entsprechend der ganzen diesbezüglichen Gesetzgebung für alle Gesellschaften.

am 30. December. Ueber das Statut der Zweiten Rigaer Gesellschaft gegenseitigen Credits.

Se. Kaiserliche Majestät hat Allerhöchst geruht, das über den Entwurf zu dem Statute der Zweiten Rigaer Gesellschaft gegenseitigen Credits in allgemeiner Versammlung des Reichsraths erfolgte Gutachten zu bestätigen, und befohlen, dasselbe in Erfüllung zu setzen.

Unterzeichnet: Präsident des Reichsraths Constantin.

17. December 1868.

Gutachten des Reichsraths.

Der Reichsrat hat im Departement der Staats-Deconomie und in der allgemeinen Versammlung nach Durchsicht der Vorstellung des Finanzministers hinsichtlich des Entwurfs zu dem Statute der Zweiten Rigaer Gesellschaft gegenseitigen Credits für gut erachtet:

1) den Entwurf zum Statute der Zweiten Rigaer Gesellschaft gegenseitigen Credits Sr. Kaiserlichen Majestät zu Allerhöchster Bestätigung vorzustellen, und

2) dem Rigaschen Comptoire der Reichsbank zu gestatten: a) Wechsel und andere terminliche Schuldverschreibungen, welche demselben von der Direction der Zweiten Rigaer Gesellschaft gegenseitigen Credits mit Unterschrift der Glieder der Direction derselben unter Garantie der Gesellschaft vorgestellt werden, zu discountiren und b) im Laufe der ersten fünf Jahre des Bestehens gedachter Gesellschaft von den durch die Direction derselben zum Discout vorgestellten Wechslern und anderen terminlichen Schuldverschreibungen ein halbes Prozent weniger zu erheben, als der allgemeine Procentsatz der Bank im Discouto-Verkehre beträgt.

Das Original des Gutachtens ist in den Journälen von den Präsidenten und Gliedern unterzeichnet.

I. Allgemeine Bestimmung.

§ 1.

In Riga wird eine Gesellschaft unter dem Namen: „Zweite Rigaer Gesellschaft gegenseitigen Credits“ gebildet, deren Bestehen auf keinerlei Termin beschränkt ist.

§ 2.

Die Gesellschaft hat den Zweck, denjenigen Personen, welche bei ihr Mitglieder sind und sich mit dem Handel oder einem anderen Gewerbe beschäftigen, die zu ihrem Erwerbe erforderlichen Mittel zu gewähren.

§ 3.

Die Aufnahme als Glied der Gesellschaft kann stattfinden:

- a) auf Grund allgemein anerkannter Creditfähigkeit der betreffenden Personen,
- b) auf Caution einer anderen creditfähigen Person und
- c) in Folge an die Gesellschaft gechehener Verpfändung
 - aa. unbeweglichen Vermögens, oder
 - bb. zinstragender Staatspapiere, Antheilscheine, Actien, Obligationen oder Pfandbriefe nach Bestimmung des über die Aufnahme der Mitglieder beschließenden Comitès.

Anmerkung. Die Mitglieder dieser gegenseitigen Creditgesellschaft dürfen nicht zugleich Mitglieder einer anderen Gesellschaft dieser Art sein.

§ 4.

Die Gesellschaft beginnt ihre Operationen, sobald nicht weniger als 100 Personen ihr beigetreten sind.

II. Von der Aufnahme zum Mitgliede der Gesellschaft, von den Rechten und Pflichten der Mitglieder.

§ 5.

Wer als Mitglied der Gesellschaft aufgenommen zu werden wünscht, hat der Direction die Bitte um Eröffnung eines Credits im anzugebenden Betrage vorzustellen. Solches Gesuch wird dem Comité (§ 47) überwiesen und so lange geheim gehalten, bis Letzterer seine Zustimmung der Aufnahme des Bittstellers als Mitglied der Gesellschaft erteilt hat.

§ 6.

Jedes Mitglied nimmt nach Maaßgabe der Summe des ihm eröffneten Credits an allen Gewinnen und Verlusten der Gesellschaft Theil und hat bei Eintritt in die Gesellschaft eine bezügliche Schuldschreibung auszustellen, deren Wortlaut von der Direction bestimmt wird.

§ 7.

Der Betrag des Credits darf nicht geringer als 300 Rubel sein.

§ 8.

Dem Rathe der Gesellschaft wird es anheimgestellt, nach Maaßgabe des Ganges der Credit-Operationen eine Summe zu bestimmen, über welche hinaus keinem der Mitglieder ein Credit eröffnet werden dürfe.

§ 9.

Der Betrag aller Schuldschreibungen, welche von den Mitgliedern beim Eintritte in die Gesellschaft ausgestellt worden sind, bildet das Capital, durch welches die Operationen der Letzteren sichergestellt sind.

§ 10.

Kein Mitglied verantwortet hinsichtlich der Schulden der Gesellschaft für mehr, als für den Betrag des ihm eröffneten Credits.

§ 11.

Zur Bildung eines Betriebs-Capitals der Gesellschaft hat jedes Mitglied bei seinem Eintritte in die Gesellschaft zehn Procent des Betrages des ihm eröffneten Credits baar einzuzahlen. Diese Einzahlung wird dem Mitgliede zugut geschrieben und von derjenigen Summe in Abzug gebracht, für welche es die Verantwortung übernimmt.

§ 12.

Der Comité, welcher über die Aufnahme zum Mitgliede der Gesellschaft beschließt, hat das Recht, von jedem Mitgliede auch nachträglich ergänzende Sicherstellung zu verlangen. Im Falle der Nichterfüllung solcher Forderung kann der Betrag des eröffneten Credits beschränkt werden.

§ 13.

Ein Mitglied kann aus der Gesellschaft nur im Termine des halbjährlichen Rechnungsabchlusses (§ 24) austreten und zwar nicht anders, als nachdem es der Direction zwei Monate vor Schluß des Halbjahres bezüglich Anzeige gemacht hat. Das austretende Mitglied bleibt für alle während seiner Zugehörigkeit zur Gesellschaft unternommenen Operationen noch während sechs Monaten und zehn Tagen, gerechnet vom Tage seines Austritts, verantwortlich.

§ 14.

Ein Mitglied, das aus der Gesellschaft austritt, kann ausgekehrt verlangen:

- a) den von ihm beim Eintritte eingezahlten Procent-Betrag,
- b) den ihm gutgeschriebenen Antheil am Reserve-Capital (§ 29) und
- c) den ihm zufallenden Gewinn-Antheil,

jedoch nicht vor neun Monaten nach seinem Austritt aus der Gesellschaft. Die Auszahlung gedachter Beträge hat nach stattgehabter definitiver Feststellung des Gewinns zu geschehen.

§ 15.

Alle Schuldbeitreibungen von gegenüber der Gesellschaft säumig verbliebenen Zahlern und alle in Folge solcher Beitreibungen eingehenden Beträge werden dem austretenden Mitglied von der Zeit seiner Austrittsammlung aus der Gesellschaft als Verlust angerechnet. Aber die Verluste, welche für die Zeit von der Anmeldung des Austritts auf die Antheile eines jeden der Mitglieder verrechnet werden, sind dem Austretenden zur Last zu schreiben.

III. Operationen.

§ 16.

Der Gesellschaft sind folgende Operationen gestattet:

- 1) die Eröffnung laufender Rechnungen für ihre Mitglieder;
- 2) die Annahme von Einlagen nicht unter 100 Rubel, sowohl
 - a) von Mitgliedern der Gesellschaft, als auch
 - b) von auswärtigen Personen und Instituten;
- 3) die Discontirung von Geschäfts-Wechseln, welche von Mitgliedern vorge stellt werden, unter der Bedingung, daß dieselben mit mindestens noch einer von der Direction für durchaus gut erachteten Unterschrift versehen sind, desgleichen auch von Solo-Wechseln, welche von Mitgliedern direct der Gesellschaft ausgestellt werden und welche durch zinstragende Staatspapiere, Antheilscheine, Actien, Obligationen oder Pfandbriefe bis zu höchstens 90 Procent des Börsencourses sichergestellt sind;

Anmerkung. Die Discontirung von Solo-Wechseln ohne Besicherung oder von solchen, welche durch unbewegliches Vermögen besichert sind, ist nicht gestattet.

- 4) die Ertheilung von Darlehen an Mitglieder der Gesellschaft auf nicht länger als 6 Monate: a) gegen zinstragende Staatspapiere, Antheilscheine, Actien, Obligationen und Pfandbriefe bis höchstens 10 Procent unter dem Börsencourse, b) gegen Verpfändung von Waaren, welche einem leichten Verderbe nicht ausge setzt sind, bis zur Hälfte ihres geschätzten Werthes, unter der Bedingung, daß dieselben in vor Feuergefahr geschützten, festen Räumen aufbewahrt werden und für mindestens zehn Procent über den Darlehnsbetrag und auf mindestens einen Monat über den Darlehnsstermin hinaus affectirt sind, daß ferner die Police sich im Verwahre der Gesellschaft befinde, und daß die Miethe für den Speicherraum, in welchem die

Waare niedergelegt ist, bis mindestens einen Monat über den Darlehnstermin hinaus bezahlt sei, — auch ferner gegen Connoissemente, Facturen, desgleichen gegen Empfangsbescheinigungen von Transport-Comptoiren, von Eisenbahn- und Dampfschiffs-Gesellschaften und gegen Warrants unter Beobachtung der angeführten Bedingungen hinsichtlich der Versicherung und hinsichtlich des Betrages der gegen sie erteilten Darlehen;

5) für eine bestimmte Commission die Ausführung der Aufträge der Gesellschafts-Mitglieder hinsichtlich des Incassos von Wechseln und anderen terminlichen Schulddocumenten, hinsichtlich des Incassos von Coupons der von Capitalien für gezogene Werthpapiere, hinsichtlich des Ankaufs von ausländischen Wechseln und überhaupt an der Börse coursirenden Papieren;

6) das Transferiren von Geldern im Auftrage der Mitglieder zur Auszahlung an Orten, in denen sich Commissionaire der Gesellschaft befinden;

7) die Discontirung von gezogenen Werthpapieren und von Coupons, deren Verfall binnen höchstens sechs Monaten Statt hat, sowohl im Auftrage von Mitgliedern, als auch in dem von Auswärtigen;

8) die Annahme von Documenten und Werthsachen aller Art zur Aufbewahrung sowohl von Mitgliedern als auch von Auswärtigen;

9) für bestimmte Provision die commissionsweise Eröffnung von Subscriptionen auf Gemeinde-Anleihen, auf Antheilscheine, Actien, Obligationen und Pfandbriefe, deren Emission von der Regierung privaten Personen oder Gesellschaften gestattet worden ist, unter der Beschränkung jedoch, daß keine Subscription auf ausländische Werthpapiere ohne ausdrückliche Erlaubniß des Finanzministers aufgelegt werde;

Anmerkung. Die Gesellschaft darf in keinem Falle eine Garantie für den Erfolg der durch ihr Vermittelung stattfindenden Subscription übernehmen.

10) das Rediscontiren der von der Gesellschaft discontirten Wechsel bei dem Rigaschen Comptoir der Reichsbank und anderen Credit-Instituten, desgleichen auch bei privaten Capitalisten, und zwar unter Verhaftung der Gesellschaft und mit Unterschrift der Glieder der Direktion;

11) die Verpfändung der eigenen Werthpapiere und der Rückverfaß, der bei der Gesellschaft verpfändeten Werthpapiere, bei dem Rigaschen Comptoir der Reichsbank; letzteres jedoch nur mit Zustimmung der Darlehnehmer und für einen das von der Gesellschaft ausgereichte Darlehn nicht übersteigenden Betrag.

§ 17.

Die von der Gesellschaft in Discot genommenen Wechsel dürfen nicht länger als sechs Monate zu laufen haben.

§ 18.

Der Gesamtbetrag aller Verhaftungen der Gesellschaft in Folge von Einlagen seitens auswärtiger Personen und Institute, in Folge von Wechsel-Rediscotirungen oder anderweitigen Veranlassungen darf in keinem Falle den fünffachen Betrag des Betriebs-Capitals der Gesellschaft (bestehend in den zehnprocentigen Beiträgen der Mitglieder, § 11) übersteigen.

§ 19.

Die Gesellschaft darf unbewegliches Vermögen nur behufs ihrer eigenen Unterbringung oder behufs Einrichtung von Niederlagen, jedoch nicht anders, als auf Beschluß der Generalversammlung, erwerben.

§ 20.

Der Zinsfuß und die Bedingung für das Disconto-Geschäft, für Darlehen, Einlagen und laufende Rechnung werden von der Direction bestimmt (§ 35) und rechtzeitig in den localen Blättern bekannt gemacht.

Anmerkung. Soll der Zinsfuß ein Procent mehr als der jeweilige Zinsfuß der Reichsbank betragen, so kann er dergestalt nur auf einstimmigen Beschluß der Direction ange setzt werden.

§ 21.

Die Verpfändung von Werthpapieren und anderem beweglichen Vermögen geschieht einfach durch Uebergabe dieser Pfänder an die Gesellschaft bei der unterschriftlichen Erklärung des Verpfänders, daß für den Fall der Nichtbezahlung im Termine die Gesellschaft zum Verkaufe des Pfandes ermächtigt sei, und bei Ertheilung eines Scheines an den Verpfänder über den Empfang des Pfandes. In diesem Scheine ist genau anzugeben, worin das Pfand besteht und zu welchen Bedingungen das Darlehen erteilt ist.

§ 22.

Im Falle der Liquidation der Geschäfte der Gesellschaft werden die von Mitgliedern in laufender Rechnung oder als Einlagen empfangenen Beträge allererst nach vollständiger Berichtigung der von auswärtigen Personen oder Instituten gemachten Einlagen bezahlt.

§ 23.

Die Scheine der Gesellschaft über bei ihr gemachte Geldeinlagen werden zu Preisen, welche der Finanzminister bestimmen wird, von Behörden und Kronsinstituten als Salog angenommen.

Anmerkung. Die Einlagescheine der Gesellschaft werden auf Blanketen ausgestellt, welche in der Expedition zur Anfertigung der Staatspapiere angefertigt werden können. Für die Fälschung solcher Blankete unterliegen die Schuldigen denselben Strafen, wie für Fälschung von Staatspapieren.

IV. Von der Rechenschafts-Ablegung und der Berechnung der Gewinne.

§ 24.

Die Rechnungen der Gesellschaft werden alle sechs Monate geschlossen, und wird demnächst die Bilanz in der Livländischen Gouvernements-Zeitung, in einem oder in mehreren der localen Blätter nach Wahl der Direction und in den Zeitungen der Residenz bekannt gemacht. Ueberdies wird der Status der Gesellschaft von der Direction allmonatlich in einem der localen Blätter bekannt gemacht.

§ 25.

Die Gewinne aus den Operationen der Gesellschaft werden nach Abzug aller Unkosten der Verwaltung und nach Abzug von zehn Procent für das Reserve-Capital nach Verhältniß des den Mitgliedern eröffneten Credits unter diese vertheilt und ihnen gutgeschrieben. Sollte sich beim Rechnungsabschluß ein durch das Reserve-Capital nicht gedeckter Verlust ergeben, so ist jedes Mitglied verpflichtet, sofort den auf dasselbe fallenden Betrag zur Kasse der Gesellschaft zu zahlen. Im Falle, daß ein Mitglied dieser Verpflichtung nicht nachkommen sollte, hat die Direction den auf das Mitglied fallenden Verlust-Antheil entweder aus dessen bei Eintritt in die Ge-

gesellschaft bestellten Sicherheiten unter entsprechender Beschränkung des ihm eröffneten Credits oder aber aus dessen sonstigem Vermögen in allgemeiner gesetzlicher Grundlage betreiben (§ 41).

§ 26.

Die Gewinne, welche den Mitgliedern zugut geschrieben sind, können diesen auf Vorschlag der Direction nach Genehmigung der General-Versammlung, jedoch nicht früher als vier Monate nach Bekanntmachung solcher Bestimmung der General-Versammlung, ausgezahlt werden.

§ 27.

Die Beiträge, welche gemäß dem § 25 dem Reserve-Capitale gutgeschrieben werden, und deren Rente dienen zur Deckung von Verlusten in den Operationen der Gesellschaft. In den Jahren, in welchen das Reserve-Capital die Höhe der von den Mitgliedern eingezahlten Beiträge (§ 11) erreicht, kann auf Beschluß der General-Versammlung der im § 25 gedachte, für das Reserve-Capital bestimmte Theil des Gewinns ebenfalls zur Dividende für die Mitglieder verwendet werden.

Das Reserve-Capital ist in Staatspapieren oder in staatlich garantirten Werthpapieren anzulegen oder aber dem Rigaschen Comptoir der Reichsbank in laufende Rechnung zu übergeben.

§ 28.

In den Jahresbilanzen ist der Werth der Staatspapiere und anderer zins-tragenden Papiere (§ 27) nicht höher als zum Course, zu dem sie angekauft sind, anzugeben; sollte jedoch der derzeitige Börsencours unter dem bezahlten Course stehen, so sind die gedachten Papiere zu dem Börsencourse aufzuführen.

§ 29.

Die gemäß dem § 25 zum Besten des Reserve-Capitals zu retinirenden Beiträge sind den Mitgliedern nach Verhältnis ihres zehnpromcentigen Beitrages gutzuschreiben. Dem ausscheidenden Mitgliede werden nach Ablauf der § 14 gedachten Frist drei Viertel des ihm gutgeschriebenen Reserve-Capital-Antheils ausgereicht, während ein Viertel Eigenthum der Gesellschaft verbleibt.

V. Von der Verwaltung.

§ 30.

Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden von einer aus fünf Mitgliedern der Gesellschaft gebildeten Direction unter Aufsicht und Controlle von neun Deputirten verwaltet.

§ 31.

Die Glieder der Direction erhalten je nach Bestimmung der General-Versammlung entweder einen festen Gehalt, oder aber an Stelle desselben einen zu bestimmenden Antheil an dem Reingewinne, oder aber auch endlich einen solchen Antheil neben einem fixen Gehalte. Die Deputirten erhalten kein bestimmtes Gehalt, können jedoch ein Honorar oder Diäten für jede Sitzung genießen, falls die General-Versammlung solche Vergütung und deren Maaß bestimmen sollte.

§ 32.

Die Glieder der Direction werden von der General-Versammlung mittels Ballotements gewählt. Auf gleiche Weise erfolgt auch ihre Entlassung aus ihrer

Function, falls solche vor Ablauf der Frist, für welche sie gewählt sind, erforderlich sein sollte.

§ 33.

Dieselben bleiben drei Jahre in Function und treten der Reihe nach aus. Die austretenden Mitglieder können von Neuem für die folgenden drei Jahre gewählt werden.

Anmerkung: Nach Ablauf des ersten Jahres treten zwei Mitglieder der so gebildeten Direction nach Entscheidung durch's Loos aus, ein Jahr darauf scheiden wiederum von den verbliebenen drei ursprünglich Gewählten zwei nach bezüglicher Loosung aus, nachgehends aber treten die Mitglieder der Direction nach dem Alter des Eintritts ab.

§ 34.

Die Mitglieder der Direction wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten.

Im Falle des Ausscheidens eines Directions-Mitgliedes aus der Direction, veranlaßt durch den Tod, durch andauernde Verhinderung, die auf ihm ruhenden Pflichten zu erfüllen oder durch irgend einen anderen Grund, vor der folgenden General-Versammlung, wählt der Rath der Gesellschaft unverzüglich aus der Zahl der Deputirten einen Stellvertreter zur Erfüllung der Pflichten eines Directions-Mitgliedes für die Zeit der Abwesenheit desselben oder bis zur nächstfolgenden General-Versammlung, welche ein neues Glied der Direction bis zu der Frist erwählt, bis zu welcher das aus dem Bestande der Direction geschiedene Glied gewählt war. In der Zeit der Erfüllung der Obliegenheiten eines Directions-Mitgliedes genießt der Deputirte auch die Rechte desselben und trägt dieselben Verpflichtungen.

§ 35.

Die Direction bestimmt die Höhe des Disconts und entscheidet überhaupt in allen Angelegenheiten der Gesellschaft, mit Ausnahme der dem Comité zustehenden Aufnahme von Mitgliedern und der Angelegenheiten wegen Anstellung und Entlassung der Beamten und wegen Bestimmung der Gehalte für diese, welche Sachen dem Rathe der Gesellschaft competiren. Eine hauptsächliche Pflicht der Direction besteht darin, jederzeit eine genügende Baar-Casse zu halten, um alle Anforderungen wegen Rückzahlung von Einlagen und wegen Zahlungen in laufender Rechnung unaufhältlich zu befriedigen und überhaupt alle von der Gesellschaft übernommenen Verpflichtungen pünktlich zu erfüllen.

§ 36.

In der Direction werden alle Angelegenheiten, welche die Gesellschaft betreffen, verhandelt; auch ist unabhängig hiervon jedes Glied der Direction dem Präsidenten in der Verwaltung der Angelegenheiten behülflich, indem es einem besonderen Theile der Verwaltung speciell vorsteht.

§ 37.

Die Sitzungstage, die Pflichten jedes Gliedes der Direction und die innere Ordnung der Geschäftsführung werden durch eine von der Direction aufzusetzende und von der General-Versammlung bestätigte Instruction bestimmt.

§ 38.

Zur Gültigkeit einer Sitzung der Direction ist die Präsenz von mindestens drei Mitgliedern, den Präsidenten mitgerechnet, erforderlich. Die Beschlüsse der

Direction sind in's Journal zu verschreiben und von allen Anwesenden zu unterzeichnen.

§ 39.

Der Präsident leitet den Geschäftsgang, wacht über Ausführung der Beschlüsse und unterzeichnet in Gemeinschaft mit einem der Glieder alle ausgehenden Schriften; auch präsidiert er im Rathe der Gesellschaft (§ 44) und in der General-Versammlung (§ 54).

Anmerkung. Vollmachten behufs Führung der Geschäfte der Gesellschaft werden nur unter Unterschrift aller Glieder der Direction erteilt.

§ 40.

Die Beschlüsse in der Direction, dem Rathe und der General-Versammlung werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gilt als Beschluß die Meinung derjenigen Seite, auf welcher sich die Stimme des Präsidenten befindet.

§ 41.

Klagen und Beitreibungen geschehen im Namen der Direction unter besonderer Vigilanz des Präsidenten. Pfänder, welche in unbeweglichem Vermögen bestehen, und andere Sicherheiten werden nicht anders als auf Beschluß des Rathes der Gesellschaft und in allgemeiner gesetzlicher Grundlage veräußert.

§ 42.

Im Falle der Abwesenheit oder Krankheit des Präsidenten vertritt dessen Stelle eins der Glieder, nach Bestimmung der Direction.

§ 43.

Der Präsident, die Glieder der Direction und die Deputirten sind für jede ihrerseitige Verletzung der vorkliegenden Statuten und der Instruction über die Geschäftsverwaltung (§ 37) in allgemeiner, gesetzlicher Grundlage verantwortlich; für die Schulden der Gesellschaft in Folge deren Operationen haften sie nur gleich den anderen Mitgliedern gemäß dem § 10.

§ 44.

Die Deputirten in Gemeinschaft mit den Gliedern der Direction bilden den Rath, welcher sich monatlich ein Mal versammelt. Eine Versammlung des Rathes kann auch in außerordentlichen Fällen auf Einladung des Präsidenten der Direction oder auf Wunsch von dreien oder mehreren Deputirten stattfinden.

In den monatlichen Sitzungen des Rathes wird ihm Rechenschaft über den Stand der Gesellschaft abgelegt. In diesen Sitzungen werden vom Rathe die Beamten der Direction angestellt und resp. entlassen, auch ihre Gehalte bestimmt.

Die Deputirten controliren alle Angelegenheiten der Gesellschaft und können einen oder einige Deputirte aus ihrer Mitte zur beständigen Beaufsichtigung der Operationen erwählen.

§ 45.

Die Deputirten revidiren alle sechs Monate alle von der Direction angenommenen Schuldverschreibungen und Wechsel.

In der General-Versammlung erstatten die Deputirten ihrerseits Bericht über die Thätigkeit im Laufe des Jahres.

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen der Direction und den Deputirten gelangt die betreffende Angelegenheit zur Entscheidung der General-Versammlung.

§ 46.

Die Deputirten werden von der General-Versammlung auf drei Jahre gewählt und scheiden zu dreien der Reihe nach aus. Die ausscheidenden Deputirten können wieder gewählt werden.

Anmerkung. Nach Verlauf eines Jahres von Eröffnung der Gesellschaft treten drei Deputirte gemäß Entscheidung durch das Loos aus, ein Jahr später wiederum drei von den sechs verbliebenen, zuerst gewählten Deputirten, alsdann aber scheiden die Deputirten nach dem Alter ihres Eintritts aus.

§ 47.

Behufs Bestimmung über die Aufnahme von Mitgliedern der Gesellschaft wird von dem Rathe ein Comité von zwölf Personen gewählt.

§ 48.

Dieser Comité, bestimmt nach mündlicher Berathung über die von der Direction zu Mitgliedern vorgestellten Personen, definitiv mittelst verdeckten Ballotements hinsichtlich der Aufnahme oder Nichtaufnahme der vorgeschlagenen Personen als Mitglieder der Gesellschaft.

Die Entscheidungen des Comité sind gültig, wenn dieselben mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittheil der Stimmen gefaßt sind und wenn an denselben nicht weniger als neun Glieder Theil genommen haben.

§ 49.

Aus der Zahl der Mitglieder des Comité treten der Reihe nach alle sechs Monate vier aus und werden durch neue ersetzt. Die aus dem Comité ausscheidenden Glieder können nicht früher als nach sechs Monaten von Neuem gewählt werden.

§ 50.

Jedes Mitglied der Gesellschaft, welches nicht zur Direction gehört und nicht Deputirter ist, kann zum Mitglied des Comité gewählt werden.

§ 51.

Der Comité versammelt sich alle Woche zur Entscheidung über eingegangene Gesuche zur Aufnahme.

§ 52.

Die Glieder des Comité erhalten für die Erfüllung ihrer Obliegenheiten keinerlei Remunerationen.

§ 53.

Die General-Versammlung findet ein Mal jährlich im Monate März zur Wahl der Glieder der Direction und der Deputirten statt.

§ 54.

Die General-Versammlung besteht aus allen Gliedern der Gesellschaft.

§ 55.

Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Glieder gefaßt. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, abgesehen jedoch von dem Stimmrechte in Vollmacht für andere Glieder (§ 59).

§ 56.

In der ordinären General-Versammlung werden die Sachen erledigt, welche derselben von der Direction zur Entscheidung vorgelegt werden, ebenso auch die Anträge irgend eines der Mitglieder, falls nicht weniger als 20 Mitglieder den Antrag unterstützen.

Die Anträge der Mitglieder müssen mindestens drei Tage vor der General-Versammlung der Direction mitgetheilt worden sein.

§ 57.

Die General-Versammlung kann in außerordentlicher Sitzung stattfinden entweder auf Einladung des Präsidenten, oder auf Entscheidung des Raths, oder auch im Falle, daß drei Deputirte oder zwanzig Mitglieder der Gesellschaft Solches verlangen.

§ 58.

In den Bekanntmachungen über das Statthaben einer General-Versammlung muß angegeben werden, aus welchem Anlasse diese zusammenberufen wird. Diese Bekanntmachungen müssen in der Livländischen Gouvernements-Zeitung und in einem oder in mehreren der localen Blätter nach Wahl der Direction zwei Wochen vor dem für die General-Versammlung bestimmten Tage abgedruckt sein.

§ 59.

Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht einem anderen Mitgliede übertragen, jedoch kann Niemand für sich und in Vollmacht für andere Glieder mehr als drei Stimmen ausüben.

§ 60.

Im Falle, daß weniger als die Hälfte der Mitglieder der Gesellschaft auf der General-Versammlung erschienen sein sollte, wird eine Versammlung auf einen anderen Termin berufen. Auf letzterer werden die Entscheidungen nach einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Glieder getroffen.

§ 61.

Vorschläge zur Abänderung der Statuten müssen der Direction schriftlich zeitig zuvor und zwar in keinem Falle später, als zwei Wochen vor der General-Versammlung, angezeigt werden.

§ 62.

Änderungen und Zusätze zu den Statuten der Gesellschaft werden nicht anders zugelassen, als nach Entscheidung der General-Versammlung und nach Annahme derselben durch einfache Stimmenmehrheit. Ueber solche Änderungen des Statuts hat die Direction der Gesellschaft dem Finanzminister Vorstellung zu machen und um deren Bestätigung in gefäßlicher Weise zu bitten.

§ 63.

Im Falle irgend welcher Unklarheit oder Zweifel über die Ausführung dieses Statuts gebührt die Entscheidung, auf Vorstellung der Direction der Gesellschaft, dem Finanzminister.

Aus dem Statut ist unschwer zu ersehen, daß die von der Gesellschaft gebotene Sicherheit eine beträchtliche ist.

Schon bei der Annahme der Mitglieder wird eine Auswahl getroffen (§ 3). Die Mitglieder haben sich (§ 6) auch schriftlich zu verbinden, an den Gewinnen, sowie auch an den Verlusten der Gesellschaft teilzunehmen, wobei jedes Mitglied beschränkt haftet: mit dem vollen Betrage des ihm eröffneten Kredits (§ 10). Der Operationskreis der Gesellschaft ist auch relativ begrenzt, jedenfalls sind keine langfristigen oder risikanten Kreditgeschäfte erlaubt, z. B. dürfen nur 6 Monatswechsel diskontiert werden. Vor allem ist die statutarische Begrenzung der Geschäfte mit Nichtmitgliedern (§§ 16 und 18) sehr wesentlich: dadurch ist die Bank darauf angewiesen, größtenteils mit den ihr wohlbekannten Mitgliedern als Klienten zu arbeiten, — ein Vorzug bei Beurteilung über Kreditfähigkeit, der anderen Banken abgeht. § 19 verbietet ein Festlegen von Mitteln in Immobilien, welches einer Bank bekanntlich häufig zur Klippe werden kann.

Die Bestimmung des § 24, wonach die Bank 2 mal jährlich ihre Bilanz und monatlich ihren Status veröffentlichen muß, trägt zu öffentlicher Kontrolle des Instituts viel bei. Eine fernere Sicherheit bieten die Bestimmungen der Fürsorge für das Reservekapital mit 10 % der jährlichen Reingewinne und der Verpflichtung jedes Mitgliedes, in Verlustfällen sofort den auf dasselbe fallenden Betrag zur Kasse der Gesellschaft zu zahlen. Der § 28 regelt die Wertangaben von Effekten in den Bilanzen in äußerst reellem Sinne.

Alles in allem bietet die II. Gesellschaft, sowie alle ähnlichen Institute, ihrem Charakter nach ihren Mitgliedern und auswärtigen Klienten eine weitgehende Sicherheit, welche noch durch den republikanischen Charakter der Verwaltung bedeutend erhöht wird.

In ihrer Verwaltung weist die II. Gesellschaft insofern eine Variante auf, als sie außer 5 Direktoren noch 9 Deputierte wählt, welche die Kontroll- und Revisionsinstanz bilden und mit den Direktoren zusammen für jede ihrerseitige Verletzung der Statuten und der Instruktion über die Geschäftsverwaltung nach allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen haften.

Der „Rat“ der Gesellschaft wird aus den Deputierten in Gemeinschaft mit den Direktoren gebildet und entspricht dem Verwaltungsrat anderer Gesellschaften.

Die geschäftliche Entwicklung der Gesellschaft ist eine relativ wenig aufsteigende. Der Status der Gesellschaft zeigt vielmehr im allgemeinen eine recht konstante Tendenz. Ganz besonders zeigt sich diese in den Gesamtumsätzen der Gesellschaft, welche sogar in den 70er Jahren die höchsten Beträge während der ganzen Dauer der Wirksamkeit des

Institut aufweisen. Auch die Kassen-, Kontokorrent- und Giroumsätze zeigen nicht die aufsteigende Entwicklung, welche viele andere Kreditinstitute haben. Am besten entwickelt sich noch das Wechselgeschäft, welches besonders in den 90er Jahren eine lebhaftere Steigerung erkennen läßt. Auch die der Bank übergebenen Einlagen nehmen im Laufe der Zeit zu.

Tab. I. Entwicklung der II. Rigauer

In Tausend

	Mitglieder	Durchschnitts- höhe der Beteiligung	Garantie-	Betriebs-	Reserven			Kre- dit- Einlagen
			Kapital		der Mitglieder	der Gesellschaft	Spezial	
1869	293	5,6	1654	165				56
1870	374	6	2371	237				960
1871	425	7,5	3349	334				510
1872	495	8,5	4212	421				900
1873	545	8,6	4719	471				2655
1874	552	8,6	4764	476				3726
1875	575	8,7	5011	501				4707
1876	566	8,5	4854	485				3659
1877	518	8	4188	418				3155
1878	485	7,1	3474	347				2555
1879	494	6,7	3341	334				2220
1880	522	6,3	3313	331				2395
1881	565	6,1	3500	350				2366
1882	599	5,9	3573	357				2365
1883	644	5,9	3839	383				2835
1884	665	6	4039	403				3568
1885	692	6	4219	421				3795
1886	717	5,8	4220	422				3330
1887	731	5,6	4133	413				3076
1888	718	5,3	3830	383				2635
1889	732	5	3699	369				2428
1890	719	4,3	3089	308				3003
1891	732	3,9	2862	286				2622
1892	732	3,8	2792	279				2508
1893	743	3,7	2781	278	24	33	13	2432
1894	766	3,6	2826	282	24	35	13	2622
1895	781	3,5	2791	279	24	38	13	2815
1896	801	3,4	2791	279	26	41	13	3003
1897	833	3,4	2909	290	28	45	13	3111
1898	899	3,8	3408	340	30	49	13	3422
1899	955	4	3882	388	33	54	13	3174
1900	1005	4	4060	406	36	59	13	3194
1901	1043	4	4213	421	35	63	13	3148
1902	1062	4	4292	429	36	68	13	3625
1903	1097	3,9	4358	435	37	73	11	3796
1904	1111	3,9	4439	443	37	79	11	3610
1905	1115	3,9	4339	433	36	79	3	3048
1906	1100	3,1	3488	387	34	85	3	2492
1907	1127	2,9	3350	372	34	92	3	2551

Die Beträge dieser Spalte
sind nicht festzulegen

Die Zahl der Mitglieder der Gesellschaft vergrößert sich andauernd, von 293 im Jahre 1869 auf 1127 im Jahre 1907, wogegen aber die Durchschnittshöhe der Beteiligungen stark abnimmt. Auch das Garantie- und Betriebskapital hat trotz andauernden Anwachsens seit ca. 1890 im neuem Jahrhundert noch kaum die Höhe erreicht, die es im Durchschnitt der 70er Jahre hatte.

Gesellschaft gegenseitigen Kredits.

Rubel

bitoren			Debitoren					
Ütro-einlagen	Korre-spondenzen	Re-bisfontierte Wechsel	Wechsel	Darlehn	Konto-forrent	Korre-spondenzen	Geflehen	Kassa- und Ütro-gutsfahen
683			1261					540
496			1065					726
684			1260					284
561			490					354
836			1219					407
643			1285					476
782			1584					486
712			1171					546
1152			1097					1025
1190			1278					467
695			1081					431
789			1384					506
642			1241					343
769			1147					371
617			1364					385
781			1391					484
927			1367					623
1301			1292					581
925			1242					572
618			1170					377
504			928					378
968			1116					571
834			1013					209
853			1147					248
976	47		1006	41		373	89	307
763	40		1042	45		609	108	153
898	54		1274	30		434	109	162
1094	534		1428	27		958	88	353
1088	303		1611	22		777	187	532
1185	85		1548	29		660	297	375
1133	182		1575	37		2377	588	185
1220	101		1643	48		2694	471	83
1246	154		1681	23		2544	421	355
1335	165		1768	25		2702	404	496
920	261		1739	83		1939	613	860
837	143		1567	61		2115	601	537
646	444	369	1662	99		2321	412	216
1390	84		1692	71		1272	689	525
1517	71		1929	49		779	587	1105

Die Darlehensbeträge dieser Jahre sind in den Wechselbeständen enthalten

Die Geflehenbestände dieser Jahre liegen sich nicht schließen

Tab. II. Umsätze und Operationen der II. Rigaer
Gesellschaft gegenseitigen Kredits.

In Tausend Rubel

	Gesamt- umsatz	Cassa- umsatz	Wechsel und Darlehn	Kontoforrent und Giro		Einlagen ein- gezahlt
				ein- gezahlt	aus- gezahlt	
1869	110 162	48 611	3760	10 747	10 063	215
1870	227 248	103 312	5305	22 834	23 129	1712
1871	249 062	118 875	4950	25 340	25 194	1357
1872	203 480	86 311	3149	21 869	22 337	2363
1873	251 699	103 030	4064	27 312	27 469	4688
1874	274 795	111 014	4790	30 233	30 533	3733
1875	266 125	110 115	5792	28 351	28 873	5108
1876	239 914	97 715	5831	27 921	27 986	2522
1877	257 947	107 489	4314	33 186	32 529	1754
1878	204 831	83 180	3963	24 522	24 330	506
1879	211 720	86 864	4837	24 316	25 054	1193
1880	177 372	72 733	4698	21 858	21 682	1513
1881	191 943	80 788	4772	25 274	25 935	1576
1882	199 471	81 829	5403	25 922	25 870	1618
1883	183 527	74 654	5208	23 146	23 433	1764
1884	197 829	80 344	5141	25 162	25 494	1546
1885	192 124	74 430	5395	21 922	21 790	1204
1886	200 254	75 425	4441	24 165	24 081	3270 ¹⁾
1887	204 051	81 663	4315	27 152	27 133	328
1888	192 278	75 588	4378	25 325	25 626	567
1889	179 594	62 726	3600	21 606	21 209	589
1890	157 320	56 831	3826	21 408	20 662	1308
1891	159 661	58 653	4012	22 062	22 578	953
1892	150 602	56 316	4285	22 507	21 355	771
1893	160 902	60 465	4162	22 619	22 451	9072 ²⁾
1894	151 150	56 884	4431	21 613	21 685	900
1895	163 144	58 317	5157	21 872	21 700	1001
1896	159 380	57 305	5749	21 557	21 678	812
1897	187 887	66 547	7010	24 737	24 374	911
1898	215 473	77 704	7401	29 934	30 217	903
1899	246 229	92 517	8644	33 318	33 583	568
1900	215 175	79 785	9042	28 475	28 704	1384
1901	220 711	78 876	8488	28 906	28 731	1421
1902	211 732	75 082				
1903	232 218	83 998	6913	29 309	28 961	1636
1904	217 542	74 905	6730	27 862	27 770	1191
1905	196 287	65 180	5586	26 534	26 931	762
1906	177 889	61 048	5094	24 452	24 758	587
1907	212 293	76 509	6270	29 901	29 281	995

Für Reserven hat die Gesellschaft in verschiedener Gestalt recht ausgiebig Sorge getragen. Sie sammelt Gesellschafts-, Mitglieder- und Spezialreserven an. Die Gesamtreserven betragen ab 1893 durchschnittlich 25—30 % vom Betriebskapital.

¹⁾ Konvertierung von 2 732 000 Rubl. von 5½ auf 5 %.

²⁾ " " 1 332 000 " " 5 " 4½ %.

Tab. III. Spezifizierte Gewinn- und Verlusttabelle der
II. Rigaer Gesellschaft gegenseitigen Kredits.
In Tausend Rubel

	Einnahme						Ausgabe		Brutto- Gewinn ¹⁾	Netto- Gewinn ¹⁾	Gewinnverteilung ²⁾	
	Zinsen			Provisionen	Gebühren und Diverja	Urkosten und Tilgungen	Abfchrei- bungen	an den Reserven			Dividende	
	Brutto	Ausgabe	Netto								Betrag	%
1869								14	1,2	12,8	12	
1870								27,1	2,4	24,7	12,6	
1871								45,5	4,1	41,4	14,4	
1872								42,2	3,8	38,4	10,5	
1873								34,1	3,1	31	7	
1874								?	41,6 ²⁾	56,9	12,6	
1875								?				
1876								15,2	1,3	13,9	3	
1877								38,6	3,5	31,1	9	
1878								43,4	3,9	39,5	12	
1879								44	4	40	12,6	
1880	Die Beträge ließen sich nicht mehr feststellen								54,6	4,9	49,7	15,6
1881								44	4	40	12	
1882								56,7	5,1	51,6	15	
1883								47,4	4,7	42,7	12	
1884								44,1	4,4	39,7	10,2	
1885								26,5	2,6	23,9	6	
1886								27,5	2,7	24,8	6	
1887								29,4	2,9	26,5	6,6	
1888								15	1,5			
1889								22,8	4,5	18,3	5,4	
1890								21,3	4	17,3	6	
1891								22,6	4,3	18,3	6,6	
1892								42,5	23,6	18,9	7,2	
1893	179	135	43,8	10,4	3,5	42,9	0,4	57,9	14,3	1,7	13,6	5,1
1894	189	132	57,4	10,9	2,4	53,5	0,6	70,7	16,5	1,5	13,9	5,1
1895	194	137	57	11,7	1,1	45,4	3	69,8	21,5	1,9	17,9	6,6
1896	224	145	79,1	12,6	1,2	51,6	0,5	92,9	40,8	3,8	34,2	12,6
1897	246	159	86,2	12	1,4	51,4	4,7	99,6	43,4	4	36,3	13,2
1898	247	173	73,6	15,6	1,2	53,6	—	90	36,9	3,4	30,9	10,2
1899	293	178	115,2	15,6	1,6	63,6	—	132,4	68,8	5,4	48,8	13,8
1900	322	200	122,3	14,8	1,5	62,5	10,2	138,2	65,8	5,9	53,1	13,8
1901	347	200	146,8	12,6	1,8	60,7	74,4	161,3	26,2	2,4	21,9	5,4
1902	306	209	96,7	12,5	5,2	65,1	19,1	114,4	30,2	?	?	6
1903	299	229	70,2	12,6	5,1	61,4	1,9	88,9	22,6	0,2	21,3	5,1
1904	344	224	120	10,6	2,7	70	33,1	133,2	30,1	2,8	25,2	6
1905	307	207	100,3	9,5	6,1	66,3	33,7	115,9	15,6	5,6	20,8	5,1
1906	364	218	146	9,4	7,8	76,2	48	163,2	38,8	3,3	29,7	8,1
1907	360	249	111	9,6	4,6	73,3	18,2	125,3	31,3	2,8	25,3	7,5

¹⁾ Die Gewinnposten 1869—1892 sind faktisch größer: sie konnten hier, da die Rechenschaftsberichte dieser Jahre nicht mehr zu erlangen sind, nur durch Addition der Dividenden mit den Reservenvergrößerungen annähernd angegeben werden.

²⁾ Die größeren Beträge der Jahre 1874, 1888 und 1892 wurden hauptsächlich auf Spezialreserve gestellt.

³⁾ Die hier nicht angegebenen Restbeträge der Nettogewinne verteilen sich auf Ergänzungssteuern, Pensionskasse der Beamten usw.

In ihren Resultaten steht die Gesellschaft äußerst günstig da. Im Laufe einer 37-jährigen Tätigkeit hat sie nur 2 mal keine Dividende ausbezahlt, sonst im Durchschnitt 8,45% pro anno, wobei die Reserven nur 3 mal im Laufe der ganzen Zeit mit unbeträchtlichen Beträgen in Anspruch genommen werden mußten. Die höchste Dividende von 15,6% zahlte die Bank im Jahre 1880; ferner zahlte sie nur 1 mal unter 5% und im übrigen in fast der Hälfte aller Jahre über 10%. Die gegen die 90er Jahre abfallenden Resultate der Gesellschaft im neuen Jahrhundert sind auf Konto einiger durch die schweren Zeiten bedingten Abschreibungen, sowie überhaupt auf die drückenden wirtschaftlichen Verhältnisse zu setzen. Die gute Konjunktur der 90er Jahre hatte der Gesellschaft sehr erhebliche Gewinne gebracht.

Einen Überblick über die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft geben die vorstehenden Tabellen.

2. Die III. Rigaer Gesellschaft gegenseitigen Kredits.

Das Statut der III. Rigaer Gesellschaft gegenseitigen Kredits wurde im Februar 1869 Allerhöchst bestätigt, und im Dezember eröffnete sie ihre Tätigkeit.

Die Gesellschaft ist von russischen Kapitalisten ins Leben gerufen worden. Ihre Mitglieder gehören fast ausschließlich, die Direktoren usw. sämtlich der russischen Nationalität an.

Ihrer Organisation und ihrem Charakter nach unterscheidet sich die III. Gesellschaft gegenj. Kredits fast garnicht von der II. Gesellschaft. Sie ist noch „großkapitalistischer“ als die II. Gesellschaft, da sie unter 1000 Rbl. keine Kredite eröffnet, während letztere ihren einem Mitglied zu erteilenden Minimal Kredit auf 300 Rbl. festgesetzt hat.

Der Operationskreis ist bei beiden Instituten derselbe. Der § 40 des Statuts der III. Gesellschaft sichert ihr allenfalls ein weiteres Wirkungsfeld:

„Mit Bewilligung des Finanzministers kann die Gesellschaft sich auch mit anderen (nicht extra angeführten) kurzfristigen Kreditoperationen befassen, die anderen Kreditinstituten im Reich erlaubt sind.“

Die Bilanz der Gesellschaft braucht nur einmal im Jahr veröffentlicht zu werden.

Über die geschäftliche Entwicklung der Gesellschaft in der Zeit von 1869—1889 ließ sich nichts ermitteln, da die Rechenschaftsberichte dieser Jahre nicht mehr vorhanden sind.

Über die Jahre ab 1890 läßt sich ähnliches sagen, wie von der II. Gesellschaft: keine eigentlich aufsteigende Entwicklung, sondern eine recht feststehende Tendenz. 1890—1897, zu einer Zeit, da alle übrigen Banken

im Zeichen der aufsteigenden Konjunktur stehen, zeigt sich ein andauernder Rückgang in allen Geschäften und erst ab 1898 wieder eine Steigerung. Die jährlichen Wechseldiskontierungen nehmen durchweg ab, und ähnlich geht es in den Passivgeschäften der Gesellschaft. Die einzigen Geschäftszweige, die sich bei der Bank progressiv entwickeln, sind Lombard und Kontokorrent, doch treten diese hinter dem Wechselgeschäft stark zurück.

Ganz einzig in der Reihe übriger Institute steht die Gesellschaft in betreff ihrer Geschäfte mit der Reichsbank da. Er läßt sich nicht in Abrede stellen, daß die Gesellschaft von der Reichsbank im Verhältnis zu anderen Banken stark favorisiert wurde. Die der Gesellschaft im Rediskont und Rückversag erteilten Kredite sind sehr erheblich. Wenn man — speziell bis 1902 — die Bestände der Wechsel den rediskontierten Wechseln gegenüberstellt, so sieht man, daß ein großer Teil aller Wechsel überhaupt nur Transitware bei der Gesellschaft ist.

Die Geschäfte mit der Reichsbank bewegten sich in folgenden Grenzen.

In Tausend Rubel

Zum Laufe der Jahre	Wechsel-Rediskont						Rückversag (Kontokorrent gegen Pfand)		
	auf Termine			auf laufende Rechnung			gezahlt	erhalten	Schuld der Gesellsch. zu ultimo
	gezahlt	erhalten	Schuld der Gesellsch. zu ultimo	gezahlt	erhalten	Schuld der Gesellsch. zu ultimo			
1890	1413	1745	332	1434	1434	—	—	—	
1891	1127	1463	336	637	674	37	—	—	
1892	491	608	116	197	197	—	—	—	
1893	862	1200	338	303	303	—	89	378	
1894	1467	1805	337	455	465	10	609	674	
1895	1092	1374	281	849	899	50	225	234	
1896	880	1151	271	737	827	90	9	9	
1897	1265	1592	327	470	570	100	—	—	
1898	1382	1725	342	100	100	—	—	—	
1899	1896	2527	630	—	—	—	—	—	
1900	2180	2908	727	—	—	—	—	—	
1901	2543	3258	714	—	—	—	—	—	
1902	1995	2666	671	—	—	—	—	—	
1903	1849	2212	363	—	—	—	—	—	
1904	1592	1749	157	—	—	—	—	—	
1905	560	750	190	—	—	—	—	—	
1906	—	—	—	—	—	—	—	—	
1907	644	781	137	—	—	—	—	—	

Die Zahl der Mitglieder sowie das Garantie- und Betriebskapital bleiben im allgemeinen recht beständig, — sie haben sogar eine eher fallende Tendenz.

Geschäftliche Entwicklung der III. Rigaer Gesellschaft gegenseitigen Kredits.

In Tausend Rubel

Uhrzeit der Jahre	Mitglieder	Kapital		Reserven 1)	Creditoren					Debitoren								
		Gewinn	Beitrag		Giro- einzug	Einzug	Korre- spandenzen	We- chsel	D- Kredite	Wechsel		Kontokorrent	Korre- spandenzen	Sparen	D- Kredite			
										nicht zwei Unterj. u.	besicherte							
1890	382	1666	187	286	385	1135		332	1429	739	1969	348					35	671
1891	379	1653	183	300	344	1526		336	1630	796	2793	367					43	421
1892	366	1587	176	316	440	1555		116	1366	763	2477	271					60	484
1893	357	1473	163	322	402	1614		338	1089	710	2209	280					60	541
1894	350	1394	154	328	279	1462		412	1126	680	2250	230					79	599
1895	338	1358	150	257	136	1215		340	819	587	1544	194					101	569
1896	308	1281	142	102	120	1043		361	723	581	1331	179					62	421
1897	314	1167	129	102	179	869		427	741	578	1388	154					58	331
1898	337	1282	142	113	232	876		342	316	682	807	136					161	199
1899	298	1114	123	150	309	860		630	309	784	599	185					176	131
1900	332	1422	158	164	383	944		727	121	973	735	146					182	38
1901	351	1485	165	164	390	929		714	183	977	593	159					230	23
1902	366	1451	161	158	412	1065		671	101	867	471	151					223	75
1903	375	1583	175	158	527	919		363	87	879	465	141					164	79
1904	349	1435	159	168	438	888		157	22	776	599	572					80	46
1905	325	1303	144	170	363	787		190	22	731	541	160					100	25
1906	296	1192	132	171	506	625		949	674	709	1075	105					97	234
1907	297	1143	127	171	600	669		1235	261	736	1191	84					118	108

1) Die Gesellschaft besitzt ferner ein Immobilien im Wert von 430 000 Rubl.

Umsätze und Operationen der III. Rigaer Gesellschaft gegenseitigen Kredits.

In Tausend Rubel

Im Laufe des Jahres	Cassa-umsatz	Wechsel diskontiert	Darlehn erteilt	Kontokorrent ausbezahlt	Giro einbezahlt	Einzulagen einbezahlt	Korrespondentenumsatz
1890	64 899	8 385	384		5254	1143	
1891	78 123	10 542	384		6116	1788	
1892	59 221	9 094	285		5181	1468	
1893	56 562	8 350	352		4784	1421	
1894	46 450	7 245	226		3946	1271	
1895	35 573	4 921	278		2516	926	
1896	28 001	4 430	269		1749	597	
1897	28 716	4 413	218	8	1851	450	
1898	29 566	4 208	173	123	2718	608	
1899	33 245	4 129	275	225	3207	604	
1900	40 474	4 571	1083	367	4130	636	
1901	47 004	4 755	1356	536	3995	646	
1902	41 521	3 563	1260	648	3709	843	
1903	43 224	3 714	2021	1091	3026	617	14 340
1904	49 315	3 923	4807	1039	3543	700	18 350
1905	42 614	3 517	3363	885	3439	704	16 488
1906	34 469	3 921	1410	788	3781	574	10 180
1907	41 984	4 913	1437	769	4085	718	4 401

Gewinntabelle der III. Rigaer Gesellschaft gegen- seitigen Kredits.

In Tausend Rubel

	Einnahmen	Ausgaben	Reingewinn ¹⁾	Dividende		zu den Reserven
				Betrag	%	
1890	258,5	245,9	12,6	10,6	6	—
1891	273,8	261,6	12,2	10,3	6	—
1892	238,5	226,9	11,6	9,8	6	—
1893	207	198	9	7,6	5	—
1894	203,5	194,7	8,8	7,4	5	—
1895	195,5	266,9	71,4	—	—	71,4
1896	165,7	320,2	154,5	—	—	154,5
1897	161,3	161,3	—	—	—	—
1898	166	139	27	8,8	8	10,5
1899	298,2	216,9	81,3	11,2	10	36,9
1900	204	158,3	45,7	10,4	8	13,9
1901	216,4	134,6	41,8	10,6	7	14,6
1902	206,2	228,4	20,2	—	—	20,2
1903	188,5	152,9	35,6	9,6	6	10,7
1904	214,5	194,1	20,4	7,5	5	2,3
1905	198,3	183,2	15,1	5,5	4	0,4
1906	213,6	205,9	7,7	5,1	4	0,1
1907	285,1	212,7	72,4	7,4	6	14,9

¹⁾ Die schrägen Zahlen bedeuten Verluste resp. Kürzungen.

Hervorragend ist die Fürsorge der Gesellschaft für Reserven, welche in den meisten Jahren das Betriebskapital erheblich überschreiten.

In ihren Resultaten ist die III. Gesellschaft recht unregelmäßig: in den Jahren 1890—1907 hat sie 4 mal ihr Kapital nicht verzinsen können und davon 3 mal sogar mit erheblichen Verlusten gearbeitet. Daher ist auch in vier Jahren keine Dividende ausbezahlt worden. Die Durchschnittsdividende betrug in dieser Zeit 4,7% pro anno (s. Tab. auf S. 392 u. 393).

3. Die I. Rigaer Gesellschaft gegenseitigen Kredits.

Das Statut der I. Rigaer Gesellschaft gegenseitigen Kredits wurde schon 1867 Allerhöchst bestätigt, doch eröffnete die Gesellschaft ihre Tätigkeit erst im Dezember 1870.

Die I. Gesellschaft ist ein Institut für den Kleinkredit und unterscheidet sich hierin wesentlich von der II. und III. Gesellschaft.

Die geschäftliche Entwicklung der I. Rigaer Gesellschaft gegenseitigen Kredits.

In Tausend Rubel

Ultimo der Jahre	An- glieder	Geschäftsanteile	Reserven ¹⁾	Kreditoren				Debitoren		
				Einlagen	Schar- bücher	Giro	Konto- fortrent	Darlehn gegen		Konto- fortrent
								Wechsel	Effekten u. s. w.	
1885	1602	88	22	240	144	18	5	244	217	—
1886	1587	84	19	171	249	5	—	277	166	2
1887	1563	82	16	81	291	27	41	271	137	16
1888	1441	72	23	102	259	97	50	253	218	18
1889	1383	69	25	118	227	109	44	274	197	15
1890	1420	68	27	237	210	4	38	290	180	13
1891	1584	68	30	267	144	29	37	304	134	32
1892	1630	68	32	343	81	27	25	325	124	33
1893	1583	69	35	284	58	84	23	335	108	—
1894	1608	71	38	391	47	—	—	346	95	3
1895	1639	75	40	445	37	2	—	434	72	6
1896	1997	83	44	460	27	41	—	480	90	4
1897	2245	92	49	503	19	37	2	549	79	—
1898	2655	105	53	580	14	20	19	621	96	—
1899	3160	121	63	645	9	12	26	670	128	—
1900	3313	132	84	662	5	7	—	708	142	12
1901	3410	141	114	589	2	72	—	767	80	10
1902	3269	147	127	699	2	15	29	818	86	38
1903	3155	156	152	770	2	43	33	971	116	5
1904	3196	173	181	753	2	16	29	979	101	9
1905	3057	166	197	679	1	—	51	875	118	13
1906	2899	157	222	614	1	—	48	839	99	—
1907	2852	172	248	663	1	—	78	823	100	62

¹⁾ Ferner besitzt die Bank Immobilien im Wert von 141 Tausend Rubel.

Umsätze und Operationen der I. Rigaer Gesellschaft gegenseitigen Kredits.

In Tausend Rubel

Im Laufe der Jahre	Kassen- umsatz	Konto- korrent- umsatz	Giro- umsatz	Erteilte Darlehn		Ein- lagen gegen Scheine, Spar- bücher	Anteils- scheine flossen ein
				gegen Wechsel	gegen Effekten, Obliga- tionen		
1885	5 043	59	358	866	628	666	7
1886	5 171	56	457	982	613	676	7
1887	4 568	63	356	1005	455	506	7
1888	4 718	46	412	978	640	485	8
1889	4 632	42	295	982	691	429	7
1890	4 627	39	317	1049	529	555	6
1891	4 379	20	289	1095	438	336	7
1892	4 147	54	256	1195	372	308	7
1893	4 215	110	229	1207	377	290	10
1894	4 059	85	?	1279	310	334	10
1895	4 299	79	266	1482	257	258	13
1896	5 081	91	317	1783	245	316	16
1897	5 614	60	418	1952	228	385	17
1898	6 314	56	443	2219	241	462	22
1899	7 729	65	604	2425	379	725	24
1900	7 471	131	349	2583	461	418	26
1901	7 714	63	455	2739	312	397	24
1902	8 151	63	511	2868	273	642	23
1903	9 371	104	300	3564	322	520	27
1904	10 656	96	351	4058	272	534	31
1905	9 753	97	?	3688	301	438	16
1906	8 573	84	?	3334	233	314	16
1907	8 699	64	?	3255	305	407	21

Das Gros der Mitglieder der I. Gesellschaft rekrutiert sich aus Handwerkern und überhaupt kleinen Kapitalisten.

Ihrer Organisation und ihrem rechtlichen Charakter nach unterscheidet sie sich nur wenig von anderen ähnlichen Gesellschaften. Der ganze Verwaltungsapparat ist nur kleiner. Ihre Hauptorgane sind die Direktion und die Delegiertenversammlung anstatt der Generalversammlung. Letztere tritt nur alle 3 Jahre 1 mal zwecks Wahl der Delegierten zusammen.

Ihren Operationen nach ist die III. Gesellschaft vorwiegend nur eine Spar- und Vorschufkasse und hat nicht das Bankprogramm anderer Gesellschaften gegenseitigen Kredits. Ihre Passiv- und Aktivgeschäfte bestanden ursprünglich nur im Empfang von Einlagen gegen Scheine und Sparbücher und in der Erteilung von Darlehn gegen Solawechsel und Pfänder. Erst seit 1900 ist der Gesellschaft gestattet, in anderen Kreditinstituten unter ihrer Kaution und Unterschrift der Direktionsglieder Wechsel zu diskontieren und seit 1904 auch das Girogeschäft zu pflegen.

Der Höchstbetrag der Geschäftsanteile der Mitglieder ist mit 100 Rbl. normiert, kann aber auf Beschluß der Delegiertenversammlung erhöht werden. Darlehn — nur an Mitglieder — werden im Betrage von 5 bis höchstens 1000 Rbl. erteilt.

Alle diese Bestimmungen charakterisieren die I. Gesellschaft als „Vorschußkasse“, wie sie sich auch selbst nennt, im Gegensatz zu der II. und III. Gesellschaft, welche ausgesprochenen Bankcharakter haben.

Innerhalb ihres nicht großen Wirkungsfeldes weist die I. Gesellschaft eine recht gute geschäftliche Entwicklung auf.

Die Zahl der Mitglieder vergrößert sich im allgemeinen andauernd, gleichfalls das aus Geschäftsanteilen bestehende Betriebskapital. Die Fürsorge für Reserven ist eine weitgehende.

Gewinntabelle der I. Rigaer Gesellschaft gegenseitigen Kredits.

In Tausend Rubel

Jahre	Reingewinn	Dividende		Zum Reserbefapital
		Betrag	%	
1875	9,4	4	7	1,2
1876	10,3	4,7	7	1,1
1877	10,4	4,8	7	1,1
1878	9,5	5,2	7	—
1879	11,1	5,4	7	1,2
1880	11,5	5,9	7	1,1
1881	13,2	6	7	2,7
1882	12,7	6,1	7	1,7
1883	15,8	6,6	8	1,3
1884	6,9	4,7	5	2,2
1885	2,8	5,7	6	—
1886	1,4	5,2	6	—
1887	2	5	6	—
1888	6,7	4,8	6	1,8
1889	6,2	4,2	6	1,9
1890	6,2	4	6	2,1
1891	6,6	3,9	6	2,6
1892	5,9	3,4	5	2,4
1893	7,5	3,7	5	2,8
1894	6,3	3,7	5	2,6
1895	6,4	3,5	5	2,9
1896	7,1	3,7	5	3,4
1897	13,3	5,7	7	2,8
1898	13,3	6,2	7	4,2
1899	18,9	6,1	6	10
1900	31	7	6	21,1
1901	39,5	7,9	6	29,4
1902	21,9	8,1	6	13,1
1903	38,5	8,6	6	25,2
1904	48,3	9	6	29,3
1905	20,2	—	—	16
1906	47,6	9,3	6	24,7
1907	46,9	9	6	21,6

Die Resultate der Gesellschaft sind als recht günstige zu bezeichnen, besonders seit 1897 arbeitet sie mit erheblichen Gewinnen.

Sehr nachahmenswert ist die Dividendenpolitik der Gesellschaft, welche stets darauf gerichtet war, eine für den kleinen Kapitalisten durchaus wünschenswerte gleichmäßige Dividende zu zahlen.

Mit Ausnahme eines einzigen Jahres, wo von einer Dividendenzahlung trotz eines nicht unerheblichen Gewinnes abgesehen wurde, hat die Gesellschaft ihren Mitgliedern die Geschäftsanteile stets mit 5—7% verzinst (in einem Jahr mit 8%). Auch im neuen Jahrhundert, wo die Gesellschaft mit beträchtlichen Gewinnen arbeitet, blieb sie bei einer Durchschnittsdividende von 6% und schrieb den größten Teil der Gewinne den Reserven zu.

Diese Politik der Gesellschaft — besonders bei den jetzigen Verhältnissen der russischen Wirtschaft, der noch so manche Evolution bevorsteht — wäre auch vielen anderen Kreditinstituten äußerst zu empfehlen!

4. Die Livländische Gesellschaft gegenseitigen Kredits.

Die Livländische Gesellschaft gegenseitigen Kredits ist die im Oktober 1891 umgestaltete „II. Rigasche Spar- und Vorschußgesellschaft“

Auf die Erscheinung der Umwandlung von Spargesellschaften in gegenseitige Kreditgesellschaften kommen wir noch zurück.

Die Entwicklung der Livländischen Gesellschaft gegenseitigen Kredits.

In Tausend Rubel

	Mitglieder	Garantie=	Betrieb=	Reserven	Kreditoren				Debitoren					
		Kapital				Einlagen	Giroeinlagen	Kontokorrent	Div. Kredit.	Giroguthaben	Wechsel	Darlehn	Effekten	Kontokorrent
1896	793	1303	144	31	1118	38		6	1	229	1138	1		
1897	1017	1617	179	41	1284	66	1	1	52	348	1100	83		
1898	1102	1927	214	48	1510	47	21	—	1	1043	739	9	81	
1899	1095	2144	238	57	1710	28	76	4	36	1186	628	107	190	
1900	1055	2216	246	69	1714	66	131	67	1	1357	488	108	383	
1901	1042	2280	253	77	1715	122	83	114	78	1638	290	52	134	
1902	1065	2379	264	83	1810	162	187	155	176	1664	432	114	127	
1903	1117	3342	371	86	2190	300	—	36	287	2015	329	118	88	
1904	1071	3575	397	79	2249	141	117	95	230	2052	374	183	119	
1905	1026	3639	404	77	2189	157	—	17	124	2130	148	231	58	
1906	983	3854	428	74	2400	362	6	16	167	2514	180	221	65	
1907	972	4073	450	92	3098		—	16	90	3116	151	287	58	

Umsätze und Operationen der Livländischen Gesellschaft gegenseitigen Kredits.

In Tausend Rubel

	Gesamt- umfaß	Cassa- umfaß	Ein- lagen ein- gezahlt	Giro ein- gezahlt	Darlehn erteilt	Wechsel dis- kontiert	Konto- korrent aus- gezahlt	Effekten gekauft
1896	11 185	5 560	694	376	1054	286	—	142
1897	13 377	6 993	708	577	806	777	—	114
1898	17 228	9 940	813	759	289	1988	445	39
1899	22 604	13 477	1134	725	383	2281	1226	174
1900	24 716	14 008	952	648	388	3397	1148	9
1901	25 933	16 045	814	1032	254	3982	716	13
1902	27 686	17 407	714	1460	266	3977	509	72
1903	34 230	21 495	1139	2025	148	4431	841	216
1904	35 668	21 243	802	1696	213	5101	558	108
1905	34 622	20 035	845	1475	101	5175	199	130
1906	36 617	20 372	1021	2554	103	5577	411	16
1907	41 989	25 191	1032	3121	109	6288	458	10

Gewinntabelle der Livländischen Gesellschaft gegen- seitigen Kredits.

In Tausend Rubel

	Ein- nahmen	Aus- gaben	Netto- gewinn	Dividende		Zu den Reserven
				Betrag	%	
1896	85,6	60,8	24,8	6,9	7	10
1897	100,6	69,7	30,9	11	7	8,6
1898	117,6	93,1	24,5	13,3	7	5,4
1899	147,3	106,1	41,2	17	8	8,3
1900	156,7	114,6	42,1	18,7	8	10,2
1901	157,2	113,5	43,7	19,3	8	5
1902	152	114,8	37,8	19,9	8	6,4
1903	166,5	145,8	20,7	17,1	8	1,7
1904	196,5	166	30,5	22,6	8	2,4
1905	199,7	169,8	29,9	19,3	5	1,5
1906	224,2	181,3	42,9	20,5	5	3,1
1907	258,3	196,2	62,1	28	7	6

Die Restbeträge des Reingewinns verteilen sich auf Gewinnanteilssteuer, Lantienen, Pensionskasse der Beamten und Stiftungen für Landwirtschaft und Gewerbe.

Die Livländische Gesellschaft ist eine Gründung lettischer Kapitalisten und ihre Mitglieder gehören fast ausschließlich der lettischen Nationalität an.

Ihrem Charakter und ihrer Organisation nach unterscheidet sich die Gesellschaft nicht von dem allgemeinen Typus der gegenseitigen Kreditgesellschaften.

Ein Aufnahmecomitee, wie z. B. bei der II. Gesellschaft, existiert nicht, die Funktionen eines solchen sind dem Verwaltungsrat übertragen.

Eine Sonderbestimmung im Statut der Gesellschaft ist noch bei der Gewinnverteilung enthalten:

§ 62, Punkt 2. „Wenn die den Mitgliedern zukommende Gesamtdividende 7% übersteigt, so wird ein Teil des Überschusses und zwar nicht weniger als 2% zur Förderung des Handels, der Landwirtschaft und der Industrie bestimmt.“ Doch sind die bisher auf diese Weise verwandten Summen unerheblich.

Getragen von der regen wirtschaftlichen und nationalen Entwicklung des lettischen Volkes, ist auch die geschäftliche Entwicklung der Livländischen Gesellschaft eine äußerst günstige. Sowohl die Gesamtumsätze als auch sämtliche Geschäftszweige — mit Ausnahme des Lombards — zeigen eine lebhaft aufsteigende Tendenz. Die Zahl der Mitglieder ist wohl seit 1904 zurückgegangen, doch ist die Durchschnittshöhe der Beteiligungen größer geworden. In den Aktivgeschäften prävaliert das Wechselgeschäft erheblich und weist auch die beste Steigerung auf.

Die Resultate der Gesellschaft sind sehr günstig: erhebliche Reingewinne bedingen durchweg eine befriedigende Dividende im Durchschnitt fast 7%.

Eine bessere Fürsorge für Reserven wäre der Gesellschaft aber sehr zu empfehlen: im Durchschnitt der Jahr 1904—1907 betrug die Kapitalbedeckung durch Reserven nicht einmal: 20%.

5. Die übrigen Gesellschaften gegenseitigen Kredits in Livland.

Wie im gesamten Rußland so haben sich die Gesellschaften gegenseitigen Kredits speziell auch in Livland stark vermehrt.

Die Gründe hierzu für Livland sind in den folgenden Umständen zu suchen.

1. In der im Vergleich zu Bankgründungen überhaupt leichteren Gründung von gegenseitigen Kreditgesellschaften. Die letzteren haben jederzeit mehr Aussicht, vom Finanzminister bestätigt zu werden, als z. B. Aktienbanken.¹⁾ Auch in Hinsicht der Kapitalbeschaffung zur Gründung ist die gegenseitige Kreditgesellschaft ein leichter realisierbarer Typus als andere Bankarten.

¹⁾ Bei Gründung einer Aktiengesellschaft ist in Rußland die jedesmalige Bestätigung der Regierung erforderlich. Doch wird ein neues Gesetz, das bloß Anmeldepflicht vorschreibt, demnächst in der Reichsduma vorgelegt werden.

2. In den Erweiterungsbestrebungen der Sparkassen und Spargesellschaften. Diese sind in Rußland an ein Normalstatut gebunden, welches ihnen — falls sie eine gewisse Höhe der Umsätze und Spareinlagen erreicht haben — ein erschöpfendes Ausnützen ihrer Mittel unmöglich macht. Daher finden wir oft die Erscheinung der Umgestaltung größerer Sparkassen in gegenseitige Kreditgesellschaften, welche vom Finanzministerium nicht gehindert wird.

3. In nationalen Momenten. Es läßt sich nicht leugnen, daß das stets mehr in den Vordergrund tretende Nationalbewußtsein des lettischen Volkes die Gründung von eigenen lettischen Kreditinstituten, speziell gegenseitigen Kreditgesellschaften, durchaus fördert. Auf diese Momente kommen wir noch in unserem Rückblick eingehend zurück.

In den letzten Jahren ab 1906 wurden noch die folgenden Gesellschaften gegenseitigen Kredits in Livland gegründet.

1. Die Nordische Gesellschaft gegenseitigen Kredits in Riga, gegründet 1907. Mitglieder am 1. Januar 1908: 477 mit einem Einzahlungsbetrage von 173 000 Rbl. und einem Garantiekapital von 1 730 000 Rbl. Minimalhöhe der eröffneten Kredite 1000 Rbl. Gesamtumsatz pro 1907: 55,7 Mill. Rbl.; davon Wechseldiskont 1,9 Mill. Rbl.; Wechsel im Portefeuille 666 Tausend Rbl.; Einlagen und Giroeinzahlungen: 841 Tausend Rbl.; Darlehnsauszahlungen 791 Taus. Rbl. Pro 1907 keine Dividende, — der Gesamtgewinn von 10 897 Rbl. wird dem Reservekapital zugeteilt. Die Mitglieder scheinen größtenteils der jüdischen Bevölkerung Rigas anzugehören.

2. Die IV. Rigaer Gesellschaft gegenseitigen Kredits. Sie ist die umgestaltete Spar- und Vorschußkasse des Bazar Berg. Sie scheint die zweitgrößte lettische Kreditinstitution Rigas zu sein. Gegründet 1907.

Bilanz pro 1. Januar 1908 1 607 666 Rbl., Reingewinn 20 986 Rbl.

3. Die lettische gegenseitige Kreditgesellschaft in Riga.

Umsatz pro 1907 — 10,5 Mill. Rbl., Reingewinn 15 651 Rbl.

4. II. Livländische Gesellschaft gegenseitigen Kredits — auch lettisch. Nähere Angaben nicht zu erlangen.

5. Rigaer Baltische Gesellschaft gegenseitigen Kredits. Gegründet im Mai 1906 von lettischen Kapitalisten. Umsatz pro 1906 2 618 245 Rbl., Betriebskapital 17 800 Rbl., Mitglieder 196, Einlagen 96 372 Rbl., Giroeinzahlungen 25 179 Rbl., Darlehn und Wechsel 56 529 Rbl.

6. Die Werrosche Gesellschaft gegenseitigen Kredits in Werro.

Sie ist die umgestaltete Werrosche Spar- und Leihkasse, die ca. 35 Jahre existiert hatte. Das Statut wurde 1905 bestätigt, die Tätigkeit 1906 eröffnet. Betriebskapital bei Gründung 17 650 Rbl., 1907 — 41 050 Rbl. Umsatz in den 5 ersten Monaten ihres Bestehens (August bis Dezember 1906) 2 701 114 Rbl. Die Direktion ist in deutschen Händen.

7. Walfscher gegenseitiger Kreditverein in Walf. (Nähere Daten nicht erhalten.)

8. Jurjewer gegenseitiger Kreditverein. Statut bestätigt 1905. Mitglieder und Verwaltung estnisch.

Alle diese Neugründungen haben sich noch nicht bewährt: erst das nächste Jahrzehnt wird über ihre Lebensfähigkeit zu entscheiden haben.

Unseres Erachtens nach werden gerade die mehr oder weniger von nationalen Momenten ins Leben gerufenen Gesellschaften in der nächsten Zeit eine Periode des Aufschwungs zu verzeichnen haben, — die nationalen Momente spielen in Livland infolge der Konkurrenz dreier Nationalitäten auch in wirtschaftlicher Hinsicht eine hervorragende Rolle, — doch allmählich werden sie wohl von einer größeren Konzentrationbewegung größtenteils absorbiert werden.

IV. Kapitel.

Die Pfandbriefanstalten Livlands.

1. Die Livländische adlige Güterkreditgesellschaft.

a) Geschichte und allgemeine Entwicklung.

Zu Beginn einige allgemeine Worte über die Pfandbriefanstalten Livlands.

Das älteste Institut Livlands, welches überhaupt Darlehn gegen Immobilien erteilte, war die Rigaer Handlungscassa. Die Erteilung von Hypothekarkredit war aber — wie wir es gesehen haben — keineswegs ein laufender, statutarisch geregelter Geschäftszweig dieser Kasse, sondern fand nur ausnahmsweise nach spezieller Beschlusfassung der Direktion statt. Z. B. erhielt die Stadt Riga öfter Darlehn gegen Verpfändung ihrer Güter. Privatpersonen wurden nur gelegentlich gegen Verschreibung ihrer Immobilien als Pfand Kredite eröffnet. Die häufigst vorkommende Gestalt dieser Krediterteilung war eine solche, daß der Darlehnsnehmer die auf sein Immobil ingrossierten Obligationen als Faustpfand bei der Handlungscassa deponieren mußte.

Doch, wie gesagt, weder der unmittelbare noch der mittelbare Hypothekarkredit wurde von der Handlungscassa irgendwie geregelt oder

ausgiebig gepflegt, ja sogar der Modus der Beleihung von ingrossierten Obligationen fand oft viel Widerspruch und wurde durch Direktionsbeschlüsse verboten.

Das weitgehende Verdienst, den Hypothekarkredit in Livland einbürgert und seinen immensen Nutzen dem Lande zugänglich gemacht zu haben, gebührt durchaus der ältesten Pfandbriefanstalt Livlands — der Livländischen adligen Güterkreditsozietät, welche 1802 gegründet wurde. Diese Anstalt pflegte aber ausschließlich den Agrarkredit durch Beleihung von Gütern und Grundstücken, — der städtische Hypothekarkredit wurde — trotz eifriger Bemühungen der Stände Rigas schon von 1819 an — erst im Jahre 1866 durch Gründung des „Kreditvereins der Hausbesitzer in Riga“ geregelt und in wirtschaftlich richtige Bahnen gebracht.

Das große Bedürfnis nach Hypothekarkredit rief ferner schon im Jahre 1868 die Gründung des Rigaschen Hypothekenvereins hervor, und schließlich wurde 1884 in Dorpat der „Livländische Stadt-Hypothekenverein“ gegründet.

Diese 4 Pfandbriefanstalten decken heute beinahe durchweg den Bedarf von Hypothekarkredit in Livland¹⁾ und zwar in folgender Weise:

1. Die Livländische adlige Güterkreditsozietät für Güter und Grundstücke.
2. Der Kreditverein der Hausbesitzer in Riga für im Gebiet der Stadt Riga liegende steinerne Gebäude.
3. Der Rigasche Hypothekenverein für im Gebiet der Stadt Riga belegene steinerne und hölzerne Gebäude und für ländliche Grundstücke.
4. Der livländische Stadt-Hypothekenverein für im Gebiete sämtlicher Städte Livlands mit Ausnahme Rigas belegene steinerne und hölzerne Gebäude und Grundstücke.

Wir wenden uns nun der Livländischen adligen Güterkreditsozietät zu.

Ihre Geschichte ist in dem Werke von Dr. Baron H. Engelhardt „Zur Geschichte der livländischen adligen Güterkreditsozietät“²⁾ äußerst gründlich und ausgiebig behandelt worden. Wir verweisen Interessenten auf dieses Werk und begnügen uns hier mit einer kurzen Skizze an der Hand des Werkes.

Im Jahre 1789 tauchte zum erstenmal die Frage der Gründung einer Pfandbriefanstalt auf. Das Bedürfnis nach einer solchen ist jedenfalls ein sehr großes gewesen, da das diesbezügliche sogar gedruckte Projekt die weitesten Kreise interessierte und der Gegenstand der

¹⁾ Die einzigen in Betracht kommenden Konkurrenten sind wohl die Enlaer Bodenbank und die Bauernagrarbank.

²⁾ Riga 1902, F. W. Häcker.

lebhaftesten Diskussionen speziell im Landtag wurde. Wie alle neuen Ideen, so hatte auch die Idee einer auf gegenseitiger Haftung des Grundbesitzes beruhenden Kreditgesellschaft viel Widerstand und Hindernisse zu besiegen, ehe sie realisiert werden konnte, — erst am 15. Oktober 1802 erhielt die Sozietät die allerhöchste Bestätigung und eröffnete ihre fürs ganze Land segensreiche Tätigkeit. Die Livländische Güterkreditsozietät wurde nach dem Muster der preussischen Landschaft gegründet: die Individualhypothek war durch das Pfandbrieffsystem ersetzt. Doch die für die Sicherheit und die Prosperität eines solchen Instituts bedeutsamste Einrichtung der Generalgarantie aller überhaupt beleihungsfähiger Grundstücke der Provinz konnte die livländische Sozietät nicht herübernehmen. Dieses war der Grund, weshalb die Kündbarkeit der Pfandbriefe für die Sozietät verhängnisvolle Folgen hatte: zur Zeit umfangreicher Pfandbrieffkündigungen konnte sie nicht ohne weitgehende staatliche Unterstützung auskommen, und als der Staat infolge schwieriger finanzieller Lage eine Kreditgewährung einschränkte, wurde die Sozietät an den Rand des Zusammenbruchs gebracht. Die Kündbarkeit der Pfandbriefe war illusorisch geworden, die Rekognitionen wurden nicht eingelöst, und eine Erhöhung der Pfandbriefrente von 5 auf 6% im Jahre 1808 erreichte auch nichts Wesentliches. Erst als der Staat die schweren Folgen der Kontinentalsperre und der Kriegsjahre überwunden hatte und der Sozietät wieder seine Kredite eröffnete, wurde ihre Lage wieder besser. Die Rekognitionen wurden eingelöst, und das Vertrauen zu den Pfandbriefen stieg. Mit Hilfe des Petersburger Bankiers Stieglitz wurden schließlich im Jahre 1825 die 6%igen Pfandbriefe in 5%ige konvertiert und zugleich zu Inhaberpapieren umgewandelt, was ihr Absatzgebiet sehr erweiterte. Ein großer Teil der bis dato durchweg kündbaren Pfandbriefe wurde temporär für unkündbar erklärt — ca. 1840 30% der kursierenden Summe. 1835 wurde die Pfandbriefrente wieder um 1% herabgesetzt und verblieb bis 1860 auf der Höhe von 4%.

1865 begann die Emission 5%iger unkündbarer Pfandbriefe und nach einigen Wandlungen wurde schließlich die gesamte kündbare Pfandbrieffschuld im Jahre 1876 in eine unkündbare konvertiert. „Damit wurde diejenige feste Grundlage vollendet, deren die Sozietät unbedingt bedurfte, um ungestört der Lösung von großen agrarpolitischen Problemen obliegen zu können.“

Die bedeutsamste agrarpolitische Frage des 19. Jahrhunderts — die Schaffung eines Standes von bäuerlichen Grundbesitzern — wurde in Livland von der Sozietät gelöst: sie hatte den hervorragendsten ausschlaggebenden Einfluß auf die gesamte agrarpolitische Entwicklung des Landes im 19. Jahrhundert.

Hierzu schreibt Engelhardt in seinem Rückblick über die Entwicklung der Sozietät:

„Die Schaffung eines bäuerlichen Grundbesitzerstandes ist für die ganze Entwicklung des 19. Jahrhunderts in der Frage der Besitzverteilung auf dem Lande charakteristisch. Entstanden zur Zeit der Grundhörigkeit der bäuerlichen Bevölkerung, wies die Sozietät nur Bestimmungen auf, die ihre Anwendung auf den damals allein vorhandenen Großgrundbesitz fanden. Ausdrücklich mußte hervorgehoben werden, daß die Sozietät nur dann ihren Pflichten nachkommen könne, wenn in dem einmal bestehenden Zustande keine Änderung einträte. Doch gerade darin bewährte sich die Lebensfähigkeit der Sozietät, daß sie nicht durch Festhalten an den einmal gültigen Bestimmungen der Erstarrung verfiel, sondern sich den von der Zeit geforderten Neuerungen anzupassen verstand. Als in den 40er Jahren des 19. Jahrhunderts an den livländischen Adel die Frage des Bauerlandverkaufs herantrat, da mußte die Sozietät in jahrelangen Kämpfen dartun, daß sie durch ihre bisherige Entwicklung und ihre im Lande befestigte Stellung dazu berufen sei, dem Adel diejenigen Mittel darzureichen, deren es bedurfte, um ohne staatlichen Zwang diejenigen Reformen durchzuführen, die auf Kreierung eines wirtschaftlich unabhängigen bäuerlichen Grundbesitzerstandes abzielten. Ursprünglich kannte die Sozietät als Verleihsobjekt nur den Großgrundbesitz, dessen Felder durch bäuerliche Fronen bestellt wurden. Da das dem Bauer zur Nutzung überwiesene Land gewissermaßen einen Naturallohn darstellte, bei dessen Fortfall die Hofeswirtschaft nicht mehr weitergeführt werden konnte, so erklärt sich hieraus die Wichtigkeit des Bauerlandes, das, nach Talern und Groschen eingeschätzt, den Wertmaßstab für die Anleihehöhe abgab. Als nun seit 1840 sich eine Neuregelung der Agrarzustände als unabweisbar herausstellte, da zeigte die Sozietät in ihrem Reglement über den Bauerlandverkauf von 1845 als erste den Weg, der zum Ziele führen sollte. Es ist dieses der Gedanke einer Ablösung des Kaufpreises durch Übertragung eines Teiles der Pfandbriefschuld des Hauptgutes auf das verkaufte Bauerland. Nur zaghaft wird dieses erste Reglement auf drei Jahre in Kraft gesetzt, und äußere Umstände verhindern seine Wirksamkeit. Als eine neue Bodenkreditinstitution mit dem speziellen und ausschließlichen Zwecke der Förderung des Bauerlandverkaufs begründet wird, da ist die Sozietät durch Fehlen eines neuen Reglements temporär außerstande, am beginnenden Bauerlandverkauf helfend mitzuwirken. Wiederum sind es äußere Umstände, die ihr hindernd in den Weg treten, und erst nachdem die konkurrierende Kreditanstalt, die Bauerrentenbank, schon mehrere Jahre funktioniert hatte, konnte die Sozietät ein neues Reglement über den Bauerlandverkauf darbieten (1855). Mittlerweile hatte

es sich erwiesen, daß die Bauerrentenbank als verfehlte Schöpfung nie einen weiteren Wirkungskreis haben würde. Die Sozietät dagegen machte gerade in dieser Zeit wichtige Phasen ihrer Entwicklung durch, und diese befähigten sie, die Aufgabe der Bauerrentenbank zu lösen. Von 1802 bis 1857 hatte nämlich das Darlehnsmaximum 2700 Rbl. pro Haken betragen. Steigen des Bodenpreises und Zunahme der Wirtschaftintensität machten es möglich, das Pfandbriefdarlehn 1857 auf 4000 Rbl., 1864 auf 6000 Rbl. pro Haken zu erhöhen. Da hierdurch auch der durch Übertragung der Pfandbriefschuld ablösbare Teil des Kaufpreises für Bauerland wuchs, so begann 1866 nach Herausgabe eines neuen Reglements über Bauerlandverkauf der Massenverkauf bäuerlicher Grundstücke mit Hilfe der Kreditsozietät. Bald jedoch stellte es sich heraus, daß hiermit noch nicht alles erreicht sei. Die Tätigkeit der Sozietät mußte ausgedehnt werden auf bäuerliche Grundstücke, die nicht an einer Pfandbriefschuld des Hauptgutes partizipierten, und auf Rittergüter, die ohne Bauerland oder nach Übertragung ihrer Pfandbriefschuld auf Bauerland, kein Pfandbriefdarlehn erhalten konnten. Dieses geschah durch das Reichsratsgutachten von 1886. Nunmehr war es möglich, bäuerliche Grundstücke direkt, ohne Vermittlung oder irgendwelche Garantie des Hauptgutes zu beleihen und Rittergütern Darlehn auf Grund einer Abschätzung derjenigen Ländereien, die nach Verkauf des Bauerlandes verblieben, zu erteilen. Nachdem dann noch ein weiterer Schritt zur wirtschaftlichen Selbständigkeit des bäuerlichen Grundbesizers durch Auskehrung des Tilgungsfonds und dadurch ermöglichte weitere Abzahlung des Kaufschillungsrestes gemacht worden war, erfolgte endlich durch die im neuen Reglement von 1896 gegebene Anleiheerhöhung auf 8000 Rbl. pro Haken und durch die große Konversion von 1897, mit ihrer bedeutenden Verbilligung des Kredits und Auszahlung des viele Millionen betragenden Tilgungsfonds, die letzte große Maßregel, unter deren direkter Nachwirkung wir noch heute stehen.“

Mit diesen Erörterungen schließt Engelhardt seine Geschichte der Kreditsozietät (1902).

Es erübrigt noch einige Worte über die Geschicke der Sozietät in den letzten Jahren anzuschließen.

Die schweren Jahre des neuen Jahrhunderts mit ihrer Umwertung aller Werte haben natürlich auch der Güterkreditsozietät geschadet, doch vermochten sie keineswegs das wohlfundierte Institut zu erschüttern. Die Wirkung der Revolutionsjahre zeigte sich mittelbar oder unmittelbar, erstens im Rückgang der Pfandbriefkurse, welcher im engen Zusammenhang mit dem allgemeinen Kurssturz der russischen Staatspapiere steht; zweitens in einem starken Anwachsen der Restanzen, welches natürlich speziell durch die sibirische Revolution verursacht wurde, und schließlich

im Rückgang der Pfandbrieffschulden. Dieser letztere hat seinen Grund in den geringen neuen Anleihen, welche übrigens nicht nur durch den ungünstigen Kurs verursacht wurden, sondern auch durch die Konkurrenz der Bauernagrarbank und der Tulaer Bodenbank. Die Pfandbriefe wurden zeitweise — besonders im Jahre 1906 — gar nicht gehandelt, so daß Kursnotierungen ganz ausblieben. Im Jahre 1907 haben die Kurse bereits wieder eine Aufbesserung erfahren (siehe die beigefügten Tabellen S. 414). Überhaupt bedeutet das Jahr 1907 ein Zurückkehren zu günstigeren Verhältnissen, — wie in der Gesamtwirtschaft, so auch bei der Kreditsozietät. Auch die obligatorischen Zahlungen flossen wieder regelmäßig ein, was ein Rückgang der bis 1906 steigenden Restanzen beweist. Die 4 % igen Pfandbriefdarlehn gingen zwar noch etwas zurück, die 4 $\frac{1}{2}$ % igen dagegen vermehrten sich wieder:

April 1907: 49 340 000 Rbl.

Oktober 1907: 49 345 200 „

So ist denn die infolge der Revolution und der schweren wirtschaftlichen Zeiten entstandene kleine Depression durchaus nur als eine vorübergehende zu betrachten, welche der Livländischen adligen Güterkreditsozietät dauernd nichts anhaben konnte.

Wir schließen den kurzen Überblick über die Geschichte der Sozietät mit den folgenden Worten Engelhardts: „Es bleibt zu hoffen, daß die Kreditsozietät auch im zweiten Jahrhundert ihres Wirkens Aufgaben finden wird, die nicht zu weit abliegen von denjenigen sozialen Problemen, durch deren Lösung sie im 19. Jahrhundert groß geworden ist. Dadurch, daß sie die materiellen Mittel darbot, um einen Stand von bäuerlichen Grundbesitzern zu schaffen, erlangte sie eine Bedeutung, die weit über das Maß des ihr ursprünglich zugewiesenen Wirkens hinausging. Eine Institution, die dazu beigetragen hat, soziale Gegensätze innerhalb des ländlichen Gesamtgrundbesitzerstandes aufzuheben und eine gesunde Verteilung des Grund und Bodens unter dem großen, mittleren und kleinen Grundbesitze herbeizuführen, hat sich damit nicht nur eine ständische, sondern allgemein staatliche Bedeutung erworben.“

b) Die Organisation, die Operationen und der Gewinn der Kreditsozietät.

Die Livländische adlige Güterkreditsozietät hat den Zweck, den Besitzern von Rittergütern und abgetheilten Grundstücken in Livland Pfandbriefdarlehn gegen Verpfändung dieser Güter und Grundstücke zu erteilen. Jeder Darlehnehmer wird Mitglied der Sozietät, und erst mit der Tilgung der Schuld hört seine Mitgliedschaft auf, jedoch kann er noch drei Jahre nach seinem Austritt für Verluste, die die Sozietät

während seiner Mitgliedschaft erlitten hat, zur vermögensrechtlichen Haftung herangezogen werden. Die Besitzer der der Sozietät verpfändeten Rittergüter tragen unabhängig von den, einem jeden von ihnen obliegenden und durch die ihnen gehörenden Güter besicherten Verpflichtungen zur Zahlung der terminlichen Beiträge und zur Rück-erstattung der Darlehn, der Sozietät gegenüber die solidarische Verhaftung, wie für alle gegen Verpfändung der Rittergüter und abgetheilten Grundstücke verabreichten Darlehn überhaupt, sowie auch für alle Ansprüche, welche durch die von der Sozietät übernommenen Verbindlichkeiten entstehen können. Diese Verhaftung verteilt sich unter den Mitgliedern nach Verhältnis der auf ihren Gütern grundbuchmäßig im Zeitpunkt des Eintritts der Verhaftung ruhenden Pfandbrieffschuld. Dagegen die Besitzer der der Sozietät verpfändeten abgetheilten Grundstücke, welche kein Rittergut ausmachen, haften bloß für die Schuld, welche durch diese Grundstücke sichergestellt ist und unterliegen der solidarischen Verhaftung nicht. Sie haben aber auch keine Rechte an dem Vermögen der Sozietät und gelten nicht als Mitglieder der Gesellschaft.

Die Leitung der Geschäfte der Sozietät obliegt der Oberdirektion derselben. Die allgemeine Aufsicht jedoch über die Tätigkeit der Sozietät, wie auch die Kontrolle der Verwaltung gebührt der Generalversammlung und dem von derselben zu erwählenden Kreditkomitee. Die Generalversammlung besteht nicht aus allen Pfandbrieffschuldnern, sondern nur aus den Rittergutsbesitzern. Im übrigen hat sie die gewöhnlichen Funktionen einer solchen bei ähnlichen Gesellschaften. Das Kreditkomitee besteht aus einem Präsidenten und zehn von der ordentlichen Generalversammlung aus der Mitte der stimmberechtigten Sozietätsmitglieder auf drei Jahre zu wählenden Mitgliedern. Das Kreditkomitee vertritt die Stelle der Generalversammlung und besitzt einen Teil ihrer Kompetenz.

Die unmittelbare Leitung der Geschäfte liegt bei der Oberdirektion, welche aus einem Oberdirektor und mindestens drei Räten besteht. Diese Glieder werden von der Generalversammlung alle drei Jahre gewählt, müssen adligen Standes sein und eine Kaution von 10 000 Rbl. stellen können. Jährlich einmal ist die Sozietät zur öffentlichen Rechenschaftsablegung verpflichtet.

Was die Pfandbrieffsdarlehn betrifft, so werden solche auf Fristen, die von der Generalversammlung zu bestimmen sind, jedoch nicht länger als auf 62 Jahre erteilt, wobei die Darlehn nicht $\frac{2}{3}$ des Schätzungswertes des zu verpfändenden Guts oder Grundstücks übersteigen dürfen. Die Darlehn dürfen nur gegen Verpfändung solchen Grundbesitzes gewährt werden, für welchen in dem Grundbuchregister als für ein selbständiges Grundstück ein besonderes Folium eröffnet worden ist.

Die zum Besten der Sozietät zu bestellende Hypothek muß unbedingt die erste hypothekarische Stelle einnehmen. Daher wird das bewilligte Darlehn dem Darlehnehmer nicht anders ausgereicht, als gegen Verpfändung eines Besitztums, welches ausweislich der Grundbücher nicht vorher mit anderen Schulden belastet ist, oder nachdem die Gläubiger des Darlehnehmers in vorgeschriebener Ordnung dem Darlehn der Sozietät die Priorität eingeräumt haben. Wenn auf dem zu verpfändenden Besitztum unbefristete Verbindlichkeiten oder Servituntverpflichtungen ruhen, so ist die Oberdirektion verpflichtet, nach ihrem Ermessen den Betrag des Darlehns herabzusetzen.

Die allmähliche Tilgung der Darlehn ist obligatorisch. Der Darlehnschuldner ist verpflichtet, bis zur Tilgung seiner Schuld oder bis der Tilgungsfond die hierzu erforderliche Höhe erreicht hat, halbjährlich postnumerando regelmäßige nach der Gesamtsumme des Darlehns zu berechnende Zahlungen zu leisten. Zu diesen gehören: 1. die Zinsen in dem dem Zinsfuß der für das gewährte Darlehn emittierten Pfandbriefe entsprechenden Betrage; 2. das zur Tilgung des Darlehns bestimmte Prozent und 3. die Zahlung zur Deckung der Verwaltungskosten.

Der Tilgungsfond wächst ferner durch Zuschlag der Zinsen der ihm früher zugeflossenen Summen an. Er bildet eine untrennbare Pertinenz der auf dem verpfändeten Besitztum ruhenden Pfandbrieffschuld und wird im Falle der Tilgung der Anleihe obligatorisch auf dieselbe verrechnet. Bei Übertragung der Schuld auf den Erwerber des Immobilis geht der Fonds auf diesen über. Im Falle eines öffentlichen Ausbots des Grundstücks mit Übertragung der Pfandbrieffschuld auf den Käufer kann diesem legeren auf den Meistbotschilling aber nur die Differenz zwischen dem Nominalbetrag der Pfandbrieffschuld und dem auf ihn, den Käufer, übergehenden Tilgungsfond in Anrechnung gebracht werden.

Bei rückständigen Zahlungen wird bis zu drei Monaten eine Pön von 1% pro Monat berechnet, dann aber das verpfändete Mobil der zuständigen Justizbehörde zum öffentlichen Meistbot zugewiesen.

Der Pfandbrieffschuldner ist berechtigt, jederzeit seine Schuld ganz oder teilweise zu tilgen. Zu diesem Zwecke kann er: 1. um die Verrechnung seines Tilgungsfonds behufs Verringerung oder völliger Begleichung seiner Schuld bitten; 2. der Direktion Pfandbriefe derselben Gattung (bezüglich des Zinsfußes und der Tilgungsbedingungen), welche für seine Anleihe emittiert worden, vorlegen, oder 3. eine Summe baren Geldes beibringen, welche zu Einlösung der erforderlichen Anzahl der sub 2 bezeichneten Pfandbriefe durch die nächste regelmäßige Ziehung hinreichen, zusamt den anhängenden Kupons derselben.

Wenn der dem Pfandbrieffschuldner gehörende Tilgungsfond die für diesen Zweck von der Generalversammlung festgesetzte Minimalhöhe erreicht hat, so können auf Wunsch des Pfandbrieffschuldners für den dem gedachten Tilgungsfond entsprechenden Betrag an Stelle der eingelösten neue Pfandbriefe ausgefertigt und ihm ausgereicht werden.

Diese letzte statutarische Bestimmung könnte an sich nicht gerade amortisationsfördernd wirken: die Rückzahlung des Tilgungsfonds nach Erreichung einer bestimmten Höhe kommt einer neuen Anleihe gleich, bevor die alte Schuld vollkommen abbezahlt ist. Die ganze Amortisation wird also eine zeitweilige, und die „ewigen Schulden“ werden gefördert. Doch die Praxis der Güterkreditsozietät hat bewiesen, daß bei richtiger Anwendung dieser Bestimmung diesem Nachteil bedeutend mehr Vorteile gegenüberstehen. Der Tilgungsfond kann nur in seinem vollen Betrage ausgezahlt werden und zwar:

A) bei Rittergütern, wenn er 25 % der Pfandbrieffschuld oder mindestens 3000 Rbl. beträgt;

B) bei abgetheilten Grundstücken:

a) wenn er 25 % der Pfandbrieffschuld erreicht hat und dabei mindestens 300 Rbl. oder überhaupt 600 Rbl. beträgt, falls er zur Bezahlung ingrossirter Schulden verwandt werden soll oder auf dem betreffenden Grundstück keine ingrossirten Schulden ruhen;

b) wenn er 75 % der Pfandbrieffschuld erreicht hat, ohne jede Einschränkung.

Diese Normierungen machen ein beliebiges Herausnehmen des Tilgungsfonds unmöglich. Ferner wird hierdurch die Bezahlung von Privathypotheken gefördert, die fast immer ungünstigere Bedingungen für den Schuldner haben, als die Schulden bei der Kreditsozietät! Die Herausnahme des Tilgungsfonds nicht zur Bezahlung von ingrossirten Schulden, sondern zu persönlichen Zwecken ist ja nicht unmöglich, kommt aber tatsächlich äußerst selten vor. Die größte Auszahlung von Tilgungsfondsbeträgen fand 1897 gelegentlich der großen Konversion der 5 % Anleihen in 4½ % ige statt, als der gesamte Tilgungsfond laut Statut disponibel wurde. Dieser Tilgungsfond mußte zur Bezahlung der auf abgetheilten Grundstücken aus dem ersten Verkauf derselben ruhenden Kaufschillingsreste verwandt werden, falls die bezüglichen Forderungen sich noch im Besitz des Eigentümers des Hauptgutes befanden. Es sind damals tatsächlich mehrere Millionen Rubel von Kaufschillingsresten der häuerlichen Schuldner bezahlt, und wurde dadurch eine große Unabhängigkeit des Kleingrundbesitzes erreicht.

Bei jeder Auszahlung von Tilgungsfonds muß ferner das Schuldobjekt einer neuen Besichtigung resp. Abschätzung unterworfen werden.

Wenn auch durch die Herausnahme des Tilgungsfonds de facto eine neue Verschuldung eingegangen wird, so wird diese auf die bequemste und einfachste Weise erreicht, — zum Abschluß einer neuen Anleihe, wie es in solchen Fällen z. B. bei der Bauernagrarkbank gehandhabt werden muß, braucht man bei der Langsamkeit der russischen Behörden gewöhnlich ein ganzes Jahr. Schließlich muß noch erwähnt werden, daß die Möglichkeit der Herausnahme des Tilgungsfonds vielfach die Bauern veranlaßt, zu höheren Tilgungssätzen überzugehen, um möglichst bald ein disponibles Kapital zur Bezahlung von Privathypotheken und anderer Wirtschaftsschulden zu haben.

Was die rechtliche Stellung der Pfandbriefe der Sozietät anbelangt, so werden sie als Pfand bei Kronsverträgen und Lieferungen bei der Befristung der Branntweinakzise und bei der Zahlung der Zollabgaben zu dem vom Finanzminister zu bestimmenden Preise angenommen. Sie lauten auf den Inhaber, können aber durch einen Vermerk der Oberdirektion in solche, die auf den Namen lauten, umgewandelt werden.

Die Pfandbriefe werden in gewohnter Weise durch Einlösung oder Vernichtung getilgt. Die Verlosung findet einmal im Jahr mindestens zwei Monate vor dem Termin der Einlösung statt. Und zwar muß der Betrag der verlosten Pfandbriefe mindestens so groß sein, wie die Gesamtsumme der Tilgungsbeiträge und der dem Tilgungsfond in der Zeit von dem vorhergegangenen bis zum neuen Einlösungstermine für die Pfandbriefe zugeflossenen Beträge, sowie auch extraterminlichen Zahlungen in barem Gelde, welche von den Pfandbrieftschuldern vor der Verlosung behufs Tilgung ihrer Darlehn geleistet worden sind. Unabhängig von der Tilgung der Pfandbriefe durch regelmäßige obligatorische Verlosungen kann die Sozietät zu Konversionszwecken die im Umlauf befindlichen Pfandbriefe in ihrer Gesamtheit oder teilweise zur vorzeitigen Einlösung zu ihrem Nominalwert designieren, jedoch nur nach vorhergehender besonderer Genehmigung des Finanzministers.

Die staatliche Aufsicht über die Kreditsozietät — wie überhaupt über ähnliche Institute — geht nicht annähernd so weit, wie es bei den Hypothekenbanken Deutschlands der Fall ist;¹⁾ sie besteht nur in folgendem:

1. Der Jahresrechnungsbildungsbericht muß spätestens im Mai dem Finanzminister vorgelegt werden (§ 49).

2. Die ausgelosten und eingezogenen Pfandbriefe müssen dem livländischen Kameralhof vorgelegt werden, welcher auf der Verpfändungs-

¹⁾ Vergleiche das deutsche Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899, Punkt 1 bis 4 und andere.

schrift einen Vermerk darüber macht, für welchen Betrag Pfandbriefe aus dem Verkehr gezogen und vernichtet worden sind (§ 98).¹⁾

3. Zur Fixierung der Höhe und der Termine der für die Pfandbriefe zu zahlenden Zinsen, der Bedingungen der Emission wie auch der Form der Pfandbriefe ist die Bestätigung des Finanzministers notwendig (§ 102).

4. Nach Ingrossation der Verpfändungsschrift stellt die Oberdirektion die fertigen Pfandbriefe gleichzeitig mit der Verpfändungsschrift dem livländischen Kameralhof vor. Dieser vermerkt, nachdem er sich davon überzeugt hat, daß die Summe der ausgefertigten Pfandbriefe der Höhe der Pfandbrieffschuld entspricht, welche in der von der Grundbuchabteilung ingrossierten Verpfändungsschrift bezeichnet ist, auf dieser Verpfändungsschrift die Ausfertigung von Pfandbriefen auf die in derselben angegebene Summe, auf jedem Pfandbrief aber, daß er auf Grund einer ingrossierten Verpfändungsschrift ausgefertigt ist.

5. Zweifel, welche bei der Handhabung der Statuten entstehen können, werden vom Finanzminister entschieden. —

Unabhängig von der Erteilung der Pfandbriefdarlehn gegen Verpfändung von Grund und Boden ist der Sozietät noch die Ausführung folgender Operationen gestattet:

1. die Entgegennahme von Dokumenten jeglicher Art, zinstragenden Papieren und Pfandbriefen zur Aufbewahrung und zur Verwaltung; über die Einlagen gibt die Sozietät auf den Namen lautende Depositalscheine aus;

2. die Verabreichung kurzterminierter Darlehn an ihre Pfandbrieffschuldner, wobei die Gesamtsumme des langterminierten und kurzterminierten Darlehns für ein und dasselbe Immobil $\frac{2}{3}$ des Schätzungswertes desselben nicht übersteigen darf;

3. die Annahme von Geld von ihren Mitgliedern, um dasselbe innerhalb der Grenzen Livlands nach Orten zu transferieren, an denen sich Agenten und Korrespondenten der Sozietät befinden.

Sehr bedeutsam sind die Bestimmungen des § 123 des Reglements, in Folge welcher sich die Sozietät sehr wesentlich von irgend einer Aktienbank unterscheidet: die jährlichen Gewinne und Ersparnisse, die durch die Operationen, die Eintrittsgelder, Terminzahlungen und extraordinären Beiträge usw. erzielt werden, können, nachdem alle Ausgaben gedeckt sind, zum Teil, und zwar im Betrage von höchstens 50 % ihrer Gesamtsumme, nach Ermessen der Generalversammlung für gemeinnützige Unternehmungen auf dem Gebiete der Landwirtschaft,

¹⁾ Der Kameralhof vertritt in dieser Funktion den bei deutschen Hypothekenbanken gesetzlich vorgeschriebenen Treuhänder.

wie zur Subventionierung von Ackerbauschulen, Versuchstationen usw. verwandt werden, der Rest dieser Gewinne wird dem Reservekapital zugeführt.

Abgesehen von der gesamten Wirksamkeit der Livländischen Güterkreditsozietät, liegt speziell auch in dieser Gewinnverwendung eine große gemeinnützige Bedeutung des Instituts.

Sobald das Reservekapital 10 % der Summe aller in den Verkehr gebrachten Pfandbriefe übersteigt, steht der Generalversammlung das Recht zu, die weiteren Zuschüsse zum Reservekapital einzustellen und über die disponiblen Summen nach ihrem Ermessen Bestimmung zu treffen.

Eine äußerst wichtige Erweiterung ihrer Tätigkeit hat die Sozietät im Jahre 1900 eingeführt: im Interesse der Förderung der Landeskultur, sowie der Hebung der wirtschaftlichen Lage des ländlichen Grundbesitzes, erteilt sie ihren Pfandbriesschuldnern Darlehen zur Ausführung von Meliorationen, welche hinsichtlich der durch sie bezweckten Verbesserungen der Bodenqualität und Steigerung der Bodenerträge des betreffenden Grundstücks einen dauernden und raschen Erfolg in sichere Aussicht stellen, wie Urbarmachung versumpften Bruchbodens, Drainage von nassen Feldern, Be- und Entwässerung von Wiesen und Weiden, Kanalanlagen usw.

× Die Erteilung von Darlehn zu Meliorationszwecken erfolgt durch die Oberdirektion der Sozietät unter Mitwirkung der bei der Kaiserl. Livl. gemeinnützigen und ökonomischen Sozietät bestehenden Bureaus für Landeskultur, welches vor der Darlehnsbewilligung sein Gutachten über die Zweckmäßigkeit und Rentabilität der projektierten Anlage und der auf die Ausführung derselben zu verwendenden Kosten abgibt, sowie auch nach erfolgter Bewilligung und beziehungsweise Ausreichung des Darlehns die Ausführung und spätere Instandhaltung der Anlage überwacht. Der Schuldner hat das Meliorationsdarlehn zu einem im voraus festgesetzten Prozentsatz zu verzinsen und jährliche Kapitalabzahlungen zu leisten. Zum Zwecke der Gewährung von solchen Darlehn wird aus dem verfügbaren jährlichen Geschäftsgewinne der Sozietät, soweit derselbe nach Bestimmung der Generalversammlung zu Meliorationszwecken verwandt werden soll, ein besonderer, getrennt von dem übrigen Sozietätsvermögen zu verwaltender Meliorationsfond gebildet. Diesem Fond fließen auch die von den Meliorationsdarlehnschuldnern zu zahlenden Zinsen und Kapitalabträge zu. Die Besicherung der Darlehn geschieht durch Bestellung einer Hypothek auf das dem Darlehnehmer gehörige Grundstück, durch Verpfändung von Effekten oder durch selbstschuldnerische Bürgschaft zweier in Livland ansässiger, als solid anerkannter Gutsbesitzer. Die Festsetzung des Zinsfußes ist dem Kreditomitee überlassen, mit der Maßgabe, daß der Zinsfuß

4% und die Rückzahlungsfrist 20 Jahre nicht übersteigen soll. Interessant ist die zur Kontrolle der Resultate der Meliorationsdarlehen festgesetzte Verpflichtung der Darlehnsnehmer, nach einem von dem Landwirtschaftsbureau gegebenen Schema demselben jährlich bis zum 1. Februar für das verflossene Jahr über die durch Meliorationen hervorgerufenen Erträge zu berichten.

Zum Schluß seien einige statistische Angaben über die Entwicklung der Kreditfözietät beigefügt.¹⁾

Pfandbrieffschuld der Güter und Gesinde.²⁾
In Tausend Rubel

Oktober des Jahres	Kündbare	4% unkünd- bare	5% unkünd- bare	4 1/2% unkünd- bare	Summa	Davon Pfandbrieff- schuld der Bauerhöfe
1816	6 752	—	—	—	6 752	—
1821	8 742	—	—	—	8 742	—
1826	10 197	—	—	—	10 197	—
1830	11 214	—	—	—	11 214	—
1836	12 216	—	—	—	12 216	—
1841	12 760	—	—	—	12 760	—
1846	13 105	—	—	—	13 105	—
1851	13 304	—	—	—	13 304	—
1856	13 785	—	—	—	13 785	—
1861	14 291	1305	—	—	15 597	0,9
1866	14 732	2658	2 446	—	19 838	8
1871	14 429	2658	8 864	—	25 953	4 661
1876	14 337	2651	14 415	—	31 404	13 442
1881	—	2630	31 244	—	33 874	17 439
1886	—	2481	33 213	—	35 694	21 668
1891	—	1903	36 299	—	38 202	25 029
1896	—	1308	39 616	—	40 925	27 835
1897	—	1184	—	39 743	40 928	27 601
1898	—	3510	—	39 912	43 423	29 181
1899	—	6486	—	41 042	47 529	30 917
1900	—	6520	—	43 413	49 934	32 412
1901	—	6269	—	44 633	50 903	33 333
f. I. 1902	—	6066	—	46 002	52 068	34 267
" 1903	—	5858	—	47 265	53 123	35 015
" 1904	—	5746	—	48 560	54 307	35 622
" 1905	—	5707	—	49 688	55 395	35 936
" 1906	—	5580	—	49 489	55 070	35 834
" 1907	—	5240	—	49 345	54 585	35 706
" 1908	—	—	—	—	54 665	35 729

Im Jahre 1876 fand die Konversion der kündbaren Pfandbrieffschulden in unkündbare statt. Im Jahre 1897 wurden die 5% Pfandbrieffschulden in 4 1/2% konvertiert.

¹⁾ Die Daten der Pfandbrieffschulden, der Kurse usw. bis 1902 sind dem erwähnten Werk von Dr. Baron Engelhardt entnommen. Die Daten ab 1903 und die anderen Angaben sind von Dr. M. von Wegesack zur Verfügung gestellt.

²⁾ Gesinde = Bauerhöfe.

	1896		1897		1898				1899				1900				1901			
	5% untüdb. Bibb.		Jan. u. Febr. 5% untüdb. sonst 4 1/2 % Bibb.		4 1/2 %		4 %		4 1/2 %		4 %		4 1/2 %		4 %		4 1/2 %		4 %	
	Käufer	Verkäufer	℞.	ℑ.	℞.	ℑ.	℞.	ℑ.	℞.	ℑ.	℞.	ℑ.	℞.	ℑ.	℞.	ℑ.	℞.	ℑ.	℞.	ℑ.
Jan.	101 1/4	102 1/4	101 1/2	101 1/4	100	100 3/4	—	—	101	101 3/4	97 1/2	98 1/2	98 1/4	99 1/4	94 1/4	95	95	96	89	—
Febr.	101	102	"	"	101 1/2	101 1/8	96	—	"	101 1/2	"	"	"	99	—	"	96	97	—	—
März	"	"	"	101 1/2	101	101 1/2	98	98 3/4	"	"	"	"	98	—	"	"	"	"	—	—
April	"	"	"	"	101 1/2	—	98 1/4	—	100 1/2	101 1/4	"	98 1/4	—	98 1/2	—	"	95 1/2	96 1/2	—	—
Mai	101 1/4	102 1/4	"	"	101 1/4	102	98	99	"	"	96 1/2	97 1/2	"	98	—	94	95 1/4	96 1/4	—	—
Juni	"	"	"	"	101	101 3/4	"	"	"	"	"	"	97	"	—	93	96	—	—	—
Juli	"	"	"	101 1/4	101 1/4	102	"	"	—	101	"	"	"	"	—	"	95 3/4	96 1/4	—	—
Aug.	101	102	100	101	101 1/2	—	"	"	—	—	—	97	"	—	92	"	96 3/4	—	92	
Sept.	100 3/4	101 3/4	"	101 1/2	101	102	—	—	—	100 1/2	—	96 1/2	—	96 3/4	—	91	"	95 1/2	—	89
Okt.	100	101	"	"	101 1/4	—	"	"	—	100	—	95 1/2	—	95	—	"	95	96	—	90
Nov.	"	"	"	"	100	101 3/4	97 1/2	98 1/2	—	99	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dez.	100 1/2	101 1/4	"	"	"	"	"	"	98 1/2	—	—	—	—	94	95	—	95 3/4	—	—	—

	1902				1903				1904				1905				1906				1907 ¹⁾			
	4 1/2 %		4 %		4 1/2 %		4 %		4 1/2 %		4 %		4 1/2 %		4 %		4 1/2 %		4 %		4 1/2 %		4 %	
	℞.	ℑ.	℞.	ℑ.	℞.	ℑ.	℞.	ℑ.	℞.	ℑ.	℞.	ℑ.	℞.	ℑ.	℞.	ℑ.	℞.	ℑ.	℞.	ℑ.	℞.	ℑ.	℞.	ℑ.
Jan.	96	97	88	90	98	99	89 1/2	90 1/2	99	100	90	91	96	97	88	—	88	90	80	—	—	86	—	—
Febr.	96 1/4	97 1/4	"	"	"	"	"	"	—	99 3/4	—	"	95	96	—	—	"	"	"	—	—	84 1/2	—	75
März	96 3/4	97 3/4	88 1/2	90 1/2	"	"	90	91	—	98 1/2	—	"	94	95	86	—	—	"	"	81	—	85	—	—
April	97 1/4	98 1/4	"	"	"	"	"	"	96 1/2	97 1/2	86	—	—	93 1/2	84	—	—	87 1/2	—	77 1/2	—	86 1/2	—	—
Mai	98	99	89	—	"	"	"	"	97	98	89	—	91	92	—	—	—	—	—	—	—	—	—	76 1/2
Juni	"	"	89 1/2	—	"	"	"	"	96	97	88	—	—	—	—	—	82 1/2	—	—	—	—	—	—	—
Juli	98 1/4	—	"	—	98 1/2	—	"	"	"	"	—	—	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	87 1/2	—
Aug.	"	"	"	—	"	—	"	"	"	"	—	—	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sept.	98	99	"	—	99	100	"	"	"	"	—	—	92 1/2	93 1/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Okt.	"	"	"	—	"	—	"	"	"	"	—	—	94	95	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nov.	"	"	"	—	"	—	"	"	"	"	—	—	93	94	82	—	—	85	—	—	—	—	—	—
Dez.	"	"	"	—	"	—	"	"	"	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

¹⁾ Am Schlusse des Jahres 1908 stiegen die 4 1/2 %igen auf 92 und die 4 %igen auf 77.

Die Kurse der Pfandbriefe sind im allgemeinen sehr konstant. Bis zum 2. Januar 1864 haben sie keine größeren Schwankungen aufzuweisen als im Bereich von 95,5—103,25. Der Durchschnittskurs in dieser Periode war über 100. Im Dezennium 1865—1875 ist ein größerer Kursfall zu verzeichnen: der Kurs sank 1868 für unkündbare 5% Pfandbriefe sogar auf 79¹/₂, um sich dann aber sehr bald wieder zu erholen — ultimo des Jahres 90¹/₂. 1876—1896 ist der Kurs durchweg wieder ein sehr fester und guter. Er bewegt sich in dem Bereich von 97—104¹/₂.

Ab 1896 waren die ersten Notierungen im Monat die folgenden (f. Tab. auf S. 414).

Die Restanzen der Güter und Gefinde betragen ab 1897:

In Tausend Rubel

	Die Restanzen			
	der Güter		der Gefinde ¹⁾	
	1. April	1. Oktober	1. April	1. Oktober
1897		6,1		110,2
1898	10,8	19,1	151,6	261,2
1899	11,2	16,7	100,6	218,3
1900	17,9	33,8	96	194,6
1901	28,9	30	95,5	187
1902	42,8	33,9	101,4	195,1
1903	49,7	54	175,9	277
1904	43,3	67,1	191	368,3
1905	74,9	115,2	326,6	474,3
1906	178,8	207,3	413,2	593,6
1907	143,8	120,6	355,5	493,8

Auffallend ist der starke Anwuchs der Restanzen bis zum Jahre 1906. Mit der Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Jahre 1907 nehmen die Restanzen bedeutend ab.

Im Anschluß an die Livl. Güterkreditsozietät sei noch ein kleiner Überblick über den Quoten- und Bauerlandverkauf in Livland gegeben. Die Bezeichnung „Quote“ stammt aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts, als das Bauerland als uneinziehbare Bodenkategorie aus dem Gutsbesitz herausgeschieden wurde. „Hierbei wurde eine Quote des Bauerlandes, ungefähr ¹/₆, ausgeschieden und erhielt einen besonderen rechtlichen Charakter: sie blieb steuerpflichtig, durfte jedoch vom Gutsbesitzer beliebig benutzt, eingezogen, verpachtet oder verkauft werden. Der leitende Gedanke bei Abtrennung dieser Quote vom gefesselten Bauerland war die Notwendigkeit einer allmählichen Arrondierung der Gutswirtschaften

1) Bauerhöfe.

Status der Livländischen adeligen Güterkreditsozietät.

In Tausend Rubel

Mit 1. Januar	Pfandbriefdarlehn			Pfandbriefe				Sparitätsvermögen	Mortuarionsfond	Einklagen	Offenen und eigene Pfandbriefe	Mortuarionsdarlehn	Girogut haben	Eigene Immobilien	
	Pfandbriefdarlehn	Tilgungsfond	Rest der Darlehn	Stück (wie es steht)	Betrag	Im Laufe des Jahres									Zunahme
						emittiert	außer Kurs gesetzt								
a) Rittergüter															
1906	19 504	1022	18 482												
1907	19 208	1015	18 193												
1908	18 936	1002	17 934												
b) Bauernhöfe															
1906	35 967	5137	30 830												
1907	35 737	5064	30 673												
1908	35 729	5227	30 502												
c) Summa															
1906	55 471	6159	49 312	78 147	49 301	919	618	301	3111	222	861	1841	205	485 370	
1907	54 945	6079	48 866	78 108	49 127	492	665	173 ¹⁾	3161	240	694	1734	207	472 370	
1908	54 666	6230	48 436	77 609	48 559	537	1105	568 ¹⁾	3221	274	469	1821	210	455 873	

¹⁾ Abnahme.

und der Ansetzung von Landarbeitern.“¹⁾ Der Quoten- und Bauerlandverkauf nahm in Livland den folgenden Verlauf:

Quoten- und Bauerlandverkauf in Livland.

Verkaufsjahr	Quote				Bauerland			
	Zahl der Höfe	Areal in Deßjatinen ²⁾	Kaufpreis in Rubeln	Durchschnittspreis pro Deßjatine	Zahl der Höfe	Areal in Deßjatinen	Kaufpreis in Rubeln	Durchschnittspreis pro Deßjatine
1823					12	702,08	38 621	55
1828	1	53,49	11 000	208	2	82,69	14 100	170
1831					1	84,12	1 025	12
1835					1	224,93	11 500	51
1839					1	75,34	1 860	25
1842					4	168,67	9 100	54
1846					3	341,18	9 501	28
1850					2	106,65	6 800	64
1856	4	233,58	13 750	59	35	1 867,54	89 873	48
1862	8	615,74	37 801	61	149	9 300,51	535 316	58
1865	20	1484,56	92 357	62	946	59 117,43	3 525 011	60
1870	56	2918,98	188 680	65	750	37 325,61	2 325 132	62
1875	70	3035,24	188 956	62	1146	56 857,21	2 481 563	44
1880	38	1664,36	112 250	67	815	37 435,71	2 672 840	71
1885	17	669,12	65 571	98	418	18 411,17	1 591 600	86
1890	11	452,67	49 050	108	15	798,62	63 729	80
1895	15	1248,35	75 380	60	254	11 529,99	902 353	78
1900	2	85,62	6 900	81	155	7 853,04	590 279	75
1901	4	100,41	9 274	92	298	12 772,25	1 078 334	84
1902	13	395,14	41 119	104	208	9 849,40	863 073	87
1903	6	233,76	19 169	82	161	7 450,52	732 899	98
1904	15	404,67	33 280	82	213	9 249,41	834 327	90
1905	7	153,52	11 100	70	67	2 894,11	253 059	87
1906	5	199,12	19 000	95	44	1 647,61	168 530	102
Summa inklusive aller Jahre	1547	71 272,83	5 161 311	72	22 186	1 095 981,01	74 372 401	67

c) Die Bauernrentenbank.

Es seien hier auch einige Worte über die Bauernrentenbank gesagt, welche — 1849 gegründet — es nie zu irgendwelcher Bedeutung gebracht hat. Als 1846 eine ritterschaftliche Kommission zur Regelung der bäuerlichen Verhältnisse zusammentrat, wurde die Gründung einer Bauernrentenbank angeregt. Der Grundgedanke der Gründung bestand in der Ablösung von Rentenverpflichtungen in der Weise, „daß sie dem Berechtigten eine Kapitalabfindung in Rentenbriefen gewährt und vom

¹⁾ Baltische Bürgerkunde. Riga, Löffler 1908.

²⁾ 1 Deßjatine = 1,09 Hektar.

Verpflichteten für eine bestimmte Reihe von Jahren eine Rente mit Tilgungszuschlag erhebt.“ 1847 wurde ein vollständiges Reglement für die Bauernrentenbank ausgearbeitet, welche von der Ritterschaft gegründet und garantiert werden sollte. Für die Livländische Kreditsozietät konnte dieses Projekt verhängnisvoll werden. Sie suchte dem durch Neuregelung des Bauerlandverkaufs entgegenzuwirken. 1849 begann die Rentenbank ihre Operationen, die Ritterschaft garantierte für ihre reglementsmäßige Verwaltung.¹⁾

Doch der Rentenbank war keine Prosperität beschieden. Nach einer Zeit sehr langsamer Entwicklung entschloß sie sich zur allmählichen Einstellung ihrer Tätigkeit: ab 1872 hat sie keine neuen Rentenbriefe mehr ausgegeben.

Ihre Entwicklung nahm den folgenden Verlauf:

Jahr	Grundstückzahl	Rentenbriefe Tausend Rbl.
1853	6	5
1855	69	104
1860	187	292
1865	215	314
1870	273	359
1872—76	—	307
1877—81	—	309
1882—89	—	238
1890—	—	—
1900	—	153

2. Der Kreditverein der Hausbesitzer in Riga.

Über die Entstehung und die Schicksale des Kreditvereins der Hausbesitzer in Riga berichtet uns in folgendem die Einleitung zum Reglement dieses Instituts. Wir glauben hier auch von der Gesamtwiedergabe des Reglements nicht absehen zu dürfen; handelt es sich doch um das Reglement der ältesten städtischen Hypothekenbank Livlands, welche vorbildlich für die späteren Gründungen wurde.

Einleitung für das Reglement für den Creditverein der Hausbesitzer in Riga.

Schon im Jahre 1819 wurde in Riga ein „Projectirtes Reglement des Creditvereins der Häuserbesitzer in Riga“ von einer ständischen Commission ausgearbeitet und durch den Druck veröffentlicht. Die für diesen Entwurf erbetene obrigkeitliche

¹⁾ Näheres über die Wirksamkeit der Bauernrentenbank cf. im erwähnten Engelhardtschen Werk ab S. 77.

Bestätigung wurde jedoch verjagt. Seitdem ruhte die Angelegenheit, bis sie von dem Rigaschen Rathe im Jahre 1861 wieder aufgenommen wurde.

Das gegenwärtige „Reglement für den Creditverein der Hausbesitzer in Riga“ wurde nämlich von einer auf Verfügen des Rigaschen Rathes vom 18. October 1861 niedergelegten, aus je vier Delegirten der drei Stände Rigas bestehenden, Commission ausgearbeitet. Der Entwurf der Commission lehnte sich an eine im April 1861 anonym im hiesigen Buchhandel erschienene, einen vollständigen Statutenentwurf bereits enthaltende Schrift „Vorschläge zur Gründung eines Creditvereins der Hausbesitzer in Riga“ an.

Die Commission übergab den Entwurf am 13. April 1862 dem Rigaschen Rath, welcher sich nach einer Prüfung der Commissionsvorschläge mit denselben einverstanden erklärte und den Entwurf am 31. October 1862 dem Livländischen Gouverneur zur Erwirkung der Bestätigung Seitens der Staatsregierung vorstellte.

Nachdem einige Anfragen und Bemerkungen des Finanzministeriums vorher erledigt worden waren, erfolgte die Allerhöchste Bestätigung des Reglements am 27. October 1864. (Bolle Gesetzesammlung Nr. 41,387.)

Die §§ 36, 49, 87 und 109 des bestätigten Entwurfs hatten jedoch eine solche Fassung erhalten, daß der Rigasche Rath es nicht für möglich erachtete, dem Institut schon auf Grund des damaligen Reglements seine Wirksamkeit beginnen zu lassen, sondern zunächst die Abänderung der erwähnten Paragraphen bei der Staatsregierung beantragte. In Folge dessen wurden auch am 25. October 1865 einige Abänderungen der §§ 36, 49, 87 und 109 Allerhöchst bestätigt. (Bolle Gesetzesammlung Nr. 42,601.)

Darauf fand, nachdem eine bedeutend größere Betheiligung als die im § 7 des Reglements vorgeschriebene angemeldet worden war, am 4. März 1866 die constituirende Generalversammlung und am 19. April 1866 durch Zuwahl des Syndicus die Constituirung der Direction statt. Die Vorarbeiten, wie namentlich die Anmietung eines geeigneten Locals, die Einrichtung der Bücher und Formulare, der Druck der Pfandbriefe und Zinsbogen, die Feststellung der Beziehungen zur Hypotheksenbehörde u. s. w., nahmen noch mehrere Monate in Anspruch, so daß erst gegen das Ende des Jahres 1866 Darlehnsgesuche entgegengenommen werden konnten. Der erste Pfandbrief wurde unter dem Datum des 28. Januar 1867 ausgefertigt.

Es zeigte sich jedoch auch noch später wiederholt das Bedürfniß, das Reglement in einigen Beziehungen umzugestalten. Die in Folge dessen von der Generalversammlung des Creditvereins beschlossenen Abänderungen wurden mit geringfügigen Abweichungen bestätigt. Die Bestätigungen wurden dieses Mal auf Grund einer allgemeinen, dem Finanzminister durch ein Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten vom 31. Mai 1872 verliehenen Berechtigung von dem Finanzminister, und zwar am 29. November 1872 und am 13. August 1881 vollzogen.

Die ersterwähnten Abänderungen betrafen die §§ 37, 50, 54, 67, 69, 75, 80, 112 und 114 des Reglements (nach der damaligen Nummerirung der Paragraphen) und hatten im Wesentlichen den Zweck, den Creditverein zur Ausgabe von Pfandbriefen zu ermächtigen, die durch Ausloosung zur Tilgung bestimmt werden. — Diese Abänderungen sind in der Nr. 102 der „Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Regierung“ vom Jahre 1872 unter Nr. 1043 veröffentlicht.

Die letzten Abänderungen aber betrafen die §§ 11, 21, 23 bis 26, 34 bis 37, 39, 40, 54 und 123 des Reglements, bezweckten im Wesentlichen die durch die Umgestaltung der Stadtcommunalverwaltung nöthig gewordene Regelung der Beziehungen zu den neuen Aufsichtsorganen und sind in der Nr. 79 der Petersburger Senatszeitung vom 29. September 1881 veröffentlicht.

Das jetzt geltende Reglement verdankt mithin vier verschiedenen gesetzgeberischen Acten seine Entstehung. — In der vorliegenden neuen Ausgabe sind alle abgeänderten Paragraphen in der durch die Staatsregierung bestätigten neuen Redaction gegeben, so daß diese Ausgabe wörtlich das zur Zeit geltende Reglement enthält.

Einige Anmerkungen sind dem Text beigelegt worden, um die Vereinsglieder von den praktisch wichtigsten Beschlüssen der Generalversammlungen in Kenntniß zu erhalten.

Reglement für den Creditverein der Hausbesitzer in Riga.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Der Creditverein der Hausbesitzer in Riga hat zum Zweck die Ausgabe von Pfandbriefdarlehen gegen Verpfändung im Gebiete der Stadt Riga belegener, dauernde Einkünfte gewährender steinerner Gebäude, welche gegen Feuergefährdung versichert sein und einen Werth von mindestens 2000 Rbl. S. haben müssen.

§ 2.

Kein Pfandbriefdarlehen darf den Betrag von drei Fünftel des Werthes übersteigen, auf welchen das zu verpfändende Immobilien geschätzt wird.

§ 3.

Die Zahlung von Capital und Zinsen der Pfandbriefe wird durch das verpfändete Immobilien, durch einen Sicherheitsfond, einen Tilgungsfond und die solidarische Garantie der Creditverbundenen sichergestellt.

§ 4.

Die Pfandbriefe werden auf den Inhaber und fortlaufenden Nummern ausgestellt; sie haben alle gleiche Rechte und Vorzüge, ohne Rücksicht auf ihre frühere oder spätere Eintragung in die Hypothekenbücher. Das Formular der Pfandbriefe muß vom Finanzminister bestätigt werden*).

§ 5.

Die Pfandbriefe des Creditvereins der Hausbesitzer in Riga werden zu einem von der Staatsregierung in der Folge zu bestimmenden Preise als Caution bei Verträgen mit der Krone angenommen. Gegen Verpfändung dieser Pfandbriefe werden von der Reichsbank und deren Comptoirs, in Gemäßheit der Reglements dieser Anstalten, Darlehen gewährt.

§ 6.

Der Verein steht unter der Oberaufsicht der Rigaschen Stadtcommunalverwaltung.

*) Das Formular der kündbaren Pfandbriefe ist am 15. Februar 1866 und das Formular der seit dem 1. Mai 1874 ausschließlich emittirten unkündbaren Pfandbriefe am 31. December 1873 vom Finanzminister bestätigt worden (Anmerkung der Direction).

§ 7.

Die Wirksamkeit des Vereins beginnt, sobald sich hiesige Hausbesitzer melden, welche auf Grundlage dieses Reglements Pfandbriefe im Betrage von wenigstens 500,000 Rbl. S. zu erhalten wünschen.

II. Abschnitt.

Verwaltung.

§ 8.

Die Verwaltung des Vereins wird einer Direction übertragen, welche aus vier, aus der Zahl der creditverbundenen Hausbesitzer erwählten Directoren und einem Syndicus, der nicht Hausbesitzer zu sein braucht, besteht.

§ 9.

Die Directoren werden in der Generalversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählt. In jedem Jahre haben zwei von ihnen auszutreten. Die ausgetretenen Directoren können wiedergewählt werden. — Der Syndicus wird von der Control-Commission (§ 22) und der Direction auf eine, von ihnen zu bestimmende Frist gewählt, und ist nach Ablauf derselben wieder wählbar.

Anmerkung. Von den Directoren, welche in der ersten Generalversammlung gewählt werden, bleiben die beiden Directoren, welche die wenigsten Stimmen erhalten haben, nur ein Jahr im Amte. Darauf treten jährlich der Reihe nach zwei Directoren vom Amte ab.

§ 10.

Für jeden Director wird ein Stellvertreter gewählt, in derselben Weise, wie die Directoren gewählt werden. Ein Stellvertreter, der vorkommenden Falls in die Function des Directors getreten ist, bleibt in derselben nur bis zur nächsten Wahl. Wenn ein Director verhindert sein sollte, in einer Sitzung zu erscheinen, so ist er verpflichtet, davon seinem Stellvertreter Nachricht zu geben, damit derselbe der Sitzung beiwohne.

§ 11.

Die Directoren und der Syndicus wählen aus ihrer Mitte einen Präses und einen Präsesgehilfen, welcher in Abwesenheit des Präses dessen Stelle einnimmt.

§ 12.

Der Syndicus hat die gerichtlichen Angelegenheiten des Vereins zu besorgen, und vermittelt die persönlichen Beziehungen zu andern Behörden. Die Directoren vertheilen unter sich die übrigen, auf Grund dieses Reglements der Direction obliegenden Geschäfte nach freier Uebereinkunft.

§ 13.

Die Directoren versammeln sich wenigstens einmal wöchentlich, im Falle des Erfordernisses aber auch häufiger, und zwar auf eine Aufforderung des Präses oder sobald zwei von den Directoren beim Präses darauf antragen. In der Direction wird nach Stimmenmehrheit entschieden. Alle zur Entscheidung der Direction kommenden wichtigen Fragen und solche Fragen, deren Erledigung in diesem Reglement oder in der Geschäftsordnung der Direction nicht vorgesehen ist, werden in gemeinschaftlicher Sitzung der Direction und der Control-Commission (§ 26) unter dem Vorsth des Präsidenten dieser letzteren Commission geprüft und nach

Stimmenmehrheit entschieden, wobei im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorstehers den Ausschlag giebt.

§ 14.

Für gesetzwidrige und mit dem Reglement dieses Vereins nicht übereinstimmende Handlungen unterliegen die Directoren in allgemeiner gesetzlicher Grundlage der Verantwortlichkeit, sie sind jedoch für unvorhergesehene, ohne ihre Schuld herbeigeführte Verluste nicht verantwortlich.

§ 15.

Die Direction des Vereins führt ein Siegel, welches zwei Schlüssel, kreuzweise zusammengelegt, darstellt, mit der Umschrift: „Creditverein der Hausbesitzer in Riga.“

§ 16.

Die von der Direction des Vereins mit der Unterschrift des Präses oder des Präsesgehilfen und zweier Directoren, sowie auch mit dem Siegel des Vereins versehenen, vom Secretair contrasignirten Schriften und Actenstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit keiner weiteren Beglaubigung.

§ 17.

Alle Verhandlungen und der Schriftwechsel der Direction des Vereins, sowohl mit Privatpersonen als auch mit den Stadt- und Kronbehörden, werden auf ordinärem Papier geführt.

§ 18.

Die den Directoren und dem Syndicus für ihre Mühewaltungen zu bewilligenden Entschädigungen, sowie die Gagen oder anderen Gratificationen des Beamtenpersonals werden im Etat festgestellt. (§ 119.)

§ 19.

Die Beamten des Vereins werden von der Direction angestellt und entlassen.

§ 20.

Zu den Beamten des Vereins gehören:

- 1) Ein Secretair, welcher die Kanzlei der Direction verwaltet, in den Sitzungen der Direction, der Control-Commission und der Generalversammlung das Protokoll führt und die auf Grund dieser Protokolle ausgehenden Schriftstücke contrasignirt;
- 2) ein Architect, welcher an den Sitzungen der Direction Theil nimmt und in bautechnischen Fragen eine beratende Stimme hat;
- 3) ein Rendant für die Verwaltung der Cassé, Führung der Rechnungsbücher und Verschlüsse. Er hat bei seiner Anstellung eine nach Ermessen der Direction festzusetzende Caution zu bestellen.

Anmerkung. Das Amt des Secretairs der Direction kann nach Ermessen der Control-Commission mit dem Amte des Syndicus vereinigt werden.

§ 21.

Die Direction entwirft eine genaue Geschäftsordnung und Instruction für die Beamten des Vereins. Beide müssen der Control-Commission zur Bestätigung vorgestellt werden.

III. Abschnitt.

Control-Commission.

§ 22.

Die Control-Commission besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich einem von dem Rigaschen Stadtmate delegirten Gliede desselben und sechs von der Generalversammlung der Creditverbundenen aus ihrer Mitte erwählten Hausbesitzern.

§ 23.

Das von dem Rigaschen Stadtmate delegirte Glied der Control-Commission wird auf zwei Jahre gewählt und kann nach Ablauf dieser Frist wiedergewählt werden. Die Commissionsglieder aus der Zahl der Hausbesitzer werden auf dieselbe Zeit gewählt und drei von ihnen haben jährlich der Reihe nach auszutreten; doch können die Aus tretenden wiedergewählt werden. Diejenigen Hausbesitzer, welche bei der Wahl die nächst meisten Stimmen erhalten haben, vertreten im Fall des Erfordernisses in den Sitzungen der Commission die Stelle der Mitglieder.

Anmerkung. Von den Hausbesitzern, welche in der ersten Generalversammlung des Vereins zu Mitgliedern der Commission erwählt werden, bleiben die 3, welche die wenigsten Stimmen gehabt, nur ein Jahr im Amte.

§ 24.

Der Delegirte des Rigaschen Stadtmates ist Präsident der Control-Commission. Im Falle seiner Abwesenheit wählt die Commission einen Vicepräsidenten aus ihrer Mitte.

§ 25.

Die Control-Commission versammelt sich bei den, nach § 26 dieses Reglements gebotenen Veranlassungen auf Einladung des Präsidenten. Sie ist beschlußfähig, wenn wenigstens vier Glieder anwesend sind, und entscheidet nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Die Control-Commission ist berechtigt, zur Führung des Protokolls einen eigenen Schriftführer zu ernennen.

§ 26.

Zu den Obliegenheiten der Control-Commission gehört:

- 1) Die Revision des gesammten, von der Direction zum 31. December eines jeden Jahres abzuschließenden Cassa- und Rechnungswesens;
- 2) die Revision der dem Verein gehörigen oder bei ihm deponirten baaren Gelder, Werthpapiere und Documente;
- 3) die genaue Prüfung der gesammten Verwaltung des abgelaufenen Geschäftsjahres, insbesondere der Verhandlungen über bewilligte Darlehen;
- 4) die vorgängige Prüfung aller Anträge, welche die Direction der Generalversammlung vorzulegen gedenkt;
- 5) die Prüfung der von den Hausbesitzern, nach Maaßgabe der §§ 47 und 58, gegen die Direction erhobenen Beschwerden;
- 6) die vorgängige Prüfung der von den Vereinsmitgliedern bei der Direction gestellten Anträge, insofern dieselben nach Anleitung der §§ 35, 36 und 56 der Entscheidung der Generalversammlung unterliegen, und
- 7) die gemeinsame Berathung mit der Direction über wichtige Fragen, welche sich auf die Verwaltung des Vereins beziehen.

§ 27.

Die Direction des Vereins ist verpflichtet, im Anfange jedes Jahres alle Auskünfte, Bücher und Documente, welche zur Erfüllung der eben aufgezählten Obliegenheiten notwendig sind, dem Präsidenten der Control-Commission zur Verfügung zu stellen. Die Control-Commission hat das Recht, von der Direction des Vereins alle erläuternden Auskünfte, Bücher und Acten, deren sie etwa bedarf, zu fordern.

§ 28.

Die Direction nimmt an den Sitzungen der Control-Commission Theil, so oft solches von der einen oder der andern Seite für zweckmäßig erkannt wird. Bei den Beschlüssen über die in der Control-Commission der Verhandlung kommenden Fragen in Bezug auf die Verwaltung und Revision des Creditvereins darf jedoch kein Director anwesend sein.

§ 29.

Nach vollzogener Revision und Prüfung der in § 26, Punkt 1—6, aufgezählten Gegenstände wird darüber von der Control-Commission ein Gutachten aufgesetzt und der Generalversammlung zur weiteren Beschlussnahme vorgestellt.

§ 30.

Der Auszug aus dem jährlichen Rechenschaftsbericht der Direction mit dem bezüglichen Gutachten der Control-Commission durch den Druck veröffentlicht.

IV. Abschnitt.

Generalversammlung.

§ 31.

Die Generalversammlung des Creditvereins der Hausbesitzer in Riga besteht aus den Eigenthümern sämmtlicher dem Vereine verpfändeter Immobilien und ihren Vertretern. Eine und dieselbe Person darf nicht mehr als zwei Vollmachten zur Vertretung erhalten. Der Vollmachtgeber ist verpflichtet, die Direction spätestens acht Tage vor dem, zur Generalversammlung anberaumten Termin schriftlich davon zu benachrichtigen, wen er statt seiner zur Theilnahme an der Generalversammlung ermächtigt.

§ 32.

Jeder Hausbesitzer hat nur eine Stimme, ohne Rücksicht darauf, ob er mit einem oder mehreren Immobilien im Verein theilhaftig ist. Für Unmündige, Minderjährige, Wahnsinnige und überhaupt für Personen, welche unter Vormundschaft stehen, stimmen in den Generalversammlungen die Vormünder oder Curatoren.

§ 33.

In den Generalversammlungen präsidiert der Delegirte des Rigaschen Stadtraths. Die Generalversammlungen sind ordentliche oder außerordentliche. Die ordentlichen Versammlungen finden alljährlich im März statt*); die außerordentlichen

*) Die I. ordentliche Generalversammlung des Creditvereins vom 31. März 1868 hat beschlossen: Die jährliche ordentliche Generalversammlung des Creditvereins hat stets am ersten Freitage im März und, falls der erste Freitag im März auf

werden von der Direction oder der Control-Commission anberaumt oder sobald wenigstens der vierte Theil der Creditverbundenen bei der Direction darauf anträgt. Den zur Generalversammlung anberaumten Tag zeigt die Direction in der Livl. Governements- oder der Rigaschen Zeitung acht Tage vorher an, mit Bezeichnung des Gegenstandes der Berathung, falls er außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsganges liegt.

§ 34.

Die Beschlüsse der Generalversammlungen gelten für gesetzlich, sobald sich an letzteren persönlich oder durch Bevollmächtigte nicht weniger als ein Fünftel sämmtlicher zum Creditvereine gehörigen Hausbesitzer betheiligte hat; Hausbesitzer, die zur Generalversammlung nicht erscheinen, haben sich den von derselben in obervähnter Grundlage gefassten Beschlüssen zu unterwerfen. Der Direction steht das Recht zu, von jedem ohne gesetzliche Hinderungsgründe zur Generalversammlung nicht erscheinenden Hausbesitzer eine Pön von 3 bis 10 Rbl. heizutreiben, jedoch muß das Maaß dieser Geldstrafe bei Publication des zur Generalversammlung anberaumten Tages vorher bekannt gemacht werden. Wenn zu einer Generalversammlung persönlich oder durch Bevollmächtigte weniger als der fünfte Theil der Eigenthümer der dem Creditverein verpfändeten Immobilien erscheint, so wird eine neue, nach zwei Wochen stattfindende, Generalversammlung anberaumt. Diese Generalversammlung gilt ohne Rücksicht auf die Zahl der zu derselben erschienenen Eigenthümer der dem Creditverein verpfändeten Immobilien als gesetzlich zu Stande gekommen, worauf die Direction die Mitglieder bei der Zusammenberufung der Generalversammlung aufmerksam zu machen verpflichtet ist. In einer solchen Generalversammlung können nur diejenigen Angelegenheiten verhandelt werden, welche bereits zur Verhandlung in der nicht zu Stande gekommenen Generalversammlung bestimmt gewesen waren*).

§ 35.

Zu den Geschäften der Generalversammlung gehört:

- a. Die Wahl der Directoren und der Glieder der Control-Commission (§§ 9 und 22);
- b. die Feststellung der etatmäßigen und sonstigen Verwaltungsausgaben;
- c. die Bestätigung des Betrages der durch das Reglement gestatteten Erhebungen;
- d. die Feststellung der zum Sicherheitsfond zu zahlenden Beiträge (§ 114);

einen Feiertag fällt, am nächstfolgenden Werktag stattzufinden. (Anmerkung der Direction.)

*) 1) Die I. ordentliche Generalversammlung des Creditvereins vom 31. März 1867 hat beschlossen: In jeder Generalversammlung werden drei Mitglieder gewählt, welche außer dem Präsidenten der Generalversammlung das von dem Secretair vorzulegende und zu contrasignirende Protokoll derselben Generalversammlung zu prüfen und zu unterzeichnen haben. Ein solchergestalt unterzeichnetes Protokoll gilt als definitiv festgestellt. (Anmerkung der Direction.)

2) Die XII. ordentliche Generalversammlung des Creditvereins vom 3. März 1878 hat zur Erläuterung des obigen Paragraphen constatirt:

„daß ein Jeder von mehren Miteigenthümern stimmbererechtigt und daher für die Feststellung der Beschlußfähigkeit einer Generalversammlung die Zahl der Personen der Mitglieder maaßgebend sei.“ (Anmerkung der Direction.)

- e. die Bestimmung darüber, in welchem Verhältnisse bei Ausstellung von Pfandbriefen die einzelnen Pfandbriefe, ihrem Betrage nach, ausgefertigt werden können (§ 50);
- f. die Entscheidung über Beschwerden der Hausbesitzer (§§ 47 und 58), und
- g. die Prüfung und Bestätigung der jährlichen Rechenschaftsablegung und Revision (§ 29).

Anmerkung. Die Wahl der Beamten erfolgt nach einer Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmen. Die übrigen Angelegenheiten aber werden durch einfache Stimmenmehrheit der in der Generalversammlung anwesenden Personen entschieden. Falls bei der Wahl von Beamten eine Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmen nicht zu Stande kommt, so wird eine Stichwahl zwischen den beiden Candidaten vollzogen, welche die größte Stimmenzahl erhalten haben, wonächst derjenige als gewählt gilt, der bei der Stichwahl die absolute Stimmenmehrheit erhält.

§ 36.

Außerdem steht der Generalversammlung zu:

- a. darüber zu bestimmen, ob und inwieweit Pfandbriefe mit mehr als einjährigen Kündigungsfristen emittirt werden sollen (§ 79), desgleichen die Emission von Pfandbriefen, die zum Behuf der Tilgung ausgelooft werden, zu genehmigen (Anmerkung zu § 79);
- b. über die Anträge der Direction und der Control-Commission auf Veränderung des Zinsfußes für die Pfandbriefe des Vereins, sowie auf Abänderung der von den Darlehnehmern zum Tilgungsfond zu erhebenden Beiträge (§ 65) und auf Contrahirung von Anleihen zu entscheiden;
- c. erforderlichen Falles Geldstrafen und Büssen für Verletzungen des Reglements festzusetzen, und
- d. über Anträge auf Abänderungen des Reglements zu beschließen.

Zur Gültigkeit der über alle diese Gegenstände gefaßten Beschlüsse ist die Einwilligung von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Hausbesitzer erforderlich. Die auf dieser Grundlage angenommenen Entwürfe der Abänderungen in dem Reglement des Vereins werden durch das Rigasche Stadtamt zur obrigkeitlichen Bestätigung vorge stellt. Nachdem sie von der Staatsregierung bestätigt worden, werden sie zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht.

§ 37.

Der Generalversammlung werden keinerlei Vorschläge übergeben, welche nicht zuerst von der Control-Commission bepruft worden sind.

§ 38.

Alle Beschlüsse der Generalversammlung werden dem Rigaschen Stadtamt durch Abschriften der bezüglichen Protokolle mitgetheilt.

V. Abschnitt.

Verfahren bei der Aufnahme in den Creditverein, Schätzung der Immobilien und Ausreichung der Pfandbriefe.

§ 39.

Gesuche um Darlehen aus dem Creditverein der Hausbesitzer in Riga sind bei der Direction des Vereins schriftlich einzureichen, mit Angabe der Lage des zu

verpfändenden Grundstück, seiner Verzeichnung in den Grundbüchern, seiner Beschaffenheit und Benutzung (ob Wohnhaus, Speicher, Fabrik u. s. w.) und mit einer Anzeige, ob auf das Immobil Pfandbriefe bis zum höchsten Betrage, d. i. $\frac{3}{100}$ das Creditwerth, oder weniger gewünscht werden. Diesen Gesuchen sind beizufügen:

- 1) Ein Attestat des Rigaschen Rath, aus dem ersichtlich ist:
 - a. auf welcher Grundlage der Antragsteller sein Immobil besitzt;
 - b. ob darauf privilegirte Forderungen haften;
 - c. ob es mit ingrossirten Verpflichtungen belastet ist, bei gleichzeitiger Angabe der bezüglichen Geldbeträge;
 - d. ob ein Verbot darauf ruht;
- 2) ein Attestat der örtlichen oder einer andern Feuerversicherungsgesellschaft:
 - a. über den Brandversicherungswerth des Immobils nebst Angabe, wann die Taxation geschehen;
 - b. über die in der letzten Zeit für die Feuerversicherung gezahlten Prämien;
- 3) ein Attestat der Stadtkommunalverwaltung:
 - a. über die im Kataster verzeichnete Brutto-Revenüen-Taxation des zum Pfande angebotenen Immobils nebst Angabe, wann dieselbe bewerkstelligt ist;
 - b. über die von diesem Immobil zu entrichtenden Grundgelder, Abgaben und anderen Zahlungen, welche nach dem Gesetz vorzugsweise sicher gestellt werden müssen;
- 4) ein genaues Verzeichniß aller, für das als Pfand angebotene Immobil im letzten Jahre entrichteten Abgaben und Lasten, namentlich an Grundgeld, Polizei- und Quartier-Abgaben, Pflaster- und Beleuchtungssteuern, Wasserversorgung und Schornsteinreinigung — und zwar unter Beifügung der bezüglichen Quittungen.

Anmerkung. Von der Direction werden geeignete Anordnungen getroffen werden, um den Besitzern von Immobilien die Beschaffung der erwähnten Attestate und Quittungen zu erleichtern.

§ 40.

Gleichzeitig mit dem Darlehensgesuche hat der Antragsteller zur Deckung der vorläufigen Kosten einen Vorschuß beizubringen, und zwar bei der Erbitung eines

Pfandbriefdarlehens bis 5000 S.-Rbl. — 10 S.-Rbl.

bis 10000 „ — 15 „

bis 15000 „ — 20 „

über 15000 „ — 25 „

Dieses Geld wird dem Antragsteller nicht zurückgegeben, wenn er in der Folge seinen Antrag zurückzieht, oder derselbe reglementmäßig zurückgewiesen werden muß.

§ 41.

Die Pfandbriefe des Creditvereins der Hausbesitzer in Riga haben in allen Fällen die erste Hypothek auf dem, dem Verein dafür verpfändeten Immobil. Ausnahmen hiervon sind nur insofern zulässig, als ihnen die für das laufende Jahr beizutreibenden Steuern und anderen Kron- und Kommunalleistungen, so wie auch die sogenannten „unablegbaren Stiftungen“, welche letztere daher von der zu bewilligenden Pfandbrieftaxe in Abzug zu bringen sind, vorgehen.

Haften auf dem zum Pfande angebotenen Immobil andere Schulden oder ist das Eigentums- oder das Nutzungsrecht des Besitzers ein beschränktes, so muß

der Antragsteller sich darüber erklären, wodurch er die Schulden zu bezahlen, oder sein unbefchränktes Eigentumsrecht herzustellen gedenkt, um den Pfandbriefen ein unbedingtes Vorzugsrecht zu verschaffen. Die Direction des Vereins kann bei den hierauf bezüglichen Verhandlungen der Hausbesitzer mit den betreffenden dritter Personen vermittelnd auftreten, ist dazu aber nicht verpflichtet, vielmehr ist es Sache des Antragstellers, alle Hindernisse zu beseitigen, welche dem Empfange des Darlehens entgegenstehen.

Anmerkung. Um den Immobilienbesitzern Gelegenheit zu geben, die ihrer Aufnahme in den Verein etwa entgegenstehenden Vorzugsrechte zu beseitigen, wird unmittelbar nach erfolgter Bestätigung des Reglements in der St. Petersburger Senats-Zeitung, in der Livl. Gouvernements-Zeitung, den St. Petersburger deutschen und russischen Zeitungen, so wie auch in der Rigaschen Zeitung von der Direction des Vereins eine Aufforderung an alle Diejenigen erlassen, welche an städtische, zur Aufnahme in den Verein geeignete Immobilien Vorzugsrechte irgend welcher Art (stillschweigende Hypotheken) haben, sich innerhalb eines Jahres a dato der Publication zu melden, widrigenfalls auf dieselben bei Ausreichung von Pfandbriefen keine Rücksicht genommen werden würde. Nach Ablauf dieses Jahresstermins gebührt den Pfandbriefen das unbedingte Vorzugsrecht sowohl vor den bis dahin nicht gemeldeten, als auch vor den etwa in der Folge erst entstehenden stillschweigenden Hypotheken*).

§ 42.

Nach Eingang eines Darlehnsgefuches schreitet die Direction zur Besichtigung des zum Pfande angebotenen Immobils. Die Besichtigung wird von einem Gliede und dem Architekten der Direction, erforderlichen Falls auch unter Hinzuziehung anderer Sachverständiger, vorgenommen. Dieselben haben den wirklichen Zustand des zum Pfande angebotenen Immobils mit den Angaben des Antragstellers und der Schätzung der Versicherungs-Gesellschaft zu vergleichen, wesentliche Abweichungen von der letzteren zu vermerken und eine möglichst vollständige und genaue Beschreibung des besichtigten Immobils zu liefern, welche für künftige Baurevisionen als Grundlage dienen soll. Zugleich bestimmen sie das Alter und die muthmaßliche Dauerzeit der Gebäude.

§ 43.

Der Verein lehnt die Annahme des zum Pfande angebotenen Immobils ab:

- 1) wenn der derzeitige Ertrag desselben kein fester, sondern ein von zufälligen, vorübergehenden Verhältnissen abhängiger ist und mit deren Veränderung wegfallen würde;
- 2) wenn das Gebäude sich in einem solchen Verfall befindet, daß in Kurzem ein dem Neubau nahekommender Umbau notwendig wird.

§ 44.

Nachdem sich die Direction in vorgeschriebener Weise davon überzeugt hat, daß das zum Pfande angebotene Mobil in befriedigendem Zustande ist, schreitet

*) Das in der Anmerkung zum § 41 erwähnte Proclam ist am 23. Mai 1866 unter Nr. 6 in der angeordneten Weise und in allen vorgeschriebenen Zeitungen erlassen worden, es hat sich jedoch Niemand mit irgend welchen Ansprüchen gemeldet (Anmerkung der Direction).

sie zur Ermittlung seines Creditwerths. Bei dieser Ermittlung dienen ihr als Grundlage: 1) der Materialienwerth oder die Versicherungstage unter Hinzufügung des Werths des Baugrundes, von welcher Summe aber die capitalisirten Unterhaltungskosten abgezogen werden; 2) der Nebenüenwerth, abzüglich der Hausabgaben. Aus dem Durchschnitt der beiden auf diese gewonnenen Beträge ergibt sich der mittlere Werth oder der Creditwerth des Immobilien, wovon drei Fünftel das Maximum eines auf dies Immobilien zu bewilligenden Pfandbriefdarlehens bilden. Wenn der Materialienwerth eines zu verpfändenden Immobilien nicht mit der Brandversicherungstage desselben übereinstimmt, so wird bei der Ermittlung des Creditwerths die kleinere von beiden Summen zu Grunde gelegt. Der Werth des Baugrundes wird nach der mehr oder weniger vortheilhaften Lage desselben von der Direction auf 3—15% des Materialienwerths festgesetzt. — Die Unterhaltungskosten sind nach der Dauerzeit des Gebäudes bis zum nächsten notwendigen Neubau zu bemessen (§ 42). Diese Unterhaltungskosten werden angenommen für eine Dauerzeit

bis zu 30 Jahren auf	3%
von 31—65 Jahren auf	1%
von 66—100 Jahren auf	$\frac{1}{2}\%$
über 100 Jahre auf	$\frac{1}{5}\%$

des berechneten Materialienwerthes.

Die auf diese Weise für die Remonte des Gebäudes gefundene Summe wird mit 20 multiplicirt und von dem Materialienwerth in Abzug gebracht. — Der Nebenüenwerth ergibt sich aus der amtlichen Taxation der jährlichen Bruttorevenüen, wie solche aus dem bei der Stadtkassenverwaltung geführten Kataster zu ersehen ist, indem hiervon die im § 39 specificirten jährlichen Hausabgaben abgezogen werden, worauf die verbleibende jährliche Nettorevenüe 20fach capitalisirt wird.

Anmerkung. Die vorstehend dargestellten Regeln werden durch folgendes Beispiel erläutert:

I. Materialienwerth oder Brandversicherungstage	Ƨ.-Rbl. 30000.
Hierzu Werth des Baugrundes, angenommen mit	
6% des Materialienwerthes	„ 1800.

Zusammen Ƨ.-Rbl. 31800.

Die Dauerzeit des Gebäudes ist auf 80 Jahre geschätzt. Für Unterhaltungskosten kommen demnach in Abzug $\frac{1}{2}\%$ des Materialienwerths 20fach capitalisirt	„ 3000.
--	---------

Bleiben für I. Ƨ.-Rbl. 28800.

II. Nebenüenwerth:

Jährliche Bruttorevenüen laut Kataster	„ 2100.
Jährliche Steuern und Hausabgaben betragen	„ 300.

Die jährliche Nettorevenüe ist also Ƨ.-Rbl. 1800.

und ergibt 20fach capitalisirt für II.	„ 36000.
I. und II. zusammen	„ 64800.
Der Creditwerth des Gebäudes ist mithin	„ 32400.
wonach die Pfandbriefstage $\frac{3}{5}$ oder	„ 19440.

§ 45.

Wenn die Direction erkennt, daß eines der im § 43 aufgeführten Hindernisse der Gewährung eines Darlehens entgegensteht oder wenn die Direction aus irgend

welchen Gründen die oben dargestellten Schätzungsregeln nicht für ausreichend hält, so lehnt sie im ersten Falle die Bewilligung eines Darlehens ab, während sie im zweiten Falle den Taxationsmodus nach Ermessen ändern kann.

§ 46.

Die vorgenommene Schätzung und der ermittelte Betrag eines jeden Darlehens werden in einer Plenarsitzung der Direction des Vereins geprüft und bedürfen zu ihrer allendlichen Feststellung der Beistimmung von wenigstens vier Directionsgliedern.

§ 47.

Hausbesitzer, denen die Direction das erbetene Darlehen abge schlagen oder nur in einem geringeren als dem erbetenen Betrage bewilligt hat, können durch irgend ein Mitglied des Vereins hierüber eine Beschwerde bei der Generalversammlung erheben. Diese Beschwerden müssen 4 Wochen vor dem zur Generalversammlung anberaumten Termin bei der Control-Commission eingereicht werden, welche nach Einziehung einer Erklärung der Direction ihr Gutachten darüber abgibt.

Wenn derjenige, der eine Beschwerde über die Direction erhoben hat, sich in der Folge von Neuem an dieselbe mit einer Bitte um Ausreichung eines Darlehens wendet, so beschließt die Direction darüber, nachdem vorher die festgesetzte Zahlung entrichtet worden, wie über ein neues Darlehns gesuch.

§ 48.

Ist der Hausbesitzer mit der festgestellten Schätzung einverstanden, so hat er für den Betrag des Pfandbriefdarlehens eine Verbindungsschrift zu Gunsten des Creditvereins auszustellen. In derselben erklärt er für sich und seine Erben, daß er das abgeschätzte Immobil, im Falle eines Brandes aber die dafür eingehende Entschädigungssumme der Feuerversicherungs-Anstalten, als specielles Pfand für die aufzunehmende Pfandbriefschuld an Kapital, Zinsen und anderweitigen Beiträgen bestelle, auch in die Eintragung dieser Pfandbestellung in die Hypothekenbücher willige und außerdem bis zur völligen Tilgung der Schuld dem Vereine mit seiner Person und seinem ganzen übrigen Vermögen verhaftet bleibe, sowie sich dem Reglement des Creditvereins unbedingt füge.

§ 49.

Die im § 48 bezeichnete Verbindungsschrift wird nur für denjenigen Betrag auf einen Stempelbogen geschrieben, um welchen das bewilligte Pfandbriefdarlehen die Gesamtsumme aller andern auf dem betreffenden Immobil haftenden und von dem Pfandbriefdarlehen einzuhaltenden Forderungen übersteigt, da bei Vollziehung der Schuldfurkunde über diese Forderungen die bezügliche Stempelabgabe bereits erhoben ist.

Gleichzeitig mit der Ausstellung der Schuldschreibung auf den Namen des Vereins hat der Darlehensnehmer $\frac{1}{2}$ % der ganzen Darlehenssumme und für jeden Pfandbrief je einen Rubel zur Deckung der Ausgaben für die Anfertigung der Pfandbriefe und für die Verwaltung einzuzahlen.

§ 50.

Die Pfandbriefe des Creditvereins zerfallen in drei Klassen: zu 1000, 500 und 100 Rbl. S. Die verhältnismäßige Anzahl der Pfandbriefe jeder Klasse wird von der Generalversammlung bestimmt. (§ 35.)

Der Darlehensnehmer ist verpflichtet anzuzeigen, in wie viel Pfandbriefen von jeder einzelnen Klasse er das Darlehen zu empfangen wünscht.

§ 51.

Die Pfandbriefe müssen vom Präses und zwei Directoren unterschrieben sein. Die Coupons zur Hebung der Zinsen werden mit der Unterschrift derselben Personen versehen.

§ 52.

Die Direction stellt die vom Hausbesitzer empfangene Verbindungsschrift mit den für ihn ausfertigten Pfandbriefen bei einem Verzeichniß derselben dem Rigaschen Rath zur Eintragung in die Hypothekenbücher und gehörigen Attestation vor. Nach gechehener Prüfung der vorgestellten Urkunden vollzieht der Rigasche Rath (dem es dabei anheimgestellt ist, auch die Originalacte einzufordern) ohne Aufschub und selbst an andern, als den Sitzungstagen, die Ingressation.

§ 53.

Nachdem die Darlehen in gesetzlicher Ordnung in die Hypothekenbücher eingetragen und die Urkunden zurückgelangt sind, verfügt die Direction als Gegenwerth für die empfangene Verbindungsschrift die Ausreichung der vorher zu stempelnden Pfandbriefe und Zinsbogen an den Darlehensnehmer. Beim Empfang der Pfandbriefe hat der Hausbesitzer einmalig in die Casse des Vereins zu entrichten:

- 1) Den in § 113 festgesetzten Beitrag zum Sicherheitsfond;
- 2) an Pfandbriefausfertigungskosten 1 Rbl. für jeden empfangenen Pfandbrief, wobei der nach § 40 gezahlte Vorschuß in Berechnung kommt.

VI. Abschnitt.

Allgemeine Rechte und Verpflichtungen der in den Creditverein aufgenommenen Hausbesitzer.

§ 54.

Jedes Vereinsglied ist verpflichtet, das Reglement des Vereins beständig und genau zu befolgen, und überhaupt dieses nützliche Institut nach Kräften zu unterstützen.

§ 55.

Die Vereinsglieder sind verpflichtet, die auf sie gefallenen Wahlen zu Directoren oder Gliedern der Control-Commission anzunehmen, und ebenso auch andere Vertrauensaufträge des Vereins zu erfüllen. Nur wegen hohen Alters, Kränklichkeit, häufiger Abwesenheit vom Orte und aus andern, von der Generalversammlung anerkannten Gründen können sie von dieser Verpflichtung entbunden werden. Auch soll derjenige, welcher schon zwei Termine, oder überhaupt vier Jahre lang, als Director oder Glied der Control-Commission fungirt hat, berechtigt sein, alle ferneren Wahlen abzulehnen.

§ 56.

Die Vereinsglieder sind berechtigt, Anträge im Interesse des Vereins an die Direction zu richten. Sollen dieselben der Generalversammlung vorgestellt werden, so müssen sie schriftlich formulirt und wenigstens vier Wochen vorher der Direction zugestellt werden.

§ 57.

Die Vereinsglieder sind verpflichtet, den Anordnungen und Verfügungen der Direction, welche die Beleihung, die bauliche Aufsicht über das verpfändete Immobil

und die Beitreibung rückständiger Zahlungen betreffen, ohne Widerrede Folge zu leisten.

§ 58.

Die Vereinsglieder sind berechtigt, über Anordnungen und Verfügungen der Direction, durch die sie sich in ihren reglementmäßigen Rechten verletzt und bedrückt glauben, bei der Generalversammlung zu klagen. Solche Klagen müssen vier Wochen vor dem zur Generalversammlung festgesetzten Tage der Control-Commission eingereicht werden. Von den Entscheidungen der Generalversammlung findet eine weitere Berufung nicht statt.

§ 59.

Die Vereinsglieder sind verpflichtet, ihre dem Verein verpfändeten Gebäude bei Russischen oder ausländischen soliden Brandversicherungsgesellschaften im Betrage des vollständigen Materialienwerthes zu versichern und die bezüglichen Policen und Prämienquittungen rechtzeitig der Direction einzuliefern.

§ 60.

Die Vereinsglieder sind berechtigt, ihre dem Vereine verpfändeten Gebäude in der Folge auch weiter zu verpfänden; jedoch müssen der Pfandbrieffschuld in jedem Fall die ihr zustehenden Vorrechte gewahrt bleiben.

§ 61.

Beim Uebergange eines dem Creditverein verpfändeten Immobilien in andere Hände tritt der neue Besitzer auf Grundlage dieses Reglements ohne einen besondern Vertrag in alle Vereinsrechte und Pflichten seines Vorgängers. Deshalb ist die Direction von dem Uebergang eines dem Verein verpfändeten Immobilien jedemaal in Kenntniß zu setzen.

VII. Abschnitt.

Unterhaltung und Revision der Gebäude.

§ 62.

Die Darlehensschuldner sind verpflichtet, ihre dem Vereine verpfändeten Immobilien stets genügend in Stand zu halten und alle Anweisungen der Direction zur Vornahme der nothwendigen Reparaturen in einer nach den Umständen festgestellten Frist zu erfüllen.

§ 63.

Bauliche Veränderungen an verpfändeten Gebäuden und ebenso Veränderungen in der Bestimmung derselben und der darin befindlichen Einzelräume, oder ein Umbau, können nur mit Genehmigung der Direction des Vereins vorgenommen werden, welche mit ihrem Architekten und andern Sachverständigen die bezüglichen Vorschläge beprüft. Die Direction ist berechtigt, den Bau, den Umbau oder die Remonte zu untersagen, wenn dadurch voraussichtlich die für die Forderung des Vereins bestellte Sicherheit verringert wird.

§ 64.

Die Direction wacht durch ihren Architekten darauf, daß die Gebäude genügend in Stand gehalten werden, und veranstaltet wenigstens alle fünf Jahre eine Revision der Gebäude durch eine Commission, welche aus zwei oder mehreren Directoren

und dem Architekten und erforderlichen Falls auch noch aus andern Sachverständigen besteht.

§ 65.

Ergeben sich bei der Revision eines dem Verein verpfändeten Hauses wesentliche Verringerungen seines Werthes im Verhältniß zu der Schätzung, auf Grund deren das Darlehen bewilligt worden ist, so ist eine neue Schätzung vorzunehmen, wonächst die Direction die zur Sicherstellung des Pfandbriefdarlehens etwa erforderlichen Maßnahmen ergreift.

VIII. Abschnitt.

Zahlung der Darlehens- und der Pfandbriefzinsen.

§ 66.

Die Darlehensschuldner sind verpflichtet, die empfangenen Pfandbriefdarlehen vom Tage der Ausreichung der Pfandbriefe an mit $5\frac{1}{2}\%$ jährlich zu verzinsen. Von diesen Jahreszinsen sind bestimmt:

5% zur Berichtigung der an den Pfandbriefinhaber zu zahlenden Zinsen und $\frac{1}{2}\%$ zur Bildung eines Tilgungsfonds.

Anmerkung. Sowohl der Zinsfuß der für die Pfandbriefe gezahlten Zinsen (§ 75 und 85), als der Zinsfuß für die von dem Darlehensschuldner zum Tilgungsfond zu zahlenden Beiträge, kann durch Beschluß der Generalversammlung verändert werden (§ 36, pet. b).

In einem solchen Falle tritt eine verhältnißmäßige Aenderung der nach § 67 von den Darlehensnehmern einzuzahlenden halbjährlichen Quoten ein. Die Erhöhung des Beitrages zum Tilgungsfond kann sich nicht auf die vom Verein bereits ausgereichten Darlehen beziehen*).

§ 67.

Die Zinsen werden für jedes Halbjahr an die Casse des Vereins vorausgezahlt, und zwar in der Zeit vom 15. bis zum 30. April und vom 15. bis zum 31. October mit je $2\frac{3}{4}\%$ **). Für die in der Zwischenzeit ausgereichten Pfandbriefdarlehen werden die entsprechenden Zinsen bis zum nächsten Halbjahrstermin beim Empfang der Pfandbriefe vom Darlehensschuldner vorausgezahlt.

§ 68.

Verspätet sich ein Darlehensschuldner mit der Einzahlung der Zinsen, so hat er vom 1. Mai oder 1. November ab für den rückständigen Betrag Verzugszinsen

*) Auf Grund der obenstehenden Anmerkung zum § 66 des Reglements ist der Tilgungsfondbeitrag für die nach dem 1. Mai 1874 bewilligten Pfandbriefdarlehen durch Beschluß der außerordentlichen Generalversammlung vom 10. October 1873 auf 1% für das Jahr erhöht worden. (Anmerk. der Direction.)

***) Die Gesamtzahlung der Darlehensschuldner beträgt, nachdem die III. ordentliche Generalversammlung vom 7. März 1869 vorläufig und darauf die außerordentliche Generalversammlung vom 6. April 1879 definitiv die Erhebung eines Beitrages von $\frac{1}{2}\%$ zur Deckung der Verwaltungskosten beschlossen hat, für die vor dem 1. Mai 1874 bewilligten Pfandbriefdarlehen $5\frac{3}{4}\%$ jährlich oder $2\frac{7}{8}\%$ halbjährlich; für die nach dem 1. Mai 1874 bewilligten Pfandbriefdarlehen aber in

mit je einem Procent (1 %) für den Monat zu entrichten *). Erfolgt die Zahlung nach Verlauf von sechs Monaten nicht, so werden die Rückstände in der durch den § 89 des Reglements vorgeschriebenen Ordnung ohne vorgängige Benachrichtigung des Schuldners beigetrieben.

§ 69.

Die den Pfandbriefinhabern mit 5 % jährlich gebührenden Zinsen werden für Pfandbriefe à 500 und 1000 Rbl. S. für jedes abgelaufene Halbjahr, für Pfandbriefe à 100 Rbl. S. aber für jedes abgelaufene Jahr aus der Casse des Vereins gezahlt.

§ 70.

Zur Erhebung der Zinsen wird jedem Pfandbrief ein Bogen Zinscoupons für 10 Jahre mitgegeben, sowie ein Talon beigefügt, um nach Ablauf dieser Zeit einen neuen Zinsbogen in Empfang zu nehmen.

§ 71.

Die regelmäßigen Termine zur Vorlegung der Coupons und zum Empfang der Zinsen sind vom 1.—15. Mai und vom 1.—15. November jeden Jahres. Jedoch löst die Casse des Vereins die fälligen Coupons auch zu jeder andern Zeit im Laufe von 10 Jahren ein.

IX. Abschnitt.

Rückzahlung des Darlehens, Ablösung und Vernichtung der Pfandbriefe.

§ 72.

Die Direction ist berechtigt, ganz oder theilweise die Rückzahlung des Darlehens zu fordern:

- 1) Wenn der Darlehenschuldner das verpfändete Gebäude in Bezug auf den baulichen Zustand dergestalt vernachlässigt, daß eine Verminderung der durch das Gebäude repräsentirten Sicherheit zu fürchten ist und wenn er dennoch die auf Grund des § 62 dieses Reglements von der Direction geforderten Reparaturen nicht ausführt;
- 2) wenn der Darlehenschuldner ohne Genehmigung der Direction einen Umbau oder irgend eine wesentliche Veränderung des verpfändeten Gebäudes vornimmt;
- 3) wenn der Darlehenschuldner sich in der pünktlichen Versicherung des verpfändeten Gebäudes gegen Feuergefährdung säumig erweist, oder mit den für dasselbe zu entrichtenden Abgaben mehr als ein Jahr im Rückstande bleibt, und
- 4) wenn sich bei einer Umschätzung des verpfändeten Gebäudes eine beträchtliche Verringerung des ursprünglichen Werthes ergibt.

§ 73.

Zur Rückzahlung des Darlehens oder eines Theils desselben wird dem Darlehenschuldner eine sechsmonatliche Frist anderaumt, innerhalb welcher er verpflichtet

Folge ihres größeren Tilgungsfondsbeitrages 6 $\frac{1}{4}$ % jährlich oder 3 $\frac{1}{8}$ % halbjährlich. (Anmerkung der Direction.)

*) Bei der Erhebung dieser Verzugszinsen wird der angefangene Monat gleich dem vollen Monat gerechnet. (Anmerkung der Direction.)

ist, daß gekündigte Capital in Pfandbriefen derselben Gattung, wie der ihm bei Ertheilung des Darlehens ausgereichten, nebst den dazu gehörigen Zinsbogen, einzuliefern.

§ 74.

Wenn der Darlehenschuldner die von ihm zu entrichtende Summe innerhalb sechs Monaten nicht vollständig bezahlt, so ist die Direction verpflichtet, unverzüglich in der durch den § 89 vorgeschriebenen Ordnung zur Beitreibung des rückständigen Betrages der Schuld nebst Verzugszinsen à 1% für jeden Monat zu schreiten.

§ 75.

Jedem Darlehenschuldner steht das Recht zu, die auf seinem Immobilien haftende Schuld teilweise oder ganz abzulösen.

§ 76.

Um eine solche Ablösung zu bewerkstelligen, muß der Creditverbundene im Laufe der Monate März oder September Pfandbriefe von demselben Werthe und von derselben Klasse, wie sie ihm als Darlehen ausgereicht worden, nebst den dazu gehörigen Zinsbogen, bei der Direction gegen Empfangschein einliefern.

§ 77.

Die eingelieferten Pfandbriefe werden gemäß den Bestimmungen des § 86 dieses Reglements vernichtet und darüber in den Hypothekenbüchern in Bezug auf das verpfändete Immobilien die gehörige Abmerkung gemacht. Nach Maassgabe des gelöschten Betrages der Pfandbriefschuld wird der Darlehenschuldner von seiner Verantwortung gegenüber dem Creditverein hinsichtlich der ferneren Zinseneinzahlungen und der solidarischen Garantie der Mitglieder befreit.

§ 78.

Im Verhältniß zu der vom Darlehenschuldner bewerkstelligten Ablösung der Schuld wird ihm auch sein Antheil am Tilgungsfond (§ 111) zurückgezahlt.

§ 79.

Die Pfandbriefe können nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Ausreichung von dem Inhaber dem Verein zur baaren Rückzahlung des Capitals gekündigt werden, falls nicht auf dem Pfandbriefe ein anderer Termin für die eintretende Kündigung ausdrücklich vermerkt sein sollte.

Anmerkung. Auf Beschluß der Generalversammlung (§ 36, pct. a) und mit Genehmigung des Finanzministers kann der Verein auch solche Pfandbriefe emittiren, die durch Ausloosungen auf Grundlage der für andere ähnliche Creditanstalten im Reiche geltenden Regeln getilgt werden*).

*) Vom 1. Mai 1874 ab werden auf Grund der Beschlüsse der VII. ordentlichen Generalversammlung des Creditvereins vom 2. März 1873 und einer gemeinschaftlichen Sitzung der Direction und der Control-Commission des Creditvereins vom 29. Januar 1874 mit Genehmigung des Finanzministers nur unkündbare, durch Ausloosung zu tilgende Pfandbriefe auszufertigen. Die durch gemeinschaftlichen Beschluß der Direction und der Control-Commission des Creditvereins vom 9. November 1873 festgestellten „Regeln für die Ausloosung und Tilgung der unkündbaren Pfandbriefe des Creditvereins der Hansbesitzer in Riga“ sind diesem Reglement als Anhang beige druckt. (Anmerkung der Direction.)

§ 80.

Zur Kündigung eines Pfandbriefes hat der Inhaber denselben nebst dem dazu gehörigen Zinsbogen im Laufe des April- oder des October-Monats der Direction einzuliefern; die Direction reicht einen Empfangsschein aus, dessen Vorzeiger nach 6 Monaten, d. i. am nächstfolgenden 1. November und 1. Mai, der Capitalbetrag des Pfandbriefes nebst den bis dahin fälligen, noch nicht erhobenen Zinsen baar ausgezahlt wird.

§ 81.

Falls der Eigenthümer des Pfandbriefes nicht im Termin erscheint, wird das ihm zukommende Geld ohne weitere Zinsvergütung bis zur Vebbringung des Empfangscheines in der Casse des Vereins aufbewahrt.

§ 82.

Die Verpflichtung zur Bezahlung eines gekündigten Pfandbriefes an den Inhaber liegt nur dem Verein selbst ob, nicht aber dem Hausbesitzer, auf dessen verpfändetes Immobil der gekündigte Pfandbrief bewilligt worden war.

§ 83.

Die gekündigten Pfandbriefe werden aus den Baarmitteln des Tilgungsfonds bezahlt. Sollten diese nicht hinreichen, so hat die Direction die nöthige Summe zu beschaffen entweder durch Verkauf der dem Sicherheitsfond gehörigen Werthpapiere (§ 114) oder durch eine zeitweilige Anleihe, oder aus den, durch den Verkauf der zur Einlösung vorgelegten Pfandbriefe eingeflossenen Summen, sowie aus den für dieselben eingekommenen Renten. Die Direction darf Anleihen von mehr als 20,000 Rbl. nicht ohne Genehmigung der Control-Commission und von mehr als 50,000 Rbl. nicht ohne Genehmigung der Generalversammlung aufnehmen.

§ 84.

Der Creditverein hat das Recht, den jährlichen Zinsfuß der Pfandbriefe zu verringern. In diesem Falle ist die Direction verpflichtet, die Pfandbriefinhaber ein Jahr vorher durch eine Publication in der St. Petersburger Senatzeitung, der Livländischen Gouvernementszeitung, der St. Petersburger deutschen und russischen und in der Rigaschen Zeitung aufzufordern, falls dieselben sich nicht die Reduction der Zinsen gefallen lassen wollen, ihre Pfandbriefe nebst den dazu gehörigen Zinsbogen binnen 6 Monaten, vom Tage der Publication an, bei der Direction einzureichen. Für die in Folge der Publication eingelieferten Pfandbriefe wird von der Direction ein Empfangsschein ausgegeben, gegen welchen nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Publication ab gerechnet, der Capitalnennwerth der Pfandbriefe mit den bis zum Tage der Auszahlung nach dem alten Zinsfuß angewachsenen Zinsen ausgezahlt wird.

§ 85.

Wenn der im vorhergehenden Paragraph erwähnte Empfangsschein nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Publication ab gerechnet, nicht bei der Direction zur Einlösung präsentirt wird, so bewahrt dieselbe die gegen den Empfangsschein auszahlende Summe weiter bei sich auf, nimmt aber die Vernichtung der betreffenden Pfandbriefe sofort vor und erläßt darüber, daß diese Pfandbriefe außer Cours gesetzt sind, eine Publication in den in § 84 aufgezählten Zeitungen. Die so aufbewahrten Summen werden bei späterer Einlieferung des Empfangscheines, nach Abzug der etwa von der Generalversammlung für die Aufbewahrung festgesetzten Zahlung, sofort ausgezahlt.

§ 86.

Bei der Tilgung von Darlehen durch Verkauf des Pfandes (§§ 74 und 89) setzt der Verein Pfandbriefe von derselben Gattung und demselben Betrage außer Cours, wie diejenigen waren, welche bei der Ertheilung des Darlehens ausgereicht wurden. Diese Pfandbriefe, wie auch die von Darlehenschuldnern zur Tilgung ihrer Vereinschulden vorgelegten (§§ 73 und 76), werden überkreuzt und mit Einschnitten versehen, über welchen erst jedesmal ein Protokoll aufzunehmen und von allen anwesenden Directoren zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird nebst den vernichteten Pfandbriefen und der bezüglichen Verbindungsschrift des Schuldners dem Rigaschen Rathe mit der Bitte vorgelegt, die bezahlte Pfandbriefschuld zu löschen. Der Rath vollzieht die Löschung auf Grund des Antrages der Direction des Vereins, ohne seinerseits Ermittlungen anzustellen, und sendet sodann sowohl die Pfandbriefe, als auch die Verbindungsschrift mit einem aufschriftlichen Ungültigkeitsvermerke der Direction zurück.

§ 87.

Die Kosten der Vernichtung und Löschung der Pfandbriefe sind von Demjenigen zu tragen, in dessen Interesse dieselbe vorgenommen wird.

X. Abschnitt.

Beitreibung der Darlehensrückstände.

§ 88.

Die Direction ist verpflichtet, über den rechtzeitigen Eingang der Capitalien, der Zinsen und der andern für die Darlehen festgesetzten Zahlungen zu wachen. Sie darf nur dann die Zahlung einer fälligen Schuld stunden, wenn der Schuldner durch Feuerschaden oder andere nicht vorherzusehende Unglücksfälle zeitweilig in eine schwierige Lage gerathen ist. Der Schuldner, welchem von der Direction eine Verlängerung der Zahlungsfrist bewilligt ist, muß den Rückstand mit 12% jährlich verzinsen und falls die Direction es verlangen sollte, für die pünktliche Bezahlung des Rückstandes zu dem neu anberaumten Termin genügende Bürgschaft stellen.

§ 89.

Hat der säumige Schuldner nicht um Fristerstreckung nachgesucht oder ist ihm dieselbe abgeschlagen worden, so muß die Direction unverzüglich zur Beitreibung der Rückstände schreiten, um sich zu diesem Zweck wegen Beschlaglegung auf die Revenüen des verpfändeten Immobilien und wegen Anberaumung der öffentlichen Meißbotstellung desselben je nach der Hingehörigkeit an das Vogtei- oder Landvotetgericht wenden, wobei ein Attestat des Rigaschen Rathes beigebracht werden muß, daß das rückständige Mobil in den Hypothekenbüchern als dem Creditverein verpfändet verzeichnet ist. Zur Ausföhrung der Beitreibung bedarf es keines richterlichen Urtheils; das Gericht hat vielmehr auf Grundlage des eben erwähnten Ratheszeugnisses zum Verkauf des verpfändeten Immobilien einen sechsmonatlichen Verkaufstermin anzuberaumen und denselben durch eine Bekanntmachung in der Livländischen Gouvernementszeitung und durch einen Anschlag an den Gerichtsthüren zu veröffentlichen. Zugleich fordert das Gericht Diejenigen, welche Ansprüche an das zum Verkauf gestellte Mobil zu machen haben, auf, dieselben anzumelden, und und zwar bei der Verwarnung, daß nicht angemeldete Forderungen nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist nicht weiter zugelassen werden sollen. Demnächst vollzieht das Gericht im anberaumten Termine den Verkauf durch öffentliche Meißbotstellung.

§ 90.

Dasselbe Verfahren (§ 89) wird beobachtet, wenn der Besitzer eines dem Verein verpfändeten Gebäudes in Concurſ geräth, oder wenn auf dasselbe von andern Gläubigern des Besitzers Ansprüche erhoben werden. In beiden Fällen theilt das betreffende Gericht der Direction des Creditvereins die auf das bei ihm verpfändete Immobil erhobenen Ansprüche mit. Die Forderungen des Creditvereins werden in keinem Falle in den Concurſ hineingezogen; der Verein ist jedoch verpflichtet, innerhalb der sechsmonatlichen Frist (§ 89) eine Berechnung darüber beizubringen, wie viel auf dem zum Verkauf gestellten Gebäude Schulden und Zinsen bis zum Tage des eventuellen Verkaufs ruhen und wie groß der dem Schuldner zukommende Antheil am Tilgungsfond ist.

§ 91.

Ein dem Creditverein verpfändetes Gebäude kann ohne Einwilligung der der Direction nur dann dem Meistbieter zugeschlagen werden, wenn die im Meistbotstermin gebotene Summe die ganze Forderung des Vereins deckt. Sollte das verlaublichte Meistbot nicht die ganze Schuld decken, so wird der Zuschlag nicht erteilt, und der Direction des Vereins bleibt es anheimgestellt, um Anberaumung eines neuen Meistbotstermins auf einen möglichst nahen Zeitpunkt zu bitten, und dabei bis zur Deckung ihrer Ansprüche mitzubieten. In jedem Falle wird das Immobil bei diesem zweiten Meistbot definitiv dem Meistbieter zugeschlagen.

§ 92.

Der Käufer ist verpflichtet, im Meistbotstermine $\frac{1}{10}$ der von ihm gebotenen Summe als Handgeld einzuzahlen und den Rest nicht später als sechs Wochen nach dem Zuschlag zu berichtigen.

§ 93.

Die Pfandbriefdarlehensforderung des Creditvereins wird beim Verkauf des Immobiles vor allen sonstigen, auf demselben und dessen Besitzer haftenden Schulden gedeckt, ausgenommen allein die von dem verkauften Immobil bis zum Tage des Zuschlages zu zahlenden Kron- und Communalabgaben und die der Ablösung nicht unterliegenden sog. unablöglichen Capitalien (unablegbare Stiftungen), sofern sie in der (§ 89) festgesetzten sechsmonatlichen Meldungsfrist angegeben worden. Nach Berichtigung dieser Abgaben und Stiftungscapitalien werden daher aus der vom Käufer bezahlten Summe und aus den vom Immobil während der Sequestration eingelaufenen Revenüen dem Verein sowohl das Capital der Pfandbriefschuld nebst den Betreibungskosten, als auch die andern rückständigen Zahlungen und die mit 12% jährlich bis zum Tage der Adjndication zu berechnenden Zinsen sofort ausbezahlt*). Der dann nachbleibende Rest des Meistbotschillings und der sequestrirten Revenüen wird zur Concurſmasse des Schuldners geschlagen oder zur Befriedigung der übrigen gemeldeten Ansprüche verwandt.

§ 94.

Wird durch den Verkauf eines dem Verein verpfändeten Immobiles die Forderung des Vereins nicht vollständig gedeckt, so wird der Ausfall zunächst aus dem dem Schuldner zukommenden Antheil am Tilgungsfond berichtigt, und wenn auch

*) Die III. ordentliche Generalversammlung des Creditvereins vom 7. März 1869 hat zur Interpretation des § 93 des Reglements erklärt: Es ist dem Ermessen der Direction überlassen, ob, inwieweit und unter welchen Bedingungen die Forde-

dann noch die Schuld nicht gedeckt ist, haftet der betreffende Hausbesitzer persönlich und mit seinem ganzen übrigen Vermögen.

§ 95.

Ist der Creditverein bei dem öffentlichen Verkaufe eines Immobilien Meistbieter geblieben, so wird er von der Erlegung der Propositposchlin unter der Bedingung befreit, daß das Mobil im Laufe zweier Jahre, vom Tage der Adjudication an den Verein, weiter verkauft sein muß. Verzögert sich der Verkauf auf eine längere Frist, so hat der Verein die Poschlin zu bezahlen (§ 96).

§ 96.

Während dieser zweijährigen Frist muß die Direction bemüht sein, das Mobil aus freier Hand dergestalt zu verkaufen, daß der Verein keinen Verlust hat; inzwischen aber fließen die Revenüen zur Cassé des Vereins. Gelingt ein solcher Verkauf nicht auf dem Wege privater Unterhandlung, so beraumt die Direction von sich aus eine Meistbotstellung an, bei welcher sie dem Meistbieter den Zuschlag erteilt, oder sie vertagt den Verkauf je nachdem, wie sie es dem Nutzen und den Interessen des Vereins entsprechender erachtet.

§ 97.

Wenn von dem Zuschlag eines dem Creditverein verpfändeten Mobils an den Meistbieter nur ein unbedeutender Schaden für den Verein zu erwarten ist, so darf das Mobil nur aus besonders gewichtigen Gründen vom Verein angekauft werden, und zwar nicht anders, als nach einer gemeinsamen, mit $\frac{2}{3}$ der Stimmen gefaßten Entscheidung der Direction und der Control-Commission*).

XI. Abschnitt.

Außercourssetzung der Pfandbriefe, Erneuerung beschädigter und verlorener Pfandbriefe, Zinscoupons und Empfangscheine und Anwendung der Verzählung.

§ 98.

Die Pfandbriefe des Vereins und die zu ihnen gehörigen Zinsbogen gehen, da sie auf den Inhaber lauten, aus dem Besiß einer Person in den einer andern durch die einfache Uebergabe von Hand zu Hand über. Denjenigen, welche sich vor dem Verluste der Pfandbriefe sichern oder dieselben auf ihren Namen verzeichnen lassen wollen, ist es freigestellt, die Pfandbriefe der Direction zur Aufbewahrung zu übergeben oder zu bitten, daß auf denselben bemerkt werde, wem namentlich diese Pfandbriefe zugehören.

§ 99.

Außerdem kann der Uebergang eines Pfandbriefes aus einer Hand in die andere auf besonderen Cessionsbogen bescheinigt und zugleich von der Direction attestirt und in ihren Büchern vermerkt werden.

rungen des Creditvereins durch Verrechnung derselben auf den Meistbotschilling, statt durch Baarzahlung, zu liquidiren seien. (Anmerkung der Direction.)

*) Die III. ordentliche Generalversammlung des Creditvereins vom 7. März 1869 hat zur Interpretation der §§ 91 und 97 des Reglements erklärt: Wofern aber keine erhebliche Bedenken dem entgegenstehen, daß der Werth des zum Meistbot gestellten Mobils die Forderungen des Creditvereins vollständig deckt, hat die Direction jedes Mal bis zum Betrage dieser Forderungen mitzubieten. (Anmerkung der Direction.)

§ 100.

Pfandbriefe, welche auf Grundlage des § 98 als Eigenthum einer bestimmten Person bezeichnet sind, können auf Verlangen der Inhaber gegen neue derselben Classe und von gleichem Werth und auf den Inhaber lautende umgetauscht werden, wobei die alten unter Beobachtung der in § 86 vorgeschriebenen Ordnung vernichtet werden.

§ 101.

Wird ein auf den Namen einer bestimmten Person verzeichneter Pfandbrief von einer andern präsentirt, so muß dieser Inhaber seinen Besitztitel nachweisen, widrigenfalls die Pfandbriefe bis zur Aufklärung des Sachverhalts angehalten und in Gewahrsam genommen werden.

§ 102.

Im Falle der Entwendung oder des Verlustes von Pfandbriefen und einer darüber von dem Besitzer mit genauer Angabe der verlorenen Pfandbriefe und Zinsbogen eingehenden Anzeige erläßt die Direction für Rechnung des Anzeigenden eine Publication in der St. Petersburger Senatszeitung, in der Livländischen Gouvernementszeitung, in der St. Petersburger russischen und deutschen und in der Rigaschen Zeitung, indem sie zugleich eine Jahresfrist zur Vorweisung der verlorenen Pfandbriefe und Zinsbogen bei der Verwarung anberaunt, daß dieselben nach Ablauf dieser Frist für ungültig erklärt werden sollen.

§ 103.

Meldet sich bis zum Ablauf der in der Publication anberaumten Frist Niemand mit den verlorenen Pfandbriefen und Zinsbogen, so werden Demjenigen, welcher von dem Verlust Anzeige gemacht hat, von der Direction des Creditvereins neue Pfandbriefe und Zinsbogen (Duplicate) ausgefertigt, die verlorenen aber für ungültig erklärt.

§ 104.

Abhanden gekommene Bescheinigungen der Direction des Creditvereins über den Empfang von Pfandbriefen zur Umwechselung oder zur Aufbewahrung werden ohne Weiteres für ungültig erklärt. Hierüber hat der Besitzer des Scheines selbst eine Bekanntmachung in der Livländischen Gouvernements- und in der Rigaschen Zeitung zu erlassen.

§ 105.

Beschädigte Pfandbriefe und Zinsbogen können, sobald ihre Echtheit außer Zweifel steht, von der Direction gegen neue umgetauscht werden, und werden darauf in vorgeschriebener Ordnung vernichtet.

§ 106.

In allen Fällen, wo an Stelle beschädigter, verlorener oder außer Cours gesetzter Pfandbriefe neue ausgefertigt werden, sind dieselben von der Direction des Creditvereins zuvor dem Rigaschen Rathe zur entsprechenden Attestierung vorzustellen, wobei die Direction verpflichtet ist, die alten Pfandbriefe oder, wenn sie dieselben nicht hat, den Beweis beizufügen, daß sie in vorgeschriebener Ordnung für ungültig erklärt worden sind. Die Kosten der Anfertigung und Attestirung der neuen Pfandbriefe sind von dem Eigenthümer zu tragen.

§ 107.

Wenn Empfangsscheine, Pfandbriefe und Zinscoupons, die nach dem Reglement des Creditvereins zum Empfange der Zahlungen präsentiert werden müssen, im

Laufe von zehn Jahren nicht bei der Direction oder der Casse des Vereins präsentirt werden, so tritt die Verjährung ein und die bezüglichen Summen werden unstreitbares Eigenthum des Creditvereins.

XII. Abschnitt.

Tilgungsfond.

§ 108.

Zur allmählichen Tilgung der Pfandbriefe wird ein Tilgungsfond gebildet, zu welchem verwandt werden:

- 1) Die von den Schuldnern gezahlten jährlichen Beiträge von $\frac{1}{2}\%$ ihrer Pfandbriefschulden*);
- 2) die etwa von den Schuldnern außer den pflichtmäßigen jährlichen Zahlungen Behufs rascherer Tilgung ihrer Schulden freiwillig geleisteten Zahlungen;
- 3) die einmaligen Zahlungen der Creditverbundenen zur Bildung eines Reservefonds, sobald derselbe die im § 115 dieses Reglements festgesetzte Ausdehnung erreicht hat, und
- 4) die Zinsen aller vorstehend bezeichneten Einnahmen.

§ 109.

Der Tilgungsfond wird in Pfandbriefen des Vereins, welche von der Direction angekauft und in der Casse des Vereins aufbewahrt werden, oder ausnahmsweise nach Ermessen der Direction auch in andern von der Staatsregierung gestatteten zinstragenden Papieren angelegt.

§ 110.

Für jedes verpfändete Immobil wird in den Büchern des Vereins ein eigenes Tilgungskonto errichtet, in welchem dem Immobil der ihm zukommende Antheil am Tilgungsfond gut geschrieben wird, so daß in Bezug auf jedes Immobil der bereits getilgte Theil der Schuld jederzeit zu ersehen ist.

§ 111.

Der auf ein dem Verein verpfändetes Immobil fallende Antheil am Tilgungsfond kann in keinem Falle dem Darlehensschuldner zurückgegeben oder zur Befriedigung seiner anderweitigen Creditoren verwandt werden.

§ 112.

Der Antheil eines dem Verein verpfändeten Immobilis am Tilgungsfond bildet eine Inbesohrung des Immobilis selbst und geht daher, wenn das Immobil verkauft oder in anderer Weise veräußert wird, zusammen mit dem Immobil auf den neuen Besitzer über.

XIII. Abschnitt.

Sicherheitsfond und solidarische Garantie der Mitglieder des Vereins.

§ 113.

Der Sicherheitsfond oder das eigene Capital des Vereins wird gebildet:

*) Für die nach dem 1. Mai 1874 bewilligten Pfandbriefdarlehen betragen diese jährlichen Tilgungsfondbeiträge 1% des Darlehens (vgl. Anmerkung zu § 66) (Anmerkung der Direction).

- 1) Aus den einmaligen Beiträgen der Hausbesitzer beim Empfange der Pfandbriefe. Der Betrag dieser Beiträge wird alljährlich von der Generalversammlung festgesetzt (§§ 35 und 53);
- 2) aus den zur Bestreitung der Verwaltungskosten angewiesenen, hierfür aber nicht verausgabten Summen (§ 121);
- 3) aus fälligen, aber innerhalb der zehnjährigen Frist nicht erhobenen Zinsen (§ 71);
- 4) aus Pfandbriefcapitalien, die auf Grund der Verjährung dem Verein zum Eigentum zugefallen sind (§ 107);
- 5) aus allen unvorhergesehenen Einnahmen, wie z. B. Böngelbern u.;
- 6) aus den Zinsen der vorstehenden Einnahmen.

§ 114.

Die in den Sicherheitsfond fließenden Summen können nach Ermessen der Direction zum Ankauf von Pfandbriefen des Vereins oder anderen von der Staatsregierung gestatteten zinstragenden Werthpapieren verwandt werden.

§ 115.

Wenn der Sicherheitsfond bis zu einer Höhe von 5% der Summe, für welche Pfandbriefe in Cours gesetzt sind, angewachsen ist und so lange er sich auf dieser Höhe erhält, werden die weiteren Einnahmen desselben (§ 113) zur Verstärkung des Tilgungsfonds (§ 108) verwandt.

§ 116.

Aus dem Sicherheitsfond werden alle unvorhergesehenen Ausgaben des Vereins und namentlich auch die beim Verkauf verpfändeter Immobilien sich ergebenden Ausfälle gedeckt.

§ 117.

Wenn ein außerordentliches Bedürfnis der Verstärkung des Sicherheitsfonds eintreten sollte, so wird eine Generalversammlung einberufen, welche darüber entscheidet, ob die erforderliche Summe dem Tilgungsfond zu entnehmen oder durch eine Anleihe, oder endlich durch Beiträge der Creditverbundenen, nach Verhältniß ihrer Pfandbriefdarlehen, zu beschaffen sei.

§ 118.

Die solidarische Garantie der am Creditverein beteiligten Hausbesitzer erstreckt sich nur auf ihre dem Verein verpfändeten Immobilien bis zum vollen Werth derselben, aber nicht auf ihr übriges Vermögen.

XIV. Abschnitt.

Verwaltungskosten.

§ 119.

Der Betrag der zur Deckung der Verwaltungskosten erforderlichen Summen wird von der Generalversammlung mit Berücksichtigung des Umfangs der Vereinsgeschäfte festgestellt.

§ 120.

Zur Deckung der Verwaltungskosten werden verwandt:

- 1) die von jedem Hausbesitzer beim Abschluß des Pfandbriefdarlehens zu entrichtenden Zahlungen von 1 Rbl. S. für jeden Pfandbrief und von $\frac{1}{2}\%$ des ausgereichten Darlehens;

- 2) die auf Grundlage des § 40 bei Einreichung der Darlehensgesuche eingezahlten Kostenvorschüsse derjenigen Antragsteller, welche später auf ihren eigenen Wunsch oder in Folge der Ablehnung des Vereins das Darlehen nicht erhalten haben;
- 3) der Gewinn, welchen der Verein dadurch erzielt, daß die Darlehenschuldner die Zinsen für jedes Halbjahr vorausbezahlen, die Pfandbriefzinsen aber erst nach Ablauf eines jeden Halbjahres bezahlt werden (§§ 67 und 71);
- 4) die in § 122 angegebenen Beiträge.

§ 121.

Wenn die angeführten Einnahmen sich zur Bestreitung der Verwaltungskosten als unzureichend erweisen sollten, so ist der erforderliche Zuschuß aus dem Sicherheitsfond zu entnehmen; ein etwa nach Bestreitung der Kosten nachbleibender Ueberschuß aber ist dem Sicherheitsfond zuzuschreiben.

§ 122.

Der Generalversammlung wird es auch anheimgestellt, zu bestimmen, zu welchen Zwecken und in welchem Maaße die Direction von den Creditverbundenen Beiträge erheben darf; diese Beiträge dürfen aber nur in beschränktem Maaße und mit Genehmigung der Rigaschen Stadtverordnetenversammlung eingeführt werden. Alle festgesetzten Beiträge sind durch eine Publication zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Anhang.

Regeln für die Ausloosung und Tilgung der unkündbaren Pfandbriefe des Creditvereins der Hausbesitzer in Riga.

§ 1.

Die unkündbaren Pfandbriefe des Creditvereins der Hausbesitzer in Riga werden zum Behuf der Ausloosung dergestalt in Serien oder Jahresgruppen getheilt, daß alle innerhalb eines und desselben Kalenderjahres in Cours gesetzten Pfandbriefe eine Serie oder Jahresgruppe bilden.

§ 2.

Innerhalb einer jeden Serie oder Jahresgruppe findet alljährlich und zwar in der ersten Hälfte des April-Monats eines jeden Jahres eine Ausloosung der zu tilgenden Pfandbriefe statt.

§ 3.

Diese Ausloosung hat sich auf das ganze Guthaben der bezüglichlichen Jahresgruppe am Tilgungsfond des Creditvereins in dessen an dem der Ziehung folgenden 1. Mai zu Buch stehenden Betrage nach Abzug des für frühere Ausloosungen derselben Jahresgruppe bereits verwandten Theiles und auch nur insoweit, als jenes Guthaben durch 100 theilbar ist, zu erstrecken.

§ 4.

Weniger als 1000 Rbl. Silber dürfen, wosfern nicht der noch ungetilgte Rest selbst weniger als 1000 Rbl. S. beträgt, nicht zur Ausloosung verwandt werden. Erreicht daher der nach § 3 dieser Regeln zur Ausloosung disponible Betrag nicht

mindestens 1000 Rbl. S., so ist er bis zu dieser Höhe durch einen aus den andern Fonds des Creditvereins zu entnehmenden und zum Zinsfuß von 5% jährlich zu verrentenden, temporären Vorschuß zu ergänzen.

§ 5.

Die Ausloosung geschieht an einem von der Direction zu bestimmenden und 8 Tage vorher in der Livländischen Gouvernements- oder der Rigaschen Zeitung anzuzeigenden Tage im Sitzungslocale der Direction.

§ 6.

Die Ausloosung wird von der Direction auf die von ihr zu bestimmende Weise vollzogen und geschieht insofern öffentlich, als Jedermann aus dem Publikum derselben beiwohnen darf. Daß die Ausloosung öffentlich stattfindet, ist in der nach § 5 dieser Regeln zu erlassenden vorgängigen Anzeige zu erwähnen.

§ 7.

Nach beendigter Ausloosung und noch vor Ablauf des April-Monats hat die Direction die Ausloosungs-Liste, sowie ein Verzeichniß der bereits früher ausgelooften, aber noch nicht zur Bezahlung eingelieferten Pfandbriefe nebst entsprechenden Auforderungen zur Einlieferung der ausgelooften Pfandbriefe in der Livländischen Gouvernementszeitung oder der Rigaschen Zeitung zu veröffentlichen und zum Abdruck im Regierungs-Anzeiger abzufertigen.

§ 8.

Die Ausloosung hat die Wirkung, daß die ausgelooften Pfandbriefe mit dem 1. November des Jahres, in welchem die Ausloosung stattgefunden hat, aufhören Zinsen zu tragen und von demselben Zeitpunkte ab an den Einlieferer, welcher sich in den in §§ 98, 99 und 102 des Reglements vorgesehenen Fällen entsprechend zu legitimiren hat, zum Nennwerthe baar bezahlt werden. Zum Behuf dieser Zahlung müssen jedoch die ausgelooften Pfandbriefe nebst allen noch nicht fälligen Zinscoupons und dem Talon des Zinsbogens in coursfähigem Zustande eingeliefert werden. Der Betrag der fehlenden Zinscoupons wird von dem zu bezahlenden Pfandbriefscapitale in Abzug gebracht.

§ 9.

Die dergestalt bezahlten Pfandbriefe werden zwar von der Direction in der im § 86 des Reglements für den Creditverein angeordneten Weise außer Cours gesetzt, aber nur insofern zur Deletion vorgestellt, als die Pfandbriefschuld des einen oder des andern Immobilien ganz oder theilweise abgelöst worden ist.

§ 10.

Die halbjährlichen wiederkehrenden Erhebungen derjenigen Immobilien, auf welche die ausgelooften Pfandbriefe bewilligt gewesen sind, werden durch die Ausloosungen in keiner Weise verändert und werden, insofern es sich um Rentenzahlungen für in Folge von Ausloosungen außer Cours gesetzte Pfandbriefe handelt, terminlich auf das Renten-Conto des Creditvereins übertragen.

§ 11.

Die §§ 84 und 85 des Reglements für den Creditverein finden auf die unfündbaren Pfandbriefe desselben keine Anwendung.

Als in irgend welcher Hinsicht typisch für den Kreditverein der Hausbesitzer in Riga im Gegensatz zu anderen Instituten dieser Art in Livland oder in Deutschland heben wir das Folgende aus dem Reglement hervor.

Der Kreditverein der Hausbesitzer in Riga beleihet nur steinerne Gebäude, die versichert sein müssen und den Minimalwert von 2000 Rbl. haben. Ferner unterscheidet sich der Verein von anderen, rein privaten Instituten dieser Art dadurch, daß er unter der Oberaufsicht der rigaschen Stadtkommunalverwaltung steht. Der Präsident der Kontrollkommission ist vom Stadtamt delegiert. Diese Oberaufsicht der Kommune ist jedenfalls von Bedeutung für den gesamten Charakter des Vereins und erhöht die in demselben gegebene Sicherheit. Ein fernerer Vorzug des Vereins liegt in der Bestimmung, daß nur in Riga belegene Immobilien beliehen werden dürfen. Das Zusammenliegen sämtlicher Pfandobjekte an einem Ort erleichtert die dauernde Kontrolle in bautechnischer Hinsicht ganz kolossal und ermöglicht hiermit ein viel sichereres Geschäft als in anderen Fällen. Man denke z. B. an die großen Hypothekenbanken Deutschlands, deren beliehene Immobilien im ganzen Lande verstreut liegen! Da ist eine Kontrolle, wie sie der Kreditverein mit Hilfe seines Architekten durchführen kann, vollkommen unausführbar. Die lokale Begrenzung des Wirkungsfeldes von Hypothekenbanken erhöht jedenfalls ihre Sicherheit bedeutend.

Die Bestimmung, daß die Pfandbriefe des Vereins in allen Fällen die erste Hypothek auf dem verpfändeten Immobil haben müssen, trägt auch viel zur sicheren Fundierung des Instituts bei. Bei vielen anderen Hypothekenbanken wird diese Bestimmung nur mit Einschränkungen durchgeführt.

Die Zinsenzahlung praenumerando für jedes Halbjahr ist bei den deutschen Hypothekenbanken nicht üblich — auch bei der Livländischen adligen Güterkreditsozietät nicht —, bedeutet aber jedenfalls faktisch eine höhere Verzinsung der Darlehn als die offiziell angegebene.

Die Bestimmung des § 76, die zur Bewerfstellung von Ablösungen Einlieferung von Pfandbriefen von demselben Wert und derselben Klasse verlangt, wie sie als Darlehn ausgereicht worden, erschwert den Geschäftsbetrieb für beide Teile.

Ganz hervorragend gut ist beim Kreditverein für die Tilgung der Pfandbriefschulden gesorgt. Die obligatorische Amortisation mit 1% jährlich ist wirtschaftlich das einzig richtige Prinzip — sie verpflichtet den Schuldner, die gemachte Schuld auch faktisch abzutragen und ermöglicht ihm die relativ leichteste Art der Schuldentilgung. Wesentlich gefördert wird die Schuldentilgung auch durch die Einrichtung der Tilgungsfond dividende, welche jedenfalls allen Instituten, die nicht Aktien

oder Anteilscheine zu verzinsen haben, äußerst zu empfehlen ist. Man denke, fast der ganze Jahresgewinn und oft noch größere Beträge werden zu Amortisationszwecken verwendet! Der äußere Vorgang ist hier der

Entwicklung des Kreditvereins

In Tausend

	Immobilienkonto				Pfand-	
	Pfand= briefdar= lehn	Tilgungs= fond	Rest der Darlehn	Wert der Im= mobilien	Stück (wie es steht)	Betrag
1867	243	0,9	242		699	243
1868	554	2	552		1 257	554
1869	736	6	730		1 508	736
1870	1 067	10	1 057		2 183	1 067
1871	1 239	17	1 222		2 543	1 239
1872	1 574	25	1 549		3 173	1 574
1873	1 975	35	1 940		3 909	1 975
1874	2 388	47	2 341		4 512	2 388
1875	3 114	67	3 047		5 597	3 112
1876	3 590	93	3 497		6 247	3 577
1877	3 993	124	3 869		6 733	3 965
1878	4 522	168	4 354		7 429	4 474
1879	5 344	220	5 122		8 346	5 268
1880	6 409	271	6 138		9 757	6 298
1881	7 836	348	7 488		11 559	7 672
1882	8 168	435	7 733		11 819	7 935
1883	8 518	532	7 986		12 128	8 211
1884	9 052	629	8 423	Nicht angegeben	12 589	8 665
1885	9 564	745	8 819		12 581	8 903
1886	9 821	924	8 997		12 595	8 956
1887	10 149	1133	9 016		12 760	9 131
1888	10 269	1342	8 927		12 609	9 055
1889	10 664	1548	9 116		12 716	9 241
1890	10 869	1771	9 098		12 688	9 271
1891	11 198	1997	9 201		12 799	9 437
1892	11 292	2197	9 095		12 748	9 421
1893	11 191	2269	8 922		12 257	9 088
1894	11 421	2427	8 994		12 457	9 268
1895	11 570	2583	8 987		11 884	9 110
1896	12 111	2826	9 285		12 122	9 398
1897	12 958	3005	9 953		12 782	10 124
1898	13 791	3254	10 537		13 124	10 513
1899	14 409	3536	10 933		12 981	10 673
1900	15 058	3889	11 169		13 199	10 974
1901	16 045	4284	11 761	13 880	11 685	
1902	17 105	4614	12 491	14 692	12 546	
1903	18 002	5020	12 982	15 260	13 143	
1904	18 619	5395	13 224	31 342	13 452	
1905	18 635	5620	13 015	31 571	13 243	
1906	18 533	5648	12 885	31 647	13 147	
1907	18 557	6038	12 519	31 617	12 763	

folgende: der sich nach Abzug der Unkosten herausstellende Reingewinn wird zum Sicherheitsfond geschlagen; sobald aber dieser 5 % der kurrifizierenden Pfandbriefsumme ausmacht, wird der gesamte Mehrbetrag,

der Hausbesitzer in Riga.

Rubel

briefe		Zu- nahme ¹⁾	Sicher- heits- fond	Effekten- bestand	Giro- gut- haben	Die Pfandbriefe waren	
Im Laufe der Jahre						kündbare	un- kündbare
neu emittiert	außer Kurs gesetzt						
243	—	243	3	4	5	243	—
311	—	311	10	13	2	554	—
203	22	181	16	—	10	736	—
334	3	331	24	8	34	1067	—
196	25	171	29	—	59	1239	—
334	—	334	39	—	87	1574	—
401	—	401	50	1	118	1975	—
446	33	413	65	—	94	2099	288
725	2	723	87	6	133	2099	1 012
492	26	466	107	9	180	2099	1 477
431	43	388	129	57	187	2071	1 894
543	35	508	150	127	184	2058	2 415
875	80	795	186	214	194	2020	3 248
1147	118	1029	233	158	337	2020	4 277
1427	52	1375	287	213	368	2020	5 651
349	86	263	333	293	344	2003	5 932
353	77	276	381	313	377	2003	6 208
619	165	454	441	292	465	1971	6 694
512	274	238	498	83	603	1784	7 118
262	210	52	510	10	665	1710	7 245
327	152	175	513	—	743	1710	7 421
120	196	76	509	13	739	1688	7 367
432	246	186	519	—	778	1623	7 617
216	186	30	525	—	805	1594	7 676
352	187	165	532	—	881	1594	7 842
246	261	75	520	—	956	1594	7 826
627	960	333	483	—	647	1594	7 493
294	114	180	492	—	693	1585	7 683
294	451	157	521	—	628	1214	7 896
634	347	287	535	—	635	1192	8 205
1204	477	727	566	168	597	1192	8 931
1019	631	388	588	166	496	1192	9 320
693	533	160	628	165	358	997	9 676
689	388	301	640	225	300	920	10 053
1075	363	712	656	430	232	858	10 827
1198	338	860	721	375	500	777	11 768
1014	417	597	729	482	547	691	12 451
748	438	310	787	606	609	643	12 809
356	566	210	763	695	469	625	12 617
396	491	95	715	545	546		
141	524	383	731	549	608		

¹⁾ Die strägigen Zahlen bedeuten Abnahme.

Gewinntabelle des Kreditvereins der Hausbesitzer in Riga.

In Tausend Rubel

	Gewinn			Überschuß der Verwaltungseinnahmen über d. Kosten	Abstrichungen	Reingewinn ¹⁾	Zugangsfond	
	aus Zinsen		Netto				Dividende	
	Einnahme	Ausgabe					Betrag	%
1867						5,6	—	—
1868						6,4	—	—
1869						5	—	—
1870			2,3			9	—	—
1871			1,2	0,1		6,1	—	—
1872			3,4	1,2		10,7	—	—
1873			3,2	0,1		11,2	—	—
1874			5,4	1,1		14,5	—	—
1875			7,6	2,5		22,5	—	—
1876			10,6	—		20,5	—	—
1877			13	—		21,7	—	—
1878			10	—		20,9	—	—
1879			—	—		17,9	—	—
1880	Nicht angegeben.		18,1	6,4		24,6	—	—
1881			18,8	7,1	1,1	24,8	—	—
1882			22,8	13,1	—	35,9	—	—
1883			25,5	12,3	0,2	37,5	—	—
1884			27,5	16,1	2,7	40,9	—	—
1885			29,1	15,1	2,7	41,5	52,1	7
1886			31,5	26,8	2,7	55,6	64,4	6
1887			34,6	16	1,3	49,3	56,5	5
1888			35,1	17,2	—	52,3	53,6	4
1889			33,6	20,1	3,1	50,6	46,4	3
1890			31	15,5	0,9	45,6	53,1	3
1891			31,3	17,8	—	49,2	59,9	3
1892			27,9	18,7	3	43,5	43,9	2
1893			14,7	16,7	31,4	—	—	—
1894	134,4	120,2	14,2	19,5	33,5	—	—	—
1895	145,5	120,5	25	18,8	23,4	20,3	51,6	2
1896	158,1	129,4	28,7	22	3,4	47,2	56,5	2
1897	170,9	145,7	25,2	26,4	—	51,7	60,1	2
1898	177,5	150,2	27,2	25,6	—	52,9	32,5	1
1899	190,7	163,3	27,4	25,2	—	52,6	70,7	2
1900	211,5	176,6	34,8	27,3	—	62,2	77,7	2
1901	227,3	193,6	33,6	32,3	4	63	42,8	1
1902	252,7	210,6	42	32,8	3	71,8	92,1	2
1903	270,1	228	42	36,5	8,6	69,8	50,1	1
1904	298,2	247,3	50,9	36,7	2,2	83,4	107,4	2
1905	310,2	263,3	46,9	29,5	3,5	72,9	56,1	1
1906	328,9	272,3	56,5	29,1	35,6	—	56,1	1
1907	335,6	275,1	60,4	34,6	27	66	60,3	1

¹⁾ In den Jahren 1867—78 sind die Eintrittsgelder im Gehalt enthalten; ab 1879 werden sie direkt zum Sicherheitsfond gerechnet.

Entwicklung des Tilgungsfonds des Kreditvereins der Hausbesitzer in Riga.

In Tausend Rubel

	Es kamen hinzu durch				Bei den Tilgungen abgeschrieben	Zuwachs des Tilgungsfonds
	wieder- erhöhte Ein- zahlungen	Kontostellung der Einzahlungen	außerordent- liche Ein- zahlungen	Tilgungs- fonds- Zinsen		
1870	4,5	0,3			—	4,8
1871	5,7	0,6			—	6,3
1872	7,2	0,9			—	8,1
1873	9,1	1,3			—	10,4
1874	11,3	1,9			1,2	11,9
1875	16,5	2,6			—	19,1
1876	22,7	3,6			0,2	26
1877	27,3	5			0,8	31,5
1878	37,4	6,6			0,4	43,6
1879	45,4	9,1	13,1		15,3	52,3
1880	50,6	11,5	12		23,3	50,8
1881	62,5	14,4				76,9
1882	69,7	18,4			0,8	87,3
1883	73,3	22,9			—	96,2
1884	77	27,7			—	104,7
1885	82,8	32,9			—	115,7
1886	87,1	40,1	3,8	52,1	—	123,9
1887	90,7	49,3	13,1	55,4	—	138,7
1888	92,4	59,9		56,6		209,1
1889	94,7	70,1	8,7	53,6	21,2	—
1890	97,4	80,7	10,2	46,4	11,7	223,1
1891	100,5	91,7	3,2	53,1	23,3	226,3
1892	102,6	103,1	0,7	59,9	65,8	200,6
1893	101	109,2	538,8	43,9	720,8	73,1
1894	103	109,2	0,6	—	55,5	157,3
1895	105,1	110,2	85,9	—	145,4	153,8
1896	109,8	118,8	55,3	51,6	93	212,5
1897	116,6	131,1	233,3	56,5	358	179,5
1898	124,7	138,5	111,2	60,1	186,2	248,4
1899	133,1	149,9	43,5	32,5	76,4	232,6
1900	137,8	163,6	20,7	70,7	40,5	352,5
1901	142,2	180,1	1,2	77,7	10,3	305
1902	157,4	196,2	47,7	42,8	114,3	329,9
1903	167	212,7	5,8	92,1	71,6	406,2
1904	173,8	229,9	37,8	50,1	117,1	374,7
1905	176,8	245,5	27,8	107,4	332,6	224,9
1906	176,3	255,1	16	56,1	475,3	28,3
1907	177,2	258,4	3,6	56,1	105,2	300,2

soweit er ein volles Prozent der Pfandbriefschuld ausmacht, als Divi-
dende dem Tilgungsfond zugezählt — und zwar mit prozentualer Berück-
sichtigung der einzelnen Schuldbeträge. Der praktische Wert dieser
Einrichtung ist ein hervorragender. Doch auch der erzieherische Wert
ist bedeutend: solange der Schuldner seine Schuld nicht abgetragen hat,

darf er über einen für ihn von seiner Kreditgesellschaft erarbeiteten Gewinn nicht frei verfügen, sondern es wird damit obligatorisch seine Schuld getilgt! Ein besserer Modus zur obligatorischen Tilgung von Hypothekenschulden läßt sich — bei gleichzeitiger Verpflichtung zu Annuitäten und der Möglichkeit freiwilliger Zahlungen — kaum denken.

Vollkommen im Sinne einer faktischen und nicht nur zeitweiligen Tilgung der Pfandbriefschulden sind auch die Bestimmungen der § 111 und 112. Der auf ein dem Verein verpfändetes Immobil fallende Anteil am Tilgungsfond kann in keinem Fall dem Darlehnschuldner zurückgegeben oder zur Befriedigung seiner anderweitigen Kreditoren verwandt werden. Im Gegenteil, er bildet ein Zubehör des Immobils selbst und geht daher auch, wenn das Immobil verkauft oder in anderer Weise veräußert wird, zusammen mit dem Immobil auf den neuen Besitzer über.

Mit all diesen Bestimmungen erreicht der Kreditverein eine faktische allmähliche Entschuldung — wirtschaftlich und ideell das einzig richtige Prinzip.

Zum Schluß sei auf die ev. anfechtbare Bestimmung des § 114 hingewiesen.

Die Anlage des Sicherheitsfonds in eigenen Pfandbriefen kann unter Umständen eine Gefahr in sich tragen. Das Portefeuille der eigenen Pfandbriefe ist infolge der Bestimmung des § 109, wonach der Tilgungsfond nur ausnahmsweise zum Teil anders als in eigenen Pfandbriefen angelegt ist, ein sehr großes. Eine rationelle Politik müßte die Anlage des Sicherheitsfonds in anderen Effekten — natürlich sicheren Staatspapieren — als in eigenen Pfandbriefen durchaus befürworten. Den deutschen Hypothekenbanken ist eine Anlage des Reservefonds in eigenen Pfandbriefen verboten. Eine Änderung des § 114 im Sinne der obligatorischen Anlage des Sicherheitsfonds in Staatspapieren wäre jedenfalls zu empfehlen.

Über die gesamte Entwicklung und die Geschäftstätigkeit des Kreditvereins geben die Tabellen erschöpfenden Aufschluß. Alles in allem zeigen sie uns das Bild einer äußerst günstigen Entwicklung. Es sei speziell auf den progressiven Anwuchs des Tilgungsfonds hingewiesen und — als Folge hiervon — auf das durchaus günstige Verhältnis der Pfandbriefdarlehn zum Darlehnsrest: 1907 war fast $\frac{1}{3}$ der Schulden durch den Tilgungsfond getilgt.

3. Der Rigasche Hypothekenverein.

Der Rigasche Hypothekenverein ist am 26. Juni 1868 Allerhöchst bestätigt worden. Statutenänderungen wurden 1869, 1879 und 1884

vorgenommen und in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Regierung publiziert.

Der Hypothekenverein unterscheidet sich vom Kreditverein der Hausbesitzer sehr wesentlich dadurch, daß er nicht nur steinerne, sondern auch hölzerne Gebäude und ländliche Grundstücke beleihet.

§ 1 des Statuts lautet:

„Der Rigasche Hypothekenverein wird gegründet, um Darlehn in Pfandbriefen auszureichen gegen Verpfändung von in Riga, dessen Vorstädten und im Patrimonialgebiet überhaupt belegenen: a) steinernen und hölzernen Gebäuden, die eine dauernde Rentabilität gewähren, gegen Feuergefährdung versichert und nicht weniger als 500 Rbl. wert sein müssen, und b) ländlichen Grundstücken, die einen jährlichen Rentenertrag von mindestens 100 Rbl. bringen.

Die Pfandbriefe werden ausgereicht bei Verpfändung steinerne Gebäude für die Summe von nicht mehr als $\frac{3}{4}$, bei Verpfändung hölzerner Gebäude und ländlicher Grundstücke aber für nicht mehr als die Hälfte des vom Verein bestimmten Wertes dieser Immobilien.“

Ein fernerer Unterschied zwischen dem Kreditverein der Hausbesitzer und dem Hypothekenverein besteht darin, daß der letztere einen vollkommen privaten Charakter hat: irgendwelche Teilnahme der Stadtverwaltung an der Verwaltung des Vereins findet nicht statt. Im übrigen ist die Organisation dieselbe wie beim Kreditverein, nur die Generalversammlung ist für gewöhnlich durch die Delegiertenversammlung ersetzt, welche aus 48 von der Gesamtwahlversammlung gewählten Delegierten besteht. Das Wahlssystem ist auch hier das Dreiklassensystem.

Spezielle Bestimmungen hat das Statut des Hypothekenvereins über die Beleihung von ländlichen Grundstücken, welche aber von den allgemein üblichen nicht abweichen.

Was die Verzinsung der Darlehn anbelangt, so sind die Darlehnsnehmer verpflichtet 7% jährlich zu zahlen. Davon werden bestimmt: $5\frac{1}{2}$ % zur Auszahlung an die Inhaber von Pfandbriefkupons, $\frac{1}{2}$ % für die Verwaltungskosten und 1% zur Bildung des Tilgungsfonds.

Der Tilgungsfond wird nach denselben Bestimmungen vergrößert wie beim Kreditverein. Er muß aber — nach § 103 des Statuts — in russischen zinstragenden Staatspapieren, in von der Regierung garantierten Obligationen oder in Pfandbriefen örtlicher Hypothekeninstitute, mit Ausnahme derer des Hypothekenvereins selbst angelegt werden. Dieselbe Bestimmung gilt auch für den Reservefond des Vereins. Diese Vorschrift ist für die Sicherheit des Vereins jedenfalls von Bedeutung und daher als äußerst rationell zu bezeichnen.

Entwicklung des Rigaer Hypothekenvereins.

In Tausend Rubel

	Immobilienkonto				Pfandbriefe					Reservefond	Effektenbestand	Giroguthaben	Eigene Immobilien	
	Pfandbriefdarlehn	Zilgungsfond	Rest der Darlehn	Wert der Immobilien	Stück (wie es steht)	Betrag	Im Laufe des Jahres		Zunahme ¹⁾				Wert	deren Pfandbriefschuld
							neu emittiert	außer Kurs gesetzt						
1889	13 430	3043	10 387	30 333	27 942	12 291	377	788	411	670	2357	74	463	312
1890	13 687	3387	10 300	30 979	26 529	11 898	427	820	393	677	1979	29	541	363
1891	13 670	3641	10 029	30 857	25 212	11 574	480	805	325	665	1854	36	495	324
1892	13 595	3836	9 759	30 689	24 036	11 316	662	920	258	686	1818	87	540	346
1893	13 544	4070	9 474	30 609	23 368	11 124	467	659	192	697	1855	49	560	293
1894	13 545	4240	9 305		22 767	11 072	682	735	53	672	1854	28	658	263
1895	13 713	4487	9 226		22 028	10 920	631	783	152	668	1816	41	568	196
1896	14 266	4664	9 602		21 966	11 296	1081	705	376	670	1923	34	514	181
1897	15 279	4678	10 601		23 620	12 497	1974	773	1201	729	1991	268	341	45
1898	17 155	4823	12 332	Nicht angegeben	25 369	14 191	2599	905	1694	804	2030	282	245	—
1899	19 581	4776	14 805		27 952	16 679	3443	955	2488	889	1993	389	224	—
1900	20 851	4728	16 123		28 919	17 819	2041	902	1139	950	2098	304	220	—
1901	22 935	4626	18 303		31 479	20 009	3024	834	2190	1041	2076	182	215	—
1902	25 188	4696	20 492		31 596	21 476	2924	1457	1467	1134	1777	349	211	—
1903	26 605	4676	21 929		32 942	22 703	2245	1018	1227	1198	1919	99	206	—
1904	27 238	4880	22 357	55 777	33 572	23 161	1268	811	457	1201	1774	78	182	—
1905	27 936	5563	22 373	56 957	33 364	23 104	818	875	57	1188	1612	18	202	—
1906	28 406	6135	22 271	57 792	33 132	22 960	616	760	144	1155	1314	294	195	—
1907	30 034	6468	23 566	60 673	34 727	24 273	2210	898	1312	1203	1435	446	190	—

¹⁾ Die schrägen Zahlen bedeuten Abnahme.

Entwicklung des Tilgungsfonds des Rigaer Hypothekenvereins.

In Tausend Rubel

	Es kamen hinzu durch				Es wurden ausgezahlt	Anwuchs des Tilgungsfonds ¹⁾
	Beiträge	Zinsen	außerordentliche Einzahlungen	Tilgungsfonds-Dividende		
1889	134,3	134,9	11,7	103,1	45,5	338,5
1890	137,7	155,9	2	104,8	56,3	344,1
1891	138,6	176,7	8,8	105,6	176,1	254
1892	139,4	170,2	1,3	103,8	220,5	195
1893	137,5	191,2	3,7	99,3	196,9	234
1894	139	200,5	12	91,3	273,3	170
1895	138,7	216	18,5	94,8	221,6	247
1896	144,6	220,1	10	94,8	292,4	177
1897	153,4	224,2	4,2	101,7	469,4	14
1898	171,1	230,3	6,1	112,8	375,3	145
1899	197,4	232,7	8,4	115,2	600,7	47
1900	211,7	214,1	13,4	117,2	604,9	48
1901	228,4	221,3	2,6	134,5	689,1	102
1902	250,9	210,8	2,2	161,5	555,5	70
1903	264,7	210,6	0,3	170,7	666,3	20
1904	273,7	225,8	3	195,7	494,4	204
1905	279	240,1	0,3	224,9	61,4	683
1906	282,7	269,9	1,9	123,6	106,4	572
1907	301,3	285,5	0,4	155,7	410	333

Gewinntabelle des Rigaer Hypothekenvereins.

In Tausend Rubel

	Reingewinn	Tilgungsfonds-Dividende		Zum Reservekapital ¹⁾	Extra-Dividende
		Betrag	%		
1889	103,1	103,1	0,9	—	
1890	104,8	104,8	0,9	—	
1891	105,6	105,6	0,9	—	
1892	110,5	103,8	0,9	6,6	
1893	97,5	99,3	0,9	1,7	
1894	51,2	91,3	0,9	42,7	2,6
1895	74,2	94,8	0,9	21,8	1,2
1896	67,7	94,8	0,9	29,5	2,4
1897	106,8	101,7	1	2,5	2,6
1898	115	112,8	1	0,6	2,8
1899	101,3	115,2	1	16,1	2,1
1900	117,8	117,2	1	0,1	0,4
1901	136,6	134,5	1	1	1,7
1902	168,9	161,5	1	5,5	1,7
1903	168,8	170,7	1	2,5	0,5
1904	163	195,7	1	33,2	0,5
1905	188,5	224,9	1	36,7	0,3
1906	71,4	123,6	0,5	52,3	0,1
1907	148,6	155,7	0,6	7,6	0,5

¹⁾ Die schrägen Zahlen bedeuten Abnahme resp. Kürzungen.

Auf die einzelnen Immobilienarten verteilen sich die Pfandbriefdarlehn wie folgt:

In Tausend Rubel

Jahr	Arten der Immobilien	Anzahl der verpfändeten Immobilien	Kreditwert	Affekturanzwert	Summe d. erteilten Pfandbriefdarlehn	Pfandbriefschuld nach Abzug des Tilgungsfonds
1904	Steinerne	290	14 370	14 379	8 402	6877
	Hölzerne	2482	25 823	24 081	10 685	8720
	Gemischte	441	14 839	16 485	7 820	6520
	Ländliche	17	742	276	329	228
1905	Steinerne	297	14 872	14 909	8 687	6942
	Hölzerne	2501	26 012	24 271	10 790	8583
	Gemischte	444	15 323	16 920	8 105	6595
	Ländliche	17	748	276	352	249
1906	Steinerne	303	15 221	15 307	8 902	6846
	Hölzerne	2493	26 255	24 534	10 927	8686
	Gemischte	448	15 566	17 156	8 223	6498
	Ländliche	17	748	276	352	239
1907	Steinerne	320	17 066	17 019	10 017	7872
	Hölzerne	2492	26 463	24 655	11 028	7985
	Gemischte	463	16 475	18 114	8 676	7488
	Ländliche	16	6 668	247	312	219

In allen übrigen Bestimmungen schließt sich das Statut des Hypothekenvereins eng an das Statut des Kreditvereins der Hausbesitzer an, so daß keine wesentlichen Abweichungen zu verzeichnen sind.

Die vorstehend angeführten statistischen Daten geben uns das Bild einer günstigen geschäftlichen Entwicklung des Rigaschen Hypothekenvereins.

4. Der Livländische Stadt-Hypothekenverein.

Das Statut des Livländischen Stadt-Hypothekenvereins unterscheidet sich nur unwesentlich vom Statut des Rigaschen Hypothekenvereins. Es wurde am 6. März 1884 Allerhöchst bestätigt.

Der Unterschied zwischen beiden Vereinen ist in erster Linie nur ein örtlicher. Während der rigasche Verein nur in Riga belegene Immobilien beleiht, erstreckt der livländische Verein seine Tätigkeit auf sämtliche Städte Livlands mit Ausnahme Rigas. Das starke Vorkommen der hölzernen Baulichkeiten in den kleinen Städten Livlands bedingt beim livländischen Verein ein Prävalieren der Beleihungen von Holzhäusern vor Beleihungen steinerne Immobilien.

Ferner brauchen die vom livländischen Verein ausgereichten Pfandbriefdarlehn nicht an erster Stelle zu stehen: es werden auch auf zweite Hypothek Darlehn erteilt, wie aus dem § 46 des Statuts hervorgeht.

Die von den Darlehensschuldern erhobenen 7% werden — nach dem Statut von 1894 — wie folgt verteilt: 6% zur Auszahlung an die Inhaber der Pfandbriefsupons, $\frac{2}{5}$ % zu den Verwaltungskosten und $\frac{3}{5}$ % zur Bildung eines Tilgungsfonds. Die übrigen Bestimmungen über die Vergrößerung des Tilgungsfonds sind dieselben wie beim Rigaschen Hypothekenverein.

Ein Vorzug des Livländischen Hypothekenvereins ist jedenfalls darin zu sehen, daß bei der teilweisen oder ganzen Zurückzahlung der Darlehn nicht die Rückgabe von Pfandbriefen derselben Emission oder Klasse oder Serie, in denen sie ausgereicht waren, verlangt wird. Jedenfalls schreibt der § 77 des Statuts in betreffenden Fällen nur die Erlegung von überhaupt Pfandbriefen — ohne jede Einschränkung — oder baren Geldes vor. Das Weglassen der sonst üblichen Einschränkung ist unbedingt eine Vereinfachung in der Geschäftstechnik.

Wenn der Livländische Hypothekenverein, was den Geschäftsumfang betrifft, sich auch nicht annähernd mit den drei großen in vorhergehendem betrachteten Pfandbriefanstalten messen kann, so zeigt er doch eine recht gute Entwicklung und ist in seiner Wirksamkeit in den kleinen Städten Livlands von großer Bedeutung für das Land. Seine Haupttätigkeit erstreckt sich, wie erwähnt, auf die Beleihung von Holzbauten, dann folgt die Beleihung von gemischten und steinernen Immobilien. Die Beleihung von ländlichen Grundstücken kommt relativ selten vor. Es sei zum Schluß noch erwähnt, daß der Livländische Hypothekenverein insofern eine nationale Wandlung erlebt hat, als seine gesamte Verwaltung, die bis 1903 in deutschen Händen gelegen hatte, im Jahre 1904 vollkommen in estnische Hände übergang.

Einen Überblick über die geschäftliche Entwicklung des Livländischen Hypothekenvereins gibt die Tabelle auf S. 456.

Auf die einzelnen Städte und die verschiedenen Immobilienarten verteilen sich die Pfandbriefdarlehn des Livländischen Hypothekenvereins wie folgt (s. Tab. auf S. 457).

5. Schlufgedanken.

Wenn wir uns zum Schluß die Wirksamkeit und das Tätigkeitsgebiet der Pfandbriefanstalten Livlands vergegenwärtigen, so müssen wir durchaus zugeben, daß für den Hypothekarkredit in Livland vollkommen genügend gesorgt ist. Die Livländische adlige Güterkredit-

Entwicklung des Livländischen Stadt- Hypothekenvereins.

In Tausend Rubel

	Immobilien- konto			Pfandbriefe					Reservefond	Effektenfond	Giroguthaben	Eigene Immobilien
	Pfandbrief- darlehn	Zugangsfont	Rest der Darlehn	Stück	Betrag	Im Laufe des Jahres		Zusammen				
						emit- tiert	außer Kurs geleist					
1885	531	3	528	1073	531	533	2	531	0,5	17	1	—
1886	973	9	964	1857	971	448	7	441	3	35	3	—
1887	1139	16	1123	2160	1130	167	8	159	4	42	5	—
1888	1292	24	1268	2422	1275	184	38	146	6	49	5	—
1889												
1890												
1891	1707	57	1650	3277	1661	178	19	159	13	67	5	—
1892	1838	70	1768	3489	1754	132	39	93	16	76	10	9
1893	1945	83	1862	3639	1817	105	43	62	20	97	10	10
1894	1968	99	1869	3841	1882	123	58	65	24	86	14	10
1895	2016	113	1903	3916	1914	89	57	32	27	101	13	17
1896	2110	126	1984	4040	1993	147	68	79	32	70	17	55
1897	2190	144	2046	4139	2059	143	77	66	36	60	21	53
1898	2308	163	2145	4314	2160	155	55	100	40	103	22	44
1899	2412	184	2228	4406	2244	158	74	84	45	108	21	23
1900	2488	206	2282	4520	2299	108	53	55	46	115	24	16
1901	2662	230	2432	4781	2449	201	51	150	52	122	22	16
1902	2923	257	2666	5137	2688	289	50	239	59	138	15	13
1903	3147	288	2859	5474	2884	244	48	196	66	159	32	10
1904	2937	297	2640	5324	2663	60	280		58	122	8	5
1905	3002	328	2674	5637	2696	96	62	34	61	139	1	—
1906	3057	361	2696	5830	2721	76	53	23	64	122	5	—

sozietät für den Agrarkredit des gesamten Landes, der Kreditverein der Hausbesitzer in Riga für die Beleihung von ausschließlich steinernen Immobilien, der Rigasche Hypothekenverein für die Beleihung aller Arten von Immobilien in Riga und der Livländische Hypothekenverein in derselben Tätigkeit für die übrigen Städte Livlands — sie alle genügen vollkommen den Ansprüchen, die in Livland an die Erteilung von Hypothekarkredit gestellt werden können. Die bisherige progressive Entwicklung der Institute garantiert jedenfalls auch eine Erweiterung und Vergrößerung derselben entsprechend den Bedürfnissen.

Auch die Arbeits- und örtliche Teilung der livländischen Pfandbriefanstalten sowie ihre Organisationen haben sich im Laufe vieler Jahrzehnte durchaus bewährt, so daß die eventuelle Begründung neuer Institute, die natürlich nur mit kleineren Mitteln arbeiten könnten und bei den jetzigen Zeiten wohl nur aus nationalen Gründen entstehen würden, durchaus nicht zu wünschen ist. Die Sicherheit für das Publi-

Jahr	Städte	Bauart	Anzahl der ver- pfändeten Immo- bilien	Schätzungswert	Vericherungsumme	Darlehenssumme	Darlehensrest
				in Tausend Rubel			
1904	Jurjew		524	3231	3811	1453	1308
	Arensburg		45	157	201	59	53
	Walf		63	383	517	174	155
	Wenden		71	567	735	278	252
	Werro		74	324	429	141	122
	Wolmar		67	419	520	193	175
	Pernau		158	838	122	363	330
	Lemsal		30	148	176	68	57
	Fellin		56	374	476	165	148
	Schloß		17	67	96	27	24
	Summa :		1105	6513	8194	2926	2629
	davon	Steinbauten	97	1115	1505	566	516
		Holzbauten	745	3231	4069	1342	1211
		Gem. Bauten	225	2076	2677	974	866
		Grundstücke	38	894	2	42	34
1905	Jurjew		529	3288	3979	1487	1326
	Arensburg		45	157	201	59	52
	Walf		64	387	526	176	155
	Wenden		73	581	778	285	255
	Werro		73	320	437	140	119
	Wolmar		76	448	557	208	188
	Pernau		162	872	1274	373	336
	Lemsal		31	151	182	68	57
	Fellin		56	382	485	167	148
	Schloß		19	81	107	33	29
	Summa :		1128	6671	8530	2999	2670
	davon	Steinbauten	102	1150	1570	557	531
		Holzbauten	764	3297	4161	1367	1223
		Gem. Bauten	224	2130	2796	1002	881
		Grundstücke	38	93	2	42	33
1906	Jurjew		532	3351	4149	1522	1344
	Arensburg		45	157	200	59	41
	Walf		64	393	543	177	155
	Wenden		74	600	800	297	264
	Werro		73	323	441	140	118
	Wolmar		78	458	565	213	190
	Pernau		160	842	1253	360	320
	Lemsal		33	169	200	78	65
	Fellin		58	393	512	170	150
	Schloß		19	77	111	33	29
	Summe :		1136	6767	8779	3053	2691
	davon	Steinbauten	109	1228	1721	633	571
		Holzbauten	766	3317	4212	1371	1212
		Gem. Bauten	223	2131	2842	1005	874
		Grundstücke	38	89	3	42	33

kum und der große wirtschaftliche Nutzen im allgemeinen, wie sie von den alten wohlfundierten Instituten geboten werden, wären von etwaigen Neugründungen auf dem Boden nationaler Tendenzen durchaus nicht zu erwarten. Wohl kann ein im Entstehen begriffener oder zeitweilig darniederliegender Wirtschaftszweig durch eine nationale Bewegung sehr gefördert werden, doch dürfte ein mehr oder weniger entwickelter Wirtschaftszweig bis jetzt noch immer gelitten haben, wenn er zum Mittel wurde, um nationale Propaganda zu betreiben. Im Interesse einer weiteren gesunden Entwicklung des Hypothekarkredits in Livland ist ein alleiniges Weiterbestehen der vier Pfandbriefanstalten sehr zu wünschen.¹⁾

V. Kapitel.

Das Komptoir der Reichsbank in Riga.

Im Jahre 1821 wurde in Riga eine Filiale der 1817 in Petersburg gegründeten Reichskommerzbank errichtet. Über die Tätigkeit dieser Filiale läßt sich heute nichts mehr feststellen. Wir haben sie bei Be-

¹⁾ An einer gewissen Unzweckmäßigkeit leiden wie fast alle Hypothekenbanken der Jetztzeit auch die Livländischen Pfandbriefanstalten. Das ist der jedenfalls veraltete Brauch, die Pfandbriefe ohne jede zwingende Notwendigkeit zu verlosen und die zu den Anstalten zwecks Darlehnsstilgung zurückkommenden Pfandbriefe zu vernichten, anstatt dieselben weiter zu benutzen und damit einer Praxis nahe zu kommen, wie sie bei den Notenbanken mit den Banknoten gehandhabt wird. Die Auslosungen kommen meistens darauf hinaus, daß dem Anlagepublikum Geld zurückgegeben wird, das es noch gar nicht zurück haben will. Ferner beunruhigt eine jede Auslosung sämtliche Pfandbriefinhaber. Wieviel Mühe und Arbeit, wieviele unnütze große Kosten mit diesen beiden Manipulationen für die Banken und vor allem für ihre Klienten verknüpft sind, das kann wohl ein jeder ermes sen, der sich einmal die diesbezügliche Praxis vergegenwärtigt hat. Wir verweisen auf die hervorragende und dabei so einfache und klare Behandlung dieser Angelegenheit durch Prof. Dr. Schanz (Zur Praxis der Hypothekenbanken, Bank-Archiv, Zeitschrift für Bank und Börsenwesen VI. Jahrgang Nr. 3). Die von ihm vorgeschlagenen Änderungen in der Praxis der Hypothekenbanken sind so einleuchtend und erscheinen so selbstverständlich, daß man sich den heute noch fast überall vorhandenen Brauch der Auslosungen der Pfandbriefe und ihre Vernichtung bei Tilgungen kaum erklären kann. Erfreulich ist es, daß sich Anfänge einer neuen Praxis in Deutschland bereits beobachten lassen.

handlung der Handlungskasse und der Diskontokasse als eifersüchtige Konkurrentin dieser Institute kennen gelernt, welche ihnen die Existenz oft sauer machte, ihren Operationskreis stets schmälern wollte und oft mit unbilligen Verlangen kam. Jedenfalls kann man daraus schließen, daß ihr selbst die Existenz nicht leicht würde. Wenn sie nicht von der Regierung stets eifrigst gestützt worden wäre, hätte sie wohl nicht lange existiert. Von einer Wirksamkeit, wie sie z. B. heute Staatsbanken haben, war bei der Reichskommerzbank nicht die Rede.¹⁾

Im Jahre 1860 wurde die russische Reichsbank gegründet und die rigasche Filiale der Reichskommerzbank in ein Komptoir der Reichsbank umgewandelt.

Die Tätigkeit der Reichsbank ist bei R. Klaus ausgiebig behandelt, es sei hier nur ihr Wirkungsfeld nach dem neuen Statut geschildert, um daraus zu ersehen, welcher Art Reichsbankkredit in Livland genommen und gegeben wird.

Am 6./18. Juni 1894 wurden die neuen Statuten der Reichsbank Allerhöchst bestätigt. Ihre Hauptbestimmungen sind folgende.

Das Kapital der Bank (früher 25 Mill. Rbl.) kann bis auf 50 Mill. Rbl. und das Reservekapital (früher 3 Mill. Rbl.) bis auf 5 Mill. Rbl. erhöht werden. Bis diese Grenzen erreicht waren, sollten, abgesehen von etwaigen besonderen Zuschüssen, von dem jährlichen Gewinn 10 % zur Vermehrung des Kapitals und 5 % zur Vergrößerung des Reservefonds verwendet werden. Etwaige Verluste der Bank sollen aus dem Reservefond gedeckt und eventuell nach Erschöpfung desselben dem Staatsschatz zur Last geschrieben werden, dem andererseits nach den eben erwähnten jährlichen Zuwendungen an die Bank und weiteren Abzügen für Gratifikationen und Ruhegehälter der Beamten auch der übrig bleibende Reingewinn zufließt. Die Bank steht unmittelbar unter dem Finanzminister, der ihre oberste Leitung hat. Die Zentralverwaltung derselben besteht aus einem Direktionrat und einem Gouverneur nebst zwei Untergouverneuren. Als Filialen hat sie erstens Komptoire und zweitens Sukkursalen zweiter Klasse. Bei jeder Bankstelle besteht ein Ausschuß für Diskontierungen und Darlehn, der die Sicherheiten zu prüfen und das Maximum der Kreditbewilligung für jeden Kunden festzustellen hat. Die Bank befaßt sich mit folgenden Geschäften: sie diskontiert Wechsel und andere Papiere mit fester Verfallzeit; sie gewährt Darlehn und eröffnet Kredite; sie nimmt Gelddepositen und Depots zur Aufbewahrung an; sie kauft und verkauft Wechsel und

¹⁾ Vgl. über die Wirksamkeit der Reichskommerzbank: R. Klaus: „Das russische Bankwesen“, Staats- und Sozialwissenschaftliche Forschungen Heft 131. 1908. Dunder u. Humblot.

andere Wertpapiere; sie gibt Zahlungsanweisungen von einem Platz auf den anderen und macht Kommissionsgeschäfte. Es werden dann Einzelvorschriften über diese Geschäfte aufgestellt, die zum Teil sehr bemerkenswert sind.

Die Wechsel, die die Bank diskontiert, können gezogene und eigene und im In- oder Ausland ausgestellt sein, doch müssen sie an einem Bankplatze zahlbar sein, mindestens zwei gute Unterschriften tragen und dürfen nicht mehr als sechs Monate von ihrer Verfallzeit entfernt sein. Es können auch solche Wechsel angenommen werden, die nicht auf einem vollendeten Handelsgeschäft beruhen, sondern für die Zwecke künftiger kommerzieller oder industrieller Unternehmungen bestimmt sind. Der von der Bank erhobene Zinssatz wird mindestens einmal in jedem Vierteljahr festgesetzt und kann für verschiedene Geschäftsarten und Plätze verschieden sein. Der Finanzminister kann ausnahmsweise für die Zahlung von protestierten und nichtprotestierten Wechseln einen Aufschub oder mehrere Fristen für Ratenzahlungen gewähren, jedoch nur wenn in Grundstücken oder beweglichen Pfandstücken eine nach dem Ermessen des Direktionsrates genügende Sicherheit gestellt ist.

Die Bank gibt sog. industrielle Darlehn und eröffnet solche Kredite gegen eigene Wechsel mit alleiniger Unterschrift des Schuldners, die gesichert sind 1. durch Hypotheken oder 2. durch Verpfändung von landwirtschaftlichem oder industriellem Inventar oder 3. durch Bürgschaft oder 4. durch andere vom Finanzminister als genügend anerkannte Sicherheiten. Wenn es sich um nicht mehr als 300 Rbl. handelt, können solche Kredite durch Beschluß des Direktionsrates des betreffenden Komptoirs auch ohne diese besonderen Sicherheiten gewährt werden. Die industriellen Kredite müssen eine von dem Kreditnehmer ausdrücklich anzugebende besondere Bestimmung haben und dürfen nur dienen, um Betriebsfond oder das nötige Inventar zu beschaffen für landwirtschaftliche oder industrielle Unternehmungen, für Handwerker und Hausgewerbetreibende und für Kleinhändler. Geräte, Maschinen usw. — überhaupt Inventarstücke, die als Unterpfand dienen sollen — müssen von russischer Fabrikation herrühren. Ausnahmen können jedoch in gewissen Fällen vom Finanzminister oder von diesem und dem Landwirtschaftsminister bewilligt werden. Für dieselbe industrielle Unternehmung soll die Kreditbewilligung den Betrag von 500 000 Rbl. und für Kleingewerbetreibende nicht die Summe von 600 Rbl. überschreiten. Die Darlehn zur Anschaffung von Inventarstücken werden höchstens auf drei Jahre bewilligt. Wenn die Frist sechs Monate überschreitet, muß die Rückzahlung abgestuft in vorher festzusetzenden Raten erfolgen.

Die Darlehn dürfen nicht mehr als 50 % des Wertes der beschriebenen Inventarstücke betragen. Darlehn dieser Art, die als Be-

triebsfond dienen, dürfen nicht mehr als 75 % des zur Führung des Unternehmens erforderlichen Betriebskapitals betragen. Der Kreditnehmer muß sich durch ein besonderes Schriftstück verpflichten, das empfangene Geld nur seiner Bestimmung gemäß zu verwenden und die Pfandgegenstände in ihrem Wert zu erhalten. Bei Verpfändungen dieser Art kommt die schon in § 8 des Regulativs der Bank allgemein zugestandene Befugnis zur Anwendung, unter gewissen Vorichtsmaßregeln die ihr bestellten Pfänder in den Händen und im Gewahrsam der Kreditnehmer zu lassen.

Die Bank gewährt ferner Kredit auf dauerhafte Waren russischen Ursprungs, Warrants, Konnossemente usw. Darlehn auf ausländische Waren können nur auf Grund einer vom Finanzminister bestätigten Entscheidung des Bankrats gewährt werden.

Darlehn auf Waren und Lagerscheine können auf höchstens 9 Monate, solche auf Konnossemente und Ladescheine nur auf 3 Monate, solche auf Metalle nur auf höchstens 15 Monate gewährt werden. Aufschub für Rückzahlungen von Darlehn auf Waren kann bis zu 3 Monaten zugestanden werden. Die Beleihung von Waren darf $\frac{2}{3}$ des vom Darlehnsausschuß geschätzten Wertes nicht überschreiten. Für Lagerscheine, Warrants und sechs wöchige Darlehn auf Eisenbahnladungsscheine ist das Maximum 80 %. Verschlechtern sich die hinterlegten Waren oder sinkt ihr Preis um 15 % unter den geschätzten Wert, so muß der Schuldner auf Verlangen der Bank einen entsprechenden Teil des Darlehns zurückzahlen oder weitere Sicherheiten stellen. Wenn jedoch der Preis infolge außergewöhnlicher Umstände gesunken ist, so kann der Bankrat Zahlungsfristen gewähren oder von der teilweisen Rückzahlung oder der Stellung weiterer Sicherheiten überhaupt absehen. Für Personen, die das unbedingte Vertrauen der Bank haben, können auch Waren, die nicht in der vom Bankrat aufgestellten Liste enthalten sind, beliehen werden; ferner können die Waren im Gewahrsam der Darlehnsnehmer gelassen und die Beleihung bis zu 75 % des Wertes ausgedehnt werden.

Die Bank beleihet auf 6 Monate Staatspapiere bis 90 % des Wertes, Pfandbriefe bis 80 %, andere vom Bankrate genehmigte Papiere bis 75 %. Nach Ablauf der Frist kann das Darlehn auf höchstens 3 Monate erneuert werden. Die Bank eröffnet Spezialkontokorrente gegen Hinterlegung von Wertpapieren, auf Grund welcher der Hinterleger beliebige Summen bis zu einem bestimmten Maximum entnehmen kann und nur denjenigen Betrag zu verzinsen braucht, den er jeweilig wirklich der Bank schuldet. Die Bank kann auch, soweit ihr noch verfügbare Mittel bleiben, den Provinzen, Kreisen und Städten Kredite eröffnen. Sie kann auch durch Vermittler Kredite eröffnen an kleine

Landwirte, Bauern, Pächter und Handwerker gegen Verpfändung von Erzeugnissen derselben, sowie auch Vorschüsse zur Anschaffung von Inventarstücken und zur Bildung eines Betriebsfonds; ferner auch auf Waren, die unterwegs sind oder versendet werden sollen. Als Vermittler können auftreten die Kreis- und Provinzialversammlungen, die Kreditanstalten, die Kreditgenossenschaften und Artelle, sofern ihre Statuten von der Regierung bestätigt sind und sie sich allen vorgeschriebenen Bedingungen und der Kontrolle seitens der Bank unterwerfen; endlich auch Privatpersonen, die von den Einwohnern ihres Wohnorts gewählt sind und das Vertrauen der Bank genießen. Als Vermittler für die Beleihung von Transportwaren dienen die Eisenbahnen und Transportunternehmungen. Die Vermittler übernehmen die volle Haftpflicht für die ihnen von der Bank übergebenen Summen. Die Landschaften (Semstwos) können sich jedoch mit Genehmigung des Finanzministers darauf beschränken, für die Erhaltung der als Pfand bestellten Waren zu haften.

Die Bank nimmt sowohl stets fällige Gelddepositen, als auch solche mit bestimmten Fälligkeitsterminen an; ferner auch Depositen in Goldmünzen oder in auf Gold lautenden Bons des Münzhoofs, und zwar gegen Empfangsscheine, die jederzeit in Goldmünzen einlöslich sind. Die Bedingungen für die Annahme von Depositen werden vom Bankrat mit Zustimmung des Finanzministers geregelt und etwaige Änderungen müssen 1 Monat vorher bekannt gemacht werden. Die Deponenten verfügen über ihr Guthaben durch Schecks oder Anweisungen.

Keine andere Staatsanstalt hat bisher den Versuch gemacht, der Landwirtschaft wie der der Industrie und den großen wie den kleinen Betrieben mit solcher Leichtigkeit und mit so großer Nachsicht bei Zahlungsschwierigkeiten Kredit zu gewähren. Im ganzen hat die Bank von diesen Befugnissen nur einen mäßigen und vorsichtigen Gebrauch gemacht. Am 23. Oktober 1898 z. B. betrugen die Vorschüsse an Grundbesitzer 10,62 Mill. Rbl., an Fabrikanten 6,05 Mill. Rbl., an Handwerker ca. $\frac{1}{2}$ Mill., für Anschaffung von Maschinen und landwirtschaftlichen Geräten $1\frac{1}{3}$ Mill., an Vermittler 150 000 Rbl.

Die Wiederaufnahme der Barzahlungen auf der Basis der Goldwährung seitens der Bank ist nach mehrjähriger Vorbereitung durch die Energie des Finanzministers Witte trotz bedeutender Widerstände auch in weiten Kreisen der öffentlichen Meinung im Jahre 1896–1897 mit vollem Erfolge durchgeführt worden.¹⁾

Was nun speziell das rigasche Komptoir der Reichsbank anbetrifft,

¹⁾ Nach Lexis und Kenzler, Handwörterbuch der Staatswissenschaften sub Banken, Rußland.

so ist dieses ein integrierender Bestandteil im gesamten Bankwesen Livlands. Leider läßt sich eine Entwicklung des Komptoirs weder in Zahlen noch in Worten geben, da die Daten nicht zur Verfügung gestellt werden. Wir müssen uns hier mit den bei anderen Banken in vorhergehendem angegebenen Zahlen über Giro-, Depot- und Rediskontgeschäfte mit der Reichsbank und den Angaben für das Jahr 1906 begnügen. Im Laufe dieses Jahres betragen:

Gesamtumsatz	562 471 997	Rbl.
Diskontierte Wechsel	19 593 613	"
Erteilte Darlehn	1 408 345	"
Kontoforrent	24 496 889	"
Giroeinlagen	124 448 769	"
Einlagen	246 034	"
Diverse Debitoren	175 338	"
Diverse Kreditoren	209 966	"

VI. Kapitel.

Das Sparkassenwesen in Livland.

Aus den in folgendem angeführten Gründen erschien es durchaus opportun, von einer eingehenden Behandlung des Sparkassenwesens in Livland im Bereich dieser Arbeit abzusehen.

Erstens ist das Sparkassenwesen ein durchaus selbständiges Moment im Bereich des gesamten Kreditwesens, welches sich schon seinem ganzen Charakter nach vom Großbankwesen wesentlich unterscheidet.

Ferner steht das Sparkassenwesen Livlands zurzeit im Zeichen einer vollkommenen Evolution: viele Neugründungen, Umwandlungen von Sparkassen in gegenseitige Kreditgenossenschaften, äußerst erhebliche Verschiebungen infolge nationaler Momente, schließlich die Nachwehen der Revolution speziell im Sparkassenwesen des Landes, verknüpft mit einem außergewöhnlichen, unregelmäßigen Strömen des Geldes in die Städte und noch viele andere Ursachen machen es vollkommen unmöglich zurzeit ein unparteiisches und richtiges Bild des Sparkassenwesens Livlands zu geben.

Es wäre eine — wohl sehr interessante — Phase, welche aber keineswegs ein dauernd richtiges Verhältnis zwischen einst und jetzt ausdrückt, die die Entwicklung des Sparkassenwesens abschließen würde.

Schließlich sind auch wegen der unruhigen Zeiten die Sammelberichte des Petersburger Komitees über die Tätigkeit der Sparkassen für die letzten Jahre nicht erschienen, und somit zurzeit eine äußerst schwierige, oft für den Privatmann unmögliche Materialbeschaffung mit der Schilderung der Sparkassen verknüpft.

Alle diese Gründe veranlassen uns wie gesagt von einer eingehenden Behandlung des Sparkassenwesens abzusehen.

Wir begnügen uns hier mit einer kurzen Schilderung der ältesten und größten Sparkasse Livlands, der „Rigaer Stadtparkasse von 1832“ und fügen einiges statistische Material über die übrigen Sparkassen des Landes bei.

Das Sparkassenwesen in Rußland ist im Verhältnis zu den westeuropäischen Staaten noch sehr unentwickelt. Es hat sich, soweit es privat ist, meistens in Gestalt von Genossenschaften herausgebildet, welche auf lokale Initiative gegründet wurden und keine Beziehungen untereinander hatten. Jede Spargesellschaft mußte extra bestätigt werden, um ins Leben treten zu dürfen.

Erst 1895 wurde das Sparkassenwesen gesetzlich geregelt. Das Finanzministerium gab das Normalstatut für Spargesellschaften heraus, welches allen Neugründungen als Muster zu dienen hatte. Auch die meisten früher gegründeten Sparkassen mußten ihre früheren Statuten allmählich ändern. Hiermit hat das Finanzministerium jedenfalls einen wichtigen Schritt auf dem Wege getan, das Sparkassenwesen in Rußland auf eine breite Basis zu stellen und zwar auf genossenschaftlichem Wege. Das Normalstatut erhielt am 1. Juni 1895 durch die Allerhöchste Sanction Gesetzeskraft. Änderungen dieses Statuts wurden 1904 Allerhöchst bestätigt.

Einige der wichtigsten Punkte des Normalstatuts seien in folgendem hervorgehoben.

Das Spargeschäft ist nach Muster der deutschen Genossenschaften mit dem Darlehnsgeschäft verknüpft. Die russischen Spargenossenschaften sind freiwillige Vereinigungen und nicht Zwangsgenossenschaften. Die Grenzen der obligatorischen solidarischen Haftpflicht der Mitglieder sind bestimmt, nicht aber bestimmte Formen der Haftung vorgesehen. In Deutschland ist das Gesetz hierin bedeutend strenger. Irgendwelche Einrichtungen von Genossenschaftsverbänden, Zentralkassen und anderen kennt das russische Gesetz von 1895 nicht. Ferner ist die Eintragung in das Genossenschaftsregister obligatorisch. Begründet werden die Gesellschaften auf den Anteil der Mitglieder. Der erlaubte Geschäftskreis

entspricht so ziemlich dem Geschäftskreis der Raiffeisenschen und anderer Darlehnskassenvereine Deutschlands. Territoriale Begrenzung ist nicht fixiert.

Im Jahre 1899 gab es in Rußland 634 Darlehns- und Spargenossenschaften mit ca. 60 Mill. Rbl. Umsatz, davon entfielen ca. 90 Genossenschaften mit ca. 22 Mill. Rbl. Umsatz auf die drei baltischen Ostseeprovinzen. Die in Livland vielfach „Sparkassen“ genannten Institute sind hier mit einbegriffen. Im Jahre 1906 gab es in Rußland 965 Institute, davon 160 in den baltischen Ostseeprovinzen: in Kurland 74, in Livland 74, in Estland 12. Das Gouvernement Perm hatte 66, alle übrigen Gouvernements weniger. Das Petersburgsche nur 25, das Moskausehe nur 7.¹⁾

Man ersieht daraus, daß das Sparkassenwesen der baltischen Ostseeprovinzen, speziell Livlands und Rußlands, das bei weitem entwickeltste von sämtlichen Gouvernements Rußlands ist.

Bei 885 privaten Sparinstituten in Rußland betragen ultimo des Jahres 1904:

Zahl der Mitglieder	386 737.		
Anteilskapital	13 454	Tausend Rbl.	
Reserven	3 373	" "	
Diverse Kapitale	502	" "	
Reingewinn	1 276	" "	
Eigenes Kapital	18 607	" "	
Einlagen	30 320	" "	
Anleihen	5 300	" "	

Verhältnis des eigenen Kapitals }
zu den Einlagen inklusive der } 52,8 %
Anleihen }

Darlehn	45 162	" "
---------	--------	-----

Betreffend die Statistik der livländischen Sparinstitute verweisen wir auf die nachfolgenden Tabellen. Die bei jedem einzelnen Institut angeführten verschiedenen Daten sind die Posten der Jahre 1903, 1904 und 1905. Der größte Teil der Daten ist den Berichten des „Komitees für ländliche Spar- und gewerbliche Genossenschaften“ entnommen.²⁾

¹⁾ 1904 gab es 6417 staatliche Sparstellen, als Renteiien, Post- und Telegraphenkassen, Staatsbanksparkassen, Kassen bei Wolostverwaltungen usw. mit 1022,39 Mill. Rbl. Einlagen (H. Klaus).

²⁾ Eigener Verlag St. Petersburg „Комитетъ о сельскихъ ссудо-сберег. и промысловыхъ товариществахъ.“

In Tausend Rubel

Spar- und Vorfuß- gesellschaft oder -Kasse	Gründungs- jahr	Zahl der Mitglieder	Aktiva				Bilanz von einer Seite	Passiva						Zins für	
			Kasse	Effekten	Darlehn	Immo- bilien u. div. Debit.		Anleihs- kapital	Reserven	Einlagen	Anleihen	Diverse Kredit.	Rein- gewinn	Einlagen	Darlehn
Alteudorsche, Kreis Wolmar	1893	146	1	0,5	30	—	32	6	1	22	—	—	1	4	—
		147	1	1	31	—	34	7	1	23	—	1	1	4 1/2	—
— Adensche, Kreis Jellin	1904														
Bazar Bergsche, Riga	1897	637	18	46	783	11	860	83	13	665	42	43	14	6-8	
		664	104	15	826	15	961	97	17	783	—	48	14		
		677	41	41	885	24	993	108	21	796	—	53	13		
Bolberaa = Ustdwinskische, Kreis Riga	1904	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		54	—	—	2	—	2	1	—	1	—	—	0,1	5-6	8
Burtnefsche in Seckenhof, Kreis Wolmar	1886	171	0,1	2	35	0,1	38	7	2	26	—	0,8	1	4	6
		173	0,9	3	35	0,1	39	7	3	26	—	0,8	0,9	4	6
		178	0,3	3	39	0,1	43	7	3	29	—	1	1		
Walfsche, Walf	1878	250	13	67	505	22	609	38	12	241	275	32	9		
		253	19	65	535	23	643	41	12	275	268	35	9		
		254	8	81	545	23	658	44	12	294	261	39	7		
der Walfschen gemeinnützigen Gesellschaft, Walf	1900	221	1	—	84	—	86	15	0,6	49	18	—	2	4-5	6 1/2 - 7 1/2
		232	4	—	115	—	120	17	0,9	98	—	1	2	4-5	
		267	2	1	148	0,5	152	20	1	126	—	1	2		

Wendensche, Wenden	1873	180 173	40 23	141 152	716 763	21 60	919 1009	106 110	14 15	783 865	— —	5 9	9 8	
der Wendenschen gemeinnütz. Gesellschaft, Wenden	1930	238 274 275	1 7 3	— — 0,3	64 86 106	— — —	65 94 110	20 24 23	0,1 0,2 0,4	42 67 82	— — —	0,9 1 1	1 1 2	6-7
Werrofsche, Werro	1877	96 96 76	5 26 19	73 75 54	319 271 367	1 1 2	399 374 443	26 26 24	14 14 19	245 265 263	91 41 118	17 18 10	4 3 6	6-8
— Werrofsche estnische, Werro	1903	— 66 88	— 1 1	— 0,8 11	— 4 10	— — —	— 6 22	— 3 6	— — —	— 3 15	— — —	— — 0,3	— — 0,7	— 4-5 4-5
Wjatalwo = Döjensche, Kreis Wenden	1894	267 278 317	0,4 3 1	3 6 4	57 65 77	— — —	61 75 83	13 14 15	1 1 2	44 56 61	— — —	2 2 3	— 1 0,8	
Wolmarsche, Wolmar	1871	103 105 109	18 10 7	24 39 40	259 231 227	5 13 11	309 294 287	21 21 20	10 10 10	242 249 242	21 — 0,5	11 11 11	2 1 2	5 1/2
der Wolmarschen gemeinnütz. Gesellschaft, Wolmar	1901	209 217 246	0,4 0,4 0,8	— — —	107 151 206	0,7 0,8 2	108 152 209	14 18 21	— 0,2 0,3	78 120 171	8 3 1	4 8 11	2 1 2	
— Helmsche, Kreis Fellin	1904	— — 54	— — 0,2	— — —	— — 3	— — —	— — 3	— — 1	— — —	— — 2	— — —	— — —	— — —	— — —
Haynasche, Kreis Wolmar	1902	103 128 178	— 2 2	0,1 0,2 0,2	7 13 26	— — —	8 16 29	3 6 9	0,3 0,4 0,7	3 8 17	— — —	— — 0,4	0,3 0,3 0,7	2-7 1-5 8 7 1/2

In Tausend Rubel

Spar- und Vorschuß- gesellschaft oder -Kasse	Gründungs- jahr	Zahl der Mitglieder	Aktiva					Bilanz von einer Seite	Passiva					Zins für	
			Kasse	Effekten	Darlehen	Zum- bilden u. div. Debit.	Anteils- kapital		Reserven	Einlagen	Anleihen	Diverse Kredit.	Rein- gewinn	Einlagen	Darlehen
— Hallische, Kreis Bernau	1904														
der St. Antonigilde, Dorpat	1899	287 324 356	0,8 0,5 0,7	63 108 124	70 82 91	— — —	133 192 216	23 26 28	0,7 1 0,6	99 115 143	3 41 34	4 6 6	1 2 2	4 4	6 6
der St. Johannigilde, Riga	1889	? 29 926	7 60 74	60 60 74	593 657 720	1 2 4	663 750 841	113 124 133	40 51 60	471 535 610	— — —	25 25 29	12 14 8		
I. Überdünsche, Riga	1897	451 501	30 28 11	3 8 5	448 560 537	3 2 10	484 599 564	57 71 72	4 6 8	397 494 450	— — 2	19 21 23	5 7 7		
II. Überdünsche, Riga	1897	256 261 318	4 3 16	— — —	135 166 123	3 3 38	143 174 178	21 22 23	0,9 1 1	112 117 127	— 24 18	5 5 5	3 2 2		
Salzburgsche, Kr. Wolmar		224 229 239	0,6 4 0,1	46 47 48	212 219 220	0,2 0,2 0,2	259 270 269	22 22 23	7 8 10	189 201 194	36 33 38	— 0,7 —	3 2 2		6—7
— der Gesellschaft Saedde, Kreis Walf	1904														

Serben = Drostenhof = Lodenhof = Schujensche, Kreis Wenden	1891	1053	1	5	220	10	238	21	7	201	—	3	5	5	7
		1056	8	4	221	12	247	23	8	207	—	2	4		
		1183	3	8	230	13	255	26	9	213	—	3	3		
der Gesellschaft Enamja, Riga	1887	113	—	0,2	3	—	4	1	0,2	1	1	—	—	—	—
		231	0,6	0,4	14	1	16	5	0,6	8	2	0,1	0,4		
		255	0,2	0,7	22	1	24	1	8	12	1	0,2	0,4		
Kaugern-Muremoißsche, Kr. Wolmar	1900	124	—	—	28	—	28	5	—	21	—	0,7	0,5	5	6—7
		135	0,2	—	38	—	39	6	0,2	30	—	1	0,3	5	6—7
		141	0,5	—	39	—	40	7	0,3	30	—	2	0,5	—	—
Kosenhoffsche, Kreis Wenden	1885	203	2	0,8	39	0,5	42	3	2	25	9	—	0,7	5 ¹ / ₂	7—7 ¹ / ₂
		189	0,9	0,8	35	0,5	37	3	2	22	8	—	0,6	5 ¹ / ₂	7—8 ¹ / ₂
		184	0,4	0,8	34	0,4	35	3	2	21	7	—	0,6	—	—
Kropenhoffsche, Kreis Riga	1883	210	0,5	28	60	—	88	3	2	80	—	2	0,6	—	—
		213	0,4	30	71	—	101	4	3	90	—	2	0,6		
		214	—	46	81	—	127	5	3	70	—	47	1		
der Laudonschen landw. Ges., Kreis Wenden	1904	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		140	0,4	—	31	0,7	33	5	—	25	—	2	0,4	2—5	6—7
Lemsalsche, Lemsal	1882	—	10	51	248	0,6	311	22	16	265	—	7	—	—	—
		—	28	52	261	0,6	342	24	17	291	—	9	—		
		306	11	53	289	6	360	22	18	305	—	10	4		
Lennenwadensche, Kr. Riga	1900	119	0,7	—	17	—	18	5	—	11	—	0,7	0,5	3—5	7
		147	1	—	25	—	26	6	—	17	—	1	0,8	3—5	7
		178	0,2	—	31	—	31	8	0,1	20	—	1	0,9	—	—
Loddigerische, Kreis Riga	1903	—	0,7	—	17	—	18	5	—	11	—	0,7	0,5	3—5	7
		—	1	—	24	—	26	6	—	17	—	1	0,8	5	6—7
		74	0,9	—	5	0,2	6	2	—	3	—	0,1	0,3	—	—

In Tausend Rubel

Spar- und Vorschuß- gesellschaft oder -Kasse	Gründungs- jahr	Zahl der Mitglieder	Aktiva				Kontostand einer Gasse	Passiva						Zins für		
			Kasse	Effekten	Darlehen	Zinno- bitten u. div. Debit.		Anteils- kapital	Reserven	Einlagen	Anleihen	Überje Schritt	Kein- gewinn	Einlagen	Darlehen	
Malpilsche, Kreis Riga	1904	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		49	0,2	—	6	—	7	1	—	5	—	0,1	0,1	—	—	—
Marienburgische, Kreis Walf	1901	196	2	0,7	35	0,3	39	7	1	25	2	2	0,7	4—5	7—8	
		129	—	—	19	0,1	19	3	—	15	—	0,8	0,2	3—5½	6½—7	
Mitau-Morrische, Kr. Riga	1903	174	0,3	—	36	0,1	40	6	—	31	—	2	1	—	—	
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—Kustagische estnische, Kreis Dorpat	1904	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		59	—	—	1	0,1	1	0,7	—	0,6	—	—	—	—	—	
		112	1	—	11	0,1	13	3	—	9	—	0,5	0,1	5	6½—7	
Murmische, Kreis Riga	1902	148	0,7	—	23	0,1	24	5	—	17	—	0,3	0,4	5	6—7	
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
+ Oberpahlensche, Kreis Fellin	1872	75	3	108	210	—	323	41	5	255	—	13	7	—	—	
		75	12	100	214	—	326	42	5	255	—	14	8	—	—	
		76	9	65	255	0,5	331	43	9	259	—	11	7	—	—	
— Bernausche estnische, Bernau	1904	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		56	3	—	6	0,2	9	4	—	5	—	—	0,1	3—5	7	

1900	201	0,1	—	57	43	7	0,1	97	—	1	0,9	3-5	8 1/2
	210	0,5	—	14	43	8	0,3	301	—	3	0,7		
1895	156	0,3	0,3	30	303	14	2	19	2	0,5	1	0,8	7
	147	0,1	0,3	30	321	14	2	19	1	0,6	0,8	0,1	7
	149	0,2	0,2	36	351	13	3	11	1	0,2	1		
1893	343	8	4	60	101	9	0	76	2	—	3	3-3 1/2	6-7 1/2
	327	2	2	69	96	10	6	70	0,0	—	3	3-5 1/4	7-7 1/2
	329	3	6	100	110	11	7	20	2	—	3		
1902	44	0,1	—	1	1	0,5	—	0,6	—	—	—	5 1/2	7-7 1/2
	55	0,1	—	6	6	2	—	1	—	0,1	0,3	5 1/2	7-7 1/2
	127	0,6	—	13	11	4	—	9	—	0,6	0,4	5 1/2	7-7 1/2
1904	—	0,2	—	5	5	2	—	1	—	0,1	—	6	8 1/2
	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1899	189	2	0,2	36	34	14	0,5	26	—	2	1	1	
	208	3	0,3	17	61	16	1	33	—	3	1	1	
	229	3	0,3	25	101	17	1	27	—	3	1	1	
1900	223	6	—	35	31	11	0,4	37	0,4	1	0,5		
	256	0,4	0,7	47	371	14	0,3	23	0,8	2	0,6		
	286	0,4	1	50	50	16	1	26	1	2	0,7		
1871	164	0	19	379	402	12	13	261	46	16	6		
1853	1753	4	47	1109	1182	74	94	960	—	37	12		
	1813	25	69	1130	1316	75	88	1020	70	48	19		
	1791	24	60	1117	1334	80	89	990	71	40			

Preis-Bericht, Nr. 2100000

Preis-Bericht, Nr. 2100000

Preis-Bericht, Nr. 2100000

Preis-Bericht, Nr. 2100000

Preis-Bericht, Nr. 2100000

Preis-Bericht, Nr. 2100000

Preis-Bericht, Nr. 2100000

Preis-Bericht, Nr. 2100000

Preis-Bericht, Nr. 2100000

Preis-Bericht, Nr. 2100000

In Tausend Rubel

Spar- und Vorschuß- gesellschaft oder -Kasse	Gründungs- jahr	Zahl der Mitglieder	Aktiva				Bilanz von einer Seite	Passiva						Zins für	
			Kasse	Gefallen	Darlehen	Summe bilien u. div. Debit.		Anleihs- kapital	Reserven	Einlagen	Anleihen	Div. Kredit.	Rein- gewinn	Einlagen	Darlehen
der Rigaschen Handwerker	1893	1029	26	10	663	1	701	49	20	592	12	19	7		
		1061	16	10	739	1	768	57	24	655	—	22	9		
		1030	15	10	686	19	731	58	27	608	7	19	9		
Rigasche, Riga	1882	798	23	31	540	98	695	108	28	509	21	18	7		
		838	22	38	498	120	678	109	30	492	21	16	7		
		831	6	38	458	159	662	105	31	453	48	16	7		
II. Rigasche, Riga	1901	422	9	—	122	1	132	24	1	99	1	3	2		
		570	13	—	286	1	301	38	1	242	5	9	5	3—6	6½—8½
		652	21	—	329	1	353	47	3	278	5	12	6		
III. Rigasche, Riga	1898	270	6	—	103	0,9	111	17	1	79	5	5	1		
		378	3	—	146	1	150	23	2	108	7	7	2	3—6	7—9
		546	6	2	159	0,9	168	30	2	110	13	8	3		
Rigasche des Gewerbevereins, Riga	1904	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
		170	2	—	18	0,6	21	7	—	11	1	0,3	0,3		
des Rigaschen lettischen Ver- eins, Riga	1903	286	16	—	239	2	258	19	0,2	211	14	9	2		
Rodenpoische, Kreis Riga	1902	36	—	—	5	0,1	5	3	—	3	—	0,1	—		7½
		65	0,9	—	17	0,1	18	3	—	13	—	0,7	0,3		7½
		78	0,1	—	27	0,1	28	5	—	21	—	1	0,3		

Roopische, Kreis Wolmar	1885	154	2	1	33	0,1	36	7	1	25	—	1	0,7	5	7
		189	1	1	45	0,1	48	11	1	32	—	2	1	5	7
		224	1	1	58	0,1	61	14	1	40	—	2	1	5	7
der Rujenschen Iettischen Sandwerker, Kreis Rujen	1891	49	0,1	0,6	2	—	2	1	0,8	0,2	0,1	0,1	—	5	7
		41	0,2	0,6	1	—	2	1	0,8	0,2	—	—	0,1	5	7
		38	0,1	0,6	1	—	2	1	1	0,1	0,2	0,1	—	5	7
Rujensche, Rujen	1880	343	0,7	37	176	0,7	215	34	11	143	16	6	3	5	7
		401	4	16	189	0,7	210	39	11	148	—	8	3	5	7
		414	6	14	210	1	233	55	12	152	—	9	3	5	7
St. Katheriniensche, Kreis Wolmar	1904	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	7
		92	0,1	—	10	—	10	3	—	6	0,1	0,1	0,3	5	7
Stujen = Sermuschsche, Kreis Wenden	1903	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	6—7
		141	0,6	—	16	—	16	4	0,1	11	—	0,3	0,2	3—5	6—7
Smilten-Palmar-Serbigal- Abfellsche, Kreis Walf	1885	395	4	12	432	0,3	450	31	7	385	—	20	4	5	6—6½
		396	10	47	413	0,3	472	31	9	402	—	23	5	5	6—6½
		397	25	12	456	7	500	23	21	426	—	24	5	5	6—6½
Tirschen-Welansche, Kreis Walf	1903	76	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	6—7
		74	0,4	—	12	0,7	14	0,3	—	10	—	0,4	0,1	5	6—7
Tselliner, Tsellin	1869	139	1	—	42	0,6	44	0,6	—	35	—	1	0,5	5	6—7
		222	68	39	349	—	457	42	49	231	117	9	6	5	6—7
		224	37	39	372	—	450	43	50	232	110	6	5	5	6—7
Tselliner estnische, Tsellin	1904	223	62	40	339	—	441	41	50	230	104	7	6	5	6—7
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	6—7
		92	1	—	11	4	16	3	0,1	5	6	—	0,5	5	6—7

In Tausend Rubel

Spar- und Vorschuß- gesellschaft oder -Kasse	Gründungs- jahr	Zahl der Mitglieder	Aktiva				Bilanz von einer Seite	Passiva						Zins für		
			Kasse	Gef.ien	Parteien	Summe bisher u. biv. Debit.		Einzelk- kapital	Reserven	Einklagen	Anleihen	Div. Kredit.	Rein- gewinn	Einklagen	Parteien	
Schloß-Konneburgsche	1882	388	1	9	73	—	84	11	9	60	1	0,1	1	5	6—8 ¹ / ₂	
		529	2	10	83	—	95	13	10	70	—	0,1	1	5	6—8 ¹ / ₂	
		606	2	10	103	—	116	14	10	84	4	0,1	1			
Jungfernhoffsche, Riga	1900	98	1	—	23	0,2	25	4	—	20	—	0,7	0,5			
		120	1	2	29	0,1	33	5	0,1	26	—	1	0,4	4—5	7	
		133	1	2	33	0,1	37	6	0,1	29	—	1	0,7			
— Zurjewische Estnische, Dorpat	1902	85	5	—	14	0,1	29	4	—	14	—	1	—	4—5	5—7	
		297	10	—	114	0,3	124	20	0,1	98	—	4	1	4—5	6 ¹ / ₂	
		596	2	4	254	0,4	261	44	0,7	204	—	8	3			
Jaunpilsche	1890	724	2	6	193	0,1	202	12	8	160	9	8	4	3—5	7	
		727	2	6	197	—	206	12	9	168	4	7	4	3—5	6 ¹ / ₂	
		755	1	6	221	—	229	13	12	188	3	6	5			
Septulische, Kreis Wolmar	1904	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
		104	—	—	12	—	12	3	—	8	—	0,2	0,2		5	
Kastransche, Kreis Riga	1881	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
		13	—	—	77	—	89	6	4	76	—	1	1			
Summa		Im Jahre												Durchschnittszins		
		1903	13 786	351	931	9 410	217	10 910	1193	406	8 115	697	340	156		
		1904	15 571	504	1009	10 376	382	12 272	1361	452	9 251	643	394	168	4 ¹ / ₂	6,9
		1905	19 696	419	884	10 929	481	12 714	1466	506	9 234	817	528	161		
		1906 ¹⁾	23 603	610	1072	13 614	897	16 430	2050	444	12 381	774	?	219		

¹⁾ Die statistischen Angaben pro 1906 getrennt für die einzelnen Sparkassen waren nicht zu erlangen. Die Passivsumme pro 1906 für alle Sparinstitute zusammen beweisen aber eine sehr erhebliche Zunahme in ihrer Tätigkeit.

Was nun die bei weitem größte und älteste existierende Sparkasse Livlands, die „Rigaer Stadtparkasse von 1832“ betrifft, so fiel ihre Gründung in eine Zeit, als das Sparkassenwesen in Rußland noch fast völlig unbekannt war. Schon 1824 war zwar eine Sparkasse von der literarisch-praktischen Bürgerverbindung gegründet worden, doch dieser Kasse war keine lange Existenz beschieden. Anfangs vermochte sie nicht das Vertrauen der unteren Volksklassen zu fesseln, und später, bei bedeutend vergrößertem Umsatze, fühlte sich die literarisch-praktische Bürgerverbindung zur Weiterführung eines solchen Instituts nicht berufen. Sie trug im Jahre 1829 die Verwaltung desselben der Bürgerschaft großer Giltde an. Aus verschiedenen Gründen kam diese Übernahme nicht zustande, und die älteste Sparkasse Rigas und Livlands ging Anfang 1832 wieder ein.

Der Asche entstieg aber ein Phönix: im Juni desselben Jahres wurde auf Vorschlag der Bürgerschaft eine selbständige Sparkasse unter Garantie der Gemeinde errichtet. Schon im April war der Vorschlag gemacht, und die Statuten dem Rat eingereicht worden. Nachdem die Genehmigung desselben erfolgt war, trat am 1. Juni 1832 die „Sparkasse in Riga von 1832, garantiert von der Gemeinde“ ins Leben, — die heutige „Rigaer Stadtparkasse von 1832“.

Gegründet unter Garantie der rigaschen Stadtgemeinde, stand sie unter Inspektion des Rats, welcher aus seinen Gliedern den Präses erwählte. Die Administration bestand außerdem noch aus je einem Ältesten und zwei Bürgern der großen und der kleinen Giltde. Beide Glieder hatten gleiche Rechte und Pflichten. Scheine über Geldeinlagen mußten stets von drei Administratoren aus beiden Giltiden unterzeichnet werden. Auch zur Revision wurden außer einem Ratsgliede je zwei Vertreter aus beiden Giltiden erwählt.

Einlagen im Betrage von 1 bis 100 Rbl. S. wurden bei jeder Sitzung angenommen, jedoch verzinst mit 4% — ab 1835 mit 3% — nur wenn sie sich auf mindestens 5 Rbl. beliefen, und dazu immer erst von dem Tage der halbjährlichen Sitzungen, an welchen überhaupt Renten gezahlt wurden. Die in der Zwischenzeit eingelegten Gelder wurden nicht verrentet. Der Überschuf der Einzahlungen über die Auszahlungen wurde in Pfandbriefen des livländischen adligen Kreditvereins auf Silber Rbl. oder Taler Alberts und in Reichsbankbilletten angelegt oder bei der Diskontokasse auf Renten begeben. Die von der Administration ausgestellten Scheine über zinstragende und zinseszinsgebende Gelder lauteten an den Inhaber derselben, gingen daher ohne Besiffion von Hand zu Hand und wurden ohne Weiterungen dem Vorzeiger ausgezahlt.

Aus den nach Abzug der laufenden Ausgaben gewonnenen Renten wurde ein Reservefond gegründet, der unantastbar sein sollte, und von dem nur zu wesentlichem Nutzen der Sparkasse selbst nach Bewilligung von Rat und Bürgerschaft etwas verwandt werden durfte. Ab 1843 mußte der Reservefond mindestens 10¹⁰⁰/₁₀₀ der Einlagen betragen. Vom selben Jahre an begannen auch die Zahlungen aus dem Reingewinn der Sparkasse zu kommunalen Zwecken.

Alle diese Bestimmungen aus dem ersten Statut der Sparkasse zeigen uns ein für damalige Zeiten vorgeschrittenes Programm. Eine im heutigen Sinne entwickelte Sparpolitik war damals natürlich noch nicht möglich. Vor allen Dingen wurden ihr durch die nur 1 mal monatlich stattfindenden Administrationsitzungen, an denen nur Geldeinlagen genommen und ausgezahlt wurden, große Schwierigkeiten in den Weg gestellt. Auch die für den Einleger unvoreilhafteste Verzinsung der Einlagen — erst von der nächsten Halbjahrsitzung an, konnte einen Geldzufluß, wie z. B. heute, nicht ermöglichen. Die Grundprinzipien der damaligen Bestimmungen finden wir aber auch heute noch in den Statuten der Sparkasse.

Die Phasen der Entwicklung des Statuts der Sparkasse zeigen uns eine ständige Erweiterung der Tätigkeit des Instituts und ein immer weiteres Anpassen an die wachsenden Ansprüche, die an die Kasse von seiten des Publikums gestellt wurden. Kurz gesagt sei noch, daß wichtige Statutenveränderungen in den Jahren 1843, 1857, 1860 und 1868 erfolgten. Zahlreiche Fesseln der alten, die Tätigkeit der Sparkasse einengenden Hülle, die ins rastlos fortschreitende Leben nicht mehr hineinpaßten, fielen dank den Bemühungen und der energischen Wirksamkeit der verschiedenen Administrationen; 1895 wurde dank dem besonderen Verständnis der damaligen Verwaltung für die Anforderungen des modernen Kulturlebens, das heutige Statut geschaffen. Wohl hatte es schwere Kämpfe, besonders in Petersburg gekostet, um das, was man für einzig richtig für ein rationelles Gedeihen der Sparkasse erkannt hatte, auch durchzudrücken, denn der heilige Bureaokratismus wehrte sich gegen zu viel Fortschritt und Selbständigkeit in der Verwaltung und den Operationen des Instituts, aber schließlich konnte das Unternehmen doch seine Tätigkeit auf vielfach erweiterter, neuer Basis weiterführen.

Es kann hier nicht unerwähnt bleiben, daß die Sparkasse außer verschiedenen Krisen, die ja ein jedes Kreditinstitut zu Zeiten wirtschaftlicher Depression zu überstehen hat, auch mehrere Angriffe auf ihre Existenz als selbständiges Unternehmen zu erleben hatte.

Bei Aufhebung der alten ständischen Verfassung im Jahre 1878 war ihre Weiterexistenz infolge verschiedener Kompetenzstreitigkeiten

in Frage gestellt. Doch diese Klippe wurde umschifft, und 1879 wurde die Kasse der neuen städtischen Verwaltung in unveränderter Gestalt übergeben.

Im Jahre 1893, als gerade die schwierige Arbeit, das neue erweiterte Statut für die Sparkasse durchzusetzen, in vollem Gange war, erklärte die Kreditkanzlei das Bestehen der Riga'schen Stadtsparkasse als eines Sparinstituts schon nicht mehr als notwendig, seitdem in Riga eine Sparkasse der Reichsbank eröffnet war. Es kostete damals viel Mühe, um zu beweisen, daß eine derartige Monopolisierung des Sparkassenwesens niemals in der Tendenz der Gesetzgebung gelegen hatte, und daß die Riga'sche Sparkasse, die sich durch sechs Jahrzehnte bewährt, auch ihre volle Existenzberechtigung hatte, um sich der neu ins Feld tretenden Rivalin gegenüber siegreich zu behaupten. Doch es gelang zum Segen der Stadt Riga. Auch die Bestrebungen, die Riga'sche Stadtsparkasse in die engen Grenzen des Sparkassenuftaws von 1862 hineinzuzwängen — was ihren Rück- oder Eingang bedeutet hätte — mißlang zum Glück.

Das zur selben Zeit in Riga auftauchende Projekt einer „Rigaer Stadtbank“-Gründung durch Zusammenziehung der Handlungskasse, der Rigaer Stadt-Diskontobank und der Rigaer Stadtsparkasse, erlebte auch nicht seine Verwirklichung. Somit war denn auch dieses Mal die selbständige Weiterexistenz der Rigaer Stadtsparkasse gesichert.

Zum Schluß sei in einigen kurzen Zahlen die Entwicklung der Tätigkeit der Sparkasse skizziert.

	Summe der Einlagen	Eigenes Kapital	Rein-gewinn	Wert-papiere	Darlehn	Spar-bücher
	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.
1832	38 284	—	—	36 810	—	—
1840	101 901	4 327	1 250	104 823	—	—
1850	110 419	10 079	1 315	120 493	—	—
1860	1 034 598	25 460	9 343	551 426	507 160	—
1870	1 243 742	140 000	26 560	482 605	917 808	—
1880	2 344 667	140 000	35 037	1 850 395	582 884	—
1890	4 961 298	245 110	53 343	4 218 734	852 396	537 362
1895	7 835 350	348 232	88 467	6 194 665	1 599 995	871 909
1900	11 999 171	295 571	167 185	9 840 872	2 065 760	5 893 597
1901	12 890 226	340 270	89 398	10 582 313	2 277 875	6 807 561
1902	13 458 777	391 401	102 263	11 364 031	2 023 185	7 502 516
1903	14 182 264	435 862	88 201	12 325 385	1 773 813	8 209 472
1904	14 282 883	323 699	112 163	12 042 141	1 973 261	8 498 848
1905	12 830 977	303 998	50 770	11 987 385	1 961 196	7 386 364
1906	14 108 619	303 998	642 584	11 141 471	1 948 513	8 877 492
1907	14 939 144	304 050	51	11 918 711	2 538 417	9 750 595

Trotzdem in den letzten Jahren die allgemeine Lage auf dem Geldmarkt höchst unnormal war — die Bewilligung hoher Verzinsung von Ein-

lagen seitens großer Bankinstitute, die Emission hochverzinslicher Staatsanleihen, wie auch die das ganze Reich zerrüttenden Unruhen sind für ein Sparinstitut äußerst ungünstig —, wuchsen die Einlagen bei der Sparkasse beträchtlich, so von 1905 auf 1906 um 1 277 642 Rbl., und im nächsten Jahr um 830 525 Rbl. Die Verluste von 1904, 1905 und 1906 sind keine Operationsverluste, sondern Abschreibungen auf Wertpapiere, die auf die durch Krieg und Revolution verursachten kolossalen Kursrückgänge aller russischen Werte zurückzuführen sind. Auch fast der ganze Gewinn des Jahres 1907 mußte zur Deckung dieser Abschreibungen herangezogen werden, sonst hätte 1907 mit einem Reingewinn von 136 459 Rbl. abgeschlossen. Trotzdem bedeutet das Jahr 1907 eine erhebliche Sanierung der Verhältnisse wie in der Gesamtwirtschaft, so auch bei der Sparkasse. Zum Schluß sei noch erwähnt, daß die Sparkasse aus ihren Reingewinnen 1843—1870 ca. 35 000 Rbl., und 1871—1907 1 044 690 Rbl. der Kommune zu wohlthätigen Zwecken überwiesen hat.¹⁾

Recht zahlreich sind in Rußland die staatlichen Sparinstitute: Postsparkassen, Renteien, Sparkassen der Reichsbank. Sie haben den großen Fehler, daß ihre Mittel zur Stützung des Staatskredits benutzt werden. Die Summen der Einlagen müssen nach Petersburg geschickt werden. Wegen dieses beständigen Abströmens von Mitteln der Provinz in die Residenz werden natürlich Neugründungen der so nötigen Kleinkreditanstalten in den Provinzen bedeutend erschwert.

Der Geldstrom zu den staatlichen Sparkassen betrug

im Jahre 1904	4 200 000 Rbl.
„ „ 1905	6 500 000 „
„ „ 1906	3 400 000 „
„ „ 1907	8 000 000 „

Der Überschuß der Geldeinlagen belief sich zum 1. August

des Jahres 1904	auf 1 022 000 000 Rbl.
„ „ 1905	„ 1 166 900 000 „
„ „ 1906	„ 1 199 100 000 „
„ „ 1907	„ 1 333 000 000 „ ²⁾

Wieviel von diesen Summen auf Livland entfällt, läßt sich nicht bestimmen, da die Rechenschaftsablegung für die einzelnen Gouvernements nicht publiziert wird.

¹⁾ Diese Angaben über die Rigaer Stadtparkasse sind meinem Artikel „Zum 75jährigen Jubiläum der Rigaer Stadtparkasse von 1832“ entnommen. Rigasche Rundschau 1907, Nr. 125.

²⁾ Rigasche Rundschau 1907, Nr. 178.

VII. Kapitel.

Rückblick.

Wir haben uns nun auch mit dem neueren Bankwesen Livlands bekannt gemacht. Resumieren wir kurz: wie hat es sich historisch, rechtlich und wirtschaftlich entwickelt, was für besondere Momente spielten bei der Entwicklung mit?

In den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts begann ein neues Bankwesen in Livland, als zwingende Notwendigkeit der sich entwickelnden Wirtschaft und der komplizierter werdenden Geld- und Kreditverhältnisse. Mit der Begründung der Börsenbank in Riga, einem auf breiter Basis von der Kaufmannschaft errichteten Institut, wird es eingeleitet. In Dorpat wurde fast gleichzeitig die Dorpater Bank eröffnet, welche in veränderter Gestalt noch heute existiert. In Riga fanden noch im selben Jahre die Gründungen der 2 ersten gegenseitigen Kreditgesellschaften statt, um den verschiedensten Kreisen den Anschluß an das Kreditwesen zu ermöglichen. Im Jahre 1871 wurde die erste Privat-Aktienbank in Livland gegründet: die Rigaer Kommerzbank. Ihr folgte 1873 die Gründung einer Filiale der Pleskauer Aktienbank in Dorpat. Gleichfalls im Jahre 1873 wurde die alte ständische Diskontokasse in die Rigaer Stadt-Diskontobank umgewandelt. Was den Hypothekarkredit anbetrifft, so war schon 1819 ein Versuch gemacht worden, ein diesbezügliches Institut zu eröffnen, doch konnte der Kreditverein der Hausbesitzer erst 1866 seine Tätigkeit beginnen. 2 Jahre später erfolgte die Gründung des Rigaschen Hypothekenvereins. In den kleinen Städten Livlands wurde der Immobiliarkredit erst 1884 mit Errichtung des Livländischen städtischen Kreditvereins geregelt und in die richtigen Bahnen gebracht.

All diesen Gründungen aus privater oder korporativer Initiative war 1860 die Errichtung des Komptoirs der Reichsbank vorhergegangen, welches aus der Filiale der alten Reichskommerzbank entstand.

Der Agrarkredit wurde von der sich stets erweiternden livländischen abligen Güterkreditsozietät gepflegt. Seit den 60er Jahren entstanden auch zahlreiche Sparkassen und Spargenossenschaften, sowie alle möglichen Sparstellen der Regierungsinstitute.

Ganz besonders fruchtbar in betreff von Bankgründungen ist schließlich das neue Jahrhundert gewesen: es wurden Filialen zweier großen russischen Aktienbanken in Riga errichtet, zahlreiche Kreditgesellschaften

auf Gegenseitigkeit begründet und die Zahl der existierenden Sparan-
stalten kolossal vergrößert, so daß Livland heute über eine relativ sehr
große Anzahl von Kreditinstituten verfügt.

In chronologischer Reihenfolge fanden die Gründungen statt: ¹⁾

Jahre	Summa	Kommunale und halb- kommunale Institute	Kreditgefell- schaften auf Gegen- seitigkeit	Pfandbrief- anstalten	Privatbank- banken	Reichsbank- abteilungen	Spar- institute
1736—1799	3	3	—	—	—	—	—
1800—1859	5	—	—	2	—	(1)	2
1860—1899	48	4	4	3	2	1	35
1900—1907	45	—	8	—	2	—	35
Summa	101	7	12	5	4	1	72
Davon bestehen noch 1908	96 ²⁾	4	12	4	4	1	71

Wie ersichtlich, sind die Jahre des neuen Jahrhunderts die quanti-
tativ fruchtbarste Zeit. Bedeutsam ist der Umstand, daß im Laufe von
fast 2 Jahrhunderten nur 5 Kreditinstitute eingingen, — davon wurden
sogar 2 in neue Institute umgewandelt, so daß nur 3 faktisch liquidiert
haben.

Was nun den rechtlichen Charakter des livländischen Bankwesens
anlangt, so haben wir gesehen, daß es auf ständische — mittelbar
kommunale — Initiative entstanden ist. ³⁾ Der im Rat und großer
Gilde inkorporierte Kaufmannstand und die livländische Adelskorporation
sind die Gründer und Besitzer der ältesten Kreditinstitute. Der korpo-
rative Gedanke im Bankwesen hat sich bis heute erhalten: Livland
hat heute noch eine reine Kommunalbank, eine städtische Sparkasse und
verschiedene „halbkommunale“ Institute.

Die private Initiative im Bankwesen setzte erst in den 60er Jahren
des 19. Jahrhunderts ein, doch zuerst noch durch Gesellschaften, die
auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruhten. Die älteste dieser
Gesellschaften, der Kreditverein der Hausbesitzer in Riga, weist sogar
noch die obligatorische Teilnahme der Kommune an der Verwaltung
auf. Erst 1871 wurde die erste Privataktiengesellschaft begründet. Der
Staat hatte schon 1821 eine Filiale der Reichskommerzbank in Riga

¹⁾ Erstl. der staatlichen Sparinstitute, über die keine Angaben für Livland zu
erlangen waren.

²⁾ Livland ist 47 030 Quadratkilometer groß und hat nach der Zählung von
1897 1 388 000 Einwohner.

³⁾ Vgl. „Rückblick“ zum 1. Teil.

errichtet, welche aber keineswegs den Anforderungen entsprach, welche man z. B. heute an ein Staatsinstitut stellt.

Die Wirksamkeit dieser Filiale äußerte sich vorwiegend in beständigen Störungen der normalen wirtschaftlichen Entwicklung der übrigen Kreditinstitute: sie konnte nur infolge beständiger Hilfe des Finanzministeriums bestehen, welche sich vielfach in Repressivmaßregeln den anderen Bankinstituten gegenüber zeigte. Erst seit 1860, mit Umwandlung der Filiale der Reichskommerzbank in das „Komptoir der Reichsbank“ wurde es besser. Doch erst seit 1894, mit Einführung des neuen erweiterten Statuts der Reichsbank, wird auch das rigasche Komptoir den großen Aufgaben gerecht, die ein staatliches Institut zu erfüllen hat.

Im Gegensatz zum gesamtrossischen Bankwesen, welches sich anfangs ausgesprochen staatlich entwickelte, nahm also das Bankwesen Livlands andere Wege: das kommunale und ständische Moment und dann genossenschaftliche und rein private Initiative geben ihm seine Signatur. Auch heute ist der staatliche Einschlag ein relativ nicht sehr großer: ganz Livland mit seinem regen Geld- und Kreditverkehr hat nur eine Reichsbankabteilung.

Rechtlich interessant ist die durch den korporativen Charakter nicht weniger Institute bedingte Organisation derselben: bei den kommunalen und halbkommunalen Banken ist nicht ein Direktor oberster Leiter, sondern ein Direktorium mit statutarisch bestimmtem alle drei Jahre wechselnden Bestand. Dem Direktorium sind die Geschäftsführer (Bureauhefs) unterstellt und von ihm in allen wichtigen Fragen abhängig. Es läßt sich denken, daß den vom oft wechselnden Direktorium mit Stimmenmehrheit abgegebenen Entscheidungen nur zu oft verschiedene Prinzipien zugrunde liegen, welche ganz unbedingt eine durch Jahre hindurch einheitliche Geschäftsführung stark erschweren müssen. Dieser Organisationsbestimmung liegt eine vis maior zugrunde: die Direktoren sind immer selbständige Kaufleute, die ihren Direktorposten nur im Nebenberuf bekleiden und sich jedenfalls nicht mehr als auf eine bestimmte Zeit binden wollen. Die eventuelle Gefährdung der Einheitlichkeit der Geschäftsführung wird teils dadurch weit gemacht, daß laut Statut niemals ein ganzes Direktorium auf einmal ausscheidet, sondern immer nur ein Teil — gewöhnlich $\frac{1}{3}$ —, und daß außerdem die ausscheidenden Direktoren wiedergewählt werden können, was in praxi sehr oft der Fall ist. Anders steht es aber mit einer weiteren Bestimmung, welche vom bankpraktischen Standpunkt bedeutend mehr Einwände hervorruft: die Verwaltung der Geschäfte wird der Reihenfolge nach je auf drei Monate einer Anzahl Direktoren — gewöhnlich drei — übertragen! Das Plenum der Direktion tritt nur einmal im Monat

regelmäßig und in besonderen Fällen nach Bedarf zusammen. Also wechselt die Leitung der Bank alle drei Monate! Unzweifelhaft kann der Überblick der Bankleitung über sämtliche Geschäfte der Bank daher nicht so weitgehend sein, wie es bei Instituten mit stets gleicher Leitung der Fall ist. Und dadurch, daß die neu die Verwaltung übernehmenden Direktoren sich jedesmal mehr oder weniger einarbeiten müssen, kann jedenfalls die Intensivität der Bankpraxis leiden. Die Kompetenzen der Geschäftsführer gehen nicht so weit, daß sie in der Lage wären, obigen Nachteilen ein volles Gegengewicht zu bieten. Im Gegenteil, es ist viel eher anzunehmen, daß das oft wechselnde Direktorium, vor allem die mehrfach im Jahre wechselnde Leitung der Geschäfte eine einheitliche und individuelle Initiative in der Politik eines erfahrenen Geschäftsführers erschweren muß!

Von dem größten Teil der russischen Banken unterscheiden sich viele Banken Livlands rechtlich dadurch, daß sie auf Grund besonderer gesetzgeberischer Akte bestätigt sind: ihre Statuten differieren mehr oder weniger von den sonst gesetzlich bestimmten Normalstatuten. Diese Banken stellen daher, wie wir es gesehen haben, vielfach ganz spezielle Typen dar — so z. B. die Börsenbank, die Dorpater Bank. Die Organisation der Aktienbanken unterscheidet sich nicht von der sonst üblichen.

Die wirtschaftliche Entwicklung des livländischen Bankwesens weist viel Erfreuliches auf. Die Arbeitsteilung ist von vornherein recht ausgesprochen: Personalkredit, ländlicher Hypothekarkredit, städtischer Hypothekarkredit werden von verschiedenen Instituten gepflegt.

Die meisten Banken — soweit sie nicht ausgesprochene Hypothekeninstitute sind — entsprechen dem Typus der Handels- und Gewerbebanken. Das Programm dieser Banken umfaßt das ganze laufende Geschäft, wobei das Girogeschäft vor dem Einlagegeschäft und der Kontokorrent vor dem Lombard erheblich prävalieren.¹⁾ Vollkommen fehlt das Kommissionsgeschäft, welches in Rußland Monopol der Reichsbank ist. Das Gründungs- und Umwandelungsgeschäft, in dem Sinne wie es z. B. die großen Aktienbanken Deutschlands betreiben, ist bei den livländischen Banken nicht vorhanden. Die Eröffnung von Zeichnungen auf Aktien usw. ist ihnen gesetzlich nur kommissionsweise gestattet. Natürlich haben die größeren Institute Livlands, speziell Rigas, durch Eröffnung von Krediten zur Gründung und Finanzierung industrieller und anderer Unter-

¹⁾ Entsprechend der Rechenschaftsablegung der Banken Livlands haben wir stets das „Einlagegeschäft“ (Einlagen gegen Bankscheine) von dem „Girogeschäft“ getrennt. Diese beiden Geschäfte werden in den russischen Banken wegen der verschiedenen Besteuerung auseinander gehalten, bilden aber zusammen die in Deutschland „Depositentgeschäft“ genannten Operationen.

nehmungen beigetragen. Die Beteiligung muß sogar eine sehr große gewesen sein, denn die Verluste fast sämtlicher Banken während und nach dem Industriebruch um die Jahrhundertwende waren sehr erheblich. Doch mit Ausnahme dieser Krisenzeit — oder vielmehr der Zeit vor dieser Krise — ist die Geschäftspolitik der livländischen Banken eine äußerst gesunde und vorsichtige zu nennen, welche sich auf unsichere Spekulationsgeschäfte nicht eingelassen hat: besonders den kommunalen und halb-kommunalen Banken gebührt hierin ein großes Verdienst. Wenn trotzdem die Banken Livlands im allgemeinen erheblich größere Abschreibungen aufweisen als z. B. die meisten Banken Deutschlands, so liegt das an den schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen Rußlands. Die Geld- und Kreditverhältnisse Rußlands sind durch die durchaus ungesunde Lage der Landwirtschaft, der Industrie usw. recht unsicher, sie leiden unter der bis vor kurzem noch niedergehenden Konjunktur — als Folgeerscheinung von Krieg und inneren Unruhen, und schließlich stehen sie im Zeichen einer vollkommenen Evolution, — alles das erschwert zum mindestens ein sicheres gleichmäßiges Bankgeschäft.

Groß sind die Verdienste der livländischen Banken um das gesamte Geld- und Kreditwesen des Landes. Vor allem auf dem Gebiete des Geldumlaufs und des Zahlungsverkehrs. Schon in alter Zeit waren z. B. die Handlungs- und die Diskontokasse redlich bemüht, die ganze Wechsel- und Reversfrage zu ordnen, den Kaufleuten einen Geldersatz zu verschaffen und die Kreditverhältnisse zu regeln: sie haben die ausschlaggebendste Bedeutung auf all diesen Gebieten gehabt. Die neueren Banken haben den Scheckverkehr in Livland heimisch gemacht, auf ihre Initiative ist 1906 in Riga ein Clearinghaus begründet worden¹⁾, durch weitgehende Regelung und Erleichterung des Zahlungsverkehrs haben sie den ganzen Handel und Wandel in Livland stark gefördert. Wo die großen Handelsbanken nicht ausreichten, sind gegenseitige Kreditgesellschaften entstanden, um auch dem kleineren Mann oder dem Nichtkaufmann Kredit oder bankmäßige Anlage seiner Kapitalien zu ermöglichen. Ein besonderes Verdienst der kommunalen und halbkommunalen Banken ist noch die Ermöglichung der Erfüllung wichtiger Aufgaben der Selbstverwaltung. Mit den von ihnen erarbeiteten Gewinnen wurden z. B. wichtige Teile der rigaschen Häfen ausgebaut, Bahnen und Verkehrswege errichtet, die Fürsorge für das Armenwesen, Krankenhäuser und andere wohltätige Anstalten ermöglicht u. dergl. mehr. Auf die hervorragende Bedeutung der Pfandbriefanstalten für die Entwicklung des gesamten Hypothekarkredits Livlands ist bereits früher hin-

¹⁾ Vor allem infolge der Bemühungen des früheren Direktors der Nordischen Bank Wienemann.

gewiesen worden. Auch das Sparkassenwesen hat seine Aufgabe erfüllt: die starke Zunahme von Sparinstituten beweist, daß das wirtschaftlich einzig richtige Prinzip, sein Geld auf die Sparkasse zu bringen und nicht zu Hause im Kasten zu lassen, in Livland heimisch geworden ist.

Was die innere Politik der Banken anbetrifft, so läßt sich sagen, daß sie den Grundprinzipien einer gesunden Bankpolitik — den Prinzipien der Risikoverteilung und der Liquidität der Mittel — im allgemeinen gut entsprochen haben: nur drei Kreditinstitute haben im Laufe von zwei Jahrhunderten liquidiert, davon eines (Handlungscassa) ohne innere Notwendigkeit auf Beschluß der Stadtverwaltung; ferner sehen wir z. B. bei keiner Handelsbank ein übertriebenes Festlegen ihrer Mittel in langfristigen Kredit; des weiteren ist bei allen Banken eine bestimmte Norm für das Minimum flüssiger Kassenbestände und das Verhältnis von Debitoren zu den Kreditoren statutarisch normiert; schließlich ist auf die Abneigung gegen ungesunde Spekulationsgeschäfte schon mehrfach hingewiesen worden.

Es erübrigt noch zu sagen, daß der Banker¹⁾ in Livland ganz ausgestorben ist. Noch vor 10—15 Jahren gab es zahlreiche Bankers speziell in Riga, welche vielfach recht umfangreiche Geschäfte machten und eine große Bedeutung hatten, heute existiert kein einziger mehr. Es ist das dieselbe Erscheinung wie sie größtenteils auch anderweitig beobachtet wird: der Kleinbetrieb im Bankwesen wird vom Großbetrieb allmählich absorbiert. Die Tatsache des Verschwindens der Bankers ist aber das einzige Moment, welches in Livland auf eine gewisse Konzentrationsbewegung im Bankwesen hinweist. In allen übrigen Hinsichten sehen wir das Gegenteil: das Bankwesen differenziert sich in seinen Erscheinungsformen. In den letzten Jahren schießen neue kleine Banken, speziell gegenseitige Kreditgesellschaften, wie die Pilze aus dem Boden! Es ist bei Behandlung der gegenwärtigen Kreditgesellschaften des näheren auf die Motive eingegangen worden, es sei hier nur noch erwähnt, daß diese Neugründungen sich noch keineswegs bewährt haben. Von diesen vielen kleinen Instituten, die größtenteils auf lettisch-nationaler Grundlage zwecks Häuserankauf zu Wahlagitacionen begründet sind und wohl kaum immer banktechnisch erfahrene Leitungen haben dürften, ist eine wirtschaftlich richtige Wirksamkeit fürs erste schwerlich zu erwarten. Schon der in der lettischen Presse unumwunden zugegebene Grundsatz vieler Institute — möglichst viel Geld aus Stadt und Land heranzuziehen, um zu Wahlzwecken möglichst viel lettische Hausbesitzer zu schaffen — schlägt jeder wirtschaftlich richtigen Bankpolitik strickt ins Gesicht! Alle diese Institute können aus nationalen Gründen in den nächsten Jahren

¹⁾ Privatbankier.

wohl Zufluß haben, eine dauernde Existenz dürfte ihnen aber bei ihrer jetzigen Politik nicht beschieden sein.

Die wirtschaftlich gesunde und gute Entwicklung des livländischen Bankwesens während der ganzen Dauer seiner Existenz, sowie die sich neuerdings zeigende Belebung nach den schwersten Zeiten und ungünstigster Konjunktur, berechtigen zur Annahme, daß es sich auch ferner in richtigen Bahnen bewegen und allen Anforderungen der Zeit und der modernen Wirtschaft entsprechen wird.

Zum Schluß sei ein kleiner statistischer Überblick über die geschäftliche Entwicklung aller Banken mit Ausschluß der Sparkassen Livlands beigefügt. Die livländischen Banken bilanzierten:

Millionen Rubel

Ultimo des Jahres	Depositen	Kreditoren	Debitoren	Diskontierte Wechsel	Eigene Effekten	Grundkapital	Reserven	Nettogewinn	Pfandbriefdarlehn
1870	7,5	3,5	9,2	2,1	1,3	1,1	0,5	0,1	53,8
1880	15,3	6,8	15,5	7,5	4,2	3,4	2,4	0,7	?
1890	18	11,6	20,4	11,6	6,8	3,9	5,3	0,6	64,3
1900	29,2	28,3	37,9	27,4	7,6	11,1	6,7	1,4	88,1
1907	30,3	25,3	37,5	29	8,4	15,4	6	1,2	106,1

In diesen Beträgen fehlen die Posten der Filiale der Reichsbank und der Filialen der Nordischen Bank, Russenbank und Pleškauer Bank.

Der Gesamtumsatz der livländischen Banken sowie die wichtigsten Operationen nahmen folgenden Verlauf:

Millionen Rubel

Im Laufe des Jahres	Gesamtumsatz	Depositen und Giro-einzahlungen	Darlehensauszahlungen	Wechsel diskontiert
1870	612	44,5	43,8	17,3
1880	919	67,1	43,3	42,2
1890	1059	56	46,3	64,7
1900	2217	67,3	109,4	126,2
1907	3482	226,9	112,5	191,4

Die Sparkassen sind auch hier ausgeschlossen. Die Daten der Nordischen Bank und Pleškauer Bank fehlen, doch sind die Posten der Reichsbank und der Russenbank in den Beträgen pro 1907 enthalten.

Vipperi & Co. (G. Pöyliche Buchdr.), Naumburg a S

Wirtschafts- und Verwaltungsstudien

mit

besonderer Berücksichtigung Bayerns.

Herausgegeben von

Dr. Georg Schanz,

Prof. d. Nationalökonomie, Finanzwissenschaft u. Statistik an der Univ. Würzburg.

- Bd. I. **G. Schanz**, Zur Geschichte der Kolonisation und Industrie in Franken. (XVIII, 426 S. Text u. 354 S. Urkunden.) 1884. 12 M.
- Bd. II. **L. Hoffmann**, Ökonomische Geschichte Bayerns unter Montgelas. 1799—1817. (IV u. 146 S.) 1885. 2 M.
- Bd. III. **G. Joepfl**, Fränkische Handelspolitik im Zeitalter der Aufklärung. (VIII u. 348 S.) 1894. 5 M.
- Bd. IV. **A. Höberlin**, Der Obermain als Handelsstraße im späteren Mittelalter. (VIII u. 70 S.) 1899. 1 M. 80 Pf.
- Bd. V. **Wilh. Mayer**, Auerben- und Teilungssystem dargelegt an den zwei pfälzischen Gemeinden Gerhardsbrunn und Martinshöhe. Mit 3 Karten. (VIII u. 48 S.) 1899. 2 M.
- Bd. VI. **Robert Schachner**, Das bayerische Sparkassenwesen. Mit 1 Tabelle. (X u. 132 S.) 1900. 3 M.
- Bd. VII. **Friedr. Lindner**, Die unehelichen Geburten als Sozialphänomen. Ein Beitrag zur Statistik der Bevölkerungsbewegung im Königreich Bayern. Mit 2 Karten. (X u. 238 S.) 1900. 4 M. 80 Pf.
- Bd. VIII. **Bruno Kniotek**, Siedelung und Waldwirtschaft im Salzforst. Ein Beitrag zur deutschen Wirtschaftsgeschichte. Mit einer Karte des Salzforstgebiets. (X u. 194 S.) 1900. 3 M. 60 Pf.
- Bd. IX. **H. Heil**, Die Reichsbank und die bayerische Notenbank in ihrer gegenseitigen Entwicklung in Bayern 1876—1899. Mit 1 Karte. (XII u. 68 S.) 1900. 1 M. 60 Pf.
- Bd. X. **Friedr. Müller**, Die geschichtliche Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Deutschland von 1848/49 bis zur Gegenwart. (XX u. 552 S.) 1901. 10 M.
- Bd. XI. **Fr. Johmann**, Die Entwicklung der Lokalbahnen in Bayern. Mit einer Karte. (X u. 238 S.) 1901. 6 M. 50 Pf.
- Bd. XII. **A. R. Maier**, Der Verband der Glacéhandschuhmacher und verwandten Arbeiter Deutschlands. 1869—1900. (VIII u. 392 S.) 1901. 8 M.
- Bd. XIII. **Otto Rostmann**, Zur Frage der Mobiliar-Feuerversicherung im Königreiche Bayern. (VIII u. 82 S.) 1902. 1 M. 50 Pf.
- Bd. XIV. **Ernst Heubach**, Die zukünftige Verkehrsentwicklung auf dem regulierten Main mit besonderer Berücksichtigung der Stadt Würzburg. (X u. 74 S.) 1902. 1 M. 80 Pf.
- Bd. XV. **M. R. Weyermann**, Das Verlagsystem der Lauschaer Glaswarenindustrie und seine Reformierung. (X u. 154 S.) 1902. 3 M. 50 Pf.

A. Deichert'sche Verlagsbuchhdlg. Nachf. (G. Böhme), Leipzig.

- Bd. XVI. **Gottfried Hartung**, Die bayerischen Landstraßen, ihre Entwicklung im XIX. Jahrhundert und ihre Zukunft. Eine historisch-kritische Studie aus dem Gebiet der bayerischen Verkehrspolitik. (VIII u. 108 S.) 1902. 2 M.
- Bd. XVII. **Arthur Hübschmann**, Die obligatorische Mobiliarbrandversicherung in der Schweiz. (VIII u. 92 S.) 1902. 2 M. 40 Pf.
- Bd. XVIII. **Hermann Limburg**, Die königl. Bank zu Nürnberg in ihrer Entwicklung 1780—1900. (X u. 184 S.) 1903. 4 M. 25 Pf.
- Bd. XIX. **Franz Xaver Habersbrunner**, Die Lohn-, Arbeits- und Organisationsverhältnisse im deutschen Baugewerbe, mit bes. Berücksichtigung des deutschen Arbeitgeberbundes f. d. Baugewerbe. (XIV u. 260 S.) 1903. 3 M. 50 Pf.
- Bd. XX. **Emil Herzfelder**, Das Problem der Kreditversicherung mit besonderer Berücksichtigung der berufsmäßigen Anknüpfungserteilung und des außergerichtlichen Vergleichs. (X u. 226 S.) 1904. 4 M. 80 Pf.
- Bd. XXI. **Fr. Fernmerth von Bärnstein**, Die Dampfschiffahrt auf dem Bodensee und ihre geschichtliche Entwicklung während ihrer ersten Hauptperiode. 1824—1847. Unter Benutzung amtlicher Quellen. (XIV u. 241 S.) 1905. 5 M. 40 Pf.
- Bd. XXII. **Fr. Fernmerth von Bärnstein**, Die Dampfschiffahrt auf dem Bodensee und ihre geschichtliche Entwicklung im Zusammenwirken mit den Eisenbahnen während der zweiten Hauptperiode (1847—1900). Mit 1 Karte. Unter Benutzung amtlicher Quellen. (XV u. 302 S.) 1906. 6 M. 80 Pf.
- Bd. XXIII. **Valentin Steinert**, Zur Frage der Naturalteilung. Eine Untersuchung über die bäuerlichen Verhältnisse. (VIII u. 66 S.) 1 M. 50 Pf.
- Bd. XXIV. **Masao Kambe**, Der russisch-japanische Krieg und die japanische Volkswirtschaft. (VII u. 75 S.) 1 M. 80 Pf.
- Bd. XXV. **Siegfried Mehler**, Die Volksversicherung in der Schweiz. (VIII u. 123 S.) 2 M. 50 Pf.
- Bd. XXVI. **Heinrich Jenne**, Das landwirtschaftliche Unterrichtswesen in Bayern. (X und 286 S.) 5 M. 50 Pf.
- Bd. XXVII. **Bernh. Endrucks**, Die Besteuerung des Wandergewerbes in den deutschen Bundesstaaten. (XII u. 146 S.) 3 M.
- Bd. XXVIII. **Erich Born**, Die finanzielle Heranziehung der Zentralbanken durch den Staat in Europa. 2 M. 20 Pf.
- Bd. XXIX. **August Böllner**, Eisenindustrie und Stahlwerksverband. Eine wirtschaftspolitische Studie zur Kartellfrage. 4 M. 80 Pf.
- Bd. XXX. **Georg Spenkuch**, Zur Geschichte der Münchener Börse. 3 M.
- Bd. XXXI. **Siegfried Bing**, Die Entwicklung des Nürnberger Stadthaushalts von 1806 bis 1906. 4 M.
- Bd. XXXII. **Ewald Gifler**, Das ararialische Weingut in Unterfranken 1805—1905. 4 M.
- Bd. XXXIII. **Eugen u. Stieda**, Das livländische Bankwesen in Vergangenheit und Gegenwart. 11 M.
- Bd. XXXIV. **Ch. v. Bühlmann**, Der Terminhandel in der nordamerikanischen Baumwolle. 2 M. 40 Pf.

A. Deichert'sche Verlagsbuchhdlg. Nachf. (G. Böhme), Leipzig.

Finanzwissenschaft.

Von

Dr. Karl Theodor von Eheberg,
Professor der Staatswissenschaften in Erlangen.

==== Neunte, sehr veränderte und vermehrte Auflage. ====

Preis: 8 Mk. 40 Pf., geb. 9 Mk. 60 Pf.

Lehrbuch

des

gewerblichen Rechtsschutzes.

Von

Prof. Dr. A. Osterrieth.

Preis: 10 Mark, geb. 11 Mark 25 Pf.

Ein unentbehrliches Hilfsbuch für Juristen, Patentanwälte, Industrielle, Techniker, Kaufleute, Gewerbetreibende, überhaupt jeden, der sich mit dem gewerblichen Rechtsschutz befassen muß.

Tarifgemeinschaften,

ihre wirtschaftliche, sozialpolitische und juristische Bedeutung
mit besonderer Berücksichtigung des Arbeitgeberstandpunktes.

Von

Fritz Schmelzer.

2. durchgef. Auflage. M. 2.80, geb. M. 3.50.

Grundriß
des
Verwaltungsrechts
in
Preußen und dem Deutschen Reiche.

Von

Conrad Bornhak.

4 Mark, eleg. geb. 4 Mk. 80 Pf.

Grundriß
des
Deutschen Staatsrechts.

Von

Conrad Bornhak.

5 Mk., eleg. geb. 5 Mk. 80 Pf.

Grundzüge
des
Deutschen Privatrechts.

Von

Dr. R. Hübner,

Professor der Rechte in Rostock.

48 $\frac{1}{2}$ Bogen. Preis: 12 Mk. 50 Pf., eleg. geb. 14 Mark.

A. Deichert'sche Verlagsbuchhdlg. Nachf. (G. Böhme), Leipzig.

Einführung
in die
Rechtswissenschaft.

Von

Dr. J. Kohler,
Professor der Rechte in Berlin.

Dritte verbesserte und vermehrte Auflage.

Preis 6 M., eleg. geb. 7 M.

Sammlung
zivilprozess- und konkursrechtlicher Aufgaben.

Zum akademischen Gebrauche

von

Dr. Paul Oertmann,
o. ö. Professor der Rechte in Erlangen.

2 M. 60 Pf., kart. 3 M.

Sammlung
handelsrechtlicher und wechselrechtlicher Fälle.

Zum akademischen Gebrauch

von

Dr. Emil Gehling,
Professor der Rechte in Erlangen.

==== Dritte, umgearbeitete Auflage. ====

2 M. 10 Pf., kart. 2 M. 50 Pf.

A. Reichert'sche Verlagsbuchhdlg. Nachf. (G. Böhme), Leipzig.

Terminologie der Gewerbepolitik.

Zugleich ein Beitrag
zur gewerblichen Mittelstandspolitik.

Von

F. Hartig,
Gewerbeassessor in Essen.

ca. 8 Bogen. ca. 2 Mt. 50 Pf.

Der

Hagelversicherungsvertrag

nach dem

Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag

und einem

zugehörigen Einführungsgesetz.

Eine systematische Darstellung

von

Dr. **Walter Rohrbek.**

Preis: 3 Mt.

Nationalökonomie als exakte Wissenschaft.

Ein Grundriß

von

Dr. **Julius Wolf,**
ord. Professor der Staatswissenschaften in Breslau.

4 Mt., in Ganzleinen geb. 5 Mt.

A. Veichert'sche Verlagsbuchhdlg. Nachf. (G. Böhme), Leipzig.

Ein
Landesgewerbeamt
für das
Königreich Sachsen.

Von

Dr. Wilhelm Stieda,
Professor der Nationalökonomie in Leipzig.

Preis: 60 Pfennig.

Der
Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft.

Reformfragen und Bedenken

von

Dr. F. Stier-Somlo,
Professor in Bonn a. Rh.

Preis: 2 Mt.

Das
Deutsche Patentgesetz
vom 7. April 1891.

Unter Berücksichtigung der wichtigsten Bestimmungen
des Auslandes, der Pariser Übereinkunft und der von Deutschland
geschlossenen Staatsverträge erläutert

von

Dr. Joseph Kaiser,
Rechtsanwalt bei dem Reichsgericht.

1907. Preis: Mark 6.—, eleg. geb. Mark 6.80.

Die
deutsche Tabaksteuerfrage.

Von

Dr. Julius Lissner.

Preis: M. 6.—.

Die
Reichsfinanzreform.

Von

Dr. Julius Lissner.

Preis: 80 Pf.

Zur Klärung
tabaksteuerlicher Streitfragen.

Von

Dr. Julius Lissner.

Preis: 1 Mf. 40 Pf.
